

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

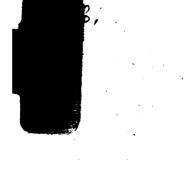
We also ask that you:

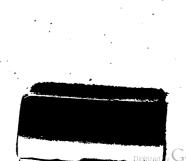
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/







oogle

BCU - Lausanne



1094227123

Digitized by Google

Geschichte

ber

Stadt und Landschaft Basel,

v o n

Peter Ochs

Dberft zunftmeifter

1 7 9 7.



Siebenter Banb.

Bafel,

in der Schweighaufer'fden Buchhandlung 1821.

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Siebenzehnte Periode.

Siebenzehnte Beriode.

Zeitraum der Memter Gucht.

1649-1691.

Einleitung.

- 1. Rap. 1649--1652. Abfenbung nach Wien.
- 2. 1653, Bauren Aufftand.
- 3. 1654—1655. Duraeus.
- 4. 1656—1657. Ginbeimischer Rrieg.
- 5. _ 1658-1661. Bund mit Franfreich.
- 6. 1662. Det Syllabus controversiarum.
- 7. -1662-1675.
- 8. 1675. Formula consensus.
- **9. 1**676—1679.
- 10. 1680. Feftung Buningen.
- 11. _ 1681-1690.
- 12. 1691. Burger Aufffanb.
- 13. Gefetgebung u. f. m.
- 14. __ Universität u. f. m.
- 15. Rirchenfachen.
- 16. Strafgerechtigfeit.
- 17. Bürgerrecht.
- 18. Machlese.

Siebenzehnte Periode.

Von 1649 bis und mit 1691.

Memter. Such &

Einleitung.

Beiten man die seit 1648 bis jeht 1797 verlaufenen Zeiten der schweizerischen Schicksale mit einem Uebersblick umfasset, und sich dann der Geist zu den allgemeinsten Begrissen erhebt, so ragen zwen Hauptergebnisse hervor: von außen, die fortschreitende Uehermacht Frankreichs; und von innen die allmählige Erschlassung der eidsgenössischen Bande.

1

Was unsern Kanton insbesondere betrifft, so zeigen sich dr en entscheidende Abtheilungen. Die erste hebt nach dem westphälischen Frieden an, und endigt sich mit der Revolution von sechszehnhundert ein und neunzig, oder dem sogenannten ein und neunziger Wesen; die zwente begreift den darauf folgenden, fast hundertsjährigen Zeitraum in sich, und die dritte stehet in genauem Berhältnis mit den gleichzeitigen, alles erschütsternden Begebenheiten der französischen Staatsumwälzung.

Jene erfte Abtheilung, die wir als siebenzehnte Periode unserer ganzen Geschichte, nun antreten, kann in einigen Rücksichten, durch einen einzigen Hauptzug bezeichnet werden, und dieser Hauptzug ist, Nemterschicht.

Erftes Rapitel.

1649 - 1652.

. Absendung nach Bien.

1 6 4 9.

Die Bollziehung des westphälischen Friedens wurde gegen uns erschwert. Den 27sten Märzens richteten die Reichsstände an den hiesigen Rath ein drohendes Schreiben, und das Rammergericht bezog sich auf dasselbe in einem Schreiben vom 26. Man. Bende drangen darauf, daß wir Geld für das Bergangene bezahlen sollten. Den 10. Julii antworteten die Sidsgenossen, daß seit ihrem Bunde, sie außer Gott keinen andern Richter, als sich selbst anerkannt hätten. Sie schrieben auch an den Kaiser, der den 29. November eine günstige Antwort überschickte: "Es liege ihm ob, dahin zu sehen, daß dem Friedens-Instrument nachgelebt werde."

Die Empdrung ber Besahung zu Rheinfelben, und eines Theils ber weimarischen Armeen, wie auch bie

١

vielen Ausreiffer, welche ben diefem Anlage fich biebet begaben, beunruhigten einige Beit die gange Gegend.

Im Namen des Konias von Krantreich wurde die Ausfuhr der Früchte aus dem Elfag verboten. tamen viele Fruchte hieber. Sie burften nur nicht im Rornhause offentlich vertauft werden. Die frangofischen Beamten hatten vom Sofe aus Erlaubniß erhalten, Früchte, und gwar in betrachtlicher Menge, hieher gu führen, anzutragen und zu verkaufen. Der Minifter de Brienne hatte den Unfrigen gleichfalls geftattet, ju ib. rem Sausgebrauch Fruchte im Elfaß ju taufen; allein der Rath that fein moglichftes, daß auch den armen Unterthanen des Königs bewilliget murde, ihren Barrath hieher ju Martte ju bringen, und felber ju verfilbern. Er berief fich daber auf die Erbverrein mit dem Sause Destreich, in dessen Fußstapfen, schrieb er, die Krone Frankreich getreten ware ; gleichwie ju biefem Ende auf Die Erklarung der framfosischen Bevollmachtigten ju Munffer vom 2. November 1647. Allein es war vergeblich. Die foniglichen Beamten fanden einträglicher den Kornhandel an fich zu ziehen, und ben Fruchtpreis niedrig im Elfaß, und hoher in Basel zu halten. — Go oft ist es in der Folge die geheime Ursache der angelegten Fruchtsperre gewesen, daß wir uns ein für allemal mit Dieser Unzeige einer Fruchtsperre begnügen. Db es aber Burger gab, die auch ju Zeiten Antheil burch ihre Geld-

porschuffe, an dergleichen Spekulationen nahmen, kann weder bejahet noch verneinet werden. Dergleichen Ge ruchte wurden oft verbreitet, aber nachtheilige Geruchte find mehrentheils nur Berlaumdungen bes Bartbengeiftes. Rubem batten viele Baster Gelb ben ben Bauern im Elfaß angelegt, die ben Aruchtsverren in Abftattung der Binfe, theils wegen ju niedriger Breife im Elfaß, theils wegen Mangel an Anlagen ihren Borrath zu verfilbern, fich faumselig zeigten. Dief erbitterte noch die Gemuther mehr. Theures Brod und rudffandige Rinfe maren Urfachen genug, jeden Berdacht aufzunehmen. Daber lagt fich begreiflich machen, daß fogar Saupter und ihre Rachsten der Unlegung der Fruchtsperren beschuldigt wurden; eben ju jenen Zeiten, wo fie jur Aufhebung derselben arbeiteten, und in dieser Absicht Bertraulichs feit mit ben benachbarten Beborden zu pflanzen suchten.

Der Marggraf Friedrich machte hier am 31. December fein Testament. Bas für Feperlichkeiten baben beobachtet wurden, finde ich nicht aufgezeichnet.

1 6 5 0.

Sine Schmähschrift wider den Bürgermeister Wettstein war ansgetheilt worden. In derselben wurde er vorzüglich bezüchtiget, als wenn er neben dem Lohnherrn versucht hatte, den Rathschreiber Nikolaus Rippel zum Oberstzunstmeisterthum zu befördern. In der Rathschipung vom

26sten Juny beschwerte er sich samt dem Rathschreiber höchlich darüber, nicht zu dem Ende, daß Weitläusigkeisten daraus gemacht, sondern daß doch die Gebühr möchte vorgenommen werden. — Die sogleich erkannten Rundschaften, bewiesen nichts. Doch, da ein Schuhmacher, Christian Roth, vor dessen Hause ein Exemplar gefunden worden, solches hin und wieder vielen Leuten zu lesen gegeben, oder in Gesellschaften davon geredt, und dessen Inhalt von Wort zu Wort erzählt, so wurde er vor bende Räthe gestellt, und dann über Nacht in einen Thurm gesett. Ein gleiches wiedersuhr einem Kürschner, Jacob Weitnauer, der sich an einer Sechscrmahlzeit über die Gegenstände des Pasquills unterhalten hatte. Ihm wurde auch besonders eingeschäft, seines Mauls künstigs behutsamer zu seyn.

Den 28. September ergieng von Seiten des Kammergerichts ein Executions. Mandat wider die Basler, deren Kauseute nebst ihren Waaren, auf der Franksurter Messe angehalten werden sollten. Sie entwichen zu rechter Zeit. Allein zu Mannz und zu Schlettstadt, das noch zum Reich gehörte, wurden verschiedene ihrer Waaren mit Arrest belegt, und dann nach Spenr geführt. Auf der Tagsatung vom November wurde gut besunden, den Landammann Zwener von Urn und den Bürgermeister Wettstein nach Wien abzuordnen, wo sie den 17ten December anlangten, und den 19ten Audienz benm Kai-

fer erhielten, ber ihnen versprach, bas Geschäft ju be-

In Diesem Nahre versvührte man & Erdfiofie: ben 15. Mary des Rachts zwischen 11 und 12; den 2. Man um die Mittagszeit, wo die Dachziegel bin und wieder herunter fielen; ben 26. Seumonats Nachmittag um 2 Uhr, mit farten Erschutterungen, und dumpfem Betos fe; ben 11. Septemer, eine farte Minute lang, alfo, daß viele Ramine einfielen und die Gloden in den Rirch. thurmen anschlugen; den 16ten des gleichen Monats, um 6 Uhr Abends, zwen Stoffe auf einander; ben 18 und 20. Peinmonats, und ben 9. Wintermonats, mit fartem Gemurmel und Geheul auf dem Relde. Den 8ten und 15. Jenner, wie auch den 12. Hornung des folgenden Sahres verspurte man noch Erdflofe. Da nun ber Mensch fich so leicht vor dem Tode fürchtet, als wenn er fich bisweilen unsterblich glaubte, so war ber Schreden unbeschreiblich. Gin außerordentlicher Buß. und Kasttag wurde ben 17. November gefenert.

1 6 5 1.

Die eidsgenößischen Gesandten in Wien bekamen noch dort die erforderlichen Mandata cassatoria und restitutoria, welche alles aufhoben, was das Kammergericht verhängt hatte, und die Vergütung des Schadens zugleich befahlen. In einem derselben bemerke ich folgende Stelle: "Eine Stadt Basel habe dem Wachter, " und übrigen angemaßten Klägern vor ihren Miteidge " nossen gutlich ober rechtlich Rede und Antwort zu " geben erbothig gemacht, und konne also die Denega" tio Justitiae nicht praetendirt werden."

Diese Stelle, welche wieder auf die alten Briviles gien gurudwies, verbient mit einer Stelle bes Bettfeinischen Tagebuchs verglichen zu werben, aus welcher fich ergiebt, baf man ihm einst eine Kalle legen wollte, welcher er aber ju rechter Reit entfam. Es fellte ibm nämlich der Churmainzische Kangler eines Tages vor. daß der Churfurst gerne sabe, wenn dem Florian Bach. ter geholfen wurde. Darauf antwortete Bettstein: "Da " Wachter vermeint, daß ihm ju Bafel ju viel und Unp recht aeschehen sen, so werden meine Berren wie ver-" hoffentlich fich nicht beschwären, ihre Brocedur ent-, weder vor gemeiner Eidgenoßenschaft, oder sonderba-" rem gleichen Sat aus berfelbigen Mitte zu juftificieren, " oder in Mangel beffen, fich ju ber Gebuhr weisen ju Diefe entfallenen Meuferungen waren fur ben schlauen Kangler ein erwunschter Anlag, zu beweisen, daß von unfern Urtheilen ein höherer Rekurs fatt haben tonne. Strads fagte er barauf, daß es vielleicht ein Mittel ware, und bath Bettstein, diese Ertlarung durch einen Zettel gewissen von ihm begehrten Abschrife ten bengulegen. Wettstein erwiederte aber: Rein. Doch ließ er fich bereden, es den talferlichen Bevollmächtigten mundlich ju eroffnen.

Den 30. Jenner nahmen die Gesandten Abschied, und den 15. Februar war Wettstein schon wieder zurück. Die Kossen dieser Wiener-Reise beliesen sich bis auf zehn tausend Reichsthaler. Unser Rath machte den übrigen Orten den Borschlag, daß diese Ausgaben auf sämmtliche Stände vertheilt werden sollten; allein, es wurde ad reserendum genommen.

Bor der Abreise aus Wien geschahen aber an die eibsgenößischen Besandten zwen Untrage von Seiten bes Raifers. Der erfte vom 19. Jenner gieng Dabin, baß man dem Migbrauch, welchen Frankreich mit den schweizerischen Truppen machte, fleuern wolle; und bann, daß ben der Erneuerung des frangofischen Bundes nichts neues eingeführt werden mochte, das dem Raifer, dem Reich, bem Sause Defferreich und der Erbverein zu einigem Rach. theil gereichen durfte. Der zwente Antrag betraf die Schulden, welche die Baster benm taiferlichen Sof anzusprechen hatten. Schon vor geraumen Jahren war ein sogenanntes Fidejustions Wefen angefangen worben, welches so viel als Reduction sagen wollte. Run wunschte ber Raifer, daß man fich mit einer Summe begnugen mochte, bie, in meinen Sandichriften gering genannt wird. Die Glaubiger waren übrigens ber Etand seiber, die Armenhauser und Bartifularen. Der Stand zeigte fich nachgebends febr geneigt, für feine Forderung Die verlangte Nachlaffung einzugeben.

Das Rammergericht ließ fich durch die kaiferlichen Mandaten nicht abschrecken, und es erfolgte barque ein wahrer Rederfrieg. In einem Schreiben an den Raifer bekannte das Rammergericht offenherzig, daß es das Expediens mit ber Stadt Bafel ergriffen batte, um fich in etwas zu animiren und zu erfrischen, indem die Richter ganglich erschöpft, enervirt, und ausgemergelt waren; und im gleichen Schreiben bringt es bem Rais fer in Erinnerung, daß er felber den 27. Mars 1647 feinen Benfall gegeben hatte, bag es in diefer Sache fich bas allgemeine Intereffe bes Reichs angelegen fenn laffe. Singegen machte der Raifer in seiner Antwort vom 4. Mary unter anderm dem Rammergericht den Bormurf: " es ware durch seine ausgegangene Prozesse wider die Stadt Bafel Urfache und Unlag gewesen, daß mit Sulfe der Kronen ben den allgemeinen Friedens-Traktaten die Exemption der Sidgenoffenschaft und der Stadt Bafel defto beffer durchgetrieben worden fen.

Der Churfürst von Mainz schrieb sowohl an die Schweizer (den 14. März), als an den Kaiser. (den 12. Februar.) Die Schweizer antworteten den 24. April. Die Baster Kausteute, deren Baaren immer noch in Verhaft lagen, schickten einen Mandatarium nach Spepr, dem aber die Auswahl unter dren Vorschlägen gelassen wurde; entweder nämlich, die Baaren zu versilbern, und das Erlöste die zum Austrag der Sache zu hinter-

legen, oder Caution für die Berabfolgung der Wagren au leiften, ober einen Revers auszustellen, bag es mit Borbehalt der Rechte des Reichs und jedes andern, fo es fenn mochte, geschehen fen. Indeffen hatte man fic an die frangofischen Beborben auch gewendet. Der Ro. nia ichrieb an die Churfurften ju Mains und Trier, und befahl den 2. Man feinem Minister ben ben Reichstanben, bem Baron d'Avangour, fich auf das dringendste dabin zu bewerben , daß die angehaltenen Bagren berausgegeben, und die Stadt Bafel unter teinem Bormande mehr von dem Kammergericht beunruhiget werde. -Den 7. Man berichtete und ber frangofiche Umbaffabor, de la Barde, es werbe vermuthlich die Bibersetlich. teit der Rammer fich bald legen, und da man turz darauf die aleiche Nachricht wieder erhielt, so bekam ein biefiger Burger, Namens Karl Mieg, ben Auftrag, fich nach Spepr Er war ofnedief von Seiten ber evangelizu begeben. schen Orte, welche ber Churfurft von der Bfalz zu Bathen eines Rindes genommen hatte, ernannt worden, um ber Taufbandlung zu Seidelberg in ihrem Namen benzumohnen. Er melbete fich ben 26. Man (vet. st.) ju Spenr ben dem Rammergericht, und ben 9. ober 10ten Junit tonnte er mit ben endlich verabfolgten Baaren feine Rudreise antreten. Es geschah aber erft nach vielen Umtrieben, und das Rammergericht hatte ben tleinen Troft, daß die Baster ihre Roften und Schaden auf fich nehmen musten: baf es, wie doch bas taiferliche Mandat es mit

fich gebracht batte, weber 100 Mart Golb gur Strafe erlegte, noch einen Abgeordneten nach Wien schidte; und daß endlich Broteftationen und Reprotestationen aus gewechselt murben. Es scheint aus allem , baf es der Rammer, den Churfürsten von Mainz und Trier, und andern Standen zu Ohren gefommen war , wie autmus thia im R. 1585., auf einen eldsgenößischen Spruch, die Baster für alte verloschene Rechte, zwenhundert taufend Bulden bergegeben batten. Der Churfurft felber machte feinen Unffand in einem Schreiben an den Raifer vom 12. Kebruar ju melden : "Die Rammer habe gehofft die Reichsstände in etwas zu subleviren, und das kleine Corpus des Kammergerichts vor ganglicher Dissolution nun erst in Portu zu erhalten, und er, Churfurft, fen auch wegen feines Rammergerichts-Ranglen-Regals daben intereffirt." Bas folglich im erften Anfang eine gewiße Abhangigfeit vom Reich wirtlich anbahnen, oder vielleicht nur fur bobere Beborden gu einer Urt Beifel Dienen follte, artete julest, wenn man nich des Ausdrucks bedienen barf, in eine wahre Beutelschneideren aus.

Es war bisher üblich, daß die Hauptprivilegien, oder taiserlichen Frenheitsbriefe, Sonntag vor Johanni, auf'm Petersplat, vor der Eidesleistung der Rathsherren, dffentlich durch den Stadtschreiber verlesen wurden. Es waren der Baster ihre Waffen gegen die Bischöfe. Nun fand der Rath unterm 21. Junii, vorträglicher, diese Bor-

Borlesung einzustellen, und dem Bürgermeister, der die gewöhnliche Rede an die Bürger hielt, aufzutragen, gedachte Privilegien nur mit wenigen Worten anzuführen, und den Vortrag so einzurichten, daß alles im gleichen Actu angezeigt werde. Es scheint aber, daß diese Anführung selber bald ganz unterlassen wurde.

Eine andere Verfügung, Die aus ben gleichen AB. ficten, wie jene, berfloß, muß hien bemerkt werben Die bisherigen Notarien ju Bafel, maren taiferliche Rotarien. Wenn einer das Notariat treiben wollte, fa wurde er von einem andern Burger, ben der Raifer jum Comite palatino ernannt hatte, examinirt, creirt. und mit dem gehörigen Diplom verfeben. Run murbe im Rathe angebracht : "Db man ferner: fo viele taiferliche Notarien bier haben, und ob man es nicht, wie an andern Orten in der Schweiz boobachten, und die Notarien felber ermablen molle." Es murde aber ant befunden, fich vorher mit ben übrigen Rantonen darüber ju berathen. Man besorgte vermuthlich, daß die Gerichtsftellen im Reich ben Inftrumenten ber hiefmen Notarien die gesetliche Kraft absprechen murben. So fart war diese Besorgniff, daß unfre Notarien fich lange noch außer der obrigfeitlichen Urfunde, ein faiferliches Die ploma, zur Benbehaltung ihrer Runden verschaffen muße ten.

VII. Banb.

Eine dritte Berfügung gehört auch hieber. Der Blutvogt wurde nicht mehr Reichsvogt, sondern Stadtgerichtsvogt genannt. Unter dieser Benennung erhielt ein Burkhardt Rippel, im J. 1653 den 5.
März die Stelle.

Im Augstmonat tam der Borschlag des sogenannten Ballots ben Bergebung ber Memter auf die Bahn. Er konnte aber nicht durchgesett werden. Man verfand unter dem Ballot, das gebeime Dehr, und ben Gebrauch ber Rugeln , ben Ablegung feiner Stimme. Die Aemter wurden burch das offene Mehr befellt. Wenn es Dienfte betraf, um welche man fich anaab, fo wurde bas Bergeichnif ber Candidaten abgelefen, und über jeden berfelben abgemehrt, alfo, bag wenn die Stimmen fich febr vertheilten, einer mit me. nigen Stimmen ben Dienft erhielt. Benn es aber um Memter zu thun war, fur welche man fich nicht angab, to geschaft zuerft eine brenfache Bormabl, bald im Rath felbft, bald von Seiten des geheimen Rathe, oder anberer Beborben. Im Rath felbft wurde folche alfo vorgenommen. Der Burgermeifter hielt eine Umfrage und ben jedem Borichlag mehrte der Stadtschreiber ab, ob die vorgeschlagene Berson in jene drenfache Vorwahl geboren follte. Sierauf traten die etwan gegenwärtigen Bermandten ab, und die relative Mehrheit der Stimmen entschied unter ben brev Borgeschlagenen.

1 6 5 2.

Die sliegende Armee, welche der Herzog von Lothringen in den ersten Monaten ins Elsaß einrücken ließ, beunruhigte so sehr Basel und Solothurn, daß die Eidsgenoffen jedem 500 Mann auf die erste Mahnung versprachen. Den 14. Uprill zogen 80 Mann von Zürich und 30 von Schaffbausen in Basel ein. Bald aber entferneten sich die Lothringer.

Zweptes Kapitel.

1 6 5 3.

Bauern Auffant.

In den Kantonen Lusern, Bern, Basel und Solothurn brach unter den Landleuten ein Ausstand aus, der endlich die Obrigkeiten zu strengen Mitteln nothigte. Der Oberst von Zweier aus dem K. Uri, Johann Rudolf Wardmüller von Zürich, und Oberst Sigmund von Erlach, bewirkten es, daß in Zeit von 3 bis 4 Monaten alle Gesahr aushörte. Idenlin von Basel leistete auch Dienste ben dieser weitaussehenden Vegebenheit.

Die Lugerner Bauern, besonders im Entlibuch, machten den Anfang. Daber wurde hier den 19. Sornung ein erster Augug von 600 Mann in Bereitschaft gehalten. Zugleich betam jeder Bfarrer auf der Landschaft Die Beisung, feine Gemeinde jum Gehorsam ju vermabnen. Mehrere ließen fich aber ichon durch die ausacfandten Bothen der Lugerner verführen. Dur die Untern Memter, Monchenstein, Rieben und Rleinbuningen blie ben der Stadt getreu. Der Roth befahl, daß taufend Mann in der Stadt und auf der Landschaft angeworben werden follten. Jeder Angeworbene betam gwolf Bapen Sandgeld, und, bis man ihn brauchen murbe, ein wochentliches Bartgelb von 6 Baben. Der Krieas. fold wurde monathlich auf 5 Kronen gefett. Alle Ungeworbene, fo bald fie in Compagnien eingetheilt maren, schworen ben Gid ber Trene; die Fugganger in ber Stadt, und die Reuter vor den Thoren im Relde. Der Oberftlieutenant Bornlin erhielt bas Commando. Mulhausen schickte hundert Mann bieber.

Auf eingelangte Mahnung von Bern, zogen die Müllhauser mit zwen baslerischen Compagnien von zwenhundert Mann, den 16. März nach Arau. Sie mußten sich aber zurückziehen, weil die Bauern Sturm lauteten, und die Brücke über der Aar abwersen wollten. Bep Aerlisbach versuchten sogar siebenhundert Golothurner ihnen den Rückpaß abzuschneiden.

Andeffen hielten unfre Diffverannaten, an abgelegenen Orten, geheime Ausammentunfte; unter anderm in der Drismuble, Landvogten Lieftal, welches in einem der Kenffer diefer Muble ift abgeschildert worden. Sie flagten vornamlich über die Goldatengelder, die Stocklose, die Siegel-Gelber, die zwen Gulden von Sochzeiten, an welden mehr Berfouen fagen, alf die gefetliche Rabl, die Strenge ber Landvogte, ben Breis des Salzes, fo bie Obrigfeit den Landleuten theurer verlaufte, ale den Burgern ber Stadt. Gegrundet war der lette Rlagpunkt. Bon ber Strenge ber Landvogte aber ift es ichwer ein Urtheil ju fallen; benn bie Frage bleibt imme ju untersuchen: ob die Strenge in der Bollftredungsart ober im Gefet felber lag. Giner von Lampenberg murbe g. B. aufe Schlof von Baldenburg, mit Striden gebunden , in der herbsten Ralte , geführt , und dann ins fogenannte Loch geworfen, weil er zwen Sonntage hinter einander nicht in die Kirche gegangen war. ordnungen über den Rirchgang bestimmten gwar nicht diese Strafen, überließen aber der Billführ der Obervoate die Rechtfertigung derartiger Bergeben.

Den 15. März hatte eine Raths-Deputation alle Amtleute zu Lieffal zusammen berusen, und ziemlich beruhigende Erklärungen vernommen. Den 21sten trat der große Rath zusammen, der die fernere Behandlung des Geschäfts dem kleinen Rath mit vollem Zutrauen überließ.

Die Ungabl ber Mifveranuaten batte fich aber in ben Obern Memtern vermehrt, und eine dahin abgeschickte neue Deputation erlaubte ihnen, ihre Bittichriften auf ben 30ften bem Rath einzugeben. Diefes veranlafte eine Landsgemeinde ben Siffach, und die Uebelgefinnten bekamen badurch einen aunstigen Spielraum. Ausschuffe tamen vor Rath, und wollten gleichsam Gesete borfchrei-Der! Salzbandel sollte frey senn u. s. w. versuchte vergebens, fie auf andere Gedanten zu bringen, und die Oberamtleute erhielten ben Auftrag, Die Gemeinden nochmals zu verhoren, und ihre Ausschuffe auf ben 5. April por die Rathe Deputation zu weisen. Diese erschienen, und brachten die aleichen Begehren mit; doch betrugen fich einige derselben als bescheidene Manner, und versprachen Treue und Gehorsam. Den 6ten lief die Machricht ein, daß die Unruhen im Bernischen zugenommen hatten. Der Rath gab bas Soldaten . Belb auf , bewilligte Termine für den Nachtrag der Rudftande, verminderte um zwen Schilling den Breis des Rupfleins Salg 1), und versprach, fich uber einige Abanderungen in der Landes-Ordnung des Rabern zu berathen. Sierauf thaten die Ausschuffe die feverliche Zusage, allen Umgang mit rebellischen Unterthauen zu vermeiben.

³⁾ Oder um etwas mehr, falls die Landleute das Salz felber in der Stadt abholen follten.

Allein vor ihrer Rudtunft hatten schon die Uebelgesinnten freche Ausgelassenheiten ausgeübt. Sie besturmten die Häuser mehrerer getrenen Beamten, leerten ihnen die Brodtorbe und Weinfässer aus, schoren einigen zur Schmach die Barte ganz weg, haueten sogar einem ein Ohr ab, verschrieen aller Orten die Absichten der Regierung, scholten diejenigen, die es mit derselben hielten die Linden, und nannten sich selber die Harten oder die Gehärteten.

Ob nun icon die Rudtunft ber Ausschuffe beraleichen ftrafbare Sandlungen eingestellt, fo ließ fich ber Rath dennoch nicht badurch irre fuhren. Bur Beschus gung der Gutgefinnten sandte er Zornlin, zwen Sauptleute und 350 Mann nach Lieftal, die sogleich die Lieffaler Bache von den Thoren wegiagte. Allein den folgenden Tag, den Charfrentag, rudten, auf Mahnung der Lieftaler Gilboten, tausend bewaffnete Ballenburger berben, die zugleich die Solothurner zur Bulfe anrie. fen. Einer unter ihnen führte ein blantes Schlachtschwerdt. Sobald er solches in der Sohe hielt, schwiegen Mue fill; fobald er aber folches finten lief, tobten Mue unter einander. Zornlin verfügte fich ju ihnen mit bem getreu gebliebenen Schuldheißen von Lieffal, Ramens Imhof. Sie tropten aber, begehrten den Rudjug ber Baster, brobten mit einem Angriff, fprachen fogar von Saufer angunden. Bornlin und feine Sauptleute fanden rathsam Lieftal zu verlaffen. Auf ihrem Abzug nach

Basel, wurde einer ihrer Goldaten, von Fulinsdorfern die auf sie feuerten, verwundet.

Als die Zeit sich naherte, wo der außerordentlich angestellte Buß und Bettag, zu welchem Bern uns eingeladen hatte, gefenert werden sollte, besorgten die Redellen, man mochte sie in den Kirchen überfallen, stellten deswegen Hochwachten aus, und besuchten mit dem Seitengewehr den Gottesdiensk.

Indeffen hatten ihre Unführer den Auffat eines Bundes mit den Rebellen der Kantone Bern, Lugern und Solothurn wie auch jur Beschworung deffelben, eis ne Zusammentunft von Ausschuffen zu Sutweil verabredet. Bedachte Unführer beriefen gu Diefem Ende auf den 18 Dieses Aprilmonats alle Unterthanen der aufrührischen Bogtepen unfere Rantons jufammen. Der Sammelplat war der sogenannte alte Markt oberhalb Lieftal. Dort fprachen Die heuchlerischen Bortführer zuerft vom Behorsam gegen die Obrigfeit, und, um die Schwachen, und mobl auch die Gutgefinnten defto leichter ju verführen, gaben fie gerne ju verfteben, als wenn es nur au-Ber ben bereits bewilligten Begehren, um einige Bunt. ten mehr zu thun ware. Sierauf tam der Auffat des Bundes jum Borfchein; bann murbe bie Rothwendig. teit ben Sutweiler . Landtag (wie fie ibn nannten) ju besuchen, lebhaft abgeschildert. Ohne Zeitverluft schritt man jur Ernennung ber abzuordnenden Bothenlich trieben die Radelssührer ihr schlaues Spiel so weit, daß sie dreymal mit dem Bolke auf die Aniee stelen, und den Benstand des Eridsers ansleheten. Nach dieser Landsgemeinde, hielten sie schon am 2. Man eine andere, ben welcher sich wohl tausend junge Leute einfanden, die alle Stocke hatten, woran weiße Tücher gebunden waren.

Vorher aber mußte der Rath in Erfahrung bringen, daß selber in der Stadt manche Bürger, besonders unter den Metgern, durch ihre Reden sich als Gönner oder Vertheidiger der Uebelgesinnten auf'm Lande dargaben. Sogleich ließ man die verzeigten Bienz, den Metger, Kündig, einen neuen Burger, auch Metger, und einen Bleicher, Namens Linder, benfängen, und wegen ihren unvorsichtigen Schmähungen krafen.

Eine solche Stimmung bewog ihn auch die Zünfte und die dren Gesellschaften der kleinen Stadt auf den 20. Aprill zu versammeln, und durch einige Rathsglieder befuchen zu lassen. Bon dem ihnen gegebenen Auftrag nur folgendes: Während des drensigjährigen Krieges, sen der Staat um etliche hundert tausend Gulden beschwert worden, die ihn noch hart drückten. — Man seh der änßern Einkunfte im Sundgan und andern benachbarten Staaten, an Früchten, Wein und Geld gleichs samzisch entsest worden. — Die Landschaft bezahle nur für 50 Goldaten Goldaten-Gelder. — Den Rebellen

fen es mir darum ju thun, wie fie die Obrigteiten fo weit einthun und binden mochten, daß alles in ihrer Macht, Gewalt und Berfügung fieben wurde. - Die Burger wurden gemabnt, fich nachdenflicher Reden gu enthalten, andre davon abzumahnen, und die fich wieber perfehlen , einem ber Saupter ju rugen. - Rach geen-Digtem Bortrag wurde von den Abgeordneten feine Antwort oder Gegenrede verlangt; fondern der Meister ber betreffenden Bunft zeigte blos ben Bunftbrudern an , daß fich ieder mit feinem faubern Unter- und Obergewehr gefaßt machen solle, und daß man fich erflare, als redliche, getreue und gehorsame Burger , ben feiner lieben Obrigfeit , Leib , Chre, Gut und Blut aufzuseben. - Da aber ber eine ober andere wider Berhoffen, anders gefinnet ware, so soll der Meister, wurde befohlen, ed anzeigen, auf daß fich der Rath besto beffer barnach zu richten miffe." Ein aleiches geschah auf bem Rathbause aegen die Sinterfaffen und Aufenthalter; der Umgang währte zwer Tage, und aller Orten fiel die einmuthige Erflarung, man wolle mit Leib und Gut an ber Obrigfeit balten. -

Am 16. April hatte schon der Rath eine außerordentliche Kriegs. Commission aus den alten Säuptern (Wettstein und Hummel) und vier Rathen (Bonisacius Burthard, Onophrio Merian, Benedikt Socin und Audreas Burthardt) niedergesett. Sie konnten, so oft sie es nothig sinden wurden, den Oberst Zörnlin zu sich berufen, gleichwie Caspar Munzinger, als einen Kriegs, erfahrenen Mann. Ihr Auftrag war: in allen vorsallenden Sachen, die den Nuten und die Wohlsahrt der Stadt und des gemeinen Weschs berühren möchten, die erforderlichen Anstalten zu machen, und die befundenen Mängel ohne Verzug zu verbessern. Sollte doch etwas von befonderer Bichtigkeit sich ereignen, so müßten sie es entweder vor die XIII, oder vor den Rath bringen. Falls endlich ihnen ungute Reden zu Obren kommen würden, so sollten sie dem alsbald nachforschen, die Fehlbaren beschicken, besprechen, strasen oder dem Rath verzeigen.

Ob man schon 800 Mann Fußvolk und eine Compagnie Renter angeworben hatte, wurden außer den Burgern, die Waffenfähigen Universitäts Berwandten, die fremden Kaufmannsdiener, Sandwerkergesellen und Aufenthalter in Compagnien eingetheilt, und bewaffnet.

Damit nicht zufrieden, sahe man sich um fremde Hulfe um. Benedick Socia bekam den Austrag an den General Auditor Wölker in Brepsach zu schreiben, um den Herzog von Harcourt und Charlevoix, Gubernator zu Brepsach, zu sondiren. Brepsach gehörte noch den Franzosen. Zwenmal antwortete Wölker, daß der Herzog erböthig sen, bis 100 Pferde und 300 Musquetiers uns zu Hulfe zu schicken. Auf diese Anzeige ergieng folgende Erkanntniß: "Soll Herrn General

Aubitdr burch herrn Socin geschrieben werben, bag man fich dieser wohlgemeinten Offerte jum bochften erfreue, und darfur dante, auch das man in teinen Bergeft ftellen wurde, diese große Courtoifie und Freundichaft um Ihro fürftlichen Gnade zu allen begebenden Occafionen moglichft wiederum zu beschulden. Benneben ju bitten, die angebothene Sulfe in fundiger Bereitschaft ju halten, damit man felbige, auf'm Rothfall, ben der Sand haben moge. Giner (Zaslin) wurde bald darauf nach Brevsach geschickt, um die französische Bulfe formlich zu verlangen. Sie langten in Suningen an; die Commandanten berfelben beflagten fich aber, baf Niemand tame mit ihnen ju reden, ober ihnen anzuzei. gen, was fie thun follten. Es wurde baber ber Rriegs. Commission die Bestimmung überlagen, wie man fich des Goldes halben, und sonften gegen die Offiziere und gemeinen Goldaten ju verhalten hatte. Es fam nicht jum wirklichen Aufbruch. Ihre Gegenwart in ber Rahe hielt aber die Unteramter im Zaum, und wirkte auf mehrere in den Oberamtern, die Spaher taglich nach Bratteln, Mutteng, Munchenftein ichidten. Ginem Goldaten gab man einen doppelten Kronreiß, einem Reuter awer Sonnenkronen, und den Offizieren nach Abres nant, und fie murben in ben erften Tagen bes Brachmonats abgedantt. Zugleich ergieng ein Dandschreiben an ben Sareourt, um ihn auch zu bitten, in folcher gnabigen Affection gegen uns zu verharren. Er antwortete

den 6 Juny in höflichen Ausdruden und mit Dandbezen. `aungen. Am 16. Heumonat wurde die Renumeration des General Anditors, Doctor Wöller, in der Saupter Discretion gestellt.

Außer der französischen hülfe hatte man auch vom Bischof einige durch vertraute Personen begehren lassen. Er schickte den 28. Man, aus den welschen Vogteven 150 Mann zu Fuße und 50 zu Pferde nach Lauffen, mit dem Besehl, wosern unsre Bürger ausziehen sollten, sich mit ihnen zu vereinigen, oder sie gar in Vesatzung zu nehmen; sie wurden aber den 9. Juny entlassen.

Anch hielt ein fremder Oberft vierzig Reuter zum Dienst des Raths in Bereitschaft. Er wird in einer Sandschrift von Gruen, und in einer andern von der Howen genannt.

Ben solchen Vorbereitungen unterblieben die Mittel der Gute nicht. Es scheint auch, daß man den Ausgang der im Innern der Schweiz vorhabenden Unternehmungen abwarten wollte. Oft wurden Rathsdeputirte in die Dörfer geschickt, um die Gemuther zu gewinnen, oder wenigstens den Thätlichkeiten Einhalt zu thun, welche mehrmalen so weit giengen, daß Leute theils verwindet, theils todgeschossen wurden. Gesandte von Zürich und Schashausen sanden sich den 9. Man hier ein, und da die Unterthanen sich weigerten Ausschüsse hieher zu schicken, so ließ man es sich gefallen, in eine Unterredung mit ihnen zu Liesfal zu treten, und der dortige

Pfarrer bekam ben Auftrag eine bewegliche Predigt vor der Zusammenkunft zu halten; alles war aber versgebens. Run forderten die Ausschüsse ganzlichen Nach-laß der rückstehenden Soldatengelder, freyen Salzhandel und eine Menge andere Sachen. Sie wollten weder die Bermittlung der eidsgenössischen Gesandten annehmen, noch vom Hutweiler Bund abstehen. Dessen ungeachtet gab man ihnen den 14. May, Hossung zu einigen Begünstigungen, wenn sie sich nur still aussühren, und den Bund ausgeben wollten.

Den 17. May wurde der große Rath zusammenberusen, der die hisherigen Versügungen des kleinen Raths guthieß, und das weitere ihm mit voller Gewalt anheim stellte. In der gleichen Sitzung wurden aber Erkanntnisse des kleinen Raths über das Metgerwesen mitgetheilt, und bestätigt. In Folge dieser Erkanntnisse sollte die neue Schole (Metg) beschlossen und das hereintragen des fremden Fleisches, mit dem Vorbehalt, abgeschaft werden, daß wenn Klagen einkämen, man die neue Schole wieder aufrichten lassen würde. 1)

¹⁾ Es wurde auch befohlen: "Die Bürgerschaft zu allen und jeden Zeiten mit allerhand Bratis und anderm Fleisch nach Nothdurft zu versehen." Allein, wenn es jedem Bürger einstele, nur Gebratenes und nichts Getochtes essen zu wollen, was würden die Megger

Den folgenden Tag fand man die Gemuther in ben obern Memtern, außer im Ballenburger. Amt, giemlich gelaffen. Allein, auf eingelangte Mahnungen ber Rebellen aus dem Innern ber Schweiz, schickten bie Unfrigen den 22. mit fliegender Kahne 100 Mann nach Otmarfingen, gwischen Lengburg und Mellingen, und versammelten fich dann bewaffnet, bis auf etliche Taufend fart auf dem alten Martt vor Liefal. Der Rath fandte ihnen den 25. Map einen offenen Brief au, in welchem gemeldet wurde, bag die Obrigfeiten in der Schweiz zu ben Baffen gegriffen batten, um die Bedrangten an ichuben, und die Emporung, wann nicht burch Gute erhaltlich , mit Gewalt abjuschaffen. Der Rath befahl, ben Leibes und Lebenskrafe, daß, außer den gewöhnlichen Dorfschaften, Riemand fich im Gewehr betreten lagen, und vielweniger ben Durchmarich verhindern follte. Rugleich aber versprach er die Erfullung der gethanen Zusagen und den obrigfeitlichen Schut, wenn diefer Ermahnung nachgelebt murde. Man findet nicht, daß fie einigen Gindruck machte; im Gegentheil, die Lieftaler und andre schickten au ben Brattelern und übrigen Angehörigen bes Monchenfleiner. Umts, und ließen ihnen schriftlich und mundlich mel-

mit einem Theil ihres Fleisches machen? Ersichtlich ift es, daß man zugleich eine ganze Junft und die übrige Bürgerschaft zu gewinnen, oder zufrieden ftellen wollte.

den, daß wenn sie sich nicht auf ihre Seite erklärten, sie solche mit Fener und Schwerdt heimsuchen wollten. Um diese Zeit mahnten uns die Zürcher erustlich: "Ihnen sen unmöglich dem Schwall der zulaufenden Bauern allein zu resistiren, sie moviren sich auch, und machen eine Diversion."

Bald erreichten aber die Sachen ihre Endschaft. Der Oberft von Zweper, Bettfteins Reisegefahrte nach Bien, trieb, mit feinen 5000 Urnerh , Schweizern, Unterwaldneren, Zugern und Glarnern, die Entlibucher und Emmenthaler ju Baaren. Johann Rudolf Berdmuller von Zurich, Befehlshaber über 10,000 Burcher, fchlug, am 24. Man vermittelft feines gro. ben Geschüpes, 22,000 Banern ben Bremgarten; und den folgenden Tag begehrten diese ben Frieden von ihm. Die dort befindlichen Baster nahmen feine Friedensbedingnisse an, und kehrten nach Sause zurud. Den 27. ließen die Lieftaler und Ballenburger um Gnade und Bergeihung bitten, wurden aber nicht angehort. Indefe fen rudten die Berner mit ihren welfchen Unterthanen und Berbundeten, Baadtlandern, Genfern und Reuenburgern, heran. Ihr Befehlshaber von Erlach, schidte ben 28. Man, Bothen an die Basler und Solothurs ner Unterthanen, mit ber Anzeige, daß er frenen Bug nach Bafel haben wolle. Am gleichen Tage lieferte cr den Ueberbleibseln des Aufruhrs ein Treffen ben Bergogenbuchfee, bas bem gangen Aufftande ein Ende machte. Dier.

Hieranf faste ber geheime Rath ben Entschluß, die in der Stadt angeworbene Mannschaft in die Landschaft einrucken zu lassen. — Den gleichen Nachmittag führte Jörnlin einen Theil der Renteren nach Liestal, Sissach, und Gelterkinden; die andern Tage folgten noch 200 Renter, wie auch nebst den Mühlhausern, 500 Mann zu Fuße. Die Gränzen ben Langenbruck; Läuselssingen, und Oltingen wurden besetz, und nun schritt man zur Ausstuchung und Gefangennehmung der Rädelssührer. — Socin wurde nach Arburg geschickt, wohin sich Kriegseräthe oder Gesandte mehrerer Kantone versügt hatten. Er soll nicht einwilligen, wurde ihm ausgetragen, daß die Delinquenten anderst abgestraft werden, als durch die Obrigseiten, deren Unterthanen sie sepen.

In Zeit von einer Woche brachte man über 170 Mitschuldige, theils ungebunden, weils mit Stricken oder Retten gebunden in die Stadt. Der einzige heinrich Gyfin, Schultheiß von Lieftal, suhr wegen seines hohen Alters in einem Wagen. Der Rath setze den 4 Juny eine anßerordentliche Commission nieder, um die Alagpunkten und die Fragklücke aufzusehen, und nach derselben die Angeklagten zu verhören. Es waren Bonifacius Burthard, Brandmüller, Vauler, Werenfels, Stähelin und Weiß. Im Laufe des Prozesses sindet man einige male, daß der Rath den Commissarien gestattete, die Folter anzuwenden. Um 29 Juny sibergab die Geistlichkeit; unaufgefordert, ein Memorial, in welchem sie eine ernstliche Bestrafung, als böchst nordwendig und erforderlich anrieth, Bielleicht geschaf es auf einen ge-

Œ

gebenen Wint der XIII, die es wußten, daß die frangofische Ambaffade fich einigermaßen der Schuldigen annahm.

Alle Acten wurden den XIII, zu Eingebung eines Rathschlages, zugestellt, und den 13 heumonat befam der Nath diesen Rathschlag. Zwen Rechtsgelehrte, Doktor Joh. Jakob Burkhard und der Raths-Substitut hans Rudolf Burkhard, hatten die Straffälligen classificiert, und wie jede Classe zu ftrasen wäre, vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Strafurtheile wurden sogleich gefällt. Allein, anstatt die Todesurtheile durch das gewöhnliche Stuhlgericht bestätigen zu lassen, fand der Rath angemessener, vor Bollstreckung derselben, den großen Rath auf den folgenden Tag zu versammeln. Der große Rath bestätigte die ergangenen Urtheile, find sogleich ließ man die Armen Sünderglocke anziehen, und die zum Tode Berurtheilten auf den Richtplaß führen.

Sechs murben mit dem Schwerdt, und einer mit dem Strange hingerichtet. Es waren: Uli Schad, ein Weber, v. Oberdorf, der ben den Zusammenkunften das Wort führte, (mit dem Strange), M. Steff. Stup von Liestal, hans Gysin, des Schuldheißen Sohn, auch von Liestal, Conr. Schuler, ebenfalls von Liestal, Joggi Mohler, von Diekten, Galli Jenni, Maner zu Langenbruck, und Uli Gysin, Amtspsieger von Läufelsingen (mit dem Schwerdt.) Von 6 der hingerichteten bezogen die Kinder 1/3 des Vermögens, und vom 7ten die Wittwe 3/3. 1)

¹⁾ Ein Gaffengerücht, fo manche in ihren Tagbüchern als Wahrheit aufnahmen, fagte, daß mahrend der hinrichtung ein grausames Getümmel sich auf'm Schloß homburg bören ließ, in eben der Rammer, wohin Uli Gnfin seinen hausrath geflüchtet hatte.

Dren andre Anfrührer, Jakob Senn, der Untervogt von Sissach, hans Erni, von Oberdorf, und Daniel Jenni, der Sattler von Waldenburg, wurden auf die venetianischen Galeeren, wider die Türken, auf Lebenslang vernetheilt, damit nichts von ihnen mehr zu besorgen sen. Aus sonderbaren wichtigen Ursachen, welche aber das Nathsbuch nicht angibt, wurden sie mit der Todesstrase verschont. Als man sie aber den 30. Julii nehst vier andern '), die nur auf einige Jahre mit der Galeerenstrase belegt wurden, nach Dalmatien führen wollte, wurden sie unterwegs, durch bstreichische Bauern, zwischen Seckingen und Laussenburg, den Führern mit Gewalt abgenommen und auf frenen Fuß gestellt. Etliche kamen hieher zurück, und wurden nur, bis auf Begnadigung, ehr- und wehrlos erklärt.

Am 22. Heumonat ließ der Rath einem Namens Jatob Schaub, von Tenniken, am Halseisen, durch den Scharfrichter ein Ohr abschneiden, weil er ein gleiches einem gestren gebliebenen Landmann gethan hatte, und mußten ihn, als Handlanger des Heuters, die zwen halten, die ihm zu jener Mißhandlung waren behülflich gewesen, Joggi Recher und Hans Dalcher. Die Gemeinde mußte außer dem 50 fl. dem Mißhandelten bezahlen.

Dem Samuel Merian, Schlüsselwirth zu Lieftal, hatte man unter anderm vorzuwerfen, daß er den Landrag zu hutweil besucht, und vor 14 oder mehr Jahren einem gesagt

²⁾ hans Schanb von Tennifen, Georg Marty, der Geraber von Butten, Jfaac Dettwiler, von Langenbruck, und hans Krayer, von Lampenberg.

hatte, er könnte wohl berichten, was von Alters her die Privilegien in Lieftal gewesen wären. Das Urtheil war: soll zwen Jahre in der Gefangenschaft (aus m Rheinthor) bleiben, ihm täglich mehr nicht als eine alte Maaß Wein gereicht, ohne Erlaubniß Niemand zu ihm gelassen, und der dritte Theil seiner Güter consseirt werden. Im folgenden Jahr, den 30. September, wurden die übrigbleibenden 9 Monate von der Gefängnißstrase ihm nachgelassen.

Zu einer zwenjährigen Gefangenschaft nebst Confiscation der Hälfte seines Bermögens, wurde auch Hans Sysin, der Wirth und Amtspfleger zu Höllstein, verurtheilt. Er hatte Gelder vorgeschoffen, und in seinem Hause wurde die Annahme des Hutweiler Bundes beschlossen. Dem Werli Bove gab er seinen eigenen Degen nach Olten, samt dem Reisegelde. Heinrich Gyfin, einer der Schuldheisen von Liesstal, wurde als Haupt der Rebellen seiner Stadt bezeichnet, verwirkte aber, rücksichtlich seines hohen Alters das Leben nicht. Die Hälfte seines Vermögens wurde aber zu obrigseitlichen Handen gezogen, und er mußte schwören, für sein Lebenlang in dem Hause eines seiner Söhne, des Schmides in der Aeschemer Borkadt zu bleiben; wie auch Niemanden als Geistliche zu empsangen.

Berwiesen wurden dren: Martin hoch, von Lieftal, der einer von denen gewesen, die das ganze Werk führten; hans Jakob Gpfin, der Rothgerber von Sissach, der mit Samuel Merian, und Michel Strübin zu hutweil gewesen, Joggi Schweißer, von Oberdorf, in desen hause viele faule Praticken angezettelt worden. Jeder mußte noch einen Theil seines Vermögens einhüßen.

1

Und Schellenwert wurden 10 geschlagen: Jatob Beber, von Ormalingen, der zur Sinnahme des Schlosses Farnsburg geholfen, Joggi Recher, hans Dalcher, Pantal. heinimann, von Liestal, hans Denger, von Sissach, der das
Schloß Farnsburg einnehmen half, und Pulver darans entwendete, hans Jatob Fürchter, von Böckten, ein Bestürmer
des Schlosses Farnsburg, Friedlin Tschudi, der Trommelschlösger von Lupsingen, heinrich Frevogel, von Aristorf,
hans Eglin, von Läufelsingen, und hieronimus Waldner,
von Butten.

Shr- und wehrlos wurden 7 erklärt. Jatob Singeisen, der Schmid von Liestal, der noch den vierten Theil seines Bermögens hergeben mußte, Jakob Weber, von Ormalingen, der jugleich in eine Strafe von 100 fl. verfällt wurde, Hans Brüderlin, der Mehger von Liestal, der auch 300 fl. Strafe erlegte, Hans Gyfin, von Oltingen, der zu dem 200 fl. bezahlte, Martin Schneider, der ankerdem das Biertel seines Vermögens einbüßte, Wernli Buser, der auch 50 fl. erlegte, und Claus Schneider, der einem Amtspsieger eine Maulschelle gegeben hatte, und in eine Strafe von 200 fl. verfällt wurde.

Sieben Angeklagte wurden ins haus bannifirt (das ift, bekamen hausarreft), und mußten Geldfrafen erlegen, heinrich Seiler, der Stadtmüller von Lieftal, hans Gerfter, von Gelterkinden, ein tropiger Gesell, Michel Strübin, der hutmacher von Lieftal, Jakob Senn, der Feldmüller von Lieftal, Jakob Stup von Lieftal, Baschi Senn, der Müller von Sissach, und Baschi Wirt von Sissach.

Rur Gelbftrafen mußten zwen erlegen, Sans Fluebacher von Lampenberg, der gefagt batte, man folle bis Austrag

ber Sache, der Obrigkeit nichts bezahlen; und Sans Fich ter von Böckten, der, nach des Landvogts Ausfage, vieles ben diesem Unwesen gethan habe; jeder bezahlte 100 fl.

Betreffend mehrere, ließ man es ben der ausgestandenen Gefangenschaft bewenden: Hans Jakob Seiler, der Balbierer von Liestal, Bartin Schupfer, von Ormalingen, Rudi Maner, der Schlosser, von Waldenburg, Hs. Jakob Ambon Waldenburg, Kaspar Märklin, von Liestal, Jakob Amssinger, von da, Jakob Suter, auch von da, Alegand. Schuler, gleichfalls von da.

Die Uebrigen murden gleich aufangs theils ichon ju Lie-, ftal, theils hier entlaffen, weil feine formliche Antlage miber fie Statt hatte.

Vom weiblichen Geschlechte ließ man Niemand frasen, und man begnügte sich den 16 Juny mit folgendem Beschluß: "Die Weiber zu Liestal sollen in der Airche, oder auf dem Rathhause, zusammengesordert, und ihnen in Benseyn des Leutpriesters (der auch das Seinige zu thun wissen wird), durch zwey Deputirte eingebunden werden, sich der bisher wider die Obrigkeit, und sonst noch ausgelassenen, bösen, leichtfertigen Reden, ben höchker Strase zu enthalten, und ihrer Männer Sache dadurch nicht ärger machen."

Well aber die Stadt Liestal sich ben diesem Aufskand besonders hervorgethan, und den Hutweiler Bund mit ihrem Siegel beträftiget hatte, wurde sie auch besonders gestraft. Während der peinlichen Proceduren, wurde der Schultheiß Christof Imhof, der mit Gysin das Schultheißenamt abwechslungsweise belleidete, auf

١

Lebenslang einziger Schutheiß, und die XIII. bekamen den Auftrag sich über das weitere zu berathen. Erk am 7. Septb. wurde dem anßerordentlich versammelten großen Rathe die Rathschläge der XIII. zur Bestätigung vom kleinen Rath vorgelegt. I) Der Styl derselben war mehr als leidenschaftlich. — Darinn liest man z. B.: "Der Liestaler eingebildete Präsumption, Hochmuth und Bermessenheit, sind die Ursachen alles Uebels und Unraths, ja, die rechte Wurzel und Ursprung der Rebellion. . . . Es sey nicht das erste, sondern das dritte Mal, daß solche um großes Geld erkauste Leibeigene, an Gott und an ihrer Obrigkeit treulos und meineidig gewesen sind. . . . Ben allen drep Rebellionen hat Liestal das Directorium gesührt."

Die bestätigten Schlufpunkte waren folgende:

werden (das ift Bürger der Hauptstadt.) 2.) Vom Gericht werden Samuel Merian, Ambrost Brobbed,
hans Pfaff, abgesett. 3.) Die Venennungen Rath
und Rathsherr, sollen abgethan, und statt derselben
Bensitzer des Schultheißen erwählt werden. Acht von
den Treugebliebenen wurden dem Schultheißen und dem

¹⁾ Rach dem Rathsbuch hatte diese Bestätigung erft ein Jahr später Statt. Manches war aber schon vorber, auf Befehl des Raths, oder der XIII, verfügt worden.

Stadtschreiber von Lieftal bengeordnet : Bilhelm Rel. ler, Sans von Urr, Martin Bfirter, Abam Saumuller, Seinrich Gofin, Ratob Strube, Wilhelm Soch und Samuel Braun. Benn ein Benfiber fehlt, fo follen Schultheiß und Benfiter bren vorschlagen, und ber biefige Rath ermablen. 4.) Die Gerichtsleute follen fenn: Jatob Bfaff, Degerfelden, Jat. Laufer, Sans Sod, Michel Maurer, Jatob Simon, Math. Chinger, St. Sal. Spieler, Beinr. Baumgart. ner und Rubi Efdubi. Wenn Giner bes Gerichts fehlt, fieht die Bahl ben Schultheiß und Benfigern 5.) Den, Lieftalern foll man einen Boler ober Dio fel wieder jutommen laffen, um in Reuersnothen die Lofung damit ju geben. Das grobe Geschut foll hier bleiben... Die Fallbruden und Thore sollen im Stande bleiben, wo es jest ift. 1) 7.) Das Gilbergeschirr und das Siegel 2) follen bier behalten werden; und dem Schultheifen überlaffen fenn, wie bie Landvogte es thun, fein eigenes Betischaft zu gebrauchen... 8.) Die Lieftaler follen ihre Gebäude felber unterhalten.... 9.) Sie follen eine Geldbuffe von funf bie fechetaufend Bfund ab-

¹⁾ Die Fallbrücken und Schupgattern waren abgethan worden.

¹⁾ Das Siegel ftellte vor einen halben Bafelftab mit Anöpfen, und die Umschrift; S. Civium Civitatis de Liestal.

fatten, nach Berhaltnif beffen, so die übrigen Memter zu bezahlen übernommen haben; und das Silbergeschirr Tann auf Rechnung angenommen werden."

Das Waldenburger Gericht erwählte den Waibel, oder Borfieher, und war das Apellations Gericht von Reigoldsweil und von Ipfen. Dieß alles wurde ihm den 18. Ottober 1654 entzogen.

Im herbstmonat ließ ber Rath in ben Memtern die Huldigung zu Liestal und zu Sissach vornehmen. Die übrigen Uemter, die Antheil am Aufstand genommen batten, mußten auch entwaffnet werden. Ihre Kahne, Die man mit ben Baffen nach Bafel brachte, war von wei-Bem Taffet, und bestand in der Abschilderung von vier Bauern. Der erfte trug fein Seitengewehr und eine Saue in der Sand; der zwepte hatte eine große Reuthaue auf bem Ruden; ber britte eine Schaufel; ber vierte binten brein, und in alter Schweizertracht, hielt die rechte Sand in die Sohe, wie einer der da schwort. 3m 3. 1655, gab man den Unterthanen, auf ihr inftandiges Bitten thre Gewehre wieder, und fie verfp rachen folche in Ewigteit nicht wider ihre Obrigfeit zu gebrauchen. 21n den 60,000 fl., die über diesen Aufstand gegangen waren, bezahlten die Landleute, in Zeit von 4 Jahren, 23,000 Gulden. Das Umt Farnsburg jablte j. B. monathlich 310 Bf., und so die übrigen nach Berhaltniß der maffenfahigen Mannschaft.

So entgingen wir ber gefährlichsten Regierungsform, die man, besonders in Rudsicht der Lage unsers Kantons, erdenten konnte. Weil die Landleute Landsgemeinden bildeten, so hätten die Burger der Stadt ein gleiches verlangt und erhalten. — Da wäre ein schwacher Rath zwischen zwen ganz entgegengestimmten Pantonarchien, Landsgemeinden und Stadtgemeinden, schwebend gestanden, und hätte höchst selten etwas Gntes siesten können, und viel Uebels geschehen lassen mussen. Dieß soll aber zur Warnung dienen, daß die vollziehende und richterliche Gewalt menschlich handele, und daß zu diesem Ende die Gesetzgebung sich billig zeige.

Von andern Begebenheiten bieses Jahres bemerken wir noch folgendes:

Den 24. Hornung verreiste Joh. Jakob Stodar, Stadtschreiber von Schaffhausen, nach London, wohln er von den evangelischen Orten zum Eromwell abgesandt wurde. Er kam zu Ende July des folgenden Jahres zurud, und eine Folge seiner Absendung war, der Einschluß der evangelischen Stände in den zwischen Eromwell und den vereinigten Niederlanden geschlossenen Frieden von 1654.

Der Bund mit Frankreich wurde von Solothurn allein erneuert, und Luzern folgte bald diesem Benspiel.

Der frangofische Ambaffabor war über ben Oberft 2mener , und ben Burgermeifter Bettftein übel ju fprechen , das fie , wie er mennte , die übrigen Stande von gedachter Erneuerung abhielten. Und ba der Raifer , den 27ften Man , B. Wettstein einen Abelsbrief überschickte, nahmen seine Reinde, benn er hatte beren febr viele, einen neuen Unlag baraus, ihn verbachtig ju machen. Ob nun ichon diefes Abelsbriefes in ben Rath. schriften teine Erwähnung geschieht, so mag er boch auf ben Gedanken gebracht haben, ben Dant bes Baterlandes gegen Bettstein werkthatig ju bezeigen. 2m 20 Seumonat wurde namlich eingezogen : "Meines grn. B. Bettffeins, J. E. B. wegen gehabter großer Mube und Arbeit, auf benden Reisen nach Munfter und Wien, nicht au vergeffen. " Und hierauf wurde erkannt : " Sind geordnet die Grn. Obergunftmeifter hummel und Beng, Ihro Gn. St. E. B., und die Brn. Idrnlin, Rien, Lubelmann, Beneditt Socin; fie follen ein Bedenken eingeben, wie man Sr. B. Bettftein, J. G. B., für angedeutete gehabte Dube folle recompensiren." Die Sache ließen fie aber mehrere Rahre liegen. Es scheint auch daf Wens den Auftrag nicht übernahm, denn zwen Jahre später (1655), da Hummel gestorben war, wurde an beffen Stelle, am 2. July, Beng wieder genannt.

Drittes Rapitel.

1654 - 1655.

Durans.

1 6 5 4

Der Bachterische Prozeß kam wieder zum Vorschein. Bom Reichstage zu Regensburg ergieng den 27. April ein Schreiben an unsern Rath, worinn er ihn aufforderte, dem Wachter zu bezahlen, was das Kammersgericht ihm zuerkannt hatte. Der Reichstag drohete mit Arresten, und wiederholte den Sat, daß die Reichsstande nur unter gewissen Bedingnissen, die Exemption von Reich bewilliget hätten. Er behauptete sogar, daß die Krone Schweden solche, vor Bollziehung gedachter Beschingnisse, nicht garantiren wolle. Den 25. September versprach der Kaiser, uns ben der Exemption ruhig zu erhalten.

Eromwell versiel, nach dem Benspiel anderer Regenten, auf den lobenswerthen Gedanken, die verschiedenen evangelischen Secten zu vereinbaren, und sandte zu diesem Ende in die Schweiz den Schottlander Johannes Duraus, der vierzig Jahre lang (von 1631 bis 1674) an einer solchen Bereinbarung, mit einem unverdrossenen Eifer, aber vergeblich, arbeitete. — Der berühmte

Mosheim hat beffen Lebensbeschreibung heransgegeben, und lobt an ihm allgemeine Wohlmeinenheit, grundliche Frommigkeit, und tiefe Gelehrsamkeit. Duraus hatte aber, fügte er hinzu, mehr Wit und Gedachtniß, als Urtheilskraft gehabt, lund sen den Mistidern und Quatern etwas gunstig gewesen. Uebrigens gab er als Grundlage seines Vereinigungs-Plans, den apostolischen Glauben, die zehn Gebote, und das Vater Unfer an.

Duraus legte im Brachmonat, den zu Aran verfammelten evangelischen Ständen, Propositionen vor. —
Unser Rath begehrte von der theologischen Facultät ein Gutachten, welches er den nach Baden abgeordneten Gefandten mitgab, um mit den übrigen evangelischen Orten zu conferiren-

Im September versügte sich Duräus hieber, und gab dem Rath sein Ereditiv ein, welches von Eronwell, Protestor der Republik in England, Schottland, und Irland, unterschrieben war. — Die Gestunungen des Raths, und der Theologen und Geistlichen, gegen ihn, müssen damals günstig gewesen sepn, denn die Theologen gastirten ihn vor seiner Abreise, und ein gleiches thaten die Deputaten, im Namen der Obrigkeit. Laut Raths-Erkanntnis vom 11. Oktober, wurde er auch aus dem Losament gelöset.

¹⁾ Deframirt, gaftfren gehalten.

Schafhaufen begleitet, welches Benspiel von Verehrung einzig in seiner Art gewesen ist.

Am gleichen Tage hatten die Theologen und Geistlichen, in einem eingegebenen Gutachten, eröffnet, wie die Bollbringung des Vorhabens, eine Vereinigung unter den Protestanten zuwege zu bringen, sehnlich zu wunschen ware; nur bemerkten sie, daß man zur Vermeidung alles ungunstigen Verdachts, mit aller Vehutsamkeit zu Werke gehen musse.

Allein die Gemüther wurden nachgehends anders gestimmt. Der Antistes, Theodor Zwinger, der an einer schweren Krantheit darnieder lag, starb den 27sten December, und bekam zum Nachfolger den Obersthelser Lukas Gernler, einen Jojährigen Geistlichen, über welchen Duräns in der Folge bittere Klagen führte, und daben den Umstand seiner Jugend nicht unberührt ließ.

Duraus hatte in Zurich zwen verschiedene Erklarungen vorgeschlagen; die eine von Seiten der Regierungen, die er Declaratio nannte, und die andere von Seiten der Theologen, die mit dem Ausdruck Judicium bezeichnet wurde.

Im Lause des Decembermonats (den 18. oder 20.) theilte uns Zürich den Aussas der ersten mit. Sie sührte den Titel: Declaratio amplissimorum Helvetiae reformatae Magistratuum super negotio pacificatorio reverendi et clarissimi Domini Duraei. In dersel-

ben wurde der Bunsch einer Bereinigung mit Nachdruck bezeugt, und dann bengesügt: "Ac proinde ut laudatissimo huic operi autoritatem et concursum nostrum commodemus, declaramus unanimiter curae nobis sore, operamque nos daturos, primum ut praedicti nostri Ministri et Theologi in concionibus et caeteris suis operibus, piorum suorum Praedecessorum more, ab omni verborum acerbitate in eos, qui diversi mode sentiunt, abstineant, et veritatis prosessionem, atque spiritus unitatem in vinculo pacis retineant: quod ultro bona side se sacturos pollicentur. 1)

Diese Mittheilung von Zurich wurde nach eingeholtem Gutachten der Theologen, den XIII, zu Eingebung eines Rathschlags überwiesen, und dann erft den 12. Jenner 1655 beantwortet. In der Antwort recht-

^{1) &}quot;Damit wir diesem höchst löblichen Wert unser obrigteitliches Ansehen und Mitwirkung desto sicherer leiben
mögen, so erklären wir einhellig, daß wir zu herzen
fassen, und dafür sorgen werden, daß unsre Geistlichen
und Theologen in ihren Predigten und andern Werken,
nach dem Benspiele ihrer frommen Borfahren, alle berbe Ausdrücke wider diesenigen, die anders denken, vermeiden, und in den Schranken des Friedens das Befenntnis der Wahrheit, und die Einheit des Geistes zurückalten werden.

fertiate ber Rath die Berspätung derfelben, burch bas Abfterben des Antiffes Zwinger, und andre eingefallene Berhinderniffe. Der Rath Schrieb ferner : Ob uns schon viel lieber gemesen mare, wenn Gr. Duraus die loblichen Orte damit verschont hatte, so wolle man dennoch Die Declaration genehmigen, falls es den übrigen Orten gefällig mare, und diefelbe dergeftalten eingerichtet murbe, daß weder die evangelischen Orte, noch deren Theologen au weit engagirt werden burften. Dan follte abwarten, was andre reformirte Fürften und Stande ju thun gefinnet waren. Der Rath tabelte bas Berfprechen, bie benachbarten evangelischen Staaten jur Beforderung diefes Werks zu disponieren; man follte limitiren: quoties ansa dabitur ad idem propositum suscipiendum 1); das Wort concursus, Mitwirfung, sep au verbindlich; man sollte auch die Worte: piorum suorum praedecessorum more, austassen, aus welchen vielleicht die Lutheraner Anlag nehmen durften, weiter au grubeln, und alt vergangene Sachen bervorzusuchen: das Versprechen endlich: postremo ut in correspondentia super hac re cum aliis pacificis religiose procuranda, fovenda et propaganda, nihil quod

a

¹⁾ So oft fich der Anlag ergeben wird, diefes Bert gu unternehmen. Folglich wolltel man gegen die Lutheraner des Marggrafenlandes den erften Schritt nicht thun."

a nobis proficisci possit negligatur, sollte man mit den Worten: suo tempore et loco, restringieren.

Auf diese Antwort erwiederten die Aurcher, den 20. Renner 1655, daß Bern und Schaffhausen eingewilliat hatten , daß man bennoch unfre Erinnerungen in gebubrende Dbacht nehmen wurde. Augleich fprachen fie aber pon dem Judicium, d. i. von der Erflarung der Theo. logen. Sie baten uns, wir mochten unfre Theologen, mit gebuhrender Erinnerung und freundlich dabin verleiten, daß fie fich zu einem gemeinen Judicio aller evangelischer eidgenössischer Rirchen vertraulich erklarten, bie übrigen batten darin eingewilligt; und febr bedenklich ware eine Absonderung. Sieruber gaben unfre Theologen den 31. Jenner ein Gutachten ein. Der Rath mat aber mit bemfelben ungufrieden, und trug ben Deputaten auf, mit ihnen ju fprechen. Den 3. Sornung fiel ber Bericht ber Deputaten babin, daß die Theologen ihr Judicium dem Duraus ichon jugeftellt hatten, daß fie ben bemfelben ganglich bleiben — daß fie dem von den Theologen der übrigen Orten angenommenen, gemeinsa men Judicio nicht benpflichten tonnen.

Aehnliche Anstände gab es auch, da Zürich im Märzmonat, im Namen aller evangelischen Orte, ein Empfehlungs-Schreiben, wegen des Durätschen Geschäfts, an die Chursurfen von Brandenburg und von der Pfalz,

VII. Banb.

wie auch an den Landgrafen von Soffen abgehen laffen wollte.

Den 22. Man kam Duraus wieder hieher, und dat eines der häupter um eine Antwort auf das Schreiben des Protektors Cromwell, wie auch daß den hießgen Theologen zugesprochen werden mochte, damit sie sich sein Geschäft angelegen sepu ließen. Den folgenden Tag erkannte der Rath: "Soll ein Gegencreditiv Hn. Durao zugestellt, darneben mit den Theologicis geredt werden, ihn aufs baldigste so immer möglich, abzusertigen. Man soll auch das Kostgeld für Hrn. Duraum bezahlen, wo es nicht lange währt. "Den 30sten stellten die Deputaten ihm die Antwort an Cromwell zu, und wünschten ihm glückliche Reise.

Im J. 1662 kam Duraus wieder in die Schweiz. Den 1. September wurde im Rath ein Schreiben von Zürich verlesen, worinn die dortige Regierung meldete: "Durans habe seit 1655 in dem Religions Friedensgesschäfte mit bekanntem Eiser und Treue gearbeitet; er sep wieder den ihnen angelangt; er habe eröffnet, was er für Neigung hin und wieder angetroffen habe, er wolle die übrige Zeit seines Lebens daran wenden." — Zürich theilte uns auch seine Relation mit, und schlost mit dem Wunsch; der allerhöchste Gott verleibe zu diesem hoben Geschäft seinen fruchtbarlichen Vepkand und heiligen Segen!

Den 27sten September, auf ein Gutachten unfrer Theologen hin, schrieb der Rath an die Zürcher, daß sie ihm darüber nichts weiter zumuthen mochten, indem man sich des Geschäfts nicht mehr beladen werde. Allein schon am isten October berichtete Zürich, daß Duräus um eine Conferenz mit den Theologen der vier evangelischen Städte ditte, und schlägt zugleich zur Wahlsade Brud vor. Allein der Rath ließ es den der vorigen Erklärung mit dem Zusat bewenden, man fände die Conferenz weder nühlich noch anständig.

Im December dieses Jahres (1662), schrieb von Bern aus Duräus unsrem Rath, in lateinischer Sprache, um sich zu beschweren, daß unsre Geistlichkeit nichts thun wolle, und daß ausgestreut worden sep, er lebe in der Schweiz auf Untosten der Kirche: "Etiam si in negotio irenico") Clerus vester nihil quicquam agere velit.... Me in Helvetiam venisse hoc sine, ut solis helveticarum ecclesiarum sumptibus et auctoritate negotium cum Lutheranis traetaretur."

Dren bis vier Jahre später, sinden wir ihn wies ber in Basel. Den 26. July richtete er ein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben an den Rath. Darin führt er Klagen über den Antisses Gernler, und bittet um eine Conferenz mit einigen Abgeordneten.

¹⁾ Irenico von Irene, eine hore des Friedens.

Je me sens obligé de prier vos Seigneuries magnifiques, de vouloir bien ordonner quelques uns en qualité de Députés pour deux choses principalement: 1.) Pour comprendre le vrai but de l'état de l'affaire comme il est à présent, ainsi que la Seigneurie de Zurich et celle de Berne ont fait. 2.) Pour obvier aux inconvéniens qui arriveroient, si la concurrence ne se fait pas avec eux après (vermuthich avant) mon départ, et pour aider à ôter les inconvéniens qui se présentent en ma négociation ici, si je dois partir d'ici et de la Suisse, sans autre résolution que celle qui m'a été notifiée jusqu'à présent." Bas auf dieses folgte, meif ich nicht.

Das lette Mal, wo feiner ben uns gebacht wurde, war aus Anlaß eines Schreibens an den hiefigen Rath, v. 5 Mera 1668. Er war damals in Meefenheim. Er berief fich auf ein Schreiben v. 10 Juny 1667, worin er wider zwen unfrer Dottoren, herrn Gernler und herrn 3minger, protestirte; er halte fie fur untuchtig in bem Beichafte au handeln, oder einige Mennung ju haben; ber Bergod von Zwenbruden habe es ihm auch gefagt; fie haben gu Rwenbruden, im Bergogthum Simmer und andersmo, die Gemuther praeoccupirt; durch diese zwen werde alle Frucht feiner vieljährigen Arbeiten verloren geben Zugleich enthielt dieses Schreiben, als Beplage, die 216. schrift eines, den 7. August 1667, an den Pringen Bit. tor Amadaus von Anhalt Bernburg gerichteten Schreis Der Pring hatte ihm gefagt, daß die Baster jur Bereinigung nicht geneigt maren, und nun berichtete er dem Prinzen, wie die Sachen beschaffen waren.

., Il y a deux docteurs en Théologie à Bâle. (Gernler et Zwinger) jeunes gens, qui ont des opinions singulières touchant la négotiation pacifique, qu'ils ont concues de l'opiniatreté des Luthériens académiques. Ils ont persuadé au Magistrat de leur République, que l'affaire est impossible, d'autant que l'accord des églises luthériennes et des autres n'a jamais eu lieu en aucun endroit du monde. Ils empêchent leur Magistrat de concourir avec les autres Magistrats de la Suisse réformée, de vouloir autoriser leur ministère en chaque Canton, de considérer l'harmonie des confessions de la foi protestante, qui leur fut présentée en une assemblée de Députés à Bruck en Janvier 1666. Ceux de Zurich, de Berne et de Genève sont entièrement consentant à ma demande..., Peut-être ces deux Docteurs s'estiment-ils infaillibles Une de mes dissertations auroit du être imprimée à Bâle. Le Docteur Wettstein, qui ne partage point les procédés des deux autres, y avoit consenti comme doyen de la faculté. Mais l'un de couxci étant Recteur, supprima le livre de sa seule autorité, après que plusieurs exemplaires en avoient déjà été vendus. Quand je voulus m'enquérir du motif, la réponse fut que le magnifique Recteur ne vouloit pas qu'un écrit, con. traire à son opinion, fut imprimé. J'en informai Zurich et Berne qui avoient vu l'écrit et l'avoient approuvé... Cette République (de Bâle) et l'Église sont deux Gouvernemens différens, qui semblent être en état de crise, à cause des factions qui y sont. A quoi peut être le premier Chef du Ministère, qui gouverne les autres ecclésiastiques & baguette 1) contribue quelque chose..... Ces Docteurs

¹⁾ In einer Uebersetung, so die Kanzlen für den Rath verfertigte, wurde diese Stelle so verdentscht: "Der die andern Ecclesiasticos gleichsam absolute gubernirt."

ne visent pas à l'avancement de l'Évangile de Christ, mais à l'intérêt d'une certaine cabale. Je parle des académiciens scholastiques.

Sin Vertrag über die Jollfrenheit zwischen Defterreich und der Schweiz wurde zu Baden aufgesett, und zu Bregenz hestätigt.

Beford, welche die Parthen der Prinzen noch besaß, mußte sich den königlichen Truppen übergeben, ungeachtet der Herzog Karl von Lothringen solche zu entsesen suchte. Basel wurde von den streisenden Truppen sehr beunruhigt. Der Marschall de la Ferté Sénéterre hatte zwen Kanonen zur Belagerung von Besord begehrt, welche ihm abgeschlagen wurden, unter dem Vorwande, daß man es ohne Vorwissen der übrigen Orte nicht thun könne.

1 6 5 5.

Den 13ten Oktober brachte eines ber Saupter im Rath an, wie verlauten wolle, sollte man auf franzosscher Seite, Borhabens sepn, nicht nur die Huningerschanz, wie sie vormals gewesen ift, zu 'repariren, sondern gar ein Réal-fort allda aufzurichten. — Hierauf bekam der Stadtlieutenant den Auftrag, sich des Nichern zu erkundigen; hernach sollte man an den Gusbernator zu Brensach schreiben, auch auf der Tagsatung mit den eigsgenössischen Gesandten davon reden.

Die Verfolgung der Evangelischen in den Piemonteser Thalern erregte die Theilnahme der evangelischen Orte, und war lange Jahre noch ein Gegenstand ihrer Berathschlagungen. Den 11. Man wurde hier beswesen ein Bettag gehalten, und nach der Predigt eine Steuer eingesammelt. Der Rath ließ aber den Geistlischen ansagen, nur im allgemeinen der Verfolgung zu gedenken, und in teine besondern Umstände einzutreten.

Eine gleiche Verfolgung war der traurige Unlas ju einem Burgerfrieg in ber Schweis. 3m September floben feche Ramilien von Art, im Ranton Schweig, bie fich jur reformirten Religion bekannten, nach Ru. rich. Fur diese Bertriebenen murbe ben 19. Septem. ber des folgenden Jahres eine Steuer hier erhoben, die fich auf 1457 Pf. 15 f. 3 Q. belief. - Schweis nahm ihre Guter in Berhaft, erklarte die Ausgetretenen bes Todes wurdig, und begehrte von Burich ihre Ausliefes rung. Die Bemuther entflammten fich immer mehr, und ben 27ften (ober 29ften) December ertlarte Burich, im Namen der feche evangelischen Orte, den Rrieg. Den 10. December waren vorher Abgefandte von Lugern, Uri, Unterwalden und Zug vor imferm Rath erschienen. Sie rechtfertigten fich , daß vier Berfonen ben ih. nen waren hingerichtet worden. Der eine hatte nie sagen wollen, weffen Glaubens, ob er ein Chrift, ober was er fen? Ein anderer, 60 Jahre alt, hatte feinen Blauben fo weit verloren, bag er auch bas Bater un. fer nicht bethen tonnen. Der britte fen tatholisch geftorben. Endlich fen eine alte Frau hingerichtet worben, die feinen andern Glauben gehabt hatte, als daß

es nach biesem Leben tein anderes geben werbe. Sie fagten, daß die Motus, die fich von Seiten Burichs ergeigten, keinen richtigen Beweggrund hatten; fie schloffen aus allen Umstånden, daß etwas anderes dahinter fteden muffe; fie erflarten, daß ihre Obern ben der ausaeschriebenen Tagfabung nicht erscheinen wurden; fie bathen uns, ju vermitteln , daß Burich vom Begehren bes frepen Rugs abstehen mochte, und endigten ihren weitlaufigen Bortrag mit diefen Worten : "Rann es aber nicht fenn, fo foll man wiffen , daß uns das Berg nicht entfallen fen." Man erfuchte fie, Die Tagleiffung besuchen ju lasfen, und ihre Obern ju gutlichen Mitteln, oder jum eidsgenöffischen Recht zu bereden. Den 14ten bierauf begaben fich auch Gesandte von Zurich bi eber, die in Erinnerung brachten, daß man ju Schweiz Leute gemar. tert und hingerichtet batte, die durch fleifiges Lefen im Evangelio einen beffern Unterricht in Glaubensfachen erhalten hatten; fie drangen auf den freven Zug; fie baten , daß man auf der nachst zu haltenden Tagfatung , Schweiz nicht freundschaftlich antworten follte; und daß unsere Gefandten bevollmächtigt werden mochten, fich nach Brud ju begeben, um dort mit den übrigen evangelischen Stånden eine tapfere Resolution abzufaffen. Der Rath ermahnte fie , thre Obern ju bereden , daß , wenn ein leidentliches Temperament in Ansehung des frenen Rugs erfunden werden tonnte, fie fich folchem nicht widersegen mochten. Auf ber Rusammentunft ju Brud befamen unfre Gefandten den Befehl, es ju verhuten,

daß aus dem Streit, swischen Zurich und Schweiz, eie ne gemeine eidsgenöffische Sache gemacht werde; und doch wurde von Seiten der Zurcher, ein Kriegs-Wanisest auch im Namen der Baster gedruckt und kund gemacht.

Viertes Kapitel.

Ginbeimifcher Rrieg.

1 6 5 6.

Ju Ansang des Jahres waren Zürich und Vern auf einer Seite, und fünf katholische Orte auf der andern Seite schon zu Felde gezogen. Den 14. Jenner litten die Verner ben Vielmergen eine Miederlage; 473 Todte, 396 Verwundete und 66 Gefangene wurden von den ihrigen gezählt; und von den Luzernern blieben 189 Mann. Zürich mußte den 24. die Velagerung von Rapperschwiel ausgeben; indessen aber hatten sich die übrigen Orte in's Mittel geschlagen, und waren darin von den französischen und savorischen Gesandten mit Nachdruck unterstützt worden. Ein Stillskand wurde eingegangen, und obschon nach demselben einige Angrisse noch worselen, so wurde dennoch der Frieden am 25. Februar unterzeichnet, der übrigens nach dem Sinn des Kantons Schwyz ausssel, und zudem in dem Staatsrecht der Schwelz

eine wichtige Veränderung zuwege brachte. Jede Obrig-Teit erhielt die uneingeschränkteste Judicatur in ihrem Lande.

Ben diesen friegerischen Auftritten ließ der hiefige Rath gleich Anfangs dren Compagnien von 120 Mann anwerben, dann bewafnete er wieder, wie weiter oben gemeldet worden, die Landschaft, und feste auf die eins gekommene Mahnung von Bern, vom 2. Jenner, einen erften Auszug von 600 Mann in Bereitschaft. Der Große Rath wurde am 3. jusammenberufen, der alles bem fleinen Rath überließ. Zurich mahnte uns ben 5. jum Aufbruch, der Rath ließ indeffen alle Eremplarien des Zurcher Kriegs-Manifests einziehen, und dem Rachbruder besselben anzeigen, baß, im Rall etwas Ungelegenheit deswegen der Stadt zuwachsen durfte, man fich an ihm erholen wurde. Alle Staliener wurden aus der Stadt fortgeschaft, indem man fie für gefährliche Spionen ansabe. Tausend Mann Kufvolt und dren Compagnien an Pferde fanden bald jum Aufbruch bereit, und man unterhielt daben offentliche Werbplane; die biefigen Gefandten, die den Frieden vermitteln halfen, waren, der Burgermeifter Bettftein und Andreas Burdhard bes Rathe. Renen hatten Rurtch und Bern bagu besonders ersucht, fie baten auch daß man ihnen den Rathschreiber Johann Rudolf Burchard als Legations-Selretar juordnen mochte, welches bewilliget wurde. Und da, in Kolge bes Friedenstraftats, mehrere Bunkten durch Sabe erortert

werben follten, fo murbe auch Wettstein ju einem berfelben angenommen.

Als das Friedens . Infrument am 1. May dem Rath überschickt worden, stößte dem Stadtschreiber gerechte Dankbarkeit folgenden Vortrag des Protokolls ein: " Wie Gott dem Allmächtigen für diese seine unvergeßliche Gutthat ewiges Lob und Dank zu sagen ist, also ist auch derselbe indrünstig zu bitten, daß er das Werk vollende, und alles zu seines heiligen Namens Ehre, und des wersthen Baterlandes Ruhe und Wohlstand aussühren wolle."

Bon diesem Burger-Rrieg suchte, wie es scheint, das Rammergericht von Speper einigen Rusen zu ziehen Der wachterische Brozes wurde noch hervorgesucht, und der Burgermeifter Wettkein betam einen Brief, von einem Advotaten von Speper, Namens Bhilipp Christoph Saman, der ihm berichtete, das Klorian Bachter, des fen Anforderungen fich nun auf hundert taufend Gulden beliefen, folde an den Bergog von Lothringen, an andere Kurken, und auch an die Krone Schweben vertaufen wolle. Der wohlmeinende Saman both feine Bermittlung an, und machte sich anheischig die Sache mit 55 ober 56,000 Gulben in berichtigen. Allein ber Berjog Carl von Lothringen, gleich wie der Churfurst von der Pfalz, an welche man fich wendete, schrieben auf eine beruhigende Beise. Bachter batte fich wirklich benm Berjog angemeldet, aber tein Gebor gefunden. Und

von nun an finden fich teine Spuren eines Bachters ober Reichstammergerichts in den Rathsschriften mehr.

Der Rath brachte in Erfahrung, bag nachstens die Flachstandischen Erben, burch die frangofische Regierung au Brenfach, in den Befig vom Dorf Großbuningen eins gefest werden follten. Es wurde baber in Berathung gezogen, ob nicht von unfrer Seite Remand binunter geschickt werben sollte, ber die Gerechtsame ber Stadt " docierte, und beswegen mit der vorhabenden Immission m einzuhalten begehrte, ober menigftens barwieder in , meliori forma protestirte. " Dieg murde am 6. December gut befunden, und Rathsherr Raslin mit bem Ratheschreiber 3. R. Burdhardt befamen den Auftrag, fich nach Brenfach zu begeben , ben Gultbrief auf Suningen der dortigen Regierung vorzuweisen, und zu begehren, daß die Stadt ben ihrem Unterpfand manutenirt werde. Sollte man einwenden, daß man fich hiervor auf ein anderes Unterpfand batte barum ausweisen lasfen, so werden sie es gebührend ablehnen, oder wider bie vermeinte Immission bester Form protestiren.

Dem Churfurften von Sachfen wurde erlaubt 25 Mann ju feiner Leibwache anzuwerben.

Fünftes Rapitel.

1657-1661.

Frangofifcher Bunb.

1 6 5 7.

Der frangofische Bund war icon seit 1654 mit den tatholischen Orten erneuert worden. Dieses Jahr wurde Die Erneuerung beffelben mit' ben evangelischen Standen pon Seiten bes frangofischen Ambaffador fart betrieben. Sie tonnten fich aber über verschiedene Bunfte, wie a. B. über bie ju genießenden Rechte im Elfag nicht vergleichen. Da der Ambassador (de la Barde) eines Unwillens gegen diese Rantone verdachtig mar, so wenbete man sich an den Bergog von Longueville, und Albrecht Raich von Bafel befam den Auftrag, ihm bie nothigen Schriften, nebft einem Schreiben an ben Ro. nig, und einem an ben Minifter, ben Cardinal Mazarin au überbringen. Durch des herzogs Bermittlung erhielt Kasch eine Andiem vom Cardinal, der alle Ursachen bes Aufschubs von dem Ambaffaborn abwälzte. Er verlangte aber, daß Raich fich genugiame Bollmacht verschaffen follte, so wolle er die Sachen in zwen Stunden berichtigen.

Indessen war Kaiser Ferdinand der III, den 2. Upril mit Tode abgegangen. Es ift noch ein Schreiben

des Bürgermeisters Wettstein an den Oberst Zwener von Ury vorhanden, über die Achtung, so man ben Behandlung des französischen Diensten, gegen den Kaiser zu haben verpstichtet wäre. Zwener war übrigens seit mehrern Jahren ben den katholischen Orten selber in Verdacht einer zu großen Unhänglichkeit an die evangelischen Orte gerathen, und durste die Tagsatungen nicht mehr besuchen. Auf des Kaisers Absterben solgte ein Zwischenreich von mehr als fünfzehn Monaten, und Frankreich benutzte diesen Zeitraum, wie wir es im solgenden Jahre vernehmen werden.

Die starten Schuldforderungen, welche die Stadt auf den Herzog von Würtemberg, das hans Baden, die Abten St. Blassen und die Stadt Strasburg hatte, bewogen den Rath, da man nichts erhalten konnte, von der Tagsahung Gesandte zu begehren, die mit den seinigen diese Schulden eintreiben sollten. Es wurde bewilliget, aber ohne Erfolg. Doch siehe das Jahr 1660.

1 6 5 S.

Der französische Bund wurde mit Ludwig dem XIV, auf seine und seines Sohnes Lebenszeit, von Seiten der evangelischen Tagsahung zu Arau, im Maymonat, auf gleichem Fuße, wie der von 1602, geschlossen, und vom dazu bevollmächtigten Umbassador de la Barde, untersschrieben. Die seperliche Beschwörung desselben gieng aber zu Paris erst im J. 1663. vor sich. Man bemertet, daß auf jener Arauer Tagsahung der Bürgermeister

Bettstein frank wurde, und von Arau verreisen mußte. Der Rath ordnete hierauf den Rathschreiber Burchardt dahin ab, wo Benedidt Socin, als Mitgesandter von Bettstein geblieben war. Die Krankheit war aber von keiner langen Dauer, wie wir es gleich vernehmen werden.

Am 10. Brachmonat wurde der große Rath zur Ratisication des geschehenen zusammenherusen, und diese Sipung steht im Rathsbuch wortlich also beschrieben.

" Dem mehrern Gewalt wurde durch meinen ben. Burgermeifter Srn. Job. Rudolf Bettftein J. E. 2B. umfandlich und ausführlich von Mund aus vorgetragen, nach. gebends auch aus verschiedenen Abschieden gelesen: Bas nach Erpirirung der von gemeinen XIII. Orten lobl. Eidsgenoffenschaft mit Beinrich dem IV, Konig ju Rranfreich te. glormurbigen Andentens, im Jahr 1601 aufgerichteten Bundniffes und Berein, feit Unno 1652, fo wohl auf gehaltenen Babifchen Tagleiftungen, als auf Arautichen Conferenzen mit bem frangfischen herrn Ambaffaborn de la Burde, meldes bie Erneuerung gemeldter Bundnig gang eifrig follicitirt und getrieben , von Beit ju Beit tractirt und gebandelt worden fen. Belcher Geftalten auch (obwohl man fich anfangs einmutbig gegen einander erflart batte , daß man fteif und feit bepfammenbalten, und fein Ort binter ben andern burchaeben , ober etwas obne gemeinen Confens und Authun abbanbeln und ichließen wolle,) beffen jedoch unerachtet, nicht lange bernach , auf gedachten Ambaffadorn unabläßiges Rachfepen, und gebrauchte allerhand liftige Griffe und Rante; erflich zwar von den fatholischen nur ein Ort, aber bald darauf auch die übrigen alle, nach und nach von obberübrtem beilfamen Schinf und Resolution abgewichen, und sich, also von den evangelischen Orten-gänzlich gesöndert haben; und wie endlich auch diese, im verwichenen Maymonat, mit dem Hrn. Ambassadorn das Bündniß gleicher Gestalten, bis an den das Elsaß betressenden Artickel, (deswegen zwenerlen Brojecte, das Eine wie es der Hr. Ambassador haben wollte, das andere aber wie es die evangelischen Orte begehren, nach Hose geschickt worden sind, und worüber man noch des Königs Erklärung gewärtig sen,) beschlossen haben. Auf diesen Bortrag sind abgelesen worden, sowohl das aufgerichtete und mit gewissen Borbehalten unterschriebene Bundes-Instrument, als auch bende besondere Bendriese.

Die hierüber ergangene Erkanntniß lautet wie folgt:
" Nach gehaltener Umfrage haben meine Herren die Sechs
alles was bis daher verhandelt und verrichtet worden
ist, sich wohl gefallen lassen; dasselbige auch ihres Theils
durchaus bestätiget und gutgeheißen, zumal was ben
diesem Geschäft, bis es gar zur Vollkommenheit gebracht, weiter zu thun senn werde, meinen Gn. Herren
benden Räthen lediglich heimgestellt und überlassen."

Unfere Gefandten erhielten über unfere Schuldan- fprachen auf die Krone folgenden Benbrief:

"Louys, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, Salut! Mettant en considération que la pension, que nous avons promis de faire payer à nos très-chers amys, Alliés et Confédérés de la Ville et Canton de Basle, n'est pas si grande que celles que nous faisons distribuer, en suite du

renou_

renouvellement d'alliance, à quelques autres Cantons, nous avons agréable, outre la dite pension, de leur faire paver par chascun an, en attendant qu'une paix, ou longue treve se fasse entre nous et le Roy d'Espagne, une cense d'argent, que le dit Canton a presté aux Rois nos prédéces. seurs, lequel payement a été interrompu par la nécessité des affaires de la France, à cause des guerres domestiques et étrangères que le Roy defunt, notre très-honoré Seigneur et Père, de très pieuse et glorieuse mémoire, et Nous, avons en dedans et en dehors nos Etats, auquel payement nous satisfairons doresnavant ponctuellement. Car tel est notre plaisir, en témoignage de quoi, nous avons fait mettre notre scel à ces dites présentes. Donné à Calais, le dix neufieme jour de Juillet, l'an de grace mille six cent cinquante huit, et de notre Règne le seizieme.

LOUIS

Par le Roy.

^I) Delomenië:

Das Versprechen wurde schlecht gehalten, und die Rathsschriften zeigen, daß man umsonst bald Abgeordenete nach Solothurn zu den Ambassadoren schiete, bald dringende Schreiben an sie richtete. Einst antwortete Einer: Er habe Sn. Zäßlins Commission verstanden, und möchte wünschen, daß die Zeit gelegener wäre, Satisfaction zu verschaffen, und daß seine Recommand

VII. Band.

¹⁾ Großes Insiegel in einer hölzernen Kapfel.

tion gültiger wäre, als sie es ist. Ein andermal wurde geantwortet: Aus der Antwort des Hoses ersehe er, sen jest nicht Zeit unsre Prätensionen zu sollscitiren, wir sollten deswegen die auf bequemere Zeit Geduld tragen.

Dren andere Benbriefe fur die evangelischen Stanbe unterschrieb de la Barde, ben 11ten Brachmonat. Abr Anbalt war wichtig. Beil fie aber gur allgemeinen Geschichte ber Schweiz gehoren, so begnugen wir uns mit folgendem Auszug : Der 20fte Artidel des Bundes fagte : " Es follen auch nach Inhalt des zwischen ber Krone Frankreich und gemeiner Gidegenoffenschaft aufgerichteten ewigen Friedens, unfre, ber Gidsgenoffen, Raufleute, mit Erforderung der Bolle, und in allen andern Sachen, in unsern (des Ronigs) Landen nicht anders gehalten, und weiter von ihnen gefordert noch genommen werden, als wie von altem bere ben welchem fie auch ungesteigert bleiben sollen. Dieselben unfre benderseitige Rauflente, Bilger, Bothen, und alle andere, so in unserer beiderseits Landen handeln, follen auch mit Leib und Gut fren, ficher, und unverfucht wandeln und handeln, nach ihrer besten Gelegenbeit, doch fich teines Betrugs und Lift hierin bedienen." Der Benbrief lautete bestimmter : "Wir Konia Ludwig erklaren, daß die gedachten Rausleute von den Orten und Augewandten genieffen follen fur alle ihre Baaren, sowohl die so in der Eidsgenoffenschaft fabricirt und jubereitet werden, als andere, welche nach dem Traktates ewigen Friedens von 1516, der gemeldten Idne und Auslagen befrent senn sollen, sowohl die aus Frankreich hinans, als die so hinein gehen, aller Privilegien und Frenheiten, die sie zu geniessen, in Kraft besagten Traktats des ewigen Friedens. Die gedachten Kaussente sollen auch nicht weiter angesochten, oder in einigem Weg wie es senn möchte, den gedachten Frenheiten zuwider, bekümmert werden. Sie sollen auch die aus ihren Baaren erlösenden Gelder transportieren mögen; doch sich darum anmelden, und die nothwendigen Pässe nehmen:

Ein eben so wichtiger Gegenstand betraf den bes wassneten Durchzug. Der 14te Artickel des Bundes bestimmte diesorts solgendes: "Wir sollen auch die Strassen in unsern Landen fren und offen halten, damit wir ohne Hindernis durch einander unversperrt wandeln, und unserm Land und Leuten zu Hulse kommen mögen, wenn, wo und an welchem Ort es sen, und unsern Freunden Benständ thun." Der Benbrief schrieb aber beutlicher vor: "Die Parten, so den Pas für bewassnete Truppen von der andern begehren wird, soll selbige dessen vor ersten berichten, damit der Durchzug mit Borwissen, auf das kommlichste, als es sen kann, für die einte oder andere Parten geschehe; und soll der Theil, von welchem der Pas begehrt wird, für die Gerberge und die Lebensmittel, gegen Bezahlung nach läusigem

Presse; Ordnung verschaffen." Dief bezog fich porzäge Neh: auf Mullhausen Strafburg und Genf.

Merkwürdig war auch ein anderer Articel bes zwenten Benbriefs, traft dessen, wenn es in der Eidgenossenschaft zu einem Kriege kommen sollte, von wegen der Religion, oder auch um was Sachen willen es senu möchte, der König weder an Bolk noch an Geld, dem einen oder andern hulse thun, sondern sich einschlachen werde, den Frieden und Versöhnung aller Orten wieder zu vermitteln.

Ein Benbrief noch, aber für die ganze Eidgenoffenschaft, betraf die Rechte derselben im Elsaß. Ein
doppelter Borschlag darüber wurde nach Hose geschickt;
der eine von den Ständen, der andere vom französischen Botschafter. Den 19. July stellte der König einen offenen Brief aus, in welchem er solgendes erklärte:

3 B

lui qu'ils ont reçu des Princes de la maison d'Autriche. quand ils les possédoient, et singulièrement que les péages, qui s'exigent en notre ville et forteresse de Brysach. et en nos pays d'Alsace et de Zuntgauw, soient levés à l'égard des Marchands des dits Cantons, négociant et faisant passer et repasser leurs marchandises par le Rhin et les dits pays; selon l'ancien tarif, tel qu'il étoit avant la dernière guerre d'Allemagne; lorsque les dits pays étolent entre les mains des dits Princes de la maison d'Autriche. Faisant très-expresses défenses et inhibitions aux Fermiers. ou Receveurs des dits péages de rien exiger davantage. à peine de restitution aux dits Marchands, dépends, domma. ges et intérets, et autres peines que de raison. nons en mandement aux gens tenants le Conseil Souverain ou Régime en nos villes d'Ensisheim et de Brysach, que ces présentes qu'ils ayent à faire régistrer ès registres du dit Conseil ou Régime, et à les faire observer selon leur forme et teneur, car tel est notre spinisir."

Diese Lettres patentes wurden aber damals nicht einregistrirt. Erk im Jahr 1664, den 2. Jenner, geschah es zu Met, in Fosge eines Besehls des Königs vom 17. November 1663, der Surannation und Relies d'adresse genannt wird.

Surannation et Relief d'Adresse sur les patentes accordées aux Marchands des Cantons des Ligues des hautes Allemagnes sur le sujet des péages.

"Louis, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre, à nos amés et féaux Conseillers les gens tenants notre Cour de Parlement de Metz, salut. Par nos lettres

patentes du 19 Juillet 1658, pour les considérations y contenues nous aurions voulu accorder aux Marchands des Cantons des ligues des hautes Allemagnes, un traitement autant ou plus favorable que celui qu'ils ont recu des Princes de la maison d'Autriche, lorsqu'ils possédoient les villes et Forteresse de Brisac, et les pays d'Alsace et Zuntgau, et pour cet effet ordonné que les péages qui s'exigent ès dites villes et pays seroient levés à l'égard des dits Marchands, négotiant et faisant passer et repasser leurs. marchandises par le Rhin et les dits pays, conformément , à l'usage observé avant la dernière guerre d'Allemagne. avec défenses inès-expresses aux Fermiers ou Receveurs des dits péages de rien exiger davantage, à peine de restisution auxidits Marchands, dépens, dommages et intérêts et autres peines que de raison, et d'autant que vous pour-· riez suite difficulté de procéder à l'enrégistrement de 198 dites lettres patentes tant pour ce qu'elles ne vous ont pas été présentées dans l'an, que parce que par obmission ou autrement, elles ne vous ont pas été adressées à ces causes, dell'avis de notre Conseil, nous vous mandons et ordonmons par ces présentes signées de notre main, qu'encore que nos dittes lettres patentes du 19 Juillet 1658, cy attachées sous le contre scel de notre chancellerie soient surannées, et que l'adresse ne vous en ait pas été faite, vous ayez néanmoins à procéder incessamment à leur enrégistrement pour avoir lieu. Enjoignons à notre procureur géneral en notre dite Cour de faire pour ce dit enrégistrement toutes diligences et réquisitions nécessaires. Caritel est notre plaisir. Donné à Paris le 17 jour de Novembre l'an de grace 1663, et de notre reigne le vingt unième.

Par le Roi:

LOUIS.

DE LIONNE,

Les présentes lettres, ensemble les patentes attachées sous ie contre scel, ont été régistrées en régîtres du Greffe de la Cour, pour être exécutées suivant leur forme et tenneur, et l'arret de vérification d'icelles, de ce jourd'hui, deuxième Janvier 1664.

Bottioup.

Extrait des Régistres de Parlement.

Vu par la Cour les lettres patentes du Roi... (Folgt der abgefürzte Inhalt der Briefe vom 19. Julii 1658. und 17. November 1663.) Conclusions du Procureur général du Roi, oui le rapport de Mr. Bertrand conseiller, tout considéré, la cour a ordonné et ordonne que les dites lettres seront régistrées au Greffe d'ivelle pour être exécutées, et en jouir par les impétrans, suivant leur forme et teneur.

Fait à Metz en Parlement le 2. Janvier 1664.

Collationné:

Bollioup.

Mit diesem Extract war folgender Bollziehungs . Befehl vereiniget:

Louis par la G. de D. Roi de France et de Navarre... au premier notre huissier ou sergent, ou autre huissier, sergent, ou officier des lieux sur ce requis, salut! Nous te mandons à la requête de nos alliés et confédérés les Cantons des ligues des hautes Allemagnes, faire pour l'exécution de l'arrest de notre cour de Parlement de Metz du 2 ème de ce mois cy attaché, sous le contre scel de notre Chancellerie et de nos lettres patentes mentionnées en ice-

lui, tous exploits, significations, et actes requis et nécessaires. De ce faire te donnons pouvoir. Car ainsi nous plaît. — Donné à Metz, le 5-ème jour de Janvier, l'an de grace 1664, et de notre règne le 21.ème.

Par le conseil:

LEFEBURE.

(Rleines hangendes Siegel, gelbes Wachs, ohne Capfel, 3 Lillem)

Exploit de signification des dites lettres patentes, et arrêt du Parlement, faite à un des admodiateurs généraux des Fermes d'Alsace, aux forges de Béford, ce 17 Janvier 1664. En présence des Sieurs Jerosme Dienast, Ecuyer, demeurant à Basle en Suisse, et Charles Rennelle, demeurant à Metz, à ce requis,

Von der Commission, die vor etlichen Jahren, wes
gen der vorzuschlagenden Belohnung des Bürgermeisters
Wettstein niedergesett wurde, waren zwen Mitglieder mit
Tode abgegangen, und zu den überlebenden Räthen Lükelmann und Socin, gesellte man am 12ten December
1657, Hans Jakob Jörnlin, Hans Balthasar Burdhardt und Hans Heinrich Jäslin. Im solgenden Jahre
1658. den 18 September gaben sie ihre Borschläge ein.
Es sollten nämlich dem B. M. Wettstein, die von den
Alchen zu Wettingen in der Schweiz herrührenden Beraine zu Richen und zu Bettigen, für drentausend Gulden verlaust werden. Die Commission sügte aber solgendes hinzu: " Wenn herr B. M. Wettstein, für
diese Gefälle, welche sonk in großer Consusion und Un*

richtigkeit, und destwegen dem gemeinen Gut von wenisgem Ruten sind, dren tausend Gulden bezahlen sollte, so würde er für seine übergroße Mühe, Arbeit, und Sorgfalt, auch in seiner langen Abwesenheit erlittenen Schaden und Versäumniß, sast gar nichts zum Vorstheil und zur Ergöplichkeit haben "Wettsein stellte alles dem Rath anheim; bat nur, in Unsehung der Eintreibung der Extanzen, man möchte ihm die, oberigkeitliche Hüsshand kräsig bieten, und ihm darügber eine Urkunde ertheilen. Der Rath trat ihm für zwen tausend Gulden jene Veraine ab.

Bu der Geschichte dieses Jahres gehört noch, daß der Pfaligraf sein Testament hier machte, und daß man es den 4. December im geheimen Gewölbe hinterlegte.

1 6 5 9.

Auf der am 5. Jenner eröffneten Zusammenkunft der evangelischen Orte, wurde der Bund mit Frankreich ratificirt. Der Ambassador begehrte zwen Regimenter, und begnügte sich in der Folge mit acht Compagnien.

1 6 6 0.

Ueber das Schuldenwesen gegen das Bürtembergissche, kam den 10ten Oktober ein Vergleich zu Stande. Statt der alten verfallenen Zinse bezahlten die Bürtemsberger ein für alle mal, dren und halb vom Hundert. Der künstige Zins wurde auf dren vom Hundert, statt fünf, heruntergeseht, und eine Abzahlungsfrist von zehen Jahren wurde zugegeben. Sollte dem kein Genüge ges

leistet werden, so wurde die Stadt Basel und die ihrigen an ihrem Berfprechen nicht gebunden fenn. Unfre amen Abgeordnete, Sans Rudolf Betiffein und Sans Rubolf Burdhardt, erschienen im Ramen bes Standes, ber Univerfitat, ber Ribfter, der Stiftungen, ber Armenbaufer und verschiedener Bartitularen. Die Bewegerunde su einem fo beträchtlichen Nachlaß waren ber lang fortgewährte, grundverderbliche Krieg, und die vielen darans entfandenen Calamitaten und Beschwerden. Die Abaeordneten des Herhogs Cherhard waren : Fridrich Benjamin von Moenfigen, und Ritolaus Muller, und die Stellvertreter ber Geifflichkeit und Stande waren : 30hann Cappel, Pralat zu Alfperspach Johann Bilbelm Schwart, Johann Malch. Tritscher, und Adam Ulrich Schmidlin.

Die pabstliche Stiftung der Universität wurde gefevert, und der Rektor der Universität, Lukas Gernler,
der zugleich Antistes und Professor der Theologie war,
hielt eine weitläusige Rede, in welcher er den Ursprung
der Universitäten bis auf die Zeiten der Patriarchen,
und bis Roah zurückbrachte. Don dieser Zeit schreibt

¹⁾ Oratio secularis... dicta à Luca Gernler.... 1660.

Programma p. 3. Patriarchis, amicis Dei, prima hic laus debetur, quorum aedes pietatis fuerunt officinae, literarumque. Debetur orbis Instauratori Noaccho, qui post diluvii vastitales, fixa in Latio sede, publicum

sich die Uneimigkeit zwischen der Obrigkeit und der Universität ber. Lestere träumte nur von pabstlichen Privilegien, und vergaß, was im Jahr 1532 geschehen war.

1 6 6 1.

Den 10. Ottober tam ber Bergog von Magarin und seine Gemabling bieber, und bezog den Dombof. Den folgenden Tag wurde er durch Abgeordnete des XIIEr Raths complimentiet, beschenkt und gastiet, Auf ber Bfall fanden bie Stude, die man ben jeder andgebrachten Gefundbeit loebrennen ließ. Er verehrte bem Math ein Beffed goldene Loffel, Gabel und Meffer, beren fich der Cardinal: Majarin bedient batte, wie auch leinem der Oberftunftmeister eine Medaille von vier Duplonen :mit des Konige-Bildnif. Der Rath lief das Geschent in bas obere Gewähle legen. Daben zeigte ber Burgermeifter an, bag ben ber Mablieit, Wegen bes groften Belaufs, und besonders von weibs, und jungfraulichen Bersonen, merkliche Confusion gewesen. habe bald nicht gewußt, um was fur eines Sandwerks willen sie sich dort eingefunden, außer daß sie freventlich in das Confect und andere Speisen gegriffen ,

Vetuloniae Gymnasium, docendis divinis pariter humanisque juribus, et mathematum artibus, aperuit. Suam post Kirjath Sephar, id est, Civitatem literarum Isaelitarum Principes fundarunt.

Patten, fo daß gar nichts ficher gewesen sen. Uebrigent Semerkte man in der Folge, daß die Gree die man dem Berzog erwiesen, größer als die Freundschaft gewesen sen, die man von ihm empfieng.

Wir haben in der 16. Periode von dem Wege durch die untere Hard nach Kembs, auf damals öfferreichischem Boden, Grwähnung gethan. In diesemi Jähre 1661, kam der Gegenstand wieder vor.— Es erhelstet aus dem Auffat einer Antwort des Naths an den Oberantmann zu Landser vom 2. October, daß Es und indiag, den Weg zu unterhalten, daß aber dagegen geställtes Holz und gebührte allein, wir wollten nicht auf französischer Bothmäßigkeit, und in den königlichen Waldungen einige Fällung ohne Grlaubniß vornehmen. Wenn dieß alles aufgehört haben möge, ist mir unbekannte: Undereistich ist es indessen, daß von dergleichen Rechton wenige Merkmale hinterlassen worden sind.

Sechstes Kapitel.

Der Syllabus controversiarum.

1 6 6 2.

Die dren Professoren in der Theologie, worunter Einer, Lucas Gernler, Antistes war, 1) ließen in die-

¹⁾ Die zwen andern hießen Johann Bugtorf und Rudolf Wettstein.

sen Jahr den Sillabus controversiarum, das heißt, Berzeichnis der bestrittenen Glaubenslehren, mit ihren entscheidenden Urtheilen, drucken. Der der Baselissschen Consession zugethan war, hieß nur Reformirter, Witglied der baselischen Kirche; wer sich aber an den Sillabum anschloß, hieß Orthodox.

Dieses Buch enthalt 20 Hanptstüde. Jedes zerfast in mehrere Quaestiones, oder Fragstüde, 538 an der Zahl. Und viele von diesen Fragstüden, haben noch Unterabtheilungen. Nach jedem Sat wird das gefällte Urtheil mit den Wörtern affirmo, (ich bejähe), oder nego (ich verneine) bezeichnet. Dann folgt gemeiniglich das Wort contra (wider) mit der Venennung der angeblichen oder wirklichen Irrlehrer. 3. V. nego contra Pontificios. . . . affirmo contra Lutheranos.

In der ersten Frage behanpten die Berfasser, daß es eingeborne Begriffe, congenita notitia, idées innées, gebe. 2)

Auf der 4ten Seite wird gefragt, ob der Leib Christi undrtlich, unausgedehnt, unter einem untheilbaren Buntten verstedt, in unterschiedenen Oertern wirklich, aber

¹⁾ Syllaba bedeutet Silbe; Syllabus aber Bergeichnif.

²⁾ Der berühmte Engländer Lock, hatte damals fein vortreffliches Werk, de intellectu humano, noch nicht beraus gegeben.

unerortlicher weise, gegenwartig ift, ohne seiner Gelbse Bervielfachung? 1) Nego.

Ob Christus im himmel noch seine fünf Narben benbehalte, damit er sie am jüngsten Gericht vorweisen moge? Nego. 2)

Pag. 22. Ob es in den Rathschlüssen Gottes eine ewige Verwerfung gewisser Menschen gebe? Affirmo contra Huberianos. 3)

Pag. 10. Ob die Ewigfeit Gottes Theile habe, und eine Zeitfolge von vor und nach sen: oder ob sie untheilbar sen, und in allen Unterscheidungen der Zeiten, wenn sie sind, ganz gleichzeitig bestehe? Ersteres verneine ich, und letteres bejahe ich. 1)

Affirmo contra Huberianos.

Bor ungefähr 70 Jahren, in ihrer Antwort auf die beleidigende Predigt des Pfarrers von Röteln, hatten die hiefigen Theologen und Geistlichen das Gegentheil behauptet.

¹⁾ An Corpus Christi sit illocatum, inextensum sub puncto indivisibili latens in locis a se discretis actu praesens illocaliter, citra sui multiplicationem? Nego.

²) An Christus adhuc in coelis retineat quinque cicatrices, ostendendas in ultimo die judicii? Nego.

³⁾ An detur in consilio Dei aeterna quorumdam reprobatio?

¹⁾ An Aeternitas Dei habet partes et successionem tem poris per prius et posterius; an vero sit indivisibilis,

Pag. 16. Ob die Erbe unbeweglich, und der himmel und die Gestirne beweglich erschaffen worden sind, oder ob jener die Fähigkeit sich zu bewegen, und diesen hingegen die Ruhe bescheret worden senn? Ersteres bejabe ich, und letteres verneine ich, wieder die Copernicaner. 1)

Der 18 5. der Seite 34 tann von uns nicht überfest werden. Die Feder fallt uns ans den Sanden. 2)

Siebentes Kapitel.

1662 - 1674.

1 6 6 2.

Bu Gesandten nach Paris wegen des Bundesschwurs wurden den 11. Merz, Benedickt Socin, alt Oberzunftmeister, und der Stadtschreiber Hans Rudolf Burchardt

et tota coexistat singulis temporum differentiis, cum illae existunt? Nego prius, affirmo posterius.

An terra immobilis, coelum et sidera mobilia condita; an contra ilii facultas sese movendi, his quies creatione îndita fuerint? Affirmo prius, nego posterius contra Copernicanos.

²⁾ An Maria Christum enixa sit, sine apertione uteri? Nego.

ernannt. Diese Gefandtschaft gewann aber, aus mir und bekannten Grunden, erst im October des folgenden Jahres, ihren Fortgang.

Zwischen Vorder Defferreich und Bafel wurde, ben 14. Brachmonat, ein Bergleich getroffen, 1) ber auf mehrere, awischen Raifer, und Bafel-Augft nebft Bie-Benach, über ben Beidaana der Gemeinden, die Schafbeerde des Wirths zu Bafel-Augft, Die Acteria ober Gichelmaftung, und die Kertigung der Guter ben Sandanderungen, fich erhobenen Anftande, Bezug batte. Bon Seiten des Erzberzoas Kerdinand Rarl, erschienen auf ber zu Bafelduaft angestellten Zusammentunft, Johann Seinrich Beft, Regierungs-Rath, und Nicolaus von Grandmont, Kammerer und Oberffer Sauptmann der vier Balbflatte. Bon unfrer Seite besuchten die Confereng, Burgermeifter Bettftein, Oberftleutenant J. J. Bornlin, Theodor Kalkeisen bes Rathe, und Rathesubstitut Sans Rudolf Burdhardt. - Daß Bettfein fich zu bergleichen Berhandlungen, über die Rahl der Schweine, je B., welche die BasterAnaffer in die Aceria ihrer Nachbarn schicken konnten, gebrauchen ließ, mag so erklart werden. Richts, das ju Amtsverrichtungen gehort, ift erniedrigend: dann bewies er vielleicht gerne, burch feine Gegenwart, seine Zuneigung für Desterreich; brittens iff

¹⁾ Brudners Merfwürdigfeiten , pag. 2708.

ift es nühlich, daß Rathe und häupter Bekanntschaft mit den benachbarten Beamten machen, und ihr Vertrauent gewinnen; endlich war einer der behandelten Gegenstände, die Fertigung der Güter ben handanderungen rein diplomatisch. Ist sie eine Folge der Niedern-Gerichte? Gehört sie zur hohen Gerichtsbarkeit? Ist sie in naher Verdindung mit der Landeshoheit? Sind Verträge vordanden, die zu einer Trennung des Rechts der Fertigungen unbedingt berechtigen? Und, wenn nur Uebungen angeführt werden, in wie weit mögen sie gelten?—Uebrigens wurde der Vergleich, von Seiten des Raths, nur dren Jahre später ratisseirt.

Ludwig XIV. sandte Abgeordnete ju und. So wird es im Rathebuch vom 12. heumonat vorgetragen:

"Bom König zu Frankreich ist ein Ereditip. Schreibent verlesen worden, darinn er seinem Rath und Residenten in Deutschland, herrn N., Frischmann, Befehl gibt, ber M. Gn. herren, in Ihro Majestät Namen, Anbringen zu thun, und dieselben Ihrer königlichen Boblgewogenheit zu versichern. Der Rath enkannte, daß er durch hrn. hans Jak. Burch arbt und hrn. he. Georg Bäslin, abgeholt werden solle. Diesigeschah. Der Resident hr. N. Frischmann wurde in die Rathostube begleitet. Sein Anbringen bestand substanzlich in solzendem: "Das Ihro Majestät alle Dero gute Benachbarte ihrer aufrichtigen Freundschaft versichere; derselben Gerechtigkeiten und Besugsame für heilige und unverbrüchliche Gränzen halte, und sie ben solchem allen, wie auch benm westphälischen Frieden zu manutenien geneigt sep.

VII. Band.

Zwar hätte diefelbe mit Bedauren vernommen, daß argwöhnische Leute ihre Reise in Deutschland auf eine ungute Beise ausgeschrieen hatten, als ob in solcher, vermittelst ihrer Gewalt, sie die Schranken der Gerechtigkeit zu überschreiten Willens wäre, da sie doch solches niemals in Gedanken genommen. Gleichwohl nach dem verlauten wollen, ob würde Ihro Majestät dadurch Anlaß geben, daß der Kaiser mit Kürken Frieden machen müßte, hat Ihro Mayestät ihro vorgehabte Reise eingestellt, und erbiete sich gegen hiesige Stadt zu allem Guten, und versiehet sich, daß man solches dieser Seits hinwiederum bezeugen werde.

Auf diesen Bortrag folgte folgende Erkanntniff:

"Die zwen herren Deputirten sollen, im Namen des Maths, gegen hrn. Frisch mann, zu handen Ihro Majekät, zum seisigsten für die gethanen Offerten und bezeugte Bohlgewogenheit danken, und anzeigen, obgleich MGhrn. in Ihro Majestät niemalen einigen Zweifel gesett, so thue doch dieses sie desto mehr erfreuen, und bitten Ihro Majestät geruben, in ihrer gefaßten gnädigsten Affection zu verharren, und gleiches auch ben ihren Beamten und Ministris zu verschaffen. Da hingegen M. Gn. herren gegen Ihro Majestät sich aller bereitwilligsten Dienste, und gegen den hrn. Residenten aller Freundschaft erbieten. Er soll defraytrt, ihm auch ein Recreditiv ertheilt werden. Vier Räthe werden ihm Gesellschaft leisten."

Am 21. Brachmonat war es um die Erwählung eines Ralbsberrn zu Schmieden zu thun, die dem neuen Rath allein gebührte. Unter den Sechsern dieser Junft bes fand sich He. Ludw. Krug, der Sisenhändler, Tochtermann des Bürgermeisters Wettstein, und folglich fraft des Ges

sekes, welches verbietet, Schwaber und Tochtermann in ben Rath ju erfiesen, nicht mablfabig. Allein ber Rath machte eine Ausnahme, und ernamte Rrug. Auf nachftebende Beife motivirte ber Schreiber die Ansnahme (Schwarzes Buch vag. 215.) : Daben reiflich betrach. tet worden, was maafen herr Burgermeifter Johann Andolf Bettftein, 3. St. E. 28., einem E. Regiment bereits awen und viergig Sabre, und unter folden fünfgebn Sabre als ein Mitrath , die übrigen fieben und awansia Tabre aber als ein Saunt weistich and webl vorgestanden, auch folche Zeit über, in allerband Borfallenbeiten, sonderlich au vielfältigen, hochwichtigen, und theils langgewährten , beschwerlichen Legationen und Gefandtichaften, unfermt gemeinsamen Baterland nubliche und erspriefliche Dienste geleiftet : - nicht weniger ges rubrter Berr Sans Lubwig Rrug feibft, felt gerau. men Sahren verschiedene Chrenamter, als Stadt und Chegericht, wie auch E. E. Bann au St. Leombard, für einen Benfiter bergeftalten abgewartet, baf er feines aufrichtigen Gemuthe und herrlichen Qualitäten von manniglich rubmliches Gezeugniß habe ic. " Der Rath erlandte fich aber nicht nur diese Ausnahme, sondern ertheilte fich auch bas Recht, tunftigs in abnlichen Kallen ein gleiches wieder zu thun. 1) llebrigens wurde zwen

^{1) &}quot;Daf E. E. Rath jederzett vorbehalten fenn folle in die Ebur ju thun, wen er ber Stadt Bafel, je nach Gelea

Tage frater diefe Ertanntnif von benden Rathen bestätigt.

1 6 6 3.

Der französische Bundesbrief, der nun ohne Unterschied der Kantone und der Religion, in einem einzigen Instrument bestand, wurde im Septembermonat, dem Umbassadorn bestegelt nach Solothurn, durch ein Rathsglied und den Stadtschreiber überbracht.

Sie begehrten zugleich die Bezahlung der alten Schulden, welche der Rath und die Bürger auf Hünfigen, die Herrschaften Lanser und Pfirt, die elsahischen Lande und die ehevorige Rammer zu Ensisheim, zu fordern hatten. Kraft des westphälischen Traktats hatte der Konig übernommen, zwen Drittheile daran zu zahlen, und das übrige Drittheil sollte vom Hause Desterreich und der Landschaft abgesührt werden. Die Antwort war im es werde der König, zur Liquidation gedachter Schulden, das Haus Desterreich einladen lassen, Commissarien zu ernennen. So bald diese Liquidation werde berichtet

genheit der Sachen am füglichsten bedünft." Und dann weiter: "Daß diese jest vorgegangene Erwählung in teine Consequenz gezogen werden solle, es wäre denn Sache, daß fünftiger Zeiten, wegen anderer Bersonen, gleichförmige Argumenta, Gründe und Ursachen eingebracht werden könnten. In welchem Falle E. E. Rath, was ihm am füglichsten und anständigsten bedünke, vornehmen möge."

fenn, wolle der König mit Vergnügen die Befriedigung der Städte Basel und Sollothurn auf sich nehmen. "— Allein von östreichischen Commissarien, und von einer gesmeinschaftlichen Liquidation sindet man nichts, viel weniger von irgend einer Bezahlung.

Hierauf verreiseten die Gesandten von allen Orten mit einem Gesolge von mehr als 200 Personen im October nach Paeis, wo sie den 9. November ihren Einzug hielten, und den Bund mit vieler Feperlichteit schworen. Die hiesigen Gesandten waren, der Oberstzunstweiser Benedist Socin, und der Stadtschreiber J. Andolf Burthard. Sie hatten sechst angesehene Bürger zu Begleitern, Bediente, zwen Reiter mit der Standesfarbe, und dren Rutscher, und Pferdelnechte. Sie betamen goldene Ketten mit Medaillen vom Konig 1), und Geschente von der Stadt Paris. Jurlauben erzählt, daß man den kleinen Pauphin, ein zwenjähriges Kind abs

roi en habillement romain avec cette legende: Ludv. XIV. D. G. Fr. et Nav. Rex; et de l'autre on y voyoit à la droite le roi et le dauphin, et à la gauche les ambassadeurs suisses, qui juroient l'alliance avec cette legende à l'entour: Nulla Dies sub me natoque haec foedera rumpet. Et au bas on y lisoit les mots: Foedere helvetico instaurato.

Hist. milit. des Suisses. Tom, VII. p. 104. et 105.

gerichtet hatte, den Gesandten, ben Darreichung bes Sandchens, zu sagen: Ami, mon ami. In der grossen Gallerie zu Bersailles, hat der berühmte Mahler, Lebrun, die Fenerlichkeit des Bundes abgeschildert.

Den 15. Aprill berichtete Zurich das Absterben des Erzherzogs Ferdinand Carl. Sein Nachfolger, Sigmund Franz, ließ durch den Waldvogt 65 Goldstüde, jedes von 20 Dukaten, auf Abschlag der versprochenen Erbeinigungs-Gelder, bezahlen. Wir begehrten in Antwort unsere Quotam. (Antheil)

Der Bischof Conrad von Roggenbach trachtete auf bem Reichstag, sich Gonner wider uns zu verschaffen. Es siel ihm und seinem Kapitel zu Sinne, das Münster zu Basel, einen sogenannten Schatz in demselben, und andere Gegenstände anzusprechen. Geheimnisvost wurde es damals betrieben. Unbegreislich mußte uns aber vorkommen, daß er sich nicht nur an den kaiserlichen, sondern auch an den französischen Gesandten wendete, eben zu einer Zeit, wo der König sich mit der Schweiz verbunden hatte, und auf diesen Bund einen großen Werth zu legen schien. Wollte der französische Gesandte, als er dem Bischof Gehör gab, ihn nur ausforschen, oder ließ er sich durch Religiouspartenlichkeit hinreissen, oder wollte er das Wasser trüben, damit denn sein herr vermitteln könnte?

Der Marggraf Friedrich von Baben tam ben 27. Februar hieber, und kehrte in feinem eigenen Sof, in

ber neuen Vorftadt, ein. Auf der Zunft in Schmies ben wurde ibm eine Mahlzeit gegeßen.

1 6 6 4.

Der Kaiser begehrte im Jenner Hulse gegen die Turken. Die Antwort der Tagsatung war, daß wenn sie ins Reich eindringen sollten, man sich einer angemessenen Hulse nicht entziehen wurde. Im Märzen kam der kaiserliche Kriegshofvath Frenherr von Schmerzen-horn nach Baden, und verlangte im Namen des Kaisers Geld, Bolk, Erlaubniß zu werben, und allenfalls die Winterquartiere. Die Gesandten ließen sich zu einem Geschenke von tausend Centnern Pulver bewegen. Für die Stadt Basel traf es 26. Centner. Man entschloß sich nachgehends auch, 6000 Mann in Bereitschaft zu halten, wozu Basel 200 Mann und Kriegsmunition geben sollte.

Den 9. April erhielt der Bischof die Erlaubnis vom hiesigen Rath, seinen Antheil Hulsstruppen wider die Türken durch die Stadt über die Rheinbrücke nach Deutsch- land ziehen zu lassen. Es waren 150 Mann. Der Frieden wurde aber den 10. August geschlossen, und der Kaiser berichtete es den Schweißern. Uebrigens hatte Frankreich auch 6000 Mann dem Kaiser zu Hulse geschickt.

Den 20sten Man wurde mit dem Kloster Olsperg über verschiedene freitige Puntte ein Bergleich errichtet. 1) Zu demselben gaben ihre Einspilligung, im Nasmen der Aebtissinn und Convent, die Vorder-öskerreichische Regierung zu Frendurg, als Schirmsberr und Kastsvogt, und der Abt zu Lüpel und Maulbrunn, Vernhardinus, als Visitator. Die streitigen Punkte betrafen Waldungen und verschiedene Rechte in Aristorf, Vaseldieberg, Hersberg und Nußhof. Sonderbar ist es, daß die Anzahl der Häuser in Vaseldieberg allezeit gleich bleiben muß, die Einwohner mögen sich vermehren oder vermindern. Es sind Erhzinsgüter des Klosters, auf welchem der Vortheil ruhet, Vau und Vrennholz zu empfangen, und Vieh weiden zu lassen.

Joh. Rudolf Fren, ein hiefiger Burger, trat in französischen Dienst, und zeichnete sich so aus, daß er im folgenden Jahrhundert Brigadier wurde: eine feltene Auszeichnung für unsern Kanton.

Die jahrlichen Meisterwahlen auf den Zünsten, waren nur Bestätigungen der bereits ernannten Meister-Weil aber immer zwen Sechser zugleich genannt wurden, um einen drenfachen Vorschlag, dem Namen nach, zu bilden, und diese Sandlung mit einem Side begleitet war, so mußten, oft gewissenhafte Leute sich in Verlegenheit besinden. Es scheint auch, daß man auf einer

¹⁾ Brudners Merkwürdigfeiten pag. 2333, 2349, 2364 n. 2381.

Runft die Amsvibilität einführen wollte e und fich bes Borwandes ber franklichen Umftande eines wieder ju beflatigenden Meifters bediente. Der Rath verordnete aber, daß der Gid funftigs unterlassen, und der alte Meister wieder jum Meifterthum beforbert werden follte; doch nur wenn nach gehaltener Umfrage oder Cenfur, es fich ergeben wurde, daß er durch Laster, oder andere Ungebubr, fich nicht felbft untuchtig gemacht batte. Es ift bemertenswerth, wie ber fleine Rath fich getraute über fo wichtige Theile der Berfaffung eigener Gewalt Befebe ju errichten Ein anderes mal, ergabit eine Sandschrift, hatte die Zunft zum Simmel (Mabler, Glaser und Sattler), einen neuen Meister erwählt, wel' den die Vornehmsten im Rath (etliche hohe Serren, wie die Sandschrift fich ausdrudt) nicht beftatigen wollten, weil er ein unehliches Rind gemacht batte. Darauf ftellte er fich aber fo raum, daß fle die Ginführung bes neuen Meifters geschehen laffen mußten. Damit er ihnen aber ab den Augen tommen mochte, fo übertrug man ihm die Landvogten homburg, und dem Daniel Burthardt, der bereits dahin erwählt gewesen, gab man Die Landvogten Monchenstein. — Geltsame Ausmittlung, besonders für die Tochter bes Somburger Umts!

1 6 6 6.

Zwen Saupter verloren die Baster in den vier ersten Monaten dieses Jahrs, Nikolaus Rippel, im Marzen, und Joh. Rudolf Wettstein, den 12. April. Rip,

pel aufangs Rathichreiber, dann Stadtichreiber, Oberft. junftmeifter , und feit 1660. Burgermeifter , hatte fich immer als Freund und Bertheidiger von Bettftein ge-Bettftein im 3. 1594. geboren, genoß die Ehre, fich felber gebildet ju haben. Gein Bater, ein neuer Burger, von Ruffiton im Rant. Zurich, wurde Spittale meifter 1), wie auch nachgehends Sechfer auf feiner Bunft. Gein Gohn, ein fleifiger Zogling des Gomnaflums, fludierte in seiner Jugend vorzüglich die claffischen Schriftsteller, und wurde hierauf in den Kanglenen au Afferten und Genf angestellt. Dann trat er als Samptmann im 3. 1616, und fur etliche Rabre in venetianische Rrieasdienste. Seine volitische Laufbahn fangt mit 1619 am Ru einer ber vier Saupter Stellen gelangte er als Oberftzunftmeifter im 3. 1635. , und bann als Burgermeifter im J. 1645. Er besuchte mehr als bundert Tagfabungen und evangelische Zusammentunfte, und verfah mehreremale bas schiederichterliche Amt. Su feiner Leichenpredigt, ließ der Bfarrer (Lutas Gernler) einige Stellen wider feine Feinde einschlieffen. " Es ift au forgen, fagte er, es werden die Zeiten tommen, ba man diefes herrn übel mangeln, und fundautbare Leute es erst erkennen werden.... Man sehe mehr vor sich als binter fich. Man rede lieber von der Sache, als daß man die Berfonen, die in dem herrn ruben, fchimpflich

¹⁾ Defnungsbuch von 1605.

durchziehen wolle.... Man hute sich vor Factionen, Trennungen und Spaltungen... Soll denn das Haus unsers Regiments bestehen, so muß man surwahr sich mit einander vergleichen, und bescheidene, friedsertige, vernünstige Rathschläge zusammentragen.... Wan hute sich vor ungebührlichen Pratiden, und lasse jeder den Undern neben sich auch gelten."

Um Johanni murbe ber Stadtschreiber Joh. Rubolf Burdhardt, Burgermeifter. Der Oberftsunftmeifter Benedikt Gocin, der nun Burgermeifter batte werden follen, war vor mehr als einem Jahr mit Tobe abgegangen. Zum neuen Oberftzunftmeister erwählte man ben Rathsberrn Joh. Jacob Burdhardt. Da nun ber alte Oberftzunftmeifter , Andreas Burdbardt bief, fo batte man dren Sanpter vom gleichen Ramen und Geschlecht. Es mußte um fo mehr ben Ramilten-Reib reiten, ba es biefes Sabr tein viertes Saupt gab, weil Bettftein um Johanni alt geworden ware, und man folglich feine Stelle nicht wieder befette. Außer diesen dren Sanp. tern faßen aber noch in berden Rathen vier des Mamens Burthardt. Ben einem folden Uebergewicht einer Ramilie, die noch im R. 1633. nur ein einziges Mitalied in berden Rathen gabite, entstanden Untlagen von Bartenlichteit, Beforgniß vor Oligarchie, und allgemeines Diffvergnügen. Bon nun an wurde von Bratiden, Dis. branch der Gewalt, Meineid, Beränderung in der Berfaffung, auf den Kangeln, in der Ratheftube, im gemeinen Umgang gesprochen, bis es endlich im J. 1690 in einen gefährlichen Burgeraufftand quebrach.

Mehrere Berfassingsgesette wurden in diesem Jahre errichtet. Das erste vom 9. Juny betraf den Ausstand der Berwandten ben Bestellung der Nathkämter, und zwar, wie das Gesetz lautet, um allerhand Unordnungen und gesährlicher Anzüge willen. Das andere permehrte mit einigen Clauseln den Sid, welchen diesenigen ablegen mußten, die sich um ein Amt bewarben. Sin drittes verordnete, daß der Rath jährlich die Ordnung wider die Pratiten beschwören, und die dawider Handelnden mit ernster Strafe (ohne Ansehen der Perfon) rechtsertigen sollte.

¹⁾ Dieses Geset forderte zugleich auf, alles Mistrauen, Unfreundschaft und bosen Willen fallen zu lassen, einander wohl und freundlich zu meinen, mit wahrer Sinträchtigkeit alle Rathschläge zu richten um so viel mehr, fügte es hinzu, weil Gott der Allmächtige so ernstlich ben uns anklopfe, in dem seit weniger Zeit zwen häupter aus dieser Vergänglichkeit abgesordert worden, und das dritte in Gottes Gewalt läge. Man verband mit dem Sterbefalle eines Haupts besaudere Begriffe. Als eine Anzahl Bürger, wie wir es im vorigen Bande gesehen haben, der herzoginn von Parma entgegen reiten sollten, mistrieth der Oberspfarrer diesen Ritt, aus der Ursache, daß ein Sprend uplt sich auf dem Sterbbette besände. Ein anderes Mal, da ein Haupt kurz vor dem Rage der Rathseinssbrung

Daß nach ber Erkanntnis von 1523, die im schwarzen Buch eingeschrieben ware, tein Haupt Dreperherr sepn könne, und daß wenn ein Dreperherr zum Haupt erkosen wird, er sein getragenes Dreperamt aufgeben, und die Schlüssel auf den Tisch legen solle. Dieses bezog sich auf die verstorbenen Rippel und Wettstein, die bis auf ihr Absterben Dreperherren geblieben waren. Allein die zwen neuen Häupter, die nun auch am Dreperamt warren die nud serner daran bleiben wollten, änserten sich ziemlich sprobe: "Sie hätten sich nicht in dieses Umt eingedrungen; begehren auch noch nicht sich in dasselbe einzudringen; wenn man es zu verbessern wisse, oder

führung, wo auf allen Zünften Mahlzeiten gehalten werden, mit Tode abgegangen war, geschah die Anfrage im Rath wie man es in Ansehung der Zunstmahlzeiten gehalten haben wolle, und es ergieng die Erfanntniß, daß weil die Mahlzeiten nicht mehr abgestellt werden konnten, man solche zwar halten würde, aber in der Stille, und mit der Bedingniß; daß keine Bläser auf den Zünften angenommen werden, und daß die Gäste nach fünf Uhr sich nach hause begeben sollten.

benden Rathen vor Johanni. Deffen ungeachtet, gab der nene Rath, nach feiner Einführung zwen Stellen des Dreneramts den neuen häuptern. Allein der alte Rath ließ den 7. Julii einen Einzug dawider einbringen.

man ihnen die Ehre nicht gonne', sondern an ihnen katwiren wolle, was in so vielen Sahren nicht gefcheben fen, so wollten sie gerne von diesem Amt weggeben." Dief wirkte augenblidlich fo viel, daß man die Sache bis auf die erfte Stadtrechnung ausstellte. Als nun aber Diese Rechnung ben 17 December eingegeben murbe, ergieng die Erkanntnis, daß an der neuen Saupter fatt, andere Dreverherren ermahlt werden follten, und ben 22ften wurden wirklich Sans Ludwig Rrug und Emanuel Socin baju ernannt. Gin fünftes Gefen verordnete ben 4. April, daß alle Jahre eine Stadtrechnung vorgelegt werden follte. Es war namlich furt vorber dem geheimen Rath aufgetragen worden, einen Ratbichlaa einzugeben, warum feit etlich und funfzig Rabren die Stadtrechnungen in Abgang gekommen waren, und in feiner Untwort vom 31. Marg, wußte er teine andere Urfache anzuführen, als daß die Saupter wider den Inbalt des schwarzen Buchs Dreperherren geworden maren; daß man also die alte Ordnung wieder berftellen, und augleich eine Stadtrechnung verlangen follte. Endlich gefchah am 20. Runit, bey vorgenommener Ernennung ber auf die Tagfabung bestimmten Befandten, die Erinnes mug, daß bie Berrichtungen ber eidegenöffischen Sachen nicht auf einem oder zwen allein beruben, sondern daff, je nach Erheischung ber Sachen, auch andere in beraleichen Gesandtschaften gebraucht werden sollten, und Diefe Erinnerung wurde als Gefet eingeschrieben.

1 6 6 7.

Es ichlof der Rath mit dem Bergog von Lothringen eine Cavitulation über eine Compagnie. Emanuel Bornfin wurde Sauptmann, Sans Ludwig Lichtenhahn Lieutenant, und Emanuel Markt Kabndrich. Sie fcmoren alle dren, am 24. August, por Rath den Gid, von welchem wir in der vorhergehenden Beriode schon das Kormular mitgetheilt baben. Rur findet fich folgende Abanderung, fo die Umffande mit fich brachten. Statt ber Borte: miber Die konigliche Majeftat zu Krankreich, noch auch wider bas romische Reich, besgleichen bende Saufer Defterreich und Buraund" fant : "fondern einzig und allein, dem Inhalt der mit Ihro fürflicher Durchlaucht Abgeordneten aufgerichteten, und von 3. K. Durchlaucht felbft unterschriebenen Capitula. tion gemaß, jur Beschützung J. F. D. Berfon und babender Festungen, euch gebrauchen laffen."

Am Tage ber Raths Ginführung ') geschah von Seiten ber Geiftlichkeit ein ungewohnter Schritt. In

¹⁾ Häupter waren erwählt worden: Undreas Burchardt, Bürgermeister, bisheriger Oberstzunftmeister, desten Nachfolger J. E. Arug wurde. (Er sollte als Bürgermeister Montags den 1. heumonat eingeführt werden. Er ftarb aber den 31. Brachmonat.) R. E. Arng Oberstunftmeister.

^{306:} Rud. Burcharbt, alt Bürgermeifter.

Job. Jat. Burdhardt, alt Oberfigunftmeifter.

dem Augenblick, wo die neuen Rathe ihre Site bezo' gen, und den Eid abgelegt hatten, erschienen, im Namen der ganzen Geistlichkeit, der Oberstofarrer, Lukas Gernler, und die Pfarrer Bonaventura von Brunn und Theodor Richardt. Sie legten zwar Glückwünsche zur angetretenen Regierung ab, gaben aber zugleich eine weitläusige Schrift, wider das sogenannte Practiciren, ein ')

²⁾ Sie mar acht folio Seiten, mit fleinen Buchftaben, fart. Darin murben viele Stellen aus der beiligen Schrift angeführt (Egod. 23, 8. Deuter. 16, 19. Benes. 40, 11. 9mm. 16, 15. 3ob. 15, 3, 4, 1. Sam. 12. 3, und 8, 3. 2. Paral. 19, 7. Jer. 1, 23. und 56, . 10. wie auch 58, 1. Rerem. 1, 10. und 13, 19. Grech. 31, 1. und 3, 18. Rach. 5, 4. Hof. 5, 1. Math. 2, 11. Luc. 8, 3. 1. Cor. 9, 14. nub 2. Tim. 4, 2.). Sie führten auch aus römischen Civil-Rechten Die 8 Novelle des Kaifers Austinian, in præf. et Cap. 7. Sie bezogen fich ferner auf alle verftändige Politici, die dafür halten, daß es ein gemiffes und fundliches Reichen eines zum Ende nabenden Regiments fen, wenn wurden Memter und Dienfte gleichsam feil gehalten und um Beld verfauft merden. Endlich miderlegten fie die gewöhnliche Ginmenbung , daß Leute von Berbienft burch Beld befördert werden muffen , wenn es anders nicht gefcheben fann, mit der Stelle aus der Epiftel an die Römer (3,8): " Man foll nicht Bofes toup , damit Gutes baraus tomme." Gine andere Ginwendung wurde burch ein Gleichnis beantwortet. " Die Geiftlichen, Tage

und erklärten fich insonderheit dahin, daß, weil die Dorophagia, oder Gabenfre fferen, die bisweilen in Bestellung der Aemter vorgienge, ein schändliches Laster in einem Frenstande wäre, man ihre Strafpredigten nicht übel aufnehmen werde. Schließlich eröffneten sie auch den Vorschlag, die erledigten Vemter immer, sobald möglich nach eröffneter Erledigung, wieder zu bestellen.

Diese Anklage, so weitlansig sie auch war, übergieng aber Betrachtungen, die eben so wichtig sind, als
die Feilheit der Wahlstimmen; wie da sind, Rücksichten
der Verwandischuft, des Stolzes, des parthenischen Unhangs, der Gunst, der Freundschaft, des Secktengeistes
und, gewiß nicht weniger, das Wittel der Anschwärzung
verdienstvoller Mittwerber.

Als nun gedachte Schrift, nachdem die Verfasser sich entfernt hatten, in Berathung gezogen wurde, ergieng der Rathsschluß: " Diese wichtige Sache soll

fage man, können Riemand nahmhaft machen, der schuldig sen. Die Antwort war: " die Rennung kann unfrem Ordini nicht angemutdet werden. Wir sind Wächter. Nun sollen die Wächter, so bald Fener ausgebt, Lermen blasen, um die Leute aufanwecken. Wan kann ihnen aber nicht zumutden, anzuzeigen — wer Feuer eingelegt habe. Die Bürgerwacht wird angefragt, ob sie Mordbrenner oder andere Bösewichter angetrossen habe."

von meinen gnabigen Herren den XIII. mit allem eistrigen Ernft berathschlaget werden."

Die Beranlaffung ju dem gegenwärtigen Schritt ber Beiftlichkeit mar übrigens, daß ber Oberftzunftmeifter Undreas Burfhardt, ber nun an Bettfteins Statt, in bie Burgermeifterftelle ruden follte , ben Tag vorher geftorben war, und daß, da der nen ermablte Oberftzunftmeifter Sans Ludwig Rrug, vielleicht dadurch batte Burgermeifter werden tonnen, es in diefer Borausfepung, um die Erwählung eines Oberftzunftmeifters zu thun gewesen ware. Es war aber im gegenwartigen Falle ein Umftand, den fein Befet noch erortert batte. Burthardt farb gwar nach der Memterbesegung, aber vor der Rathseinführung. Die Frage war allso: ob man ihn als ein Mitglied bes alten ober des neuen Rathe anseben muffe. Im erften Kalle follte die erlebigte Saupterftelle gleich wieder bestellt werden, im anbern Kalle aber hatte man, nach ber bergebrachten Uebung, noch zwen Jahre warten muffen, welches zwen gante volle Rabre, von Antriquen beforgen kieß. Die XIII oder gebeimen Rathe, betamen aufer dem obermabnten Auftrag, noch diesen, einen Rathschlag über Diese Frage einzugeben; und es wurde die Wiederbestellung auf imen Rahre ausgestellt. Die angegebenen Grunde maren vermuthlich, daß die Saupterwahlen nur ben der Rathe. besetzung üblich maren; daß die Rathebefetzung nie anders als einmal im Jahre, und vor Johanni, vorgenommen werden könne; und daß der Aerstorbene schon auf dem Petersplat den Rathseid, als neues haupt abe gelegt hatte. Dem sen aber wie ihm wolle, erst im 3. 1669, wie wir so eben gemeldet haben, wurde die Bahl vorgenommen, und sie stell auf den Dreverherrn Emanuel Socin, als Oberstzunftmeister, und Joh. Ludwig Krug, als Bürgermeister.

Bon diesem Sabre find noch die Berheerungen bet Beft ju bemerten. Auf 409 Geburten jublte man 1651 Sterbefalle in der Stadt. Siebenzig gange Eben farben an der Seuche aus. Der Rath blieb aber bericione; benn er verlor nur ein Mitalied , und dies mufite ben ber damaligen Denkungsart einen fur ibn voriheilhaften Eindrud benm Bolt machen. Man glaubte ubrigens daß ein Schuhmacher im Augstmonat biefe Beft mit ein ner Angahl alter Schube, die er im Sundag taufte, in die Stadt gezogen batte. Unter ben Berordnungen, die aus diesem Anlas gemacht wurden, verdient die ans aeführt an werden, welche benjenigen, die Steuern ober Almosen bezoden, auferlegte, den an der Best frant liegenden Berfonen, gegen Bezahlung, abzuwarten. Teber Einwohner wurde auch ermabnt , fich mit Gott in ver- . fohnen, und fich ju diefem Ende des Beidnischen Tangens, und unguchtiger Spiele gu enthalten. Da bie Benachbarten Bauern nicht in die Stadt tommen burften, fo wurbe auf ben Grangen ein Martiplay mit Schranten ab. geffedt. Dort brachten die Dorfleute ihre Lebensmittel, **G** 2

und das Geld warf man ihnen in den hut, oder in eisen Züber mit Wasser, welches sodann abgesotten wurde. Zur Quarantaine für die Waaren, ließ der Rath zwen mit Schranken eingefaste Riederlagen ordnen: die eine am Schüpenhause, vor dem Spahlenthor, die andere jenseits bevin neuen Hause.

1 6 6 8.

Im Hornung bemächtigte sich Ludwig XIV, ber Grasschaft Burgund, welcher Borfall die Schweiz sehr beunruhigte, theils weil es ihr an der Neutralität dieser Provinz gelegen war, theils weil die katholischen Orte, anser der allgemeinen Berpstichtung der Erbverseine von einem getreuen Aussehen, auch in Folge des spanischen Bundes, zur Beschützung derselben gehalten waren. Der König wurde aber vermöge der Trippel-Allianz, durch den Uchner Frieden vom 2. Man gezwungen, jene Provinz den Spaniern zurück zu geben.

Indessen war gegen Ende Hornung das sogenannte Defensionale, woran die evangelischen Orte schon lange vergeblich arbeiteten, endlich auf der Badischen Tagsatung zu Stande gekommen. Der erste Anszug der ganzen Schweiz wurde auf 13,400 Mann, mit sechszehen Kanonen, geseht; der zwepte auf 26,800, und der dritte auf 53,600; in allem auf 93,800. Basel soll zum ersten Auszug 600 Mann mit einer Kanone liefern. Zum andern 1200, und zum dritten 2400. Doch wurde

bald dieses Contingent um ein Drittel vermindert. Diese 400 Mann des ersten Auszugs machen; was wir Piquet nennen, aus. Arast einer schon im Jahr 1647 gehaltenen Abrede, soll Basel auch den Oberst Feldzeugmeister stellen. Auf 100 Mann hat jeder Ort dren Reuter zu geben. Allein der Kanton Schwyz wollte in dieses Desensionale nicht eintreten; und mehrere demotratische Kantone standen in der Folge davon ab. Unerörtert blieben immer die Fragen: wenn trifft der Fall der Abssendung der Contingenter wirklich ein? Wer entscheidet über den Nothfall? Wie zwingt man einen Ort, den Verpslichtungen des Desensionale nachzuleben?

Da nun die Franzosen im Marzen sich gegen unser Gegend annäherten, wurden verschiedene SicherheitsAnstalten getroffen. Man arbeitete an den Schanzen. An der vom St. Johannis Thor arbeiteten i. B. auch Landleute, zehen Mann vom Wallenburger Umt. Die Wacht zog doppett auf, und jeder Bürger personlich. Von Haus zu Haus ließ man die Gewehre besichtigen. Dren Stadtthore, St. Johannes, zu Steinen und St. Alban blieben beschlossen. 800 Mann von der Landschast verstärtten die Besahung. Die Lermen-Feuer und Lasungs-Schüsse auf den Wällen wurden angeordnet. Das in 2 Compagnien getheilte Piquet besam zu Hauptleuten Wers ner Huber und Hieronimus Dienast, die, auf Ratiscation des Raths, die übrigen Officiere nannten. Ven diesem Anlas wurde auch besohlen, daß jeder Unterthan,

53.

der jum Tisch des herren gebet, Ober, und Untergewehr hatten soll. Dieß alles geschah vorzüglich, weil ben anscheinender Gesahr, den nächfigelegenen Orten es oblag, alle Pässe zu besetzen und zu bewahren, und von den übrigen Orten Kriegsrathe zu verlangen.

Die Pest hatte im Winter nachgelassen, sie sieng aber besonders im Sommer von neuem an zu herrschen, und verbreitete sich auf die Landschaft. Biele Kranke wurden vor ihrem Tode ganz rasend. Im December verspührte man nichts mehr von dieser Krankheit. Die Anzahl der Gestorbenen war nicht beträchtlich. In allem wurden in der Stadt nur 716 Personen begraben. Der Pfarrer Heinrich Bruckner verhielt sich in der kleinen Stadt gegen die Kranken so herzhaft und trosslich, daß ihm die dortigen dren Gesellschaften einen Becher mit ihrem Wappen verehrten.

4 6 6 9.

Der Marggraf, der den Paß gegen und wieder geöffnet hatte, wurde in des Rathsherrn Zäslins Sans durch die XIU. bewilltommet und gastirt. Kanonen auf der Pfalz erwiederten die ausgebrachten Gesundheiten.

Den 6. Oktober wurde die geschwinde Biederbes ftellung der Aemter eingeführt, doch also, daß die Erwählten bis zur bisher üblichen Zeit des Antritts ihrer Stellen, nur designirt heißen wurden. — Es geschah nach eingeholtem Gutachten der XIII, worunter vier

das Ballot anriethen; "denn, sagten sie, durch die gesschwinden Bestellungen werde dem so hart eingewurzelten Uebel nicht aus dem Grunde abgeholsen senn; das Berl werde in seinem verderblichen Steden verbleiben; man werde immersort nicht dem Versänglichsten, sondern etwann diesem oder jenem zu Gefallen, um Gehusses, Freundschaft, Furcht und Schredens willen, solches in andern Gelegenheiten wiederum entgolten zu haben, die Stimme geben. " Zugleich erkannte der Rath, für alles was die dahin mit Practiciren, Gaben geben und nehmen, oder sonst auf andere Weise vorgegangen war, eine allgemeine Amnessie.

Ben der Bestsnahme der Grafschaft Burgund im vorigen Jahr, hatte der Hauptmann Stoppa, ein hiestger Bürger, eine frepe Compagnie aufgerichtet, und war
mit derselben, dem König zu Hülfe, in gedachte Provinz gezogen. Er wurde um 450 Louisthaler gestraft.
Der französische Resident Mousliers beschwerte sich sehr
darüber, und brachte, wie man glaubte, die Sachen
dahin, daß die Aussuhr der Früchte und anderer Lebensmittel aus dem Elsas verboten wurde.

1 6 7 0.

Richt nur die allgemeinen Begebenheiten in Europa, sondern auch verschiedene Versuche in der Schweiz, ließen beforgen, daß man im Geheim wieder an der Unterdrückung der Protestanten arbeitete, und daß Ludwig XIV. seine Macht dazu gebrauchen ließ. Daher war jede

Bermehrung derselben ein Gegenstand neuer Gorgen.— Sein Einfall in Lothringen, das im September und Ottober ganz verloren gieng, veranlaßte Vertheidigungsanstalten ben und, und vielfältigen Vrieswechsel mit den evangelischen Ständen. Der Herjog von Lothringen war den 17. September in Rheinfelden, von wo aus er und den Grasen von Arberg schickte, um sich der Stadt bestens zu empsehlen. Der Rath hatte ihm im J. 1667. eine Compagnie bewilliget, die wirklich auch unter dem Hauptmann Idralin nach Lothringen aezogen war, die er aber nachgehends dem Prinzen von Arenberg, nm in spanische Dienste zu treten, überließ.

Der Bischof von Basel hatte, wider die Berträge, mit Bern, es versucht, die katholische Religion ins Munskerthal einzusühren, und trieb noch dieses Borhaben mit aller Bärme. Nun rückte auch das Capitel, das damais zu Frendurg im Breisgan restdirte, gemeinschaftlich mit ihm gegen und hervor. Im Märzmonat schickten sie zwen Abgeordnete i) hieher mit zwen besondern Schreizben, in welchen sie den Kirchenschas des Münsters, der in einem besondern Sewolbe des Münsters sich befände, als ihr Eigenthum ansprachen, und zugleich verlangten, das man ihn den Abgeordneten vorweisen möchte. Die

¹⁾ Es waren ein bischöflicher Rammer Secretgir und ber ! Registrator des Domcapitels.

fcbriftliche Antwort vom sten gieng dabin, baf man nicht glaube schuldig zu fenn, in diefes Begehren einzutreten. Darauf erfolgten aber ben 25. Man ichon wieber gwen Schreiben, in welchen fie nicht nur gedachten Schap von neuem abforderten, fondern fogar bas Dunfter felbft, das fie ihre Mutter-Rirche nannten, formlich ansprachen. Dief murde auch beantwortet. Allein ben 13. Augst langte eine fritige Wiberlegung vom Bischof ein, in welcher er, außer bem Rirchenschap, und bem Minfter, noch Saufer, wie auch die Gefalle an Behns ten und Zinsen von ber Burg-Qnotibian und Domprobften-Berwaltungen begehrte. Gefandte murben nach Rurich, Bern und Schaffhausen abgefertiget. Rachgehends tamen die evangelischen Stadte zu Aran bensammen. Bis dabin war alles benm ftrengften Stillschweigen und mit eingeholtem juridischem Gutachten behandelt worden. Run versammette man den 26. September ben großen Rath, ber bas fernere bem fleinen überließ. Bie fchwer fiel es aber nicht, als am 3. December ein Schreiben der katholischen Orte einlangte, in welchem sie bestimmt melbeten, daß die Unsprachen des Bischofs gegrundet mas ren, und durch unfre Antworten nicht umgefloßen werden tonnten; daß fie also fur das beste hielten, wenn der Sache in Gutigfeit abgeholfen murbe. Diefes Schreis ben wurde aber nicht beantwortet, weil der Bischof jenes Schreiben, welches die evangelischen Städte an ihn abgeben lieffen, nicht beantwortet hatte. Erft im Jahr

1672, den 27sten July, kam das Geschäft wieder vor. Bischof und Kapitel überschickten, nehst Widerlegung unserer Gründe, eine Protestation. Un der Gegenprotestation wurde im J. 1674 gearbeitet, und mit der Abgebung derselben den 21. Detober eingehalten, und zwar bis zur Rückunst der Gesandten, die der Bischof dem Bernehmen nach an den Kaiser abgeordnet haben sollte. Sie gieng das solgende Jahr ab, und blieb unbeantwortet. So gerieth das Geschäft in eine Art von Stillstand, nachdem es eine wahre Bestürzung ben uns erregt hatte, indem man vornehmlich sürchtete, es möchte Frankreichden Bischof begünstigen, und alle unsre Einkunste im Elsas mit Arrest belegen. Ben diesem Anlas ließ der Rath eine Narratio sacti drucken, die seit dem west-phälischen Frieden sehr leicht zu versertigen war.

1 6 7 1.

Ueber den Rheinzoll ben Beisweil wurde am 23. Juny ein Bergleich mit dem Marggrafen Friedrich von Baden und Hochberg getroffen.

Drey Compagnien, sede von 200 Mann, traten im October in französischen Dienst. Die Hauptlente waren Stoppa, Daniel Burchardt, und Emanuel Fasch, die vor Rath den Sid ablegten. Bor ihrem Absug wurden die Unteroffiziere und Soldaten in Gegenwart einiger Rathsdeputirten ausm Petersplat in Sid genommen. Die Capitulation hatte der Rath vor der Anwerbung gutgeheisen, und der Sid gieng hauptsäch-

lich dahin, daß fie wider Oefferreich, die herrschaft Burgund, und unfre Glaubensgenossen nicht dienen wurs den.

Schredhaft mar es am 7ten December für einen großen Theil ber Burgerschaft, ale bas Gerücht am fruben Morgen fich verbreitete, daß ein Burger in Bebeim, auf Befehl des Rathe, durch den Scharfrichter ums Leben gebracht worden mar. Die gange Stadt erwartete zwar ein Todesurtheil, allein, die Art wie es. vollzogen wurde , angfligte. Seute tonnte bas Urtheil gerecht gewesen senn; morgen wurde es vielleicht unverdient ausfallen. Die Namen der vier Saupter murden am gleichen Abend am Galgen angeschlagen. 1) Theodor Kalkeisen, ein Buchdrucker und Buchhandler, Sohn bes Rathsberrn Beter Kalleisen, batte vor ungefahr gebn Sahren, wegen argerlichen und verschwenderischen Lebenswandels, wie auch wegen mit seinem Schwager Mangold über ben Drud einer Bibel gehabten Streitiafeiten, fich ein Relegationsurtheil jugezogen. Kraft der von ihm beschwornen , unterschriebenen und bestegelten Urphede versprach er, sich nach den Riederlanden zu begeben, und dort seche Jahre zu verbleiben. Allein er gieng nicht nach Solland, sondern beschwerte fich benm Churfurtten zur Bfalg und dann benm Raifer. In feiner Rlagschrift an den Raiser, die gedruckt wurde, be-

¹⁾ Johann Ludwig Arug, Emanuel Socin, Joh. Rudolf Burchardt und Joh. Jasob Burchardt.

fand fich eine Schmabschrift wiber ben biefigen Rath? und das Ansuchen, alles was im Reich feinen Biber, sachern gehören möchte, mit Arrest zu bel egen. Bergog von Lothringen, den frangonichen Beborden und bem Margaraf von Baden fand er auch geneigtes Gehor. Allein er begieng am 3ten October 1671. Abends halb acht Uhr, die Unbesonnenheit, zum Trop der hiefigen Regierung, bieber mit einem Gefolge ju tommen, und jum Storchen einzukehren. Sein Rod mar mit Gold und Silber gestickt; Redern prangten auf seinem Sut, und gehn bis gwolf Reuter begleiteten ihn. Go. bald die Saupter es vernommen, ließen fie ihn in der Macht anhalten und einseten. Die Giebner besprachen ihn feche bis fieben Male, und maren bevollmächtiget, thn mit doppeltem Gewicht aufzuziehen. Den 29. Rop. aaben die Stadtconsulenten Docttor Beter Megerlin und Doctor Nitlaus Baffavant ihr juriftisches Bedenten ein. In demselben trachteten fie aus zwolf Rechtsgrunden au beweisen, daß Kalkeisen sich des Crimen laesae majestatis schuldig gemacht hatte, und nachstehende Strafe verdiente. " Er follte auf ben Richtplat geschleift, mit glubenden Rangen gepfett, geviertheilt, fein Beib und Rinder an Vettelftab gewiesen, all fein Sab und But confiscirt, und auch nach seinem Tode fein Bedachtniß verdammt werden."

Allein, in Betrachtung einiger milbernder Umffande schlugen fie vor, daß er nicht mit glubenden Zangen geriffen, noch geviertheilt, noch sein unschuldiges Weib und Ainder an den Bettelftab gewiefen, sondern daß er auf den Richtplat geschleift, und au den Galgen gehenkt werden sollte.

Der Rath begnügte sich aber mit diesem Gutachten nicht, sondern theilte es samt den dahin gehorenden Acten, dem ganzen Ministerium (der Stadt) mit, um förderlich ein Bedenken einzugeben. Den 6. Dezember wurde solches vorgelegt. Der Antistes Gernler hatte es ausgesetzt, oder wenigstens unterschrieben. In demselben wurden dreiserlen Berbrechen erwähnt: Meineidiger Ungehorsam, Beraubung seines Nebeumenschen, und mancherlen Grade des Crimen laesae Majestatis. Bas die Bestrasung betraf, so deuteten die Geistlichen auf die Todesstrase, z. B. im 2 Buch Moses 21, 17. stehe: "Wer seinem Bater oder seiner Mutter kucht, der soll des Todes sterben. "Aum sen der Fürst Bater des Baterlandes. (Qui maledixerit Patri suo morte morietur, at Princeps pater est patriae.")

Auf dieß hin ergieng folgendes Urtheil:

"Beil Theodor Falkeisen das Crimen laesae Majestatis vielfältig begangen, soll derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, dieses auf morndrigen Tag (und zwar in Betrachtung der Ehren Freundschaft und ihrer Fürbitte, Morgens vor Tag im Werthof) erequirt; dieses Hrn. Antisti, um wegen der Prediger Anstalt zu machen, in der Stille notifizirt werden. We-

gen' des Rachrichters soll der Oberkknecht die Anskalt machen; der Lieutenant mit einem dupend Soldaten der Sache benwohnen, sonst außer denen, so dazu gehören, Riemand eingelassen, im übrigen in allem bep dem Side Haling gehalten werden."

Bas von der Verwandtschaft hier gemeldet wurde, hatte folgende Bewandtniß. Nachdem das Gutachten der Geistlichen abgelesen worden, und vor der Berathschlagung zeigte der Bürgermeister an, daß die Frau des Inhastirten und die Verwandten gebeten hätten, angehört zu werden. Dieß wurde bewilliget. Die Frau und ihre vier Kinder sußfällig, und die nächsten Berwandten, worunter zwen Rathsglieder waren, legten eine schriftliche Fürbitte ein. Doch war man in der Folge überzeugt, daß die beschleunigte, und in geheim vollzogene Hinrichtung zur einzigen Ursache die Vesorgniß hatte, es dürsten Fürsten und andere fremde Vehörden sich des Missethäters annehmen.

1 5 7 2.

Die letten Ueberbleibsel einer ehemaligen Oberherrlichkeit des deutschen Reichs, wurde den 27. März abgeschaft. Der Rath fand nämlich rathsam, die Stelle eisnes Vogts am diesseitigen Gericht auszuheben. Man nannte ihn bald Reichsvogt, in Rückicht des Ursprungs seines Umts, und Blutvogt, weil er ben Fried und Frevels, und in Malestyfällen den Vorst hatte, und die Verurtheilten auf die Richtstätte zu Pferde begleitete. Seine

Berrichtungen trug man dem Schuldheißen des Gerichts der mehrern Stadt auf. Im Rathschlag des geheimen Raths oder der XIII., die es vorschlugen das Amt absplichaffen, stand ausdrücklich, daß es geschehen müsse, weil viele unwissende Personen in dem falschen Wahn ständen, als wenn dieses Umt einige alte Vestigia oder Schatten einer Subjection oder Dependenz vom Reich an sich trüge. — Der Wahn war nicht so salsch!

Die unterm 5ten April geschehene Rriegserflarung Ludwig XIV. wider die vereinigten Brovingen, und die Rolgen bavon, find befannt. Den 17. April fcprieben Die General . Staaten , daß man es verhindern mochte , daß die Schweizer wider sie zogen. Im Brachmonat tam der Graf von Dohna, als brandenburgischer Befandter, und beschwerte sich, daß unfre Truppen sich gegen Solland gebrauchen lieffen. Es murde ben evangelischen Sauptleuten zugeschrieben, ihrem Gibe nachzutommen, und wider teinen Glaubenegenoffen zu dieneu. Da nun der Raifer im gleichen Monat einen Bund mit. den Sollandern geschloffen batte, fo bekamen unfer Gegenden ein friegerisches Unsehen. Die Stadt fette fich in gehörige Faffung, und betam abwechslungsweise von einigen Orten einen Zuzug von 200 Mann. Es hinberte aber nicht, daß zwenmal fremde Truppen ihren Boden betraten. Im Augkmonat führte ber Graf von Fürftenberg 900 bentsche Renter über bas Bruderhols,

benm St. Alban Thor vorben nach Rheinfelden, und zwar unter der Aufsicht einiger Rathe. Ein gleiches geschah den 13 Oktober. Drey lothringische Regimenter zu Pferde ben tausend Mann stark, die durch das Bissum kamen, wurden von den Rathen auf den Gränzen empfangen, und bis ins Rheinfeldische über das hiefige Territorium begleitet. Und als den 28 Dezember zwen Compagnien kaiserlicher Anuter in Weil ungekommen waren, wurden zwen Hauptleute beordert; um sie anzusühren, falls sie ihren Weg über den Basler Boden nehmen sollten. Der holländische Resident Malapert hielt sich hier auf.

Um Bettage vom 25. April, trug der Oberftpfarer Lufas Gernler, verschiedenes ben Anlag der frango. fischen Werbungen, auf der Kangel vor, so ungute Bedanken ben der Burgerschaft wider den Rath erwedte. Es waren Gleichniffe, in Form eines Bunsches, Die nur Miftrauen einfloßen konnten. Um fo ahndungsmurs diger fanden es die XIII., daß man ihm im größten Beheimnif, die Grunde anvertrauet hatte, warum man bem Konig von Frankreich bie Werbungen nicht hatte abschlagen können. Bermuthlich war es wegen den Anfbrachen des Bischofs. Die XIII. hielten es dem Gern-Ter vor. Er bethenerte aufs bochfte , daß er es nicht Dabin gemeinet batte. Dennoch bekam die Beiftlichkeit am 4. May die schriftliche Weisung : " Daß, wofern Die Prediger kunftige etwas, fo den obrigfeitlichen Stand ohne

ohne Mittel berühre, zu erinnern hatte, sie solches nicht auf den Ranzeln, dahin dergleichen Sachen ohne das nicht gehören, noch vor benen, welche damit eigentlich nichts zu thun hatten, sondern den häuptern oder den Rathen anbringen sollten.

Folgendes ergantt Jurlauben (T. III. p. 124.) über das Betragen gegen die Schweiter Truppen in Frankreich.

Le 47. May, le Roi, Louis XIV, étant à Viset, près de Mastricht, le Prince de Condé vint dire à S. Maj. que le régiment d'Erlach, qui étoit dans son armée, ne vouloit pas servir contre la Hollande. Le Roi fit ordonner à Pierre Stuppa, Capitaine aux gardes Suisses, de parler aux capitaines, et ils ne firent pas difficulté de passers lorsqu'ils eurent entendu les raisons qu'il leur allégua. Le Régiment servit au siège de Nimegue en Juillet. Il fut détaché avec l'armée du Prince de Condé, pour entrer dans le duché de Clèves. Mais étant arrivé à Kaiserswerth. il refusa de passer le Rhin, à cause des traités de son Canton avec la maison d'Autriche. Le Prince de Condé ajoutant des effets aux menaces : ,, entoura de troupes le ", Régiment, et lui signifia, que s'il ne passoit le fleuve, ,, il le feroit tailler en pièces." Le Regiment se vit forcé d'obeir, mais il protesta. Le Canton de Berne se plaignit à la cour de cette violende; et le Roi desavous la conduite du Prince.

1 6 7 30

Bu Anfang bes Appils jogen zwen Compagnien durch VII. Band. unfere Stadt, welche Zürich und Bern nach Strafburg findten.

Im Mayen stel ber Bericht, daß 4000 Mann unserm Baron d'Allamont sich in den Wasdstätten versammelten, und dann einen Weg nach der Grafschaft Burgund suchen sollten. Der französische Ambassador de St. Romain mahnte und, diesen Feinden seines Königs, den Durchmarsch nicht zu gestatten. Basel, Solothurn und der Bischof ließen eine Zusammentunst zu Arlesdeim bessuchen, wo sie an d'Allamont schrieben, seinen Marsch anderswohin zu nehmen, und da Basel und Solothurn sich zur Wehre stellten, und Jürich, Vern und Luzern zur Bereithaltung ihrer Zuzüger aussorderten, so zog sich d'Allamont zurück.

Alls Ludwig XIV. im August sich in das Elsaß besgab, schickte er einen Hrn. de St. Aubin hieher, mit dem Begehren, teinen Durchpaß seinen Feinden, die sich in Schwaben versammelten, zu gestatten. Der geheime Rath antwortete ihm, daß auf letzter badischer Tagleistung es schon verabredet worden ware, keinen Durchmarsch zu bewilligen. Hierauf kam er den 20. August mit der Königin nach Brensach. Luzern, Basel, Solothurn und Mülhausen hatten Gesandte dahin geschickt, die den 21sten Audienz erhielten, und freundschaftlich empfangen wurden. Die unsrigen waren Bürgermeister Joh. Aud. Burthardt, Oberstzunstmstr. Joh. Aud. Burthardt, nud Dreperherr Christof Burthardt, die zum

Dollmetscher, Dottor Millaus Paffavant, hatten. Sie fuhren den 19. August, auf dem Rhein, nach Brensach hinab.

Der König gab ihnen die Bersicherung, daß er die Bunde genau beobachten, und Proben davon ben Gelesgenheit sehen lassen wolle. Die Gesandten statteten auch ben de Pomponne und de Louvois Besuche ab. Louvois begleitete sie die Treppe hinunter bis in den Pos. Es wurde ihnen aus der Rüche des Königs aufgewarztet, der sie auch in seiner ganz vergoldeten Leiblutsche abholen, und jedem ein Geschent von 50 Louisd'or zustellen ließ. Die Gesandten von Bern, die zu spät auf kamen, trasen ihn doch zu Rapperschwier noch an.

Den 13. Horming erhöhete ber Rath das Welnumgeld auf der Landschaft. Die Weinzäpfer mußten, wie in der Stadt, vom Samm achtzehen Maaß, und die Cavernenwirthe vier und zwanzig Maaß in Geld abführten. Zugleich wurde aber auch der Stadt Lieffal ein zwenten Schuldheiß, und zwar aus ihrem Mittel gegeben.

Den 3. December wurde die Schanz ben Groffigningen von den Deutschen eingenommen. Im Sommet commandirte dort ein Beter Tierri.

1 6 7 4.

In den Monaten Sorung bis Jumus unternahmt und vollendete Ludwig XIV. Die Eroberung der Graf-

schaft Burgund. Das Elfaß war der Schauplat des Arieges.

In der Racht auf den 12. oder 13. Jenner fette Graf Maximilian von Starrenberg in Rheinfelden 500 Mann Rufvolt und 50 Reuter auf Schiffe, landete benm Mussluß des Birefluffes auf Bafelboden an, und jog in Reit von einer halben Stunde ben St. Ratob vorben in has Biffim binein. Der Rath berichtete fogleich biefen Borfall nach Zurich, Bern und Luzern, und bekam bas Berfprechen eines getreuen Aufsehens. Sierauf weigerte fich der Marquis de Vaubrun, der im Elfaß commanbirte, und die hiefigen Zehenden und Bodenginse verabfolgen au laffen. Die offerreichische Regierung und ber General de Caplier versicherten, daß der Durchzug ohne ihr Biffen geschehen ware. Der Graf von Starrenbera hatte, ihrem Borgeben nach, gedachte Bolker für Spanien angeworben, und dann wider das gegebene Wort, und einen von ihm felbst gestellten Revers, den beimlichen Marich gemacht. Allein ber frangofische Umbaffa. dor ließ fich um fo weniger befauftigen, daß er schon ben 7. Jenner, gleichwie ber Commandant zu Lands. frone, unfern Rath gewarnet hatte. Bafel begehrte guzüger von den übrigen Kantonen, ben welchen anfangs die Mennungen getheilt waren Burich ichidte den 20. April Gefandte hieher, Statthalter Seidegger, Subflitut Solihalb, um fich uber die Lage ber Sachen ju erkundigen. Der Rath ließ unfern Burgern anzeis

gen , bag wenn eidsgenöffische Boller ju une tommen wurden, fie folche freundlich tractiren follten. Er lief auch den Geiftlichen bedeuten, von der Rangel berab, auf die papistische Religion nicht zu schänden. Kerner ergieng der Befehl, auf'm Lande die franzokichen Berbungen in ber Stille abauftellen. Der große Rath wurde den 22ffen versammelt, der alle Bortebrungen des Raths guthieß. Um gleichen Abend tamen die Auguger von Lugern ichon an, und gwar in brenfacher Babl, und nach und nach die übrigen. Der Kanton Schweiz, der das Defensionale nicht billigte, schidte bennoch, obichon fvåt, mehr Leute, als fein verhaltnismäßiges Contingent mit fich brachte. Undere Stande hingegen fandten bie befimmte Angabl nicht. Der gange Rusab mar ungefähr von 2000 Mann. In die obern Aemtern wurden 300 Mann, und das übrige in die untern Aemter und in die Stadt verlegt. Den 27. Man eroffneten die Officiere den Wunsch, da teine Gefahr vorhanden ware, nach Saufe gelaffen ju werden, welches fie aber bem biefigen Stand, als in deffen Commando fie ftanden, anbeim fell-Die von Zurich und Bern blieben bis gegen Mitte des Brachmonats. Die Universität tractirte die eidsgenoffischen Officiere im obern Collegium, an einem Dottor-Mahl, wo man ben Trompeten und Pfeifen tangte-Der Rath aab ihnen auch ein Gastmahl, und verehrte jedem Sauptmann 1 Goldftud von 10 Dufaten. Jeder Lieutenant erhielt ein Goldstud von 5 Dutaten, ber Kabne

brich eines von dren, und jeder Bachtmeister und Golbat einen Baselthaler.

Der Marschall von Turenne hatte fich mit einer Armee im Sundgau einige Monate aufgehalten. Er wurde den 20sten April zu Sasingen bewilltommt. Seine Abssicht war, es zu verhindern, daß deutsche Böller nach der Grafschaft Burgund, in welche der König eingefalten war, zu Hulfe zögen.

Das Begehren eines eidsgenössischen Zusates wurde ben den Deutschen verschieden ausgelegt. Die einen sagten, man habe solchen wider die Franzosen verlangt, andere wider Oesterreich und Spanien, um den Weg nach Burgund zu versperren. Ein Maltheser-Ritter sagte hier in einem Wirthshause aus, daß die Baster für die Arone Frankreich sehr geneigt wären, weil sie einen Maulsesel mit Geld smpsangen hätten. Er bekam Hausarrest und wurde in seinem Zimmer von Soldaten bewacht, und hierüber abgehört. Da er sich nun damit entschuldigte, daß er dieses zu Padua in Italien vernommen, und er diesouts keine höse Absicht gehabt hätte, so wurde er gegen einen von sich gestellten Revers wieder entslassen.

Auf den 19. November wurde, wie zu Zurich und Bern, ein Beitag angesett, und wiederholt wurde dem Antistes bedeutet, es zu verschaffen, daß in den Predigten und Gebeten man die Papisten doch nicht allzusehr choquire, und sonst nicht zu viel particularisete.

Gegen Ende des Monats sollten sich die Ariegsräthe der Kantone zu Aran versammeln. Dem unsrigen wurde unter anderm über die Justitz in criminalibus in Instruction gegeben, daß der Rath seiner Seits solche auch den Kriegsräthen überlassen wolle. Meltinger, des Raths, war Kriegsrath gewesen. Er starb, und es wurde ihm der Oberstzunstmeister Socia zum Nachsolger gegeben. Die Ladendiener und Handwertsgesellen bekamen Hanptleute, und wurden bewasset und exercirt.

Im Novemb. naberte fich im Elfaß die talferliche und verbundete Armee unfrer Gegend. Den 23. murde ein Abgesandter ber drep Churfurffen ju Brandenburg, ju der Bfalg und zu Braunschweig vor Rath angehört. Er versprach freundschaftliches Betragen; begehrte aber, daß man Kranfreich teine Merbungen geffatten, und bas Bolt, bas ichon in frangofischen Diensten fich befande, wider fie und das Reich nicht zieben laffen wolle. Den 28ften darauf erschien ein Abgeordneter ber Berjogs von Bournonville, General-Keldmarschall der Alliten, der auch Freundschaft guficherte, und aber die Erlaubnis begehrte, ben Goldaten ihre Bedurfniffe in ber Stadt eintaufen zu lassen. Bald meldete der frangofische Ambaf. fador, daß die Armee des Marschalls Turenne wieder in Unmarich mare. Basel begehrte von den Gidgenoffen einen Zusat von taufend Mann in Bereitschaft zu halten. Folgendes verdient ermabnt zu werden. Der franzofische Ambassador de St. Romain hatte einen herrn de la Loubère hieher geschickt, um dem Rath etwas mundlich vorzutragen. Der Rath ließ ihn nicht nur durch ein Rathsglied aus dem Wirthshaus abholen, sondern auch zwischen dem neuen und dem alten Bürgermeister sien. La Loubère setze aber, da er gesessen war, seinen hut auf. Die Rathe, die sich sehr über diese Ungezogenheit wunderten, septen auch sogleich ihre Amtshüte auf.

Den 30. December ließ ein Lieutenant, Namens Ritter, in und durch die Stadt kaiserliche Soldaten zieben. Der Borfall wurde nach Zürich, Bern und Luzern berichtet, und die Zürcher schrieben: sie wünschen, daß des Ritters Berantwortung angenommen, und nur Er beschuldiget werde. Er wurde cassirt, über Nacht eingesetzt, und mit der Urphede entlassen, sich keiner Wachten mehr anzunehmen.

In diesem Jahre-siel am 10. oder 11. August, die blutige Schlacht ben Senes vor. ') Das Regiment Stuppa zeichnete sich sehr ans. Der Hauptmann Daniel Burchardt von hier, und viele andern Offizier blieben in dieser Schlacht.

1 6 7 5.

Rach der Schlacht ben Turtheim, unweit Colmar vom 5. Jenner, jogen fich die Deutschen über den Rhein

Denet, ein Dorf in Flandern, swischen Marimont und Nivelle. In einem Umfange von zwen Stunden wurben ungefahr 27,000 Leichname begraben.

gurud. Im Hornung ließ Turenne das Bistum besegen; die catholischen Orte schicken dem Bischof 700 Mann zu Hule, und Solothurn begehrte von uns Zuzüger. Allein die Franzosen verließen dald das Bistum. Den 6. Hornung schrieb der damalige Commandant von Groß, hüningen, Namens La Brosse, um sich zu beschweren, daß ein badischer Offizier, mit Zunamen La Roche, dem das Landgut Klibe, oberhalb Kleinhuningen gehörete, es litte, daß die Kaiserlichen dort eine Wache hinsgestellt hätten. Er begehrte, daß wir solche abschafften, oder wir sollten nicht übel aufnehmen, wenn er es sels ber zu thun sich gemüssiget fände.

Zwischen bem zwenten und britten Man ereignete sich ein bedeutender Borsall. Es suhr in der Nacht von Rheinfelden ein Schiff mit taiserlichen Soldaten, unter der hiesigen Brude hindurch, ohne daß die Wache das Lermenzeichen gegeben batte. Die Mannschaft stieg ben Großhüningen aus, stedte das Dorf aller Orten in Brand, und kehrte dann auf der andern Seite des Rheins über unsern Boden nach Rheinfelden zurück. Die von französsischer Seite eingebrachten Klagen konnte man durch den Umstand beantworten, daß der Rhein sehr groß gewesen, und die Wache das Schiff nicht wahrgenommen hatte. Der Marquis de Vaubrun ließ durch einen Major, de Ceriso, sagen, daß der hiesige Stand sich aus dem Berdacht eines Verständnisses alsdann sehen werde, wenn er diese Begehniß mit Ernst gegen Oesterreich ahn-

ben, und jedem funftigs zu besorgenden Borfall ein mehreres vorbeugen wurde.

hierauf wurde befohlen, daß ben solchen Versuchen alles schiessen und Lärmen machen sollte. Zu diesem Ende geschaben folgende Versügungen. Sine Schildwache auf der Lepi zu St. Alban; 3 Mann und ein Constabler auf dem Thurm mit Losungsstücken; die Wache ber St. Germanskapelle unweit davon; zwischen der Carthaus und der äußern Mauer, eine Schildwache auf der Vaar, und auf dem Thurm 3 Mann, 1 Constabler und Losungsstücke; eine Schildwache am Räppelein auf der Rheinbrücke, das Stück zu lösen; eine zwepte berm Schilderhäuslein; zu St. Johannes Fischer und Schissleute auf dem Rhein, um Wache zu halten, und alles Verdächtige zu berichten. Endlich wurde auch dem Commandanten zu Augst befohlen, wenn etwas bedenkliches auf dem Rhein vorsiele, es schleunig berichten zu lassen.

Den 9. oder 10ten darauf wurde das Dorf Grenzach abgebrannt. Der Verdacht fiel auf die Franzosen. Man schrieb an Vaubrun, an den französischen Ambassador, an Zürich, Vern und Luzern.

Der Marggraf erhielt ben 3. Man die Erlaubniß, 15 Mann von den hiefigen anzuwerben, und solche mit einem Officier nach Friedlingen, einem Schlosse am Rhein, unweit Kleinhuningen zu verlegen. Churpfalz suchte ben den evangelischen Ständen ein Anlehen, worüber aber auf einer Conferenz zu Narau im Dezember gerathschlagt werden sollte. Der Rath instructe seine Gesandten, Bürgermeister Johann Rudolf Burthardt, und Meister Christof Burthardt, dahin, daß sie das Begehren ablehnen sollten. Allein Christof Burthardt tam eben deswegen von Arau zurück, um dem Rath andere Gesinnungen benzubringen, und erzählte was ein Dottor Kirchner, im Namen des Chursürsten, ihnen, Baslerischen Gesandten, zu Arau privatim entdeckt hätte.— Da ben den Siden, über das ganze Gesschäft Häling gebothen wurde, so sinden sich diese Entdeckungen nicht aufgezeichnet.

Endlich ertheilte der Rath auf folgende Weise seine Einwilligung: "Unsre Gesandten sollen sich von übrigen evangelischen Orten in diesem Passu nicht trennen, sondern zu diesem Anleben, für unsere Quota, gleichwie im Jahr 1667. geschehen ist, bis auf viertausend Reichsthaler concuriren. Daben aber sollen sie die anwesenden Gesandten freundeidsgenössisch ersuchen, daß wenn uns, dieses Geschäfts wegen, von Frankreich einige Ungelegenheit erwecket werden wollte, sie uns alsdann nicht siehen (lassen), sondern auf allen Nothsall mit Hulse und Rettung tröstlich benspringen möchten."

Es wurde in diesem Jahre ein Buch wider die franzonischen Bunde herquegegeben, worauf eine Antwort unter dem Titel von Gegen Reflexion erfolgte. Diese war eine Widerlegung der andern, und erklärte den Sat: "Sind die Schweizer des französischen Rückens beraubet, so können die übelgewogenen Herren bald das Wasser trüben."

Achtes Rapitel.

Formula consensus.

1 6 7 5.

Während dieser Ariegsunruhen, hatten die auf der Universität zu Saumur in Frankreich, über verschiedene Glaubenslehren, besonders über die allgemeine Gnade, die Gnadenwahl, die Erbsünde vorgetragenen Sähe in der evangelischen Schweiz, wo damals Meinungen herrschten, die ganz davon abwichen, einige Gähruna erregt. Die evangelische Session trug im J. 1674 den Theologen und Geistlichen ihrer Städte auf, in einen Brieswechsel mit einander zu treten, und sich zu vergleischen.

Run erschienen vor Rath, ben 6. Marz 1675, im Ramen bes ganzen Predigtamts der Stadt, totius Ministerii, Johannes Zwinger, Theologiae Doctor, Bo' naventura von Brunn, Pfarrer zu St. Peter, Peter Berenfels, Pfarrer zu St. Leonhard, und Mattheus Merian, Pfarrer zu St. Theodorn. Die gaben nehft einer Empfehlungs - Schrift, das Resultat ihrer Arbeit ein, wovon aber Joh. Heinrich Heidegger von Zürich, Professor in der Theologie, der Haupt - Redaktor, wo nicht einziger Verkasser war. Dieß ist, was man Formula consensus nannte. Folgende Auszüge sind aus dem lateinsichen Aussagen, indem die deutsche Uesbersehung, die übrigens sehlerhaft gewesen son, nicht mehr vorhanden ist.

Das Wert selber enthielt 26 Canones oder Regeln.

Die dren ersten betrafen die hebräischen Buntten oder Selbstlauter. Sie senen göttlicher Beise eingegeben worben. 2)

¹⁾ Der Oberst Pfarrer Lukas Gernler, war einen Monat vorher, den 9. hornung gestorben. Peter Werenfels wurde erst den 11. May sein Nachfolger.

²⁾ Endwig Cappel, Professor zu Saumur, hatte in seiner Critica sacra behauptet, daß die Punkten eines spätern Ursprungs wären. In den Noten eines Lausaners zu der Formula wird versichert, daß Luther, Zwingly, Calvin, Olivetan, Pellican, Scaliger auch dieser Meinung gewesen.

Der IV. Canon enthielt die Lehre der Gnadenmabl , und awar in den ftartften Ansbruden : "Gott bat vor Grunbung ber Belt, in Chrifto Jefu unferm Berrn, den emigen Rathichluß (propositum saeculorum meobiose awwer) gefaft, in welchem aus blogem Gutfinden feines Willens (ex mero voluntatis suae beneplacito) ohne einige Borberfebung des Berdienftes der Berte oder des Glaubens (sine ulla meriti operum vel fidei praevisione) jum Lobe feiner glorreichen Gnade, (ad laudem gloriosae graciae suae) er eine gewiffe und bestimmte (certum ac definitum numerum) Angahl Menschen ermählte, die in der gleichen Maffe und gemeinem Blut von Berderbnif liegen (in eadem corruptionis massa et communi sanguine jacentium, adeoque pec. cato coruptorum), und folglich burch die Gunde verdorben find , in der Beit , durch Chriftum , den einzigen Burgen und Bermittler (sponsorem et mediatorem) jum Beil geführt (producendum), und burch beffen Berbienft, und Die machtigfte Rraft des wiedergebahrenden (regenerantis) heiligen Beiftes wirtfam (efficaciter) berufen, wieder geboren , und mit Glauben und Bufe begabet werden follten. Go fette Gott (constituit Deus) in diefer Sache feft, feine herrlichfeit (gloriam) fo gu beleuchten und gu offenbaren (illustrare), daß er verordnete, gwar guerft den Menfcen unichuldig (integrum) gu erichaffen, nachgebends feinen Fall in erlanben (lapsum permittere), und fich endlich über eine gemiffe Anzabl von den Gefallenen ju erbarmen (ex lapsis quorundam misereri), und fie alfo qu ermablen; die übrigen aber in der verdorbenen Maffe gu laffen, und fie endlich einem ewigen Unglud ju wiedmen. (aeternoque tandem exitio devovere.))

¹⁾ Go murde nun der Rathichluf der Bermerfung (De-

Der V. Canon ift dunkel, und berührte die Frage, ob der Rathschluß der Gnadenwahl alter war, als jener der Absendung Jesu Christi.

Der VI. Canon war gang wider diejenigen gerichtet, die unter der Bedingnif des Glaubens, an die Universal Gnade glaubten. 2)

Der VII. Canon bezog fich auf die Erschaffung des Menschen. "Der Mensch wurde dem Bund der Werke unterworfen (conditum hominem foederi operum subjecit)."

Der VIII. und ber IX. Canon bestimmten, daß der in dem Zuffand der Unschuld gebliebene Mensch, ohne Sterben in den himmel angenommen worden ware, und nicht auf ewig im Paradieß gelebt batte.

Der X. Canon sprach von der Erbsunde, die durch ein geheimes und gerechtes Urtheil Gottes, der ganzen Nachtommenschaft Adams bengemessen wurde. (Judicio Dei arcano et justo.)

In den XI und XII. Regeln wurde gelehrt, daß es amenerien Erbfünde gebe, die bengemeffene und die

oretum reprobationis) bestimmt ausgesprochen, da er in der baselischen Confession nicht berührt wird.

²⁾ Die Verfasser der Formula übergiengen aber mit Stillschweigen folgende Stellen aus der heiligen Schrift. Ezech. XXXIII. v. 11. Joh. III. v. 16. 1. Etmoth. II. v. 4, und 6. 2 Petri III. v. 9. Röm. XI. v. 2. Hebr. II. v. 9. 1. Joh. II. v. 2, Röm. V. v. 18. 2. Petri II. v. 1. Hebr. X. v. 29.

erblith antichende (peccatum originale impulatum, haereditarium inhaerens).

Der XIII. Canon behauptete, Jesus sen unt für die Auserwählten gestorben. (pro solis electis, ex decretorio patris... diram mortem oppetiit... solos illos in sinum gratiae restituit, solos Deo patri offenso regonoiliavit).

Die XIV. XV. und XVIte Regeln, behandelten ben nehmlichen Sap.

Der XVII. Canon lehrte, baß die Berufung jum Beil nach den Zeitumständen ausgedehnter, nie aber allgemein sep.

Der XVIII. Canon ließ in Zweifel, ob die heiben felig werden konnen, wider die Meinung von Zwinglin, Bucerus, Gnaltherus.

Der XIX. weitläuffige Canon, der die Lehre über die Auserwählten, mit der Lehre über den äußerlichen Ruf vereinbaren sollte, ift uns unverftändlich.

Der XX. Canon enthielt den Sat, daß Gott diesenigen nicht zum Seil berufen, denen das Evangelium nicht geprediget wird.

Der XXI. Canon lehrte, daß diesenigen, denen das Evangelium geprediget wird, noch von dem geistichen Tode aufersteben müßten. (nisi ex spirituale morte, ea potentia, qua Deus ex tenebris lucem exsplendescere jussit, resususcitentur).

Der XXIIte Canon wollte, daß das Unvermögen zu glauben, kein moralisches sondern ein naturliches Unvermögen heißen sollte!

Die.

Die XXIII, XXIV. und XXVften Regeln betrafen die Anzahl der Bunde. Es gebe nur zwen derfelben: der Bund der Werfe mit Adam, und der Bund der Gnade mit den einzigen Anserwählten. Nicht aber dren Bunde: der natürliche, der gesehliche und der evangelische.

Im XXVI. und letten Canon versprachen die Theologen und Geistlichen zu lehren, was in dieser Formula consensus, in der helvetischen Confession, und in den Artiseln der Dortrechter Spnode enthalten ist. 1)

Die begleitende Empfehlungs. Schrift rühmte die Bortheile der Reinigkeit in der Lehre, und der Einmüsthigkeit der Lehrer und Kirchendiener. Allein einschleichende und im Gang gehende irrige Mennungen hatten die lautern Brünnlein Jfraels etlicher maaßen trub gemacht. Die Berfasser klagten vorzüglich über den Amyraldismus?), in Bezug auf die Gnadenwahl. Sie hat-

Durch die Annahme der Formula nahm folglich der Rath, in Folge dieses 26sten Artikels, die helvetische Confession förmlich an. — Das war das erste und lette mal; und in der Folge wurde die Formula gang abgeschaft. Siehe die Jahrgänge 1686 und 1722.

²⁾ Amyraldus (im französischen Amyrault) aus ber Touraine in Frankreich, starb im Jahr 1664. als Profesor der Theologie, auf der berühmten Akademie der Reformirten zu Saumur, und hinterließ unter andern Arbeiten, ein Werk über die Prädestination, in welchem

ten mit den Geistlichen der dren andern evangelischen Städten gefunden, daß eine Special. Formel den hohen Obrigkeiten zur Ratisscation vorgelegt werden musse, das mit sie biedurch gleiches Ansehen mit den Confessionen bekommen, und eben so verbindlich senn mochte. Der Schluß ihrer Schrift lautete wie folgt:

lam hiemit demuthig vorlegen wollen, ob Ew. Gnaden geruhen wollten, dieselbe, dasern sie auch Ihro belieben mochte, aus obrigkeitlichem Ansehen und Gewalt zu sanciren, und zu einem Geseh zu machen, Kraft dessen alle diesenigen, die da in Ew. Gnaden Votmäßigkeit zu Stadt und Land, in Kirchen, hohen und niedern Schulen Gott dienen, und ins kunftige dienen werden, schulen Gott dienen, und ins kunftige dienen werden, schulen zu nichts widriges, weder heimlich noch öffentlich vorzubringen, und um mehrerer Sicherheit willen zu unterschreiben; auch da einer und anderer, die darinn entsbaltene Lehre nicht gutheissen, oder dieselbe zu unters

er fich der Lehre der Lutheraner etwas näherte. Er war ein Schüler von Cameron, einem Schottlander von Geburt, und fehr geschährem Professor zu Saumur. Diefer schrieb über die Gnade, und war überzeugt, daß Ratholiken auch selig werden könnten: welches ihn bev manchen seiner Glaubensgenossen sehr verhaft machte-

schreiben Bebenken tragen mochte, er hiemit zu einem Dienst in Rirchen, hoher und niederen Schulen nicht tüchtig senn sollte. Gott gebe seinen Segen zu diesem Werke u. s. w.

Nachdem nun diese Schrift vorgelesen war, schritt man zur Ablesung der Formula consensus selbst. Hierauf ergieng folgender Beschluß:

"Meine gnädigen herren und Obern (bend Rästhe) haben die abgefaßte Formulam consensus hiemit obrigkeitlich sancirt, und zu einem beständigen Gesetz gemacht; daben erkannt, daß alle, welche in unsere Stadt und Landschaft künftigs dienen werden, derselben gemäß lehren, und darwider, weder heimlich noch öffentlich nichts vorbringen, dieselben auch um Sicherheit willen unterschreiben; derfenige aber, so die darinn enthaltene Lehre nicht gutheißen, noch die unterschreiben wollte, zu einigem Kirchen- oder Schuldienst nicht tüchtig sepn sole."

Reuntes Ravitel.

1676 - 1679.

1 6 7 6.

Ein falscher Graf pon Broglio, Ramens du Breuil, der ein Priefter gewesen sepn soll, und fich hier eine

Beit lang aushielt, wurde als Spion, auf französischem Boden, den 10. April angehalten. Die französischen Behörden begehrten seine hier liegenden Schristen heraus, um so gegründeter, wie sie fagten, da er ein franz. Unsterthan wäre. Berschiedene Fürsten, der holländische Ressident, und selber der Kaiser verlangten hingegen, daß man ihnen solche überliesern sollte. Malapert sagte sogar, daß an diesen Schristen den hohen Allierten sehr viel gelegen wäre. Sie wurden verstegelt, und das Gesschäft erwuchs vor die Tagsahung. Eine Nacht aber, nämlich vom isten auf den 2ten Oktober, wurden die Siegel abgebrochen, und die Schristen entwendet. Sokam der Rath ans dem Geschäft, weil, wie es scheint, Tein Verdacht eines Einverständnisses auf ihm ruhete.

Mls die Raiserlichen Philippsburg den 17 September erobert hatten, wurde der Schauplat des Kriegs in unste Gegend verlegt. Der Herzog von Lothringen kam nach Rheinfelden, und der Marschall von Lupemburg in Breisach, nachgehends auch nach Hagenthal unweit Basel. Dort ließ er eine Schanz ben Großhüningen auswerfen, und mit zwölf Ranonen besetzen. Er mahnte uns zu wiederholtenmalen, unsere Pässe und den Rhein wohl zu verwahren. Dieß geschah. Der Besehl war schon im Heumonat gegeben worden, and allen Kanonen sowohl, als aus dem kleinen Gewehr, auf alle Schisse Feuer zu geben, die den Rhein herab kämen, und nicht anlanden wollten. Daher bemerkt Zweisels

some Hainaut (pag. 814.): "Mr. de Luxembourg étoit sous Brisac, et sa bonne contenance jointe à la fidélité des Balois, qui refusèrent des pas. sages au duc de Lorraine, empêcha ce Prince de passer le Rhin, et d'exécuter les projets qu'il avoit sur la Lorraine et sur la Franche-Comté. " Den 27. Geptember tamen bie Rriegsrathe ber Rantone in Baden gufammen. Man batte ben 23ften an bie Rantone geschrieben, indem ein herr Barbaud, im Nomen des Bergogs, uns icon vorher anfgefordert batte, Die Betretung unfers Bobens ben Raiferlichen ju verwehren - " sonft mußten bie Frangosen trachten benfelben auvor au tommen." Lugern antwortete uns, es wolle und zwar einen Zusat schiden; allein so lange wir nicht wirklich wurden angegriffen werden, so sollten wir ihm auf unsere Roften Brod und Bein geben.

Den 25. October befanden fich hier die taiserlichen Generale v. Schulz, Graf v. Starrenberg und Graf von Sturm, wie auch der französische General Monclar, nebst andern hohen Offizieren. Sie begegneten einander so höstich, daß Monclar die östreichische Generalität auf einer Zunst (zu Sastran) gastirte, und etliche Tage nachwärts die taiserliche Generalität auch der französischen mit einem Gastmal auswartete.

Indeffen hatte der Burgermeister Krng, nebst einem Rathedeputierten dem herzog von Lothringen ben Augst, und dem herzog von Lupemburg zu Ripen im

Sundgan, die Eidgenossenschaft empsohlen. Auch waren auf der Tagsatung Zuzüger zugesagt worden. Den 4. 5. und 6. Oktober, kamen wirklich von Zürich 300, von Bern 500 und von Luzern 300 Mann hieher. Die übrigen skanden in Bereitschaft. Sie kehrten aber den 9. 10. u. 11 November schon wieder nach Hause zurück.

Der hollandische Resident, de Malapert, starb hier den 9. August. Bende Rathe, die Professoren, die Geistlichen, die graduirten Personen und die Mitglieder des großen Raths, gaben seinem Leichenbegangnis das Geleite. Seiner Wittib wurde im Namen der evangelischen Orte durch ein Rathsglied und den Rathschreiber das Berleid bezeugt.

Schmidtmann von hier, Oberstlieutenant im schwelgerischen Regiment Greder in Frankreich, wurde dieses Jahr wirklicher Oberstlieutenant des Regiments Salis.

1 6 7 7.

Im Brachmonat kam der Herzog von Sachsen Si-senach mit zwölstausend Mann das Elsaß herauf, trich Montclar zuruck, nahm die Hüninger Schanz (die Resdoute genannt wurde) nehst dem so geheissenen Mausthurm 1) weg, schlug eine Schiffbrücke über den Rhein, lagerte sich und verschanzte sein Lazer. Den 1. oder 2. Heumonats schrieb er und indessen, aus seinem Hauptsquartier von Vartenheim, und bat um einen bequemen

¹⁾ Machicoulis.

Ort in der Stadt, wo er den Broviant aufbewahren tonnte, fo von jenseits Rheins feiner Armee gutommen follte. "Diefes Petitum, melden aber die Ratheschriften, wurde mit moglichstem Blimpf abgelehnt." Um folgenden Tag begehrte in feinem Ramen ein Sofrath, Maurit Gebbard, im Rath felber angehort ju werden. Es war eben am Tage der Ginführung bes neuen Rathe. Er wurde durch zwen Rathe in feiner Berberge abgebolt, und bis in die Rathsstube begleitet. Rachdem er gesessen war, legte er einen Gruß ab, und wunschte ben neuen Rathen jum Untritt ihrer Regierung Glud. Sier. auf eröffnete er, daß der Berjog fich unferen Grangen nabern wurde, und ersuche uns, man mochte seinen Leuten Lebensmittel (Vivres), oder anderes, fo ber. Rentralität nicht zuwider mare; gegen Baare Bezahlung verabfolgen laffen. Rugleich fügte er bingu, daß wenn feine Urmee unvermeidlich gewiffe Derter unfrer Botma. figteit berühren mußte, wir folches nicht übel aufnebmen follten. Gie wurde allenthalben gute Ordnung halten, und es wurde ben Leib und Lebensftrafe verboten fenn, Land oder Leute ju beschädigen. Sicrauf erlaubte ber Rath, auf feilem Martt und ben den Burgern eingutaufen, mas ber Rentralitat gemaß fen, und bie Bader befamen den Befehl die Brodlauben mit genugsamem Brode zu versehen. Doch follten unter den Thoren übers. mal nicht mehr als 200 Mann herein gelassen werden. Bas aber die Betretung des hiefigen Bodens betraf, fo

war die Antwort: "Man verhoffe, in Folge der Neutralität, und besopders der kaiserlichen Deklaration, Ihro Durchlaucht würde unser und übriger Eidsgenofsen Territorium unberührt sevn lassen."

Den 7 ten ließ der Generalmajor Verlapschbitten, daß man ihm die Ausreisser ausliefern möchte. Der Besschluß war: "Sollen gegen einen Revers in gewohnter Form, diejenigen, so sich in der Stadt aushalten, mit Ausnahme der Eidsgenossen, ihren Offizieren ausgeliefert werden, mit dem Beding, daß den Ausgelieferten nichts am Leben gethan, und sie also abgestraft werden sollen, daß sie als Soldaten zum Dienst nicht untüchtig gemacht werden."

Am gleichen Tage wurde wegen des unanständigen Auslaufens, sonderlich der Weiber, in das öftreichische Lager, den Bürgern, Aufenthaltern und Flüchtlingen, eingebunden, den Soldaten weder die abgemäheten Früchte, noch anders abzunehmen, oder abzulausen, ben Strafe einer Mark Silber und der Consistation der Sache.

Die Franzosen ruckten aber wieder herauf ben 31. July, und den 1. August gab es Scharmupel ben Blotzheim, zwischen den Kaiserlichen und Franzosen, und Monclar schlug sein Lager ben Burgselden und Michelsselden. Zu Stadt und Land wurde besohlen, sich in kundlicher Bereitschaft zu halten, und alle Nebenwege zu verhauen. Es wurde auch in Rucksicht der Flücht-

linge befohlen, daß wenn Lermen oder Sturm gelautet wird, fie ju Saufe bleiben, und ihnen ihre Bewehr abgenommen werden sollen. Der Umbaffador de Grevel fchitte einen herrn Vigier hierher, mit einem Schreiben, worin er meldete , daß er ben gegenwartigen gauffen nothwendig fande, ben Ueberbringer bier fejourniren gu laffen, und baber ben Rath ersuche, demselben Glauben benjumeffen. Ungern fab ber Stadtschreiber biefen franadfichen Aufseher, benn er rubricirte am Rande ber Seite, diesen Artitel mit den Worten : " des frangofischen Umbaffadorn vermeinte Nothwendigfeit." Bald barauf wurde einer unfrer Soldaten, die ihre Batrouille verfaben, durch Frangofen erschoffen. Man führte Rlagen und begehrte Genugthung. Allein ber Baron de Monclar antwortete bonisch:, ber Frangofen Stude und Ranonen geben nur gegen ihre Reinde. Benn nun unfer Burget unter biefen gewesen fen, so sen es desto arger fur fie. (die Frangosen). "

Denn 23. August hoben die Kaiserlichen in der Racht ihr Lager auf, begaben sich über den Rhein, und schlugen für einige Zeit ein neues Lager ben Friedlingen auf. Monclar zwang sie aber, weiter hinab zu ziehen.

Merkwürdiger als alle diese Vorsälle, war die Einnahme von Frenhurg, welches sich den 14. November dem Marschal de Créqui übergab, und unter franzökscher Gewalt bis in das Jahr 1697 blieb. Dieß befrente indessen unfre Granzen gegen bas Fridthal von den Streiferenen der sogenannten Schnaphanen, die von Rheinfelden aus, wo sie in Besagung lagen, sich alles erlaubten.

1 6 7 8.

Die Tagsatung vom 7. Hornung beschäftigte sich mit einem Reutralitätsplan für die Waldstätte, und einen Bezirk Land von zwen Stunden herum. Der Kaiser wollte sie aber halb mit seinen Trupen und halb mit Schweiztern besetzt haben; Frankreich wollte sie hingegen nur mit Schweizern besetzt wissen. Allein das Neutralitäts-Werk kam nicht zu Stande.

Der Marschal de Créqui, ber mit einer Armee von 30 Tausend Mann (wie man sagte) fich zu Saltingen auf der Unbobe gelagert hatte, brach unvermu. thet mit einem Theil derfelben auf, nud jog den 18. Runn ben Rieben vorben uber den hiefigen Boden , gegen Rheinfelden ju, das nachgehends belagert wurde. Heber die Berletung unfere Gebiets besthwerten fich auftragsmäffig Baslin und Fafch, bende des Rathe, benm Marquis de Choiseuil, der sich auf den Marschal de Créqui berief. Créqui antwortete, die Baldstätte hatten viel geschadet, taiserliche Truppen waren noch zu Magben (an unfern Grangen im Fridthal). Um die nehmliche Zeit flüchteten funfgehn Raiferliche von Inglingen nach Rieben, und baten man mochte fie bier durchlaffen. Der Rath ließ ihnen am 19. Juny fagen, fich in Stille so gut fie tonnten, fort ju begeben.

Die Tagfabung schickte Abgeordnete jum Marquis de Créqui, ber bier ben 25. gnlangte. Den 30. fam Der vierte Theil bes eidegenoffischen erften Auszuge, 2650 Mann an der Rahl, und wir ließen den Schaden schäpen, so die Frangosen zu Rieben ben ihrem Durch. jug angerichtet hatten. Auf Gutbefinden ber eidegenoffischen Rriegdrathe wurde die St. Jatober Schanz nebft einigen Linien aufgeworfen. Die Gibggenossen wollten den 2. Ruli in einem Lager campieren. Die meiften wurden aber auf die Grenzen an der Ergolg, und an ber Bird vertheilt. Den 25. Junn fiel ben Barmbach jenseits des Rheins und auf der Rheinfelder-Brude, ein blutiges Treffen vor, und Créqui mußte sich nach Suningen gurud gieben. Dort wollte er auf bem Theil ber Schuster-Insel so uns gehort, Berschanzungen an-Auf gemachte Borftellungen, ließ er fie ben 2ten Ruly einreifen , und jum Zeiden der Grang-Scheidung eine Stange einsteden. Sierauf den sten gog er fich gegen Offenburg hinunter; einige Bochen nachher tehrten die Eidsgenoffen nach Saufe jurud, und mit Bedauren mußte man wahrnehmen, daß fich unter benfelben teine vom Ranton Schwyz befanden. Bedaurungswurdi. ger war es noch, da auf der Tagfatung vom 13. November, Urp und Unterwalden ob dem Balb aus dem Defensionale traten. .

Den 17. September trat Spanien durch den Nimweger-Frieden, die Grafschaft Burgund an Frankreich ab. Das baselische Domkapitel, das seit der Reformation zu Frenhurg im Breifigan residirte, entschloß sich, im November den Stiftssis diesseits des Rheins, nach Arlesheim im Bistum, eine starke Stunde von hier zu verlegen, und dort eine Domkirche nebst übrigen erforderlichen Gebäuden aufzusühren. Die Domherren wußeten vermuthlich schon, daß Frankreich Freydung behalten würde. Sie theilten unserm Rath diesen Entschluß mit, und bathen um Besrenung vom Zoll für ihre Fuhren, welches man ihnen den 30. November bewilligte.

Die geschwinde Bestellung erledigter Aemter wurde von benden Rathen den 6. Februar abgeschaft, und auf Joh. Baptist, wie von Altem her verlegt; weil, wie das Rathsbuch bemerkt, unverschämte Leute ihre Practiken und Geläuse Tag und Nacht, vor dem Absterben der Rathe und Beamten, oder sobald einer derselben erkraukte, nur desso frecher getrieben hätten.

1 6 7 9.

Den 5. Februar wurde der Frieden zwischen Frantseich und dem Kaiser und Reich (einige Fürsten ausgenommen) zu Nimwegen geschlossen. Frankreich behielt Breisach, Frenhurg und jene Städte im Elsaß (außer Straßburg) die benm westphälischen Frieden dem Reich geblieben waren. — Die Berner hatten vier Compagnien in Straßburg, als Jusapvölker; diese kehrten den 3ten Man hier durch zurück.

Bald darauf verbreitete, fich das nicht ungegründete Berucht, als wenn ju Suningen, fatt ber bisberigen Schanz ober Redoute, eine formliche Reftung angeleat merben follte. 1) Als nun im Manmonat der Miniffer de Louvois sich im Elfas befant, wurde der Oberstauuftmeifter Eman. Sogin, und der Dreverherr Chrifof Burtbarbt, ju ibm abgeordnet, um einen Blud. wunsch ben ibm abzulegen, und ibm ben biefigen Stand au empfehlen. Er empfieng fie febr boflich, und bot ib nen alles Gute famt der Kreundschaft des Ronigs an. Bep diesem Anlag befragten fie ihn auch um ben porbabenden Keftungsbau ju Suningen. Darauf fagte er, wie die Worte ber am 14. Junii abgelegten Relation lauten: "daß deswegen noch nichts resolvirt sen, und daß wenn auch etwas geschehen sollte, es jedoch nur eine Schange fenn follte, fo etwas großer als die jepige. Er wolle daber nicht hoffen, daß man dem Könia etwas einzuwenden habe." Dief wurde nach Zurich überschries ben. — Louvois tam nach Bafel, wurde mit Bein, Saber und Fischen beschentt, und nahm ein Gaftmahl an. Einige Tage nachber brachte man in Erfahrung, daß Steine und Arbeiter ichon bestellt maren, um bie Arbeit einer Kestung anzufangen. Sogleich murbe an

¹⁾ Richtig berichtet also Zurlanben (Tom. VII, p. 136.)
"Ce fut en 1697, que le Roi ordonna la construction d'une forteresse sur le Rhin." (in unserer Gegend nämlich.)

den Ambassadorn und an die Schweizer geschrieben. Den ben August kam Vaudan selbst in Huningen an, und antwortete dem an ihn abgeschickten Rathsherrn Zäslin, daß es eine Festung mit fünf Bastionen geben werde, daß er aber wegen dieses Baues nichts an den König bringen könne. Am 10. September begab sich der Intendant vom Elsaß, de la Grange, hieher, wurde durch dren Räthe complimentirt, und versicherte, daß der König sich entschlossen hätte, den vorhandenen Ban nicht so nahe gegen uns, sondern zwen Büchsenschüsse unter der Kirche weiter vornehmen zu lassen.

Abel Socin von Basel war nach Paris mit einem Schreiben an den Ronig geschickt worden. Ludwig ertheilte ihm zur Antwort : "Er laffe diese Festung zur Giderheit feines Landes bauen. Die Berren Schweizer follen teinen Ombrage ichopfen. Es fen vielmehr ju ihrem und der Stadt Basel Besten. Er wolle mit ihnen im Frieden leben. Um dieses zu bezeugen, habe er Befehl gegeben, daß die Schanz weiter von ihren · Granzen hinunter gesett werden folle." Socin wurde anben mit einer goldenen Salskette, woran eine Medaille mit des Ronias Bildnif bieng, beschenft. Gin nochmaliger Versuch ben dem Ambassador lief auch fruchtlos Er wollte nichts versprechen, und weigerte fich ein awentes Schreiben an den Konig abgehen zu laffen, unter dem Vormande, daß einige Ausdrude und angeführten Umftande ihm darinn ju nachdentlich schienen. Es

wurde mit der Arbeit fortgefahren, und ben 1. Do. vember berichtete ber bort jum Commandanten bereits verordnete Marquis de Puisieux, daß man wegen bes Rimmeger Friedens, in ihrer Schant ju Suningen, bas Te Deum laudamus fingen, die Ranonen loebrennen, und ein Freudenfeuer anzünden werde, worüber man fich nicht befremden folle. In ber Folge ftreute man aus, daß Frankreich eine gewiffe machtige Berfon ju Bafel bestochen batte, um diefen Restungsbau ju begunfligen. Waldfirch (T. II. p. 271.) hat schon ben Unfinn eines folchen Gerüchts geahndet. Allein da folches fich im 3. 1681 immer ftarter verbreitete, fo legte fich der Burgermeifter Joh. Rudolf Burthard, ben es betraf, ju Bette. Der Rath erwog ben 29. Oftober die Umftande einer folden Unflage, und erflarte ihn einhels . lig als einen aufrichtigen Batriot und unschuldig; ließ ibm den Bunfch feiner baldigen Genefung jugeben, und befahl, ben schwerer Strafe ju Stadt und Land, fich aller verlaumderischen Reden zu enthalten.

Indessen hatten Vern und Luzern, im Sommer 1679, uns durch Zürich schreiben lassen, ob nicht ben solcher Veschaffenheit der Dinge, wir, als welche dieses Geschäft, nicht allein in allgemeinen Rückschten, sondern auch in specie berühre, nicht nothwendig fänden, wenn es die Majora mitbrächten, eine förderliche badische Zusammenkunft auszuschreiben, um so viel mehr, weil der Umbassador selbst dazu Andeutung gethan hätte. Man

begehre hierüber im eidgenößischen Vertrauen unser Sentiment. Die Antwort war kalt und gieng dahin aus: " Wan werde sich zu allem gerne verstehen, was die Majora mitbringen. Uebrigens sen Herr Marquis de Puisieux, als Commandant der Festung, bereits angekommen." Es war gleichsam, als wenn der Rath den Konig nicht beleidigen, und folglich sich nicht im Vorpossen zeigen, sondern gerne hinter der Mehrheit der Kantone versteden wollte.

Die gewöhnliche Tagsabung trat zusammen, und veranlaßte das Schreiben, so Abel Socin nach Baris überbrachte. Zurich meldete nachher, daß die Mehrheit ber Orte schlechte Luft ju einer nachmaligen Zusammen-Tunft batte. Burich ichidte jugleich zwen Auffage eines Schreibens an den Konig, und überließ es uns nach Belieben darinn ju andern. Der eine Auffag war von Burich, der andere vom Secretar der Ambaffade ae-Die XIII. schlugen dem Rath vor, den zwenten Auffat anzunehmen und es nach Zurich zu berich-Allein den 22. November meldete Zurich: Bern und Luzern fanden, daß, weil das Borhaben des Fefungbaues nicht abzuändern ware, bas Schreiben zu fpåt tommen , und hiemit teinen ober einen schlechten Effett thun wurde. Man tonne auf einer aufunftigen Tagfatung von biefer Sache reden. hierauf erkannte der Rath : " Soll Zurich überlaffen werden, wie weiter in diesem Geschäfte ju verfahren sen."

Der

Der Befehl teine Soldaten ohne Bas ins Land tommen zu lassen, wurde den 3. Man aus einem traurigen Anlaß erneuert. Ein juuger Landmann von Mansprach, der das beste Lob hatte, wurde von einem taisserlichen Soldaten, der mit zwen andern zu Zeiningen im Frickhal einquartirt war, und im Wirthshause zu Mansprach trank, ersichen. Der Thäter nahm die Flucht mit einem seiner Gefährten, und der dritte wurde angehalten, hieher geführt und verhört. Den Graf von Sarrenberg ersuchte man, uns die zwen Entwichenen zum Rechten liesern zu lassen; aber ohne Erfolg.

Ruffinger von Basel, in französischen Diensteit, erhielt ben 18. Decemb. die Compagnie Wirk, im Regiment Stuppa. Im J. 1690. wurde er Obersts lieutenant dieses Regiments; und im J. 1692. in der blutigen Schlacht ben Steenkerken, einem Dorf im hennegan, bekam er eine tödtliche Wunde, woran er in wenigen Tagen starb.

Zehntes Rapitel

Fefung Suningen.

1 6 8 0.

Im vorigen Jahre hatte man ju Suningen nite im Grunde gewühlt, und die Balle aufgeworfen, nun

VII. Band.

steine sind am Grenzacher Horn oberhalb Basel gebrochen, und von dort aus Mangkmonat kam Louvois selber das hin, und nahm sich der Arbeit mit großem Siere an. Zweisels ohne forgte er auch dastir, daß folgende Aufsschriften über den Thoren angebracht wurden. Auf dem Elsaßer Thor liest man:

Huningam firmum Alsatiae munimentum Anno 1680. Ludovicus XIV. erexit, intra unius anni; fere spatium, incredibili cum studio inceptum atque perfectum. 1)

Auf dem Baster Thore liest man:

Ludovicus M. Rex christianissimus, belgicus, sequanicus, germanicus, pace Europae concessa, Huningam arcem, sociis tutelam, hostibus terrorem, extruxit.

²⁾ Das beißt: "Ludwig der XIV. hat Hünigen, Elsafes festes Bollwert, das mit einem unbeschreiblichen Eifer, innert taum einem Jahre angefangen und vollendet worden, im Jahr 1680. aufgeführt."

MDCLXXX. 1)

Goldene und silberne Medaissen wurden außerdem geprägt. Auf denselben sah man hüningen in der Gestalt einer Frau, die der Ballas (der Göttin des Kriegs) den Vorriß der neuen Festung anboth, und den Gott des Rheins der seinen Benfall ertheilte. Auf der andern Seite las man die Worte: Muniti ad Rhenum sines. Huningo condita 1680. 2)

Ein hiefiger Burger bekam eine diefer goldenen Mes baillen. Nach seinem Tode ließ sie der altere Sohn schmelzen, und den Werth davon den Armen zustellen. Dieß führste zwar zu nichts, druckte aber vieles aus.

Das heißt: "Ludwig der Große, der allerchristlichke König der Belge, der Sequaner, der Germaner, bat, nachdem er Europa den Frieden gemährte, die Festung Sitningen, seinen Berbündeten zur Schukwehr, seinen Fein, den zum Schrecken aufgebaut." Er nennt sich Belge, Sequaner, Germaner, weil er in den Niederlanden, wo Belger vor Zeiten wohnten, Eroberungen gemacht, sich der Grafschaft Burgund, des alten Vaterlandes der Sequaner bemächtiget, und mehrere Pläte des deutschen Reichs eingenommen hatte. Die alten Nömer legten sich gerne, die Namen der von ihnen bestegten Bölfer als Zunahmen ben.

²⁾ Das ift: "befestigte Grenzen am Rhein, gebautes Sif-

Es sollen auch auf einer Kanone im Zeughause die Worte zu lesen senn:

- " Si tu te remues,
- "Bale, je te tue.

Nicht umsonst hieß die Festung 3 wing. Bafel. Nebrigens war es nur im J. 1692. daß die Festung mit ihren Vorwerken, nach Vaubans Planen, ganz ausgebauet wurde.

Als Zürich uns berichtete, daß der König in Frankreich die Sidsgenoffenschaft in den mit dem Kaiser und
dem Könige von Spanien getroffenen Frieden eingeschlofen hätte, wurde im Rath den Iten Juny bemerkt,
daß in dieser Einschließung der zugewandten Orte nicht
gedacht worden wäre. Diese wichtige Bemerkung wurde den XIII. zur Absassung der Instruction für die Tagfahung überwiesen

Granz-Streitigkeiten mit Solothurn, betreffend die Schafmatte und den Hauenstein, veraulasten den 3. November einen für unsre Dertlichkeiten lehrreichen Rathschlag; z. B. über die sogenannten Schneeschmelzenen, die Bannhäge, die Landmarchen, die herrlichkeitssteine.

Eilftes Rapitel. 1681—1691.

1 6 8 1.

Den 2. July wurde bem Rath angezeigt , daß Mon-

clar und ein französischer Ingenieur, am Bannkeine auf bem Huninger Feld etwas abgestochen hatten, und daß die Rede gienge, es sollte da eine Sitadelle aufgerichtet werden. Die Tagsahung war damals versammelt. Der Rath überschrieb dieses seinen Gesandten, und trug ihenen auf, mit den Gesandten der evangelischen Stände zu conferiren, und ihren Rath zu begehren.

Um St. Ludwigsfest des Jahrs 1681. machte der fürchterliche Knall der Stude auf den Wällen der Festung hung hüningen, den Benachbarten die feperliche Einweihung dieses Ortes bekannt.

Es wurde auch vor der Festung eine Brude über den Rhein bis auf die Insel geschlagen, dann ein Theil derselben mit einem Hornwert befestiget, wie auch der alte Rhein überbrudet und mit einer Borschanze bedecket. Doch wurden diese Werte im J. 1699. traft des Ryswider-Friedens geschleift und die Brude zerfort.

Den 21. Mobemb. kam die unvermuthete Nachricht ein, daß der General Monclar, mitten im Frieden Straßburg eingeschlossen und berennt hatte. Die Uebergabe folgte bald darauf. Die katholische Religion wurde in dieser Stadt wieder eingeführt, und das Münster dem Bischof, dessen Sitz seit 150. Jahren zu Molsheim war, eingeräumt. Die Bestürzung war hier so groß, daß der Rath die Wachten verdoppeln ließ. Uebrigens hatte Louvois, der auch die Capitulation unterschrieb, jemanden nach Basel im größten Geheim geschickt, mit dem

Auftrag, eine gewiss Stunde auf der Rheinbrude zusubringen, alles sorgfältig zu beobachten, und ihm gestreue Nachricht eilends zu hinterbringen. Es geschah. Der Bothe berichtete: "Ich habe nichts sonderliches besmerkt, nur daß eine halbe Stunde nachdem ich mich auf die Rheinbrude begeben, ein Unbekannter von der kleisnen Stadt her angekommen, mitten auf der Brude nordwärts an die Lehne gegangen, drenmal mit seinem Stockauf dieselbe geschlagen, und dann wieder weggegangen sein." Hierauf antwortete Louvois: "Es ist gut; Straß-burg ist unser."

Den 24. September berichtete uns der Marquis de Puysieux diese Nachricht, und zeigte zugleich an, daß der König und der Dauphin nach Huningen kom, men wurden. Bier Gesandte nebst dem Stadtschreiber Harder, wurden ernannt, um den König zu complimentiren. Den 26. langte schon ein Schreiben von den Zürchern ein. "Sie werden einen Abgeordneten hierhersenden, und hätten eine Tagsahung auf den 29. nach Baden zusammem berufen." Unser Rath ernannte statt vier Abgeordnete, nur zwen, nehmlich Bürgermeister Arug und Oberstzunstmeister Burchardt. Doch begleiteten dieselzben nachgehends Rathscherr Zäslin, als einer, der mit den französischen Behörden in gutem Einverständniß stand, und Stadtschreiber Harder als Legations Selretär.

¹⁾ Diefe Anetdote ift mir vom B. Burlauben mitgetheilt worben.

Alle diese Nachrichten, wie auch noch die, daß ein sliegendes Lager ben Altkirch aufgerichtet werden sollte, versetzten die Stadt in Bestürzung. ') Man schrieb in die Schweiz, beschied 200 Mann vom Lande in die Stadt, verstärkte die Wache zu Augst um zehn Mann; ließ den ersten Auszug in stündlicher Bereitschaft halten, befahl daß die Bürgerschaft Tag und Nacht doppelt waschen sollten; bewassnete die Bedienten und Gesellen, trug den benachbarten Orten an, die Lermen Zeichen gegen einander auszustellen, untersagte ohne Noth zur Stadt hinauszugehen, und zog in Berathung, ob nicht der große Rath zusammenberusen werden sollte.

Den 8. langte der König in Ensisheim wirklich an. Bon jedem Kanton hatten sich hier zwen oder ein Deputirter vereiniget, die alle nun auf Ensisheim suhren, und den Iten Audienz benm König, der Königinn, dem Dauphin und der Dauphine erhielten. In aller Namen sührte der Burgermeister von Zürich das Wort; und der König, indem er ihnen allen die Hand both, versprach ben allen Begebenheiten Beobachtung der

¹⁾ Die Befürzung muß doch ben mehrern bald nachgelassen haben. Der Bürgermeister klagte am 1. Oktober im Rath: "Man habe ben Bistitierung der Stude befunden, daß an verschiedenen Orten Leute dazu ausgelegt worden, die nicht damit umzugehn wüßten; und daß an etlichen Orten, die dahin gegebene Munition und Pulver nicht mehr vorhanden sen."

Traktaten. Den 10. verfügte sich auf Mittag der Rosnig nach Huningen. Drepmal wurden auf unsern Balonen sechzia Kanonen losgebrandt, ') und die eidgenössischen Gesandten legten nochmal ben ihm einen Gluckwunsch ab, und blieben dort bis auf den Abend.

Unfere Gefandten bekamen Geschenke 2) als Zeie chen ber königlichen Gnade; ber Burgermeister Arug 50 Louisd'or, und der Oberstaunstmeister Joh. Jakob Burdbardt eben so viel. Ferner der Orenerherr Zäslin gleiche salls 50 Louisd'or, und der Stadtschreiber Harder als Legations. Sekretar 30 Louisd'or. Sie legten ihre Geschenke auf den Rathstisch, die ihnen aber zu eigen geschenke wurden. Allein der Burgermeister Arug schäfte das Seinige in den Spital, und der Stadtschreiber Harder ber ließ die ihm verehrten 30 Duplonen den armen Schüstern auf Burg zustellen.

Nach der Abreise des Königs wurde die zu Baden angesangene Tagsatung hier fortgesetzt. Der Rath willigte in den Vorschlag der Häupter ein, daß weil dieser Tag eine Fortsetzung des Badischen wäre, Zürich und nicht Basel, das Präsidium führen sollte. Diesem

¹⁾ Schwerlich wird man glanben, daß wir sechzig Stück besagen; dürfte mabl sechszeben beißen.

²⁾ Der Introducteur des Ambassadeurs, der ihnen folche gufte fieß de Bonoeil.

Betragen verdient das Versahren der Reichsstände entgegen gestellt zu werden, die auf dem dießjährigen Frankfurter Congreß, solche Schwierigkeiten wegen Legitimationen, Rangstreit und Titulatur erregten, daß die Hauptsache, die Sicherheit des Reichs, kaum zur Sprache kommen konnte.

1 6 5 3.

Das Jahr 1682. zeigt nichts erhebliches. Die Tursten belagerten Wien den 14. July 1683. und die Schweiser gaben dem Kaifer tausend Zentner Pulver.

Ludwig XIV. fam im Brachmonat wieder ins Elfaß. Dren Deputierte von Bafel, Oberstaunftmeister Gotin, Drenerherr Burdhardt und Stadtichreiber Sarber, wurden nach Colmar im Namen ber gangen Schweiz abaeschickt. Den 16. rubmten fie im Rath bie erhaltene gnabige Aufnahme und Audienz. Sie fagten, wie ber Ronia unter anderm fich mit diesen Worten vernehmen lassen: "C'est avec bien de la joie que je vois les Députés des Cantons. J'aime tout ce qui vient de leur part, et vous leur pourrez dire, que je leur témoignerai dans les occasions l'affection que j'ai pour eux." Reber Deputierte bekam 50. Duplonen die der Rath ihm überließ. Am Rande des Brototolls fchrieb die Ranglen ben ben Worten des Konigs, verba lactis, (Mildworte, fuße Worte,) und ben der Erwähnung der Geschenke, aurum in faotis. (Gold in den Thatsachen.)

Andeffen arbeiteten die Frangofen auch an einer Schang, ober vielmehr an einem hornwert auf der Rheininfel, die vor Zeiten Frauenworth, bann Ralber-Infel, und endlich Schufter-Insel genannt wurde. Der Fleinere Theil derselben ift Basterboden. Anfangs hatten die Franzosen auch einen Theil deffelben zu ihrer Schang ichlagen wollen. Auf geschehene Borffellungen aber führten fie ben bereits aufgeworfenen Grund weg, und die Baster richteten Bfable auf der Grenze auf. Run entstand die Beforgnif, sie mochten auch eine Brus de verfertigen. Einige Rathe, Die fich beffen erkundigten, berichteten am 15. Renner bes folgenden Rabres, daß nach des Commandanten Aeußerungen, es dießmalen von einer Rheinbrude die Krage nicht sen, daß aber in Rriegszeiten eine Schiffbrude wohl dort geschlagen merden fonnte.

Den 10. November empfieng man ein Schreiben von Zürich des Inhalts: "Beil in den Orten Urn, Schwyz, Unterwalden und Zug, das Geschren wider sie (die Zürcher) noch immer fortwährte, als ob sie den Türken, zu Fortsetzung des Krieges wider den Kaiser, Geld vorgestreckt hätten, wären sie genöthizt gewesen, von jenen Orten zu begehren, auf die auctores solches Geschren acht zu geben, und dieselben ihnen nahmhaft zu machen, damit sie zu gebührendem Rechtsstand gestaft werden möchten.

1 6 8 4.

Der Ariea zwischen Krantreich und Spanien mar . Schon im Rovember des vorigen Jahres in den Rieders landen wieder ausgebrochen; und man erwartete, bag er auch mit dem Raiser Leopold von neuem angeben wurde, indem er nicht nur im Sahr 1682. einen Bund mit Spanien geschloffen , sondern auch im 3. 1683. ben 6ten Kebruar, ein neues Bundniß mit Spanien, Schweden und Solland getroffen batte. Die Baffenübungen und bas Rielschießen wurden ben uns ju Stadt und Land befordert und angeordnet. Allein der Angriff ber Turfen im vorigen Jahre, und bas Waffenglud ber Frangosen in diesem Reldzuge, woranf ber zwanzig. jahrige Stillfand mit Spanien am 10. August erfolg. te, nothigte den Raifer und das Reich, am 16. dars auf einen gleichen Stillfand ju Regensburg einzugeben, und bem Ronig Strafburg und Rehl ju überlaffen. In dem Trattat wurden die Mitgenoffen des westphalifchen Friedens einbegriffen. In Folge eines andern Urtitels beffelben, ließ der Raifer die Schweizer angeben, Die Gewährleiftung nebft andern Staaten auf fich ju neb. men, welches aber abgelebnt murbe.

Ju Anfang dieses Jahrs tamen reformirte Fluchtlinge aus Frankreich, die von den Verfolgungen der Catholiden traurige Veschreibungen machten. Sie wurden nach Möglichkeit versorgt, und zur Anhörung und Verpstegung dem Stadtschreiber, dem Oberstpfarrer und dem franzosischen Prediger überwiesen. Man bemerkte nuter den Jesuiten im Visthum eine außerordentliche Thätigkeit, und in ihren Predigten die giftigken Ausställe wider die Lutheraner und Reformirten.

In diesem Jahre verglichen sich Basel und Solothurn über verschiedene Punkte. Solothurn trat seine Rechte an einen Theil der niedern Gerichte zu Oltingen, im Farnsburger Amt ab, und Basel that Verzicht auf seine Hoheitsrechte des Malest, Hagens und Jagens, wie auch auf ein Stud Wald zu Nonningen, ben Vretzwil, im Ramsteiner oder Wallenburger Amt. 1) Das solgende Jahr wurde in Gegenwart bepderseitiger Abgeordneten, das Pochgericht zu Nonningen zerstört und die Grenzsteine anders gesetzt.

1 6 8 5.

Wir haben gesehen wie der Bischof und das Domkapitel im Jahr 1670. Kirchenschap und Munster, Sauser und Einkunfte angesprochen hatten. Sie wieberholten dieses Jahr am 13. May die gleichen Anfor-

¹⁾ Brudners Merkmürdigkeiten, pag. 1881. und pag. 2459.

derungen. 1) Die evangelischen Orte wurden in Rath' gezogen. Den 15. July ließen wir die Antworten absgehen. Bischof und Capitel wiederholten im Dezember: ihr Begehren. Den 17. wurde der große Rath vers' sammelt, und die letten Schreiben des Bischofs und des Capitels blieben, wie es scheint, unbeantwortet. Der Bischof versuchte es, den franzosischen hof auf seine Seite zu bringen, und der Domdecant besand sich wirklich in diesem Jahr zu Paris.

Allein der geheime Rath eröffnete sich vertraulich, gegen iden französischen Ambassadoren, den Herrn Tambonneaux, und seine Antworten gaben gute Hoffnung. Er rühmte die Treue und Großmuth seines Herrn an, und gab zu versiehen, daß er sich mehr auf den Kanton als auf das Bistum verlassen könne, welches vom Reich abhienge. Diese Unterredung geschah im September wo Tambonneaux sich in Huningen besand.

¹⁾ So trug es der Rathschreiber in das Protofoll ein: " hr. Tadler, Secretarius des Domkapitels, sammt dem Stiftspfarrer apostolico, und dem Amtsschreiber zu Birseck, als Zeugen, die er zu solchem Ende mitgebracht, hat zwen Schreiben vom Bischof und vom Capitel eingegeben, wor in sie ihr voriges Lied an stimmen, und das Münster, den Kirchenschap samt den höfen und Gefällen abfordern; und entweder eine schriftliche Antowort, oder ein Recepisse begehren, wurde erkannt: Sollen mit einem Recepisse abgefertiget werden."

Er wurde eingeladen sich nach Baset zu begeben, prächtig eingeholt, und eben so prächtig zum Wildenmann mit seinem Gefolge tractirt. Nach der Mahlzeit legten die Franzosen die Krägen der geheimen Käthe an, und giengen damit zur Mude, (öffentlichen Bibliothed) dann in der Stadt herum, und sogar bis nach Huningen. Der gutmeinende Chroniter, der diesen Umstand erzählt, bemerkt daß es betrunkener Weise geschehen sep.

Die hiefigen Schifflente und Fischer hatten sich gegen die Unternehmer der Bauten zu huningen verpstichtet, ihnen ein Jahr lang die Manersteine aus dem Steinbruch zuzusühren. Darüber wurden sie von den übrigen Bürgern getadelt und oft beschimpst, und sie stellten allen weitern Dienst ein. Die Unternehmer führten, Klagen benm Rath, und dieser erkannte das die Beklagten halten sollten was sie versprochen hatten.

Den 22. Oktober widerrief Ludwig XIV. das Edick, welches Heinrich der IV. zu Nantes, im J. 1598. zu Gunsten der Resormirten ergehen ließ; und vor Ende des Jahres waren schon 500 Flüchtlinge hier angekommen. Die evangelischen Orte hatten sich verabredet, alle Vertriebene unter sich zur Verpstegung zu vertheilen; und da der Chursuft von Brandenburg, gleich nach der Widerrusung des Edickes von Nantes, Verfügungen zur Ausnahme der Resugianien getroffen hatte, so wur-

den fie mit guter Gelegenheit nach und nach ins Brandenburgische gesandt.

Die französischen Ausreisser wurden ohne Schwierigkeiten ausgeliefert. Ein Recepisse von Montauver,
Aide-Major der neuen Festung Hüningen vom 27ten
April ist noch vorhanden, gleichwie ein Schreiben des
Puysieux vom 30. Dezember, folgenden Inhalts:
"Unter dem Borwand der Religion sepen 12 bis 15,
theils Sergeanten, theils Soldaten von der Garnison
durchgegangen; er bete, daß man denjenigen die Hand
biethe, die auf seinem Paß sie verfolgen; daß man diese auf Betreten anhalte, und ihm einliesere; daß endlich der Besehl an allen Pässen und Dertern unsere Landschaft erfrischet werde, die Ausreiser anzuhalten."

1686.

Im vorigen Jahre hatte man im October 6 Compagnien der Milit, das ift, 1200 Mann gemustert und ergänzt. In diesem Jahre wurden auch Werbungen angestellt, und monatliche Gelder von den Bürgern, ohne Ausnahme eingezogen. Ein jeder erklärte sich frenwillig zu einem monatlichen Bentrag. Es waren den evangelischen Orten wiederholte Warnungen zugekommen, und die französischen Ansprachen auf einen Theil der pfälzisschen Erbschaft, ließen einen neuen Ausbruch des Krieges besorgen. Aus Vorsicht befahl der Rath dem Postmeis

ster, der die hiefige Zeitung heransgab, sich daben mit Klugheit zu benehmen, und nichts anzügliches wegen der Religion oder sonsten darin zu setzen.

Die Berfolaung ber Reformirten ober sogenannten Thalleute und Baldenfer in Biemont, beschäftigte bie ebangelischen Orte. Gine Gesandschaft wurde nach Inrin vergeblich abgeordnet. Der frangofische Ambaffador ertlarte, baf wenn man die Thalleute unterftugen follte, der König es fur einen Friedensbruch aufnehmen und ben Rrieg antundigen wurde. Es wurde alfo ledialich gegen bie piemontefischen Fluchtlinge einige Sabre lang Die gleiche Milde, als wie gegen die frangofischen ausgeubt. Ein bemerkenstwerthes Unterfangen von Seiten Dies fer Ungludlichen muß hier angeführt werden. Es weigerten fich 350 folder Thalleute in's Brandenburgifche fortaugieben, und versammelten fich wohl bewehrt ben ber St. Johannes Infel, bermarts ber Biblbrude. Sie batten ihre Kamilien in den piemontenschen Thalern aurudgelaffen, und fagten, daß man fie nicht frenwillig' jum Abjug bringen wurde, bis ber Bergog von Savonen ihnen ihre Beiber und Kinder nachgefandt batte.

Da das alte Hüninger Dorf, welches oberhalb der dießmaligen Festung lag, bald sollte abgebrochen, und dagegen das jesige Neudorf weiter unten angelegt werden, so wollte der französische Umbassador, das der Rath von Basel, als Zehntenherr und Collator, die

neue Rirche und das neue Pfarrhaus auf eigene Ros fen bauen follte. Der Rath machte Borftellungen , und ber Ronia versprach bie Salfte baran bengutragen; wir machten neue Borftellungen über die Ungerechtigkeit des Rugemutheten, indem die bamalige Rirche und das Bfarrhaus fich im beften Ruftande befanden. Den 7. Muauft ließ der Intendant durch den Dreperherrn fagen, die Ueberschläge ber Banten beliefen fich auf 2000 Reichsthaler, der König wollte die Salfte daran jahlen. Bald darauf schried er, daß man die bestehende Rirche und Bfarrhaus abbrechen sollte, Louvois habe es gesagt. Der Oberft Stuppa, an welchen man fich gewendet batte, ichrieb von Baris aus, baf es Mube toffen murde, den vom Ronig gefaften Schluß abzuandern. Franzosen besorgten indessen alles, und da wir die 1000 Reichsthaler nicht abgeführt hatten, belegten fie im 3. 1688. unfern Zehnten mit Sequester.

Bu Ende Dezembers wurde mit der Anlegung eines Werkes, auf dem marggrästichen User des Rheins, der Kälber-Insel gegen über, von Seiten der Franzosen der Anfang gemacht. Als sie im J. 1683. das hornwerk auf der Insel aufführten, behauptete der König, wie es wenigstens der Commandant aussagte, die ganze Insel gehöre sein. Wie konnte er aber ein gleiches vom jenseitigen User nur mit einigem Schein-Rechtens behaupten?

VII. Band.

Pastoren den 27. Merz Borschläge dem Rath eingegeben. In dem begleitenden vom Antistes Peter Berenfels unterschriebenen Memorial, sagten sie den Räthen: Daben wollen wir in Unterthänigkeit bitten, das dies ses unser Judicium Bepfall sinden moge, dasselbe aus obrigkeitlichem Ansehen zu bekräftigen und zu sanciren, und auch insgemein nach ihrem erleuchteten Berstand und gottsetigem Eiser dasjenige zu erkennen und zu ordnen, was Sie selvst für gut und dienstlich erachten würsen." Wenn man diese Worte mit den, sunf Jahre später geführten Klagen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit selber vergleicht, siele so es einem schwer, zu urtheilen wer Recht hatte, wosern nicht, gleich im solgenden Jahre der Rath sich selber angeklagt hätte.

Wir haben unterm J. 1675. von der Einführung der formula consensus Erwähnung gethan. Run richtete in diesem Jahr der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, an die evangelischen Orte ein nachdruckliches Schreiben, um sie zur Abschaffung derselben zu bewegen.

"Mehr als jemals sollten die Lutheraner und die Reformirten zusammen halten, und gedachte Formel sep ein Stein des Anstofies." Dieses Schreiben machte ben den Geistlichen von Zurich und Bern wenigen Eindruck. Unser Rath überwies solches am 20. Merz den Theologen. Der XIII. Rath fand aber hochst nothig, ben Oberstsfarrer Beter Werenfels, durch den Stadtschreiber ersuchen zu lassen, auf die Unterschrift nicht mehr zu drin, gen; und er sowohl als die übrigen Theologen-unt Basstoren der Stadt, gaben in Rudsicht der Gefahren, in welchen die Reformation schwebte, diesem Ansucheit Gehör. Der Marggraf foll in einem vertraulichen Schresben an die Säupter, seine Frende und Theilnahme darüber bezeugt haben.

1.687.

Den 16. April berichtete der franzblische Commisson, daß nach eingekommenem Besehl des Königs, die Besther der Säuser des Dorfs Süningen, solche ungessaumt bis auf den 1. Man abbrechen sollten. Du nun mehrere Baster Säuser dort besassen, so ließ es der Rath sogleich kund machen. Bald dahauf kam Louvois nach Hüningen. Mit einer Aleinigkett versöhnte er unfre Bürger. Sie hatten ein unbedautendes Baidgangsrecht auf französischem Boden, in der Biogheimer Au. Die dortigen Unterthanen eines so mächtigen Königs, machten ihnen aber dieses Recht streitig. Man führte Klagen darüber ben Louvois, und er versprach, was man begehrte. Die zwen Borstädte (Gpahlen und St. Joshannes,) welche dieses Baidrecht genoßen, bezestzen durch Anstellung eines Gastmals ihre Freude. Ja, den

24. Dezember erhielt man von Louvois den königlichen Beschluß, daß der König gedachtes Waidwert anertenne, und nicht kränken lassen werde. Wie mußte dann erst nicht die Freude groß gewesen senn? Uebrigens schrieb, im September des solgenden Jahres der Instendant, daß der König die obgedachte Sälste an den Bautosten nachgelassen hätte, und die in Beschlag genommenen Gesälle wurden frey gelassen.

1 6 8 8.

Den 27. Brachmonats entschlossen fich bende Rathe das Ballot ben ben Bestellungen einzuführen. Gin trauriges Geffandniß legten sie, im Singange bes darüber ergangenen Gesetes, über fich selber ab. Sie sagten: "daß die ungeschent von Tag ju Tag einreißenden, groben, unverantwortlichen, auch Gotte aller Ehren und Eids vergeffenen Migbrauche, nicht allein zu Stadt, forbern auch au Lande, ja an allen umliegenden Orten, su des gangen Standes und der lieben Bofteritat bochfter Disreputation manniglich fundbar maren." Sie fagten: abaß man bald nicht mehr Gott, fondern die Menschen fürchten muffe, als welche, durch vielfaltige Lifte, Briffe, Rante, Lauffen, Rennen, Spendiren, Berbeikungen, Drohungen, Borftellungen, allerhand Intereffe mit heurathen, Promotionen und Beforderungen, es mit ihren Sagdhunden, Lauffern und Laufferinnen, dahin gebracht batten, daß Miemand bald ohne Ragbaftigleit fein Botum frey geben, ja, fein ehrlicher

Mann, wegen seiner Tugend und Meriten eine Beförderung mehr verhoffen könne." Sie sagten: "daß ein genaues Anssehen, auf die Jagdhunde, Läusser und Läusserinnen statt haben sollte, die, so Tags so Nachts, nicht nur in Bestellung der Nemter, sondern auch in Berwaltung der Justip, und in andern Sachen, an allen Orten und Enden sich gebranchen ließen, und den Nathen unter dem Nathhause, zwischen dem alten Nath 1), gar ordentlich auspasten, sie sogleich aus strengten, und zu allerhand ungebührlichen Sachen verleiteten, auch sogar, was der eine oder andere, in dieser oder jener Sache, gerathen oder rathen sollte, exposulirten oder zumutheten,"

tleber die Art, wie das Ballot gebrancht werden sollte, wurde eine Commission von acht Rathen und dem Rathschreiber niedergesett. Sie gab ihre Borschläge nach und nach ein, und bende Rathe bestätigten sie alle. Durch das Loos wurde ein Drittel der Wähslenden ausgeschlossen. Die übrigen gaben in Geheim

¹⁾ Zwischen dem alten Rath, das iff, mabrend der alte Math sich zur Abfassung seiner Borschläge, in eine obere Nathstube verfügt, und inzwischen die des neuen Naths in der vordern Nathstube, ohne die häupter, verweilen, und sich über die angehörten Vorträge mit einander besprechen.

hinter einem Umbang, vermittelft gewisser Rugeln nich Riffleinen, ihre Stimmen. Das Ternarium, oder ber vorhergehende brenfache Borschlag, murde bepbebalten: ben der Ernennung eines Jeden ber bren Borgeftblas genen mußte aber, wie ben ber Sauptmahl, bas Loos jedesmal dem auszuschließenden dritten Theil der Babe leuden von neuem bestimmen. Uebrigens mar es immer Die relative Mehrheit, welche entschied. Wegen bes drenfachen Borschlages machte man einen Unterschied awischen Aemtern, um welche man fich nicht angab, und Nemtern, um welche man fich angeben mußte, und daber erbetene Dienfte beißen. In Anfebnug diefer lete tern gab es fein Ternarium, sondern man schrit for gleich jur Sauptwahl. In Unfehung ber erften aber machte man wieder einen Unterschied zwischen jenen Memtern, die der gangen Burgerichaft zufielen, und jenen, die ausschließlich einer bestimmten Angast pon Regierungsgliedern gutamen. Im erften Falle murden in eine einzige Lade, su Bilbung des Ternarium geschriebene Rettel geworfen; im andern Falle aber mure den so viel Riftlein binter den Umbang gestellt, Bablfabige gab, und es wurden die guten Rugeln in bas Rifflein gelegt, bas ben Ramen besjenigen-hatte, den man in das Ternarium, bringen wollte, Bar es, um Benspiel, um die Ermablung eines Saupte ju thun, fo ftelte man zwen und fechzig Riftleinen binter dem Umbang, auf welchen die Ramen der Mitglieder bender

Rathe 1), und der Vorsteber der Canzlen geschrieben waren. War es um die Erwählung eines Rathsherrn zu thun so stellte man nur zwolf Kistleinen, weil es nur auf jeder Junft zwölf Sechser gab, und die Sechser das ausschlichliche Recht genossen, zu den Rathsstellen ihrer Junfte zu gelangen. Außer diesen Vortehrungen wurden auch neue Eide eingeführ. Wer ein nicht erbethenes Amt erhielt, mußte vor dem Antritt desselben besonders schwören, daß er nichts gegeben noch versprochen hatte n s. w. 2). Wer sich um einen Dienst

¹⁾ Außer den noch vorhandenen Sauptern.

³⁾ Der Bableid mar: "Bir fcworen gu bem allwiffenben Bott , daß wir gu der vacirend n. Stelle , benjenigen nominiren, ernennen und er mablen wollen, welchen wir nach unfrer Achtung den tauglichiten und verfanglichiten an fenn befinden , und das nicht laffen wollen , Riemanden gu Lieb noch ju Leibe, burch Areundschaft noch Reind. fchaft , Rurcht , Reid , Saft , Mieth , noch Miethmabn, noch um feinerlen Wefabrde millen: Das fcmoren mir, als uns Gott belfe." In Anfebung der Di the, oder ber Beschente, machte die Commission ben Unterschied, ber angenommen murde; Ungewohnte Befcheite fenen ein finmmes Ansprechen, wie 3. 3 Def. unt andere Rrame, Burtheten. Die Renjahrsgeschente fonnten erlaubt werden; boch daß berentwegen die Billigfeit obfervirt werde, und daß die gefammte Berehrung fich, in dem Berth, bis auf vier, ober bochitens fechs Reuthaler erftrede. Die Commission fugte bingu: "Benn Dennoch dem Uebel nicht vorgebogen mare, fo mußten

bewarb, muste vor der Bestellung ein gleiches thun. Endlich wurde diese neue Wahlart auch auf die Bestellungen der Professoren, Geistlichen und Schuldienste angewendet. In dem darüber verfertigten Gutachten las man zum Beweggrunde angesihrt: Weil sowohl ben der Regenz, als in andern Wahlen, die Practisen eben wohl, und das häusig genug, eingeschlichen sind.

Den 24sten September erklarte der König in Frankreich dem Raiser und Reich den Krieg, und verheerte
die untere Pfalz. Auf unserer Seite zogen sich die Franzosen parthepemweise in das Frickhal und beunruhigten die Schweiz. Am 17. October sching sie daher
den kriegsührenden Mächten vor; die Waldstädte und
Constanz, nebst einem Bezirk Landes, in die Neutralität einzuschließen. Frankreich willigte den 22. October
mit der Bedingniß ein, daß Schweizertruppen allein
diese Pläte besehen wurden. Der Raiser begehrte aber
den 22. Nov. einen Volksausbruch, und wollte die Einwilligung der Reichsstände porerst einholen. Allein die

wir kein anderes Mittel, als nach gemachtem Ternarko, in der Hauptwahl per sortem, oder das blinde Loos zu verfahren." Was das Ansprechen betrift, so wurde, ben erbethenen Piensten, denjenigen, die sich darum bemarben, aber ihnen allein erlaubt, nur einmal, und vier Wochen vor der Bestellung, sich ben den Räthen zu empfehlen.

Schweizer faßten indeffen ben Entschluß, im Rothfall, Die Stadte Rheinfelden und Lauffenburg felber au be-Die im October gehaltene Tagiabung verordnete, daß ieder Cauton und jugemandte Ort 50 Mann, unter einem Lieutenant und Bachtmeifter gegen Augft ober Bafel verlegen, jugleich Lugern und Bafel, jedes einen Offizier, Bern und Urp aber einen Gesandten dabin ichiden wurden. Sie sollten auf die Erhaltung der Baldfiadte wachen, und ben andringender feindlicher Macht, das vorhandene Volf in diese Stadte werfen, und soaleich an Bern, Bafel und Solothurn die Gefahr berichten. Burde aber teine Armee den eidegenoffischen Boden betreten , und waren fie nicht fart genug , den Feind abzuhalten, fo follten fie fich in Rheinfelden werfen, und fich dort so lange halten, bis man fie entschutte. folder Entschluß laft fich nur durch die Voraussehung erklaren, daß er lediglich bis auf die einzugehenden Untworten des Raifers und des Konigs gelten sollte. Daber auch, als die Frangofen den 10. December Balds but einnahmen, und fogar auf zwen Schweizer über ben Rhein schossen, es teine andre Folge hatte, als daß man auf eine Benugthung drang, bis der Graf von Clermont, der die Truppen anführte, sich schriftlich entschuldigte, und jedem verwundeten Schweizer bundert Franten auftellen ließ.

Der Marquis de Puysieux begehrte vier Schiffe. Der Rath verschaffte sie ihm, und schrieb, man verhoffe, daß wir auch dagegen besser werden consideriret werben. Uebrigens wurde darüber ben ben Giben Se- ling gebothen.

Der Marggraf von Baden - Durlach ließ seine Bibliothet, und sine kostbare Sammlung von Gemalden, Medaillen und Antiquitäten hieber stüchten. Der Marggraf kam auch seiber den 12. November. Er ließ seine Ankunft anzeigen, und wurde durch den Obersigunstmeis ster Braunschweiter, fünf andere Rathe und den Stadts
schreiber complimentirt

In diesem Jahre beschäftigte sich die Tagsatzung im Marzen mit der Erneuerung des Defensionals. Der Eingang des badischen Abschiedes vom 18. dieses Monats gibt, zur Berantassun; gedachter Erneuerung, nicht nur den Einfall der Franzosen in die Grafschaft Burgund an, sondern auch, das wider die Eidsgenossenschaft allerhand ungleiche Reden und Drohungen fallen und fließen thaten.

Bor allem versprachen die Gesandten einander, "einmuthig, je ein Ort den andern wider manniglich; wer es auch immer senn mochte, in seinem frenen Stand, ben allen innhabenden Landen, Leuten, Frenheiten und Gerechtigkeiten, mit Leib und Gut, ohne Vorbehalt, saut zusammenhabender Bunde und Buraerrechte, getrenkth zu schüpen und zu schiemen, und sich von keinerlen Ursache willen davon abwendig machen zu lassen."

Dann wurde erkannt, daß die dren Auszüge in Bereitschaft gehalten werden sollten, mit Wehr und Waffen, Rrant und Loth. Die Contingenter zu einem erften

Musma von 13,400 Mann wurden bestimmt 1). Seder der zwen andern Auszuge soll zwenmal soviel betragen, und jedem Orte vorbehalten fenn, noch mehrere Stude als das Doppelte, nach Belieben mitzuführen. Rede Compagnie wird aus 120 Musquetiren, 30 Spiefifnechten mit Sarnisch, 30 bloffen Spieffen, und 20 Sallbartern bestehen. Reboch foll fein Ort an diefer Armatur verbunden, fonbern biefelbe einem jeden fren. geftelt fenn. Die folgenden Artifel betreffen die Rahnen, den Sold 2), die Kalle von anscheinender Gefahr, von aunehmender Beforanif eines feindlichen Gin. oder Ue. berfalls, von entstehender Gefahr an zwen verschiedenen Orten. Die Auszuge follen in zwen Armeen abgetheilt werden 3). Der 13. Artitel beftatiget die gu Baben im 3. 1647 über die oberften Stellen antbefundene Austheil lung 4). Der 14. Artifel verfügt über bas Schanzzeug. Der 15. über die Reuteren. Es wird berfelben überlaffen, mit aller Bescheidenheit zu fouragieren. Der 16. Artitel handelt, boch auf allerfeits obrigfeitliches Gefal-Ien, vom Rriegs. Rath, und feinen Befugniffen 5), wie auch von ber Ruftig-Bflege 4). Der 17. Artitel betrifft die quaemandten Orte in Bundten und Ballis, worin ausdrudlich gemeldet wird, daß fie den Abschied von 1647 angenommen batten.

Den 19. Man im gleichen Jahre, wurden auch zu Baben mehrere Zusätze theils gut befunden, theils von ber Tagsabung vom Marzen vorgeschlagen und nun be-

1,

saitiget; und zwar über die Kriegs Debinanz? und die Sidesformeln der Kriegsräthe, der obersten Hauptleute, der Gauptleute, der Fähndrichen und der übrigen Amtleute und Knechte 8); dann über die Formulare der General Schirmbriefe, so die Tagsatung ausstellte ?), und der Particular Schirmbriefe, so jeder Ort den Seinigen zu geben hatte 1°). Der von Basel ernannte Kriegsrath, war Oberstzunstemeister Emanuel Socin, und der Oberst über die Artilelerie war Joh. Ludwig Krug, des Raths, dem nachgehends Werner Huber, auch des Raths, zum Statthaleter zu geordnet wurde.

Die nach dem Jahr 1647 am Defensional-Werk erkannten Erläuterungen, Zusäpe, Abweichungen, sindet man in den Abschieden von 1673 [18. September] 17). 1674 [Man zu Baden], noch 1674 [October und November) 12), wieder 1674 (bende male durch Kriegspräthe und hohe Offiziere zu Narau) 13) 1675 [20. Juny], 1676 [October und Rovember, zu Narau durch die Kriegsräthe und hohen Offiziere], 1677 [im Februar und März] 14), wieder 1677 [den 27. May] 15) servier 1677 [23. August] 16). Endlich in der solgenden Periode, 1702 [den 7. September] 17), und 1743 [den 14. December] 18).

Noten ju dem vorhergebenden Bericht der badischen Tagfatung.

- 1) Ungefähr wie im Jahr 1647, doch mit folgenden Abweichungen: 400 Mann von Bafel und 2 Stücke; gleichfalls von Schaffbausen; 1000 Mann vom Abt St. Gallen; 400 Mann von Lauwis; 100 Mann von Mendris; 100 Mann von Meinthal; 600 Mann vom Thurgan; 200 Mann von der Grafschaft Baden, und 200 Mann vom Rheinthal.
- 2) Jedem Soldat täglich ein Commisbrod von 11/2 Pfund, und wöchentlich 1/2 Louis. (vermuthlich Louisblanc.)
- 3) In der einen gebörten: Zürich, Luzern, Schwyz, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauwies und die frenen Aemter. Zu der andern gehörten ? Bern, Urn, Unterwalden, Glarus, Frendurg, Schashausen, Fürst von St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthol, Sargans, Luggarus und Mainthal.
- 4) Für das erfte Corpus, oder ifte Armee sollen bestellen: Zürich, Luzern, jeder einen obersten Feldbauptmann; Schwyz, Zug, jeder einen obersten Feldwachtmeister; Basel, einen Obersten über die Artillerie; Sollet urn einen obersten Quartiermeister; Appenzell einen obersten Brovos; Stadt St. Gallen einen obersten Wagenmeister. Für das andere Corpus, oder die 2te Armee, sollen bestellen: Bern, Urn, jeder einen obersten Feldbauptmann; Unterwalden, Glarus, jeder einen obersten Feldwachtmeister; Freyburg einen Obersten über die Artillerie; Schafhausen cinen obersten Quartiermeister; Abt St. Gallen einen obersten Provos; Biel einen obersten Wagenmeister. Nach diesen Bestimmungen wurde die Meinung oder Hoffnung bengefügt: daß jeder Ort zu

folden boben Stellen qualificirte Personen forberlichft er-

5) "Daß ein jeder Ort, fammt ben Rugemandten, eine analificirte Standesverfon, aus ihrer Mitte, au einem Rriegbrath ermablen und feben , auch neben bemfelben , ben! an ermablen babenden boben Offigier bargu verordnen werbe. Ibr Amt und Gewalt foll fenn , "die bobe Obrigfeit au reprafentiren, und alles bas miteinander getreulich und aufrichtig berathichlagen gu belfen , mas fie ben Gbre , Giben und Gemiffen, bem gemeinen lieben Baterlande vortbeilia, für ftandig und erfprieflich erachten mogen. Und mas alfo im Rriegsrath beschloffen worden, foll den Relboberften fiberlaffen werden, auf das beste als immer moglich, auch mit bochfter Treue und Fleig wertstellig ju machen." Be foll auch ben dem alfo formirten Kriegerath bas Directorium aller Sachen und Sandeln fieben; im Namen aller Orten bin und wieder, was fie rathfam befinden, ju fcreiben; besgleichen Gefandtichaften mit aller nothwendiaer Inftruction, und mobin es die Nothburft erfordern mochte, ju perordnen. Item ben Feind ju fuchen, angugreiffen, ju folggen, nachtujagen, auch in feinem eigenen ganbe zu verfolgen; nicht weniger Anftand ber Baffen (Baffenftuffand) su machen ; auchden Frieden felbft , jedoch anderer Beftalt nicht, als auf obrigfeitliche Ratification, au ichließen. Ermelbter Kriegs, Rath foll auch Befehl (Auftrag) und Gewalt baben, in wichtigen und ichweren Sachen, ben den nachitgelegenen Orten und Obrigfeiten Rath und Gutachten eil fertig einzuholen; jumaien alle getreue vaterlandifche Offigiere und Soldaten, beren man fich im einten und andern au bedienen für ratblich fande, au fich au sieben, und was fie also rathen, bandeln, folieffen und machen, daben follen fie in allmeg von ben boben Obrigfeiten getreulich geschirmt,

und wider allen Tadel und Ungelegenheit bester maasen gehandhabet werden, weiles allein in Gottes hand stebet, der Sachen Austrag nach Bunsch zu verleiten. — In haltung des Ariegsrachs, soll ben den Secsionen die Form gebraucht werden, wie in eidsgenössischen Tagleiftungen, n. bmlich, eines jeden Orts bende Ariegsräthe, der Gesandte, und der bobe Ofsizier, der Gewohnbeit nach, bevsammen sigen, je ein Ort nach dem andern.

"Die geordneten Feldoberften ben jedem Corpus follen, ber Ariegsordre balber, fich alternatim oder Abwechselsweise zu vergleichen haben."

6) "Die Inftis dannerbin belangend, foll biefelbe einem feden Ort über feine Soldaten von den Offizieren , aus allen denfelben Compagnien, denen der jungfte Sauptmann bep. wobnen foll , ve malten an laffen übergeben , und die Appellation por deffelben Orts Rriegsrathen und übrigen Saupt. leuten augelaffen fern; mit Borbebalt ber Falle, fo Beis und Leben berühren , welche , mit einer gründlichen Befchreibung des handels eigentlicher Beschaffenbeit, den Obrigtetten lediglich, famt den Rebibaren, follen überwiesen werden. Reder Obrigfeit wird biebei überlaffen, ibren Rriegsrathen und Sauptlenten desbalben mebrere Gemalt ju ertheilen. Gleichmäßige Ueberweisung an die Obrigfeiten foll auch gefcheben, aller Offiziere Berbrechen, bis auf den Furier, es treffe aleich die Ebre oder den Leib an. Es mird auch ei. nem jeden Orte , fo nur eine ober zwen Compagnien im Felde bat, überlaffen, diese Juftig mit einem andern Orte, nach Belieben , gemein gu haben."

"Beiden löbl. Orten, Zürich und Lugern, wird überlaffen, in jedem Orte einen verftändigen qualificirten Kriegs-Secretarium auf gemeinen Roften ju bestellen."

١

7) Die Kriegsordinang enthielt 15 Artifel. 3. 3. 3) Ber ben Gidegenoffen feilen Rauf und Proviant auführt, melderlen Baare es nuch fen, beffen Leib und Gut foll ben allen Gidegenoffen ficher fenn." - 4) "Rein Gidegenof foll von dem andern abweichen, weder in Schlachten, Sturmen, noch andern Rothen; und wer fich icandlicher Beife in die Alucht begeben murde, foll an fich felber haben, mas von andern besmegen ibm miderfabren mochte, fo es auch fein eigenes Leben betreffen thate." (Rolglich murde er Bogelfren erflart.) - 5) "Reiner foll weder in Städten, Schlöffern, Dörfern ohne Reldichlachten unterfteben au plundern, auvor und ebe der Ort erobert ift, und es die Sauptleute erlauben. a _ 6) "Auch einige Rirche, noch geiffliche Berfonen, noch Rlofter, weder beimlich noch öffentlich, beschädigen, noch angreiffen, auch feine Müblen, noch Bactofen verdetben , es murden benn bie Feinde der Enden , betreten mer-Die mag man wohl angreiffen, jedoch fo viel möglich ber Kirchen verschonen." - 8) "Männiglich foll fich vor unordentlichem Effen und Erinten buten, fonderlich wenn er feine Runction und Wacht begeben foll, auch vor allem Sviel, moraus anders nichts, als großes Unglud und Ungelegenbeit erwachsen." - 9) 3Den Frauen und Jungfern foll man verschonen, auch allen alten Leuten und jungen Rindern; man foll fie meder fcbanden, migbandeln, noch verlegen, fie ftellten fich denn gur Bebre mit fcblagen, merfen, verbindern , practiciren , verratben , Wortzeichen geben , oder mit unordentlichem Gefchren." In welchem Falle fie wohl, nach Befalt der Sachen, mogen geftraft werden. - 10) "Reiner foll fruchtbare Baume, weder auf den Feldern, noch in ben Garten , umbauen, die Beinreben verderben, die Bfluge binwegnehmen , ben gebührenden Strafen." - 11) "Reiner foll des andern Quartier einnebmen , anch meder bas Reichen, noch die Schrift an den Bforten durch wischen, ber Betluft feines Colbes. Much foll ein Beber feiner Rabne folgen, bis in bas vorgezeigte Quartier. - 12) Reiner foll ab der Schildmacht geben, unabgelöft, auch auf berfelben nicht schlafen; und was ihm in diesem Ralle widerfahren mochte, an fich felber baben. Wenn es auch von einem offenbar wurde, foll er alebald bem Richter geleitet, und von bemfelben gebührend abgeftraft werden. - 13) Reiner foll in ber Gidsgenoffenschaft rauben, noch nehmen mogen, weder Rernen , Saber, Roggen, Gerften , noch andere Friichte; auch nichts aus Saufern austragen, obne Roth, und baf er es debührend begable. - 14) Ber von ber Bacht, mit Erlaubnif des Offiziers, fich in fein Quartier begibt, foll es thun obne Muthwillen, fingen und fcbrenen. - 15) Auch foll Reiner weder Tages noch Nachts im Relbe obne Roth feine Büchfe abicbieffen. - Die Artifel 1. 2. und 7. betref. fen bie Bepbebaltung gegenseitiger Gintracht, in Unsebung bes Unterschiedes der Meligion, der Barthenen von Rurften und herren u. f. m., bann die Rottirungen und Streitbandel.

8) Der Gid der Ariegsrathe und oberften Feldhaupto. leute lautete wie folgt:

"Ihr follt schwören, im Namen und an Statt der hohen Obrigkeiten allerseits, in gegenwärtigem Kriegszug, alle
vorfallende Sändel und Sachen, mit einander getreulich,
brüderlich und aufrichtig berathschlagen, und also schließen
zu helsen, wie ihr es ben Stre, Friede und Gewissen dem
gemeinen lieben Baterlande vortheilig, fürständig
und ersprießlich erachten werdet, auch daben euern eignen Leib und Leben aufzusehen; auch alles in höchstem Gebeim und Berschwiegenheit zu haben; desgleichen keine von
Fremden einlangende Briefe absonderlich zu eröffnen, sondern unerbrochen dem Kriegsrath vorzulegen, getreulich und

ohne Gefährden. Ferner sollet ihr, die herren obersten Feldhauptleute, schwören, alles dasjenige, was der geordnete Ariegsrath, mit euch jederzeit heilsam und nothwendig sinden und besehlen wird, gehorsamlich und in allerbesten Treue, je nach Beschaffenheit der Sachen, zu erstatten, und zu exequiren. Desgleichen euer anvertrautes Bolk in guter Ordnung und hut zu halten, alles so fern (weit) ihr könnet und möget, und euer Leib und Leben gereicht; getreulich und ohne alle Gefährde.

9) Ein General-Schirmbrief murde von der Tagfatung und im Namen der XIII Orte, famt Abt. und Stadt St. Gallen, und der Stadt Biel ausgestellt. In demfelben murbe die Beranlaffung gur Ginrichtung eines Defenfional-Wefens, und eines Rriegsraths, dann die Befugniffe beffelben ermähnt, und ging der Schluß dabin: "In Rraft beffelben nun aufagen und verfprechen wir biemit, befagten gemeinen Rriegsrathen und oberften Feldhauptleuten gemeinlich und fonderlich, in bester Form (wenn gleich ibre aufnichtige Treue und wohlgemeinten Actiones bem erwunichten Berf nicht entfprechen, oder, bavor Gott fen, miflingen follten, weil allein in Gottes Sand gute Actiones ju feanen find) wider allen Tadel , Nachrede , Bermeis und Ungelegenheit, gegen wen es immer die Rotbdurft erfordern mochte, mit obrigfeitlichem Anfeben, Dacht und Gewalt, an Chre, Leib und Gut au fouten, ju fcbirmen, und au retten, auch gegen die Urbeber mit folder Strafe ju verfabren, als wenn es die Obrigfeiten felber, die man revrafentirt, berührte. Deffen au mehrerer Rraft und Urfunde, ift diefer Schirmbrief mit aller unserer Orte Obriateiten Inflegeln befräftiget, und bem Rriegsrath übergeben morden, den 20. März 1668.

- 10) In dem Schirmbrief, fo jeder Ort ben Seinigen gab, murde, gleichwie im General-Schirmbrief, Wort für Bort, Schut und Schirm verfprochen. Dann folate Rach. ftebendes: Soll der General - Schirmbrief von der Cauglen Baben in Bergament und in duplo verfettiget, von jedem Drte besiegelt, bas Saupt Inftrument ben lobl. Borort Rurich aufbebalten, und im Ralle eines Ausjugs, dem Rriegsrath angestellt merben. Reber Ort aber foll ben Seinigen eine authentifche Abschrift bavon, ju ihrer Rachticht ein-Bandigen, und fie mit bem Bartifular. Schirmbrief auch ver-Die Ruftip belangend, obwohl im Defenfional . Wert verfeben ift , daß die Malefit Berfonen , fo Leib und Leben verwirft, feber feiner Obrigfeit nach Saufe verschickt, und von berfelben gerechtfertiget werben foll, bat man jeboch, bewegender Urfachen balben , beffer fenn befunden , ben Dbrigfeiten binterbringen, und fie dabin au erinnern biefe Ereentionen ben Rriegeratben jedes Orte über die Seinen im Relde ju überlaffen, weil ein gleiches unter ben eidsgenöffischen Regimentern in fürflichen Dienften practicit werbe, auch theils im Sempacher Brief verfeben fen, und das um so viel mehr, weil bereits etlicher Orte bobe Offigiere diese Gewalt empfangen baben, damit durch die Unaleichbeit bierüber feine Confusion und Ungelegenbeit ermach. fen thue.a Es icheint aber, bag die Mebrbeit ber Cantone es nicht annabm, benn diefer Borichlag wurde im R. 1674 von den Rriegsräthen ju Marau erneuert, und im Abichich von 1702 murde er gang ausgelaffen.
- 11) 3. B. ber 3. Artitel: "Da aber ber eine ober andere Grenzort, als wie Basel, Schafbausen, Abt St. Sallen und andere, dergleichen anrückende Gefahr verspührte, und zur Ablehnung derselben, nur von Jedem der übrigen

Drte, gu einem Borgeichen und Gegengnif ber eibsgenöffifchen Ginigfeit, einen Bufat von einiger Mannschaft begebrte, foll folder, laut Defensionals, nach proportion und pro rato des erften angelegten Auszugs jeibes Orts, nicht verweigert werben. Wenn alfo 550 Mann begehrt wurden, trefe es, als fünf vom Sundert des erften Muszuas. Burich für 70 Mann ... Biel für 10 Mann. Und also fort an Multiplicando, wie es von einem oder anbern Grangort begehrt merden möchte, ba ber vollfommene erfte Auszug noch nicht von notben, folglich Riemand von ben gemeinen herrschaften, noch von Ballis und Bundten, noch viel weniger von Genf und Neufschatel. - 5. Artifel ift auch abgeredt, daß diese Bolfer unter bem Obercommande des Orts, wohin fie geschickt werden, fenn follen, und foll and febes Ortes Landvolt an allen Baffen avisire merben, daß fie folche Succurs Bolter, mit Aufweisung ihrer Patenten, obne Aufhalten paffiren laffen follen." - Folgender 10. Artifel ift merfwurdig : "Es follen auch alle Landvögte, ber biefen Conjuncturen, mit den Untertbanen, mit Befcheibenbeit verfabren." - Der 21. Artifel betrifft Confant: "dato bat man fich auch eidegenöfficher Seits erflärt, gegen die Stadt Confang feinen Reinden auf eidegenössischem Boden gager noch Antritt ju geftalten, in dem Berfande, bag aus ber Stadt Conftang ber Eidsgenoffenschaft nichts wibriges augefügt, noch augelaffen werden folle." - Der 26. Artitel begiebt fich auf die Flücht. linge : "Der Baffe fremder Rürftenvölfer balber, ift einbellig beschloffen worden, bag wenn Flüchtige von den Urmeen, mer es mare, fommen murben, man alle abmeifen, und ibnen feinen Bag gestatten folle, auch feine von geschlagenen flüchtigen Ernppen, falls die an unsere Grenzen tommen follten, auf die andere ju gieben, Bag geben, fondern fo fich desgleichen ereignete, unfere Baffe mit genugsamen Bachten bewahrt und versehen werden sollen. Das Bort Bag in diesem Artifel bedeutet nicht passeport, sondern Durchpaß, Durchjug, die Derter selber, durch welche man ziehen kann.

- 12) 3. B. Weil man auch eine Ariegscassa für nothwendig erachtet. Ward "als ein bequemes Mittel befunden, daß so viel Soldaten jeder Ort ins Feld führt, er so viel halbe Thaler in die Ariegscassa für den Ansang berschießen solle." Anderes Benspiel: "Rein Spieß soll minder lang senn, als fünssehn Wert Schub." Drittes Benspiel: "diesem hach wurde des Desensonal-Geschäftes halber, seiner geschlossen: Wenn bende Corpora bensammen sind, soll das Commando auf allen vier obersien Feldhauptleuten in der Alternativ bestehen."
 - 13) 3. Bafel und Solothurn, als an den Grenzen gelegen, haben sich babin erklärt, wenn der Nothfall sich ben und um ihre Städte erhöbe, alle ihre habende Artillerie williglich nach erscheinender Nothdurft barzugeben.
 - 14) Abschied von Baden vom J. 1677. (im Februar und März). Mit Bedauern mußte man folgende Erklärung der Gefandten des Cantons Schwdz vernehmen: "daß sie keinen Befehl von dem Defensional. Wesen etwas zu reden hätten, sondern es dahin gestellt senn lassen, weil ihre Herren und Obern und die Landleute solches nicht den alten Gebräuchen gemäß befunden. Wohl aber wenn ein Ort mit Gewalt angegriffen werde, nach Anleitung eidsgenössicher Bünde, getreulich benzuspringen, und den Angegriffenen mit äußerster Möglichkeit retten belsen wollen." Um desto empsindlicher war diese Erklärung, da man das vorige Jahr (1676 10. October) in einem badischen Abschied nachstehende Worte las: "Obwohl diese Puncten in den alten Bünden

nicht ertäutert sind, so gebe der gesunde Verstand derselben zu, das man ben so großem Unterschied der alten und jestgen Zeiten, ungleicher Manier heutigen Tages zu friegen, und weit ftärkerern Armeen, als vor altem an unsern Grenzen gewesen, nicht mehr warten könne, bis ein Ort wirklich angegriffen, überrumpelt, und dann alle Hülfe zu spät werden, sondern ben Zeiten mit tröstlicher Hülfe und Zuzug, zu wahrem Kennzeichen, daß man gesinnet sen, einander getreutich benzustehen, erscheinen müsse.

- 15) 3. B. die Rlagen der fatbolifchen Orte und befonbers bes Cantons Schwp; über bas Defensionale, betreffend Die Magagine, Die Errichtung einer Rriegscaffe, Die Mabnungen und Sulfe vor wurtlichem Angriff, ben Gid ber Rriegerathe und boben Offiziere, die Gemalt und das Directorium ber Rriegsrathe, welches ben Obrigfeiten und Ständen an ihrer bochobrigfeitlichen Regimentoform und Bewalbetwas nachtheiliges gemabren tonnte. Betreffend ferner den Ort der Tagleiftungen, den Benfit der Bannerber. ren u. f. m. im Rriegsrath, Die Befegung der Grenzen in ben gemeinen Berrichaften. Dann folgen Die Antworten ber übrigen Orte. 3. B. "Im Rall die Meinungen der Berren Rriegsrathe entzwenet murben (welches doch ben unfern Borfabren in gemeinen Ariegen niemals gescheben, und man nicht glaubt, es werde jemals gefcheben) auf den unverboften fich ergebenden Rall aber, foll jeder Löbl. Ort ben feinen althergeb achten Frenheiten, Rechten und Berechtigfeiten, wie im Gingang bes Defensionals verfeben ift, geschirmt verbleiben."
- 16) Saben die auf dem Tag zu Baden versammelten Berren Shen Gesandten löbl. Sidsgenossenschaft (außer Schwy und Glarus katholischer Religion) sich nochmalen

su aufrichtiger Observanz und haltung des Schirmwerts erflärt, und es ben der im lettverftrichenen Majo gemachten Erläuterung bewenden laffen.

17) Das Defensionale von 1647 wurde gur Grundlage angenommen, und Erläuterungen, nabere Bestimmungen, Abmeichungen augesett. 3. B. daß wir uns aufrichtig und ehrlich neutral und unpartbepisch balten, teiner Bartben mi-Der die andere über unfer Territorium Bas, noch Durching au nebmen, oder barauf posto an fassen, noch fich au verfammeln geftatten wollen; und falls es jemand, wider Berboffen, mit Gemalt zu thun fich unterfieben murbe, Gewalt mit Gewalt abautreiben. Bir baben auch einbellig befchloß fen, bag wenn Alüchtige von ben Armeen, wer es ware, fommen wurden, man fie alle abweisen, und ihnen feinen Baf gefatten folle; auch feinen von geschlagenen flüchtigen Eruppen, fo die an unfre Grengen tommen follten, auf die audere au gieben, Bag geben, sondern so fich dergleichen ereignete, unfre Baffe mit genugsamen Bachten bewahrt und verseben werden follen. - Die Sochwachten, Rener- und Sturmzeichen , famt dagu geborigen Bachten , und zwen Mörfel, daraus zwer Schuffe auf ben Fall gescheben sollen, Boften ju guß und ju Pferde in folder Bereitschaft geftellt werden, daß auf begebenden Rau aues unverweilt feinen würflichen Effect jum Guten des Baterlandes baben moge. In der Mennung daß diefe Feuerzeichen und Schuffe nicht angegundet, und gescheben follen, bis die Gefahr ben erften Ausschuß erfordere; und wenn der andere auch von Nöthen, wieder diefe Zeichen gegeben; und ju dem dritten Ausschuß auch alfo. Und follen neben den Reuerzeichen und Schuffen, gleichwohl die Eng. oder reitenden Boften, von bem Rothober Gefahr leidenden Orte, fo ben Lermen gemacht, an den nächfigelegenen Sauptort in der Gile ablauffen und fortan an bem einen und andern; auch Gloden und Sturmzeichen aller Orten angefiellt werten, fonderlich an ben Grengorten, Damit, mo die Gefahr fo groß, alles mas Bebr bat in felbiger Revier gleich auf fen, und die Nothleidenden befendiren, bis die weit entlegenern, laut Abicheiden fommen merden : und wenn die Reuerzeichen angezündet werden, follen die Berordneten Austüger mobl bewehrt, und mit aller Rothwendigfeit verseben, fich auf ben bestimmten Sammelplas begeben , und ba marten, bis der Bericht, wobin fie gieben; follen, burch die Borben antommen wird, bamit fie alsbann unvermeilt abmarichiren tonnen." (In unserer Stadt gab es nur eine Sochwacht, die mit ber auf ber Schauenburger Rlube correspondirte. Sie befand fich auf dem Bollwerk des Aefchemer Thors, ober vielmebr amifchen dem Mefchemer und dem Steinen Thore. Sie murde 4. B. mabrend des spaniichen Erbfolge . Rrieges mit allem erforderlichen verfeben.) Der lette Artifel des Abschiedes betraf die Frage, ob der Bifchof von Bafel, Reufchatel und Genf nicht gur Bertbei-Digung ber Rheingrenze Ruguger geben follten. Der ad referendum genommene Borfchlag blieb aber obne Erfola. Ueber die Falle von burgerlicher Gerichtspflege und Polizen murde folgendes feftgefest : "Wenn ein Burger oder Ginmobner des Orts, etwas Rlage, Forderung oder Zuspruch baben murbe, foll er vor den eidsgenöffichen Sauptleuten das Recht zu suchen baben: bingegen menn einer von ben eibsgenössischen Bufabern an einen Burger oder Ginwohner felbigen Orts etwas Rlage, Forderung oder Zufpruch haben wurde, foll er fich besbalben ben ber Obrigfeit bes Orts anzumelden haben." - Da mehrere Orte fich ju dem Defenfionale nicht versteben mollien, so murde bernach der erfte Auszug auf 8200 Mann herunter gefest, und weil Bafel einen Jufas pon 600 Mann verlangt batte, folgende Repartition gutbefunden: Burich 105 Mann: Bern 150; Lucern 90; Bafel

30; Frendurg 60; Solothurn 45; Schafbausen 30; Abt St. Gallen 75; Stadt St. Gallen 15; und Biel 15.

18) Ein Artikel betrifft Basel und die dort schon besindlichen Repräsentanten.... "Wenn dann wider besteres Berhossen, alle Ansuchungen und Remonstrationes fruchtlos ausfallen, und in Bind geschlagen würden, so war der Austrag eine förmlich-solemnisch- und seperlichste Protestation einzulegen, zumal zu declariren, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben, und durch die ganze Sidsgenossenschaft den Landsturm ergeben lassen werde. Fals nun über diese Declaration bin, der Durchpaß nichts desso weniger wirklich genommen, oder posto auf dem eidsgenössischen Grund und Boden gesast wurde, soll löbl. Stand Basel, so eilends als möglich, seine Landmiliz zu den Zuzugs. Boltern stoßen, die Sturmgloden läuten, die Fenerzeichen anstecken, die drey Losschüsse thun, und die Fuß- und reitenden Bothen an den nächstegenen Ort verschicken lassen."

Fortfetung bes Tertes.

1 6 8 9.

Die Franzosen schlugen eine Brude von Huningen aus in ihre neue Werke auf der Insel, bis ins Marggräfische. Sie singen auch an, eine Redbute benm Gränzacherhorn zu bauen, unter dem Vorwande, die dortigen Steinbrecher zu beschühen. Sie wurde saber auf Vefehl des Hoses weggeschafft.

Den 7. Man versprach ber König 3000 Schweizer zu bezahlen, um die Baffe bes Frickthals zu verwahren 1).

Die Anzahl der Zuzüger belief sich im Brachmonat auf 2520 Mann, wovon 360 in der Stadt lagen. Im November hatten wir noch 2000 derselben, wovon aber 1500 bald nach Hause gelassen wurden.

Die Kriegsrathe waren Heibegger von Zurich, Schmidt von Urn, Emanuel Fasch von Basel, und andere, die sich mehrentheils zu Liestal, oder zu Augst aushielten. Um Fasch zu belohnen, ernannte ihn der Rath, ob er schon Sechser auf der Junst zu Schmieden war, Rathsherr von der Junst zu Hausgenossen, wo eine Rathsstelle ledig wurde.

Die selt einiger Zeit vorhabende Erwerbung bes Fridthals und der diesseitigen Waldstädte kam nicht zu Stande.

Es war in diesem Jahre, am 12. Jenner, daß dem berühmten de Villars, als er des Nachts an das

¹⁾ Der Marschall und herzog von Noailles schreibt von 6000. "Louis XIV. soudoya en 1689. six mille Suisses uniquement employés à garder les postes et défilés du côté de Bâle. Cette dépense, en leur donnant la paye comme en temps de paix, qui est de 16 Livres par mois, montoit par mois à 96,000. et n'auroit lieu qu' autant que la nécessité le demanderoit."

Campagne de 1743. T. 2. p. 75 - 80.

St. Alban Thor ankam, und in die Stadt hereingelassen zu werden begehrte, dassenige widersuhr, wovon er in seinen Memoires Erwähnung thut. Während man die Erlaubniß einholte, das Thor zu öffnen, war er, wegen der Kälte, vom Pferde abgestiegen, und ging auf und ab um sich zu wärmen. Allein da essehr sinster war, so siel er, doch ohne Schaden, in den Stadtgraben hinunter.

Felix Platter von hier, Sauptmann im Regiment Stuppa, wurde im December 1689 Oberst-Lieutenant. Johann Rudolf Fren auch von hier, empfing im Treffen ben Valcourt in Flandern, eine gefährliche Wunde.

1 6 9 0.

Kraft des auf einer Tagleistung zu Baden genommenen Entschlusses, wurde die St. Jacober Schanzdurch den Hauptmann zur Kandten, aus Kreyburg, und Georg Fr. Meyer von Basel, in einen wehrbaren Stand gesetzt; auch auf der Hülsten Schanz, statt des hölzernen Wachthauses, ein steinernes gebauet, unter der Aussicht der Kriegsräthe Heidegger und Meyer, auch des Obrist Fäsch von Basel.

Frankreich ftand im Kriege mit fast allen Machten Europens, und die kaiserlichen, spanischen, englischen und hollandischen Gesandten waren um die Wette daran, daß die Schweiz sich von Frankreich trennen sollte. Der heftigste war Peter Valkenier, Gesandter der Ge-

neral , Staaten. Ben seiner ersten Audienz auf der Tagsatung zu Baden , im Rovembermonat , stellte er Ludwig XIV. gleichsam auf der Schandbuhne vor. Amelot,
französischer Ambassador , beschwerte sich darüber. Baltenter verantwortete sich durch eine gedruckte Schrift,
die seinen mundlichen Vortrag noch überstieg.

Außer einem mehrstündigen Scharmutel ben Friedlingen im Jenner, siel tein triegerischer Auftritt in unserer Nachbarschaft vor. Die Franzosen behaupteten, daß die Raiserlichen ihren Ruckug über hiesigen Boden genommen hatten; die Raiserlichen wollten es aber nicht eingestehen.

Das Vorhaben der Desterreicher längs den Grenzen des Frickthals, am Violenbach, eine Redoute anzulegen, und der Anfang dieser Arbeiten beunruhigte sehr die Baster, weil die Franzosen täglich droheten, sich dahin über unsern Boden zu begeben, um das Angesangene zu zerstören.

Beit bedenklicher war der Plan, die Festungswerke von Huningen mit außern Werken bis an unsere Bannsteine zu erweitern, also daß die Franzosen von dort aus nicht nur die Stadt bombardiren, sondern auch die Rheinbrude hätten wegschießen können. Schon wurden im September die Werke ausgestedt. Der Rathschidte einen Riß davon den Eidsgenossen, und die darauf erfolgten Vorstellungen bewirkten die Ausgebung des Ganzen.

Da der französische Ambassador die Erklärung von sich gab, daß er die eidsgenösischen Zuzüger nicht länger bezahlen würde, so nahmen einige Cantone ihre Völker zurück (10. September). Die evangelischen Orte aber ließen die ihrigen siehen. Hierher gehört vielleicht was May in seiner Militär. Geschichte (T. 1. p. 505.) berichtet: "Die Cantone Zürich, Vern, Schashausen und Appenzell A. R. errichteten sür Oesterreich ein Regiment von 1700 Mann, das nur zur Vertseidigung von Verpsach, Freydurg, den Waldstädten und Con, stanz dienen sollte. Heinrich Bürkli von Zürich wurde Oberst. Jede Compagnie bestand aus 170 Manu. Der Wiener Hof dankte aber dieses Regiment im J. 1696 ab."

Die Früchte waren fehr theuer- Louvois ertheilte die Erlaubnif, wöchentlich 400 Sade aus dem Elfaß auszuführen, und in Burgund etliche taufend Centner einzuhandeln.

Regengusse verursachten im Seumonat einen großen Schaden im obern Theil des Cantons. Säuser wurden weggeschwemmt, und eilf Personen ertrauten im zinzigen Wallenburger Ums.

Der Dauphin kam in das Elsaß. Der Rath ordnete den Bürgermeister Socin, den Dreperherrn Beiß, den Rathsherrn Zäslin und den Stadtschreiber Harder, nebst einem Dolmetscher, dem Schultheißen harder, Sohn des Stadtschreibers, zu ihm ab. Den 21. September wurden sie ihm zu Brepsach vorgestellt.

Sie fuhren bis in den Sof. Er bot die Sand und brudte ihnen die ihrige. Er feste ben Sut nicht auf, bis fie den Titel gegeben. Der Gludwunsch murbe burch ben Dolmetscher ins Frangoniche überfest. Er antwortete: Es frene ibn, daß die Stadt Bafel ibn burch thre Abgefandten habe wollen complimentiren, und felicitiren laffen; er ertenne es für eine bundegenoffische Freundschaft, die er ben vorfallenden Begebenheiten bezeugen werde. Der Commandant Chetardon lud unsere Abgesandte jum Mittageffen ein, weil der Dauphin fogleich verreisen murbe. Der Generallieutenant fam und fagte: man follte, nach Gewohnheit, dem Befandten goldene Retten verebren, er ware aber damit nicht verseben, beswegen wolle er ben Berth dafür geben, woraus man fich nach Gefallen die Retten machen laffen tonne. Sierauf befam jeder Besandter ein Baquet mit 150 Duplonen, der Dolmeticher eines von 50, und die Diener eines von 30. Nach ihrer Rud. kunft legten fie solche auf den Rathstisch, und überliefen bem Rath, damit nach Belieben zu disponiren. Biber ihre Erwartung aber erfannte der Rath, baf Diese Geschenke theils unter Die Armen in ber Stadt, theils unter diejenigen aufm Lande ausgetheilt werden follten, die durch das große Baffer vor Rurgem Schaben gelitten hatten. Bas ben Rath baju bewog, waren die Reben zweper Offiziere von Suningen, die aller Orten mit prablerischen Ausbruden nicht nur ben ehrenvollen Empfang, sondern auch die toftbare Behandlung rühmten. Allein, die Deputirten beschwerten sich, daß, der bisherigen Gewohnheit zuwider, ihnen diese Geschenke, zu ihrer nicht geringen Beschimpfung, weggenommen worden wären. Hierauf erkannte der Rath, daß, weil gedachte Geschenke die sonst üblichen um ein Nahmhastes überstiegen, die Deputirten nur die Hälfte für sich behalten, und die andere Hälfte unter die rechten Hausarmen der Stadt austheilen lassen sollten. Ben diesem Vergleich wurden also die Weiber und Kinder der verungludten Landleute vergessen. — Es waren aber Unterthanen und Leibeigene.

Der Oberst und Rathsherr Emanuel Fasch bekam eine goldene Rette mit daran hangenden Medaillen vom Baron von Landser, kaiserlichem Bothschafter, für eisnen Gnabenpfennig, wegen dessen, so er vor zwep Fahren, mit den eidsgenössischen Grenzvölkern, den Waldstädten zu Gutem, geleistet hatte. Er legte den 10. December diese Rette auf den Rathstisch, und sie wurde ihm sogleich wieder zugestellt.

Die ersten Bewegungen, die den Burgeraufstand vom folgenden Jahre nach sich jogen, ereigneten sich in den letten Monaten dieses Jahres. Wir werden sie aber im nächsten Kapitel anführen.

3molftes Rapitel.

Bürger-Aufstand, oder das ein und neunziger Wefen.

1 6 9 1.

Der Schauplat bes Krieges war von unsern Grenzen sehr entsernt. Desto unruhiger ging es ben uns zu. Die Bürger der Stadt lehnten sich auf, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landbürgern zu machen, sondern um die herrschaft über dieselben zu theilen. Unter diesem Gesichtspunct verliert das Bestreben der Bürger nach Grundsätzen der Gleichheit ihren ganzen Werth.

Schon im Augstmonat des vorigen Jahres herrschte in der Stadt eine Art Gabrung. Einer unserer Gesandten kam von der Tagsatzung und begehrte Verhaltungsbesehle über ein wichtiges Geschäft. Der alte Rathschlug die Jusammenberufung des großen Raths vor. Allein die geheimen Rathe misriethen diesen Schritt, und machten daben folgende Bemerkung: "Inzwischen sollte der eine oder andere Herr eines Ehren. Regiments, etwan ben dürgerlichen Conventiculis und Jusammenkunsten, wo mithin ungute Discoursen getries den werden, sich besteißen, solche vielmehr abzulegen, als aber sie zu sovieren, und selbst zu veranlassen."

Die men vorminlichffen Bewegarunde oder Bor. wande jum Aufkand maven die Feilheit ber Stimmen ben Nemterbestellungen nad der Abgang ber Kirchengus ter. Beit aber vielfaltige Cibe Die Bergebung der Neme ter bealeiten, fo batten bie Beiflichen, unter dem Befichtebunkt des Meineides , Stoff genug, fich auf ben Ranzeln gegen den Rath herauszulaffen, und fie benutten sowohl diese Umftande, baf fie als die erffen und eigente lichen Urbeber der Unruben angesehen wurden, ob fie es gleich nicht in der Absitht thaten, wie fie es nachgebends verficherten, bag bie Umorttat bes Raibs gefchmalert werden follte. Bu bem befthiverte man fich febr über beit Sochmuth und die Aufgeblafenheit einiger im Rath berra schender Familien, sowohl von Sandivertern ale von Bers ren. Run mußte aber Stomelbnen um fo mehr Khaben, da obnehin ein hober Grad der Eifersucht ben den vornehmiten Misvergnügten das Huipnetiebrad ihres Bei merbens war. Der Reid wirkte vielleicht mehr als alles. Ein Daniel Raltner, der awar Rathsherr feiner Bunft war, ber aber ju teiner ber Burden, die feine Mitrathe vergaben, gelangen konnte, wie jene des Confulats, des Tribunate, des XIII. Rathe, des Dreper-Diefer Kaltner fagte einft in einer Zusammen. kunft von Sechsern: "Es sen am Stand Bafel von der Auffohle bis aufs Saupt, nichts gesundes." Ein Doctor Betri, in feinem Bafel Babel, ergabtt nicht nur (p. 60.), daß sein Urahne von Kaiser Karl V. in den VII. Band. **91** .

Stand ber rittermäßigen Reichsebellente erhoben, und fein Grofvater vom Raifer Matthias I. jum Ritter gefchlagen wurden, sondern spricht auch mit leidenschaftlicher Berachtung (v. 16.) von dem Ursvrung einiger Ramilien , .. deren Boreltern erft , weiß nicht wie viel Jahre . bernach, aus Italien, oder ab dem Schwarzwald, oder fonft aus einem Kinbelhaus nach Bafel entloffen find, und welche doch aus feitheridem angemaßten Sochmuth, und Gewalt vermeinen , fie batten alle geift. und weltlis de Stadtauter nunmehr jur freien Berfugung, auch fur ach und die Ibrigen allein, gleichsam zum Erb. oder Stammleben bekommen." Unfere Orte find wir übersengt, bag vieles übertrieben wurde; daß man ihnen manches zur Laft legte, fo ihre Borfahren, die Zeitum. fande und die Ungerechtigleit unferer Rachbarn verderbt batten; daß endlich ben veranderter Lage ber Dinge, fie nicht mehr auswirken konnten, was vorher thunlich war; wie 3. B. die versonlichen Arreste der Kremden in Schuldsachen.

Der Zufall wollte, daß der Bürgermeister Johann Jacob Burthardt, den 1. November mit Tode abging. Damals war ein solcher Sterbefall ein Anlaß von Gährung. Der Oberstzunstmeister Franz Robert Brunschweiler wurde, wie von Rechtswegen, Bürgermeister, allein den Dreperherrn Sans Balthasar Burts hardt, ernannte der Rath zum Oberstzunstmeister, und an dessen Stelle Lucas Burthardt zum Dreperherrn.

18. November 1690 - 25. Jenner 1691.

Vom 17. November 1690 bis zum 25. Jenner 1691 war der Rath nur mit den Großräthen in Zerwürfniß, und an einer numittelbaren Einmischung der Bürgerschaft war kein Gedanke. Zwar trieben die Bürger allerhand Reden über die Bestechungen, über den Umlanf der geringhaltigen fremden Scheidemünze, über die Fruchttheuere, über das Borhaben der Franzosen die Werke der Festung hiningen zu erweitern; allein es ging nicht weiter, und wenn man den Schreiern den Ernst zeigte, so krochen sie bald zum Kreuß. Ein Apotheker, Brandmülter, und der Chirurgus Doctor Fatio zeichneten sich unter denselben aus; sie wurden aber zur Rede gestellt; die Häupter banden beson, ders dem letzern ein, feines Maulskünftigs beshutsamer zu sein, feines Maulskünftigs beshutsamer zu sein, feines Maulskünftigs beshutsamer zu sein, feines Maulskünftigs beshutsamer zu sein,

Die Versammlung des großen Raths vom 18. November 1690 war eigentlich der Anfang der Revolution. Wir sagen Revolution, weil der nachherige Bürgerausstand sich mit der Einführung einer andern Staatsversassung endigte. Der Rath war durch die Umstände genöthiget worden, den großen Rath zusammen zu berusen. Die französischen Vehörden hatten im October den Plan einer Erweiterung der Festung wieder betrieben; die ganze Schweiz war darüber hächst ausgebracht; die evangelischen Stände versammelten sich

su Bern, und eine allgemeine Tagfapung follte im No-

Es hatte fich aber eine vertranliche Gesellschaft von Sechsern gebildet, die mit dem Borhaben, die Berfaffung abzuändern, umgingen. Sie maren fünfzehn an ber Bahl, und batten zwen Rathsalieder, ben obgenanns ten Daniel Faltner, einen Rechtsgelehrten, Christoph Rfelin, einen Raufmann, an fich gezogen. Andere wollen, daß diese awen Rathkalieder schon vorber einen solchen Blan mit zwen von diesen Sechsern im größten Bebeim behandelt , oder entworfen batten. Unter den Sechsern maren die thatigffen, Doctor Racob Beinrich Betri, ein Rechtsgelehrter, Johann Rudolf Burthardt ber Galgherr, Jacob Bettftein ber Wechsler, und Johann Jacob Muller der Beifgerber. Burtharbt, ber frep von allem Familiengeift war, hatte ichon die Kolgen der Rache verspuren muffen. Ein anderer Burthardt, Sohn ober Berwandter eines der Saupter, follte seine Stelle eines Salzberrn betommen : allein dies wurde ausgestellt. Er erhielt fogar eine Berlangerung, weil er., ale erfter Sechser ber erften Zunft, das Wort im großen Rath, gleich nach ben Rlein : Rathen führte, und es bisher ublich war, daß das Botum des ersten Sechsers, welches von den übrigen Grofrathen befolgt wurde, das Geschehene belobte, und das Weitere bem fleinen Rath überließ. lette Zusammentunft, Abends vor dem 18. Rovember,

hielten die Berschwornen benm Doctor Betri eine Situng. Sie blieben bis spat in der Nacht bensammen, und das Wetter, bemerkte man in der Folge, war außerordentlich stürmisch gewesen. Dort wurde besonders vieles von einem Weiberrath gesprochen, der aus zwen Schwestern und ihren Anhäugern bestand. Sie hießen vom Geschlecht Schönauer, und waren mit zwen häuptern vermählt, die eine mit Brun-schweiler und die andere mit einem Burkbardt.

Vorher aber hatten die Geistlichen die Gemuther vorbereitet. Denn es war noch die hochste Frage, ob die übrigen Großräthe so leichter Dingen den obgedachaten Sechsern benpflichten wurden. Am 9. November, in der gleichen Woche wo man, am 3. dieses, Sank Balthasar Burthard tyum Oberkzunstmeister erwählt, batte, wurde von allen Kanzeln wider Meineid und Bestechung berab gedonnert.

Den andern Tag bekam der Rathschreiber den Aufetrag, im Namen des Raths, mit dem Oberstpfarrer, nach dem nächkens zu haltenden großen Rath zu sprechen, und ihn zu befragen, ob und was die Geistlichen von den Meineiden wüßten, wider welche sie geschrien, hätten. Der Oberstpfarrer (Peter Werenfels) wartete aber nicht so lange, und stellte sich den andern Tagsschon benm Bürgermeister Emanuel Soein ein. Auf die an ihn gerichtete Frage, wer die Fehlbaren waren,

gab er zur Antwort, daß sie (die Geistlichen) zwar teiste sichern Parcicularia wüsten, daß aber karter Argwohn dennoch vorhanden wäre, und daß man es daher nicht übel nehmen solle, wenn sie ihre Predigten noch verschärften. Heranf sing er an, von Rleiderpracht und von Einschränkungen der kosspieligen Mahlzeiten manches anzubringen, woraus sich deutlich zeigte, daß man nur den gemeinen Mann und die wenig bemittelten Bürger auszuhreben trachtete.

Am 18. November wurde dann die erwartete Verfanmlung des großen Raths gehalten. Es war schon
ünter dem Volke ausgestrent worden, daß die Wache Denm Rathhäuse, in einer Racht, ein großes Gepolter,
so man die Hasenjagd nannte, aus m Rathhause, in
der großen Rathsstude, gehört hätte:

Der Präsident öffnete die Sitzung mit der Erzählung dessen, was in Ansehung der Festung Hüningen,
Ben ungefähr zehen oder eilf Jahren, vorgegangen war,
und bemerkte sehr gründlich, daß die ganze Eidsgenofsenschaft, gleichwie das ganze Reich, in apprehension des Königs großer Macht, hätten zusehen
mussen. Ein Sechser von der Schererzunst soll bei diesein oder einem andern Anlaß oft wiederholt haben,
daß man die Festung rassiren musse. Und da das französische Wort raser, sur Bartscheren, sowohl als
für Festungschleifen, gebraucht wird, so erwiederte

eines der Saupter, bag bann die Schererzunft fich marfchfertig balten follte. Sierauf las man einen Ansgug after in Diefes Geschaft einschlagender Schriften. Mein, ben der Umfrage wurde das Geschäft bald benfeits gelegt, und von gang andern Gegenfanden 1), von mehrerer Bertranlichkeit mit dem großen Rath, von ben allgemeinen Rlagen, von bem Unglud ber Reiten, von den ordnungswidrigen Bestellungen, von Riedersetung einer gemeinschaftlichen Commission, vieles und beftig gesprochen. Der Schluß war , daß man in Anfebung ber Reftung Suningen, bas Beitere bem tleinen Rath überließe, und ibm die Erflarung gabe, baß er alles gethan batte, was ju thun moglich war. Allein, in Ansehung bes ferner Angebrachten wurde nichts Befimmtes erfannt. Die eingetragene Erlanntniß melbet, es batten etliche Grofrathe erdfinet , daß fie entichloffen waren, jemanden aus ihrem Mittel auszuschießen, um dasjenige angubringen, mas fie gu erinnern batten; daß der Burgermeister Soein geantwortet babe, es werde der Rath mit erftem, der Rothdurft nach, barüber des liberiren; und daß man damit in Gottes Ramen von einander geschieden fen.

Von nun an war das Betragen der Berschwornen ganz constitutionswidrig. Pile hatten die Großräthe eine

¹⁾ Es war wider alles Herfommen in der Berfassung, daß andere Gegenstände behandelt wurden, als aber die, welche der kleine Rath vortragen ließ.

besondere Berfammlung obne die Rleinrathe gebilbet, und viel meniger, wie es gleich barauf welchaft ... Anskhuffe ernannt, Die in ihrem Ramen banbelten. Die Berschwornen versammelten sich den 20. Novomber aunt ließen unter der Sand einige pon jeder Bunft und Befallichaft zu fich berufen. Funf befamen ben Auftrag. Nich sowohl ben den vier Sauptvfarrern, als ben den Sauptern ju melben. Der Deerftpfarrer Beter Bewen fel & empfing fie mit der lebhafteften Freude. Er lobte ihr Unternehmen; er wunfchte ihnen den glucklichften Erfolg dagu; er ruhmte an feinen Mitgeiftlichen, daß fie zur Bemertitelligung bes vorhabenden Reformations. werts nicht menia bengetragen hatten; er bath, daß man weder erkalten, noch nachlassen solle, bis das Unkrant famt deffen Burgeln ausgerottet werde; er beschwerte fich ben diesem Unlag über die Bermaltungen der Rirchenguter, die den Geistlichen Spreuer ansatt Korn, und Bier ober Effig anftatt; Bein gaben, endlich fchlug er die Bibel auf, und las aus dem Samnel (2. 21, 6.) folgende Stelle por: "Gebet uns fieben Manner aus feinem Saufe, bag wie fie aufhangen bem Beren gu Bibna Sauls, des Ermahlten bes herrn. Der Ronig fprack: Ich will he geben." Sier fragt fich; pb fein partrefflicher Cohn, Samuel Berenfele, damais Professor in der Bohlredenheit, nicht einen andern Text aufgeschlagen hatte; g. B. eine Stelle im 1. Buch Mosis, 18. Rap. 2. 32. "Gott aber fprach: 3ch will ffe nicht berberben, um ber gebn Gerechten willen."

: Mis die pbigen fünf fich zu den Sauptern begaben, verficherten fie, daß fie gang nichts fuchten, wodurch der obrigfettlichen Autoritat ju nabe getreten werden tonnte; he begehrten aber, daß der Rath fich über die vorgebrachten Beschwerden berathen, und ben großen Rath nachffens versammeln mochte. Und ba Brunschweiler auf dem Sterbebette lag, fo begehrten fie auch, daß vor gehaltenem großen Rath, die Sauptermahl, falls er ftere ben follte, nicht vorgenommen werden follte. Golde Begehren, die nicht einmal von einer Bersammlung ber Großrathe autgeheißen worden, und von Ausschuffen vorgetragen wurden, die einige Unberufene abordneten, mußten billig befremben. Allein der Rath gab am folgenden Tag (22. Rop.), aus Liebe jur Eintracht, wie er fagte, in den wichtigften Buncten nach. Er verfprach die Auskelung ber Saunterwahl, er berief ben großen Rath auf den 1. December, und er willigte ein, das man ihm vorschlagen wurde, Ausschuffe von den Große rathen in bescheidentlicher Angahl zu ernennen. Den 25, Rovember aber kamen die Berschwornen im Rrenggange bes Dunfter jusammen, und liefen ben Sedelmeiftern jeder Zunft und Gefellschaft fagen, ihre Großrathe besonders zu versammeln, zwen aus ihrem Mittel ernennen zu lassen, und solche den 28. auf die Schmiedezunft zu fenden. Die Absicht mar vermuthlich burch diefen Schritt, die Gemuther nach ihrem Blan guf den 1. December porzubereiten. Sierin murden fie burch die Feverung bee Buffe und Bettages, ber auf

ben 27. fiel, und an welchem die Brediger fie febr unterfführten, ohne dies ichon begunftigt. Die 36 Aus. fcuffe murden abgeredter Maagen ernannt. Sie tamen den 28. jufammen, und den 1. December begebrten die Grofrathe, ohne Umwege mehr, die Gewalt bes tleinen Raths au theilen. Sie verficherten amar, Daf fie wider die Rechte und Souveranitat der benden Abtheilungen des tleinen Raths gar nichts suchten, fie beriefen fich aber auf die Benennung Serrn des meh. rern Gewalte, welche man oft den großen Rathen beplegte. Sie beriefen fich auf alte Fundamentalgesebe, fraft welcher, sagten sie, die Stadt Bafel durch Rleinund Großrathe regiert werden folle, und fügten bingn, daß Kundamentalgesets sich nicht verschlafen, noch geandert merben tonnen. Die Folgen von diefer Sigung waren, daß eine Commission niedergesett wurde. bestand aus Deputirten , die der fleine Rath aus feiner Mitte besonders ernannte, und aus 18 Großrathen, welche die Großrathe, ohne Buthun des tleinen Raths, ermablten. Ihre Borichlage jur Abichaffung ber Dif. brauche und Anstellung guter Ordnung follten bann den vereinigten Rlein . und Grofrathen jur Beffatigung (ad ratificandum) porgelegt werben.

Wir übergehen die Anstände, welche das Secretariat, die getheilten Meinungen ben den Deputirten des nämlichen Theils, und die Auswahl der Ausdrücke veranlasten. Schon den 23. December wurde einhellig

von Rlein, und Grofrathen, auf eingegebenes Gutach. ten der Commiffion, festgesett, 1°. "Soll die bochfte obrigkeitliche Gewalt lobl. Stadt Basel beffeben in dem fleinen und großen Rath, wenn folder ordentlich convocirt und versammelt ift, dieser auch miteinander same methaft das Recht haben, Kundamentalgefese und Ordnungen ju machen, und wenn fie, mit Berlauf ber Reit, wegen der Belt leibiger Corruption, nicht mehr mut und fürträglich erachtet werden, felbige wiederum aufanbeben, und an beren Statt andere aufzurichten !-2°. "Sollen, in Bezeugung suchenden allgemeinen Ruheffandes und vertraulicher Giniafeit tragender Begierbe, ins tunftig alle Memter ju Stadt und Land Bafel von Rlein und Grofem Rath zugleich beftellt werben." Diefem zwenten Buntt hatte der Rath fich fart widerfest, und bestimmt ertannt, baf er feines Orts auch an a bere Resolutionen fassen mußte; wodurch er zweifelsobne die Dazwischenkunft der Cantone verfand.

Auf dieses folgte noch teine Ruhe, und die Gahrung vermehrte sich im Jenner 1691. Bald sagte man, daß der Oberkt und Rathsherr Fasch sich hatte verlanten lassen: "Man sollte ihm nur 400 Mann geben, so wolle er bald der Bürgerschaft das Maul stopfen." Bald erzählte man von bedenklichen Reden, die auf der Straßburger Messe zwischen Sebastian Socin und dem Marquis d'Upelles sollten vorgefallen seyn. Jener Verdacht sand insonderheit leichten Eingang, als 6000 Franzosen einstmals in Huningen einruckten. Man ersinnerte sich, daß im vorigen Monat der Commandant von Huningen mit 12 Reutern die Birs beangenscheisnigt, und die dortigen Einwohner über manche Umstände befragt hatte. Und obschon gedachte 6000, über die Huninger Rheinbrucke, jenseits die auf Warmbach, und dann zurück wieder über diese Brücke, und ins Elssaß gegen Befort zu gezogen waren, so perblieben dens noch die Bürger in den Gedanken, der Rath wolle, durch Husch Fülse fremder Truppen seine porige Gewalt wies der herstellen.

Indeffen hatte man Bertheibigungs - Unftalten getroffen. Bierhundert Mann von der Landschaft wurden in die Stadt berufen. Und da bedenkliche Nachrichten von Zeit ju Zeit wieder einliefen, fo entschloffen fich Die Rathe, auf die eingegebenen Borschlage ber großen Commission, Reprasentanten von Zurich, Bern, Lugern und Solothurn, außer den zwen Kriegerathen, die fich hier befanden, ju begehren, und die Bunfte und Gefellschaften auf ben 25. Jenner gn versammeln, um fie angumahnen, fich jur Bertheidigung der Stadt in Bereitschaft zu feten. Es ift noch zweifelhaft ob die Bea fahren, womit die Burger fich diefen gangen Monat bedroht glaubten, einigen Grund gehabt haben, oder ein angemachtes Spiel von irgend einer Parthen heißen konnten. Wahr ift es auf einer Geite, daß Anhänger des Raths schlimme Rachrichten ausstreueten; eben fo

mabr ift es aber auch, bag ber Borichlag, Reprafentanten ju begebren, und die Zunfte ju versammeln felbit von einem Ausschuß der Grofrathe ben der Commission eroffnet wurde, wie auch, daß in den Rathebuchern Die Schreiber mit Bergnugen bemertten : "ber frangofische Ambaffador balte ben Rath fur ju tlug, bag er bergleichen Gerüchte glauben werbe, und es erhelle aus einem Schreiben von Mublhausen, daß die hier laufenben Zeitungen nur Grillen waren." Babrend alles deffen hatte die Commission in ihren Arbeiten fortgefahren, und alles hervorgesucht, um den fleinen Rath ju erschrecken, ju demuthigen, ju neden. Sie batte ibm auch durch den großen Rath manches Recht ent. jogen. So weit war man gekommen, daß der Oberftpfarrer Beter Berenfels, felber vor dem großen Rath erichien, um weitern Gingriffen Ginhalt zu thun. "Man muffe, fagte er, bie Obrigfeit in Anseben erhalten, indem fie sonft für nichts zu achten mare. Die Grofrathe tonnten mobl etwas nachgeben. Wenn man die Rase zu hart schneupe, so komme gemeiniglich Blut beraus." Unter den Reuerungen, die dem Rath am schwersten fielen, war die am 6. Jenner gutbefundene Errichtung der Commission der Seimlicher, die alle Uebertretungen der bestehenden Ordnungen, welche man ihnen entdeden murbe, bem großen Rath zur Beftrafung vorzeigen follte. Es waren vier Seimlicher, zwer vom fleinen Rath, und zwen von den großen Rathen.

~ 25. Senner - 14. Februar,

Die Zunfte und die Gefellschaften der fleinen Stadt waren am 25: Jenner versammelt. Bende Oberftunft. meifter Chriffoph Burthardt und Sans Bal. thafar Burthardt, nebft gwen Rathen, Lucas Burthardt und Daniel Ralfner, waren abgeordnet, um die baldige Berichtigung ber zwischen ben Rlein . und Grofrathen ichwebenden Geschäfte anzuzei. gen, die gefährlichen Zeiten abzuschildern, die Antunft eidsgenöffischer Reprafentanten anzutundigen, Ginigteit und Bertrauen ju empfehlen, und endlich ju vernehe men, weffen die Obrigteit fich ju der Burgerschaft ju verleben haben mochte. Bum Schluffel und ju Bebern lief die Sandlung gunftig ab. Auf die Anfrage: "Ob fie es mit der Obrigkeit halten wollten?" hoben alle thre Sande auf, und antworteten mit heller Stimme: Ja. Auf den andern Zunften aber wurde von alten Frenheiten und Privilegien gefprochen, oder etwas Bebentzeit begehrt. Einige betrugen fich mit ziemlicher Bermeffenheit. Bum Simmel unterbrach der Aupferftecher Thurnenfen einen der Oberftzunftmeifter in feiner Unrede, schlug ibm an die Achsel, und fagte: "Buvor muß der Meineld ansgerottet senn." der Oberstzunftmeister einige Thranen vergoff.

Dennoch am gleichen Abend tamen einige Burger zum Doctor Petri und sagten ihm, daß sie verloren waren, wenn man sie nicht unterflutte. Diese Besorg.

nisse, weiche sie bezeugten, grundeten sich auf die Antunft von Repräsentanten, und auf die unvorsichtigen Prahlerepen verschiedener Rathöglieder, die schon drobeten, und auf die andern Cantone gleichsam pochten. Petri gab jenen Burgern den Rath, Ausschüsse von Burgern zu ernennen. Fatio, Müller, Mosedusse und einige andere beforgten sogleich die Aussührung dieses Raths. Bier Burger von jeder Junft versammelen sich schon am 26. und 27. auf der Saffran Junft

¹⁾ Die Ausschuffe der Bunftbruder maren : Bom Ochluf. fel: Sans Ludwig Rfelin, Sans Racob Gilbernagel, Racob Gob. Bom Baren: Martin Stor, Gedeon Pavier, Nicolaus Hebelin, Abolf Richner. Beinleuten: Albrecht Ralfner, Abraham Schäfer, Friedrich Ochs, Chriftoph Stupanus. Bon Saffran: Robann Debary, Emanuel Merian, Johann Müller, Racob Ottendorf. Bon Rebleuten: Doctor Johann Ratio, Sans Ulrich Gaffer, Sans Beinrich Ralfner, Jacob Mener. Bon Brobbeden: Sant Jacob Bertenberg, Johann Bedbel, Johann Studer, Oswald. Munginger. Bon Schmieben: Frang Fatio, Reinbard Siegfried, Abam heinrich Schwingdenhammer, Rfae Schafer. Bon Schubmachern und Gerbern: Sieronimus von Rilch, Jacob Chinger, Beter Segiffer, Frang Baumann. Bon Schneibern und Rürfchnern: Johannes Anauer, Frang Baster, Seinrich Riedmann, Georg Bermüller. Bon Gartnern; Baltber Merian, Rfac Frifchmann, Matthis Chinger, Johann Braun. Bon Mengern: Gregorius Schu-

Sie nannten Betri, ob er icon Sechier war, ju: ihrem Brafidenten, und er führte ben ihren Zusammentunften die Reder. Rach ihm ") ben 25. hornung nahmen fie Johannes Fatio, Doctor in ber Arzneptunde und Chirurque qu ihrem Sondicus an, und befatigten den Notarius Lauterbach zum Schreiber. Die thatigsten Ausschuffe und andere Migvergnugte waren gebachter Katio, Theodor Burthardt, der Zeughandler, ein Reffe des Oberstunftmeistere Christoph. Burthardt und Better bes Doctor Betri, ber aber nachgebends ihre Parthen verließ, bann Johannes Muller der Weifigerber, Johann Conrad Mofis ber Chirurgus, Johann Lucas Afelin der Zinngieser, Robann Jacob Bartenschlag, und Johann De. barn ber Zeughandler, ber ihnen insonderheit Gelb porftredte. Die Sitzungen der Ausschuffe wurden im-

ler, Burkhard Lot, Jacob Mäglin, heinrich Bienz. Bon Spin nwettern: Johann Jacob Brunner, Balthafar Frech, Jacob Müller, Jacob Back. Bom golden en Stern und himmel: Philipp Wenk, Johann Jakob Thurnensen, Johann Conrad Mosis, Notarius Joh. Rudolf Lutherburg. Bon Webern: Emannel Linder, Jacob Gebelin, Balthasar Schlichter, Theodor Burkhard der ältere. Bon Schiffleuten und Fischern: Jacob Steiger, Christoph Brändlin, Emanuel Pfannenschmied, Heinrich Alt.

²⁾ Er batte fich um die Rathschreiberftelle beworben, wels des ibn verdächtig machte.

mer, gleichwie die des großen Raths, und die des tleinen Raths, mit einem Gebet eröffnet, das gedruckt wurde. 1) Sie versammelten fich auf der Schmieden

¹⁾ So lautete folches: "herr! Allmächtiger, grundgutiaer, gerechter Gott und Bater, der bu, burch beinen lieben Gobn , den Mund der Babrheit , und verfichern laffen, daß wo zwen ober dren in beinem Ramen verfammelt find, bu mitten unter ihnen fenn wolleft. Bie bitten bich von Grund unferer Seele, bu wolleft bep biefer unfrer an Rettung deiner Chre angestellten burgerlichen Bufammentunft , diefe und fo gnadig getbane Berbeifung auch widerfahren laffen; fintemal Dir, Bergensfündiger, befannt, daß all unfer Borbaben ju nichts anders angeseben, als daß mir bie große uns bisbet erzeigte Gnade ber geift - und leiblichen Rrenbeit noch ferner genießen, und, als mabren Christen gebubrt, Leben möchten. Segne Du, o Du Engel des großen Raths, alle unfere Rathichlage, und gib, wie dem Roferb und Daniel, bierzu in dem Anfang, Mittel und Ende, Deinen Seegen, damit dein beiliget Name ewig gepriefen, die Rube und Boblftand unfers geliebten Baterlandes erhalten, in demfelben der obrigfeitliche Stand, die Berechtigfeit immer blüben, und wir alfo, unter unferm Beinflod und Reigenbaume, driftlich leben; anben unfern Nachfommlingen mit gutem Erempel vorleuchten. Gib und gusammen ben Geift ber Ginigfeit, Friedens, Nüchternheit und Mäßigfeit, auch auter Berftandnif, auf daß mir alle beine, und nicht unfere Ebre ftets por Augen baben, und alfo, wie rechten Chriften geziemt, in beinen Wegen untadentlich ein-VII. Band.

aunft, liefen au Beiten auch die übrigen Burger auf ben Bunften und Gefellichaften ausammentreten, perfaben ihre Bortführer mit einer Bollmacht, festen Bitt. schriften auf , ließen folche bald ber großen Commission, bald dem großen Rath felbst überreichen, verdoppelten au Zeiten die Angabl ber Ausschuffe, gogen ben wichtis gen Unlaffen ju zwen und zwenen auf ben Gaffen einber, und erschienen einigemale in ganger Angahl auf'm Rathbause. Gleich in ben erften Tagen begehrten fie schriftlich, daß die Zunftbruder die Meifter und Seche fer ihrer Zunfte ermablen follten; bann verlangten fie Die Einsicht ber alten faiserlichen Brivilegien; nachber wollten fie, daß tunftigs die große Commission, alle vorzuschlagende Fundamentalgesete, ebe fie jur Ratification vor den großen Rath gebracht wurden, mittheilen mochte; endlich drangen fie barauf, daß die bisherigen Berhandlungen ihnen auch theilhaftig gemacht werden mochten. Richt minder eifrig zeigten fie fich, in Unsehung der Bestrafung des ben Bablen begangenen Meineides. Gehr erbittert waren fie darüber, baß ein Drenzehner Berr, ber furz vor seiner Bestellung amen mit Gilber beschlagene Stode Berftenguder, und eingemachte Citronen, zwen andern Rathsgliedern als

bergeben und wandeln. Erböre uns, o du Gott des Friedens und aller Ordnung, um deines lieben Sobnes unfers Fürsprechers Jesu Ehrist willen. Amen."

Mefigeschent verehrt hatte, nebst der Entsetzung vom geheimen Rath, nur mit einer zwenjährigen Stillstellung: von der Rathestelle war gestrast worden. Sie schickten Deputirte zum Oberstofarrer, um Erkundigungen über die begangenen Meineide einzuziehen. Dieser wich aber der Antwort damit aus, daß, wie er sagte: "Die Wächter auf den Thurmen zwar schuldig wären, wenn Feuer in der Stadt ausgehe, es zu melden, aber nicht in welchem Hause es ausgegangen sep."

Die Großrathe fanden nicht lange an, es einzufeben, daß fie an den Burgern vielleicht groffere Bidersacher haben wurden, als an den Rleinrathen. Gie liefen Unfanas den Rath befragen , warum er die Bur. ger aufammen berufen batte. Sier niuf benierft merben, daß nur die große Commission diese Ausammenberufung angebracht hatte, und daß ber Rath, nach befonders darüber gehaltener Berathschlagung, und ohne Bestätigung bes großen Rathe, die Burger, im Ramen bes großen Raths, den 25. Jenner versammeln lieff. Ob man etwas darunter gesucht habe, oder ob der Rath es gerne sabe, daß die Berwirrung gunahme, laffen wir, aus Mangel glaubwurdiger Anzeigen, bahim gestellt senn. Die Großrathe gingen weiter. Sie erkannten zwenmal, daß Petri den Charafter eines Syndicus ablegen follte. Zwermal erfannten fie auch und einhellig , daß die Burgerausschuffe aller Bufammen-

Tunfte ftillfleben, fich jur Rube begeben, und ihrem Berufe abwarten follten. Allein vergeblich. Die Geifflichfeit war gleichfalls baruber unzufrieben. Schon ben 8. Februar schrieb der Oberstpfarrer folgendes an den Oberftpfarrer Rlinger ju Zurich : "Das Ansehen ber Obrigfeit liegt im Roth, und die Diener des Wortes Gottes werden nicht gebort. Bredigen wir wider die Obrigkeit, so spottet man unfrer; predigen mir wider die Erceffen der Burgerschaft, so fagt man, daß wir bestochen find, daß wir zwen Zungen haben, daß wir umsatteln. Die friedfertigen Burger werden nicht gebort. Das Bolt befitt bie Bewalt. Ginige glauben, daß wenn der Meineid bestraft senn werde, sie wohlfeileres Brod bekommen. Andere find unruhige Ropfe, Die Die Ginfalt bes gemeinen Bolts mifbrauchen. Undre find arm, und hoffen vieles von Reuerungen. Armuth und Duffiggang theilen bofe Rath. schläge aus. Alle verfichern aber, daß fie ju den Baffen nicht greifen wollen. Diese Anarchie ift die Strafe, baß man bis jum Simmel den babilonischen Gundenthurm erhobet habe."

Es waren dren Gewalten, die ihre Ansprüche auf rechtliche Gründe stütten. Der kleine Rath bezog sich nicht nur auf Gesetze und ein Herkommen von 160 Jahren, ssondern auch auf den Ursprung der Republik, indem der Rath älter, als die Versammlung der Sechser und die Errichtung der Zünste selber wäre. Die

Grofrathe beriefen fich auf bas Rabr 1529 und auf die Reiten ber St. Raeober Schlacht, und einige anbere Bensviele, woben fie aber verschwiegen, daß ibre Einmischung auf Rusammenberufung von Seiten bes Tleinen Rathe Statt batte. Die Burgeransichuffe figh. ten fich aleichfalls auf bas Beviviel von 1529, wo Que botben, vier von ieder Aunft, den Grofrathen augefellt wurden: und da fie weber bieß noch ein mehreres, wie fie verbofften & in oben taiferlichen Brivilegien fanben, fo forachen de vom allgemeinen Beffent, und gine aen auch bon bem Sab- aus, daß die Grofrathe nur im Ramen ber Burger einige Gemalt ausübten. Alle. grundeten aber vonnehmtich ihre Behanptungen auf Die Beforderung der Ehre Gottes) Sandkabung, guter Orde nung , und Abwendrum bes Schadens ber Stadt. Reine: Barten aber bachte an die Landhurgen und an die Sine, terfagen ... die von dien maten Deber verdient: die Antwort hemert zu werden , welche dem Bürgenmeifter Gocin, iben einer Unternehmer mit einigen Ausschüffen, entfieler Gie fregenention ben Rrenheiten ber Burger an Ind latteten folde undr gust bem Rature recht, ale auf positioen Rachten ber- Er erwieberte ihnen: "Boblan !.. fo werden mir auch bas Land binein berufen. Gine Untwort z bier fie aber nicht verftanden, und als eine Drobang erkfarten, ? Die Landleute wiber die Stadt au bewassun.

zibsgenöffiche Reprafentanten angekommen, namlich:

Rathsberr Withelm Blaver von Zurich, Oberf Rris fching von Bern, Oberft Jok von Rledenfein von Luxern und Krauz Ludwig von Stäffis von Go-Der Wunsch des Raths war, daß sie wo nicht als Schiedsleute, wenigftens als Mittelsmanner angenommen werden mochten. Sabn vor bem 9. Senner hatte er auf gebethene Schiedeleute gedeutet, "und. den 2192 trug er fogar der Universität aufa fich über die Aufnahme von Mediatoren oder Mittelspersonen zuberathen. Mein der Auftrag wurde ansgewichen, ehen. ber als verworfen; und die obgedachten Reprafentanten: erschienen als Rathaeber, und zwar mehr in Ruckscht auf die Kriegsläuffen ; alstauf die innerlichen Unruhen. Ja bem Borteng ber Rathebevutirten, auf bem Zunf. temingand vom "25. Penner & findet man die Augeige awischen Rlein : und Geofrathenefreitigen Buncten ardfiteneheils zur Berichtigung atlanat. To find bedentliche Reitungen in Betreff ber Rrantofen eingefommen. Dief: hat die unenterbenthe Turforde nach fich getogen , unfere getrette liebe Bins . und Bundshenvffen, um belle. blae Rengafenfantemannahenon, umolthu, Ben biefen foralichen Reiteit, Bafek und bie Mibrice Schweiz durch ihre forgfältige Aufficht: trachten werden : vor fernerem 11n. gemach ju khuten Allein ein thefamer Rath bat mit. Bedauern vernehmen muffen, dif unaute Reben nud mistrauischer Argwohn unter eine Chren Byrgerschaft ausgestreut werben.

Es wurden gedachte Reprasentanten den 10. Rebruar in ben großen Rath eingeführt. Blarer bielt bie Unrebe, und fagte unter anderm: "Begen ber aufferlichen Gefahren feven nicht allein Loofungs : und Lermenzeichen, fondern auch die Sulfevoller in Bereit-Allein auch unfre innerliche Gefahren fepen ibnen sehr angelegen, als welche von Stunde zu Stunde fich immer gefährlicher anlassen wollen. Sie fenen beswegen in Dieser Seffion erschienen, um die nachdentlichen Confequengen und ju Gemuthe ju legen, und und baju alle ihre möglichen Officia anzubieten. Alla e meine Sicherheit fen die Basis der eide. genoffischen Bunbe. Gie tonne aber nicht allein durch fremde Botengen, soudern auch durch innerliche Gabrung in Gefahr geras then, und alles mas Gefahr drobe, fen der Miteidegenossen freundlicher Fürsorge un. terworfen. " Der Oberft Frifching bestätigte Diefen Bortrag, und die zwen übrigen ermahnten zu einer vertranlichen Busammensetzung und Ginigfeit.

Nachdem sie nun die Versammlung verlassen hate ten, erging die Erkanntnis, "daß die Untersuchungs. Commission ferner mit Eiser arbeiten sollte, um auch in den unberichtigten Puncten des Einen zu werden. Auf den Fall aber, es sich in dem einen und andern stoßen möchte, so sollten alsdann die Repräsentanten (deren Anerbiethen man hiermit zu Dank annehme) auch dazu gezogen, und sie um ihren guten Rath zu ber Sachen Beplegung ersucht werden."

Nach und nach vereinigten sich Klein - und Großrathe. Dagegen aber wurden die Bürgerausschüsse nur geneigter, ihre Begehren zu vervielfältigen, und sie brachten es auch dahin, daß Klein - und Großräthe, den 14. Februar, folgende von Seiten der Commission vorgeschlagene Erklärungen bestätigen mußten:

Beil, so viel die Contenta dieses Bunctens anbetrifft, berfelbe (über die Errichtung ber Rundamentalgefene) albereit in der erften großen Raths Berfammlung, und derenerften Artifel, erortert, auch confirmirt und bestätiget ift. fo babin gebet, baf ber bochfte obrigfeitliche Bemalt löblider Stadt Bafel befieben folle in dem fleinen und groffen Rath, wenn folder ordentlich convocirt und versammelt ift, Diefer auch mit einander fammethaft das Recht habe, Fundamental-Gefete und Ordnungen ju machen, und wenn fie mit Berlauf der Beit, megen ber Belt leidiger Corruption, nicht mehr nut und fürträglich erachtet werden, felbige wie-Derum aufzubeben, und an beren Statt andere aufzurichten, als laffen es die herrn Deputirten gleichfalls ben Diesem Schluß ganglich und allerdings bewenden. Doch wenn, in bas fünftige, Bundniffe und Ginungen mit fremden Botentaten, herren und Stäuden, item, in Ariegszeiten gemeine Auszuge, oder aber, nach Beschaffenheit ber Zeiten, Contributionen und gemeine Auflagen, auch neue Bolle, oder Erhöhung der alten, follten aufgesett und gemacht merden, baf alsbann mas bierin ber große Rath dem gemeinen 2Befen für gut und nüplich befindet, che es beschloffen wird, einer Sbren Burgerichaft ju ibrer Rachricht und Berbalt communicirt merden follte."

Auf die Bestätigung dieser Erklärung en folgte der Zusat, daß wenn kunftigs die Side geändert wers den mußten, solche auch der Bürgerschaft zu ihrer Nachricht communicity werden sollten.

In Rückicht aber auf das Begehren, daß die Zunftbrüder ihre Meister und Sechser erwählen sollten, erklärte sich der große Rath dahin, daß ben dergleichen Bestellungen, auch die Gemeinde in gewisser Anzahl ihr Botum und Stimme, nach der Ordnung und Manier haben sollte, wie solche alsbann für gut würde befunden werden.

Dieß alles beschloß aber die Anzeige an die Burger, sich damit zu ersättigen, ohne weiteres Zusammengehen sich zur Rube zu begeben, und ein jeder seinem Beruf gestissen abzuwarten.

Den folgenden Tag (den 15. Hornung) wurden 3 nach der Morgenpredigt, indem es ein Sonntag war, auf allen Zünften obige Erklärungen kund gemacht. Sie sind übrigens, nach Stillung des Aufstandes, nie in Ausübung gekommen, wenn man den Artikel über die Meister- und Sechserwahlen ausnimmt, welche eine kurze Zeit ben den Zunftbrüdern blieben. Auf dieselben bezog sich dennoch die Verkommnis vom 23. Heumonat, die weiter unten vorkommen wird, aber mit Ausdrücken, welche eine andere Auslegung gestatteten. Daher was

ren auch gedachte Ertlärungen ein Staatsgeheimnif, und das Geheimnis wurde so wohl gehalten, daß manches Mitglied des großen Raths sich in der Folge auf die Verkommnis mit brausendem Eiser berief, ohne zu bedenken, daß die ächte Vefolgung derselben den grosen Rath um den besten Theil seiner Gewalt gebracht hätte.

25. Sornung — 24. Marg/9 chen')

Die vornehmften im Rath hatten nun ihr Saupt-Abseben dabin gerichtet, daß das Bablrecht, welches ber große Rath fich jugeeignet hatte, eingeschrankt, und daß die fernern Untersuchungen über das Betragen ber Rathealieder eingestellt werden mochten. Allein Die Burgerausschuffe wollten Absebungen und Strafen. Den 20. Sornung rudten fie wider den Stadtschreiber Sarder beraus. Sie faaten unter anderm, bag er feit langem in allen Bestellungen und Vorfallenheiten Sande und Rufe gehabt batte; und er mufte feine Demission geben. drobeten den Großrathen mit dem Ungestum der Burs gerschaft, wenn jene fie nicht unterstütten; fie klagten bie Seimlicher an, daß fie verschwiegen, was ihnen angezeigt wurde; sie begehrten, daß alle, wider welche etwas angebracht worden mare, der Ratheversammlungen ftillftes ben follten; fie fetten die Ernennung außerorbentlicher Eraminatoren burch, die in dren Rleinrathen, drev Großrathen und dren Burgern bestanden; fie beschwerten fich bald, daß der Brafident die Besprechungen mit Barthevlichfeit vornahme. Umfonft bothen Die Reprafentanten, in einem unterm 20. Februar an ben großen Rath gerichteten Schreiben, fich jur Erzielung bes im nern Friedens an. Umfonk ließ die Tagfanung, von Baden aus, am 24. ein Schreiben an flein und großen Rath a und gemeine Burgerschaft abgeben, in welchem fe unfern Stand bas einte Auge bes eibegenöffichen Leibes nannte, und ihre Kurforge fur diefes toffbare Muge au Gemuthe führte, qualeich aber auch ertlarte, daß wenn ihr freundschaftliches Unfinnen nicht Blat finben follte, fie fich, nach obhabenden Pflichten, und ben Bunden gemaff, gemuffiget feben wurde, nach folchen Mitteln zu trachten, wie wider unruhige Geiffer Die Regierung in hergebrachtem Stand, und die Gibegenoffenfchaft in Rube und Rrieden bewahrt werden mochten. Undorft ließ man die Zünfte, am 27., versammeln, unt nach dem Becehren ber Taglabung, die Burger Mann für Mann an vernehmen ; fo erflatte fich die einzige Runft jum Geniffel, nebft 39 Burgern von ben andern Bunften ju Gunft ber Obrigteit. Alle übrigen fimmten in Gegenwart bes Secretairs ber Tagfapung, einer verfanglichen Autwort ben, welche die Ausschuffe Tags vorber aufgesett batten, und nannten von der Zeit an alle Diejenigen, die es mit bem Rath hielten, die Raudigen, die auch qualeich von den Burgergeboten ausgeschloffen murben. Schon den 5. Marg, aber vergeblich, langte ein abermaliges Schreiben von ber Tagfabung ein, mit ber Angeige, baf ber Burgermeifter Rescher

bon Burich und ber Schultheiß Durler von Lutern fich bieber begeben wurden. Bergeblich ließen auch die bereits bier befindlichen Reprasentanten, ben 6. und ben 42., wiederholt ersuchen, man mochte alles bis auf jener Unfunft unverändert laffen. Die ichariften Juquifitionen wurden fortgefest, Schmabschriften ausgestreuet, und. endlich am 24, Marz Klein - und Großrathe auf'm Rather der bause, durch etliche hundert Burger, die die eisernen Batter des Sofes beschloffen batten, eingesverrt. Chen' fo viele fanden por der Saffranzunft zur Benbulfe im Mothfalle bereit. Sie hatten zu gleicher Zeit die Stabtthore' beschließen, und die Martinsgaffe, wie auch das Martinsgaß. lein mit Bachen besepen laffen. Es war um die Entlasfung von 29 Standesaliedern zu thun. Der große Rathi batte fie abgeschlagen, und bas eibegenoffiche Recht and gebothen. Er bestätigte nun diefen Schluß, und bobi Die Berfammtung auf. Alf. aber Die Mitalieder beffelben, die Saupter an ihrer Spibe, je zween im zween in feperlicher Ordnung zum Rathbause binausziehen wolle ten, fo erhob fich ein Gefchren: "Die Gatter gu!" Diet erften im Unjuge wurden mit Gewalt von den Burgern) jurudgeftoffen. Der große Rath mußte fich wieber in? feinen Saal begeben, die lette Sauvterwahl aufbeben, und die lette Entlaffung von Oberftzunftmeifter Christoph' Burthardt, und von achtzehn Mitgliedern bes fleinen. Raths, und von gehn Grofrathen erkennen. O Domine, schrieb ber Stadtschreiber in bas Protofoll, in quae tempora nos reservasti! In der Folge nanne:

ten die Ausschuffe diesen Tag "den großen Rurchlin-Tag, " und die Rathe " den wilden Dienstag."

25. Mars - 20. April.

Die angefundigten Reprasentanten trafen ben 3. 19 April hier ein, und wurden den Tag darauf in den /3 arofen Rath eingeführt. Alescher fagte: "Wenn Gott ber Allerhochste die Obrigfeit bier auf Erden mit feis nem eigenen Ramen betitelt, und wenn die Obrigfeiten auch Bater bes Baterlandes genannt werden, fo wird badurch nicht allein die Burbe diefes Standes bescheint, sondern auch die bobe Ehre angedeutet, so Gott der Obrigfeit gibt, und Obrigfeit und Untergebene ihrer Bflichten und Schuldigteit baben erinnert. Denn, find fie Botter, fo follen fie in Gottes Urt fcblagen. . . . Sind fie Bater des Baterlandes, fo follen fie für ihre Untergebene forgen. . . Singegen abermal find fie Gotter, fo follen auch die Untergebenen fie lieben, ebren, fürchten, respectiren, und ihnen Gehorsam leiften, nach dem fo Paulus fagt: "Gine jede Geele fen Unterthan der Obrigfeit." Rach diesem Eingange sprach er von dem ungludlichen Zustande der bengehbarten Gegenden, und von den Gefahren, die die Schweig, und besonders unsern Stand, der für das rechte Auge und Sand ber Eidsgenoffenschaft gehalten werde, bebrobeten. Schließlich ertlarte er, "baß fein Auftrag dahin ging, nicht unsere Souveranitat, Regierungs-Bepter, Indicatur und Gewalt anzugreifen, sondern

allein das bendseitige Unliegen ju vernehmen, und über Die Bunden, woraus ein unbeilbarer Brand entfiehen. mochte, das Pflafter der Liebe, Bertraulichfeit und Giniateit zu legen, und damit folche wieder zu curiren." Rach ihm nahm Durler bas Bort. Er bestätigte Mefchere Bortrag, und fugte binau: "Er erinnere fich, daß schon im alten Testament Gott der Gerr ben Jonam den Propheten aus dem Bauche des Balfisches und dem Schoose des Meeres geordnet habe, um ben Minivitern ihre annahende Befahr ju eroffnen, und fie au mabrer Bufe gn verleiten. Gie, Die Abgeschickten, waren frenlich teine Bropheten , doch aber ehrliche Manner, die zwar auch nicht aus dem Schoofe bes Meeres, sondern aus der Limmat und der Reuß, so fich mit dem Rhein vereinbaren, hieher abgeordnet worden. Wenn er fich erinnere, was unfre auf den eidsgenoffifchen Bufammentunften gewesene Ehren . Befandten , feit awen und brittebalb Jahren, für beilfame Rathschläge augebracht, mit was fur Gifer fie baran gewesen, daß Die Einigkeit in der Eidsgenoffenschaft, ju berselben ein. giger Erhaltung, ungefrantt fortgepflangt werde 1) fo tonne er teine andere Gedanten haben, als daß wir fammtlich mit gleichmäßigem Gifer noch eben biefer Menming fenn werden.". Als bende diefe Reprafentanten nun abgetreten waren, nahm ber große Rath, burch eine

¹⁾ Ein folches Zeugniß verdiente boch einige Erwägung.

förmliche Erkanntniß ihre Mediation an, und ersuchte sie, solche auch der Bürgerschaft anzutragen. Allein mit dem Worte Mediation wurden verschiedene Begrisse verbunden. Es ist kein Zweisel, daß mehrere im Rath ein wirkliches Schiedsrichter-Amt darunter suchten, andere nichts anders, als das Recht, einen gnten Rath zu ertheilen daben verstanden, andere endlich eine solche Vermittlung im Sinne hatten, welche die streitenden Partenen in contra dictorio anhort, und einen Spruch wirklich ergehen läßt, der aber nur von der nachherigen Unnahme der Partenen seine Rechtskraft erhält.

Schon am gleichen Tage, ben fruber Morgenszeit, waren die Ausschuffe in einfacher Babl zu den Reprasentanten gegangen, und hatten ihnen auf eine verbedte Art ju verfteben gegeben, baf fie bie Sachen lieber allein ausmachen mochten. Gie bezeugten ihr Leidwefen über die Dube, die man ihnen verursachte. fagte: "es verdrieße ibn, daß fie Augenzeugen der einheimischen Scham werden follten. Gerne wunschte bie Burgerschaft, fie tonnte felbige bededen, wie Gem, und Japhet ihrem Erzvater Dah gethan hatten." Deffen ungeachtet begaben fich die Reprasentanten den 6. April & auf die Runft zu Schmieden, wo die Ausschusse in achte facher Bahl fich einfanden, übergaben benfelben ihr Erebitiv, und bothen ihren Rath ben gerechten Begehren an, nebft bem Berfprechen, teinen Gingriff in die Judicatur der Obrigkeit ju thun. Die Antwort

wurde auf Ginholung ber Meinungen ber Burgerschaft ausgestellt, und den 13. tamen Ausschuffe ju den Reprafentanten, mit der Anzeige, daß ihre Mediation nicht angenommen worden mare. Berfchiedene Grof. rathe hatten felber dazu verholfen. Alefcher konnte den folgenden Tag fein Mifftrauen nicht verbergen, und in einer scharfen Unterredung mit Deputirten bes gro-Ben Raths entfielen ihm folgende Ausdrude: "Die Burgerschaft hatte aus dem eidegenoffischen Schreiben nur das Gift gezogen. — Die Gidsgenoffenschaft hatte andre Mesures und Mittel vor die Sand nehmen muffen. — Man habe bas Wort Mediation in ber gangen Stadt für ein folches Thier ausgedeutet , als wenn u. f. w. - Die Burgerichaft babe eine Erflarung gebracht, Die weder falt noch warm fen, weder ja noch nein fage. In derfelben fen der Reprafentanten mit teinem Borte gedacht worden, als wenn fie arger waren als Turfen und Tartaren, oder von Calicut hieher gekommen mas ren. Sie sepen vom gangen loblichen Corpore ber gangen Eidegenoffenschaft bieber geschickt worden. Sie faben nicht, daß man fie ihrem Charafter gemäß traftire. Man halte fie nur fur gemalte Leute."

Zufälliger weise waren sie vor dieser Unterredung ben der Frau Marggräsin von Baden gewesen, die sich hier aushielt, und ben welcher die vornehmsten Rathsglieder oft zusammenkamen. Es erweckte ben den Ausschüssen allerlen Verdacht. Unvermuthet kamen nun diese einige Tage nachher, den 13. Avril, por den großen 🗦 Rath, und begehrten, nebit ber Entlaffung von feche Rathen und zwen Sechfern, auch die Entlaffung pom Drenerberen Sans Balthafar Burthard , ber jum Oberte unfemeister mar unlängst bestanirt worden, den sie aber schon durch die am 24. Marg erhaltene Aufhebung ber letten Sauptermaßt, um biefe Burde gebracht batten. Sie erhielten diese Entlaffungen vom großen Rath giem. lich geschwind, entweder aus Furcht wieder eingesverrt au werden, oder weil fie fich des Runftgriffs bedienten, eine Amnestie fur alle übrige Mitalieder bes Tleinen und großen Raths, wie auch fur bie Canglen, m verfprechen, wenn man ihnen nur noch gebachte Entlaffun gen bewilligte. Uebrigens hatten fie feit einem Monnte mehrere Absebungen und Bestrafungen benm großen Rath burchgefest. Gine Der ichonften Beiber iener Reit, die Oberftjunftmeifterin Burthardt, eine geborne Schonauer, mußte feche taufend Thaler erlegen, bon bem Banne einen Zuspruch bekommen, und für vier Rabre in ihr Saus verbannt werden, innert welcher Reit aber fie nachgebends vor Gram geftorben fenn foll.

21. April — 2. Man.

Die Repräsentanten ließen anzeigen, daß sie sich zur Abreise entschlossen hatten. "Sie wollten nicht langer ledige und mußige Zuseber eines solchen Spettatels senn; das tonnten sie gegen die Eibsgenossen nicht

VU. Band.

verantworten; sie senen nicht gewohnt, sich von solechen Leuten beschimpfen zu lassen, wie die, welche im kleinen sowohl, als im großen Rath hinter diesen Sachen stedten. Dierauf versuchte man es noch, die Bürger zu bereden, ihre Mediation anzunehmen. Die obrigkeitliche Parten verlangte nur, daß die Repräsentanten den Berathschlagungen der großen Commission bezwohnen, und ihre Meinungen daben erdssnen mochten. Die Bürgerausschüsse wollten aber nichts davon wissen, und sich nur vorbehalten haben, sich ben ihnen über den einen oder andern Punct frenwillig Raths zu erholen. Die Geistlichkeit ermahnte die Bürger mündlich und schriftlich, zur Annahme der Mediation, sie ließ zu diesem Ende eine weitläusige Abhandlung drukten 1). Sie begleitete auf allen Zünsten eine Rathsdepus

¹⁾ Sie sagte darin: "Gott habe das Schwert der Obrigfeit angegürtet (Röm. 13, 4.); wer außer der Obrigfeit das Schwert nehme, der solle durch das Schwert
umfommen (Matth. 26, 52.); die Obrigfeit sen Riemandem als Gott Rechnung zu geben schuldig. Wenn
grobe Sünden vorgingen, so sollen die Prediger ernstlich dawider predigen, und die Obrigfeit ihres Amtes
erinnern. — Die einzige Pflicht der Untergebenen berube darin, daß sie über die Gräuel der Stadt seufzen,
und Gott um gnädige Vergebung, rechtschaffene Buse,
fromme Regenten, und treue Lehrer anrusen... Wenn
Burger mehr thäten, so griffen sie in ein fremdes Umt
(1. Petr. 4, 15.). — Durch das unbesugte Beginnen

tation, welche die Stimmen von neuem einsammeln mußte, und befrüftigte ben Bortrag bes Stadtschrei-

ber Burger murden die Strafen Gattes nicht abgemenbet, fondern vermehrt, weil auch die Gunden verdop. belt merden. Das Wort Gottes lebre, baf bie Rnechte and munderlichen Berren geborchen, und die Rinder auch gottlofe Eltern ebren follen (1. Betr. 2, 18.). -Ein gottlofes Regiment muffe man für eine mobiver-Diente Strafe der Sunden balten (Efaj. 3, 1. 2. 3.4.). - Die Brediger batten frenlich ben Meineid als einen lautern Atheismum vorgestellt, aber nicht die Burger in Sarnifch gebracht, fondern die Burger batten ben Sarnifch von felbft angelegt. - Brivatverfonen batten feine andere als ibre eigenen Gunden ju verantwarten. - Wenn die Burger fich bes ohrigfeitlieben Gewalts anmaken wollten, und die Obrigfeit bingegen aus Rurcht eines Aufftandes, den Bürgern pariren muffe, fo fen es, als wenn einer mit ben Guffen benten, und auf bem Ropf geben wolle. - Die Obrigfeit fen, wie Betrus fie befchreibt, eine menfchliche Ordnung , und Beftebe aus fündlichen Menschen, nicht aber aus Engeln. Wenn man unter lauter engelreinen Leuten fenn wollte, fo mußte man eine Leiter anftellen, und in den Simmel fleigen. — Gleichwie bas Brod und Fleisch, fo die Raben dem Propheren Glia gebracht, eine eben fo gute und nabrhafte Speife gewesen, als bas Gerftenbedb, fo ibm von dem Engel war bargeftellt worben, alfo fonne Gott gute consilia benjenigen (Regenten) in Sinn geben, die da, des Lebens balben, ben bem Bolf nicht ben beften Namen batten.ce

bers, der das Wort führte, mit eigenen Bemertungen. Als diefer Zunftenumgang auch fruchtlos abgeloffen war, so erdachte man eine neue Art, die Meinungen ber Burger einzuholen. Diese sollten nämlich, den folgen. ben Tag, es war ein Dienstag, ben 28. April, fich 2/4, bes Rachmittags in der Barfuger Rirche versammeln, und dort Rirchspielsweise von den Pfarrern über die Frage ber unbedingten Unnahme ber Mediation Mann får Mann vernommen werben. Die Bfarrer follten Die gefallenen Antworten, wie auch die Ramen der Anwesenden, dem Rath eingeben, des Morgens aber ihre Dienstagsprediaten barnach einrichten. Allein ber gange Tag war ein Tag ber Verwirrung. Schon ber Gottesdienst wurde am Morgen fast nur von Beibern besucht. die noch, als die Pfarrer von der Mediation ju reben anfingen, ju ben Rirchen hinaus liefen, und laut schrieen: "D! daß Gott erbarme! was will man mit unsern Mannern machen?" Den Rachmittag verfugte fich nur eine tleine Unjahl Burger in Die Barfu-Ber Rirche; Die übrigen begaben fich auf die Bunfte, und die Ausschuffe brangen auf die Busammenberufung bes großen Raths auf ben folgenden Tag. Es war ben 29. April. Der Gegenstand ber Berathung mar 13.2017 das Begehren der Ausschuffe, daß die erledigten Stelten wieder befett werden follten. Die Reprafentanten erschienen in der Sigung, und mifricthen es. Nach ibrem Austritt tamen bie Ausschuffe felber, wiederhol. ten das Begehren der Biederbestellung, und verlangten

ben der ertheilten Umneffie geschütt gu werden. Sierunter verftanden fie eine Erkanntniß vom 22., welche Die am 20. von Seiten ber Burger allen Regierungs. Gefier gliedern versprochene Umneftie, nicht nur vom großen Rath beurkundet, fondern anch von Seiten deffelben, auf die Burger felber wechselseitig ausgedehnt murbe. Ru diesem neuen Begehren waren die Ausschuffe durch die Drohungen der Entlaffenen vornehmlich bewogen worben, die fich meiftens außer ber Stadt aufhielten, und oft auf'm Birsfeld, einem Landgut ohnweit ber Stadt, jufammentamen. Der große Rath fellte Die Entscheidung über die Bieberbeftellungen bis nach eingeholtem Rath ber Reprasentanten aus, und beftätigte ! die Amnestie, mit der Bedingniß, daß die Ausschuffe thn mit fernern Begehren verschonen wurden. Den folgenden Tag (den 30.) verlangten nochmals die Ausstenle fcuffe, unter andern Begehren, daß die erledigten Stellen wieder befest, und bald darauf, daß die Meifter und Sechser von ben Bunftbrudern, und die Oberftjunftmeister von der ganzen Bürgerschaft erwählt werden mochten. Indeffen war der große Rath durch eine betrachtliche Angahl Burger, die mit dem Untergewehr bewaffnet, in den Hof stårmten, wieder im Rathhause 🖔 eingesverrt worden. Dennoch willigte 'er nur in die Biederbestellung der Rathsherrenstellen ein, welche auch ben gleichen Rachmittag von ihm vorgenommen wurde. Um folgenden Tag, den 1. Man, erhielten die Aus. / fcuffe, ohne langen Widerftand, daß die Meifter und

Sechfer auf ben Runften von ber gangen Runft, Rathe. gliedern, Sechiern und Bunftbrudern, fur biefmal erwahlt werden follten, und ben gleichen Rachmittag murben die erledigten Stellen alfo befett. Ein barter Rampf mar aber auf ben 2. Man aufbehalten. Es be- /2 traf nun die Ermablungsart der Oberstzunftmeister. feine Beife wollte es ber große Rath bewilligen, Die Burgerschaft Sauptermablen vornehmen follte. wichtig waren diese Stellen, und ju teiner Beit fen es aescheben. Die Reprafentanten ließen ben großen Rath ersuchen, alles ohne weitere Innovation, Abanderung oder Reuerung in Statu quo ju laffen, und sprachen wieder von ihrer Abreise, eine Drobung, Die fie aber ohne Erfüllung ju oft wiederholt hatten, daß die einigen Gindrud hatte machen tonnen. Die Ausschuffe erfüllten indessen alle Stuben, Gange und Treppen des Rathhauses. Der große Rath ließ die Reprusentanten wieder um ihren Rath anfragen. Sie antworteten, baß man der Gewalt weichen, aber auch dawider befens protestiren folle. Gine fraftige Protestation murbe aufgefest, augenommen, ben Burgern abgelefen, und dann vom großen Rath jum Ueberfluß wieder bestätie Allein die Ausschusse hatten ihr gewöhnliches Mittel der Ginfperrung wieder ergriffen, Alle Gatter und Bugange des Rathbauses waren beschlossen; versperrt, Bergebens ließen die Reprafentanten Ausschusse vor sich bescheiden, und sprachen ihnen von David, der Gelegenheit gehabt batte, den Saul in der Sohle mit

feinem Spieß zu erstechen, und es aber nicht that, weil er seine Sand an den Gesalbten des herrn nicht legen wollte. Es war aber auch ohne Erfola, daß fie es versuchten, selber aufs Rathhaus zu tommen. Raum erblickten die Burger ihren Bagen, als ein allgemeines Gefchren: "Die Gatter ju!" fich boren ließ. Alle Laben wurden zugemacht, und die Sauptthore der Stadt beschlossen. Die Mitglieder des großen Raths hoben die Situng auf, und begaben fich in die verschiedenen Sale des Rathhauses. Sie wollten einige Speisen beftellen , durften aber nur Brod tommen laffen. Gie ers bielten awar die Erlaubnif von den Ausschuffen, einige Ranten Bein aus dem Reller des Rathhaustnechts aufordern, die Burger aber ftopften bas Schloß der Rellerthure mit Sand, und erhoben, als die Magd ohne Bein gurud tam, ein allgemeines Gelachter. Go blieb es bis gegen acht Uhr des Abends. Da entschloß fich endlich der große Rath, die begehrte Erkenntnif unter dem großen Insiegel den Ausschuffen guftellen gu laf. fen. Sie wurde aber einige Male gurudgeschidt, und immer wieder mit ben begehrten Abanderungen oder Aufåben von neuem ausgefertigt. Unfatt Dontag mußte der folgende Tag, der ein Sonntag war, jum Bahltag bestimmt; anstatt dießmal mußte jest und ju ewigen Zeiten ausgedrudt; anfatt mochten, mußte follen gefchrieben werden. hierauf jogen die Ausschuffe und Burger jauchzend in der Stadt herum. Biele begaben fich bann auf ihre Zunfte, und fecten

zum Triumphzeichen die Zunftsahnen zu den Fenstern hinaus. Die zu Webern warfen den Igel, ihr bisheriges Wappen, auf die Straße, und riefen aus: "Der Greise soll unser Wappen senn." Indessen schrieb der Stadtschreiber mit betlemtem herzen folgendes in das Raths: Prototoll nieder. "Dieser leidige Kampf und Einsperrung hat gewährt von Worgens zehen, bis Nachts um neun Uhr. Die Erfanntniß hat auf ihr Nachgrübeln und befehlen fünf in sechs Malen geändert werden müssen. Doch behaupten sie, daß sie gehorsame Bürger sind, und der Obrigkeit in ihre Judicatur nicht singreisen wollen. Gott erbarme sich unser!

/3, Man — 5. Junii.

Gleich den folgenden Tag, an früher Morgenszeit, verreiseten die Repräsentanten, und der Tag wurde mit den zwen Oberstzunstmeister Bahlen zugebracht. Von 1133 Stimmen erhielt hen der ersten Bestellung Johann heinrich Zästlin 865 1), und von 1078

¹⁾ Folgendes schrieb einst Zäslin an eine französische Bebörde: "Il est vrai que j'ai été appelé par la commune
voix de notre hourgeoisie, assemblée avec leurs Superieurs dans les tribus, laquelle élection a été confirmée le lendemain par le grand et petit Conseil; et
il est vrai aussi que cela a été fait dans un temps où
notre ville étoit agitée de troubles fort extraordinaires; desquels si nous voulons chercher la source,

Stimmen bekam ben der zwenten Bestellung Martin Stehellin 757 Stimmen. Den Tag darauf schritt der große Rath zur Bahl eines Bürgermeisters; denn von den vier Säuptern war nur der Bürgermeister Socin übrig geblieben. Er mußte aber vorher die zwen obigen Bahlen bestätigen, und vielleicht that er es nicht ungern. Zugleich sorgte er auch dafür, daß die vier Säupter nicht von den Bürgern gegeben wur.

c' est premièrement nos péchés en général, mais en après il faut avouer aussi, que c'est l'extrème corruption dans le Gouvernement, et le parjure exécrable, par lequel on usurpa les charges et autres choses de l'état, et qui à la fin il étoit venu à un tel degré, qu'on ne le réputa presque plus pour péché, quoique nos ministres ne fissent presque rien autre, principalement un peu avant ces troubles, que de crier contre l'énormité de ce crime, en appelant ceux qui en étoient infectés des athées pires que les diables mêmes. C'est encore l'opiniatreté de ceux qui, lors. qu'on devoit punir, corriger et abolir ces abus mettoient tout en oeuvre pour en empêcher l'execution. Je ne veux pas croire qu'un honnête homme me puisse soupçonner dans ma vieillesse d'avoir voulu profiter de la chûte des autres, y ayant longtemps que j'avois renoncé aux dignités dont on m' a chargé, étant très - certain que je les quitterois avec plus de plaisir que de regret, si par là je pouvois rendre la patrie heureuse et tranquille, pour finir après mes jours en paix,"

ben, indem er nicht, wie die bisherige Verfassung und Uebung es mit fich brachten, einen Oberstzunstmeister zum Burgermeister ernannte, sondern seine Wahl siel auf ein anderes Rathsglied, auf Lucas Burthard.

Rachdem nun die Burgerausschuffe die Regierung, wie sie sagten, also gesäubert hatten, trieben sie erst mit Ernft, vermittelft ihrer Suppliten, die Fortsepung des fogenannten Reformations, Werks. Solches betrach. teten fie unter dem vierfachen Gesichtspunct von Deconomie, Polizen, Juftis und burgerlichen Frenheiten. Unter Polizen verftanden fie aber eigentlich Berfaffungs. gefebe, Regierungsbefugniffe, Bertheilung und Ginfchrantungen der obrigfeitlichen Gewalt. Db fie ichon manche widersprechende, schadliche und ungereimte Begeb. ren anbrachten, ob fle ichon durch die Menge berfelben, welche fich wohl bis auf mehr als 450 belief, die Ausubung ber obrigfeitlichen Gewalt gleichsam gefesselt, und außer Stand gefest hatten, Gutes au wirten, fo rugten fie dennoch viele unverantwortliche Migbrauche, die fonft ungerugt geblieben waren, und thaten manchen nublichen und beilfamen Borfchlag. Bu dleicher Beit waren verschiedene Rlein - und Grofrathe am meis ften mit der nabern Bestimmung beschäftiget gewesen, was fur Geschäfte der tleine Rath allein ausmachen, und was für Geschäfte ausschließlich vor Rlein, und Großrathe gehoren follten. Sie gingen daben mit giemlicher Eintracht und wechselseitiger Nachgiebigkeit zu

Werke, und schienen sich immer naher mit einander zu vereinigen, nm desto starker wider die Bürgerausschüsse zu seyn. Allein die Zurückgabe von irgend einem Recht war nicht in den Absichten der Mehrheit der Großrästhen, und ein wichtiger Punct storte bald öffentlich die bisherige Eintracht. Es war um die Frage zu thun, ob künftigs die Bürgerschaft jährlich dem kleinen Rath, wie bisher, oder dem großen Rath, das ist, Klein und Großräthen zusammen, schwören sollte. Bon der Hulsdigung der Unterthanen kam nichts vor.

Merkwurdig ift es, daß nicht nur die Ausschusse, fondern auch die Burgerschaft fich auf den Zunften, am 23. Junii, faft einhellig ju Gunften bes Rathe er. 366 flarten. "Sie wollten nicht, sagten mehrere, zwen Obrigfeiten haben. Bubem fagen manche im großen Rath, die taum vor feche Jahren Leibeigne gewesen waren." Die Großrathe willigten den folgenden Tag auch ein, aber bedingnifweise. Sie willigten namlich mit dem Vorbehalt ein, daß die Ausschuffe alle ihre noch habenden Angelegenheiten vor dem nachsten Sonn- 36 abend eingeben, und der Decision des großen Raths lediglich überlaffen murden. Sie behielten fich ferner ihre bisher erhaltenen Befugniffe vor, wo nicht, schloffen fie, wurden fie um eldegenossische Sate ansuchen. Daben bedienten fie fich aber eines Ausbruck, der Gitelfeit zu verrathen schien, und bas Gleichheitsgefühl ber Burger febr frantte. Sie fagten, daß wenn diese Borbehalte gehalten wurden, fie teine weitere Difficultat machen wollten, den Jahreid mit und neben der Burgerschaft abzulegen. Man faste daher den Verdacht, daß sie nur aus der Ursache Schwierigkeiten gemacht hatten, weil sie nicht in die gleiche Classe mit den übrigen Burgern gehören wollten.

Sierauf ließ der Rath, am 25., eine Erklärung aufsehen, und den Großräthen zustellen, in welcher er die Rechte nannte, welche kunftigs von Klein- und Großräthen ausgeübt werden sollten. Der Rath führte darin die Sprache eines uneingeschränkten Herrn, der frenwillig von seiner Gewalt abgetreten hätte, und in dem Rathsbuch sinden sich vor gedachter Erklärung solgende Worte: "Hierauf ist in Deliberation gezogen worden, was den Großräthen zu placidiren, und wie die Antwort einzurichten senn möchte, alles allein zu Beruhigung unsers Standes."

Inzwischen waren die verreiseten Repräsentanten, und die Entlassenen nicht mußig geblieben. Jene statzteten, nach ihrer Seimfunft nachtheilige Berichte über die hiesige Lage der Dinge ab, und diese schrieben nicht nur alles was man sich giftiges vorstellen konnte, in die Stände, sondern schickten auch einen der ihrigen, den entlassenen Sechser und Schultheisen Harder, in die Orte selber, um die Regierungen zu bewegen, sich ihrer anzunehmen. Bern, wie man versicherte, hätte schon

im Sinne gebaht 6000 Mann bem Rath zur Unterftubung anzubiethen. Rusammentunfte wurden gu Elgau, Luzern und in der Gegend von Frenburg zwischen ben benachbatten Orten , gebalten. Es mar allen Regierungen baran gelegen, bag man, in Rudficht ber Rechtmaßigfeit einer Regierungsform, nicht von bent Grundfat des herkommens abginge. Zurich both bie eidegenossische Mediation von neuem an, also daß jeder Theil einige Mediatoren felber ernennen murbe. Rurich brobete baben mit Ergreifung anderer Magregeln, an welchen bas gemeinschaftliche eidsgenöstliche Intereffe no thigen durfte. Der große Rath nahm diese Mediation an, die Burgeransschuffe aber verwarfen fie, und nun war die Tagfatung ju Baden mit unfern Angelegenheis ten beschäftigt.

In ber Stadt felbff zeigte fich in bundert Rallen. besonders in Rudsicht ber Nachbarn, eine wahre Anarchie. Dazu gesellten fich Zankerepen, Drobungen, Bes ichimpfungen, Trot. Die Rurchtsamen entfernten fich. Die wurden Bader und Meffen gablreicher besucht, als in diesem Sommer; und sogar die Ratheversammlungen beständig mur ans einem fleinen Theil ihrer Dite glieder. Der unerschrockene Socin blieb aber, und gab die Soffnung nicht auf, das Unseben des Rathe wieder heraustellen.

26. Junii — 23. Julii.

Run fanden auf einer Seite ber Rath und bie Burger, und auf der andern die Grofrathe. Diese beschwerten fich nicht nur darüber, daß die Burgerschaft bem Rath schworen follte, sondern auch, daß ber Rath in feiner Erflarung ihnen weit weniger Rechte gugeffanben hatte, als ihnen vor ber Ernennung der Burger. ausschuffe war abgetreten worben. Gin britter Grund gum Migvergnugen traf jest ein. Es war die Zeit anaerudt, wo jabrlich die Memterbestung, Rathevertunbung, Ratheeinführung und Burgerbuldigung vor fich aingen. Die Ausschuffe brangen barauf, daß biefe Keperlichkeiten worgenommen werden mochten. Es wat ihnen daran gelegen, daß die neuerwählten Standesglieber ihre Stellen bezogen. Die Grofrathe widerfetten fich, und die Rathe befolgten so; sehr ben Wunsch der Ausschusse, daß fie die Ausammenberufung des arouen Rathe einigemal den Großrathen abschlugen.

Bemerkenswerth ist die Berathung des Raths vom 26. Junit. Die Frage war ausgeworfen worden, ob man die bisherigen Feperlichkeiten der Aemterbesehung beobachten sollte, und es wurde erkannt, daß alles möre sollte, nach bisheriger Uebung, vorgenommen werden sollte. Es war eine stillschweigende Protestation wider die eingeführten Renerungen. Den 27. schritt also der Rath zur Aemterbesehung. Er erwählte, dem Schein

nach, Säupter und Rathsberren, die er nicht erwählt hatte. Den 28. geschah ihre Bertundung aufm Be- S %? tersplat, und bann ihre Gidesleiftung, woben ber Rath fich wohl gefallen ließ, daß, nach dem Bunsch der Ausschuffe, folgendes dem Eide bengefügt murde: "sonder. lich alle die Ordnungen, Gesetz und Statuta, so ben Dem Unno 1691. beilfam befundenen Reformationegeschaft, bem gemeinen Befen ju Gute, gemacht worben, au ewigen Reiten handhaben, und ohne Borwiffen und Willen der Burger nicht andern." In der gewöhnlichen Anrede an die Burger trug der Stadtschreiber Raich tein Bebeuten Gott ju banten, bag nunmehr E. E. Regiment von aller Befledung bes Meineibes aereiniat, und daß diefes Reformations-Beit fo gludlich. und fo weit ju Ende gebracht worden ware. Er ver-Acherte daben, daß man ben allem mas erörtert worden, emig verbleiben wolle, und daß man jest darauf. fcmdren wurde. Den gleichen Rachmittag wurden auf den Zunften die Meifter und Sechser bestätiget, und ihre Ramen dem Rath eingegeben, ber aber einen ber Sechser nicht bestätigen wollte, weil er Streitigkeis ten mit den Ausschuffen gehabt batte 1). Den folgenben Tag (ben 28. Junii) geschah die Ratheeinführung. Che aber die Rathe fich in den großen Rathsfaal be-

Das war ein fein ausgesuchter Anlaß, das Bestätigungs. recht in Ansehung der Sechser einzuführen.

gaben, ließen fie den Großrathen ansagen, daß wenn fie den nicht bestätigten Sechser ausnehmen sollten, ehe seine Sache erdrtert ware, sie nicht zu ihnen hinausgesten würden. So hatte sich der Ton geändert, seitdem Rath und Ausschüsse eine Parten ausmachten.

Indeffen hatte ben 26. eine Angahl Großrathe 2) eine Rlagschrift an die Tagsabung geschickt. Sie beschwerten fich über die Ausschuffe, die weltkundiger Mafien ben Bagen aang aus bem Geleife gebracht, und Die Rathe und Grofrathe in leidige Ab. und Umwege geführt batten. Sie flagten, baß man bas Recht Rundamentalgesete zu errichten, ihnen disputirlich machen molle, und daß die Ausschusse ihnen spottlich sagen burften, baf fie ihre Mediatoren jest fenn wollten. Sie bemerkten, daß fie in folden Bobn und Gvott gerathen waren, daß man ihnen allbereit mit Kingern auf den Gaffen zeigte. Gie bezeugten ihr Befremben; baf bie Musichuffe fie mit der Absehung bedrohet hatten, falls fie der ungereimten Rathebefagung und Ratheeinführung nicht benyflichteten, "meifelsohne septen fie noch bingu, damit diese Serren unsere Blate beziehen, und ihre

²⁾ Hans Franz Sarafin, Hans Jacob Fäsch, Beter Raillard, Hans Rudolf Schlecht, Jeremias Ortmann, Nicolans Bernoulli der ältere, Hans Jacob Müller, Daniel Mitz, Philipp Dienast und Simon Battier Stadtschreiber der mindern Stadt.

Gier, wie der Gudgud, in unfre Reffer legen tonn-

Sierauf ließ die Tagfanung ben Bunfc aufern, man mochte alles in Statu quo laffen. Dief machte, daß ber Burgerichmortag ausgestellt wurde, und baraus entftanden nene Unrufien. Alles wurde ben Burgern verbachtig. Und ber Berbacht vermehrte fich, nicht nur als fie vieles von ben scharfen Inftructionen ber Mitglieder ber Tagfagung, gleichwie ihre brohenden Schreiben anhörten, sondern auch als fie die Bewegungen faben, die man sich gab, um die Annahme der von der Tage fabung gleichsam anbefohlenen Mediation burchzuschen. Den 2. Julit nahmen Rleine und Großrathe felbige /2_ an, und fohnten fich alfo mit einander aus. Den 3. /2 und 4. wurde fie vom mehrern Theil der Burgerschaft, (mit Einschluß ber Universitat, auch angenommen. Den 5. ersuchten Rlein . und Großräthe die Tagsabung, den 15 Burgermeifter Johann Seinrich Mescher von Burich, ben Oberft Samuel Frisching von Bern, den Schultbeiß Robann Rudolf Durler von Lugern, und bent Rathsheren Franz Ludwig Blaft von Staffis, herrn in Molloding von Solothurn ju Mediatoren hieher ju fenden. Auf bas geaußerte Begehren von Lugern wurden noch vier Mediatoren begehrt, ber Landamman Luffi von Unterwalden, der Landamman 3 menfel bon Glarus, ber Burgermeifter Tobias Sollander von Schafhausen und ber Landeshofmeister Gibel 3m.

Ö

Thurn vom Abt St. Gallen. Sie wurden alle form. lich als Gape begehrt, falls eine gutige Bermittlung fruchtlos ausfallen follte. Unerhort mar es aber, bak Sane nur von einer Barten ernannt murben: benfu Rlein und Grofrathe begehrten fie alle Acht gemeinschaftlich von ihren Standen, und nicht die Burger. Die Ausschusse ließen fich aber baburch nicht abschreden. Sie versammelten am 7. die Burger auf den Bunften, und legten ihren bisherigen Auftrag, zu Sanden ber Burgerichaft, nieber. Die Burger, Die fich als verlasfene Baifen anfaben, ersuchten fie das Ausschuffen. Umt wieder au übernehmen. Die Ausschuffe willigten ein, aber mit ber Bedingnif, daß die Burger fich gegen fie verschreiben, und ihnen angeloben wurden, Dann fur Mann gu feben, und Beib, Ehre, Gut und Blut aufzusenen. Dief geschah, und so batten die Ansschuffe, durch einen feinen Theater - Anftritt die Annahme der Mediation wieder vereitelt. Als nun ber große Rath ben Burgern anzeigen ließ, baß er noch vier Mediatoren ersucht hatte, sich hicher zu begeben, erklarte fich ber mehrere Theil dahin, dag fie keine Mediatoren brauchten. Sierauf Schrieben die Ausschuffe an die evangelischen Stande, daß die Mediation nicht angenommen mare, indem die Rathedeputirten fich das erftemal, den 25. Jenner, auf eine zwendeutige Urt gegen bie Burger ausgedruckt hatten. machten insonderheit Einwendungen wider die Berfon des Burgermeifters Sollander, der fich einmal ju Boben verlauten laffen, man muffe ben Rebellen bie Ropfe por die Rufe legen. Diefer langte aber schon ben 16. 2/ bier an. Allein seine Collegen tamen nur den 29. bieber, und in diefer Zwischenzeit entstand ein gefährlicher Aufruhr. Die Ausschuffe maren namlich besonders bas mit beschäftigt, daß die bereits erlangten Rechte ber Burger, und die vorbehaltene Untersuchung ihrer Krens heiten erhalten werden mochten. Indeffen entdeckten fie, baf einer ber entlaffenen Rathe, Mamens Rolls ner, ein Stilet von ungewöhnlicher Korm, beftellt hatte, wie auch daß 15 glaferne mit Bulver angefüllte Granaten fich in feinem Saufe befanden. Bald bernach, auf Unzeige eines ber ihrigen, eines gewiffen Serbfters von der tleinen Stadt, brachten fie in Erfahrung, daß ben ben Gebrudern Sans Georg und Beter Ochs, Unterschriften fur Die Obrigteit eingefam. melt wurden. Diese hatten schon mit Sulfe ihrer Freunde, Conrad Wieland, Schafner des Stifts St. Beter, Beter Fuchs, und Baulus Sporlin, ben vierhundert von den angesehensten Burgern bewogen, ihre Namen darzugeben. Die Absicht war, eine Mehrheit zu erhalten, und das Berzeichnif derfelben, ben Mediatoren vorzulegen. Nun brachten die Ausschuffe bie Entdedung bes obgebachten Stilcte ben ben Saupe tern an; allein Rollner machte fich bald aus bem Staube. Nachber verzeigten fle am 22. Junit, por geseffenem Rathe, Die Gebruder Oche, nebft den bren

andern, und flagten fie an, ale wenn fie burch Gelb, Effen und Trinten die Angabl der Unterschriften theils ausammen gebracht batten, theils zu vermehren suchten. Sie begehrten, daß man fie auf der Stelle benfangen follte. Indem aber ber Rath fich baruber berath. schlagte, wurden auf Beranstaltung der Ausschuffe nach nud nach die Zugange bes Rathhauses besett, und wie verlautete, die Stadtthore beschlossen. Sierauf wieder. bolten fie das Begehren, daß die verzeigten Burger angehalten werden mochten. Der Rath ließ fie aber nur por fich bescheiben, und da fie versicherten, daß fie bloß frenwillige Unterschriften, und teine durch Beftedung eingeholt batten, erkannte er awar, daß fie bie unterschriebenen Rettel einliefern, daß aber die Ausschuffe auch alles ruben laffen , und Riemanden anfech. ten follten. Zugleich fellte ber Rath die Beftrafuna bes Serbffers, als eines falfchen Untlagers, aus. Allein Katio und andere brangen auf die Benfangung ber obgebachten Burger, und verlangten auch, daß ber große Rath auf den folgenden Tag jusammenberufen werden mochte. Ersteres blieb unbeantwortet, letteres wurde unter ber Bedingnif jugefagt, dag man die Burger nicht auf den Zunften versammeln wurde. Ingwischen ertonte aus Anlag eines Streits auf dem Kornmarkt, bas Geschren: "Ihr Burger ins Gewehr!" Ginige ruhrten die Trommel, andere sprengten die Thureber Bachtstube unterm Rathhause mit Bloden auf, und bald war alles unter ben Waffen, was jur Parten ber

Ansschuffe gehörte. Die Rathe hatten fich aber gleich anfangs nach und nach wegbegeben. Als die Saupter nun gur Rathstube auch binaus wollten, murben fie von ben bewaffneten Leuten umringt und barum angegangen, baß die Bergeigten eingesett werden follten. Sie antworteten, daß der Rath fie unschuldig gefunden hatte, und man fie folglich nicht jur Strafe gieben tonne. Hierauf wurden fie dennoch binaus gelaffen, obschon einer der Anwesenden den Degen auszog, Lermen rief und von Berratheren sprach. Auf die erste Nachricht des entstandenen Tumults waren aber die Bergeigten, welche fich noch auf'm Rathhause befanden, auf Befehl des Rathe, durch eine bintere Thur der Rathestube, in den oberften Theil bes Rathhauses zu ihrer Sicherheit geführt worden. Allein fie blieben nicht lange dort, und entflohen über bie Dacher, bis fie einen Zufluchtsort irgendwo gefunden hatten. Zwen ergaben fich um Mitternacht, und fellten fich ber einem Rathsberrn ein, der fie unter Bebedung in das Gefängniß führen ließ. 3wen andere wurden erft den folgenden Tag, des Nachmittags, durch die Aufrührer in Rerter geworfen. Sporlin tam in ein abscheuliches Loch, und Wieland fturgten fie in ben Bafferthurn auf einen Bengel, wovon fie ben Saspel von oben herab lauffen ließen. Beter Ochs war auf'm Rathhause nicht erschienen, und konnte fich, als man fein Saus fturmte, noch ju rechter Zeit fluchten. Bahrend bem und den gangen Rachmittag, ubten bie Aufrührer ungählige Gewaltthätigkeiten aus, und ver-

breiteten aller Orten Schreden und bange Besoraniffe por Mord, Reuer und Raub. Sie mifhandelten mehreremit Graufamteit, und ichleppten fie unter Rluchen, Beschuldigungen und Drohungen aller Orten in die schrecklichsten Rerker. Sie brachen mit Gewalt in verschiedene Saufer ein, um ihre Widersacher aufzusuchen, oder fich an ben Unterschriebenen zu rachen. Die Saufer ber Bebruder Ochs (jum Agftein) und bes Sporlins wurden gestürmt, und alles was darin war, vertheilt, zerriffen oder gertreten. Bon den Rolgen ihrer Mifhand. lungen farb in wenigen Tagen der Rathkaustnecht Rasch, und ber Schaden den fie in allem anrichteten, belief fich auf einige hunderttausend Gulden. Inzwischen hatten sich die Rathe versammelt, sie waren :aber ohne Unsehen, und mußten von ihren Kenstern aus dem Tumult taltblutig gufeben. Auf der Saffrangunft bingegen befanden fich Katio und andere Ausschuffe, Die eine farte Bacht ju Gebothe batten, Befehle austheilten und die vorgeführten Burger besprachen. Ginem fagten fle fogar bobnifch, dieß fen ber Burger Sache, fe hatten damit nichts ju thun. Ihr 3wed war, ben Unstellung dergleichen Auftritte, den folgenden Tag einen durchgängigen Vergleich durch Furcht zu erzwingen, und bann die begehrte Dazwischenkunft der Mediatoren, als bermalen unnothig, wiberrufen ju laffen. Sie verfehlten aber ihren 3med, Alein. und Grofrathe verglichen fich, und fie babnten fich burch diesen Tag ben Weg theils

sur Richtfadt, theils zu andern Arten von Bestrafungen an-

Der große Rath wurde bann, versprochenermas fen, am 23 Seumonats, versammelt. Die Ansschusse, : 44 welche burch Bewaffnung der Burger, Bereithaltung eines Reservecorps in der fleinen Stadt unter Anführung des bereits genannten Serbfters, Aufftedung der Aunftfahnen, Befetung aller Thore und Boften, Berfartung ber Bachten, und Anstellung farter Batrouillen, ihre Berrichaft anzeigten, erschienen vor dem großen Rath, und begehrten unter anderm folgendes: "Softe der große Rath die fcon lange eingegebenen Begehren ber Burgerschaft beantworten, ober beftatigen, fich mit dem tleinen Rath veraleichen, und den bereits vorgeschlagenen Burgereid annehmen, bamit er am nachsten Sonntag abgeleat werden moae: aweptens follte eine allgemeine Amneflie ertheilt, bestegelt und tund gemacht werden." Rach einer langen Berathschlagung, erhielten fie faft alles, was sie verlangten. Der große Rath begnitwortete, beflatiate oder fellte zu einer nähern Untersuchung die langftens eingegebenen Begebren aus; Die wechselseitigen Befugniffe bes tleinen und bes großen Rathe wurden mit bendseitiger Einwilligung verglichen und festgesett; versprach den Burger . Jahr . Gid nachstens abzunehmen, doch mit der Bedingnif, daß die Ausschuffe vorher ihre Berrichtungen aufgeben wurden; man ertheilte endlich Die angesuchte allgemeine Amnestie, und sette eine Strafe

Digitized by Google

von 50 Gulden wider diejenigen aus, die einem etwas vom Geschehenen rügen oder vorwerfen würden 1). Hiersauf wurden die Gesangenen des gestrigen und heutigen Tages auf frenen Fuß gestellt, und die Ruhs augenblicklich, oder dem äußerlichen Schein nach, wieder hergestellt.

Das wichtigste, aber auch das einzige, das von diesem Tage, von diesem 23. Julii übrig blieb, war der zwischen den Klein. und Großrathen getroffene Vergleich. Er wurde lediglich die Verkomm niß genannt, und wir haben kein anderes förmliches Fundamental. Geset. Ben der schließlichen Errichtung desselben, machte die Vertheilung des Wahlrechts den größten Anstand aus. Die Kleinrathe und die Großrathe hielten darüber bes sondere Situngen, und ernannten nachgehends eine gesmeinschaftliche Commission 2). Endlich traten die Kleins

¹⁾ Bon der Amnestie wurden doch, auf Begehren der Ausschüsse, die bevden harder, Bater und Sohn, nämlich der Stadtschreiber und der Schultheiß, bis auf weitere Untersuchung, ausgeschlassen.

²⁾ Während ihrer Berathung erschienen die Ausschuffe, welche vorber dem großen Rath weniger als er ansprach, aber mehr als der Rath zugeben wollte, einzuräumen verlangt hatten, nun aber anzeigten, daß sie mit dev Erklärung des kleinen Raths vom 25. Junit wohl zue fuieden, und daß solche ihrer Intention conform wäre,

rathe einige Bestellungen ab, die sie sich in ihrer Erklarung vom 25. Junii vorbehalten hatten, und der Vergleich kam zu Stande. Dieser Vergleich nun, diese Verkommnis, dieses Fundamentalgeses lautete wie folgt;

Erfanntniß Meiner Gnadigen herren bes Rleinen Raths,

betreffend dasjenige, was fünftigs vorm Großen Rath bestellt und tractirt werden foll.

Mach dem, wegen allerhand eine Zeit dahero eingeriffenen Migbräuchen, zwischen dem Aleinen und Großen Nath unterschiedliche Migverständnisse entstanden, find selbige, mit benderseits gutem Willen, endlich dahin gütlich vereinhart und verglichen worden;

Erflich, sollen diejenige Sachen, so von der bochften Unseres Standes Importanz und Wichtigkeit sind, und welche das Gemeine Wesen und dessen Wohlfahrt, und eines jeden verbürgerten insonderheit betreffen, allein von dem Großen Rath vorgenommen; zumalen darin nach der den Bürgern gethanen Erklärung verfahren und geschlossen werden; Als da mit Namen sind, wenn Bündnisse, Berträge, Evnungen und Berkommnisse mit fremden herren, Fürsten und Ständen zu machen; wenn einige neue Steuer, Contributionen, Accisen und Umgeld, nach erheischender Nothdurft, etwa anzulegen, oder Alte zu erhöhen; Item wenn neue Side anzurichten oder altübliche zu verändern; Auszüge in Priegsnöthen zu erlauben, und daranf wieder Friege in Priegsnöthen zu erlauben, und unsers Standes Fundamentalgesen de novo anzuordnen. Wie denn, wenn in

ber gleichen Materien, Sachen und Stücken, jener benambst der große Rath legitime und ordentlich convocirt und zusammenberusen seyn wird, er nicht allein die größte Obrigseit der Stadt Basel seyn, sondern auch was in solchen Sachen als dann per majora erkannt wird, selbiges beständig bleiben, und ohne beyderseits Willen, nicht geändert noch mutirt werden soll.

Ingleichen gibt man von Seiten des kleinen Raths gerne zu, daß hinkunftig die herren Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Raths auch Dreperherren, Deputaten, Stadt und Mathsschreiber; ingleichen die Landvogtenen, Rechenräthe, alle Gesandtschaften; ferners Director über die Schaffnenen; wie auch die annehmenden neuen Bürger 1) vor dem großen Rath erwählt; auch die Relationen und Abschiede 2) der Sidsgenössischen Berrichtungen vor eben diesem Rath abge-legt werden sollen.

Ferneres cedire der kleine Rath williglich, daß hier künftig die Landvogtenen homburg und Mönchenkein (denn wegen Ramkein die Sache noch reislich deliberirt werden muß), wie auch von den Shnetbürgischen Luggarus, Menbris und Menenthal unter die herren des großen Raths und gemeiner E. Bürgerschaft fallen. Zumalen zu jenigen Nemtern, als dem Waisenamt, Raushans, Rufer-Amt, Stallamt, Bau.Amt, Zeng-Amt, Reller-Amt, Salzamt, Korn-markts. Amt, Unzucht, Reformation und Laden. Amt auch

¹⁾ In der Folge murde es auch auf die neuen Burgerinnen ausgedehnt.

³⁾ In der Folge mußten auch die Infiructionen von Seiten des großen Raths gegeben oder beftätiget werden.

allezeit jemand vom großen Rath gezogen. Doch daß diese und alle vorige Aemter und Dienste zu bestellen, und was sonsten zu verhandeln, wie es immer Namen haben möchte, dem Regiment des kleinen Naths, wie dis andero, also auch noch fürbaß, zu bestellen, zu tractiren, und darin nach alt siblichem Gebrauch, herkommen und Gewohnheit zu verfahren und zu erkennen gänzlich anheim gestellt und überlassen werden solle.

Actum den 23. Julii 1691.

Den 24 und 25. Inlii,

Die entlaffenen Saupter, Rathe und Sechser bilbeten eine besondere Barten aus, die auf ihre Biedereinsetzung vornehmlich hinausging, und die übrigen Regierungen ber Schweig, welchen die gegebenen Benfpiele bedenklich vorkommen mußten, gang auf ihre Seite gebracht hatten. Man fagte auf der Tagfatung und aller Orten, daß ber Bobel die besten Blumen aus Bafels Rrang weggeriffen batte. Man rubmte ihre vor Beiten auf den Tagfahungen gegebenen Rathichlage, und bezeugten thatigen Eifer. Man warf die Krage auf, ob fünftige Baselische Gefandte nicht von den Taglagungen ausgeschloffen werden sollten. Diese Barten gablte unter den ihrigen Leute, die fich grobe Drohungen, Reben und Schreiben erlaubten, über welche ber gemeinste Mann, in der grimmigsten Buth der Leidens schaft, vielleicht felbst errothen murde. Sie hatte anfange ihre Busammentunfte auf'm Birefelde gehalten, und nun hielt fie folche theils auf'm Monchenfteiner Schloß, beffen Landvogt Ramens Fren, ibr ergeben war, theils ju Rieben, wo mehrere Mifveranugte fich aufhielten. Die bewilligte Amnestie wurde tvon ben Entlaffenen, die in der Stadt geblieben maren, offentlich getadelt. Diefe jogen hierauf aus der Stadt, und begaben fich ju ben ubrigen, bie einen nach Rieben, Die andern auf Monchenstein. Bald verbreitete fich bas Berücht, daß in ber Nacht vom 30. auf den 31. Reuer an vier Orten in iber Stadt eingelegt werden follte: daß der Landvogt Fren vorhabens ware, alsdann mit 400 Mann gegen die Stadt anguruden, und durch das Aschemerthor, welches die Mitverschwornen eröffnen wurden, binein au gieben; daß er fich 6 Stud grobes Beschut angeschafft, und solche wirklich schon gegen die Stadt gerichtet batte. Serbfter fagte allen Leuten, er hatte fie felber gefeben. Die Ausschuffe ichidten amen Spionen gegen Monchenffein, und da die Schlofwache einen derselben fest gehalten, so ließ ihn ber Landvogt, und awar mit unnothigen Drohungen, einseben. Der andere ritt aber in die Stadt jurud, und jeigte ben Ausschuffen den Borfall an. Mitten in der Racht begehrten einige Ausschuffe vom Burgermeifter Gocin, baß funfzig Burger mit bem Stadtpanner, jur Befregung eines Burgers (Seber mar fein Rame) nach Monchenftein geschickt werben mochten. Goein zog die Sache in die Lange, und tonnte noch vor Anbruch des Tages den Landvogt warnen laffen. Der Landvogt fette ben Seber auf frepen Suß, und ging bann mit den Misvergnügten nach Arlesbeim. Seber tam nach Basel zurud, und erzählte wundervolle Sachen. Die Trommel wurde gerührt. Hundert und fünfzig Mann zu Fuß und acht zu Pferde zogen auf Monchenstein, sanden nur des Landvogts Tochtermann, Barthene scholag, und eine alte Magd, stedten das Stadtpanner oben hinaus, und besetzen das Schloß. Bielleicht glaubt jest der Leser, daß sie die Unterthanen von der Leibeigenschaft befreyen, ihnen Bürgerrecht, Uemterfähigeteit, Gewerbsfreyheit ertheilen werden. Mit nichten.

Um Nachmittag des gleichen Tages schickten die Ausschuffe 19 bewaffnete Rlein . Baster , unter der Unführung des Berbfters nach Rieben, mn die dort befindlichen Entlagenen gefänglich einzuholen. Sie fuchten folche aber anfangs vergeblich. Endlich kamen fie in das weißische Landaut, wo die Entlassenen unter einem Seuftod verftedt lagen. Serbfter wußte es, besorgte aber, daß die andern in der Raseren, einem Spieß ober Degen darin flechen mochten. Er hielt fie von fernerm Rachsuchen ab, und wußte fie so wohl zu befänftigen, daß fie rubig in die Stadt gurud. Tehrten. Berichiedene ber übrigen Mifvergnugten aber, die fich in dem Sause befanden, hatten den Serbfer vorher zu fich berufen laffen, ihn geheißen neben ihnen üben, und ihm zu effen und zu trinken gereicht. Diefes bofliche Betragen batte Kolgen. Der nämliche Serbffer wird in einigen Monaten ben Satio und

Ş

andere feiner Mitausschuffe auf das Blutgerufte fuh-

Nach dem Abzug der Klein-Baster begaben sich die Entlassenen über den Rhein, durch das Frickthal und das Liestaler Amt nach Monchenstein, zum Landvogt Fren, und wurden dort, und auf den Gränzen, wie zu Arlesheim, von ihren Freunden aus der Stadt häusig besucht.

Den 26. Bulii - 9. Geptember.

Den 25. hatte man Abends um fünf tihr bie Amnestie, wie auch die erörterten und noch zu berichtigenden Puncte den Bürgern auf den Zünften abgelesen. Den 26. wurde der Bürgereid in der mehrern Stadt, und den 27. in der mindern Stadt abgenommen. Die Ausschüsse glaubten, daß dadurch keine Mes diation mehr von Nothen ware.

Die Mediatoren langten aber den 29. mit 30 Dienern und 40 Pferden an, und blieben hier bis auf den 9. September. Während dieser Zeit war es eisgentlich um die Annahmen ihrer Mediation, in dem Verstand wie sie es meinten, zu thun. Sie erklärten sich bald unverholen, daß wenn gütliche Vermittlung nichts fruchten sollte, sie als Schiederichter oder Säze sprechen würden; eine Vehauptung, die, wie bereits bemerkt worden, dem eidsgendssichen Recht ganz zuwisder lief, indem Säze immer zu gleichen Theilen von

den streitenden Bartenen ermablt werden muffen. In ben erften Wochen war ein Theil des großen Raths auch auf feiner Sut, und diefer Theil bestand vornehm. lich aus den neuerwählten Sanptern, Rathen und Seche fern. Aefcher hatte ben 5. August in feiner Unrede ,5 an den großen Rath gefagt, daß fie die Buntten, Die man für richtig und erortert anfabe, ihnen noch gang unvolltommen maren, und daß wir einem Rranten abn. lich faben, der des Arztes bedürfe, und fich dennoch nicht helfen laffen wolle. In einem Memorial vom 7. 17 August sprachen sie von aufzurichtendem Unseben ber Dbrigfeit, von ungehemmterm Bang der Ruftis, von Troftung eines jeden, welches auf die Entlaffenen gemeint war. Dennoch, ba fie in einer fernern Zuschrift, fich erklarten, daß fie nichts vorhatten , bas jum Rachtheil berjenigen , Die fich nunumal in dem Stande (in Memtern) befanden, aereichen tonnte, fo wurden fie vom großen Rath, als Bermittler, und wo nothia, als Sabe angenommen.

In Unsehung ber Burgerschaft hatte es aber eine andere Bewandtnif. Schon ben ber Bewilltommnung gab Ratio, in einer fonft febr angemeffenen Rebe, au vernehmen, daß er sie nur als solche ansabe, die die eidegenoffische Gewährleiftung für die berichtigten Buntten anbieten follten, fonft, fagte er deutlich, hatten fie teine Urfache fich bierin einiger Beife zu bemüben. Biermal wurden bie Stimmen ber Burger eingesammelt

und im Grunde wußte man jedesmal nicht recht, was Die Mehrheit angenommen zu haben durchgangig glaubte. Die Rathsichriften, und andere Berichte ber obrigfeit -lichen Barten melben gwar jedesmal, daß die Dehrheit aunftig ausgefallen mare, andere Berichte lauten aber anders. Die Ausschuffe behaupteten gleichfalls bas Begentheil, und gewiß ift es, daß die Mediatoren vor ihrer Abreise selber sagten: "Ihr habet alles versäumt, da ihr unfre Mediation verachtet habet, und folche nicht annehmen wolltet." Alles rubete auf einem Mifver-Die große Mehrheit wollte feine Gabe, Die ihre Spruche mit Gewalt handhaben sollten, sie wollte viel weniger, daß diese Spruche das bereits Bewilligte aufheben, oder minder oder mehr abandern tonnten. Allein wenn man die Stimmen sammelte, so sprach man nicht recht beutlich, und mancher verftand unter Mediatoren nur Rathgeber, die bochstens den Berathungen über die unerorterten Buntte benwohnen, und ets wann über das Geschehene auch irgend einen Borschlag eroffnen mochten. Dem fen aber wie ihm wolle, fo wurde die Burgerschaft den 9. August, anstatt auf Bunften, im Munfter mit der Universitat versammelt. Mefcher trug ihr die Mediation an. Er fprach mit Ernft: . . . "Da, fagte er, ber leibige Satan ben Saamen ber Zwietracht in diese Stadt ausgeffreuet habe, fo follten fie jufeben, daß nicht biefes Blied, welches ein Ange der Gidegenoffenschaft sen, von dem übrigen Körper abgerissen werde. Er that aber nur

Melbung von Vermittlung und von ben Aunkten, Die noch nicht erörtert waren; sulest fagte er, nach einis aen Berichten , baf bie Burger ihr Bohlgefallen mit lauter Stimme bezengen, Die übrigen aber fich gur Rirche binaus begeben follten. Andere melben, daß erft nachdem die 3 oder 3 Ja gerufen batten, er die Worte aussprach : "Gehet nur beim , und es feane euch ber Berr." Die Ansichuffe fagten ohnedief auch balb bernach, daß hinterfaßen, Buben und Roffnechte unter ben Buborern gewesen maren. Daber versuchten es die Mediatoren einen andern Weg einzuschlagen. Sie versammelten fich ben 11. August auf'm Rathhause mit.2/ ber großen Untersuchunge - Commission , und die Borgefesten jeder Aunft follten, nach erhaltenem Auftrag, ibnen ibre Aunftbruder guführen, damit ein jeder bes fonders vernommen werden tonnte. Allein, als der Rug angegangen war, machte fich auf bem Wege, ber eine nach dem andern beimlich fort, und taum ftellten fich, eins ins andre gerechnet, acht Burger von jeder Runft vor den Mediatoren. Aury darauf erhielten bie Musschuffe einen andern Gieg. Die bisherige Untersu. chungs Commission wurde ausgehoben, und eine andere von 24 Bersonen niedergesett. Sie bestand aus ben vier Sauptern, Stadt . und Rathschreiber, feche Rathen, feche Grofrathen und feche Ausschuffen. Daruber bezeugten die Mediatoren, am 13. Auguft, ein gro. 💚 fes Difffallen. "Ihre Gegenwart fen unnut. Gie wol

VII. Band,

Ien verreifen. Sie laffen die Rolgen Gott und ber Reit empfoblen fenn." Dennoch blieben fie ferner bier. Sie begehrten fogar ben 14. Augst die Mittheilung der Alten, auf welche bie Entlaffenen ihre Stellen batten verlaffen muffen, wie auch daß man diefe alsdann por den Richter weisen mochte. Sie sprachen wieder von ber Mediation, und bestimmten als Gegenstände berfelben, alle ihnen quaestellte Artitel. .. Sie werben, fagten sie, bende Vartenen anboren, und eine autliche Vereinbarung versuchen; sollte sie nicht erhältlich senn, so werben fie forechen; und wenn man diefen Entschluff nicht annehme, so wollen fie verreisen." Dief bewog ben großen Rath die Burger wieder vernehmen au laffen. Run geschab es den 15. auf den Zunften, in Benfenn der Borgefetten, und durch die Ausschuffe. Der Bericht fiel im Rath, daß die Mehrheit der Zunfte erklart hatte, damit zufrieden zu fenn. Es kamen aber Katio und andere Ausschuffe vor den großen Rath, und eroffneten, daß, weil nun die Burgerschaft gufrieden ware, der große Rath foldes auch, durch eine Ertanntniß bezeugen follte. Go bedurfe man feine De-Diation mehr. Diese unbegreifliche Auslegung bes eins gekommenen Berichts, soll billig befremden; es mochte benn auch diefmal ein Migverstand auf den Zunften obgewaltet, ober die Borgefesten teinen achten Bericht abgestattet haben. So viel ist gewiß, daß man den 21. Augst einen nochmaligen Versuch ben den Burgern machte. Sie wurden nun auf eine andere Art befragt.

Es geschah Quartiersweise und von Saus ju Saufe. Das Resultat war folgendes: 586 nahmen die Media. tion an: 282 waren nicht au Saufe wer ließen fich verläugnen! 141 machten Borbehalte, und 234 schlus gen geradetu Die Dediation al. Dan mar aber nun nicht weiter gerudt als vorber, denn, wenn die Aus. schuffe die 282 Stimmen der Abwefenden für fich jabla ten, fo war die Debrbeit um 71 Stimmeir auf ibret. Der arose Rath legte aber :: dies Sathe anderst Aflein, ben bem erften Berfich einer gutlichen aus. mediatorifchen Sandlung, wo es um bie:Burgerbefiatis anna ber vom großen Rath angenoramenen Borfchlage ber Mediatoren zu thun war, gerichtig fich alles. Die Burger liefen auseinander fort. Es batte frevlich ber große Rath ertannt, Dag feine Annahme mur Angeines weise geschehen follte. Allein, unerhört war es bas ber einem autlichen., ober rechtlichen Bengleith, bie feine Barten allein Die Borfchtane bee Bermittler annehmen; und die andern nur einen Zuhörer diefer Unnahme abs aeben follte. Es erfolaten bierauf Auftritte. Die Auss schuffe erhielten bennoch sinen fogenannten Bacificationes Eid. Die Ablegung beffelben wurde aber unterbrochens und die Reprasentanten verreiffen den 9. September. 12 Borber hatten fie ichon ben 2. dem Rath schriftlich gemeldet, daß sie ihren Obrigfeiten alles was vorgefallen, berichten wollten, und daß fie dennoch ihre Gorgfalt für unfere Rube fortfeben, und auf jeweiliges Begefie 94 2

ren mit Sulfe, Rath und That, Truft eidsgenoffischer Bunde nicht absenn wurden, in der Erwartung aber, haß vordriff der biefige Stand felbft fein Amt, und feine Obliegenbeit zur Bepbehultung bes obrigfeitlichen Gewalts und Ansehens vortehren, und alle Möglichkeit dazu anwenden werde." Am Tage ihrer Abreife fagten fie einem der Ausschuffe, Johannes Muller, der nachgehends enthauptet wurde, fremuthig: "Gie ertennen ibn für einen verständigen Mann. Sie glauben auch, daß feine Gedanten nicht auf Boles geffanden. Er werde aber feben, wenn es jum Ende tommen foll, baß man nicht bie, so rauben und plundern wollen, fondern die vornehmften und verftandigften ben ben Raps fen nehmen werbe." Gine wichtige Frage bietet fich bar. Barum entfernten fich bie Reprafentanten zu einer Reit - wo Berwirrung und Gabrung ebender jugue nehmen, ale fich au legen fcbienen ? Berreifeten fie, weil die Rolle muffiger Zuschauer ihres Auftrags unwurdig war; ober weil sie mit einem Theil der Rathsversammlungen, aleichwie mit einem Theil der Burgerschaft, bochft unzufrieden fenn mußten, ober weil fie burch ben Eindrud, welche ibre Abreife ben manchem machen wurde, Die obrigkeitliche Barten zu veraroffern hofften, oder endlich weil fie Renntniß von dem bevorfebenben Ausgang ber Dinge hatten, und allem Ber-Dacht einiger unmittelbaren Ginmischung ben Bortebrungen und Berichtspflege, wie auch hingegen aller Dazwischenkunft zur Milbe und zur Begnabigung,

answeichen wallten? Allein die Quellen der Geschichte beantworten diese Fragen nicht.

Uebrigens verreiseten he nicht so gang unverrichtes Denn, wenn gleich in den erften Bochen ter Dinge. thres Aufenthalts die Barten der Ausschuffe fich verfartt batte, so verminderte fle fich bald bernach. Die Abnahme ihres Einfluffes zeigte fich bev mehrern Ral-Ien. Es wurde den 16. Augst eine Art Aufstand oder 26 Rusammenlauf wider Fatio in der fleinen Stadt erreat, über welchen er so wenig Genugtbuung erhielt, daß seinen Widersachern in allgemeinen Ausbruden ge-Kattet murbe, den verbachtigen Berfonen den Gingang in ihre Stadt zu versperren. Der dortige Schultheiß, Bernard Burthardt, war ein Bermandter von einis gen Entlaffenen. Den 22. Augft gelang es gwar einem Theil ber Ausschuffe, einen Tuchmann, Ramens 306. Ludwig Afelin 1), ben ber Rath, als Schreiber eines

¹⁾ Seine Ehefrau zeichnete sich daben als eine tapfere Ehegattin aus. Sie gab ihrem Manne und seinen wachthabenden Freunden Bufferte und türkische Säbel. Sie bewassnete sich mit zwen Bistolen, trat zum Fenster, und schrie den Borbengehenden aus vollem Halse: "Es geschehe ihrem Manne Rothzwang; er werde über seinen Brief Auskunft geben; Sechser hätten auch einen Brief, die Quelle des gegenwärtigen Unbeils geschrieben; man sollte ihn mit diesen Sechsern confrontiren n. s. w.

Briefes wider die Reprafentanten, und über Die Richtannahme ber Mediation, benfangen laffen wollte, in feinem Sause zu bewachen, bis er fich pflichtig machen Allein er wurde ertappt, eingesett, besprochen, barter gefest und geftraft, ohne baf irgend jemand fich regte, um ihn ju befrepen. Die Bermandten mußten benm Rath einkommen, und um Begnadigung bitten. Bleichfalls konnten es die Ausschuffe nicht hintertreiben, baß die Mediatoren vom großen Rath, schon ben 17. Mugft, erfucht murben, über alle bisherige Berbandlungen ihr Gutachten einzngeben, worauf Diefe insonderheit die Runft- und Boltsmahlen der Oberfigunftmeifter, Deifter und Sechier fehr tadelten, und nachgebends anriethen, die Ermablung ber Sechfer ben Bunftbrudern gurudgunehmen. Gben fo wenig konnten es die Ausschusse verhindern, daß die Sache der Entlaffenen nicht betrieben murbe. Sie begingen fogar bie Schwachheit eine Classification berselben vorzuschlagen, allem Anschein nach, in der Soffnung die Benbehaltung der Volkswahlen besto leichter von den Reprasentanten ju erhalten. Gie faben aber nicht ein, daß die bloße Möglichkeit, Leute, die nur von Rache und Umflurg ber neuen Dinge fprachen, wiedereingeset ju feben, manchen feigen oder furchtsamen Burger von ihrer Parten nach und nach entfernen wurde. Der große Rath faßte den 2. September einen formlichen Schluß gu Gunften der Entlassenen, die theils als supernumerarii angenommen, theils mit Unwartschaften getroffet, theils für Aemterfähig erklart, theils endlich nur für zwen Sabre von der Aemterfähigfeit ansgeschloffen werben follten. Die Burgerschaft wollte gwar den folgenden Zaa die Angeige bavon, wie von andern Buntten, nicht einmal anhören; ber Schluß blieb aber erfannt. Auch hatten die Ausschuffe ein wichtiges Sindernif zu beben; es war die Fruchttheure, welche die von Seiten Desterreichs sowohl als von Seiten Frankreichs verbangte Sperre veranlaßte. Die Ausschuffe fagten awar, daß die Kruchtsverren ein angemachtes Spiel ihrer Keinde waren. Sie sprachen viel von Korniuden , und perzeigten fogar ben Burgermeifter Socin und andere Rathsglieder. Allein, nun fühlten fie erft ihre Schwache, ba aus der angefiellten Untersuchung nichts grundliches herauskommen wollte. Sie frandeten gleichfalls ben einem andern Gegenstand, ber mehr als einem am Sergen lag. Es betraf die Bezahlung, oder Vergutung der fart aufgelaufenen Untoften fo vieler Sigungen auf den Zünften und Gesellschaftshäusern, und anderer Borkehrungen. Riemand wollte, oder konnte langer borgen. Zwenmal begehrten die Ausschuffe die Bergutung des gehabten Aufwandes, und zwenmal ftellte man die Untwort aus. Endlich hatte bie Abschwörung bes erhaltenen Bacificationseides einen doppelten Awed, die Bestätigung der bewilligten Buntte, und die Sicherheit ber Ausschuffe; und diese Abschworung, es moge aus Migverstand, ober burch geheime Rante ber schlauesten unter ihren Gegnern geschehen sepn, wurde am 8. September tumultuarisch vorgenommen, und kaum von dem vierten Theil geleistet. Zu dem allem konnte einigen unter ihnen die Muthmaßung nicht entgeben, daß manchem Entlassenen oder Anhänger der ehevorigen Verfassung die unbedingte Annahme der Mediation, obschon aus weit andern Gründen, auch eigentlich, sowohl als ihnen, zuwider sehn mußte. In dergleichen Versassungsgeschäften, wenn die Sachen einmal weit gekommen sind, sprechen selten eidsgenössische Vermittler einer Parten alles durchaus ab; und die heftigsten von der Gegenparten wollten nicht nur alles abgesprochen haben, sondern auch Rache ausüben und strassen.

10. - 19. Geptember.

Die Abschwörung des Pacifications, oder Verschpungs. Sides war nun der Zankapfel. Man stehet gemeiniglich im falschen Wahn, als wenn die Obrigkeit dieselbe aufrichtig gewünscht hätte, und man überlegt nicht, daß alle Klein. Baster, die schon gewonnen waren, solche abschlugen, und daß der Rath die Handlung der Sidesleistung durch die Ablesung einer Schrift ansangen ließ, welche ben nüherm Nachdenken, nothwendig die Volksparten ausbringen mußte, indem sie den Umsturz der gauzen Revolution vorbereitete.

Es hatten nämlich den 5. September die Ausschüffe unter anderm zwen Saupthegehren angebracht: Zum erken, daß die bewilligten Resormationspunkte, wie fie solche biegen , in rechter Form benrtundet , mit dem großen Innegel verwahrt, und der Burgerichaft auaekellt merben mochten. Das zwepte Begehren mar ein Bacificationseid und General-Amneftie. Letteres wie man leicht einfiebt, follte fich auf bas erkere bezieben. Der Berfand mar, bag bie Burger gegen Ausftellung gedachter Urfunde, fich jur Rube begeben, und ben burgerlichen Gehorsam wieder leiften wurden. Sogleich versprach der Rath die Ausfertigung der verlangten Ur-Lunde. Allein badurch, wie man es weiter feben wird, legte er nur den Ausschuffen eine Ralle. Das Begeb. ren des Versöhnungseides und der allgemeinen Amnestie überwies er einer nabern Berathung, gab aber ju gleicher Reit aute Soffnung jur Willfahr. Schon ben 7. / wurden die Auffate ber Berfohnungseide, und einer Borrede an benfelben, nach gepflogener Unterredung mit ben Reprasentanten und einigen Ausschuffen, bem gro-Ben Rath vorgelegt, und nach erfolgter Bestätigung beffelben, einigen Ausschuffen wieder mitgetheilt, Die noch von den Reprafentanten eine Clausel erhielten, welche eine Art Gemahrleiftung von Seiten der Gidegenoffenschaft abgab. Den gleichen Rachmittag versammelten Die Borgesepten der Zunfte ibre Zunftbruder, und zeige ten ihnen an, daß ber folgende Tag jur Abschwörung der Berfohnungseide, die ihnen vorläufig verlesen wurben, angesett worden ware, und daß eine Rathebeputation, in Begleitung der Mediatoren, ben Gid abnehmen wurde. Allein die Burger fasten ichon einigen

Argwohn. Sie begehrten die Reformationsvuntte. Man ermahnte fie aber jur Rube, und betheuerte ihnen, baß fle folche schriftlich bestätiget und in bester Form beurtundet, über acht Tage betommen follten. Run gewann die morndrige Sandlung badurch eine andere Gefalt. Der Bacificationseid burch die Borrede erläutert, band den Burgern folder Geffalten die Sande, daß fie unmbalich, nach beffen Ablegung, ohne einen neuen Aufftand, auf die Berausgabe gedachter Urfunde hatten hoffen tonnen. Die Ausschuffe hatten gewissermaßen wohl in die ihnen mitgetheilten Aufsabe einwilligen tonnen, um fich ju rechtfertigen, und ben Bunich einer baldigen Biederherstellung des obrigfeitlichen Ansehens au beweisen; allein, es tonnte nur in ber Boraussegung geschehen, daß die Bedingniff, namlich die Ueberreichung ber beurfundeten Bunfte, vorangeben murbe. Daber aing, am folgenden 8. September, alles auf den Bunf. ten in ber größten Unordnung ju; und dieß mußte man erwarten. Schon auf ber Spinnwetter . Bunft, mit welcher der Anfana, wie gewöhnlich, gemacht wurde, als der Rathichreiber die Gidesformel abschworen laffen wollte, lief der mehrere Theil davon weg. Es schwor kaum der vierte Theil der großen Stadt, und Riemand Man wurde überschrien: Drohungen ließen fich pernehmen; die einen fanden den Gid au fchwer; andere wollten, daß man das Geschäft des Kornhanbels querft untersuchte. Ueberall ertonte bas Geschren:

"Man foll vor allem die erörterten Reformationspunkte zustellen."

Nun wurden denn im Laufe der Woche diese Punkte abgeschrieben. Der Rath ließ drep Exemplare versertigen, und mit dem Stadt-Insiegel beträstigen: das eine war für das eidsgenössische Archiv zu Zürich, das andere für die Bürgerschaft, und das dritte für die hiessige Ranzlep bestimmt. Diese Urkunde, welche ein zweptes Fundamentalgeset abgeben sollte, war eine Sammslung von 178 Begehren oder Vorträgen der Aussschüsse, und unter jedem derselben, sand sich die Answort oder der Beschluß des großen Raths. 38 derselben betrasen die Oeconomie 1), 95 die Polizen 2), 29 die Justig 3), und 16 die Privilegien 4). Sie wur-

³⁾ Zum Bepfpiel, Ar. 37., daß die herren häupter gleich andern den Zebenden von ihren Gütern geben follten. Erfannt: "Soll geschehen."

²⁾ Zum Benfpiel, Nr. 2, daß fünftigs in dem Kirchengebet der Burger vor den Unterthanen gedacht werde. Erfannt: "If willfahrt."

³⁾ Zum Benfpiel, Ar. 4. Die Titel der untern Gerichte ju schmählern, um den deshalben entstehenden hochmuth ju verhüten. Erkannt: "Der Titel gibt und nimmt der Sache nichts; und hoft man auch nicht, daß deswegen diese herren hochmüthig werden sollen."

^{9 3.} B. Der erfte Artifel verlangte, daß man, wie por Beiten, ohne Unterschied, die Fremden in unserer

den am nachken Sountag, ben 13. September, ben Bunften augestellt, und barauf follte gur Abschworung des Bacificationseides geschritten werden. Allein Diefe Sandlung lief nicht so ab, wie man es meinen follte. Manche, und insonderheit die Entlaffenen, waren nicht erschienen. Der mehrere Theil der Anwesenden weigerte fich die Verfohnung zu beschworen, und unter denselben befanden fich Großrathe und Ausschuffe. Die einen verlangten, daß die Entlaffenen und ihre Bermandte vorber schworen follten; andere fanden die Gibesformel ju Cart, ober bag einige Reformationspunkte auf Schraus ben gestellt waren; andere noch munschten eine Abanderung in einem der Buntte über die Bolizen. man bedenft, wie febr es den Sauptern der Bolfsparten daran gelegen fenn mußte, daß diefer Tag wohl ablief, fo tann man fich bes Verdachts nicht enthalten, daß ein geheimer Einfluß diese Berwirrung wider ben Sauptzwed der Burger erregte. Schon ber Umfand, daß die Entlaffenen und ihre Verwandten nicht schwu-

Stadt, für Schulden und andere dergleichen Ansprechen, sollte verarrestiren dürfen. Die Antwort war: "Dieses Privilegium ift eine schöne Frenheit, und soll frenlich gehalten, aber, in Ertheilung der Arresten, die Sache jeweilen wohl beobachtet, und darin mit seiner guten Gewahrsame verfahren werden, damit nicht etwan aus einem gar geringen Aulas dem ganzen Stand vine große Ungelegenheit könnte zugezogen werden."

ren, bestätigte den Berdacht. Daß aber Gröfrathe und Ausschüsse jur Berwirrung bentrngen, beweiset nichts darwider, indem die Folgen der Aursschtigkeit, der Feilheit, des Leichtsinns und der Furcht dieses leicht erklaren. Im Lause der Woche war man übrigens damit beschäftigt, diejenigen, die den Sid nicht geleistet hatten, zur Abschwörung, deselben anzuhalten, oder aufzugeichnen, und da der nächste Sonung, der 20. Sepatember, das sogenannte Frohnsakengeboth war, so sollen den die Ungehorsamen an diesem Tag zur Ablegung des Berschnungseides ausgesordert werden.

Den 20. und 21. September.

Der Erfolg war von geringer Bedeutung. Weinige, befonders von der kleinen Stadt, bequemten sich dazu. Die übrigen sagten, sie hatten unlängst den Jahreid abgelegt, andere, man solle zuvor den Fruchthandet und anderes untersuchen. Daben blieb es; und noch am gleichen Tage nahmen die Sachen eine unerwartete Wendung.

Schon in der Nacht vom 19. auf den 20. war der Anschlag gemacht worden, sich der Berson des Fatio zu bemächtigen. Rur die Werkzeuge des Anschlags, worunter der mehrgedachte Herbster sich auszeichnete, werden in den hinterlassenen Berichten anzezeben, die Urheber aber nicht. Sie lassen sich aber leicht errathen. Es gehörte zum Plan, daß der Nath dem Ber-

fohnungseibe getren zu fenn schien , und gleichsam vom Bolt sabft, bem Anschein nach , zur Strenge genothis get werden soute.

In gedachter Racht hatten fic namlich 30 bis 40. Rleinbaster auf dem Blomlein, wo Ratio wohnte, persammelt , um ibn , wenn er ben fruber Morgenszeit ausgeben follte, beimlich wegzunehmen. Es fchlug ib. nen aber febl. In der folgenden Racht, vom 20. auf ben 21., hielten fie wteber Bacht, und gwar in groferer Angahl, vor feinem Saufe. Giner der Entlaffe. nen, ber Meifter Brenner, mar ber Anführer. Gin Schrotgieffer, ein Ragler, ein Beinschent und andere Diefer Mrt fanden unter ihm. In ber Rachbarichaft wurde ihnen aus der Domprobsten reichlich ju effen und au trinten gebracht. Um fruben Morgen fchlugen fie Lermen. Der Rath versammelte fich. In der tleinen Stadt rubrte man wieder die Trommel. Sierauf liefen die Rleinbaster burch einige ber ihrigen ben Rath bitten, ben Satio benfangen ju laffen. Rach bem Rathsbuch gaben fie gur Urfache an, daß er, binterruck ber Burgerichaft, ben Pacificationeeid begehrt hatte. Rach andern Berichten beschuldigten fie ihn anberer Bergeben: er habe bas Bersprochene nicht gehalten; er habe von dem Kornhandel Wiffenschaft gehabt, und bie Sache nicht nach feiner Pflicht untersuchen laf-

Die Bkicht bes Raths war vor allem blejenigen au ftrafen, die ohne gesepliche Erlanbnig Lermen au amen Malen geschlagen batten. Er trug awar iebermann auf, fich ju ertundigen, wer binter ber Sache feden mochte, und ließ ben Rleinbastern anzeigen, alles Dis auf weitere Erfanntnif anfteben ju laffen. Allein er fügte bingu, daß wenn jemand etwas zu flagen batte, er es an dem gebuhrenden Ort thun foute. Bald erschienen wieder einige Burger, Die bas Unsuchen, man mochte Ratio anhalten laffen, wiederholten. Der Rath ließ es dem Fatio anzeigen, und begehrte eine Antwort von ibm. Katio berief fich auf die Amnekie und den Bersohnungseid, begehrts einen salvum conductum, and begab fich auf das Rathbaus. Der Rath beanuate fich mit der Erfanntnif, daß wenn jemand über ibn oder andere, etwas zu klagen haben mochte, er fich an der Audienz anmelben follte, jund daß man barüber manniglich Recht verschaffen murbe. hieranf ging ber Rath auseinander, und Fatio war noch auf'm Rathbaufe. Hun theilten fich die por bem Rathbause versammelten Burger. Die einen gingen jum Burgermeifter Cocin, um auf die Benfangung des Fatio nochmals zu dringen. Die übrigen bewachten das Rathhans, und da ihre Angabl fich nach und nach vermehrte, fuchten fle ibn im Rathbaufe auf, verfolgten ihn aus einem Saal in ben andern, bis er fich ergeben, und felber antragen mußte, fich in eine Gesangenschaft zu begeben. Es geschah. Sein Schma-

415

ger Conrad Mosis und einer seiner Freunde begleiteten ihn auf den Reschemerthurm. In kurzer Zeit wurde dort von der Parten der Entlassenen eigenwächtig eine Wacht ausgestellt. Und so traten jeht diejenigen, die vor einigen Monaten so viel vom obrigkeitlichen Auseben verlanten ließen, eben dieses Ausehen mit Füsen.

22. - 28. September.

Was in diesen sieben Tagen sich zutragen wirb, kann der Leser von felbst erathen.

Die Bolksparten versichte zweymal ben Kativ au befreyen. Den Dienstag (22.) Abende tamen 40 won denselben in diefer Abficht, auf dem Barfügerplat ansammen, allein die Gegenparten hatte 200 in ber Domprobften , die es verhinderten. | Sierauf wurde Ka. tiv auf die Gefangenschaft, bes Rheinthors gebracht. und von den Rleinbastern bewacht. In der Racht bes Mittwocks auf den Donnerflag wiederholten aber feine Krennde den Berfuch. Etitche bundert Burger follten fich nach und nach aufm Barfugerplat versammeln, bas Zeughaus einnehmen, die Zugange jum Kornmarkt befegen, die Rheinbrude abbeden, die Sauptwache entwaffnen, einige bofe finrmen, und mabrend bem , das Gefängniff aufmachen. Johannes Duller wurde wir ber feinen Billen , auf vieles Zureben ihr Anführer. Allein, er beging den unbegreiflichen Fehler, daß er gegen Mitternacht , ebe gebachte Bortebrungen getroffen

waren, mit einigen Burgern fich jum Burgermeifter Socin, der im Bette lag, verfügte, und gwar in der Soffnung die frenwillige Befrepung des Ratio auszuwirten. Alls er nun, auf die bekommene abschlagige Antwort, fich wegbegeben batte, ließ Gocin in aller Stille feine Collegen ju fich berufen, und mabi rend fie alles jur Abwendung des Unschlags verabredes ten, eine Ratheversammlung anftellen. Der Rath mar bald bensammen. Die Entlaffenen, Die Bertrauten det pbriateitlichen Barten, Die Univerfitatsangeborigen, Die Stadtsoldaten bezogen ihre angewiesenen Boften. 3web Kanonen, die jur Borforge immer unter ber Rathse flube in Bereitschaft fanden, wurden gegen den Kornmarkt herausgerudt. Es erging ein Aufruf an Die Burger. Man theilte unter Diefelben Rennzeichen aus. Endlich follte Landmill; von den nachsten Dorfern einruden, welcher Befehl boch une nach Rieben ju rechter Reit abgeben tonnte. Diese Bulfe mar aber überflus fig. Als Johannes Muller die verschiedenen Saufen feiner Barten ausgefandt hatte, um den unter ihnen verabredeten Unschlag auszuführen, fanden fie alles besest. Einige Schuffe wurden zwar gegenseitig losgebrannt. Gine Rugel traf einen am Bein, die andern in die Mauern eines Sauses. 1) Allein es hatte feine weitere Kolgen; alles war in Zeit einiger Stunden

¹⁾ Diefes Saus wird jum Sund genannt.

VII. Band.

vorben, und Muller und andere mehr konnten ohne Bis derstand eingesetzt werden.

Andessen war ein Criminalprozes wider Katio fcon angebahnt worden. Sechs gang gemeine Burger, Die noch in einem ubeln Ruf fanden, traten ben Dienftag Morgen als seine Untläger vor Rath auf; fie brachten an, baß feine Unbaltung auf Beranftaltung bes mehrern Theils der Burgerschaft geschehen sen, fie bathen, daß man ihn als einen obrigfeitlichen Gefangenen annehmen mochte, fie begehrten auf den folgenden Tag die Zusammenberufung bes großen Raths. Der Rath willigte in alles ein, und trug fogar ben Gefellschaften ber fleinen Stadt auf, ihre Ungeborigen zu vernehmen, und alle einkommenden Anklagen wider Fatio, fdriftlich und unterschrieben, vor den großen Rath bringen su lassen. Auffallend muß es vorkommen, daß der Rath, der nach der Verkommniß und dem Inhalt des Bacificationseides, die Eriminal-Ruffis, wie vor Zeiten, allein ausuben follte, fich nun diefes Rechts in diefem Ralle fo leichter Dingen begab. Allein, es mußte ibm daran gelegen fenn, daß die Anjahl der Theilnehmer an dem gerichtlichen Mord vermehrt wurde, daß man fich über die gewöhnlichen Formen hinaussette, daß die Revolution, in Rudficht des großen Raths felbit, als nicht beendiget angesehen werbe. Den Mitte woch ward also großer Rath gehalten. Die vorgetragenen Rlagpunkte gingen babin, daß Fatio in manchen Studen, und besonders in Unsehung der begehrten willführlichen Entlaffungen, ohne Auftrag und Bil fen der Burgerichaft, gehandelt batte. Gin gunftiger Lingenblick schien aber .fur Fatio bervorleuchten zu wollen. Einige Großrathe, die fich vermuthlich noch erinnerten, wie der große Rath von der bewaffneten Buri gerschaft, und nicht von Katio allein, war mehrmalen eingesperrt worden, und wie die gleiche Burgers schafte, nach ben vorgegangenen Entlassungen, so wenig an Cinwendungen Dachte, bag fie bie erledigten Stelten mit großer Ungebuld theils felber befette, durch den großen Rath besetzen ließ, einige Broffratbe, fagen wir, brachten an, baf die Rleinrathe den Bach Acationseid fcworen follten, und es mußte auch wirtlich auf der Stelle gefchehen. Allein, hald ließ dieser Gifer nach. Einer behielt fich die an ihm geschehenen Mikhandlungen vor, und ber Borbehalt wurde ange-Man schloß von der Versommlung aus, alle neulich Erwählte, die Ausschuffe gewesen waren. anstatt der gewöhnlichen Eraminatoren, wurde eine Come mission niedergefest von vier Rathkaliedern, mit Inbegriff des Stadtichreibers, der das Eramen führen follte, und von zwen Grofrathen, und einigen von der Bes meinde, als Ruborern. Den 25., am Frentag, um & awen Uhr wurde Katio besprochen. Man hatte ihn bom Rheinthor auf den Efelthurm geführt, weil auf dem Rheinthor teine Werkzeuge zur Kolter vorhanden

waren. Gleich ben biefer erften Befprechung mußte er fich auf den Folterfluhl fegen, und der Stadtschreiber hob mit folgender Anrede an: "Unsern Gnadigen Serrn und Obern, ift bas Scepter ihrer Regierung seit etwas Beit ber, burch Gotts. und Ehrvergeffene Buben aus ber Sand geriffen worden, also dag eine E. Burgerichaft aus ben Schranten ber Barition geschritten ift. Du bift ihr Radlinsführer, Inftrument und Bertzeug gewesen. Du batteft bas Regiment ganglich gerruttet, und über einen Saufen geworfen, wenn Gott es nicht geandert, und uns auf den heutigen Tag feiner Gnade Selle hatte icheinen laffen. Es bat eine E. Burgerschaft der mehrern und mindern Stadt unterschiedliche Bunften wider bich eingegeben. Daber bu auch, auf felbiger Anhalten, handfest gemacht worden bist, und Deputirte ben Befehl befommen haben, bich barüber gu eraminiren. Dan hofft, du werdeft die Bahrheit fagen, und bein Berg raumen, damit man nicht, bem habenden Scharfern Befehl nach, dich per torturam bazu bringen muffe." Sierauf folgten funfzig Sauptfragftude, und die Entwidelung derfelben.

Da der ganze Aufstand in lauter öffentlichen Sandlungen bestanden, so konnte er nur in seinen Antworten theils die lächerliche Anklage der Eigenmächtigkeit ablehnen, theils sich minder oder mehr deutlich durch das Bepspiel der Großräthe, und die Aufsorderungen

derselben und der Geistlichkeit entschuldigen 1). Seine beste Antwort war diese. Als man ihn über die Privilegien befragte, welche er aus Kamilienschriften zu beweisen au wollen fich rubmte, erwiederte er: "Ich habe ja ben Burgern Schone Krenheiten juwege gebracht. Ich glaube nicht, daß an einem Orte in der Belt es schonere gabe. Wer fich damit nicht begnugt, ift berfelben nicht werth." Bon den Alagpunkten verdient aber jener bemerkt zu werden, daß er fich einft verlauten laffen, es grause ibm jedesmal, da er in ben Rusammentunften der Ausschuffe, die Schubmacher um ihre Meinung befragen muffe. Diefer Rlagvunkt wurde ibm auch vorgehalten. Uebrigens ließ ihm die Commission ben Scharfrichter an die Seite flellen, und ihn nachgehends in eine bartere Gefangenschaft als die vorige, in den sogeheißes nen Senterethurm bringen. Umfouft berief er fich auf Die beschworne Amnestie. Man wollte die Saupttrieb. rader von ihm wiffen. Den folgenden Morgen (Gonnabend), wurde das Berbor dem großen Rath vorgelegt, der zwen von den heftigsten Entlassenen, Christoph Burthard und Balthasar Burthard abholen ließ, und ihnen Sit und Stimme gab, weil, melbete bie Erfanntnif, es um eine hochwichtige Standesfache zu thun mare,

DMs er auf eine der geschehenen Fragen geantwortet hatte: Vox Populi vox Dei; erwiederte einer der Egaminatoren: Vox Populi vox Diaboli.

und man dieser benden Herren aute Consilia hoch von nothen batte. Rach einer Berathung von mehrern Stunden wurde er amar als Kriedensfforer und Rade linsführer schon erflart: man befahl aber ein aweites Berbor, und lief mehrere Burger benfangen. Er murbe foaleich befprochen, und auf der Folter zwenmal geschlagen, das erste Mal ohne Gewicht und das zwente Mal mit Gewicht aufgezogen 1). Um dren Uhr mar der große Rath schon wieder versammelt, und er ließ Diese awente Besprechung ablesen. Er wollte eine britte fogleich erkennen, fand aber, auf gemachte Borftellungen der Eraminatoren, davon ab. Er aab ihnen biers auf den Auftrag den Johannes Muller, wie auch bes Katio's Schwager Johann Conrad Mosis, ju befprechen, und alles auf den folgenden Morgen, nach ber Predigt, vorzulegen. Es geschah. Duiller berief sich auf den Oberstpfarrer, der öffentlich geprediget hatte, "daß wenn ein Feuer aufgebe, jedermann loschen folle." Do fis fiel auf die Rnie nieder, bemertte, bag mancher, ber im Rath fage, fich auch

¹⁾ Nach Betri's Bericht (Basel Babel p 78.) schalten ihn die Examinatoren bald einen Teusel; bald einen Höllenhund. Sie sollen sogar dem Henter ins Amt gegriffen, und durch böchst schmerzhafte Quassationes (Berquesschungen) den Fatio am Sil noch mehr gepeiniger Saben. Er ist nicht der einzige, der hiesen Umstand erwähnte.

unterschrieben batte, mit Gut und Blut fur einen Mann au fteben. Der große Rath wurde benn am folgenden Tag, an einem Sonntag, nach der Morgenpredigt, 7 versammelt. Mehrere weigerten fich an diesem Tage, an einem Endurtheil au belfen. Der Oberft Emanuel Raich und ber Sauptmann Christoph Imhof bezeugten, baß felbst aufm Schlachtfelbe nie Blutgerichte an einem Sonntag gehalten wurden, und daß die Turten und Seiden an ihren Kepertagen fein Todesurtheil fprachen. Sie fanden aber tein Bebor. Es scheint bag die Machthaber entweder Bewegungen besorgten, oder eine Dagwischentunft, eine Furbitte von Seiten der Mediatoren befürchteten. Man darf nicht vermuthen, baß eine folde Uebereilung aus gierigem Blutdurft entsprang. Katio, Muller und Mosis wurden zum Tode verurtheilt, und ben folgenden Morgen ichon, ohne Beflatigung des gewöhnlichen Stuhlgerichts, aus ihren Befangniffen mit Trommel und Bfeiffen abgeholt, und, nicht auf die gewöhnliche Richtstatt, sondern auf den Kornmarkt, wo ein Geruft aufgerichtet war, und vor das Rathhaus, wo die Rathe an den Kenstern fanden, geführt. Dort empfingen fie durch des Scharf. richters Schwerdt ben Todesffreich. Fatio's Ropf wurde aber an einer eifernen Stange, oberhalb dem Uhrwerk des Rheinthors ausgestedt 1). Dofis ge-

¹⁾ Petri ergablt in feinem Bafel Babel (p. 79.) daß ein abgesepter Rathsberr mit biefem Ropf, wie mit

rieth vor seiner hinrichtung in eine Art Raseren. Die zwen andern aber erregten durch ihre gelassene Ergebenheit ein allgemeines Bedauern, und heiße Thranen sabe man fließen, als Fatio die Richthühne bestieg.

29. September - 31. December.

Die Stadtthore blieben einige Tage lang verschloßsen, und Todeskille herrschte in der ganzen Stadt, Die getroffenen Sicherheits Anstalten wurden lange fortsgeset, und die Garnison vermehrt. Eine Menge Strafpurtheile fällte während dessen der große Rath. Er ertannte Geldstrafen von 100 Pfund die 800 Reichsthastern, Verwirtung des Bürgerrechts, Landesverweisungen auf einige Jahre, Hausarreste von 6 Monaten bis vier Jahre, Galeeren, Juchthaus, und Schellenwertsstrafen, Entsehungen, feperliche Abbitten, Untersagung aller öffentlichen Oerter, Verboth das obere Gewehr utragen, Ehr. und Wehrlos. Erklärung und so weis

einem blutigen Ballen, auf der Rheinbrücke gespiett hätte. Andere bätten dem Kopf so viele Tritte gegeben, daß die Augen beraus zu steben kamen. Sie waren auch sehr bemüht gewesen, das haupt so stecken zu lassen, daß es nicht gegen den himmel schauen sollte; worauf der Scharfrichter ihnen sagen müssen: "Sie möchten es selber stecken, wie sie es haben wollten." In den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde in einer Nacht und in Geheim dieser Kopf abgenommen, und verlochet,

ter. Ben den fenerlichen Abbitten, die im gefeffenen aroken Rath geschahen, mußte ber Supplifant bas linke Anie vor den Sauvtern und Rleinrathen biegen. Die Beiber wurden auch nicht vergeffen. Es ware fadtfundig, meldete eine Erfanntnif, baf fie ju ben Unruben bas meiffe bepgetragen, und an allen Orten und Enden unverautwortliche, Gotte. und Ehrvergef. fene Reben getrieben batten. Es wurde ihnen von Saus ju Saus angezeigt, ihre Mauler im Raum gu halten, und vor Born bekam eine derfelben gefährliche Gichter. Die Rathe alichen muthwilligen Angben, die wehrlose Geschöpfe so gerne qualen und plagen. Um 14. October wurden die Brotofolle der Ausschuffe auf bem fogenannten beiffen Stein 1) burch den Scharfrich. ter verbraunt. Die meiften Ausschuffe, Die in den tleinen oder großen Rathe waren befordert worden, bekamen ihre Entlassung. Sonderbar fiel aber die wider Rohannes Debary ergangene Erfanntnis aus. "Meine Gnadigen Berren, sagte fie, behalten fich wider ibn das obrigkeitliche Resentiment vor. " Er batte den Ausschuffen Gelber vorgeschoffen. Bu feinem Glud befand er fich, wo Katio angehalten wurde, wegen feines Tuchbandels auf der Krantfurter Meffe. Im No-

¹⁾ Bor dem Nathhause, unweit des Kornmarkts. Brunnens. Der Ort foll, seit der bosen Fagnacht von 1376 ba 13 Personen dort hingerichtet wurden, also genannt worden senn.

nember Monat, ben 4., wurden, außer einem einzigen, die mabrend ber Revolution entlaffenen Standesglieder entweder in Die erledigten Stellen eingesett, oder mit Unmartichaften, ober Diensten getroffet, ober burch ein sogenanntes Alterniern also wieder befordert, daß sie von feche zu feche Monaten mit denjenigen abwechselten, ibre Stellen erhalten batten. Lange beunruhigte aber Betri ben Rath, der ibn als erften Geschäftstrager ber Burgerschaft nachdrudlich ftrafen wollte, um so viel mehr, da er der erfte war, der die Ernennung der Ausschuffe vorschlug. Er hatte fich entfernt. verwendeten fich vergeblich: Zurich, die übrigen evangelischen Orte, der taiserliche Minister, und der bollanbische Gesandte. Er wurde in contumatiam jum Tode verurtheilt. Balb barauf gab er feinen Bafel Ba. bel, eine Schmabschrift, heraus, die den Rath bochft aufbrachte. Sie wurde im Rathebuch ein gottloses, leichtfertiges und verfluchtes Traktatlein, und er felbft ein Lafter . Lotter . und Schandbuben genannt. Bild wurde durch die Stadt geschleift und an den Galgen gehentt; feine Rachkommen aber von mannlicher Abfammung zu ewigen Zeiten von allen Aemtern ausgeschlossen. Ben allem dem getraute man fich noch nicht, Die an die Burgerschaft geschehenen Abtretungen zu - wis berrusen, und es wurde sogar den 20. November formlich ertannt, baf bie erledigten Sechserstellen auf Die Art ergangt werden follten, wie man es bewilliget batte. Doch wurde auf eine indirecte Beise der Biderruf jener

Abtretungen vorbereitet, oder wirklich vollbracht. Als, am 21. Marz des folgenden Jahres, nachdem Tags vorber eine Art Amnestie war kund gemacht worden, der große Rath Abschriften von der Berkommnis ohne der bürgerlichen Punkte zu gedenken, allen Zünften absgeben ließ, wodurch er, indem er die Rechte der Bürsger mit Stillschweigen überging, seine eigene Gewalt vor dem kleinen Rath sicher stellte.

Go endigten fich iene Unruben, welche man feither das ein und neunziger Befen nannte. Der Oberftpfarrer Alingler von Zurich brudte fich nachgehends über diefelben, in einem von ihm berausgegebenen Buch, alfoaus: "Wie ift es nicht eine Zeit ber fo miflich gestans den um die mitverbundete Stadt Bafel, in welcher eine landesperderbliche Verwirrung und Aufstand der Untern wider die Obern fich ereignete? Mur, weil man Die von Gott empfangene obrigkeitliche Autorität so boch gesponnen, und weil etliche wenige allein regieren, und das gemeine Gut unter fich allein zertheilen wollten." Unfer Rath begehrte von Zurich eine Satisfaction. 3us rich antwortete: "Er fielle ber Reflexion des biefigen Standes anbeim, ob nicht ein folches vielmehr die Aufsuchung und Begierde dieses Buchs in und auffer Landes verursachen wurde, als wenn man bingegen den barin enthaltenen Begriff mit dem Buche liegen und unbeachtet verbleiben ließe." Allein unfer Rath batte teine Rube, bis Burich wenigstens die Abanderung gedachter Stelle, burch den Drud besonderer Bogen, angeboten hatte.

Drenzehntes Kapitel

Gesetzgehung u. s. m.

- 1648 ben 12. July erkannte der Rath, daß kein Welscher mehr, Bürgerrechts halben, angehört werden follte. Diese Verordnung wurde aus Anlaß eines Refugianten, eines Goldarbeiters von Maria-Kirch, Namens Pierre Villomet, erneuert. Er versprach nur mit Gold, und nicht mit Silber zu arbeiten; wurde doch abgewiesen.
- 1649 ben 18. Juny, erging ein Geset über die Auswanderungen der Unterthanen. Einer von Pratteln wollte im Marggräfischen, zu Buckingen, ein Gutkausen, und sich dort niederlassen. Der Rath schlug ihm Manumission und Abschied ab, und befahl den Landvögten (26. Man) keine Fürbittschreiben wegen Manumissionen der Unterthanen kunftigs zu ertheilen.
- 1651. Der XIIIr. Rath hatte tein Prototou, und gab feine Rathschläge nicht schriftlich ein, sondern der neue Bürgermeister eröffnete mundlich im Rath das Besinden der XIII. Um 3. December erkannte der Rath, daß der Stadtschreiber ein Protokoll über der Herren XIII. Rathschläge führen sollte.
- 1654 (16. December). Ein Burger zeigte an, daß seine 24jährige Tochter, die sich hievor etwas Zeit zu Buren, solothurner Gebiets, im Pabsithum aufgehalten hatte, jest vom leidigen Satan eben hart und

Heftig geplagt und angefochten werbe. Er bat beswes gen um die Aufnahme derselben in den Spital, und erhielt es.

- 1656 (16. Juny). Rein Rathsglied foll jum Burgen angenommen werden, eben fo wenig, ale ein Schaffner, der felber Burgen haben muß.
- 1662 (6. Angust). Es wurde eingezogen, ob nicht etwas Ordnung zu machen ware, daß die Untersthanen nicht von ihren Ereditoren überstoßen wurden. Die Austösung einer solchen Frage ist wohl eine der schwersten Ausgaben des Civilrechts. Daher wurde auch die Beantwortung ausgestellt, um sich mit Gelegenheit darüber zu berathschlagen.
- 1665 (19. April). Ueber die Verletzung des Helings wurde eingezogen: "Weil er leider schlechtlich obfervirt wird, und bald kein ehrlicher Rathsfreund im
 Rath mehr freymuthig reden darf, sondern, wie bereits mehrern widerfahren ist, Verweise gewärtig senn
 muß, so sollte man, um Gottes Willen, auf rechtschaffenes Einsehen bedacht senn." Erst zwen Monate später wurde dieser Einzug berathen. Man ließ es ben
 der Ordnung, und der Orohung, die transgressores
 mit Ernst abzustrasen, bewenden.
- 1666 (16. Man). "Wenn Unterthanen über die Landvögte zu klagen haben, so sollen sie angehört, und dem Landvogt auch dazu gebothen werden." Am

17. December wurde die Jahrrechnung vor dem Rath abgelesen; welches seit 1615 nicht geschehen war.

Im gleichen Jahr bestimmte der Rath die Falle des Ausstandes, und seine Bestimmungen sind, was wir das Abtritts . Tafelein nennen.

Derbnung, wie man im Rath und Gericht ber Stadt Basel, Verwandtniß und Freundschaft halben austreten soll.

. Der Bater megen feines Sobns.

Der Sohn megen feines Baters.

Der Schmaber megen feines Tochtermanns,

Ein Tochtermann megen feines Schmabers.

Ein Bruber gegen ben andern.

Schwäger, die dermaßen Schwäger find, ba zween zwo Schwestern, oder einer des andern Schwester hat.

3meger Bruber oder zweer Schwestern Sobne.

Wo einer mit des andern Frau Geschwisterfind, oder benber Chemeiber Geschwisterfinder find.

3meen Gegenschmäger gegen einander, oder ba eintweders Chemeib mit bem andern rechte Gegenschwieger ift.

Grofvaters und Grofmutter Bruder oder Schwestermann, gegen ihrer oder ihrer Weiber Bruders oder Schwesters Groffohne und Groftochtermanner, und diese hinwieberum gegen fie.

Wie nabe fonft einer dem andern verwandt ift, foll er figen bleiben.

1668. Von allen Strafgelbern so die Landvögte bezogen, wurde der Antheil des Staats auf das Orittel bestimmt. Vorher blieb für die Oberbeamten alles unverrechnet, was unter zehen Pfund war.

Die Landvogten des Schloffes Ramssein, die nur zwen Dorfer, Brepweil und Lauweil unter sich hatte, wurde aufgehoben, und anfangs zum Amt Liestal, dann aber, im J. 1673, zum Amt Wallenburg geschlagen.

1669. Rudfichtlich ber Frage, ob Rinder über die fünftige Rachlaffenschaft der Eltern Bertrage errich. ten , und dann auf dieselbe verzichten tonnen , bestätigte der Rath ein juridisches Gutachten, fo die Frage verneinte. "In Frankreich und in Sachsen, schrieben bie Berfaffer beffelben, batten gwar bergleichen Bertrage volle Rraft. Allein es febe nichts bergleichen in unfern Statuten, noch in ben Bewohnheiten. Benn etwas in den Statuten fehlt, fo muffe bas gemeine Recht aur Regel dienen 1). Run fenen nach den romifch . Taiferlichen Rechten bergleichen Renunciationes ber Rinder auf die Berlaffenschaft ihrer noch lebenden Eltern nichtia und ungultig. Sollte man andere Grundfate annehmen, fo tonnten Eltern durch ihr Ansehen ben Grundlat ber Gleichheit im Erben umgeben; oder uns bedachtsame, verschwenderische Rinder fich gang gu Grunde richten.

Duod in Statuto est omissum remanere debet subdispositione juris communis. Warum melbeten benn einst die Juristen, über die obrigfeitlich bestätigten Aboptionen, daß solche kein Bürgerrecht ertheilten?

- 1672. Ein Stadtburger, der von Unterthanen erbte, zahlte für den Abzug fünf vom Hundert (fatt zehen).
- 1673 (15. Februar.) Das Bein-Umgeld aufm Lande wurde erhöhet. Wer benm Maaß ausjäpste, mußte, wie schon seit langem in der Stadt üblich war, die fünste Maaß entrichten, d. i. von dem Saum 18 Maaß. Die Tavernen Wirthe aber mußten, außer dem, die bisher gewohnten 6 Maaß, in allem folglich 24 Maaß vom Saum, abführen; welches alles übrigens noch heut zu Tage bestehet.
- (5. April.) Ein Unterthan, der Stadtburger wurde, bezahlte den Abzug von seinem besitzenden Ber- mögen.
- (21. Nov.) Die Bodenzinse verjähren nicht, wenn auch eine Auskundung vorgegangen ware.
- 1674 (7. Nov.). "Sebelleute, die hier Sauser taufen, sollen solche, gleich andern Burgern, verwachen." Dieß wurde den Junkern von Rothberg, von Ulm, von Rothberg. Wenzweiler, und Hannibal von Baren, self angezeigt. Allein, letterer erklärte, daß er sich zu keiner Wacht verstehen, und ehender auf ihn exequiren, und Pfänder austragen lassen wurde. Dennoch ließ er nun um einen Ausschub bitten, damit er in der bischöflichen Sauser, Reich, Eptingen, Bärenfels

und Schönau hutens und Bachens fren waren. Der Rath ließ ihm bedeuten, "daß er, seinem Berühmen gemäß, diese Befrenung beweisen, oder seine erkauste Behausung wieder käuslich hingeben solle. Benn er nicht das haus inmittelst verwachen lasse, so soll er gewärtig senn, daß der Rath ihm den Schutz gar aufgagen werde." Er fand aber nichts.

Ueber die Appellationen, in Rechtehandeln von Burgern gegen Burger verordneten bende Rathe im Jahr 1676 folgendes:

"Machdem unfre anadigen Serrn und Obern, ein ebrid. mer, moblmeifer Rath diefer Stadt, aus einem gemiffen Unlaff, die nachfolgenden Quaestiones in reife Deliberation gezogen i erftlich, ob nicht ber untere Berr Richter, auf Begebren der boben Obrigfeit, bevor ab wenn, wegen ausgefallener Sentengen, Streit borfiel, berfelben Urfachen, Grunde, Rationes und Motiven einzugeben, und alfo ber eraangenen Urtbeile balben, Rede und Antwort ju geben ichnidia fenn folle. Darnach , ob nicht ein Burger , welcher am Stadtgericht burch bas Endurtbeil aperte ladirt gu fenn bermeinte, und folches augenscheinlich, flar und offenbar bociren wollte, feine Buflucht ju der boben Obrigfeit nebmen, berfelben feine Roth und Anliegen flagen, und ben Abro ferneres Recht fuchen tonne : baben barüber bochermelbte unfre gnabigen herren in benben Rathen einbellig erfannt, daß bevordrift bende ebrfame Stadtaerichte biediff. und jenseits Abeins, als von ber boben Obrigfeit, und an bero Statt und Stelle subbelegirte Unterrichter, berfetben, auf ihr jeweiliges Begebren, Die Rationes und Motiven ihrer

Ī

aussprechenden Urtbeile und Erfanntniffe au eröffnen, auch darum Rede und Antwort zu geben, ichuldig und verbunden find: jumal einem Burger, ber augenscheinlich, flar und offenbar gefgen will, daß ibm an dem ergangenen Urtbeil ungutlich gescheben ift, fich vor feiner Obrigfeit ju beflagen, und allda fein Recht ferner' ju dociren unbenommen fenn, obne daß er dadurch gleich obne Unterschied feinem burgerliden Gide jumider gehandelt baben folle, es mare benn Gache, daß fich barunter eine muthwillige Eroleren, unrechtmäßiges Befuch und Berichimpfung des Richters entdecte und bervor thate; in welchem Rall Ibro Gnaden, ftrenge, ehrsame Beisbeiten dergleichen Leute, andern jum Erempel, bartiglich abzustrafen nicht unterlaffen wurden. Und ift diefe Erfanntnif bepden Stadtgerichten, ju ihrem beffern Berbalt, an infinuiren befohlen. Mittwochs den 13ten Geptembris Anno 1676.

Cangley Bafel.

Dieß nannte man Revisionen. Sierüber wurde drey Jahre später (1679 26. April) versügt, daß bep bewilligten Revisionen, außer den Schriften, die bereits dem Richter vorgelegt wurden, man weitere und neue Documente nicht annehmen könne, sondern solche, von hoher Obrigkeits wegen, zu weiterer Ventilirung und Erforderung wiederum vor den untern Richter weisen solle. Ferner wurde sestgesetz, daß wer seinen Recurs und Jusucht an den Rath nehmen wolle, er es innert den zwen nächsten Monaten thun solle. Allein das solgende Jahr (1680 14. July) erkannte der Rath, daß keine Revisionen mehr angenommen werden sollten. Zugleich ließ er aber den Gerichten beyder Städte zus

forechen, vorsichtia, bebachtlich und bermaa. Ben ju verfahren, daß Riemandem Unrecht aeschehe.

1677 (12. Man). In einem vom Rath einges holten Gutachten eröffneten die Brofesoren in der Theo. loaie und die Baftoren, die hiefigen Grundfate übet die Einsegnung ber Eben, und gwar ben folgendem Anlag. Gine hiefige Bittme hatte vor bem Sinicheib ihres Mannes mit einem Burger in Chebruch gelebt, und fogar ein Rind erzeugt. Bende murden in der Rolge im Munfterthal (bischoflichem Gebiet) mit einanber getrauet. Diese vorgebuhlte, ehebrecherische Che fette den Rath, wegen der erfolgten Ginfegnung, in Berlegenheit. Die Theologen riethen an, die Che fur null und nichtig au erklaren, welches der Rath bestäs tigte: "Die Che, schrieben fie, sen tein Sacrament ; Die priefterliche Einsegnung mache feine Che; fie fem auch tein wefentliches, Stud der Che 1); sie sen nur ein beiliger, nublicher Gebrauch, wodurch rechtmaßige Chen offenbar gemacht, bestätiget, inaugerirt, und bem lieben Gott burch bas Gebeth und den Segen empfoh. len werden." Manche Ginwendungen, die man aus bem alten Teffament entlehnen tonnte, widerlegte ber Berfaster des Gutachtens, Profesor und Untiffes Beter

¹⁾ Non est de essentia conjugii, aut forma conjugii.

Berenfels also: "Gott habe diese Sachen zwar nicht gebilliget, aber doch tolerirt, und den Erzvätern aus Gnade vergolten. Es war die Zeit der göttlichen Tosleranz und Geduld, die Zeit der Unwissenheit."

1677 (23. Juny). Es wurde eingezogen, daß, zum großen Schaden der Gottshäuser, die Briefe (Obligationen) von vortheilhaften (vortheilsüchtigen) Leusten, hin und wider aufgesucht und abgelöset, hingegen aber andere, gegen 4 und 3½ vom Hundert, ausgeliehen wurden. Hierauf folgte der Beschluß, daß auf der Landschaft keine Obligationen anders als um 5 vom Hundert, versertiget, noch bestegelt werden sollen.

1678 (16. October). Wenn ein Baise im Bais senhanse starb, so gehörte sein Bermögen dem Armenshause, falls ein anderes nicht verabredet wurde. Starb aber ein Züchtling, so gehörte nach Bezahlung der Kossten, sein Vermögen den Erben.

1679. Ein Mandat über die Verjährung bestimmte, daß der Bestiger bona side besessen haben solle, daß ist, in guter Treue geglaubt, daß er rechtmäßiger Eigenthümer ware.

1680 (7. Febr.) Großhuninger, die hier wohnten, entrichteten nicht im Elfaß die königlichen Abgaben, und der Intendant der Provinz gab dem Amtmann von Lanser, unter welchem Huningen stand, den Befehl, sie hier zu exequiren. Der Amtmann ersuchte den Rath ihm zu erlauben, solches auf nothige Weise

su thun, bis fie bezahlten. Der Fall war, besonders in Rucklicht der Folgen, mislich. Daber ließ der Rath den Huningern anzeigen, sich mit dem Amtmann abzussinden; widrigenfalls man ihnen den Schutz auftunden wurde.

1681 (24. Geptember.) In berden Rathen wurde einhellig erkannt, daß tunftige alle Besandtschaften nirs gend anders wo, als vor Bend . Rathen gemacht, und Die Ordnung, fraft welcher man mit ben Gefandten umzuwechseln habe , genau beobachtet werden solle. Sonft aber, wenn bergleichen bochft wichtige Sachen vorfielen, die anders Bergug leiden mochten, sollten die XIII. folche nicht über fich nehmen, fondern an bende Rathe bringen. Schon im Jahr 1667 und vorher auch, hatte man feffgeset, daß die Gesandtschaften umgewech. felt werden follen damit auch andere von den Sachen Biffen haben mogen. Biederholt murde im 3. 1672 zwenmal erfannt, daß unter den abzuordnenden Gesandten, deren auf allen Fall wenigftens fechs an der Zahl senn werden, jeweilen eine ordentliche Abwechslung gehalten werden folle, bamit die Standesfachen, und derselben Biffenschaft nicht auf einen oder zwen allein beruben mogen.

Den 22. September wurde erkannt, daß in Privathäusern keine hochzeiten gehalten werden sollen.

1682 den 7. Jenner verfügte ber Rath über bas Poftwefen.

Den 3. May feste man fest, daß teine neue Rathsglieder die noch nicht alt gewesen sind (b. i. Mitglieder des alten Raths) Gesandte oder Deputirte werden können.

Den 27. Juny bestimmte der Rath, daß auf der Landschaft, wenn einer an einer Gant etwas tauft, tein Zugrecht statt haben könne. — Den 20. September befahl er auch, daß an Ganten die Schultheißen, Obervögte und Schreiber nichts taufen durfen, so wenig als Falliments Schulden erhandeln.

14eber die fremden Ausreisser verordnete man den 15. July, daß tunftigs, wenn Ausreisser betreten werden, sie zur Haft gezogen, und vor ihrer Auslieserung durch die VII besprochen werden sollen. Die Verantassung dazu war die Anzeige, daß ein nach Huningen lettens gelieserter Deserteur ein Sidsgenoß, und von einem evangelischen Orte gewesen sen, wie auch daß er, noch vor der Erecution, zum Absall verleitet worden wäre.

In ben Verordnumgen von 1682 (den 20. September) und 1684 (14. Mart), welche verbieten, Geld unter 5 vom Hundert zu leihen, wird der fünfer Zinst in christlicher Zinst genannt. Diejenigen, die zu 4 vom Hundert Geld auf der Landschaft anlegen, sind eigennütige, vortheilhaftige (vortheilsüchtige), schädliche Bersonen, die zum großen Nachtheil der Gottshäuser, Spitäler, Kirchengüter, und zum unguspleiblichen Scha-

den und Ruin vieler armer Wittwen und Waisen, ihren unersättlichen Geiz befordern. Die Strase ist die Consiscation der Anlage, wovon zwen Orittel für den Fistus, ein Sechstel für den Angeber, und ein Sechstel für den Angeber, und ein Sechstel für den Oberbeamten. "Wosern auch, meldet die Berordnung von 1684, bev begebenden Todfällen, und darüber vorgehenden Inventationen und Theilungen, sich befände, daß einige Gülten vorhanden wären, mit welchen dergleichen Hinterlist ")- verübet worden, sollen die Motarien, und insgemein diesenigen, so den Inventation benwohnen, es ben ihren Eiden rügen, und dann die Consiscation statt haben."

1688 den 18. Jenner bathen französische Sheleute, Cavitaine de Courrelle und seine Gefrau, die einen wahnsinnigen Sohn, und einziges Kind hatten, um die Erlaubniß, ein testamentum reciprocum, und zwar ohne Solennitäten, hier aufzurichten. Nach eingeholtem rechtlichem Gutachten wurde es ihnen gestattet, aber mit der Bedingniß, daß sie den Sohn zum Universal-Erben einsehen sollen.

Den 15. Augst geschah der Einzug: "Die herren Rathe sollten mit ihrem Seitengewehr, so ein Zeischen großer Frenheit ift, in dem Rath erscheinen." Der Einzug wurde angenommen.

¹⁾ Wie z. B. der Rückzins von einem vom hundert, als frene Schenkung.

1689. Auf Gefandtschaften sollen die XIIIr, Berren den Rang haben, d. t. ohne Rudsicht auf den Rang ihrer Zunft, und vielleicht auch ohne Rudsicht auf den Rang der Dreperherren und der Deputaten.

Ueber das Ceremoniale, so man gegen Fremde, die etwas im Rath anzubringen hatten, beobachtete, habe ich folgende Auszuge mitzutheilen.

1655 den 24. October. Mis der Abt ju Lugel fein Burgerrecht zu erneuern begehrte, murde er durch zwen herren abgeholt. Er faß zwischen ben zwen Burgermeiftern. Die zwen Conventualen aber, und ber Umtmann von Lanfer, die mit ihm gekommen maren, ließ man fiehen. — 1673 den 18. August. Monsieur De St. Aubin toniglicher frangofischer Besandter, hatte Audienz vor den XIII. Er wurde wie im Rath empfangen, und faß zwischen ben Burgermeiftern. - 1674 ben 23. Nov. Als der von ben herren Churfurften don Brankenburg und Pfalz, wie auch von dem Herrn Berzog von Braunschweig und Luneburg, hieher, wie auch an gesammte lobl. Sibsgenoffenschaft, abgeschickte Thomas von Anestenberg vor Rath seine Proposition than wollte, wurde er durch zwen herren abgeholt. Man fant ihm auf, und er faß zwischen den Burgermeiftern. - 1674 den 26. December. Ift Gr de la Loubere von Grn. Ambaffaboren de St. Romain geschidt worden. Er murbe burch einen herrn aus bem Birthshause in den Rath geholt, und zwischen die

Burgermeifter gefett. Dan fand ihm aber nicht auf: und weil Gr. de la Loubere, gleich da er gesessen, feis nen Sut aufgesett, so baben fogleich alle meine anadi. gen herren auch die Sute aufgesett. - 1676, 23. Gep. tember. If br. Barbaud vom Bergog von Lurems burg bieber geschickt worden. Zwen Berren bolten ibn. ab; ihm murde aber nicht aufgeftanden; boch faß er amtichen ben Burgermeiftern. — Aus der vorigen Beriode haben wir vom Jahr 1613, 29. Nov. folgendes nachzuholen. Gefandte von Muhlhausen wurden aus der herberge abgebolt, allein fie wollten nicht auf ber rechten Seite geben, und nach ber erhaltenen Audiens, weigerten fie fich, wieder begleitet ju werben. - 11ebrigens machte man feit langem folgende Classification: Abgeordnete, die man gwar figen ließ, fur welche man aber nicht aufftand, und Abgeordnete bie man fieben lieff, wie die der Universität, seit der Reformation, und ber Stadte Lauffenburg, Rheinfelden, Pruntrut, Dellsperg, Frendurg im Breisgau, Reuenburg am Rhein. Bu ber erften Claffe geborte Strafburg, Benedig u. f. w. Ru der zwenten Biel, Genf, St. Gal. len, bas Domcapitel u. f. w.

In einem juridischen Gutachten vom Stadt. Constulenten Professor Sebastian Fasch und seiner Collegen, an den Rath, liest man, daß "Nach Besage aller Rechte eine hohe Obrigkeit, so die Statuta gemacht und eingeführt hat, solche auch in begebenden Fällen,

aus erheblichen Ursachen, auch befugt sen, zu moderie ren, und barüber zu dispensiren, oder folche ganglich abauschaffen und au verandern." Da jede Abtheilung bes fleinen Raths abwechslungsweise, bald allein, balb mit Angiebung ber andern Abtheilung, feit langem bie gesetzgebende Gemalt ausubte, fo mar unser Rath allerdings berechtigt, die Gefete zu verändern, oder gangabzuschaffen Allein, foll man ein gleiches ohne Unterschied vom Moderiren, vom Disvenstren, von Ausnahmen behaupten? Gewiß ift es, daß in burgerlichen Rechtshandeln ber Buchstabe ber bestehenden Befete aenau befolgt werden muß, wenn nicht die Befete felber bem Richter einen gemiffen Spielraum anweisen. Bewiß ift es aber auf einer andern Seite auch, daß wenn in Straffallen ber Richter immer dem burren Buchtas ben alter Gesetze fnechtisch folgen wollte, er oft einen graufamen Richter abgeben murbe. Ein berühmter Rangler in Krankreich fagte einft: "Unfere Befete find in der That graufam, durch die Sitten aber werden ffe gemildert." 1) Damit wollte er fagen, daß eine milbere Dentungsart bem Richter gleichsam verbietet, bas barte Befet angumenden; ben Furften ober Befet. geber dahin bringt, daß er dazu schweige, und benm Bublicum, ungeachtet des Tadels einiger oder mehre-

Nos loix sont à la vérité barbares, mais nos moeurs les adoucissent.

rer, den Benfall helldenkender Burger nach sich zieht. Man wendet ein, warum nicht ehender das Gesetz abändern? Allein es gibt Zeiten, wo die milderen Grundsätze, ohne vorbereitende und langsam schreitende Abweichungen Gesahr liefen, zu unterliegen. Mit einem Worte, die Anwendung der Strafgesetze soll nie Krenger senn, als der Buchstade, aber wohl milder, wenn der Zeitgeist es mit sich bringt. Was aber die übrigen Fächer der Regierung und besonders die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so kann nach unsern Unssichten keine Regierung, vorzüglich in einem kleinen Staat, ohne die Besugniß der Ausnahmen, mit gutem Erfolg bestehen; diese Ausnahmen müssen aber nothwendig senn, und auf einen nütstichen Zweck führen, oder ein drohendes Uebel abwenden.

Vierzehntes Kapitel. Universität u. s. w.

Die Professoren.

In dieser Beriode wurden Professoren, und zwar in der theologischen Fakultät: Johann Burtorf, berühmter Sohn des berühmten Johannes Burtorf, sowohl in der hebrässchen und andern orientalischen

Sprachen als in der Theologie ¹); Lucas Gernler, nachheriger Oberstpfarrer; Johannes Zwinger ²), Sohn des Oberstpfarrer Theodor Zwinger, und Bater des nachherigen Oberstpfarrers Johann Rudolf Zwinger; Peter Werenfele, nachheriger Oberstpfarrer, und Bater des vortressichen Professors Samuel Werenfele; Johann Rudolf Wettstein, Sohn des Bürgermeisters, und Johann Rudolf Wettstein, Sohn des vorigen.

Bwentens in der juridischen Facultät: Jacob Brandmüller³), Nicolaus Passavant, Johann Jacob Burkhardt⁴), Johannes Wettstein, Groß-Sohn des Bürgermeisters; Lucas Burkhardt; Simon Battier; Sebastian Fäsch, der im Jahr 1706 Stadtschreiber wurde; und Bonifacius Fäsch.

¹⁾ Auf der öffentlichen Bibliothet befinden fich swölf Bande von Briefen, die an ihn gerichtet wurden, und unter denselben viele von Rabbinern.

^{*)} Die Athenae rauricae nennen ihn duram Pontificiorum flagellum, d. i. die harte Geißel der Pähller.

Die vielen Deutschen, die hieber tamen, um ibn gu boren, beweisen, daß feine Lebrart gut war.

⁴⁾ Er vereinigte fremwillig die Lehre des canonischen Rechts, mit dem Unterricht in den Pandecten. Es scheint, das seit der Reformation das canonische Recht pernachlässe get wurde.

Drittens in der medicinischen Facultät: 1) 300 hann Rudolf Burthardt, Sohn des Bürgermeisters 3. J. Burthardt 2); Jacob Roth, der sich während der Pest von 1667 und 1668 um die Urmenhäuser höchst verdient machte; Ricolaus Eglinger; Johann Jacob Harder, des Stadtschreibers Sohn, der nach mehrern Berichten, ein unvergleichlicher Unatomicus war; Joh. Heinrich Glaser.

Biertens in der philosophischen Fakultat: Unfer denen, die in die höhern Fakultaten befordert wurden, und die in dieser oder in der solgenden Beriode vor-

¹⁾ Eine benachbarte Stadt fragte benm hiefigen Rath an, ob ein Doetor Medicinae auch Apotheter senn könne. Die Decanus und Assessores des Collegii medici bejahten, in ihrem darüber eingegebenen Bericht, die Anfrage. Denn die Runft, die Arznenen zu bereiten, sen der dritte Theil der practischen Arznenkunde. Allein der Rath antwortete: er hätte die Apotheter schon vor Jahren auf eine gewisse Zahl beruntergeseht. Betreffend die Medicos, so nähmen sie sich der Apotheterkunst nicht an; außer wenn sie etwan chemische Arznenen, oder außerordentliche Sachen bereiten, welches ihnen unverboten sen.

[&]quot;) Bernhard Vergascha, Mitglied des kleinen Raths, war zugleich Stadtarzt. Nach seinem Tode wurde J. R. Burthardt Stadtarzt, und im Jahr 1680, den 28. Junn, erkannte der Rath, daß die Stadtärzte jeweilen aus dem Collegio medico genommen werden sollten.

tommen, haben wir nachftebende Ramen anzuführen: Peter Falteisen, Doctor in der Armentunde, der feit 1655 die Mathematik lehrte; Jacob Rubin, ein Beiftlicher; Joh. Georg Dangold, ein Argt; Matthias Sarfcher, ein Arat; Chriffof Bed, ein Beifflicher: Rohann Kriedrich Burthard, bender Rechte Dottor; Chriftoph Rafch, Sohn bes Burget. meifters 3. Rudolf Safch, benber Rechte Dottor; Samuel Burthardt 1), bender Rechte Doctor; Theodor Bolleb, Sohn des Oberftpfarrers, ein Geifflie der; Joh. Jacob Sofmann, ein Beiftlicher; Seinrich Riffelbach, aus bem Maingischen, ein Krangistaner Monch, ber den Glauben anderte: Johannes Bolleb, ein Argt; Samuel Eglinger, ein Argt; Betrus Megerlin, bender Rechte Dottor, von Rempfen 2); Jacob Bernoulli, geboren 1654, geffore ben 1706, des geiftlichen Standes, der die weltberuhmte bernoullische Beriode erdfinete 3): Reinhardt

¹⁾ Er wurde im J. 1659 Professor der Logif, ober Bernunftlebre. Borber aber änderte die Regenz an dem Spstem des Unterrichts und an der Lebrart. Allein in der: Folge wurde der Professor wahnsinnig, und man mußte ihm im J. 1683 einen Bicarius geben. Man schließe nicht daraus, daß die Logif den Verstand verrücke.

²⁾ Er wurde Brofeffor der Mathematit und Stadtconsulent.

³⁾ Rebenfichende fleine Geschlechtstafel wird mancher gerne feben.

Ratob

geb. 1654. geforb.

Er war eigentlich et licher. Er hatte jum Ba angenommen: invito p dera verso. Worte, di ton von Phöbus seiner sagte. Auf seinem Ließ er eine Linea spir garithmica, in einem eingeschlossen, einhaue der Benschrist: eadem resurgo.

Sein Sobn

Nitolau war ein Maler u. wurde berr.

wur. Ma-Bafel Bon bat

ogi.

Sieronimus

geboren 1669.

Er war Pharmaceut.
Seine Abstämmlinge haben handlung getrieben, und Nemter bekleibet.

Sein Sohn

Nitolans geb. 1704.

Stiftete eine schöne Sammlung von Naturalien, mit den dabin einschlagenden Büchern, welche sein Sohn Sieron im us geb. 1745. reichlich vermehrte. Ffelin, bender Rechte Doktor; Johann Jacob Bur. torf, Theolog und Professor der hebraischen Sprache.

Carl Patin von Paris, ein befannter Argt, ber mehrere Berte, vorzüglich über die Antiquitaten binterließ, hielt fich oft bier, in ben Sahren 1673, 1674 und 1675, auf, und erhielt den Aufenthalt für fremde Aupferflecher, Die ihm jur herausgabe zwener feiner Berte bebulflich fenn follten. Das eine Diefer Berte bief: Suetonius ex numismatibus illustratus, Basileae 1675. in 4°.; das andere: Quatres relations historiques de divers voyages en Europe, Bale 1673. Letteres eignete er unferm Rath ju, und in der Zueignungeschrift bemerten wir folgende Stelle: "Votre République, si sage et si éclairée a deux caracteres, qui la distinguent des autres, ou aumoins qui l'élèvent sur celles dont j'ai quelque connoissance. Le salut du peuple que vous gouvernez fait la principale de vos loix, et la seconde, à mon sens, est fondée sur l'amour que vous avez pour la vertu.

Von den vier Reisebeschreibungen, die bas Buch enthält, ift die britte an den Marggrafen Friedrich von Baden. Durlach gerichtet, und betrifft größtentheils unsern Canton. Darin spricht der Verfasser von der

Stadt überhaupt 1), und von Augst 2), dann von der Amerbachischen Sammlung 3), von der öffentlichen Bibliothet, von dem fäschischen Cabinet 4), von dem Platerischen Cabinet 5), und vom Todtentanz. Er spricht auch von mehrern Gelehrten seiner Zeit, von Plater 6),

²⁾ Bâle est la ville où j'ai vû les gens de meilleur sens, sans faire tort aux autres. — On y aime les lettres et la probité,

²⁾ Bon den Medaissen, oder Münzen, die et von den Landseuten abfauste, beschreibt er eine so: une médaille de Dalmatius neveu de Constantin, avec le labarum et la marque de J. C. Dans le paiement que je leur en sis, ils regardèrent à deux sois mon argent; ils avoient peur que quelque temps après, il ne se changeât en seuilles de chêne.

³) Si les siecles futurs oubloient, ce Mr. Amerbach, l'Université de Bâle, qui possède sa bibliothèque et son cabinet, auroit assez dequoi les convaincre d'ingratitude.

⁴⁾ Je dirai un mot à V. A. S. des honêtetés que m'a fait Mr. Fesch. Il m'a permis de prendre à la plume toutes les médailles rares. — C'étoit me procurer un petit trésor sans diminuer le sien, et s'acquérir sur moi une obligation éternelle.

⁵⁾ On y conserve un reste précieux de la couronne d'épine de notre seigneur J. C.

⁶⁾ C'est un médecin, fort galant homme et fort savant. Il est fils, petit-fils, et je crois arrière petit-fils de médecin.

Sebaftian Fasch ?), Burtorf 8), Wettftein 9), Bauhin 10), und Battier 11). Zugleich that er Erwähnung von Erasmus, Bonifacius Amerbach und Hollbein.

In der Facultat der Philosophie oder freben Runfte, gefellt fich füglich die Maleren. In diefer Runft geich-

⁷⁾ Il a cette douceur de conversation, que les Grece appeloient Eutrapélie, ce qui ne s'accommode pas avec ce qu'on dit des Suisses.

⁸⁾ Mr. Buxtorf répond dignement à la réputation que Mr. son père s'étoit aquise, d'être le plus habile home me du Monde en hébreu.

⁵⁾ Si Mr. Wettstein sait autant de théologie que de belles lettres, on peut dire, qu'il la sait toute entière. Au reste c'est l'homme du monde le plus obligeant.

to) Le célèbre Professeur Mr. Bauhin s'est fait assez connoître par ses ouvrages, sans qu'il aft besoin ici de moi; aussi ne lui ferai-je point d'éloge qu'en le faisant connoître pour un des plus polis hommes du monde, qui m'aime, qui aime mon père, et qui est aimé de toutes les personnes d'honneur.

Mr. Battier sait peut-être autant de choses fines que Suisse en aît jamais sû, et il a fait un fort bon usage des années qu'il a demeuré à Paris dans la conversation de gens doctes et particulièrement de Mr. Juste.

nete sich ein hiesiger Burger Gregorius Brandmusseler aus. Er lernte zu Paris unter Carl le Brun, und soll ihm in seinen Werten behülstich gewesen seyn. In der dortigen Academie gewann er dreymal den Preis. Er malte Historien und Portraite. In der Rapuzinerkirche zu Dornach, unweit Basel, sieht man die Abnehmung Christi vom Rreuz, in lebensgroßen Figuren, von seiner Hand. Er starb im J. 1691 im 30. Lebensjahre. Füßli (in seinem Kunstler-Lexicon) fällt folgendes Urtheil über ihn: "Man sieht in seiner Arbeit eine regelmäßige Zeichnung, wie auch eine lebhaste, krästige, und doch zärtliche und dauerhafte Färbung, mit welcher er das Nackte sehr natürlich nachsahmte."

Streitigteiten mit der Universitat.

1655. Die Universität durste, ohne Erlaubnis des Raths, keine Verheprathete zu academischen Burgern annehmen, und dennoch hatte die Regenz einen gewissen Doctor Obrecht als solchen anerkannt. Endlich zeigte der Rector einem der Häupter an, daß sie diesem Obrecht den Schutz zurückgenommen hätte. Der Rath erkannte (den 17. October), daß man es nicht ungern vernommen habe; daß der Obrecht zur Zeit seines Schestandes nicht mehr unter ihren Schutz gehörte, und daß sie künftigs keine dergleichen Personen, die eigenes Feuer und Licht gebrauchen, in ihre Ma-

tritel aufnehmen, sondern solche vor den Rath weisen sollen.

1657. 9. Man. Der Rath hatte feitgefest, baf anger bem Oberftpfarrer, tein Bfarrer jugleich Mitglied der Regenz fenn tonne. Dennoch hatte die Universität den Prediger ju St. Martin, Theodor Bol. Ieb neuer Dingen jum Regentialen ermablt. Die Deputaten bekamen den Auftrag, Bolleb vor fich bescheiben zu laffen, und von ihm zu vernehmen, ob er Diese Wahl angenommen habe. Seine Erflarum war, daß er ben ben ber Regens gehabten Gip und 2ems ter aebubrend niedergelegt habe, und entschloffen fen, feinem Bredigerdienst einzig und allein abzuwarten. Dan ließ es baben bewenden, trug aber ben Deputaten auf, ben Academicis anzuzeigen, wie ber Rath ein ichlech. tes Befallen trage, daß wider deffelben Intention, Willen und Erkanntnif, fie den frn. Wolleb ju einem Regentialen erwählt hatten, da ihnen doch mehr als wohl befannt fen , daß der Rath durchaus nicht haben, noch gestatten wolle, daß einige aus dem Ministerio, außer dem Antiftes, in der Regeng fenn follen. Die Deputaten follen fie ferner vermahnen, daß den Statutis treulich nachgelebt werbe, die der Universität in R. 1532 unter dem Rectorat des Doctor Oswald Bar, gegeben wurden, und worauf sie auch damals geschworen; daß auch der Rath mit widrigen Attentatis und Borichupung der ichon 125 Jahre abolirten, alten Bri-

11 2

vilegien, kunftigs verschont werde. Den 11. Juny wurde der Auftrag erneuert. Die Regenz soll keine weitere verdrießliche facienda machen. Die Hänpter seit Joh. Bapt. 1656 waren Joh. Rudolf Fäsch, Joh. Rudolf Burkhardt, Joh. Rudolf Wettstein und Hans heinrich Falkner.

1665. (24. Man.) Die Regent verlangte die Sandhabung der vorhandenen Reformations Drdnung Cuber Sitten, Aufwand u. f. w.), so viel es die ihris aen betrafe. Der Rath willigte ein, doch nur fur fo lange es ihm belieben werde, und bergestalten, daß fie diese Sandhabung nur gegen ihre Angehörigen, derselben Weiber und Kinder, die noch in vaterlicher Gemalt ftanden, und in deren Saufer maren, ausuben follten. Der Dienftboten aber, auch ber Sandwerter, 'die mit Berfertigung verbotener Aleider 1), der Ordnung zuwider handelten, sollten fie fich nicht annehmen; nicht weniger bes Uebertischens an Sochzeiten und Rachhochzeiten, des Auslaufens auf die Dorfer, und was fonft in ber Ordnung ben funfzig Gulden Strafe verboten ware. Auch der Confiscation der Borden sollten fie fich enthalten.

¹⁾ Es will nicht fagen, daß Schneider jur Universität gebörten, sondern daß wenn die Regenz von ihren Angehörigen wegen verbotener Aleidungsart ftrafte, sie auch den Schneider strafen wollte, der solche Aleidung verfertiget hatte.

1668 (20. Man.) Zwen Studenten hatten des Rachts Ungebühren begangen, und wollten sich vor das Quartier nicht stellen. Zwenmal wurden sie vor Rath geladen, und erschienen nicht. Der Rath ließ die Statuta von 1532 verlesen, und erkannte: "Soll ihnen zum dritten Mal wieder geboten werden, und woserne sie nicht erscheinen, alsdam mit Dienern oder Soldaten aus den Häusern genommen, und zur Haft gezogen werden." Zugleich seste der Rath über die Universitätsangelegenheiten eine Commission nieder, um einige Ausschüsse von der Regenz aus Mathhause näher anzuhören, und einen Bericht abzustatten. Es waren Hans Rudolph Burthardt, Emanuel Socin, Johann Dausmann, Hans Heinrich Uebelin, und Johann Conrad Harder.

Die Universität beschwerte sich über die Erkanntniss vom 9. May 1657. und die im gleichen Sinne
abgesaste vom 10. Juny des nämlichen Jahres, durch
welche sie an die Statuten von 1532. gewiesen wurs
den. Sie halten sich nicht an die Statuta von 1532.
sondern an ihre alten Privilegien von 1460. Die Coms
mission gab dem Rath ein umständliches Gutachten unterm 22. Augst ein. Sie bemerkte darin, daß wenn
im J. 1532. man den damaligen Prosessoren den Scepter, die Bücher und andere Sachen der ehemaligen
Universität zustellte, man die Urkunden der Privilegien
zurück behielt, und ihnen dagegen Statuta gab, die sie

beschwören mußten. Ven diesem Anlaß theilten sie die Entdeckung mit, daß die Academici, von geraumen Jahren her, den erkannten Sid nicht nur unterlassen, sondern gewisse Juramenta unter sich eingeführt hatten, deren Inhalt niemals zur Kenntnis des Rathsgelangte. In diesem oder in einem andern Gutachten, sagte die Commission, daß die Privilegien von 1460. in Zeiten des abergläubischen Pabstthumsgegeben worden seven.

hierauf erkannten bende Rathe folgendes:

"Es foll allerfordrift ben der den 10. Ruly 1657. erganaenen Rathserfanntniß fein ungeandertes Berbleiben baben, und foll diefelbe, famt den im Sabr 1532. der Universität gegebenen Statuten, auf welche bamals Rector und Regen. ten einen leiblichen Gib geschworen, und mas ihnen seither pon Ginem Corf. Rath gegeben und bewilliget worden, biemit nochmals confirmirt und bestätiget fenn. Das alte im Sabr 1460. der Univerfitat gegebene, jur Beit ber Reformation im 3. 1529. wiederum abgetbane Brivilegium foll aber, fürbas, und ju emigen Reiten abolirt und abgethan feyn und bleiben. Gine löbl, Univerfitat foll ben bochfter obrigfeitlicher Ungnade fich enthalten, folches (Privilegium von 1460) ben neuermählten Sauptern und Deputaten meiter au infinuiren. Nicht meniger foll biefe (die Universität) bergleichen Infinuationen ben gleicher Ungnade von Riemanden annehmen 1). Sodann follen jum andern die Berren Deputirten, mit den von der Universität vergroneten Derry, fer-

¹⁾ Wie z. B. vom Bischof.

ner freundliche Unterredung pflegen, die Juramentsformeln der Universität, ihrer Collegien, und andern in Original einsehen, mit Fleiß erdauern, und sowohl darüber, als über der Universität angeführte spezial Gravamina, ingleichen dassenige, so von Seiten unser gnädi en herrn und Obern (bender Räthe) dawider zu ahnden wäre, deuselben remonstriren, und daraushin benden Räthen das Besinden gründlich referiren.

1670 (10. Sept.) Eine ber erften Fragen, jur Sprache famen, war der Stand berjenigen, beren Båter zwar der Univerfität zugethan gewesen, doch teine Burger maren. Der Grundfas berrichte, bag wenn fie fich in die Ebe begeben, und in den Statum politicum treten, fie bennoch fur teine Burger angeses hen werden tonnen, sie hatten benn bas Burgerrecht vom Rath erhalten. Eine Ausnahme machte man fur Rob. Burtorf, den Buchhandler und feinen Bruder 2. 3. Burtorf, Professor in der hebraischen Sprache, weil ihr Bater und ihr Grofvater fich um unfre Stadt und Universität wohl verdient gemacht batten, und den selben von großem Rupen gewesen waren. In einem Butachten ber Univerfitate Commission vom 15. October, befindet fich der Borichlag ju zwen Gefeben, die der Rath annahm:

Die so von Altem ber theils ben einer Zunft, für Zunftbrüder angenommen, theils ju Aemtern befördert worden, biemit durch die Präscription (Verjährung) für Bürger zu halten waren, sollen auf ihr Ansuchen hin, ins Bürgerrecht eingeschlossen werden. Die übrigen sind aber nicht Bürger. Weder tragende Lemter, noch die Immatricula-

tion ertheilen einiges Bürgerrecht, es hatte denn ben irgend einer Predicatur, Professur, oder im Gymnasio, einer sich por andern so kundlich verdient gemacht, daß der Rath veranlasste würde, ihm das Bürgerrecht zu verehren, oder an den Gebühren etwas nachzulassen, worinn aber der Rath offen hand haben solle, sich nach seinem obeigkeitlichen Wohlgefallen zu entschließen.

Im gleichen Butachten bemerkte Die Commission, baf jur Zeit des Babfithums die Academici nichte anbers waren, als Schirmsverwandte, die in ber Boben Obrigteit Schut und ficheres Geleit aufgenommen ma-Qualeich führten fie das treffende Bensviel bes Brofeffore Cridenweiß, der, ale er im Rahr 1485 fein Burgerrecht erneuerte, versprechen mußte, alles bas gu leiften, mas ein Burger ju leiften pflichtig ift, auch fich ber Schulfrenbeit nicht, fondern bes Burgerrechts ju gebrauden; worauf er wirtlich ben Burger : und Bunfteid beschwor. Nach der Reformation und den Statuten von 1532. batten die Academici, Die von ihren Aeltern bas Burgerrecht nicht erblich bergebracht halten, weber durch ihre ben der Universität getragenen Memter, noch durch Die Matrifel bas Burgerrecht erworben. Sie mußten cs, auf ihr unterthaniges Bitten, vom Rath erlangen. Go erhieiten es im Jahr 1535. Gebaftian Dunfter: im 3. 1564. Ulrich Roch für fich und feine fünf Sohne; im 3. 1572. Abam von Bobenftein für fich und feine zwen Gobne, u. f. w.

an expert to a larger of

1671. In diesem Jahre bestimmte der Rath burch fünf andere Erkanntnisse die nahern Berhältnisse der Universität. Den 10. Man wurde, auf Anrathen der Commission, folgender Esd vorgeschrieben.

Eid, welchen Rector und Regenten, wie auch die übrigen Glieder, der Universität, ben der jährlichen Ginführung bes Rectors schwören muffen.

Bor werdet fcwaren, daß ihr unfern herrn, dem Burgermeifter, bem Oberftzunftmeifter und bem Rato, auch eueth Rectori und Regentiae, von des Raibs wegen, getreu, bold, geborfam und gegenwärtig fenn, unferm beiligen drift-Richen Glauben, wie wir ben ans Gottes Bort erlernet, ge-Alffen und eifrig, besgleichen unfrer Berren ausgegangene Reformation , Mandata . Ordnungen und Erfanntniffe , wie die von denfelben gegeben find , oder fünftige gegeben merben , famt Bunbuiffen und Ginungen getrenlich hatten; feine Rottifung noch Berfammlung mit Jemanden machen, auch verbotener Rriegebienfte auch muffigen, fondern mit ber Stadt Lieb und Beib theilen; euer Umgelb und andere burgerliche MRichten (fo fern ibr beren nicht absonderlich befreget), wie felbige nungumal entrichtet oder fünftigs anfgefest werden, getreulich abstatten; ener Sals allbier in unferm Salzbaufe taufen, und sonft anders Salt nicht gebrauchen; auch tein Webl noch Brob, bas bier nicht verumgelbet worben, auffen berein bringen; und falls ihr einigen Rauff thateu, ober jemanden faben, mit Leuten, die nicht unfre Burger waren, folches damit ber Stadt ibr Pfundgoll, der fie boch und thener antommen, nicht entzogen werde, jeweilen bem Schreiber im Raufbaufe rugen ; jumat teine Raufmannschaft noch Buter, fo von fremben Orten ber in unfre Stadt geführt merben, binter euch nehmen, noch bebalten, fondern

Diefelben ins Raufbans verschaffen, und euch deren nicht untergieben; in gerichtlichen Sandeln vor Schultbeiffen und Berichten bieß. und jenfeits Rheins, wie auch por enerm Consistorio . je nachdem der Beflagte gefeffen, Recht geben und nehmen, auch ben den Urtbeilen, fo alda ergeben, verbleiben und bavon, gemeiner Stadt mohl bergebrachten Frenheiten, Eremption und Bertommen gum Rachtheil, nicht gieben , noch appelliren i); auch ebe und bebor ibr ben gewöhnlichen Abaugseid geschworen und geleiftet, euer Bürgerrecht feinesweges vergieben, noch aufgeben; fa dann, baf ibr, die in der Regens geordneten, nicht allein diefen Gid jährlich schmören, fondern augleich die übrigen löbl. Univerfitat Augethanen, fo Sausvater und Burger, oder fonft in officio find, mit und neben euch; und da einer oder der andere, Leibesindisvontian, ober bochft nuvermeiblicher Beschäfte balben, nicht jugegen mare, benfelben, so balb er mieder ansgeben ; und jur Stelle fenn fann; nicht meniger mofern einer ober ber andere aus enern Angehörigen, fo biefen Gid guver nicht praftirt, fich in die Che begeben, ben -alsbald ebenmäßig über alle diefe Buncten in leiblichen Gid nehmen, und insgemein, ihr alle insgesammt, und jeder an feinem Orte absonderlich, Diefer Stadt Ruben, Gbre und Frommen fordern , und ihren Schaden wenden wollet , alles getreutich , ehrbarlich und ohne Befahrde.

Nach diesem Formular befahl ber Rath, daß bep nachster Einführung des neuen Rectors, in Gegenwart

¹⁾ Dies beziehet sich nur, wie bekannt, auf fremde Gerichtsstellen. Daber, als in der Folge die Universität sich um das Recht de non appellando bewarb, sie sich nicht auf diese Eidesformel berief.

der Herren Deputaten, alle Universitäts Berwandte, so hausväter und Bürger, oder sonst in ossicio wären, schwören sollten. In der Folge wäre die Gegenwart der Deputaten nicht ersorderlich. Die Prediger auf m Land würden diesen Eid nur einmal semel prosemper, so lange sie draußen wären, leisten.

Den 12. July war es um die Inventationen zu thun. Der Rath bestätigte eine Erklärung von 1624, traft welcher die Universität der verstorbenen Academicorum Berlassenschaften, wenn fremde Erben und keine liegende Güter vorhanden sind, inventiren möge. Sie soll aber auf den gebührenden Abzug vigiliren, und solchen ans Brett liesern; serner dasür sorgen, daß die fremden Erben ihr beziehendes Erbe jedesmal auf Jahr und Tag verbürgen.

Die Massen der Falliten, so hiesige Universitäts-Berwandte sind, sollen durch die Gerichtsämter besorgt werden. Doch mit der Erläuterung, daß, wenn zwischen den Ereditoren, Erben, oder sonst jemand Streit vorsiele, welche gerichtlich ausgetragen werden mußten, Diese vor dem Consistorio entschieden werden sollen.

Ueber die Sandel und Frevel erkannte der Rath am 27. December (1771.) doch mit Vorbehalt anderwärtiger beliebiger Verordnung, daß wenn ein Universtäts-Verwandter die Wache oder Schildwache freventlich angreissen würde, dieses Vergehen ohne Mittel vor den Rath zur Vestrafung gebracht werden solle; gleichfalls, wenn gegen Andere gefrevelt worden, und die Bundschan erklart, daß die bengebrachten Streiche, oder Verwundung, eine Bundthat sen. Die übrigen Händel sollen dem Richter des Delinquenten überwiessen und dort nach Besinden gestraft werden. Die Vorsuntersuchung soll aber durch den Hauptmann des Quartiers, nehst einem Quartierherrn, und zwen Verordneten der Regenz vorgenommen werden. Dieß hat man in der Folge Chambre mipartie genannt.

Um gleichen Tage (ben 27. December 1671.) wurde den Deputaten die Inspection über die Bibliothet aufgetragen, welches in den Gid berfelben eingerudt, und vor furgem noch von dren Stadtschreibern, als Deputaten, beschworen wurde. Die Universitäts. Commission hatte namlich in diesem Sahre (1671.) einen febr ahndungswurdigen Migbranch entdedt, ben die Brofessoren sich ju Schulden tommen laffen. Die Regentiales hatten aus der ihnen anvertrauten Bibliothet verschiedene Bucher unter fich felbft vertäuflich bingegeben, unter dem Bormande, fie befänden fich dort in mehrfacher Angahl. Es wurde befohlen, den 27. December, daß die Regentiales ben herren Deputaten eine ordentliche Specification aller von ihnen ver-Tauften Bucher, wie auch berjenigen, die fie noch weiter vertaufen mochten, schriftlich behandigen sollten, mit ber Ungeige, wer folche gefauft und was von Stud gu Stud erlofet worden. Ben biefem Unlag ließ ber

Rath ihnen anzeigen, daß sie ihre tragenden Professiones gestissentlich und steißiger, als von etlichen bisher geschehen, versehen sollen. Sie werden dazu obrigkeitlich angemahnt. Den Herren Deputaten habe man anbesohlen, auf solches und alles andere, gestissene Achtung zu geben, und im Fall verspührender Saumsal oder anderer Mängel, es gegen sie, Amtshalben zu ahnden, anch, wo von Nothen, dem Rath gebührend zu berichten, nicht weniger in Specie die Inspection über die Bibliothek zu besorgen.

Eine andere Beschwerde oder Gravamen, so die Universität angebracht hatte, betraf die sogenannten Deductiones oder Processionen. Es widerfahre hierin, klagten fie, den Academicis, sonderlich ben Begrab. niffen, ziemliche Beschimpfungen, indem bald Tedermann fich vor ihnen eindringe. Die Commission berubrte in dem Gutachten vom 22. Augst 1668, taum diesen Artifel. Es scheint unter anderm, daß die Doctoren, ob fie schon tein Umt bekleideten, den Borrana por den Berichtsberen verlangten. Im Gutachten vom 27. December 1671. sagte die Commission, und bestätlate der Rath: "Anlangend die Deductiones und offentlichen Processiones, weil, ben vorgehabter Remedirung der einer. und anderseits geklagten Ancogrus. 'taten, allerhand erhebliche Bedenflichkeiten fich ereignet, fo wollen derowegen Ihro Beisheiten die Sache im Dieberigen Stand ferner verbleiben laffen."

Erst im Jahr 1683 (17. Febr.) auf einen Rath, schlag der XIII. und aus Beranlassung der Leichenfolge eines Standes. Hauptes verordnete der Rath solanendes:

"Benn in einer folden offentlichen Deduction MGBen. die Beren Saupter, und Rath, samt der Canalen und ben Bedienten, ben Borrang genommen haben; foll alebann zwar lobl. Univerfitat folgen, barunter aber allein, und mehr nicht, als der Sr. Magnificus Rector, die herren Professores, Pfarrherren und Selfer, auch eiwan ein Fremder fich bier aufhaltender Doctor, gemeint fenn; und wenn diese Reiben, mit dem Bedellen und dem Rotario der Univerfis tat, befchloffen ift, alebann barauf die Berichte von benden Städten, wie fie aus den Grn. der Rathe und ber Gemeinde besteben, famt ihren Umtleuten, immediate und complet nachfolgen. Im übrigen foll der bisher gehaltene Bebrauch, da ben der Brn. Deputa. ten Begrabniffen die Bunfte por ber Universitat, und ben der Brn. Academicorum Bestattung, die Univerftigte . Bermandten vor den Zunften ju geben pflegen, ferner beobachtet werden.

Die Regierung begünstigt die Wissenschaften und schönen Kunfte.

Wenn die Regierung jenen Anmaßungen der Prosessoren, die nicht nur dem Lehramt unbehülslich, sonbern auch sogar hinderlich waren, ein Ziel sette, so begunftigte fie hingegen die Wissenschaften und schönen Runke.

Auf einen Borschlag ber Regenz fliftete ber Rath im R. 1647. einen dritten Lehrftubl in der theologia ichen Racultat, und übertrug benfelben Johann Bur. torf, der augleich die Professur der hebraischen Gpra-We versah. Diese britte Professur war zwenfach: Die ber gemeinen Derter, locorum comunium, pder Dogmatit, und bie ber befrittenen Artitel, contraversiarum, ober Bolemit. 3men Burger batten ichon Bermachtniffe zu diesem Ende verordnet, ein Specirer, Bunger, vermachte taufend Pfund, und ein Raufmann Gogel zwenhundert. hier ift der Ort nicht zu untersuchen, ob eine Professur über die Bolemit nicht ju Banterepen, Uneinigfeit, Bertegerungefucht fubre, und bas verwegene Befreben nach fich giebe, über Sachen bogmatisch zu entscheiden, die zum Seil nicht gehoren, oder die der Schopfer unfrer Urtheils. fraft überließ.

Ju Folge der Bunsche der Regenz und nach dem gegebenen frenwilligen Benspiel des Prof. Christoph Fasch, stiftete der Rath im J. 1659. einen Lehrstuhl für die Geschichte.

Im J. 1661. taufte der Rath für bie Universie tat, die Bonifacius Amerbachische Sammlung von Budern, Sandschriften, Antiquitäten, Gemalben und audern Seltenheiten, für neuntansend Reichsthalet, worand die Regenz ein Orittel zahlte. Die Verläuser mas ren die Erben des Doctor Vahlius Iselin. Siner der Tochtermanner des Vonifacius Amerbach war der Professor Ulrich Iselin.

Im Jahr 1662. (9. April) wurde das obrigkeitsliche Gebäude, die Mucke, jur öffentlichen Bibliothek bestimmt. Man hatte gerne die Fruchtspeicher des Domstapitels, unter der Linde, dazu gekaust, und zu diesem Ende wurden die Domherren, die in Freydurg residirten, darüber sondirt; allein sie zeigten schlechten Willen dazu. Neun Jahre vorher hatte der Rath über die St. Ulrichs. Capelle Ueberschläge geben lassen, und schon im J. 1649. (5. Merz) dath die Regenz, man möchte ihr einen bequemern Plat als der bisherige im Untern Collegium, wegen bevorstehender großer Gefahr des Einsturzes, verschaffen. Untersuchungen wurden ansgestellt, aber damals ohne Erfolg.

Eine flebente Classe im Gymnasium, für einen besondern Unterricht in der lateinischen Sprache, stiftete der Rath im J. 1666. Die Regenz hatte vorgestellt, daß die Jugend in dieser Sprache nicht hinlangslich geübt werde, wodurch sie ben ihren tünftigen Studien in den Facultäten merklichen Nachtheil verspühres

¹⁾ Nach den Athenae rauricae p. 122. bezahlte der Rath 8000 Thaler, und die Universität nur 1000 daran.

Der verstorbene Bürgermeister Rippet habe ju diesem Behuf 1500 fl. vermacht, und eben so viel, nebst einer Behausung, zwen andere Personen. Die Regenz wänssche, daß die Deputaten, gegen 150 fl. Zins für den Lehrer, gedachte 3000 fl. übernehmen möchten. Der Rath willigte ein, ließ eine neue Stude bauen, und vermehrte das Einkommen des Lehrers nitt zwölf Biernzeln Korn aus den obrigkeitlichen Vorräthen. Ob er auch die Behausung unterhalten ließ, wird nicht deutlich gemeldet. Der erste, der diese 7te Classe versah, war der Gymnasiarche selbst, Seiler.

Die Regenz hatte den Wunsch geäußert, daß eine Reitschule errichtet werden mochte. Der Rath bewilsligte 150 Centner Heu, 50 Sacke Haber, und 300 Wellen Stroh, mit Vorbehalt offener Hand; und dann semel pro semper 100 Reichsthaler für Kost und Ausrüftung. Der Bereuter, Namens Hagel, war von Liebenzell im Würtemberger Lande. (1681.).

Im J. 1682. wurde die Anstellung einer Schule in Klein-Hüningen gestattet, aber unter der Aufsicht bes Pfarrers jenseits.

Einige Schriftsteller wurden wegen ihrer Werke belohnt. Im J. 1659. dedicirte dem Rath der Prof. Joh. Burtorf Abhandlungen (Exercitationes) über die arca foederis, ignis sacer, Urim und Thumicim mana, petra in deserto, serpens aeneum,

VIL Band.

und bekam ein pengoldetes filbernes Geschirr von 50 bis 60 Loth Gewicht. — Im J. 1677. dedicirte dem Rath Doctor Mägerlin Stadtconsulent.), eine chronologische Tasel, und erhielt zwanzig Reichsthaler. — Im J. 1668, dedicirte Doctor Verzascha sein Kräuserbuch den drenzehn Orten, und bezog von dem hiesigen Stand zwenhundert Reichsthaler. — Im J. 1683, dedicirte der obgedachte Mägerlin unserm Rath eine Abhandlung über das divinum regimen, und der Rath verehrte ihm achtzig Reichsthaler, und sechs Saum alten Weig.

Der Rath begunftigte auch die dramatische Kunft, die für die gebildeten Classen, seit den alten Griechen ber, einen ausnehmenden Reiz hat.

Im J. 1651. (30. Man) wurden auf dren Wochen Commodianten angenommen. Im J. 1652, befand sich hier eine Schauspieler-Gesellschaft, welche die übersetzten Theaterstücke der Engländer vorstellte, und daher die englischen Comodianten genannt wurde. Es war in England die Epoche des berühmten Shalespear. Den 21. July erhielt sie für vierzehn Tage

D'Mägerlin war von Kempten oder bortiger Gegend, fam wegen Glaubensänderung hieber, henrathete eine Falfnerin und wurde Stadtfonsulent mit Doctor N. Passavant. Bende verfertigten mehrere gründliche rechtliche Gutachten.

Die Erlaubnis ihre Stude aufzuführen: Ob nun ichon jeder Auschauer nur zwen Schilling gablte, fo maren fie noch am 18. Aueft bier und erhielten eine Berlane gerung. Quateich machten fie fich negen die Rathe erbotig, ihnen ju fondern Ehren, ein befonderes Stud au fvielen, wenn fie nur bes Tages und ber Reit vern fiandiget werden tonnten. Go lantete Die Erfanntniff's Aft ihnen funftigen Montag gegen dren albr ernamfet und den herrn Sauptern überlaffen worden, was ihnen für eine Berehrung gethan werden mochte; baben bes williget, daß fie noch die funftige Boche ibre Como. dien halten mogen, doch nichts argerliches." Uebrigens waren die damaligen Saupter, Johann Rudolf Kafich, Leonhard, Weng, Johann Rudolf Wettfiein und Jacob Summel. 3m , 3. 1656 (28, July) murbe hochdeutschen Comodianten, wie fie genannt wurden, gestattet auf vierzehn Tage lang bier ju: fvie len. Den 9. Augft ließ man ihnen anzeigen, fich an Sonntagen bes Agirens m enthalten. - 3m 3. 1665. (5. August.) Ein Comobient von Samburg, der an einem folgenden Tage etwas sonderbares ju agiren Billlens war, vermuthlich mit feiner Gefellschaft, Ind ben Rath unterthania dagu gein. ir Es murben ihm funf Reichsthalen verehrt. - Im & 4667. (17. Ruln) bat ichriftlich der Director: Der churpfatzischen Gefell fchaft . Comodianten . . Ramens . Hofmant . . : um: die Ers laubnis mit feiner Gefellschaft ihre Theaterfinde por . 3

auftellen. Qualeich bat er die Rathe, wegen feines ibm au Strafburg gebornen Tochterleins, au Taufzeitgen. Beut zu Tage, mas murbe man etwa erkennen? Ameifelsohne : wird in feinem unverschamten Beaehren abaes wiesen. Run lefe man die bamale ergangene Erfannts niff: "Der Rathschreiber foll ibm, im Namen meiner anadigen herrn, wegen ber Gevatterfchaft, feche Ducaten zu einer Berehrung überschiden; baben verfielben, es sen der Compagnie ihre Comoedias zu agiren, drev Bochen aus Gnade vergunftiget; doch daß fie an den Sonntagen nicht fpielen, und von der Berfon mehr nicht als einen Duplex (2 f.) fordern follen." Den 10. Augft erschienen zwen Comodianten vor Rath, im Mamen ber übrigen, und luden die Rathe ju einer Comodie ein, welche fie, nach der Rathe Belieben, funftige Boche ju prafentiren Billens mare, jugleich überaaben fie etliche eingebundene Eremplare bes Studs. Der Schluf mar: "Ift ben Berren Rathen barin gn geben frengeftellt, baben auf Donnerftag gedeutet, und werde man fich nach der Sand entschließen, was ihnen (den Schauspielern) beswegen gu verehren fenn mochte." - 3m 3. 1670. (13. July) wurden Schauspieler die fich meiftens im Badifchen aufhieften , fur bren Wochen angenommen, doch follten fie nicht an Sonntagen fpies Jen, nichts wider die Ehrbarteit vorftellen, von jeder Person mur zwen Schilling fordern, und die lette Einnahme dem Almofenamt jutommen laffen. noch tommen bie Schauspieler . Befellichaften in

Rathsbüchern vor, 1670. und 1688. Das erstemal zeigt einen sonderbaren Ausdruck. Die Gesellschaft hatte 15 Comodien gespielt, und bat um dren Borstellungen mehr, die eine für die Armen, und die zwente dem Rath zu Ehren. Der Rath nahm die zwente an, erziließ den Schauspielern die erstere, bestimmte aber, daß er die zehen Reichsthaler, die er ihnen geben wollte, den Armen zusommen lassen würde, und diese Vorstellung, die für den Rath bestimmt war, nennt der Schreiber die obrigkeitliche Comodie.

Fünfzehntes Rapitel. Kirchensachen.

Theodor Zwinger 1) war zu Anfang dieser Beriode, bis den 27. December 1654, wo er farb, noch

D'In einem seiner Werke behandelte er die verwegene Frage: 32 Bas fromme Seelen von dem heile unstrer vor der Resormation im Schoose des Pahstehums lebenden Borfahren halten sollen." In einem andern behauptete er, wie die Ratholiken, aber in einem andern Sinne, daß ohne den wahren Glauben keine hoffnung zur Seligkeit statt haben könne. In einem dritten noch, daß das blose Gutsinden Gottes, ohne Borbersehung des Glaubens die Ursache der Auserwählung sen;

Oberstpfarrer. Auf ihn folgten, den 11. December 1655. bis den 9. Februar 1675. Lucas Gernler, und den 11. Man 1675, bis jum 23. Man 1703. Peter Weren fels.

Die Vereinigung einer theologischen Professur mit dem Antistitium, welche schon im J. 1618. zur Sprache gekommen war, wurde den 5. December 1655., nach eingeholtem Rathschlag der XIII wieder behaudelt. Nachtheilig sen, sagten sie, diese Vereinigung; der Pfarrer im Munster werde gleichsam vor der Zeit

wie auch in einem fernern Werte, bag bie moralischen Werte der nicht wiedergebornen Menschen Gunden find. Quid de salute majorum nostrorum, qui olim, ante susceptam reformationem in gremio vixerunt papatus, piis mentibus sit statuendum. - Redarguantur Aca-. demici quos vocant, qui existimant, quemvis in quavis religione Servari posse. Perinde, ut adunantor est, hominem simul in aqua et igne vivere posse, aut per alimentum juxta ac veneuum: ita fieri non potest, ut in hac pariter et illa religione servari possit. Est enim una tantum vera religio ac fides, qua excussa, nulla potest superesse spes salutis. - Solum Dei placidum, (sine fide praevisa) electionis causam esse asserveramus. - Omnia irregenitorum hominum opera moralia peccata sunt, quamcunque demum boni speciem prae se ferant. Benn bief alles Gedachtnif. fulle, Gelehrsamfeit beifen foll, fo werden wir mit dem beiland ausrufen : Gelig find, die ba geiftlich arm find, ten benn das himmelreich ist ihr.

abgemattet und ausgemergelt. In Rückicht aber der dadurch vermehrten Besoldung, ließ man es einstweilen, und mit Vorbehalt tünstiger Abänderungen, ben der bisherigen Ordnung bewenden. Doch erkannten die Räthe folgende Einschränkungen: Falls der tünstige Oberstpfarrer Prosessor würde, so soll er mit allen regentialen und andern Nebengeschäften verschont bleiben, und das nur versehen, was vom Pfarrdienste und von der Prosessur inseparabiliter und ohne Mittel abhange; und dann, dasern die Universität etwas vor Rath zu schassen, so sollte er sich der Sache, weder wenig noch viel, beladen und annehmen, sondern sich derselben durchaus müßigen und enthalten.

tteber eine andere Vereinigung, die der Pfarrey im Münster mit dem Antistitium und dem Archidecanat bestätigte der Rath, am 8. May 1675, einen Rathschlag der XIII. woraus folgende Auszüge: "Zwischen der Erwählung des Pfarrers in einer Gemeinde (und folglich auch der Gemeinde des Münsters) und die Ersnennung eines Antistitis und Oberstpfarrers, welche nicht allein den übrigen Ministris der Stadt vorgeher, und in den Zusammentünsten präsidirt, sondern auch auf der Landschaft den perpetuum Decanatum exercirt, besindet sich ein großer und merklicher Unterschied. Indem, einen Pfarrer zu erwählen, der Gemeinde, ex jure patronatus, oder aus einem altgepslogenen Gebrauch und Herkommen gar wohl gebühren kann-

Einen Antistidem und Archidecanum aber zu benominiren, konne Riemanden anders als einer hoben Obrigfeit allein, ex jure episconatus zustehen, um fo vielmehr, da der Bfarren des Munftere das Brafidium anfanglich nicht anneetirt, sondern folches, mit Borwiffen einer hohen Obriateit, damals durch eine vierteliabrige Alternativam von einem Bfarrer nach dem andern, verrichtet, sumal schon im vorigen saeculo. ben Ermablung herrn Doctoris Jacobi Grinaei, Die Sachen gar wohl unterschieden, und er, gr. Grynaus, von der Gemeinde zu einem Pfarrer, von hober Obrigfeit aber, erft eine geraume Reit bernach, zu einem Antistite besignirt worden. Bas also feit gedachten Doctoris Grynaei Ableben, mit Brn. Bolleb, Zwinger und Gernler, aus lauter und purer connivenz sich zugetragen hat, kann dem obrigkeitlis den Juri teinen Unftog verurfichen. Daber benn MG5. die XIII, ben jepmaliger Bestellung, eine nothe wendige Separation bender Memter machen, und gwar der Gemeinde des Munfters ihr habendes Recht au ererciren, und an des abgelebten Stelle, einen andern Pfarrer zu ermablen, vergunstigen, der hoben Obrigfeit aber, ihr durch den Religionsfrieden wiederum gugeeignetes und allein stehendes Jus episcopale, (fraft bessen sie einen supremum pastorem et antistitem in der Stadt, wie auch den Archidecanum auf der Landschaft ju benominiren hat) bester Maafien refervie ren wollen. Dergeffalten, daß bevordrift meine Berren

Deputaten die ausgesallene Pfarrerswahl benden Rathen eröffnen sollen, und alsdann ben Ew. Gn. stehen werde, entweder den erwählten Pfarrer im Münster, oder Jemand anders aus dem Ministerio zu einem Untistiti und Archidecano aus m Lande zu erwählen, oder aber anders zu versahren, je nachdem es Ew. Gn. gefallen, und sich solches dem Stand, wie auch der Kirche, am nütlichsten zu senn befinden möchte.

In Kolge dieses genehmigten Schluffes, zeigte am 12. des gleichen Monats, ber Stadtschreiber, im Namen der übrigen Devutaten, an, daß geftrigen Tages (Dienstag), nach ber Predigt, Diejenigen so bendes, Umtehalben und als Rirchgenoffen, ber Bahl eines Bfarrers im Munfter benwohnen follen, in bas Capitel. baus 1) berufen worden, wo man ausammengesessen und die Bfarrherren ju St. Beter , St. Leonhard und St. Theodoren in die Babl geschlagen habe. Sierauf fen Sr. Magifter Beter Berenfels bisheriger Bfarrer ju St. Leonhard, mit einhelliger Stimme, ju einem Bfarrheren im Munfter ermählt worden. Diese Unzeige veranlafte folgenden Beschluß: "Meine Gn. herren und Obern (Bend : Rathe) haben biese vorgegangene Babt hiemit von Obrigfeitemegen confirmirt und beftatiget; baben für das andere, ibm, Brn. Werenfels, das Antistitium und Archidecanatum, samt allem, so sole

^{.4)} Der jetige Doctor-Saal benm Chor des Münfters.

chem Antistitio anhangt, conferirt, und für das dritte ferner erkannt, daß solches kunftigs, in dergleichen Begebenheiten, jeweilen also beobachtet, auch sonst, so oft ein Pfarrer oder Helfer in der Stadt erwählt wird, die Wahl jeweilen durch die Herren Deputaten M. Sn. Herren referirt, und die Constrmation denselben überslassen werden solle."

Benspiele von Streitigkeiten über die Rupnießung oder Befit von Rirchensten oder Rirchenstühlen im Munfter, ben St. Beter und ben St. Leonhard findet man in den Brotocollen von 1667. 1671. 1673. 1676. 1680. 1685. und 1688. Die Rathöglieder, fo Pfleger im Munfter und ju St. Leonhard waren, faben fich genothigt, die dießortigen Anstande vor Rath ju bringen. Wenn diefes mit Vergnugen auf die Besuchung des Gottesdienstes schließen lagt, so erregen doch einis ges Mißtrauen auf den Erfolg diefer Besuchung, Die Umstande der Streitigfeiten. Dort wird von Begant, Schanden, Schmaben, gegebenem Mergerniß gesprochen; hier wird über Stoffe und Schlage getlagt; anderewo über eine Frau, die einer jungen Tochter die Kutte zerriffen habe. Berichiedene Berordnungen murden badurch veranlaffet. 3. B. "bicjenigen, fo eine achtiabrige Boffeffion ununterbrochen zeigen tonnen, follen ben ihrer Besthung geschiemt werben." -- "In streitigen Fal-Ien follen diejenigen, die jum Rirchsprengel gehoren, vor denen, so in andern Rirchfprengeln siten, conside-

rirt werden." - " 3wischen Tochtern und Sohnsweibern , follen die Tochter porgegogen , wenn aber feine Tochter vorhanden find, alsdann auch die Sohnsweiber nicht verdrungen werden." - Benn man in Rudficht freitigen Stuble ber gegebenen Senteng ber Pfles ger nicht pariren will, fo follen diese es dem Rath unverzüglich zu gebührender Abstrafung rugen." - "In einem Beiberfluhl follen mehr nicht als acht Bersonen fiben." - "Wenn etliche Berfonen um einen Rlat ftreitia find, foll nur Gine, und amar abwechslungsweise, ben Blat befiten, ben Berluft der etma habenden Gerechtiateit." Die sonderbarfte Unmagung betraf einen sogenannten abelichen Beiberftubl im Munfter, den vor Reiten einige Beiber vom Abel, Die hier wohnten, befessen hatten. Im 3. 1671. sprachen einige Ausburger vom Abel diesen Stubl fur ihre Beiber an. Der Rath feste eine Commission nieder, von den Bslegern, und ben Rathen bes Bannes, beren Sipungen ber Untiftes auch berwohnen follte. Die Rechte der dermaligen Befiber waren unbestreitbar. Allein, die Commission fand, daß Weibern, Die einen weiten Weg machten, um bier zu communiciren, Sibe verschafft werden sollten. Der Rath überließ denselben den angesprochenen Stubl, und befahl, daß ein anderer den bisherigen rechtmäfigen Befivern fofort eingeraumt, oder wohl neu verfertiget merden follte-

Run folgen Rotizen in chronologischer Ordnung. 1650. den 4. December, geschah im Rath der Einzug: "Die annoch sich allhier befindenden Papisten souten abgeschafft (ausgeschafft) werden." Der Beschluß war aber: "Man soll noch ein paar Monate, und bis der größte Winter vorben senn wird, mit ihnen Geduld tragen."

- 1650. Um diese Zeit zeigte man im Rath an, daß der Pfarrer der kleinen Stadt obrigkeitliche Berordnete auf eine sehr ehrenrührige Art in einer Predigt angezogen hatte. Die Deputaten bekamen den Austrag, diesen Geistlichen vor sich bescheiden zu lassen, ihm das große Mißfallen der Regierung zu bezeugen, und ihm anzudeuten, daß er wohl anders hatte diesorts versahren können, als die Sache auf die Kanzel zu bringen.
- 1651. Versuche zur Vereinigung der Lutheraner mit den Reformirten, auf eröffnete Bunsche der Schweden, beschäftigten die evangelische Schweiz.
- 1657. In diesem und in den Jahren 1658, 1665, 1668 und 1686 schlugen die Geistlichen mansches über die Verbesserung der Catechisation oder Kinderlehre vor, welches Bend-Räthe als ein gutes und nüpliches Vorhaben bewilligten. J. B. daß ben St. Pester, St. Leonhard und St. Clara, wie im Münster, am Sonntage aller vierzehn Tage öffentlich Kinderlehre gehalten werde; daß der Geistliche nicht vor dem Altar, sondern von der Kanzel herab den Unterricht verrichte, u. s. w.

1661. Ein Barticular batte einen Grabftein im Munfter benm hintern Thor des Rreugganges wegtragen laffen, um' einen andern, ju einem Kamiliengrabe bingulegen. Die Tradition war aber, baf iener Stein, der Leichenstein eines gewiffen Domprobffes, Mamens Ezelius, gewesen sen, ber bie St. Leonhardtstirche im 3. 1002. gestiftet haben foll. Man fab auf ber Gruft das Bildnif eines, mit einem langen Rod befleibeten, und ein Buch in ber Sand tragenden Mannes, nebft einer lateinischen Inschrift, Die so viel bedeutete als: Sier lieat nach ber Runft ein Blato, nach dem Leben ein Cato, und nach ber Beredtsamkeit ein Cicero: der Leib nahret die Burmer, der Geift wohnet im Simmel." Sobald nun der Rath das Borhaben jenes Particularen in Erfahrung gebracht hatte fo ließ er ihm ein anderes Grab anweisen, und ben weggetoms menen Stein an feinen alten Ort wieder legen.

1661. 4. Sept. Zu den Mahlzeiten der Kirchen-Bistationen sollen, nach einem Rathsbeschluß, nur die berufen werden, die Amtshalben dazu gehoren. Was aber die Untervögte, Mener, Amtspsleger, Bannbrüder und Geschworne betrifft, sollen ihnen, statt der Mahlzeit, nach dem Gutsinden der Herren Abgeordneten, drep oder auf's höchste vier Bapen gereicht werden.

1662. wurde jum erstenmal der hohe Donnerstag gefeiert. Der Rath erkannte namlich, den 8. Marz, daß keine Laden an jenem Tage geoffnet, sondern daß derfelbe wie der Sonntag gefenert werden solle. Es geschah aus Anlaß eines Schreibens von Zürich. Rein Wort darüber sindet sich aber weder in dem Schreiben von Zürich, noch in der Antwort. Während der Berathschlagung müssen also die Beweggründe dazu angesbracht worden senn. Siehe übrigens die nächstsolgende Periode.

Im gleichen Jahre, ben 22. Jenner, zeigten die Deputaten an, was für eine hochst ärgerliche Sache sich mit dem Pfarrer von Monchenstein zugetragen hatte '). Nach dem Verlangen des Raths, gab das sämmtliche Ministerium (vermuthlich der Stadt) mit Zuthun der Deputaten ein Gutachten ein, worin wir folgende Stelle bemerken: "Hat der Pfarrer die auf ihn geklagten schändlichen Sachen begangen, so hat er unserer Kirche, und der ganzen evangelisch reformirten Religion einen stinkenden Schandslecken angehenkt, worüber die Widerwärtiger in der Nachbarschaft, so der Abgötteren ergeben sind, gewallig triumphiren und frohlocken werden. Es heißt siat justitia et pereat mundus. — Zulest wurde er seines Umtes entsett.

1663. In einem Memorial des gangen Ministes

ber batte unter anderm des Schulmeisters Frau und eine andere Frau ungebührlich betaftet. Er hatte fünf mannbare Töchter, als er sie jum Empfang des Abendmabls unterrichtete, mit Ruthen gestrichen, u. f. w.

rii und ber Deputaten vom 5. Gept, melbeten fie : weil die öffentlichen Betitunden, welche feit 1634. Mittwoch und Kreptag Abends, im Munfter und ben St. Clara gehalten werden, schon von 20 und mehreren Sahren ber, in mertlichen und ben fremden Leuten schimpflichen und ärgerlichen Abgang gerathen, bem dann bisber durch vielmable geschebene Erinnerungen. fo zu Reiten in allen Bfarren geschehen find, nicht hat tonnen geholfen werden, wolle man unfern In. Berren diesen unmakaeblichen Borschlag in aller Unterthäs nigfeit gethan baben, die Betftunden auf ben Samftag Abends, und amar in jeder Pfarre zu verlegen. Didn batte also auch vier Betkunden in der Stadt, und das Gebeth murde mider ben Erbfeind und die bedrangte Rirche angestellt werden." Diese Berlegung der Betfunden genehmigte ber Rath, oder, wie ber Beschluß lautete; laffe man fich gar wohl gefallen.

1666. Es wurden Gebethe für die Bache eingeführt, das eine für die aufziehende Bache lautete wie
folgt:

"Herr, allmächtiger Gott, himmlischer Vater, bieweil wir allhier sind, unserer schuldigen Pflicht nach, diese Stadt und unser geliebtes Vaterland, wider feindlichen Aufsap und Neberfall unserer Widerwärtigen, wie auch sonst vor Andern zu bewahren, so verleihe uns, daß wir in unserm Beruf und Dienst treu, aufrichtig, gestissen, und unverdrossen seue, alles das zu verrichten, was, unserer Pflicht halben, zustebet. Gib uns auch, daß wir sonderlich in unserm Gemüth,

und an unfern Seelen wachtbar feben in Diichternbeit, Gatt. feliafeit, Gedanten, Worten und Werten und Thaten, die bir aefällig find. Beil aber ber Bachter gang umfonft macht, wenn bu, der herr ber heerscharen, bie Stadt nicht felbft bemabreft, fo wollest bu mit beinen beiligen Engeln uns umlagern, feine feurige Mauer fenn, nicht allein um diefe Stadt, fondern auch um unfer ganges geliebtes Baterland, und hiemit alle Gemalt von uns abmenden, alle boje bintige Bractifen und tiffige Unichlage, fo mider uns porgenommen, gerftoren, und ju Schanden machen, und biemit gnädiglich ferner, wie noch bisber, ben ber Krenbeit beines beiligen Wortes, und unfers Gewiffens, und geliebten Baterlandes fcbirmen und erhalten, bis daß du endlich beine und unfere Reinde jum Schemel beiner Rufe wirft gelege baben, und wir aus diesem irdischen Leben au dir in die bimmlische Freude aufgenommen merben, durch Sefum Chriftum unfern herrn und heiland, welcher uns alfo hat gelehrt dich anrufen und bitten, Unfer Bater u. f. m. "

Das Gebeth für die abziehende Wache war folgenden Inhalis: "Barmberziger Gott und Vater, ein Brunnen alles Guten, wir danken dir von Herzen, daß du uns diese Nacht Rraft und Stärke, und alles anderes, so zur Erstatung unserer Pflicht erforderlich, so gnädiglich vertieben, selber für uns gewachet, und alles Uebel von uns abgewandt hast. Wir bitten dich von Herzen, du wollest auch fürobin mit deiner göttlichen Gnade und Segen, mitten unter uns wohnen, und uns unter deinen Schirm, wider alles Toben und Wüthen unseres Feindes erhalten, auf daß wir dir in guter Rube und Frieden sicher und friedlich, in reiner Lehre und beiligem Wandel, allezeit dienen mögen, durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland, welcher uns also hat gelehrt, dich anrusen und bitten, Vater Unser u. s. w."

1665. (17. Rum.) Der Rirchenrath schlug por, daß auf der Landschaft die Unterthanen des Abends, fatt des Rielschießens mit einem exercitio sacro beschäftigt werden follten. Folglich wurde außer ber Morgenpredigt und der Kinderlehre, noch ein brittes Erercitium ale etwa ein Abendgebeth, mit Ablesung der beiligen Schrift fatt haben. Allein, Die Landdecane riethen es ab, und bemerkten überdieß, daß bas awepte Erercitium noch nicht einmal in burchgehende Richtigkeit ware gebracht worden. Sie hatten benfugen tonnen, daß es in den beften Dingen ein Uebermaaf gebe, und daß Uebermaaf oft Gefahr laufe, um das Gute des Gemäßigten felbft ju bringen. Ben biefem Anlag vernimmt man, dag vor Zeiten bis auf 1660, nur zu vierzehn Tagen, wie auch nur im Sommer, b. i. von Oftern bis Michaelis, catechifirt murde. Die damaligen Borschläge hatten für Stadt und Land ein allgemeines Berbot bes Reigelns am Sonntag. unter anderm jur Folge. Es war gleichsam, als wenn in alten Reiten man sich vorgenommen batte, die Reliaion Chrifti verhaßt ju machen, fein Roch unertrag. lich zu belaften und alle Frohlichkeit aus den Bemus thern des Bolks zu verbannen.

1667. Der Rath nahm dem Antistes dren Wochenpredigten ab, die dem Obersthelfer übergeben wurden, doch mit einigen anderwärtigen Erleichterungen für diesen.

VII. Band.

1667. (15. Jum.) Der Marggraf schrieb, daß er der Wittib des Marggrafen Caroli Magni, statt der bis dahin zu Friedlingen gehabten Wohnung, seinen Hof in der neuen Vorstadt zum Wittumssitz übergeben habe, und empfahl sie dem Schutz und Schirm der hiesigen Regierung. Dem Hosmeister wurde aber angezeigt, daß sie das Religions. Exercitium wohl zu Hause halten moge, doch nur mit Domesticis, und Anslassung aller Fremden.

1668. Der französischen Gemeine wurde das Chor des Dominicaner Rlosters eingeräumt, mit der Bedingniß, daß sie die Fenster repariren und erhalten, daß aber das Dach und anderes Hauptwesen von dem Rloster versehen werden, und die Grabstätten ihm zustehen sollten.

1670. Die Wiedertäuser hatten sich im Canton Bern vermehrt, und die dortige Obrigkeit schrieb dem hiesigen Rath über diesen Gegenstand. Dies veranlaste ein Gntachten von den Theologen und Passoren, was für Mittel, um dem Uebel zu begegnen, vorgeschlagen werden könnten. Der Magiskrat von Rotterdam, der sich der Wiedertäuser annahm, hatte der Stadt Bern die Relegation mit Verabfolgung des Vermögens vorgeschlagen. Aus gedachtem, vom Antiskes Gernler unterschriebenen Gutachten theilen wir in der Note einige Stellen mit 1).

^{1) &}quot;Da wird nun Anfangs ju feben fenn, daß bende Egtremitäten vermieden bleiben, und nicht von uns gefagt

1671. Gine besondere Gattung des Practicirens bot der geiftliche Stand bar. Die Deputaten flagten,

werden tonne, entweder daß wir die Gemiffen amingen, und den Glauben mit dem Schwerd fortpflanzen wollen, meldes unfere Religion an ben Baviften billig ftraft (abndet), ober baf wir fcblafen, und den Reum, bas Unfraut, auf dem Acer des Berrn immerbin vermebren laffen. Die Wiedertäuferen verachtet den obrigfeitliden Stand." - "Man muffe zuerft anwenden die Conversionis media (Bekebrungsmittel), dann die Coercitionis media (bie Straf . ober Amangsmittel.") -"Die Befebrungsmittel maren : erbauliche Bredigten, Brivataufprechen der Brediger, Berfertigung eines Tractatleins, eremplarifches Leben der Borgefesten, und ein freundliches Religionsgespräch. Man fonne die Wiedertäufer baben gu ericbeinen nötbigen. Gin anderes fen -ben Menschen zwingen, ben Glauben anzunehmen; ein anderes ben Menichen ju den außern Mitteln gwingen. Sieber gebore ber Befehl Luc. 14, 23. Notbige fie berein au fommen. - "Coercitionis - Mittel maren: Die Rufammenfünfte mit Ernft abftellen; bie Salsftarrigen nach bem Grade der Salsftarrigfeit und bes Berbrechens, mit obrigfeitlichen Strafen belegen ; einen Unterschied amifchen ben Berführern und ben Berführten machen : amischen benen fo aus Bosbeit, und folden die aus Ginfalt und Mangel Berichts, dem verfebrten Saufen anbangen; gwifchen ben Bar - Saufern, Die bie tauferifche Religion verfteben, und in ihrem irrenden Bemif. fen für mabr halten , und den Salbtäufern , die nur bas obrigfeitliche Joch von dem Salfe ju merfen, ober im Ramen des Kirchenraths, "daß wenn einer in den drenfachen Borschlag zu einem Pfarrdienst, so ihm nicht gestele, kame, er practicire um nicht erwählt zu wer-

darum, daß sie vor dem Chorgericht erscheinen sollen, abtreten, nur Licenz und Frenheit suchen, im übrigen von der wiedertäuserischen Religion, vielleicht nichts oder wenig wissen; zwischen denen, die, so man äußerlich wahrnimmt, ein ehrbares Leben führen, und denen so in Trunkenheit, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Hureren und audern Lastern steden, wie dann die Heuchelen solcher Leute, wenn man recht Achtung gibt, sich bald offenbaret."

"In der Rebellion der bernerischen Unterthanen sollen por 17 Jahren die Wiedertäufer die Saupturfächer gewefen senn." — Biele leben im Emmenthal im Concubinate."

"Sinschließung in das Zuchthaus, Anhaltung ad operas publicas (ben uns das Schellenwerk genannt), Relegation, daben ihnen ihr Gut völlig verabfolgen lassen, oder nach Erforderung der Gerechtigkeit, und auf andere Weise, je nach Gestaltsam des Verbrechens. Auf welchen Fall christlicher Obrigkeit gleichwohl die pähstische Anrannen und Gewissenszwang nicht wird imputirt werden können, weil diese Sectirer nicht um der Religion, sondern um Verachtung des obrigkeitlichen Standes, und der auf gewisse Fälle (als widerwärtige Gewalt von dem Vaterland abzutreiben, von ihnen beharrlich profitirter Widersehlichseit, und dazu schlagender anderer Laster Willen) mit Strafe belegt werden."

den, er dinge sich aus der Wahl aus, er lausse den Bernf ab. Dieß sen eine strässiche Unordnung, Ungeborsam, Hossart, Eigensinnigkeit. Ein Candidatus Ministerii sen ein Verlobter Gottes, er soll Gott dem Herrn sich überlassen, er soll bereit senn zu gehen, wohlnin er gesandt wird. Eine Practit sen es eben so wohl, wenn man einen Kirchendienst ablaust, als wenn man einen solchen erlaust." Der Rath bezeugte sein Missallen über die gerügten Unordnungen, und erkannte, daß man dergleichen Personen in andern Wahlen übergehen, und etwas Zeit warten lassen solle.

- 1671. Die Wittwen und Kinder fremder Prediser, die durch einen rechtmäßigen Ruf zu einer oder andern Predigerstelle hieher gekommen waren, wurden Abzugsfren erklärt, gleichwie die Prediger selber, die ben Lebzeiten wieder ins Ausland ziehen sollten.
- 1673. Der Rath verordnete, daß fünftigs auf ber Landschaft die Kirchmener, benm Abendmahl ben Kelch nicht mehr reichen sollten.
- 1673. Der halbe Lettner (Emporbuhne) im Münster gegen die Canzel wurde den fremden Studenten, und die andere Sälfte gegen die Orgel den Bürgersöhnen angewiesen, denen es Standes halben an skändig sen. Was der Rath mit diesen Worten eigentlich bestimmen wollte, ist nicht leicht zu erklären.
- 1674. Die Deputaten und das Ministerium (vermuthlich die Pastoren) bekamen, am 5. Juny, die

Beisung, ben Bestellungen der Predigerdienste (auf der Landschaft) und wenn Candidaten in die Bahl (Borwahl) gezogen werden follten, derjenigen Candidaten Rechnung zu tragen, die am langsten eraminirt worden find. - Ucht Sahre fpater (1682. 17. Merg) rubmte die Beiftlichkeit diesen Rathsbeschluß. "Resus habe erft im 30. Jahre fein Lehramt angetreten, welches das dem Priesterthum gesette Alter war. Die Rirchen. dienste fenen ber Bflug, davon fich diejenigen, welche das Studium theologiae für ihre Profession erwählt haben , nahren muffen. Sie bathen , daß gedachte Erkanntnif nicht nur auf die Ternaria, so die Serren Deuntaten und die Bfarrer (die 4 Baffores der Stadt) ju machen haben, angewandt murde, wie ben ben Bre-Digerdiensten auf der Landschaft, den Selferenen im Munfter, den Filialbiensten ben St. Margrethen und St. Jacob; fondern auch auf alle übrige, welche in benden Stadten bas Jus haben bergleichen Ternarios, in welche Candidaten gezogen werden, zu machen; auch auf die Bfleger ber Carthaus, die den gemeinen Selfer au erwählen pflegen. Es follte nebft der Tuchtigfeit, das Alter der Candidaten in Consideration gezogen werden." Dieses Begehren wurde vor die XIII. gewiefen, deren von Bend. Rathen am 18. April angenom. menen Rathschlag den Beschluß vom 6. Juny 1674. mit dem Unbang bestätigte, daß ben allen Bablen, barin einige Rathe und andere fiven, Diefer Beschluß besbachtet werben foll.

- 1681. (15. October.) Während ber Dienstagspredigt sollen die Sandwerker nicht arbeiten, die Weiber keine Gobel tragen, und die Karren vor der Munflerkirche nicht fahren.
- 1682. (15. July.) Im Rath wurde eingezogen, daß unfre Burger zu den Executionen nach Hiningen berunter liefen, und da zum großen Aergerniß, beym Salve Regina auf die Aniee sielen. Der Rath vers both es ben höchster Ungnade.
- 1682. (August.) In der französischen Rirche ereignete fich ein fchredliches Aergernif. Die begangene Gottlofigfeit brang ben Leuten burche Berg, und trieb ihnen die Thranen aus ben Augen. Es follte namlich ein Geiftlicher, Ramens bu Bleffis, beb bem heiligen Abendmahl, als ber andere, Ramens Prince, ihm das gesegnete Brod reichte, mit verächtlichen Gebehrden ein wenig davon gebrochen, und das Uebrige auf den Tisch geworfen haben. Du Blef. sis hatte die formula consensis unterschrieben, und Brince nicht. Ueber dem gangen Sandel - herrschte aber Ungewißheit. Aufgeforberte Beugen 3. B. fagten aus, fie hatten nichts gefeben. Pri'nce wurde ab. gewiesen (ausgeschafft); und Du Bleffis fur vier Bochen lang noch geduldet, worauf er seine Baletpredigt (Abschiedspredigt) halten, und mit einem ehrlichen Biatico dimittirt werden follte. Indeffen verloren aus diesem Anlaß die Sausväter der frangofichen Gemeinde

das Recht ihre Geifflichen ju ernennen, und der Rath erkannte, daß kunftigs ben Erwählung der französischen Prediger (außer den Aeltesten) die Herren Deputaten, neben Herrn Antiste, von Obrigkeitswegen benwohnen sollten; welches heut zu Tage noch beobachtet wird.

- 1683. Es wird oft gestritten, wem die Unters haltung eines Kirchhofes abliege. Den 7. April wurde erkannt, daß zu Liestal die Gemeinde die presthafte Mauer des dortigen Kirchhofes wieder herstellen sollte. Zu diesem Ende verkaufte sie eine halbe Jucharte Allment.
- 1633. (26. Sept.) Aus Anlaß des Weinumgeldes, so die Geistlichen auf'm Lande von ihrem ausgezänften Einkommens Wein, zu bezahlen sich weigerten, vernahm man, daß Manche den Bürgereid nicht geleistet hatten. Daher wurde erkannt, daß in Gegenwart der Deputaten, sie, ein sür allemal, semel pro semper, durch den Rector in Eidespsicht und Huldigung genommen werden sollten.
- 1684. (23. Febr.) Es wurde verordnet, daß benm Gottesbienst der Segen nach dem letten Gesang gesprochen werden solle, damit die Leute nicht vor dem Gesang weglaufen.
 - 1689. (20. April.) Die wegen den Kriegsunrusten hieher geflüchteten Marggräfer hatten durch lutherische Pfarrer Rinder taufen, und das Abendmahl in Privathäusern reichen lassen. Der Antistes und ein

Pfarrer von Brunn statteten einen Bericht darüber ab. Der Rath ließ, ums Besten willen, das Vergangene an seinem Ort beruben. Den marggräsischen Beamten wurde aber angezeigt, dergleichen Sachen nicht mehr vorzunehmen, widrigenfalls wurde man es mit mehrerem Ernst respentiren.

Sechszehntes Kapitel. Strafgerechtigkeit.

Ju den straswürdigsten Mordthaten gehörte die vom J. 1680, wo eine Frau von Gibenach vier Spesmänner, vier Stieskinder und fünf andere Personen mit Mänsegist vergeben hatte. Sie wurde lebendig verbrannt, vorher aber ließ man ihr die rechte Hand abschlagen. Eine Handschrift bemerkt, daß sie im Feuer nicht geschrien, sondern nur mithin gegipet hätte, wie die Mänse thun. Ein anderer Mord wurde im J. 1678. so bestrast: einer von Zeglingen, der des Nachts seine Frau im Bette todtgeschlagen hatte, wurde auf einer Schlitte gebunden, zum Dochgericht gesührt, und dort lebendig gerädert, und dann auf das Rad geslochten. Zwen Kindermörderinnen, bende von hier, wurden enthauptet (1658, 1665.). Die eine hatte reiche Eltern.

Wegen Sodomiteren wurden acht ober neun Perfonen enthauptet, und dann mit dem Bieh zu Usche verbrannt. Ben einem dieser Vorsälle erhielt der Bürgermeister Wettstein (1654. 8. März) daß man den vernrtheilten Buben nicht im Hofe stühlen, sondern geraden Weges vom Gefängniß auf die Wahlkatt führen, und die Schulknaben in der Schule behalten würde. Wenn man sein Verzicht öffentlich ablesen sollte, wurde es gar ärgerlich sen, und allerlen Gedanken erweden. So geschah es auch im solgenden Jahre, um weniger Geschren und Wesen zu veranlassen.

Ein alter Sigriff ben St. Beter, der die Opferstöde mehrere Male bestohlen hatte, wurde im J. 1661. hingerichtet.

Mehrere Selbstmorbe sinde ich aufgezeichnet. Die Wittwe eines Beamten schnitt sich aus Schwermuth die Gurgel ab, und wurde ben St. Elsbethen begraben. (1678.) — Einer vom Lande erhenkte sich (1676.). Der Rath ließ ihn durch den Wasenmeister von Tenniken abnehmen, benm Sissacher Galgen verscharren, und sein Vermögen wurde zu obrigkeitlichen Handen gesiegen. — Der Schulmeister zu Sissach stürzte sich vom Thurm der Kirche herab. Sein Leichnam wurde gegen Abend in der Stille auf dem Kirchhofe an einem abgesonderten Orte begraben. — Ein 70jähriger Mann, der eine junge Frau geheprathet hatte, mit welcher er aber übel lebte, erhenkte sich, und wurde unter den

Galgen begraben. (1668.) Einer von hemmiten, der sonk eines eingezogenen Lebens und gottesfürchtigen Bestragens war, erhentte sich. Der Rath ließ ihn an einen abgesonderten Ort, unweit des Kirchhofes, zur Erde bestatten. (1674.) — Ein Fremder von Steckborn, der immer eines guten und stillen Wandels geswesen, schnitt sich die Gurgel ab, und wurde im Elingenthal in der Stille beerdiget. (1632.) — Ein Gesangener erhentte sich. (1673.) — Ein anderer, der Seidendander gestohlen hatte, erhentte sich gleichfalls, und wurde in einem Faß, mit der Ueberschrift an einem Blech, Schalt fort, über die Rheinbrücke hinunter geworfen.

Die Passauer. Teusels sanberischen Künste kommen oft vor. Ein Tschopp von Liedertschwiel war der große Bersegner, ben welchem man sich Raths erholte, und dieser hatte einen Schmid aus dem Solothurnischen zum Lehrer gehabt. In dem darüber eingeholten Gutachten der Theologen (1664.) sindet man, daß er zwar nicht eines ansdrücklichen Bundes mit dem bösen Feind überwiesen sen, daß aber die Stück, deren er sich theilhastig gemacht, ungöttlich, zauberisch, abergläubig wären. In Bestrasung des Bolkes sen der Rath Gottesdiener und Statthalter. . . Dieses Laster nehme auf der Landschaft schrecklich überhand. Hier gelte die Regelv crescentibus delictis crescant et poenae. Das Strasurtheil des Raths ging dahin: Tschopp wurde

feiner Aemter entfest. Er sollte verbannet werden, und während der Excommunication den Lastersteden tragen, und an einem abgesonderten Orte benm Gottesdienst stehen. Ein Buch, dessen er sich bedient hatte, wurde in Gegenwart des Landvogts durch den Wassenmeister verbrannt.

In einem Gutachten der juridischen Facultät (1676.) über Unzucht und Shebruch, drangen die Versasser auf den Unterschied zwischen delictis momentaneis und delictis successivis. Ein delictum momentaneum hat statt, wenn einer ein absonderliches Verbrechen begeht; und delictum successivum, da eben das vorrige Verbrechen wiederholt, und also kein anderes delictum, begangen wird. Wer mit einer Person zehn Male, ja hundert Male die She gebrochen, soll nicht anders gestraft werden, als derjenige, der sich nur einmal versehlte.

Als man neugemachte Sprigen im Werthof versuchte, (1672.) begab es sich, daß einer der Arbeiter, Rußbaum, seinen Gespann, Baumann, mit Wasser bessprize. Baumann hob einen Stein auf, und warf auf den Rußbaum, sehlte seiner, und traf Einen, Namens Strauß, der am dritten Tag davon starb. Baumann machte sich aus dem Staube. Allein Ansbaum wurde dren Tage und dren Nächte in den Wasserthurm gesetzt, weil er mit seinem Sprizen zu diesem Todessall Anlaß gegeben hatte.

Und Anlaß eines untreuen Ladenjungen, deffen Meltern aber alles ersetten, zeigte der Bürgermeister an, daß, vermöge alten Herkommens, die herren haupter wohl Gewalt hatten, einen bepfängen zu lassen, nicht aber wieder zu entlassen. (1660. 4. Jenner.)

Gine Bittwe von Bettiken hatte ein vermeintes Gespenft, vermoge fogeheifener zauberischer Mittel, durch einen Mann von Dornek, aus ihrem Sause verbannen lassen. Sie wurde in der Kirche öffentlich vorgestellt.

Ein Schuhknecht, Ramens Wiedmer aus dem Canston Zurich, wurde eines Mordes angeklagt, siebenmal an die Folter geschlagen und dann enthauptet. (1661.) Die Züricher nannten die ganze Procedur eine barbarische Iprannen, und waren wider die Basler so erbittert, daß der Bürgermeister Wettstein, der damals wegen obrigkeitlicher Geschäfte zu Zürich war, in höchste Lebensgesahr gerieth, und sich heimlich von da wegbegeben mußte, indem die Bürger ihm auspasten.

Ein Bottminger hatte benm Bein Gott gelästert, auch einst gesagt, daß der Teufel nichts thue, oder Niemand hole, er frage ihn denn zuvor; dann kämen ihm seine Engel auf dem Schlienger Berge zu Hülfe. Er wurde für 6 Monate an das Schellenwert geschlagen und dann in der Kirche öffentlich vorgestellt. Die Juristen hatten nur das Borstellen und nicht das Schellenwert vorgeschlagen. Das Gutachten der Theologen lautete aber anders. Sie loben vor allem den Rath,

baf der Angeklagte in eine harte Gefangenschaft gelegt worden, und daß man ibm den Scharfrichter an bie Seite fellte : dadurch habe der Rath feinen obrigteitlichen Gifer an den Tag gegeben. Sie laden ju fernern Anguisitionen ein. Sie tadeln, bag die Auriffen nur die Vorstellung angerathen haben. Das Kluchen und Schworen foll nicht nur mit bem Schluffel, fonbern auch mit dem Schwerdt, bas ift, mit ber obria. teitlichen Gewalt an Leib, Ehre und Gut gestraft merben. . . Die Luft des Vaterlandes fen verunreinigt morben. . Die Obrigkeit soll alles anwenden, mas zur Offenbarung der Sache bentragen tonne. Die Ehre Gottes und Gottes Gefete erfordern es (Deuter. cap. 17. v. 2, 3, 4, cap. 19. v. 16, 17, 18, cap. 13. v. 12, 13, 14. "Du foulft fleißig suchen und forschen und fragen." (1668. 4. Nov.)

Im J. 1684. starb Einer, Namens Jenni, in der Wanne zu Langenbruck. Als er den 23. July begraben werden sollte, begehrten seine Schwestern ihn noch einmal zu sehen. Darauf redete eine derselben ihn so an: "Ach, mein herzlicher Bruder, wie ist es dir ergangen, daß du so geschwind gestorben bist? Sogleich gab der Todte ein Zeichen von sich, und schossihm Blut zur Nase häusig hinaus. Wenn die Schwesstern ben Seite sahen, so hörte es auf. Sobald sie aber die Augen wieder auf ihn wandten, sloß das Blut wieder. Das geschah zum fünsten mal. Kund,

schafter wurden hierüber durch den Landvogt abgehört, und der Berdacht eines gewaltthätigen Todes entstand ben den Leuten. Der Rath, oder die Saupter ertheilten aber den Befehl den Todten zu begraben-

Siebenzehntes Kapitel.

Burgerrecht.

In diesem Reitraum wurden 345 neue Burger angenommen. 3. B. Racob Christ von Martirch, 1649. — Jacob Raillard, 1649. — Emig, 1649. — Sans Caspar Saufer von Strafburg, 1650. - Conrad Berdenberg von Alfcwiel, 1651. -Christof 3mbof von Liestal, 1654. — Philipp Seinrich Fürffenberger von Mublbanfen, 1656. — 34 cob Beitnauer von Oltingen, 1658. - Stupa von Sento im Engadin, auf Empfehlung des frangofischen Ambaffadoren, 1659. - Jacob Munginger, Deulift, 1661. - Ewig, 1664. - Samuel Furften berger von Dublhaufen, 1665. - Bintel. blech, 1667. - Sans Georg Diet von Lorrach, 1669. — Joh. Burtorf, 1670. — Johannes Rv. hiner, 1670. — Friedrich Seiler, Gymnastarcha, 1670. - M. Rapp, 1671. - Leister von Frantfurt, 1675. — Carl Baravicin von Chur 1677. — Engler, 1677. — Robner, 1677. — Benedict

Eglin von Diesbach, 1679. — Balentin von der Mühl von herborn, 1681. — Reinhard Würz 1684. — Joh. Schönauer, 1689. — hans Bern-hard Hagenbach, von Duisburg 1679.

In den letten Jahren des Jahrhunderts bekamen noch unter anderen das Bürgerrecht, der Conrector Paravicinius aus dem Beltlin, 1695. — Franz de la Cheual, 1698.

Ueber die Unnahme neuer Burger ergingen in ben Sabren 1652., 1667. und 1676. besondere Berords nungen. Bon ben lettern beben wir folgende aus: "Wer fich um das Burgerrecht bewirbt, foll von red. lichem beutschen Geblute, und von ehrlichen Eltern entfproffen fenn, fich jeweilen wohl verhalten haben, fich an unferer reformirten Religion bekennen, feinem nachiggenden Serrn mit Leibeigenschaft verbunden fenn: doch mit dem beitern Borbehalt, daß, wenn von anbern Mationen fich auch Bersonen melden murden, Die von besondern Qualitaten, auch unserer Stadt eine Chre und Ruhm, und derfelben nublich und ersprieflich au fenn, murden erachtet werden, man dieselben por Bend Rathen anhoren tonne. Gine Manneverson foff bundert Gulben, und eine Beibeperson fünftig Gulben bezahlen. Der neue Burger foll ein eigenes Gewehr und sechshundert Gulden frenes Bermogen bengen. Dochkönnten ihn die Rathe davon frensprechen, wenn er vor andern nublich und anständig fevn wurde. Er foll sich erklaren, was für ein Gewerbe und Handthierung er künftigs zu treiben gesonnen sen, damit er zu jener Zunft, dahin seine Handthierung gehört, gewiesen, und ihm, ben Verlust seines Vürgerrechts, etwas anderes zu treiben verboten werde; und falls er in der Folge gedächte, ein anderes Gewerbe zu treiben, so soll er es vor Rath andringen, und ohne desselben Vorwissen und Sinwilligung diesorts keine Aenderung vornehmen."

Das Bürgerrecht wurde mit Einwilligung bes Raths aufgehalten 1). Uebrigens findet man in einem Rathschlag vom J. 1672. folgende Stelle: "Bor geraumer Zeit wurde bald Niemanden das hiesige Bürgerrecht aufgehalten; nachgehends aber allein wohlverdienten, ansehnlichen Personen, auch sowohl Geistlichen als Academicis, und denen, so sich in erlaubten Kriegediensten befanden."

Wer Burger ju fenn aufhören wollte, mußte bas Burgerrecht abschwören 2).

^{1) 1679. 20.} August "Dem Rudolf Luterburger, dem Contrafaiter, der mit Weib und Kindern für eine Zeitlang nach Bern sich begibt, weil er mit seiner Kunst hier nicht wisse fortzukommen, wurde das Bürgerrecht für ihn und seine Frau und Kinder, zwen Jahre lang aufgehalten." Rathsprotokoll.

²⁾ Samuel Benggin, genannt Caroche, Oberfilieutenant und defignirter Landvogt zu Luggaris, tundet

Sogenannte Ausburger, die ein Saus taufen wollten, mußten um die obrigkeitliche Einwilligung anhalten 1).

Das Ausburgerrecht wurde im allgemeinen nicht so leicht anerkannt. Friedrich von Baben, Commenthur zu Beuggen, begehrte die Erlaubniß ein Haus zu kausen, und behauptete, daß seine Kamilie von undenklichen Jahren her hier wohn- und säshaft gewesen ware. Das Begehren wurde abgelehnt. Die XIII hatten dem Rath vortragen lassen: "Im J. 1446. sen ein gewisser von Baden Bürger der Stadt gewesen. Die von diesem Geschlechte hätten aber seit hundert und mehr Jahren her, das Bürgerrecht weder erneuert noch continuirt (fortgesett), und hätten auch hier keine eigene Behausung besessen. Im J. 1526. sen ein Mandat kund gemacht worden, kraft dessen Riemand eigene

schriftlich die Bogten auf, und begibt sich in Kriegsdienst. Der Rath erkennt, daß er sein Bürgerrecht vor Rath in Berson abschwören solle, 1670. Rathsprotofoll. Er wurde benm Marggrafen von Baden. Durlach angestellt, wie es das Protocoll v. 24. Sept. des Nähern₂ angibt.

¹⁾ Junker Arnold von Roth berg bittet um die Erlaubniß ein haus in der neuen Borftadt zu kaufen, und sich hier mit seiner Familie niederzulassen. Der Beschluß war: "Ist ihm der Schut als einem Ausburger bewilliget." 1667. 19. Juny. Rathsbuch,

Sofe und Sauser befigen sollte, er ware denn Stadts burger. Ben diesem Mandat sollte es verbleiben, zu Berhütung besorgender Consequenzien, und um allerhand wichtiger Ursachen willen. 1677. 13. Juny." Rathsebuch.

Achtzehntes Kapitel. Nachlese.

Aufwand u. s. w. Ueber den Auswand, Trachsten und Lustbarkeiten geschahen zu Zeiten Einzüge im Rath. Z. B. (1650. 18. Sept.) "Wegen gegenwärstiger trüben Zeiten, und noch immerhin sich erzeigender Erdbeben, sollten alle Ueppigkeiten, wie auch das Zeschen, das Auslausen in die Dörfer, das Tanzen und Springen mit allem Ernst abgeschafft werden." Es wurde erkannt. "Goll auf allen Zünsten ein kurzes Mandat kund gemacht werden."

(1661. 11. Sept.) "Der Bürgermeister Wettstein brachte an, daß die Todtenbahren der verstorbenen ledigen Knaben oder Töchter, mit Kränzen und Manen (Blumensträußen) fast ganz bedeckt und übersetzt wären." Sie wurden ben Strafe von zwen Mark Silber verboten. Es verschafte doch der Gärtnerzunft einigen Berstenst.

1664. (25. Juny.) Es wurde eingezogen: "Beil die Herren Rathe, eine Zeit her, in der von Alters her gewohnten Kleidung sich nicht mehr einstellen, daber zwischen denen vom geistlichen und weltlichen Stande bald kein Unterschied mehr zu sehen ist, als sollten die Räthe ermahnt werden, ben kunftiger Einsührung der Regierung, und forthin, sich mit ihren Stoden und Degen einzustellen. Der Beschluß war: "Die Herren Räthe sollen ben ihren Amtspslichten mit Ausnahme deren, welche Leid tragen, hiezu erinnert werden. Wesgen der Gerichtsröde soll berathschlaget werden, ob sie nicht wieder in usum zu revociren wären."

1671. (28. Juny.) Eingezogen: "Man fange an große und gar weite Hosen zu tragen, sollte man es ben den alten patriotischen, und etwas engern Hosen bewenden lassen." Der Einzug wurde der Reformation überlassen.

1685. (17. Marz.) Eingezogen: "Die übermachte Köftlichkeit wolle ben allen Sachen einreißen.
Ben angestellten Hochzeiten werden Montags morgen,
weiß nicht wie viel Dupend kleine Pastetlein, auf des
Hofmeisters Namen abgeholt; zumal ihm ein köstlicher,
mit ganz goldenen Bändern gezierter Mayen gegeben."

Baber. Die Bader find, laut einem pergamenstenen Brief von 1361., zu Scherern zunftfähig. 1659. md 1669.

Ballenhaus. Die Junft zu Bebern errichtete im 3. 1659. ein Ballenhaus.

Bandfabriten. Die Berfertigung ber Bander geborte in einigen Radfichten jum Sandwert der Balfamenter ber Beberkunft 1). Allein fie tonnten in mandem Rache die Concurrent mit den Kremden nicht mehr aushalten, und tauften jum Biedervertauf Bander vom Auslande, anstatt folche felber zu verfertigen. Gie maren also Kramer und nicht mehr Sandwerker. Daber mag wohl im 3. 1659. (22. October) erkannt worden fenn, daß die Baffamenter, die offene Laden batten, Die Saffrangunft baben follten. Dennoch fuhren fie mit ihren beschwerligen und einschränkenden Gilden Gebrauchen fort den Runftfleiß zu hemmen. Dief bewog mehrere Burger diefen Gewerbzweig ohne Runftzwang gu betreiben, geschickte Arbeiter anzustellen, und ben Bebrauch der sogenannten Runftftuble, Bandelmublinen einzuführen 2). Dagegen widersetten fich die Baffamenter aus allen Rraften, besonders in den Sahren 1666. bis und mit 1681. Sie nannten die Arbeiter der Ka-

¹⁾ Die Gattung des roben Stoffes konnte die Sache ftreitig machen. War es Lein, war es Wolle, war es Seide?

Delgende werden in den Aften genannt: Isaaf Battier, Jafob de Lachenal, ein Fatio, Christof Ifelin, hans Lug Ifelin und Emanuel hofmann, der taffete Bänder machte.

brifanten faules Gefind, das ihnen das Brod vorm Maul megidnitte. Die XIII bemerkten aber in einem Rathichlag, daß wenn man auch den Baffamentern willfabrte, ihnen nicht wurde geholfen werden, und dagegen verlore zugleich der Staat ungefahr 1500 Bfund an Rollen, und viele Kamilien in der Stadt und auf bem gande. Die Baffamenter behaupten in einer anbern Klagschrift (1670.) daß die Ginführung der Runftftuble wider die driffliche Liebe ftritte, weil auf etlichen wenigen folcher Bandmublen fo viel Arbeit gemacht murde, als auf hundert und mehr einfachen Stub. len 1). Die Kabritanten erwiederten, daß wir die Runftstuble an andern Orten nicht abschaffen konnen, und folglich ohne Runftstuhle Gefahr liefen, diefen Zweig ber Sandlung gang zu verlieren. Uebrigens bezahlten die Kabrikanten eins vom Sundert als Auflage auf den Runfftuhlen, und den Pfundioll von einem Rreuzer fur ben Gulden 2).

D Es ift so zu sagen, als wenn man den Pflug abschaffen wollte, weil ein Anabe und zwen Stiere mit einem Pflug mehr in einem Tage ausrichten, als in zwen Tagen fünfzig Agglöbner mit Spaten und hauen.

Aathserfl. vom 18. Man 1670. und vom 15. November 1671. "Bas aber in die Märkte oder Messen gebet, bleibt wie bisher vom Pfundzoll fren. Doch daß das Eine pro Gento, als welches kein Bfundzoll, sondern eine Austage auf die Aunstüble ist, von den darauf fabrizirten Baaren getreulich entrichtet werde." Bon den Waaren so in die Wesse oder Märkte gingen wurde der Pfundzoll nur entrichtet, wenn die Waaren abgesept wurden, und zwar an Fremde.

Bannritt. Im J. 1685. wurde verordnet, auf inftändiges Begehren der Geiftlichen der Stadt, daß die Mahlzeit des Bannrittes in der Stadt erst nach der Abendpredigt, auf'm Lande aber nach der Morgenpredigt gehalten werden sollte. Es wurde aber nicht lange beobachtet.

Deputaten . Umt. Schon im J. 1652. klagten die Deputaten, daß ihre Verwaltung nicht mehr fortkommen konne. Der Rath ließ ihnen tausend Pfund bezahlen.

Ehegericht. Das Shegericht hielt seine Situngen im obern Collegium, wo nicht nur die Studenten, so die Collegien besuchten, sondern auch vorzüglich die Alumnen, die da wohnten, Anlaß hatten, viel unsittliches zu ersahren. Im Jahr 1659. wurde ihm einstweilen das Gerichtshaus der kleinen Stadt angewiesen, und im Jahr 1660. wurde es in die ehmalige Stude eines Theils der Achtburger Geschlechter, zum Seufzen genannt, vorgelegt. Der Rath hatte dieses Haus deswewegen gekaust und erneuern lassen.

Er dbeben. Sechs Jahre vor diesem Zeitraum wurden durch Erderschütterungen bezeichnet. Im J. 1650. den 6. Man um 12 U. ließen sich die Gloden hören. Gegend Abend in der Nacht und am folgenden Tage versspürte man wieder Erdstöße. Den 11. July sielen von einer solchen Erschütterung die Schornsteine ein, und die Ziesgel von den Dächern herab. Auch wurden die Gloden

bewegt. Ein neuer Stof ereignete fich am: folgenden Morgen um 4 Uhr, wie auch zwenmal am 16. Diefes Monats. Die Erderschutterungen wiederholten fich im Oftober, den 9, 10, 13, 16, und 20. — 3m Jahr 1653. den 14 Jenner, und des Rachts nach 12 Ubr, entftand ein Erdbeben, welches graufam genannt murde. — Im R. 1656. im Augstmonat, wurden in einer Nacht vier verschiedene farte Erdfibfe verspührt .-Im Sahr 1674. den 6ten Dezember an einem Sonn. tag, und mahrend der Morgenpredigt, ereignete fich ein Erdftoß, welcher awar im Munfter und ben St. Leonhard Schreden verursachte, ju St. Beter und St. Theodorn hingegen nur schwach versvührt wurde. jenen zwen Rirchen liefen aber Drangsweise viele Leute au ben Thuren binaus, und fturpten gleichfam über einander, ben welchem Gebrange Leute übel getreten, und Sachen theils verloren, theils gertreten wurden. In ber Rirche ben St. Leonhard begab fich der Bfarrer (Berenfele) por Schreden von der Rangel berunter, beflieg fie aber nachgebends wieder. Im Munfter aber flüchtete fich hingegen vor Angst eine Jungfrau Baleria Battier auf die Rangel jum Oberftpfarrer Gernler, der nicht nur auf der Ranzel blieb, sondern auch aus bem: Stegreif feine Bredigt mit einem auf das Erdbeben gerichteten Bortrag, endigte. Balb darauf, ben 19ten Tebruar 1675. farb er aber an einem hipigen Rieber, im 49ften Lebensjahr. ,,, Ber follte es glauben?" fo brudt fich eine Sandschrift darüber aus: ", das Erd.

beben war zweisels ohne ein Vorbothe des leidigen Sinscheidens des Oberstpfarrers Gernler, und anderer wohlverdienter Gelehrten. "Also, was vermuthlich Ursache war, wurde als Vorbothe betrachtet. — Im Jahr 1680. am 13. Junn um eilf des Nachts, ereignete sich ein Erdbeben, das erschrecklich genannt wird, welches wohl nur so viel sagen will, daß es die Leute erschreckte. — Endlich verspührte man im Jahr 1682. den 10. Man zwischen dren und vier Morgens ein ernstlich es Erdbeben, ben welchem eine Glocke im Münster einen lanten Ton von sich gab.

Fische. Im J. 1681. (Juny) wurde im Rhein ein Stor, so 80 Pfund wog, gefangen. Im Jahr 1664. war der Fang der Nasen so reichhaltig, daß zwenhundert mal tausend Stud eingethan wurden. Das Stud kostete einen Rappen.

Feuersbrunft. Im Jahr 1666. brach aufm Nadelberg eine Feuersbrunft aus, ben welcher zwen Säuser übel beschädiget und zwen angegriffen wurden. Im J. 1667. wurde der Drathzug des Rabsberrn Rrug, bis auf den Mauerstod und die steinerne Schnestentreppe ganz abgebrannt. Im J. 1686. den 27sten November brannte die Hammerschmiede vor dem Rieshen Thor gänzlich ab.

Garnison. Im J. 1668. wurde verordnet, daß keine andere Goldaten zur Stadtgarnison angenommen werden sollten, als ledige. Sobald einer sich ver-

henrathet, so wird man ihn ohne alles Mittel cassiren. Eine andere Frage kam aber zur Sprache. Sollen die Soldaten hiesige oder fremde senn? Es wurde ber Discretion (Gutsinden) des Commissariats überlassen.

Geburt (außordentliche.) Zwillinge, weiblichen Geschlechts, die mit dem Nabel an einander gewachsen waren, wurden getauft, und nachgehends durch den Doctor Fatio von einander gesondert. Ein Aupser wurde darüber gestochen. (1689.)

Glaser. Wald, und Taselglas muß der Fremde ins Kaushans bringen, wo die hiesigen Glaser, von einer Besper zur andern, das ausschließliche Recht haben zu kausen. Nachgehends haben es die Kausseute, doch von einer Besper zur andern haben noch die Glaser das Zugrecht. Die Fremden können in der Messe und in den Frohnsasten-Märkten seil halten. Die hiesigen Glasser sollen in der Arbeit und des Preises halten, sich gegen ihre Mithurger so leidentlich halten, daß die Obrigkeit nicht gemussiget werde, eine Aenderung vorzunehmen. 1583, 1606, 1663, 1648, und 1688.

Den Apotheckern wird gestattet, allerhand große und kleine Glaser für sich zu kaufen, wie, und wo ihnen beliebt. 1689.

Sandwerker. Bor Rath sollen Sandwerks. leute nicht Herren, sondern Meister genannt wersten. 1682.

Hutmacher. Lieftaler. Die Hutmacher von Lieftal durfen ihre Waaren verlaufen, wie und wohin sie tonnen. Sie sollen aber solche Riemanden in Commission zu verlaufen geben. 1685.

Leichenbegangnif. 3m 3. 1689. mar ber Baron Terbii, margarafischer Stallmeister, catholischer Religion, bier geftorben, und die Saupter hatten die Abführung bes Leichnams nach Inglingen, einem benachbarten catholischen Orte, jur Bestattung bewilliget. Allein, die Kadeln, die durch die Stadt ben der Begleitung getragen wurden , tamen ber Burgerschaft boch ft ärgerlich vor. Der Rath mußte mehrere Bersonen gur Berantwortung gieben , g. B. die Weltern ber fieben Lehrjungen, fo die Radeln getragen hatten, und den Doctor Baubin, daß er diefen ungereimten und argerlichen Ceremonien benwohnte. Ja es wurde sogar über die Wittwe des verftorbenen Stallmeisters, die frank darnieder lag, verordnet, daß manu fie gur Gesundheit. wieder gelangt, fie vom Pfarrer ihrer Gemeinde, mit Rugiehung eines der Rathe des Banns, in seine Bob. nung berufen, ihr bort ihr Unrecht ju verfteben gegeben, und ihr ferner angezeigt werden follte, daß man von Seiten einer hoben Obrigfeit, wohl Urfache batte, es gegen fie empfindlich ju reffentiren.

Raturereignisse. Bon der Salfte Dezember 1652. bis im Jenner 1653. erschien ein Comet, dessen Lauf schnell aus Sudoft nach Rordost gerichtet war

und alle Tage 126 bentiche Meilen gurud legte. Gine Sandschrift fügt hingu: "Darauf folgte ber gefährliche Aufftand ber Landlente von Lugern, Bern, Golothurn und Bafel." 3m J. 1653. am 19. Man, von 11 bis 111/2 Ubr, und ben hellem Wetter, fab man um die Sonne, und in einem weiten Umfang einen großen aleichsam aewolbten, auf einer Seite feuerrothen, und auf der andern bleichen Ring. Ein folcher Ring foll auch in den Jahren 1020. und 1157. gesehen worden fenn. — Im Jahr 1659. vom 3. Movember bis den 12. Februar 1660. herrschte ben fast beständigem bel-Ien Wetter und wenig Schnee eine folche herbe Ralte, daß ben vielen Leuten der Wein im Reller überfror. — 3m 3. 1664. den 7. Dezember, Morgens um 4 Uhr erschien, melbet eine Chronid, ein schrecklicher Comet, mit einem lang ausgebreiteten Schweif. Seit 1618. war nichts bergleichen gesehen worden. Daher wurde am 5. Jenner 1665. ein Raff-, Beth- und Buftag gehalten. Im Sommer 1669. war die Trodne fo beschaffen , daß nur bren Raber in ber tleinen Stadt getrieben werden tonnten. Leute von Colmar, Schlette fadt, Bennfelden, tamen hierher um mablen gu laffen. Im 3. 1678. am 5. November lief ber Birfig fo hoch auf, daß funf daran ftoffende Saufer einfturpten. -Im Jahr 1680. im November fah man einen fehr großen Comet, mit einem langen und ausschweisenden Schweif. Gine Sandschrift fügt hinzu: " Darauf an vielen Orten , wegen jugeschloffener Baffe, fo großer: Mangel an Brod entstanden, daß viele Leute Hungers starben."

Obstbäume auf den Feldern. Im Jahr 1661. wurde erkannt, die vielen Obstbäume auf den Wiesen und Aeckern wegzuthun. Im J. 1697. wurde aber wieder erlaubt, auf den Zelgen, statt der abgehenden Obstbäume, andere zu sehen. Allein im Jahr 1700. wurde den 24. Jenner sessgeset, daß keine Kirsch-bäume ohne obrigkeitliche Erlaubniß gepstanzt werden sollen. Wan behauptete daß die Bäume dem Zehntensherrn und dem Besitzer des Waidrechts nachtheilig wärren.

Paftetenbeder. Ein Burger bestimmte seinen Sohn zum Sandwert eines Pastetenbeders, und hatte schon einen Meister gefunden; die übrigen Meister wis dersesten sich, und wollten die Anzahl der Meister versmindern. 1682.

Pfalz. Das Ufer der Pfalz wird vom Strom des Rheins bespühlt, und man besorgte nicht ohne Grund, es könnte einst das Fundament dieser schweren Masse Steine untergraben werden. Diese Besorgnis hegten schon unsere Vorfahren vor hundert vierzig Jahren. Deswegen ließ der Rath, unter der Anleitung des Vurgermeisters Wettstein, als Vauherrn, und nach eingeholtem Rath eines erfahrnen Wasserbau. Verständisgen von Rheinselden, im J. 1661. (October und Nowembermonat), am Fuse der Pfalz eine Salmwage

gulegen. Sie sollte durch ihren Borfprung im Rluf, ben Strom brechen und jurud prellen. Den 5ten Rebruar des folgenden Sahres murde über die Bertheis lung ber Galmen verfügt. " Die Fische follen vertauft, baruber Rechnung gehalten, und ber Zehnte fur bie Obrigfeit voraus genommen werden. Man wird den Rifdern ihren Untheil , und wasihnen vom Stud voraus gebuhrt, nehmlich feche Baten, auf Rechnung bin, pon Reit zu Reit reichen. Wenn der obrigfeitliche Theil gang bensammen ift, so wird man rathig werden, wie bas Geld zu theilen, und was etwa den herren Rathen davon wiederfahren zu laffen ware." Uebrigens beftebet diese Salmwage lange nicht mehr. Sie soll burch Grundeis ober Eisschollen gerftort worden fenn. Auch follen die Rischer und die Gigenthumer anderer Salmmagen, wie auch die Rleinbaster, gegen beren Ufer ber Strom fich zu lenken, schon anfteng, Die Aufrichtung einer andern Salmmage hintertrieben baben.

Post wesen. Im Jahr 1682. Iten Jenner erstannte der Rath, daß das oberländische und niederlänsdische Postwesen als ein obrigseitliches Regale ihm ganzlich gehöre, und den gesammten Kausseuten, d. i. dem Direktorium der Kausmannschaft, übergeben und anvertraut werden sollte. Die Kausseute hatten wider den Meister Socin, dem das Postmeister Ant vor mehr als zwanzig Jahren war übertragen worden, Klagen gessührt. Es scheint, daß er Tradtaten mit Frankreich zu

Strafburg und mit Bern geschlossen hatte, mit welchen unfre Rausleute unzufrieden waren.

Pratteln. Im Jahr 1675. 4ten August, wurden die Pratteler und Muttenzer für Mitburger gegen einander erklart.

Reben und Wiesen. Im Jahr 1664. wurde verboten, Aecker zu Reben oder zu Matten einzuschlagen, auch sonst die Gestalt der Güter zu verändern, und einiges Stück einzuhagen. Das Berbot wurde im J. 1670 n. 1688. erneuert. Es wurde sogar den Obervögten verboten, nicht nur Reben Einschläge zu bewilligen, sondern auch die Erlaubniß dazu dem Rath zu verschreisben.

Rheinmauer. Am Johanniter Hause stell (1673) ein Stud Mauer, fünfzig Schuh lang in den Rhein. Der Commenthur wollte nicht bauen. Da aber der Rath die Stadt nicht offen lassen wollte, ließ er es durchs Bauamt machen, und die Rosten ans dem Ertrag der Gefälle des Commenthurs einziehen. — Fünf Jahre vorher hatte der Rath alle Ausgänge auf den Rhein in benden Städten, ohne Unterschied beschließen lassen.

Sattler. Liestaler. Die hiesigen Sattler vers langten, daß wenn einer zu Liestal Meister werden wollte, er sich hier ben der Zunft anmelden, und auch die Lehrjungen hier aufgedungen und ledig gesprochen werden sollten. (1683, 8. und 22. August.)

Schafnenen. Im 3. 1668. murde eine Commission nieder gesett, um den Zustand ber Schafnenen ju untersuchen. Die Namen ihrer Mitglieder zeigen, daß wenn man im Rabr 1691. Die dren Kamilien Burdhardt, Socin und Sarder vorzüglich beschul-Diaen wollte, als wenn fie Ursache an der Abnahme der Kirthenauter gewesen maren, die Beschuldigung bochst übertrieben gewesen. Die Mitglieder gedachter Commission waren Emanuel Socin, Chriftof Burdhardt, Sans Beinrich Uebelin und der Stadtschreiber Sar. Der. Die langwierigen Rriegsjahre hatten die Entrich. tung der in ben benachbarten Staaten fälligen Rehnten und Bodenzinsen oft zu nichte gemacht, und hingegen beträchtliche Ausgaben an gerichtlichen Mahnungen, Reisen ju ben fremden Beborben und Bereinigungen veranlaffet. Indeffen mußten die Befoldungen der Beifflichen, der Lehrer und anderer Beamten abgeführt, und das Bauwesen auf das allernothwendigste beforgt wer. ben. Die Bfleger tundeten Capitalien auf, und griffen das Saupt aut an. Go weit war es gefommen, daß andere Bermaltungen ben Schafnegen mit Beptragen bengesprungen hatten; nehmlich, das Dreneramt und das Salzamt mit 40,000 Pfund, das Deputatenamt mit 50,000 Bfund, ber Stadiwechsel mit 20,000 Bf. Die obrigfeitlichen Kornboden mit 20,000 Biernzeln Rrucht, und die obrigfeitlichen Reller mit 50,000 Saum, und das Lohnamt mit Bauten. Indeffen verschwieg bie Commission

Commission einen Misbrauch nicht, ber sich doch durch tie Umftande gleich nach der Reformation erflaren läft. Sie ruaten nemlich, daß in einem einzigen Dorf mehrere Schafner, fogar eilf die Befalle eingezogen, da einer alles hatte besorgen tonnen. Gleich nach ber Reformation und lange noch, waren die im Auslande fälligen Gintunfte ber Rirche eines ungewissen Bestes; daher wurden die Gintunfte jedes Gotteshaufes, Stifte, Rlofters besonders verwaltet und es tonnte mohl geschehen, daß in einem und demfelben Dorf eilf Gottes. baufer eigene Befalle einzuziehen batten. Geit bem weftphalischen Frieden aber mar diese toftspielige Borforge überfluffig. In Folge deffen feblug die Commiffion vor, 13 Schafnegen in 5 berfelben gufammen gut ftoffen, und bende Rathe genchmigten einhellig den Borschlag. Ohne Benspiel war es ubrigens nicht. Bor 50 Jahren war die Schafner ju Elingenthal mit der Rinsmensteren, und im J. 1659. Die Schafnen zu ben Augustinern mit der ju St. Martin vereiniget worden. Allein durch diese Ginrichtung verloren die Rathe 16 Bflegerftellen und die Burger 8 Schafnerdienfte. Des wegen machte die Commiffion folgende Bemerkung : "Manche, die vielleicht auf dergleichen Beneficia Rechnung gemacht, werden darüber flagen, und es eine Reuerung nennen." Es maren die von St. Alban, Augustinern, auf Burg (Munfter), Carthaus, Clara, Clingenthal, Gnadenthal, Leonhard, Martin, (Die

VII. Bend.

schon mit den Augustinern vereinigt war, oder werden sollte) Präsenz, Predigern, Steinen und Domprobsen. Folglich ließ man abgesondert den Spital, das Allmosenamt, die ellende Herberge, St. Jakob, das Stift St. Peter, die Quotidian.

Scherer. Die Zunft zu Scherern erhielt, daß kein Gesell zum Eramen zugelassen werde, er habe denn, nach ausgekandener Lehre, sechs Jahre in der Wanderschaft völlig zugebracht. Sie erhielt auch, daß keisnem Meister erlaubt sein solle mehr als einen Lehrjungen auf einmal anzunehmen. Bendes aber mit der Bedingniß, daß ohne Einwilligung des Raths keine Ausnahme statt haben sollte. 1678.

Schol (neue). Im Jahr 1681. (Jenner) wurden Fleischbanke (die neue Schol) im Rüdengäßlein für die fremden Metger aufgeführt. Vorher standen dort Waschhäuser.

Schreiner. Im Jahr 1673. zählte man hier 26 Schreinermeister. Die Verordnung vom 23 Nov. 1607 über die fremde Arbeit wurde bestätiget: "Den fremden Schreinermeistern ist verboten Bettladen, Tröge, Tische, Stühle, Kästen und dergleichen Werke auf den Markt zu sühren oder sonst zu verkausen, außer der Baster Martini Messe und den Jahrmärkten, (welche den Fremden mit gebührlichen Kausen und Verkausen, gleich Andern, zu gebrauchen frengestellt wird), bep Verlust des vierten Theils der eingeführten Arbeit, was

nemlich soldie gegolten und verkauft worden, welches die Uebertreter der Zunft zu den Spinnwettern bezahlen follen. Gemeiner Burgerschaft Bleibt aber une verboten, an andern Orten nach ihrem Gefallen gu verdingen und hierher ju fuhren, doch bag hiemit tein' Dehrschat getrieben, oder fonft andere Bortheile bierunter gesucht werben. Betreffend bie übrige Schreinerarbeit, so an gewiffen Orten des Sauses angemeffen, bezeichnet, eingeschnitten, eingemacht, eingeriche tet werden; namentlich Kensterrahmen, Tafelwert, Las ben, Thuren, Gattern und was bergleichen mehr, sollen fremden Meistern in der Stadt abzumeffen und hieber. ju führen, ben obiger Strafe ganglich verboten fenn. Berboten ift auch ben Burgern ihnen folche Arbeit ab. junehmen. Da aber von der Burgerschaft sehr geflagt wird, bag die biefigen Schreiner ihre Runden nicht nur über die Gebühr aufhalten, sondern auch in dem Breife fo unbillig tractieren, daß man unter dem halben von Fremden die Arbeit haben konnte: so soll ibnen angezeigt werden, falls fie bierin wider Berhoffen verharren follten , fo wurde die Obrigfeit den Burgern augeben, alle Schreinerarbeit ohne Unterschied ben Fremben machen ju laffen." Die Beranlaffung ju der Erneuerung jener Berordnung, war ein Schreiner von Großbuningen, der behauptete, er habe etlichen Berren ibre Runftftuble verbeffert, welche die hiefigen Schreiner verderbt batten.

Beforgniß von Spionen. Junge Franzosen, wornnter ein Better bes Marquis de Louvois gewesen senn soll, hatten (1683, July), zu Waldenburg die Felsen hinauf geklettert, eine Schreibtafel in Handen gehabt, und etwas darinn gezeichuet; wie auch einem gewissen Oberer, der ihnen den Weg auf den Felsen zeigte, sünf und zwanzig Schilling Trinkgeld gegeben. Der Rath ließ den Oberer zwen Tage und Nächte einsehen, und der Gemeinde anzeigen, kunftigs Niemanden dergleichen Pässe und Gelegenheiten zu weisen.

Strumpffabritanten. In den Jahren 1677. und 1685. beschäftigten die Streitigkeiten zwischen den Strumpffabrikarbeitern und dem Handwerke der Hosen-lismer oder Strider.

Tanz. Im J. 1650. (9. Marz) wurde das Tanzen wieder erlaubt, aber nur ben ehrlichen Hochzeiten, blos auf Zünften, und für nicht länger als bis 10 Uhr. Alles ben einer Strafe von zehen Pfund, sowohl von den Tänzern als von den Spielleuten. Zwen Arten von Tänzen wurden aber ben hoher Ungnade verboten. Sie heißen, das Umschanzen, und das Gassatumgeshen: Ausdrück, die und jeht unverständlich sind.— Einst hatte ein Unterschulmeister sich als Spielmann benm Schaffner im Klingenthal zum Tanzen gebrauchen lassen, und dieß wurde im Nath angezeigt. Da stand der Burgermeister Krug auf, um sich in den Ausstand zu begeben, und begehrte, wie ein zwenter Brutus, man

möchte die Seinigen, die daben gewesen wären, nicht schonen. Dem Schulmeister wurde besohlen, ben Verlust seines Dienstes, alle diejenigen anzugeben, denen er in der Stadt wie aus m Lande ausgespielt hatte. — Im J. 1685. wurde auf einen Rathschlag der XIII., daß man den jungen Leuten, die Tanzfreude gönnen sollte, die oberwähnte Erkanntnis von 1650. erneuert, aber auch zugleich dahin verschärft, daß die Thüren verschlossen senocht hätten, tanzen sollten.

Tabatrauchen. Bas wir feit langem Tabatrauden oder Schmauchen nennen, hieß im vorigen Sahrbundert Zabaftrinfen, vielleicht weil benm Rauchen auch getrunten wurde. Siebenmal in diesem Zeitraume beschäftigte fich ber Rath mit diesem Gegenstande. Im 3. 1650. (7. August) wurde auf allen Zunften bas Tabaktrinken in den Scheuern verbothen. 3m 3. 1652. (28. Renner) auf den Einzug das Tobattrinken besonbers den Goldaten zu untersagen, ergieng der allgemeine Befehl, ben einer Strafe von zwen Gulden des Tabaktrinkens mußig zu gehen. — Im J. 1653. (26 Jenner) wurde erkannt, daß aller Orten, besonders unter den Thoren, das Tabaktrinken abgeschafft werden sollte. 3m 3. 1654 (18 Oftober) wurde das Verbot erneuert; allein der Anhang schwächte solches: "und die so an gefährlichen Orten Tabat trinten, zur Strafe gezogen werden." - 3m 3. 1664. (14. Man) wurde das

Berbot erneuert. — Gleichfalls in 3. 1669. am 20:06 tober. Im Raufbaufe follen die Rouebausberren ftrafen, in den Borftadten die Borgefesten der Gefellschaften, und fonft die Unguchter. - 3m 3. 1672. ben 27 Sulp erfrischte man bas Berbot. — Eben fo im Jahr 1672. ben 14. December , mit bem Befehl , alle die ju ftra. fen, die Tabat rauchen murden. — Gin Landgeiftlicher predigte auch im Sinne des Rathe ,.. oder der Mehrheit beffelben. "Benn ich, fagte er einft, wenn ich Maulge febe, die Tabat rauchen, fo ift es mir, als faheich eben fo viele Camine (Schornsteine) der Solle." Dieser vielen Berbothe ungeachtet, gab es Laubleute ju Rleinbuningen und ju Bitifpurg, die Tabat pflangten. Daber wurde im 3. 1685., den 22. July, das Tabatyftag. gen in allen Memtern perboten. - Giner von Bisifpiera, Ramens Thomen, babe ju diefem Bau eine Biefe und Bundten bestimmt. Der Landvogt febrieb aber, daß biefer fleinen Rupen daben habe, und von felbft aufhoren wurde. - Bon diesen Zeiten schreibt fich die Entstehung ber Rammerlein ber. Da man es nicht auf den Innftund Gesellschaftebausern Anfangs magen durfte offentlich ju rauchen, fo mietheten Freunde des Tabals fleine Binimer in Bartifularbaufern, die, wie jest noch, fur geschlossene Gesekschaften bestimmt wurden. — Der Benus des Tabaks und des Thees verminderte um ein vieles ben Gebrauch des Weins. - Uebrigens findet fich feine Spur, baf je der Schnupftabat verbothen worden fer.

Trillmeister. Im J. 1672. (Dezember) ließ der Rath, zur Bildung guter Trillmeister, eine Anstalt in hiesiger Stadt einrichten. Es waren Ausgeschoßene vom Lande, die von der Gemeinde etwas für ihren Unsterhalt bezogen. Erfahrene Wachtmeister gaben ihnen, unter höherer Aussicht, täglich Vor- und Nachmittags und an einem geschlossenen Orte, den erforderlichen Unterricht.

Tuchhandler. Siner, der kein Tuchmacher oder Bollweber war, hatte einen Tuchladen ausgerichtet, und die Zunft zu Bebern empfangen. Die Zunft zum Schlüssel führte Rlagen dawider, und der Rath erkannte, daß wenn der Beklagte den Tuchgewerb fortseten wolle, er auf der Zunft zum Schlüssel boch und nieder dienen sollste. (1688.) Ueber die Artickel, so die Tuchs und Seisdenhändler verkaufen dürsen, verfügten Rathsbeschlüsse von 1677 und 1679, wie auch ein älterer 1619. — Schwer fällt es zu glauben, daß dieß alles dem gemeisnen Wesen vorträglich war. 3. B. die Seidenhändler sollen die leichten und dünnen Ratines seil haben, die übrigen Ratines aber sollen die Tuchhändler ausschließslich verkaufen.

Um zuge. Die Umzüze der dren Gesellschaften jenseits wurden im J. 1666. gestattet, doch sollen ihre Borgesette und Offiziers sie ansühren; sie sollen nicht in den Gassen, sondern auf den Plätzen schießen; die Trommeln und Pfeissen sollen sie zu Mittag um 12 Uhr

niederlegen; endlich sollen fie kunftige ben Rath anfragen. Den Sauptern wurde überlaffen, die Umzüge der Gesellschaften in der mehrern Stadt zu bewilligen, doch daß sie gleichfalls von ihren Offizieren angeführt wers ben.

Unbarmherzigkeit. Die Tochter des Pfarrers zu Diegten die zu Buus verhenvathet war, gieng
in Geschäften nach Basel, und bekam auf dem Münsterplay Geburtsschmerzen. In der Angst trachtete sie in
den einen oder andern Hof eingelassen zu werden, aber
vergeblich. Die Unglückliche mußte auf dem offenen
Platz genesen, und es war im Binter am 14. Jenner.
Endlich wurde sie in des Oberstlieutenants Jörnlins Hof
gelassen, wo sie ihre Genesung vollbrachte. Bon dort
kam sie in das Spital. — Wenn aus der Aehnlichkeit
der Namen sich etwas schließen läßt, so mag wohl ihr
vorheriger Lebenswandel die Ursache einer solchen Hartberzigkeit gewesen senn. Allein sie war wegen ihrer Ausschlichung gestraft worden und trug unter ihrem Herzen
ein unschuldiges Kind, (1652.)

Baisenhaus. Im J. 1665. beschäftigte man sich mit der Errichtung eines Waisenhauses. Der Ansfang war die Einräumung eines kleinen Theils des Stelsnenklosters. Erst im Jahr 1669, wurde die Carthaus dazu gewiedmet; und im J. 1677. bekam die Verwaltung das Gotteshaus St. Jakob, an der Vies, mit dessen Bestzungen und Gefähen. Die Zünste wurden im J. 1672. zu einem frenwilligen Beptrag aufgefordert,

und fie verpflichteten fich zur folgenden jahrlichen Bephulfe: Schluffel, 75 Bfund, Baren, 20 Bfund, Beinlente, 25 Bfund, Saffran, 100 Bfund, Rebleute, 12 Bfund 10 Schilling, Beder, 10 Bfund, Megger vier Zentner Fleisch , Spinnwetter , 20 Bfund , Scherer , 10 Pfund, Schneiber, 37 Pfund 10 Schilling, Schubmacher, 10 Bfund, Gerber, 20 Bfund, Schneider, 15 Pfund, Rurfiner, 10 Pfund, Gartner, 25 Pfund, Himmel, 7 Pfund 10 Schilling, Weber, 37 Pfund 10 Schilling, Fischer, 10 Bfund, und Schiffleute 6 Pfund, mit dem Berfprechen, die Rnaben, fo in die Banderschaft ziehen, unentgeldlich bis nach Straße burg zu führen, wenn ein Gefährte sein wird. — Der am Bennachtsfest in den Rirchen gesammelte Allmofen, der schon ju Anfang des Jahrhunderts fur die ju St. Jatob aufgenommenen Waisen bestimmt war, 1) wurde auch, mit der Uebergabe von St. Jatob, der Berwaltung ju Theil. Aus dem Aumosenamt wurde fur jedes Kind täglich 1 1/2 Laiblein Brod und 1/4 Bati Mues oder Guppe geholt. Der Aufseher oder Meister mar ein Posamenter, der den Kindern fein Sandwert lehren follte. Er wurde Wachtfren erklart, und bezog wöchentlich 2 Pfund 10 Schilling vom Allmosenamt, wie auch außer Soly und Bellen, jahrlich aus den obrigkeitlichen Vorräthen, 7 Sade Kernen und 6 Saum

¹⁾ Es erbellet deutlich aus den Acten eines Eriminatpro-

Bein. Rest werden zu großem Befremben der Reifen. ben, in das gleiche Bebaude, obschon in einer andern Abtheilung, Straffinge von jedem Alter gelban, und Diese Abtheilung wird Auchthaus genannt. Sonderbares Schidfal unfrer Baifen! Anfangs murden fie im Siechenhaus ben St Ratob mit ben Ausfätigen, und jest mit Berbrechern gesellet; bort mit Leuten, die physisch verdorben waren, hier mit Leuten, die es moralisch find. Vermuthlich ift es im Jahr 1669. nicht so gemeint gewesen. Das jekige Auchthaus war im ersten Unfang nur für ungehorsame und verwilderte Kinder bestimmt, denn die erfte Beranlaffung jur Errichtung eines besondern Baisenhauses mag wohl im R. 1664. gesucht werden. Den 9. November murbe berathen, wie mit einem ungerathenen Buben von 12 Jahren, Sohn eines gestorbenen Braceptors, der dem Allmosenamt zu versorgen beimgefallen war, und an welchem teine Ruchtigung verfangen wolle, ju verfahren mare. Der Rath ließ ibn gwar in dem Svital aufnehmen , an eine Rette mit einem Bloche schmieden, und jum Wollenstreichen anhalten. Allein der Rath mußte wohl einseben, daß es nicht die Bestimmung des Spitals war; und in der That liest man im gleichen Beschluß folgende Borte: bes Bucht- und Baifenhaufes 1) foll man mit Geles genheit auch eingebent fenn." Doch ift nicht ohne, daß im Jahr 1667. den 15. Juny, wo der Vorschlag des

¹⁾ Das ift, der Errichtung einer folchen Auftalt.

Antistes Gernler und übriger Abgeordneter des Raths angenommen wurde, die Kinder am Sonntag des Morgens nach St. Elisabethen, und Mittags ins Münsster in feiner Ordnung führen zu lassen, in dem Vorschlag selbst folgendes zu lesen ist: " nicht die Lasserhaften, welche von unsern gn. Herren in dieses Haus als in ein Gefängnis eingesperrt werden, auch nicht diejenigen Kinder, welche erst hineinkommen, und sich roh und wild erzeigen, sondern die, welche schon an das Joch gewohnt sind, und sich geschlacht und demüthiger erzeigen. " Nur ist die Frage, ob unter dem Worte Lasterhafte nur Kinder, Jünglinge, oder auch Strässinge von jedem Alter, Verbrecher verstanden wurden.

We in le se. Die Weinlese im J. 1666. siel reich und gut aus. In benden Städten erzielte man 4063 Saum, welches um 143 Saum mehr war als im J. 1599. Der Schaffner des Stifts St. Peter verkauste im Vadischen 100 Saum Faß für 100 Saum Wein,

Ende der fiebengehnten Beriode.

Geschichte ber Stadt und Landschaft Basel.

Achtzehnte Periode.

Achtgehnte Beriode.

1692-1788.

Zeitraum bes Wohlffandes.

Einleitung.

- Sap. 1692-1718.
- Loos ju Dreven , 1718.
- 3. **— 1179—1740.**
- 4. - Loos ju Sechfen , 1740.
- 1741 1777. 5.
- Bund mit Frankreich, 1777. 6.
- 7. 1778-1788.
- Saupter bes XVIII
 Universität u. s. w. . 8. - Saupter des XVIII. Labrbunderts.
 - 9.
- 10. - Rirchenfachen.
- 11. - Ber brechen.
- 12. - Bürgerrecht.
- Finangwefen. 13.
- 14. Statiftische Berechnungen.
- 15. Machlese.
- 16. Bebige Berfaffung.

Achtzehnte Periode

1692-1788.

Zeitraum des Wohlstandes.

Einleitung.

Ein Alter sagte einst: "Glüdlich der Staat, der wenige Gesetze hat!" Dieser Ausspruch erfordert eine nashere Erdrerung. — Die Menge der Gesetze qualt zwar den Bürger, macht die Regierung verhaßt, und hat die natürliche Folge, daß diejenigen, die denselben gehorschen sollen, sie entweder nicht kennen, oder sie bald vergessen. Dagegen zieht der Mangel an Gesetzen nach sich, daß der Bürger sich schädliche Handlungen oder Unterlassungen erlaubt, und daß Regenten und Richter täglich einschreiten müssen, und oft willtührlich, leidenschaftlich entscheiden.

Jener Spruch mag so ausgelegt werden: Glücklich der Staat, der wenige Gesetze bedarf! — Allein hier ist ein drenfacher Unterschied nothig. Er bedarf wenige Gesetze, weil ihm gewisse Verhältnisse ganz fehlen. Der Staat, der 3. B. teine Bergwerte, teine Schifffahrt, teinen Seehandel, teine Festungen, teine stehende Truppen
hat, tann aller auf diese Gegenstände sich beziehenden
Gesetze entbehren. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber
nicht einzusehen, warum Mangel an Gesetzen ein Glück
heißen könnte.

Ein Staat bedarf zwentens wenige Gefete, wenn Die bestehenden, so einfach, deutlich, und mit dem Raturrecht so übereinstimmend find, daß bloß mit Sulfe bes gefunden Menichenverftandes, alle baraus entspringenden Borschriften leicht eingesehen werden. — Endlich bedarf ein Staat wenige Befege, wenn alle Burger rechts schaffen denten, und die dadurch bestimmten Sitten, offentliche Mennung, Gebräuche und Gewohnheiten, mande Gefete erfeten, und überfluffig machen. Wie bem auch fen, so wimmeln unfre feit 1691 jusammen getras genen Brototolle von Gefeten. Die Saupturfachen babon find, das Recht der Anguge im Großen Rath, und bas Gefes, laut welchem alle Ordnungen ber Beamten, obne Unterschied, und berfelben Gintommen im Grofen . Rath bestimmt werden muffen. Gine Menge geringfugiger Begenstände bienen dadurch jum Stoff langwieriger Berathungen, indem, je geringfügiger eine Sache ift, je leichter die Meisten ihre Borfalle an den Tag legen tonnen. Und doch fehlt und ein Gesetbuch über die Brogefordnung in Straffallen, und betrachtliche Luden finden fich in wichtigen anderwartigen Sammlungen von einzele nen Befeben.

Durch bieses Kennzeichen einer fruchtbaren Gesetzgebung könnten wir diese Periode von den übrigen unterscheiben. Allein es giebt ein anderes erfreulicheres Merkmal: Es ift jenes des Wohlstandes, der zu Stadt und Land herrschte. Den Grund dazu hatte schon der Rleine Rath in der vorigen Periode gelegt, indem er ungeachtet der vielfältigen Einwendungen der zünftigen Possamenter, die Kunststühle erlaubte, und ben Landeleuten gestattete für die hiesigen Bürger und Fabrikanten zu arbeiten. Der Berdienst des herrn und seiner Leute vermehrte den allgemeinen Reichthum, und belebte alle übrige Zweige der Handlung und des Kunstssleises.

Unter den Fabrikanten und andern Handelsleuten, die als Beförderer des gemeinen Wesens angeführt werben, sinden wir die Namen: Bachosen, Battier, Bersnoulli, Birr, Bed, Bischoss, Blum, Brenner, Braun, Burkhardt, Christ, Debarn, Dienast, Edenstein, Ehinger, Fasch, Fortart, Fren, Fürstenberger, Gemuseus, Hagenbach, Häusler, Harscher, Hosmann, Huber, Imbos, Felin, Reller, Lämlein, Lavoche, Legrand, Meyer, Merian, Ochs, Preiswerth, Paravieini, Bassant, Raillard, Respinger, Ritter, Rybiner, Roschet, Sarassin, Schweighauser, Steiger, Strampfer, Stredeisen, Socia, Stähelin, Thurneisen, Weiß, Wieland, Wersthemann, Vischer und Zästlin.

É À

Wenschen, jene Bürger erhöhen muß, ift die Gewissenhaftigleit, mit welcher sie auf Treu und Glauben ihre Ubgaben zahlten. Wir sind sieben Jahre, Kraft unsers Amtes, im Falle gewesen, davon urtheilen zu tonnen, und oft ist uns der Ausruf entfallen: "Rein, nie wird der Himmel eine so rechtschaffene Bürgerschaft verlassen!"—

Erstes Rapitel

1692 - 1718.

1692.

Das Betragen bes Rathe, im Brachmonat, icheint Den 18. Juny ergieng eine Erkanntnif, unerflårbar. welche die burgerlichen Buntte, als folche erflarte, die in voller Rraft bleiben follten. Da es namlich am fols genden Tage um die Erneuerung ber Meifter auf ben Runften ju thun mar, und es feine erledigte Stelle gab, so wurde die gewöhnliche Feverlichkeit der Ginsepung des alten in die Stelle des neuen Meiftere fur das infebende Regierungsjahr swar bestätiget, allein der Gemeinde jeber Zunft berichtet, daß wenn tunftigs ber Fall einer Erledigung eintreffen werbe, es ben ber ferndrigen Sabres gemachten Ordnung burchaus verbleiben, und als. Dann gemeine Bunftbruder, mit und neben ben Borgefetten, dagu ihre Stimmen haben follten. Der Rath gieng aber noch weiter. Einer ber burgerlichen Buntte, (ber 15te über die Bolizen) bestimmte, daß am gleichen Tage eine Cenfur über die Sechfer ergeben foll, und ber Rath bestätigte es mit diesen Worten : "Es foll die Bemeinde in Begenwart aller Sechser, in Rraft ber 25 6 2

burgerlichen Punkte, vordrift befragt werden, ob fie wider den einen oder andern etwas ungebuhrliches wisse, um solches zu eröffnen, und damit folgends die Borgesetten in der Constrmation sich darnach zu richten wissen mögen."

Wenn nun die burgerlichen Punkte, ungeachtet der Bestrasung ihrer Stifter, in Rechtstrast erwachsen waren, warum straste man diese Unglücklichen? Wären sie etwa blosse Schlachtopser der Rache gewesen? Man behielt das Werk, weil man es nicht zerstören konnte, man ermordete aber seine Urheber, weil man das Werk selbst haßte.

Singegen zeigte sich der Rath, am 27. Juny, am Tage seiner Einsührung sehr grüblerich gegen die Groß-Rathe. Diese dachten, daß, wie vor einem Jahre, der Rath seine Einsührung nicht unter sich begehen, sondern auch im Großen Rath erscheinen würde. Der Rath, der überdieß alle ehevorige alte Fenerlichkeiten genau besobachtete, dachte anders. Die Groß-Rathe hatten sich in ihren Saal, nach geschehener gewöhnlicher Begleitung der Rathe, begeben und warteten bis auf die Ankunst des Raths. Dieser ließ ihnen aber durch den Oberstetnecht sagen, daß man ausstehen und nach Sause gehen würde. Die Großräthe antworteten: "Dieß sen wider eine vor ungefähr einem Jahre ergangene Erkanntniß. Zudem hätten sie etwas vorzutragen." Der Rath wollte aber nicht nachgeben, und schieste nach mehrern und läu-

gen Umfragen, zwen Ratheglieder mit bem Stadtichreiber au den Großrathen, um ihnen zu eroffnen : "Es fenen jegunder teine wichtige Sachen, wie vor einem: Sabre obhanden." Allein diese ordneten vier von den Abrigen an den Rath ab, welche fich dann auf eine Ertanntnik des Aleinen Rathe beriefen, und ferner anzeigten, daß die Groß-Rathe etwas wichtiges porzutras gen batten', und daß die neuen Sechser ben Gid ablegen follten, welcher por einem Jahre für bie Groß Rathe eingeführt worden war. Der Burgermeifter erwiederte "Er wiffe von einer folden Erfamitnif nichts. Grofrathe etwas anzubringen mußten, fo batten fie fich aeffern vor der Andieng melben follen." Jene fagten barauf : " Sie maren teine Bartenen, und wenn Rleinund Groß-Rathe benfammen fagen, fo bilbeten fie ein einziges Corps. " Als fie fich nun zu ben übrigen wieber verfügt hatten, beriethen fich die Rathe nochmals über den Begenftand, und nur die Mehrheit erfannte endlich : "In Gottes Ramen foll man hinauf geben, und mit ben Grofrathen niederfigen." Es gefchah. - Bieles wurde vorgetragen, aber alles auf eine nachste Berfammlung ausgestellt.

Den 2. November verordnete der Rath, daß von Seiten der Unterthanen keine Abkündung und Bezahlung von Capitalien, die auf sie stehen, besonders gegen Armenhäuser, Kirchen und Schulen, auch Wittwen und Waisen, Statt haben sollte, es könne denn der Schuldsner darthun, daß er selbige völlig aus seinen eigenen

Mitteln abstoßen möge, und weder wenig noch viel anderwärts dazu aufnehmen musse. Zugleich wurden die Manbate vom 20. Sept. 1682. und 14. Merz 1684, Kraft welcher nichts unter fünf vom hundert angelegt werden soll, bestätiget.

In der Schlacht ben Steinkerke, vom 3. August, litt das Regiment Stuppa ungemein viel. Der Obrist-lieutenant Russinger, und die Hauptleute Balthasar Burthardt, und Abel Sozin, alle dren von Basel, wurden getödtet, oder starben bald an ihren Wunden. Die rühnslichen Umstände dieser Sterbefälle erhoben solche zu allgemeinen Vorsallenheiten. Morlat von Bern und Jakob Segnin von hier, warben für den hollandischen Dienst, ohne Wissen ihrer Regierungen, jeder eine Compagnie von drenhundert Mann; fünf Jahre später, wurde die Compagnie Seguin abgedankt.

Mit Einlassung der Früchte hatte De Grand-maison, franzokscher Commissarius, viele Freundschaft erwiesen: Er wurde zu einem Gastmahl (zum Bären), eingeladen. Ben seinem Abstand zum Kopf, ließ man ihn mit zwen mitgebrachten Offizieren in einer obrigkeitslichen Kutsche abholen, und nach der Mahlzeit in eben dieser Kutsche wieder sühren. Die XIII, nebst Stadtund Rathschreiber speiseten mit ihm.

1 6 9 3.

Berfchiedne Kirchenguter wurden gegen ewige Bos benginfe in Geld verkauft. Die Domherren des ehemali-

gen Capitels Basel, die jest zu Arlesheim residirten, protestirten dawider, und sandten im Jenner, und wieder im Aprill unserm Rath ihre Pretestationen ein.

Die Zunftbruder verloren den 21. Rovember das Recht, ihre Meister und Sechser zu erwählen. 1) Es geschab von Seiten bes großen Rathe, auf einen eingegebenen Rathschlag des geheimen Raths, ber zwen Sauptursachen dazu angab; zum erften, daß die neue Wahlart nur Verwirrung veranlafte, und zwentens, baf man barauf feben muffe, fabige und tuchtige Berfonen in ben Rathsversammlungen zu bekommen. Es hatte fich turz vorher auf der Saffranzunft ein Erledigungsfall zugetragen. Auf Befehl ber Saupter fellten die Borgesetten ber Runft bie Bestellung aus Mehrere Bunftbruder, geben an der Bahl, drangen auf die Biederbestellung, und fprachen etwas fren. Man ließ sie vor den großen Rath bescheiden. Sie entschuldigten sich , und zwar erbarmlich schlecht, und wurden eingefest, befprochen, und bann beftraft.

Diesmal wurde ihnen doch ein kleiner Antheil an den Wahlen noch gelassen. Die Vorgesetzen machten, mit vier Zunftbrüdern, die sie durchs Loos erwählt hatten, ein Ternarium. Dann traten diese vier, nehst jenen Vorgesetzen ab, die etwa mit einem der dren Vorgesschlagenen verwandt waren. — So viel Vorgesetze nun übrig blieben, so viel Zunstbrüder zogen sich auch durch das Loos zur Hauptwahl.

Das Gerücht hatte fich verbreitet, als wenn bie Kranzosen Werte und Schanzen auf der Schuster Insel aufführen, und eine Brude über ben Rhein Schlagen mod. Um 29. Dezember befamen ber Drenerherr Baslin und ber Stadtschreiber den Auftrag, benm Darauf de Puysieux angufragen, ob etwas auf unferm Bebiet wurde gebaut werden. Gie fatteten ben 5. Jene ner 1694, ihren Bericht ab. "Gine Schanze merde in bem Berdt gwifchen ben benben Urmen bes Rheine gemacht; Die Großhuninger fprachen ichon vor vielen Jahren Diefen Berdt fur ben Ihrigen an; Die Rleinhunin, ger behaupteten bingegen , baf theils ben Marggrafischentheils ihnen von diefer Werdt gebore; auf bem marggrafischen Theil werbe die Schange angelegt; achtzig ober hundert Schritte oberhalb dem Bannfteine, batten bie Frangofen angefangen etwas Grund aufzuwerfen. Rach bes Puysieux Berficherung, geschehe die Erbauung der Schang par ordre du Roi, ber gar mobl und gewiß ware, daß ber Werdt ihm gehore; doch werde an dem Orte, fo wir ansprachen, nichts gebauet, sondern nur Grund ausgeworfen, um bem Baffer ju wehren, Damit folches die Arbeiter nicht hindere, wenn fie mit dem Fundament aus dem Boden tommen werden; folches alles werde alsdann wieder jugemorfen und in den alten Stand gerichtet werden. Bas die Abeinbrude betrafe, batte ber Marquis gefagt, daß man niemalen im Sinn gehabt babe, eine folche ju bauen, wohl aber mochte im Kall eines Kriege, eine Schiffbrude geschlagen merben."

Unf diesen erstatteten Bericht, trug man dem Gesandten nach Aran auf, mit den übrigen Stodgenoffen über die Wichtigkeit der Sache zu sprechen, und ihren Rath zu begehren,

1694.

Conrad Hertlin von hier, der die Ruffingerische Compagnie bekommen hatte, verlor in der Schlacht ben Merwinden, von 1693, durch einen Flintenschuß ein Auge, und trat dieses Jahr (1694) als Oberstlieutenant in das Regiment von Schellenberg. Er wurde im Jahr 1702. wieklicher Oberstlieutenant des Regiments Brandle, und farb im Jahr 1705. zu Tirlemont, wo sein Regiment in Besatung lag:

1 6 9 5.

Die Berner schrieben unserm Rath: "Wir sind in dem Wert begriffen, die gefährliche, und dem obrigkeitl. Stand zuwidrige Sette der Wiedertäuser völlig anszutilgen, und haben zu dem Ende wider derselben Unhänger vor etwas Zeit öffentliche Stitte publicieren und ergehen lassen, an deren Vollziehung man nach aller Vigor arbeiten thut." Der Zweck war, daß unsere Buchdrucker keine Bücher auslegen, und in ihre Landschaft wersen sollten, die zu ihrer Sette dienten. Sie verzeigten einen Buchdrucker Schwarz, ben welchem die Froschauer. Bibel, nach dieser Secte verlehreter Auslegung, unter der Prese sehe. Man möchte dafür sorgen, daß dieser Bibeldruck unterlassen, oder wieder supprimirt werde, — Wir antworteten; man wisse der supprimirt werde, — Wir antworteten; man wisse

von dieser Bibel nichts, und Schwarz sen nur ein Buchbinder, dem, allem Anschein nach, die zur Auflegung eines solchen Bibelwerks erforderlichen Unkosten viel zu schwer fallen wurden.

1 6 9 6.

Ein Befet vom 8ten September ftellte ben großen Rath unter feinem ruhmlichen Gefichtspunkte bar. Machbem er die bis berigen Burgerrechts - Gebuhren von 100 Reichsthalern für eine Mannsperson, und von 50 Reichsthalern fur eine Beibenerson, bestätiget, und ferner verlangt hatte, daß ein neuer Burger taufend Reichs. thater, und eine neue Burgerinn fünfhundert Reichsthaler im Bermogen haben follte, fo erkannte er formlich, daß "Unterthanen nicht ohne sonderbare, erhebliche Ra. ", tiones und Motiven " jum Burgerrecht gelangen folle ten. Schon im Rahr 1693. hatte er bestimmt, daß ein Unterthan, der das Burgerrecht erhielt, Die Manumif. fionsaebuhren, und ben Abzug zu gehn vom Sundert feines Bermogens entrichten follte, welches ichon binlauglich war, Manchen voin Burgetrecht abzuhalten; aber nie batte man erwarten follen, daß zu eben der Zeit, wo die Großrathe fich durch Einführung Democratischer Grund. fate, ju einer Gewalt empor geschwungen hatten, Die fie niemals befaffen , fie eint Schridemand amischen Un. terthanen und Burgern ftarter ale jemals aufführen murben. Go verwandelte sich bie vorübergehende Oligarchie einiger Familien in eine erbliche Aristo tratie von - Geschlechtern aus der Sauntstadt.

1 6 9 7.

Der zu Answick in Holland, den 30. Oktober, zwischen dem Reich und Frankreich geschlossene Friede, zeichnet dieses Jahr aus. Die Schweiz wurde in densselben eingeschlossen, und Frankreichs Herrschaft bekam durch die Abtretung von Brensach und Frendurg, den Rhein in unseren Gegenden zur Grenze. Basel hatte sich vergeblich darum bemüht, daß Hüningen geschleist würde. Der große Rath erkannte den 30. September, in bestimmten Ausdrücken, daß der geheime Rath an Mitzeln denten sollte, daß doch diese hochst beschwerliche Fesstung weggebracht und demolirt werden könnte. — Der französische Ambassador sagte aber, daß dergleichen Propositiones dem König unangenehm sein würden, und daß er darinn keine Officia praestiren könne.

Der Ambassador war Michel Amelot, Marquis de Gournay. Er brachte hier den 12. und 13. September zu. Zwen große Mahlzeiten, Ehrengeschenke an Wein, Haber und Lachssischen, und die Kosstrenhaltung zu Stadt und Land kosteten über 2000 Gulden. Das gegen ließ er an Trinkgeldern für mehr als den Werth von 200 Duplonen austheilen. Siebenzehn junge Sechser warteten ben der Tasel in der Amtskleidung ab. Ben der Bewillsommung des XIII. Raths und der Vorsteher der Kanzlen, sührte der Stadtschreiber das Wort in deutscher Sprache: der Secretaire-Interprete übersetze die Amede, und der Ambassador antwortete.

1698.

Wir haben unterm Jahr 1693. gesehen, daß die Zunftbrüder gleichsam das Recht verlohren hatten, ihre Meister und Sechser zu erwöhlen; nun wurde es ihnen den 29. Dezember ganz entzogen, und der Große Rath septe die Sache wieder in den alten Stand; die angegebene Ursache war, wie bereits gemeldet, daß die neue Wahlart nur Unordnung nach sich zoge. Er begnügte sich aber nicht damit, er entzog auch der Bürgerschaft die Bestellung der Oberstzunstmeister, und eignete sich solche zu. Der Rathschlag des geheimen Raths, der es ihm vorschlug, führte zum Grunde an, daß diese Wahlen durch Gewalt wären abgedrungen worden, Endlich schloß er von den geistlichen Wahlen diesenigen, die vor der Revolution keinen Antheil davon hatten, aus.

Der Pallast des Marggrafen von Baden, in der neuen Borstadt gerieth in Brand, und litt beträchtlich. Der Marggraf rettete sich mit seinen Angehörigen in das Stiftshaus St. Peter. Dieser Fürst war so beliebt, daß man ihm drep Jahre vorher die Errichtung einer Reitbahne auf dem Peterplane, diesem Spaziergang der Bürgerschaft, gestattet hatte.

Die Stadtgarnison, die nur am Tage die Wachten versieht, wurde den 10. September auf fünf und siebenzig Mann herunter gesetzt.

Die vom Rath bisber erhaltenen Bewilligungen, ohne Zeugen und einige Solemnitaten zu testiren, schränkte

ber Rath felber, am 19. Ottober, ein. Den Beibes personen wurde ein folches Privilegium für das tunftige ganglich abgeftrift, weil fie inegemein, fagt bie Erfanntnif, bes Schreibens schlechtlich erfahren, und feis nen fatten und gewiffen Buchftaben haben, baraus ibre Sand eigentlich zu erfennen fev. Bas die Mannspersonen betrifft, fo wurde ibnen diefes Privilegium, nach bes Rathe Gutachten, fernere ertheilt werden tonnen. Redoch follte daben ein Unterschied der Bersonen gemacht werden: und dazu nicht ein ieder, auch gemeiner und einfältiger Mann, ber etwan bes Schreibens nicht mohl erfahren ware, admittirt werden. Darneben foll ber Teft aber, ber folches Privilegium erhalt, fich biefer praecautionen gebrauchen, daß er entweder seinen letten Billen durchaus mit eigener Sand fcreibe, ober denn von einem Rotarius auffegen laffe; er aber daben feinen Ramen nicht nur ju Ende des Teftamente, fonbern auch ben jedem Artikel besselben, wenn solches in Urtifeln, wie gemeiniglich geschieht, abgetheilt, untergeichnen, damit man daraus wiffen moge, bag ibm das Testament von Artifel zu Artifel vorgelesen worden fen.

1699.

Bisher wurde die Taufe im Chor, und unr in Gegenwart einiger dazu eingeladenen Weiber, ertheilt. Die Stadtgeistlichkeit wunschte aber ben dieser handlung mehr Deffentlichkeit, und ließ ein Memorial durch den

Antisses Peter Werenfels aussesen und überreichen. "Da meldete sie, ohne Vorwissen, Gutheißung und Verordenung Eurer Gnaden, als einer evangelischen hohen Obrigkeit; auch in Sachen, so den Gottesdienst betreffen, keine Aenderung, oder keine Einführung anderer Kirchengebräuche kann und sollen vorgenommen werden... so bitte sie u. s. w. 1) Dieses Memorial wurde den 18. November den Geistlichen wieder überwiesen, um mit Zuthun der Deputaten, und der Aeltessten jedes Kirchsprengels, Vorschläge, wie die Sache einzurichten wäre, einzugeben. Es geschah. Und schon den 2. Jenner des solgenden 1700 Jahres, wurde die Tause, in Angesicht der ganzen Gemeinde, und vor dem Altar, nach der Predigt, zum ersten Mal verrichtet.

1700.

Ob man schon mit Ertheilung des Burgerrechts sehr sparsam gewesen war, so wurde dennoch den 2ten

¹⁾ Unter andern Gründen zu einer Abänderung führte sie das bisherige Betragen der eingeladenen Beiber an. "Diese stellen sich nicht so sehr ein, um ein Berk des Gottesdienstes zu versehen, als um die Kindsbetterinn zu ehren, ihr zu gratuliren, und in der Administration der Taufe selbst, mehr auf die Gevatterleute, wer sie sehen, wie sie gekleidet, wie sie sich gebehrden, Achtung zu geben; katt daß sie, ben Absprechung der Agenden, hören, und die Gebethe in stiller Andacht nachsprechen sollen, pflegen sie mit einander zu schwaßen."

April erkannt: daß keiner, wer der auch wäre, innert den sechs nächsten Jahren zum Bürger angenommen werden sollte. Die leidige Ersahrung sagte man, läge vor Augen, daß neue Bürger allerhand Meinungen Platz geben, und alte Bürger auf ihre Meinungen zu leiten suchten. Im Jahr 1706. den 2ten November stellte man die Annahme neuer Bürger noch auf 10 Jahre aus, doch mit dem Vorbehalt der Ausnahme sür qualisseirte Subjecter, woben aber sestgesett wurde, daß solche zehntausend Reichsthaler im Vermögen haben, und daß nur die Großschne in den Großen Rath, und die Enkeln in den kleinen Rath sollen gelangen können. Was übrigens die Weiber betrifft, so erstreckte sich die Verfügung nicht auf dieselben.

Diese Abneigung vor Neuerungen hinderten doch nicht, daß man sich endlich dieses Jahr entschloß, den im J. 1582. vom Past Gregorius XIII. verbesserten Kalender anzunehmen. Mit wahrer Schonung mußte man aber benm Bolt diese neue Zeitrechnung einssühren; und was vielleicht die Sache am meisten erleichterte, war der Umstand, daß man die gregorianische Berechnungsart selber auch um einen Tag verbesserte; also daß anstatt zehn Tage, eilf Tage übersprungen, und im deutschen Reich gleich nach dem 18. Hornung der iste Tag Märzen gezählt wurde. In der Schweizssieng der Neujahrstag von 1701. mit dem 12. Jenner an. Diese Berichtigung geschah aus eine Einladung

ber evangelischen Stande bes beutschen Reichs an bie evangelischen Orte ber Schweiz. Doch behielten ben alten julianischen Ralender Glarus, Appenzell A. R., die Stadt St. Gallen und gemeine drep Bande.

1701.

Den 6ten July überschwemmte ber Birsid die untere Stadt. Die Pabstglode wurde einige Stunden lang angezogen. Das Wasser stieg benm Rathhaus halb Manns hoch, etliche Zoll höher als im J. 1530. und trieb den heißen Stein in die Höhe. Es hatte auch das Steinen Thor und die Brüde zerstöhrt.

Im Augst ordnete man Bernhard Burdhardt nach Paris zum König ab, um die Aushebung der Fruchtsperre auszuwirken; er konnte aber keine Audienz erhalten, und kam unverrichteter Dinge zurück, weil, meldet eine Handschrift, man wider ihn gearbeitet hatte, vermuthlich von Seiten der franzosischen Ambassadoren.

1702.

Der spanische Successions-Krieg hatte schon im vostigen Jahr seinen Ansang swischen Frankreich und dem österreichischen Sause genommen. In diesem Jahre wurde er fast allgemein. Bapern und Köln standen für Frankteich; Holland, England und das Reich für Desterreich. Die Schweiz befand sich in einer missichen Lage. Ludwig XIV. verlangte, daß man seinen Großsohn, Phi-

HPP

lipp V. und der Kaiser Leopold hingegen, daß man seinen jungern Sohn, Erzberzog Karl, zum Könige in Spanien erkennen sollte. Die Verlegenheit vermehrte sich dadurch, daß der bisherige spanische Gesandte, als Gesandter des Philipp's bereits accreditirt war, und die bendseitigen, der kaiserliche und der französische Vothschafter, während dieses zwölfjährigen Krieges, einen dringenden, und oft höchst beleidigenden Ton annahmen. Dazu gesellten sich noch die zwischen dem Abt St. Gallen und der Landschaft Toggenburg entstandenen Streistigkeiten, die man überall als Folgen eines fremden Einstusses betrachtete, und die endlich in einen innerlichen Krieg in der Schweiz ausbrachen.

Defferreich erhielt von mehrern Ständen in ber Schweiz die Erlaubniß, zwey Regimenter, jedes von 2400 Mann, anwerden zu lassen, um solche in die Waldkädte zu verlegen. Die Capitulation wurde hier den 23. März angenommen. Der Rath ernannte zu Hauptlenten J. Weiß, Hans Georg Ochs, (1705.) und Merian. Den 28. August willigte der Große Rath auch in einen Ausbruch für Frankreich, nach Inhalt des Bundes, ein. Daben wurde Stillschweigen über alles auferlegt, so für und wider war gesagt worden.

Die Kaiferlichen legten benm Friedlinger Schloß, gegen huningen über, eine Sternschanz auf dem Wies

lerfeld an. Singegen richteten die Frangofen in Suningen die alten Keffungswerte auf der Rhein: Infel, und bann auf bem marggräfischen Ufer wieder auf, ohne daß die Deutschen fie daran hinderten. Im September naberten fich die Urmeen. Den 13ten Oftober giengen die Franzosen mit 40 Kahnen über den Rhein auf Die Infel, unter fartem Canonieren, und blieben bort bie Racht durch. Den 14. am Morgen jogen fie in bas Sornwert, und von da, unter des Marquis de Villars Unführung, auf das margarafische Ufer. Sie batten eine Schiffbrude geschlagen. Darauf folgte die bekannte Kriedlinger Schlacht, 1) und die Einnahme der Sternschanze. Rach Dieser Schlacht tamen viele Sundgauer Bauern in bas Marggrafische, und es wird bemertt, daß fie mehr Schaden, mit Rauben, Brennen, einschlagen ber Thuren und Senfter anrichteten, als die Goldaten.

Das Schloß Otliton, zwischen Rlein Basel und dem marggräsichen Dorf Weil, wurde im drenßigjährigen Rriege zerkört. Nach dem westphältschen Frieden ließ es der Marggraf Friedrich IV. wieder ausbauen, und nannte es Friedlingen. Allein im Jahr 1678. zerstörten es die Franzosen von Grund aus. Es wurde doch von neuem aufgeführt, denn in diesem 1702ten Jahre batte es eine Besahung, und nach der Friedlinger Schlacht wurde es durch die Franzosen wieder zerköhrt. Hist. Zaringo-Badensis T. I. P. 3, p. 239, und T. IV. p. 325.

Indeffen waren Reprasentanten ober Kriegerathe , ') pon Rurich, Bern, Luxern und Krenburg bieber getome men, die im gebeimen Rath fagen. Mehrere Rantone schickten taufend Mann Zuzüger. Alle zogen aber, vom 14. November an, nach und nach wieder ab. "Sie batten , meldet eine Sandschrift, fie batten alle überaus icone Meven , (Straufe) auf ben Suten, nach. bem fie Montags vorber ben 13ten, Magnifice und Cautissime jum Schluffel gaftiert worden, ba man bis Rachts 10 Uhr mit zwolf Stud jeder Gesundheit Kreude geschoffen. Sie find mit großem ihrer und meiner anadigen herren contentement von hier abgereiset, nachdem fie vielfaltig gerubmt, wie man ihnen allerfeits viel Gutes gethan. Sonderlich haben auch die gemeis nen Soldaten bezeugt, fie fenen ben hiefigen Burgern febr mobl tractirt worden, und batten meiftens an ibe rem Tisch gegessen, ba man ihnen nichts als Wasser über das Brod anzurichten schuldig gerbesen fep."

¹⁾ Der Statthalter Wertmüller von Zurich foll bent besondern Auftrag gehabt haben, für die Beschützung (vermuthlich soll es Schonung beißen) des badischen Oberviertels zu sorgen. Er wohnte im marggraßschen Dose mit einem Seeretair und Bedienten, wurde herrlich tractirt, und bezog täglich vom Marggrafen eine Ducate. Es war um die Auffahrtszeit, und währts nicht lange.

Die von Schweiz batten vorber an die babische Tagfatung vom 25. Oftober geschrieben, baf fie fich bes Defensionals ganglich entschlagen, und daß fie deffele ben ein für allemal entschlagen haben wollten. Bon ber vorbergebenden Tagfatung ans, batte unfer Gefandter schon folgendes dem biefigen Rath berichtet. " Uebrigens ift ju menagieren, was ich melbe, daß theils 1. Orte viel von den Roffen reden, wenn es lange mabren und auf den Frühling wieder angeben follte, und wenden vor, der Zeit abgemattet ju fepn; theils wolle die Abtheilung disputieren, so jest die rechte Reit ift, und was ber Sandel mehr gibt , die unfre Schwachbeiten anzeis gen, und hiemit ju verbeden find. Gin Canton brachte auf die Bahn, daß man den Rrieg führenden Dachten Die Bezahlung der Zuzuger aumuthen folle, welche, gur Berbutung eines Durchmarices, auf Die Baffe verlegt waren. Andere Orte fanden aber, "daß es uns mehr sum Spott ausgelegt, und wir nichts erhalten wurden. Much wurde badurch der ganzen Welt kundbar gemacht werden, daß wir schon mube, und nicht im Stande waren nur etwa 6 Wochen lang eine fo geringe Mannschaft zu erhalten."

Während dessen hatte Trantmannsdorf auf der Tagsatung vom 2. July scharfe Vorträge, insonderheit wider die katholischen Orte gehalten. Worauf der französische Bothschafter, Marquis de Puysieux, die Vemerkung machte: "Es musse die Art, mit wels cher er gegen die Schweizer rede, denselben hochtragend und gang feltfam vorkommen. Gine folche werde ebenber von einem Souverain gegen seine Unterthanen, als gegen feine Bundsgenoffen gebraucht, und er rede mit ben Schweizern, als wenn fie noch im 12ten Jahrhunbert maren. " - Den 13. September tundete Erant. mannsborf in aller Form die Erbverein auf, und geigte an, daß nach geben Tagen alle eidsgenöfische Bacren als Contrebande angehalten werden follten. Diesem Streich wich ber frangofische Bothschafter bald burch ben Antrag eines neuen Bundes aus, in welchem, wegen der Auffundung des Erbvereins, das Saus Defterreich nicht vorbehalten fenn wurde. Inn folgten auch Berlebungen des Schweizerbodens. Defferreicher tamen von Rheinfelden aus in unfern Canton awischen Lieftal, Balbenburg, Oltingen und St. Jatob, und paften ben frangofischen Reisenden und Conrieren auf. Rurg Darauf ließen fie Schiffe, mit Mannschaft und Steinen geladen, unter der Rheinbrude binunter fabren, um die Suninger Brude gu befchabigen. Dagegen berührten ober benutten die Kranzosen vor ber Kriedlinger Schlacht, auf ber Schufter Insel den baselischen Antheil. — Babrend ihres Durchmarsches ergiengen zwen Schuffe gegen Bafel, und wurden einige margarafilche Bferde, Die auf Baster Boden weideten, mit Gewalt weggenommen. — Mus Anlag ber baraber geführten Rlagen, brachte Puysieux den sonderbaren Sat bervor, daß Me gange Im fel dem Ronia, als Landgrafen vom Elfaß, jugebore.

1 7 0 3.

Der Febertrieg ber fremden Bothschafter mabrte immer fort. Puysieux schrieb ben 31, Jenner : " Si quelques Cantons continuent à se laisser traiter par l'empereur comme ces sujets, et avec la même rigueur qu'ils étoient traités lorsqu'ils seconèrent le joug de la maison d'Autriche, ils n'auront pas lieu d'être surpris, si le roi ne les regarde plus comme alliés; tant que par de telles tolérances ils dérogeront à leur souveraineté; et sembleront dépendre absolument des ennemis de sa majeste'" Singegen brudte fich Trautmanneborf über Puysieux auf folgende Urt aus: " Raum thut ein folther forbonischer Physiqux das Maul auf, oder die Feber anlegen, fo verspührt und bort man ihn schon von weitem, gleichwie in Frankreich bie armfeligen Bauren mit ihren Solgschuben."

Weit bedenklicher aber war die Entdeckung eines besondern Bundes, welchen der Abt von St. Gallen, das Jahr vorher, am 28. July. mit dem Kaiser geschlossen hatte. — Eine wechselseitige Hulfe von 4000 Mann, war darinn versprochen. Die Tagsahung vom 1. July erklärte solchen für gefährlich und weit aussebend. Kraft dem Landrecht mit Schwyz und Glarus, könne der Abt kein Bürgerrecht, Landrecht, noch Schirm nehmen; die Erbverein von 1511. werde salsch ausgelegt; der Kaiser behielte sich, in dem jehigen Bund mit St. Gallen, die abgerissenen Orte vor; endlich werde

das Gotteshaus ein Reichslehen genannt. Der Abt wurde auf der Tagfatung vom 9. Dezember angemahnt, von diesem Traktat freywillig abzustehen. Uebrigens scheint ein solcher Schritt von Seiten des Abts die Meynung zu widerlegen, als wenn der König von Frankreich den innerlichen Krieg, der aus Anlas der St. Gallischen Händel nachher entstanden, angefacht hätte. 'Daß aber der Kaiser sich nicht damit begnügte, um die österreichissehe Parten in der Schweiz zu vermehren, beweiset die im Jahr 1702 geschehene Erhebung eines eidgenössischen Abtes, des Abts Muri, in den Reichssürstenstand. Diese Erhebung befremdete sehr die Kantone. Es wurde auf der Tagsatung die Frage ad reserendum genommen: "Deswegen der so schölichen Consequenzen, welche der-

²⁾ Ich sage, scheint, weil man sich auf das Zeugnis des großen Friedrichs beruft. Siehe die Lebensgeschichte des Bürgermeisters Joh. Caspar Eschers, von David Woß von Zürich (1789) p. 45. "Daß de Lua, (nachberiger französischer Ambassador) vielleicht gar das Ariegsseuer unterhalten habe, scheint bennahe auser Zweisel, da selbst Friedrich der Große, dessen Adlerblick durch jedes Gewebe von Hofränken in ganz Envoya drang, in seinen unsterblichen Werken sagt: "Durant la guerre de la succession d'Espagne, le Comte de Luc, ambassadeur de France en Suisse y suscita sous le prétexte de la religion, une guerre intestine, pour empêcher cette république de se mêler des troubles de l'Europe." Oeuvres posthumes de Frédéric II. Berlin 1788. T. I. p 80.

gleichen Graduationen nach fich zogen, teine andern Graduationen und Shrentitel in Lobl. Sidgenoffenschaft gestattet werden sollten, als welche von den Lobl. Orten selbst ertheilt werden." Und im gleichen Jahre bat uns Bern die Abgebung eines Glückwunschschreibens an den Abt anszusiellen, und die Luzerner erklärten sich, daß sie dem Abt nicht gratulieren würden, sondern ihn bloß in seiner alten Bürde halten wollten.

Besondere Attestate mußten nach folgenden Formularen, jur Aus und Einfuhr der Waaren, gegen das beutsche Reich ausgestellt werden.

N.° 1. Formular der schweizerischen obrigkeitlichen Attefaten, für das, so aus dem Reich in die Schweiz geht.

Wir N. Bürgermeister und Rath der Stadt N N. thun kund hiemit, daß henrigen Tags vor Uns erschienen Unser Lieber Bürger und Handelsmann N., und hat Uns zu vernehmen gegeben: Was maßen er aus N dem Neich oder dsterreichischen Orte so viel Pf. Kupfer, Stahl, Wessing, sc. (nominetur die Quantität und Qualität der Waare, es sene alsdann nocent oder innocent) unter Spedition N. auf allbero kommen zu lassen bedacht.

Benn nun obgedacht unfer Bürger ben seinem geschwornen leiblichen Eid ansfagt und bestätiget, daß erwähnte Baare N sein eigenthümliches Sidgenößisches Bürger Gut sen, und allein hier in dieser Stadt und dero umgebenem Revier ve debitirt und verbraucht, nicht aber in andern herum gelegene Sidsgenößischen Kantonen und Orten, noch weniger an franzößische Unterhändler, oder beren Consinen und Conqueten, noch an andere Ihrer taiferlichen Majeftät und des Reichs Feinde, weder durch ihn unsern haudelsmann, noch durch andere und dritte hand, saumb - auch flückweiße, directe vel indirecte verführt werden solle, ingleichem daß kein verbothenes noch andern Rausteuten zugeböriges Gut mit untermischt, zumahlen aber, daß der von Unsern wiederholten handelsmann hierauf geleichtete Eid keine andere Waare als diese angehe, auch kein verborgener Berstand begriffen sene; als haben auf sein Bitten zu desto mehrerer Beglaubigung gegenwärtige Attestation 1c.

So beschehen ic.

N." 2. Formular ber Attefiationen über die aus ber Schweiz in ben Ereis gehenden Waaren.

Bir R. Burgermeifter und Rath ber Stadt R. thun fund hiemit : Wie daß auf beutigen Tag vor Uns erschienen, Unfer Burger R. R. und ben feinem forverlichen bierum abgelegten Gibe behanptet , daß jeniges Raf, Ballen , Riften ze. mit nachsebendem Zeichen und N. barinnen nach. folgende Baare, (NB. die Baare ift specifie einzurücken) erhalten , und durch Anbrmann R. N. nach M. versenden wolle, fein eigen und feinem andern angeboriges Gut fene, und daß die Materie davon in unferm eigenen (wenn nemlich dem also ift, widrigenfalls muß es auf nachfolgende Beife gefett werden , nin Dero boben allirten ober in anbern erlaubten ganden") urfprunglich ermachfen; und bavon berfommen, zumalen nirgend anderswo als in unferm gande fabrigirt, banebenft fein verbotbenes, noch andern Rauflenten geboriges Gut mit untermischt, infonderheit aber, eben auf folches versendende, und fein anderes Stf., diefer fein Gid gemeinet, anch im übrigen fein anderer Berftand,

noch fonft einige Gefährbe damit unterloffen fene, noch gebrancht werden folle.

Selanget demnach an alle und jede ze. Und daß diese unfere erfte, andere und dritte Atteftation auch gewöhnlicher Canglen hand sene, wird mit Vordrückung Unsers größeren Canglen Sigels hiemit beftätiget.

So beschen R., den R.

1 7 0 4.

Die Annäherung der französischen Armee erwedte Besorgnisse. Den 11. Man kam ein Repräsentant von Solothurn hieher, Joseph Besenwald. Der andere Repräsentant war von Basel. Die Armee entsernte sich schon den 14ten, und Besenwald kehrte nach Solothurn zurück. Es wurde ihm zum Andenken eine Mesdaille von fünf Dukaten verehrt, und eine zwente von zwanzig Dukaten, weil, wie die Erkanntnis sagte, er in gutem Credit siehe (das heißt beim französischen Ambassador.)

1 7 0 5.

Luzern that den Antrag auf der Tagsatung vom 29. Jenner, daß man die Krieg führenden Mächte zum Frieden einladen sollte. — "Der himmel habe oft, um große Sachen zu wirten, sich schwacher Instrumenten bedient. Ein solches christliches Wert sen Gott gefällig, und darum werde er auch desso ehender seinen Seegen dazu verleihen." Dieser Antrag machte nachgehends in den Rathsversammlungen Aussehen. Einige glaubten, daß er von Seiten Frankreichs ware eingestößt worden. Allein auf

der Tagsatzung vom 5ten July, bemerkten Zurich und Bern: "Wir sollten zuerst die innerlichen Zwistigkeiten benlegen. Sie fürchteten den Verweis, daß solche erst berichtiget werden sollten, ehe man die äußere beizulegen gedenke." Auf die Anshebung des St. Galleschen Bundes mit dem Raiser wurde immer noch gedrungen. Schwotz, Glarus und Appenzell begehrten, daß der Benst den äbtischen Gesandten verweigert werde.

Der neue Bischof von Basel, Johann Conrad von Reinach, ließ den letten October den huldigungs. Sid zu Arlesheim abnehmen. Zu diesem Ende zogen nach eingeholter Erlaubniß, durch unste Stadt, aus dem jenseitigen Gebieth drenhundert Mann, mit Unterund Obergewehr. Se wurden aber übersmal nur 150 Mann hier durch gelassen. Sie mußten die Musqueten unter dem Arm tragen, und dursten keine Trommel rühren. Sin Ueberrenter mit der Farbe ritt vorher, und ein hiesger Soldat begleitete sie auf der Seite.

1 7 0 6.

In einem Schreiben vom 18. März mahnte Puysieux zur Eintracht. "Frankreichs Feinde, schrieb er, tracketeten heutiges Tages Eure Eintracht zu zerstöhren. Weil sie sehen, daß Ihr alle Vorschläge, die Euch in den allgemeinen Krieg mit einziehen könnten, ausgeschlagen habet, so suchen sie Euch wieder einander zu verbittern, und Euch durch einen innerlichen Krieg zu zerstückeln." Den 10. July erschien er auf der Tagsa-

ung, und theilte felber Die Rachricht ber frangofichen Miederlagen mit. Er fugte aber bingu: " Craignez les fausses caresses dont on vous flatte; méprisez les vaines menaces dont on veut vous étonner; fuyez les pièges qu'on vous tend; ne séparéz point vos intérets communs; resserrez entre vous les lieus de votre Confédération mutuelle; attachez vous plus que jamais, à l'alliance solide du Roi, mon Maitre; et ne vous laissez point. épouvanter par la peinture outrée qu'on vous fait de ses partes. Quelles soient, elles ne troublent point sa grande ame, elles ne dé concertent point ses conseils, elles n'épuissent point ses finances, elles ne refroidissent point le zèle de ses Sujets. Il ne se laissara point de combattre pour la liberté de l'Europe, et il n'épargnera rien pour conserver la vôtre, si elle est jamais attaquée,"

Der Bischof von Basel suchte mit den Vernern anzubinden. Er verlangte daß das Münsterthal ihm unbedingt huldigen sollte, und strafte einen Beamten, der das Bürgerrecht mit Vern vorbehalten hatte. Bern schickte uns zwen Räthe, Ließ auch 1500 Mann anrüschen. Der Streit wurde aber erst im J. 1711. den 9. July, auf dringende Empsehlungen des Chursürsten von der Pfalz und des französischen Ambassadoren Comte de Luc, gütlich bepgelegt. Uebrigens schrieb die Stadt St. Gallen im J. 1711. folgendes: "Der St. Galle

und Pruntrutische Zusammenwandel mochte etwas tudisches mit fich führen. Der Landshofmeister Ring habe
sich in die vier Monate zu Pruntrut aufgehalten."

Die evangelischen Orte ließen zu Zürich durch den Scharfrichter ein Buch verbrennen, das in den St. Gallischen Landen, und besonders zu Rorschach öffentlich ausgetheilt wurde. Der Abt versuchte es, sich durch seinen Canzler mündlich zu entschuldigen. Der Titel des Buchs sagt alles: "Aurzer Beweisthum, daß die Intherische, calvinische und zwinglische Reformation nichts anders sen, als ein von vielen faulen, stinkenden, alten, keperischen Fleden, Lappen und Lumpen zussammengesticker Bettels oder Siechenmantel. Herausgegeben von Christian Catholitus. Gedruckt im Jahre da Luther von dem Teufel erwürgt. Calvinus an der Läusesicht gestorben, und Zwinglius zu Cappel versbrandt war."

Der zwente Sat des nachstehenden Gesetes vom 2ten Rovember kwird zweiselsohne den Leser bestemden. "Ein außerhalb sitender Bürger, so eine Haudlung, Fabricke oder einen andern einträglichen Beruf hat, soll jährlich dem Publico (das ist, öffentlichen Schatzehn Reichsthaler, und seiner Junft für gutes Jahr und Heitzgeld zwen Reichsthaler Species entrichten. Wornnter auch die auf der Landschaft sitenden Bürger, denen das hiesge Bürgerrecht noch ausgehalten wird, und welche ber Enden ihr kommliches Gewerbe treiben, nicht weniger gemeint und verstanden sind." Was die gemeinen handswerksleute betraf, so wurden diese Unterhaltungsgebühren des Bürgerrechts auf dren Reichsthaler für den Staat, und einen für die Zunft bestimmt.

1 7 0 7.

Die Sergogin von Nemours, Kurftin von Reufchatel, farb den 16. Juny in dem 83ten Jahre ihres Alters. Unter den funfzehn, die Diefe Erbichaft ansprachen, fellte fich ein Bauer , im Ramen bes Rantons Urp, Die Stande erfannten ben 13ten Rovember bas Kurftenthum dem Ronig von Breuffen gu. Kranfreich beschwerte fich barüber, untersagte alle Gemeinschaft mit ben Neuenburgern, und droßete mit einem Ueberfall. Burich, Bern, Bafet und Schafhaufen versammelten fich ben 11. Dezember zu Langenthal. Der preuffische Gesandte Graf von Metternich fand fich auch bort ein, nebst Deputirten von den Standen und von ber Stadt. Bern schlug vor, Mannschaft in Bereitschaft ju halten, und den fregen Sandel für Neuenburg, wie auch eine evangelische Unterredung von Frankreich ju verlangen. Burich und Bafel wollten daß Diefes Beschaft auf eine allgemeine Tagsaburg gebracht wurde. Bafel wollte auch nicht daß in unferm Namen an ben Umbaffaboren abgeordnet werde. Unfer Gefandter bat, smit diesem praeliminari verschont ju merben, maßen bekannt mare, wie die Stadt Basel Ursache hatte, die

Krone Frankreich, aus bestens bekannten Gründen, zu menagieren. Indessen wären Ihre gn. herren und Obern gesinnet, wenn es zum Ernst käme, und Bern leiden sollte, alles mit möglichken Krästen bepzutragen, was die Bünde erfordern." Doch, auf Ersuchen der Berner, wurden minder eingeschränkte Berhaltungsbestehle eingeholt, und erhalten. Die Gesandtschaft an den Puysieux hatte ihren Fortgang. Seine Antwort vom 18. December war aber zweidentig.

Den 5ten Marz brachten zwey franzosische Offiziere von Großhüningen, 2) auf unserm Boden, vor mehrern Zeugen, unweit Kleinhüningen, einen Schaffzhauser um, 2) und wurden eingesetzt. Bald ließ der Intendant de la Houssaye zwey Ladenbedienter zu Straßburg auch einsehen, wovon einer von Basel, und einer von Schaffhausen war. 3) Sie wurden vin der Magd eines Schneiders angeklagt, als wenn sie solche an einem abgelegenen Orte, bey nächtlicher Beile, rothgezwungen hätten, indem sie ihr den Mund mit einem Schnupftuch gestopft haben sollten. Der In-

¹⁾ Der eigentliche Thater von diesen zwenen mar hauptmann Jean de la Vallette, gebürtig von Usez in Languedoc.

²⁾ Er war ein hosenstridergesell, Conrad Ziegler, Sobn des Gerichtschreibers von Schaffbausen.

³⁾ Jatob Genmäller, von hier, und Jatob Süninger von Schaffhausen.

tendant both und ihre Auslieferung gegen die Auslieferung gedachter Offiziere an. Puysieux schrieb, daff Diese zu den vornebmiten Kamilien in Krantreich geborten, welche es boch aufnehmen wurden, wenn es ibnen übel ergeben follte. Rachgebends ichrieb er noch. daß der Ronia gesagt hatte, es geschebe ihm ein Befallen, wenn man fie entließe. Bas machte ber Raib? Er. ließ ein Bedenten vom Stadtschreiber und den amen Stadtconsulenten abfordern; und diese bewiesen, fo aut fie tonnten , daß ber Saupttbater tein eigentlicher Morder ware, daß er nur das Moderamen inculpate tutelae überfdritten batte. 1) Sierauf murden bie Strafburer Gefangenen den 13. April, gegen Diese Offigiere ausgewechselt, und von jenen bezeugte ber Basler boch und theuer, daß er gedachte Schneidersmagd nie berührt noch getannt batte. Doch wurden die Offiziere verwiesen, und mußten die gewöhnliche Urphede ichwisren.

Den 18. October wurde verordnet, daß die aufferhalb sitenden Wittwen oder Kinder der im Austande
verstorbenen Bürger hier nicht bevögtiget werden sollten-Es sen weder billig noch thunlich, daß hier gesessene Bürger mit Bogtenen von ausländischen Wittwen und
Kindern

¹⁾ Der Stadtschreiber Sebaftian Fasch, wollte es feine Uebertretung des Moderamen fondern ein quasi-moderamen genannt haben.

Kindern beschwert werden." Also wurden Biltwen und Baisen zu eben der Zeit, wo sie am meisten Rath und Huste bedürfen, einem blinden Zusall überlassen. Doch geschah folgende Ausnahme: "Wenn sie hier Mittel liegen haben, soll darüber ein Vogt geordnet werden."

Jedermann wurde den 15. July verbothen, ohne des Raths Borwissen, Consens und Bewilligung, einigem Fremden sein Haus oder liegendes Stud zu verkausen, oder sich dessen in Handlung mit Jemanden zu begeben oder einzulassen. Die Strase war die Richtigkeit des Raufs, 25 Gulden Buse, oder auch sonk eine ernstlichere, nach Gestalt der Sachen und der sich ereignenden Umstände. Das Wort Jemand zeigt wie gefährlich die buchstäblichen Auslegungen oft senn können. Benm Wort Jemand hatte gewiß der Concipist nur Fremde vor Augen. Uedrigens war schon im Jahr 1636. ein solches Berbot ergangen. Rur mußman wissen, daß unter Fremden die Unterthanen auch verstanden wurden."

Der Margaraf von Baden hatte einen sehr beredten hofprediger, und groß war der Zulauf der Burger ihn zu hören. Einige Geistliche führten Klagen darüber, und die Sache wurde vor Rath gebracht. Dieser erkannte aber den 16. Juny: "Soll noch zur Zeit mit einem Berbot eingehalten, und zugesehen werden, wie sich die Sachen anlassen."

VII. Banb.

DD

1 7 0 8.

"Um diese Zeit, meldet eine Handschrift, war das Praktizieren, Spendieren, Rennen und Lausen um alle Memter im höchsten Grade. Man respektirte weder Gott noch den theuren Eid. — Die reichen Leute dursten zur Stelle eines Rathsherren oder Meisters in die fünftaussend Thaler spendiren, und gab man oft für eine geringe Ballotier Augel 800 fl. " Ben den Bestellungen des großen Raths hatte man dreverlen Augeln eingeführt. Schwarze, die vom Wahlrecht ansschlossen; weiße für das Ternarium, und vergoldete für die Hauptwahl. ")

Obschon jene Geldangaben übertrieben senn mögen, so beweist doch ein Gntachten, so im großen Rath den 26. Oktober 1705, verlesen wurde, daß der Ehrgeit sich vieles erlaubte. Es wurde unter anderem gerügt, daß man sich selber die Angeln oder Stimmen gab, daß man sie für Verwandte in die Kisichen einlegte, daß man mehr als eine Rugel herausnahm, und folglich einlegte, daß man Augeln verwechselte, daß man hinter dem Unhang, oder an seinem Sitze, oder zuvor, complottiere, u. s.

1 7 0 9.

Der Mercische Durchjug, vom 20. August, war Zweifels ohne für die Baster, wegen der Besorgnife, Die er erregte, die wichtigste Begebenheit dieses Krieges.

^{&#}x27;) Geringe Ballotier Angel wollte eine mei fe andeuten.

Die Deutschen fanden vor den Lauterburger Linien, and fuchten durch einen unversebenen Ginbruch in das obere Elfaß eine Diverfion au machen. In diesem Ende 200 gen am 20. August, ben angehender Racht, über unfern Boden, von Rheinfelden aus nach dem Elfaß, und unter der Anführung bes Baron von Mercy, zwen bis brentausend faiferliche Reuter. Der Commandant von Abeinfelden, Baron von Unrube, gab fie fechstaufend fart an. Unfere Leute berichteten, daß es zweptaufend Ruraffiere und vier bundert Sufaren gewesen maren. Der Rath schätte fie auf 17 Standarten, mit Susaren und vier Seerpauden. Sie nahmen ihren Weg oberhalb Augft, durch die Ergols, por Bratteln und Muttens vorben, durch die Birs bed St. Jatob, dann über die Meder gegen die Bundelbingen, burch ben Birfid und ende lich über bas Solee nach Sagenheim ju. Gie fiengen Die frangonichen Boften ju Burgfelden auf, und brachten fie an St. Louis in baldige Rlucht. Gin Theil übernachtete au Segenheim , die übrigen ritten gegen Ottmarsbeim ju, mo eine Schiffbrude jum Uebergang mehe rerer Truppen, die jenseits des Rheins auf fie marteten, geschlagen werden follte. Erft zwischen 5 und 6 Uhr des Morgens wurden dren Stude ju Suningen, aum Lofungezeichen abgelofet. - Gin Burger von Rurich , Burtli, mar ben dem Mercy mahrend des Durchmariches. Benigsteus verfichern es mehrere Berichte, und die katholischen Orte sagten es nachgehends ungescheut

auf der Tagsatung. Meren verschanzte fich am Rhein, Neuburg gegen über.

Allein die Kranzosen brachten eilends eine Armee von geben bis zwolf taufend Mann, unter bem Graf du Bourg zusammen, der gegen Mercy den 26. anrudte, und ihn des Rachmittags, nach einem blutigen Treffen, ben Rumersheim auf's Saupt fehling. Dreptaufend murben getobtet ober gefangen, und ber Beneral Brun. ner, der fich vermittelft der Reuburger Schiffbrude, mit Meren vereinigt hatte, bufte bas Leben ein. Die übrigen ergriffen die Flucht, oder jogen fich über die Brude, die fie bann gerftorten, nach Deutschland gurud. Biele tamen den gleichen Abend, mit blutigen Ropfen, por unsere Thore, theils ohne Bferde, theils ohne Sattel und Baffen. Sie wurden aber gurudgetrieben ober auf die Landftrafe gewiesen. Es wurde fogar auf die gefcoffen, welche fich an den befesten Baffen, auf der Landschaft nicht abweisen laffen wollten , alfo daß fie Rebenmege gebrauchen mußten. Deren fand Mittel fich mit Benigen feiner Leute nach Rheinfelben zu retten. -Man glaubt baß es durch das Bisthum und unseren Canton geschehen sen; welches glaublicher ift, als bie unverburgte Ergablung, daß man ihn in Gebeim burch Die Stadt gelaffen haben follte. Eben fo unverburgt ift Die Rachricht, daß mabrend des Mercischen Durchzuges eine Ranone auf ben biefigen Ballen, jum Lermzeichen von einem Kanonier abgefeuert worden fen, daß man ihn eingestedt habe, weil es ohne Befehl geschehen war,

und daß diefer Canonenschuß im toniglichen Rath au Berfailles die Stadt Bafel von einer vorhabenden ernftlichen Bestrafung befrevete; weil, wie einer ber Minifter bemertt baben follte, fie alles baburch geleiftet hatte, was in ihrem Bermogen fand. — Beleidigend war abrigens im bochken Brad bie Art, wie gedachte Betretung unfers Bodens vor fich gieng. Um 20ften, bes Abends um 8 Uhr, ben Beschließung ber Thore, melbete fich ber Baron von Unrube, gewesener Bicecommandant zu Rheinfelden benm Burgermeifter an, und trug por : "Es babe ber Baron von Meren ibm anengeigen befohlen, bag auf Befehl bes faiferlichen Beneraliffimi - des Churfurften ju Sannover, eine Angahl faiferlicher Bolfer von fechstaufend Mann, durch unfere Landschaft paffieren , aber niemand, beschädigen , sondern den wider Berhoffen erfolgenden Schaden erfeten murde. Der Churfurft werde felber diefes Unternehmen nachftens schriftlich rechtfertigen, " 218 nun ber Burgermeifter fich in ein Gefprach über die Pflichten der Meutralitat , bas Beriprechen des Raifers, bas Diffbelieben ber Cidgenof fenschaft, die baraus zu beforgenden mertlichen Ungelegenheiten, einzulaffen anfieng, erwiederte ber von Unrube, der nur eine Botichaft auszurichten hatte: "Ginmal fen ber Marsch wirklich angetreten, und bato über das bafelische Territorium ergangen, also daß bie Trup. pen fchon größtentheils auf frangofischem Boden fanden." Borauf er Abschied nahm, und ber Burgermeifter von ben Beamten ju Brattelen und ju Lieftal die offizielle

Nachricht davon bald felber empfangen mußte. Der ac-Beime Rath wurde berufen; er blieb bis 3 Uhr in der Macht benfammen : er ichidte Deputirte und besondere Bothen , die aber Miemanden mehr fanden : er soa Mis lis in Die Stadt; er berichtete alles an Die Taglabung nach Baben : affein ber Durchmarich war vollzogen eine Meren sagte nachaebends, er habe alles ohne boberen Befehl und von fich felbft gethan. Der taiferliche Both Schafter gab einer Deputation der Tagfahung gur Und wort: "Bermuthlich wiffe ber Kaifer nichts bavon; von England und Sollund werde ber Anschlag bergefommen fenn; auf Empfehlung von England und Solland:batte der Churfurk bas Commando befommen '' - Endlich Schrieb ber Raifer : "Die am Rhein febenbe Urmabe gebore ibm, bem Raffer, nicht allein, fondern auch dem Reich au, und, leiber! mare bas Commando bem Chutfürsten ju Sanover aufgetragen worden. "

Nun liefen aber Klagen von Seiten der frangost, schen Behörden und einiger Kantone ein. Diese warfen und wor, daß Meren zu Augst in Arrest, und in unsern handen etliche Stunden gewesen ware, und daß man ihn nachwärts los gelassen bätte; sie wollten eine angemessene Satisfaction und Reparation; sie fasten, wie sie sagten, die Sache hoch zu herzen; sie begehrten daß Jürich und Basel gegen ihre Fehlbaren sich also erzeigten, daß man daraus verspühren könne, daß das Gesichehene den Zurchern und Bastern missfällig wäre; sie

giengen weiter. Auf der Tagfatung vom Ottober und November blieben die katholischen Orte aans aus, und der Abschied enthalt folgende Stelle : "Beil nun fammt. liche herren Chren . Wesandten flarlich verspuhren tonnen, daß die tatholischen Orte diese Tagfabung barum nicht besucht haben, weil fie, allem bisherigen Unschein nach, die Unliegenheit ber Stadt Bafel wenig bebergigen, fondern vielmehr unter ber Sand, ben Unwillen, welchen die Rrone Frantreich gegen &. Stadt Bafel, feit bem Merenfchen Durching, bezeugt, ju unterhalten getrachtet, fo ward insgemein aut befunden , bag unter fammtlich anweienben herren Chren . Gefandten Ramen , bas Ausbleiben der katholischen Orte geabndet werden: solle." - Alles übertraf aber den Rorn des franzonschen Ambasfadoren. Er begehrte zu wiederholten Malen eine Satisfaction gegen die Baster; er beschuldigte fie in einem scharfen Schreiben an die Tagsabung, einer indigne partialité, und versicherte, daß fein Konig awischen getreuen und ungetreuen Bundegenoffen den Unterschied wohl werbe machen miffen; er fagte, bag meren an ber Sulfe ten-Schang, anftatt einer Bacht, Begweifer gefunden batte; und ale einer ber Burgermeifter an ibn nach Solothurn geschickt murbe, um ibn ju befanftigen, rief er mehrere Male aus: " Ne me dites rien de votre état! ? Ein frangofisches fliegendes Lager von 5000 Dragonern rudte gegen unfere Grangen unweit Michelfelben, um ben 10. Septemb., und brobete oftere mit einem Durch. marich nach Rheinfelden. Zwen Reprafentanten, von

Schaffbaufen und Abt St. Gallen, tamen mit achthunbert Mann and verschiebenen Cantonen bieber, wo fie bis auf den 7 November blieben. 1) Und obschon die frangonichen Truppen diese Gegend bald verließen, und man einige Soffnung wieder icopfte, fo mußte man dennoch, Durch die Nichtbeantwortung der an ben Staats-Minifter gerichteten Schreiben, und einer biabrigen Fruchtfverre, die Kolgen des Merenschen Durchzugs verfbub. ren. Go weit trieb es ber frangofische Ambaffador, baß er im 3. 1712. einem biefigen Burger, bem Obrifflientenant Aramer von bier, ben Charafter eines Conseiller vom Konig jumege brachte, und daben anzeigte, baß man fich funftigs in allen Sachen beffelben bedienen folle, welche der Rath mit dem Ambaffador ju verhanbeln bekommen mochte. Ginft behauptete er, man habe Die Beweife bes mit Meren gehabten Einverftandniffes wirklich entdedt. Sie befanden fich in einem unter bes Mercy's Sachen gewesenen Riftlein. Als man aber Diese Beweise begehrte, gab er gur Antwort, bag er ein Mann des Friedens mare, und nicht die Orte unter fich woch mit dem Konig zu brouilliren suche. hierauf wur-De ausgestreut, bag man in gemelbtem Riftlein, ein an Die evangelischen Orte, ober an einige derselben gerich. tetes Schreiben gefunden batte.

² Der Stadtschreiber Fasch war, wie es scheint, fiber alles übel zu sprechen, denn er schrieb im Protofoll, Valeant nec redeant. (Sie leben mobl, und kommen aber nicht wieder.)

Berichiebene Umfande batten übrigens ben Berbacht eines wirklichen Einverftandniffes veranlaffet, ober veranlaffen tonnen. Es herrschte die allgemeine Meinung, daß man bevm allgemeinen Krieden Kranfreich notbigen wurde, bas Elfaß wicher abzutreten. Go febr nahm diefe Meinung au, daß am 12. Juny ber Rath fich wirflich mit dem Borhaben beschäftigte, einen Gefandten nach Solland abjuordnen, ber auf bas hiefige Intereffe ben einer folden Abtretung wachen wurde. Im Arubiabr entbedten zwenmal die Kranzosen, daß die Defreicher fich unfere Bodens nach eigenem Befallen bedienten. Es wurden gegen Ende Aprills in ber Gegend von Beford fieben mit Biftolen und Bajonetten bewaffnete Raiferliche angehalten, die von Rheinfelden aus, über bas bienge Bebiet bis gegen Beford getommen waren. Ginige Zeit darauf, im Brachmonat, schickten die Kranzosen acht als Bauren verkleidete Soldaten, mit einem bedeckten und von einem Bferde gezogenen Karren, in den Canton, und kaum waren sie in der Sardt, als sie kaiserliche Soldaten ober Jager antrafen. Sie schoffen auf tiefelben, und jede Barthen beschwerte fich. Den 18. Ausk überbrachten ben Sauptern der Blatmajor von Suningen und ber Schapmeifter ein Schreiben bes Ambaffadoren, in welchem er ne ersuchte, auf auter Suth an fenn, und die Baffe wohl zu verwahren, weil, fügte er binau, dem Anseben nach, die Feinde feines Konigs es persuchen wurden, in beffelben Lande durch unfer Territorium einzudringen. Der gebeime Rath ichidte ben 19.

einen Lientenant nach Augst, um die dortige Wacht zu verdoppeln, der aber keinen einzigen Mann ben der Hulftenschanz ausstellte, wo man doch ein neues Wachthaus unlängst hatte bauen lassen. Der geheime Rathschiete anch Späher nach den Waldstätten, die aber den Bericht zurüchrachten, daß dort nicht mehr Truppen als gewöhnlich lägen. Ihr einer derselben blieb aus, und es war eben der, welcher die Raiserlichen, und zwar den 20ten, ben der Abted St. Blassen anstraf, und erst den 22. zurück kam, weil, sagte man, die Raiserlichen ihn angehalten hätten.

Aufälliger Beise fand fic damals, oder turg vorber eines der Saupter, der Oberfigunftmeister Joh. Jak. Merian, in ber Abten St. Blaffen, und wenn er auch hoch und theuer nachaebends verficherte, daß die Angelegenheiten feines Tochtermanns, ber des Abts Amtmann ober Rentmeiffer ju Bafel mar , feinen bortigen Aufenthalt zu der Zeit veranlaffet batten, fo konnten viele fich bennoch nicht aus bem Sinne schlagen, baß es ein verabredeter Aufenthalt gemejen war; und zu Golothurn wurde unserm Gesandten wirklich vorgeworfen, daß magrend seines gehntägigen dortigen Besuches, die Consilia des Durchmariches maren angesponnen worden. Endlich om 20. Aug., bes Abends, nach Beschliefung ber Thore, befand fich bier ein Franzos, Namens Jourdain, ber um Die Eröffnung ber Thore ben ben geheimen Rathen anbalten ließ, und ungeachtet der erhaltenen Erlanbnif, nicht hinaus gelaffen murde. Die Burger, welche bas

Thor bewachten, wollten dem Befehl kein Gehör geben, und als den folgenden Tag, der Huninger Commissär sich darüber beschwerte, so begnügte sich der Rath mit der Entschuldigung, daß alles in der Consternation gewesen wäre. Dem sey aber, wie ihm wolle, es wurde nun auf allen Zünsten eine Verordnung verlesen, in welcher man den Bürgern befahl, sich der Geschäfte der Krieg führenden Theile in nichts anzunehmen, sondern sich in allem der Neutralität zu besteißen.

4710.

Ju der Racht vom 12 auf den 13, hornung sichren die Kaiserlichen auf dem Rhein, von Rheinfelden
ber, bis auf Granzach hinunter, und landeten dort anhierauf suden sie ihre Schiffe auf bereits bestellte Wogen auf, und sührten solche über die Schorrenbrude;
durch den Wiesenwald, dann über die Wiesenbrude in's
Marggräßsche. Die geheimen Rathe lamen um 2 Uhr in der Nacht bensammen. Es scheint, das diese Verlehung der hießgen Neutralität sehr geheim vor sich gieng,
und eben so geheim gehalten werden konnte, denn es
langten von Seiten der französischen Vehörden leine Klagen ein.

Die Bestpungen der Baster im Elsaß, sowohl bes Standes als der Bürger, waren von Abgaben fren; mun wurden sie mit solchen belegt. Außer Michelfelden und den Lossschen Gütern, waren die Bestpungen des Standes alle geistliche Güter. Die Elsäßische Geistlichesteit war, im obern Elsaß, um 2000 Franken angelegt

worden i und sie batte unsern Antheil auf 142 Franken festgesett. Der Rath machte Borffellungen, und berief fich besonders auf eine Ertlarung des franzonichen Ambaffaboren de la Borde von 1658. Die am 19. Des gember in ber Abten Pairis versammelte Beiftlichfeit. aab folgende Erklarung von fich: C'est par inadvertance et méprise, que la ville de Bâle a été comprise dans la dite répartition pour les biens qu'elle possède sous la domination du Roi, de laquelle somme la Clergé l'a déchargée. 2808 bie Bartifularguter betrift, fo finde ich nicht recht befimmt, ob fie auch die Stenerfrenheit benbehielten. Gin biefiger Burger, der fich über die neuen Auflagen beschwert batte, wurde vom frangofischen Ambaffadoren verklagt, als wenn er von bem Ronig und ber frangofischen Ration bespectirliche Reben geführt batte. Der Rath ließ ihn gur Rebe ftellen. Er langnete es, und verficherte, baf er hingegen die Elfaffer jeweilen von dergleichen Reden abgemahnt, und wenn die Bauren fich uber bie übertriebenen fdweren Auflagen erflagt, er fie jur Geduld aufgemuntert, und auf bas tonigliche Recht gewiesen hatte, welches der Prophet Samuel den Ifraeliten, als fie einen Ronig begehrten, porhielt.

Den Alein-Suningern, die bisher den Gottesbienft in der Eleinen Stadt besuchten, wurde gestattet, eine eigene Kirche zu haben. In diesem Ende ließ man eise fremwillige Steuer einsammeln, und die sehlenden

2566 Bfund bezahlte balb bas Depntaten-Umt, und halb bas Steinen Rlofter. Mitten unter ben bamalis gen Rriegsunrnben, wurde die von Grund aus erbaute Rirche auf's feverlichfte, den 23. Rovember eingeweibet. Die Saupter, Die ubrigen XIIIr., Die Deputaten und Die Sanptpfarrer fuhren dabin. Der Oberftpfarrer Sie ronimus Burdbarbt, bielt eine faft brenftundige Sinweihungspredigt. Alles paradierte, und die Tonfunk erschaute im nenen Tempel. Der Text war (I. Reg. VIII. B. 62 und 63): "Und Salomo opferte 22000 Ochsen und 20000 Schafe; also weiheten fie bas Sans bes herrn ein." Der Sanptinhalt ber Predigt follte beweisen, daß alles im Tempel Salamonis eine Ansvis-Jung auf ben Seiland war, und daß die rechte Lieblich-Teit des Saufes Gottes darinn befand: der weiße Marmor felte Die Unichuld Chrifti vor; bas Korenbolg, ben Leib, zwar gerbrechlich, aber nicht verwess lich; bas feine Gold, die Gottheit Chriffi; der. Borhang mit rofin.rother Seibe, den blutrunftigen Jein; die Bunbestaben, Chriffum, ber bie rechte Lade des neuen Teffaments fen; ber Gnabenfinhl, anch Chriffum vor beffen Kulle wir Gnade und Gnade nehmen: die amen Cherubim, das alte und bas neue Teffament; der eherne Ressel und das Meer, Die Tanfe; die 12 Ochsen, die 12 Apostel; die 10 Tifde, das Rachtmabl: Die Lammlein, Chriffum, das Lamm Gottes," Befremdend mußte es besonders vorkommen, wie viel Ausfälle wider die catholische Re-

Tigion und politische Seitenhiebe *) der Redner fich erlaubte, ba Rleinhuningen der Festung Buningen, wo 'nur Catholiden maren, gegen über fieht. Befrembend muften auch die an die Einwohner bes Dorfes gerich. teten Borte vortommen : "Ihr genießet, neben ber Teiblichen, auch der geifflichen und Gemiffen t. Rrenbeit." Die leibliche Rrenheit, von Leibe eigenen; die geiftliche Frenheit von Leuten, Die nicht einmat dem lutherischen Gottesbienft beprobnen Durften! Diese Formel ift unlangft ben einer Suldi. auna der Landsvoaten Karnsburg gebraucht worden. So gehet es wenn das Gedachtnif und nur Borte und Teine anwendbare Bedanten benbringt. Endlich fand fich eine Stelle in gedachter Bredigt, Die nichts rechtfertiaen tann, jumal wenn die Reperlichfeit bes Unlaffes in Erwägung gezogen wird. 2) Uebrigens erhielt

^{1) 3.} B. "Da ben diesen letten bosen Zeiten da fast alle Liebe erkaltet, aller Sifer erloschen, alle Furcht Gottes verschwunden, ein großer Theil der Mächtigen dieser Erde alle ihre Gedanken und Sorgen dabin richten, wie sie ihre Gränzen erweitern, Land und Leute bezwingen, und sich also vor der Welt formidabel und entsetlich machen mögen." Dies war gewiß kein Mittel den Mercy'schen Durchzug zu versüßen.

^{1) &}quot;Das Gebeth sagte der Redner, ift um so viel fraftiger, wenn ihrer Biele stigleich dem himmelreich Gewalt anlegen. — Wenn ein ansehnlicher Mann, von tiner Menge Bettler umvinger wird, so kann er nicht

der Oberstpfarrer von der Regierung, jum Geschent ein flibernes vergoldetes Bassin und Aiguyere, so 200 goth wog.

1 7 1 1.

Man beschäftigte fich mit dem Plan, eine Linie zwischen Augst und Basel zu errichten. Die Tagsabung schickte im Augstmonat den Oberstlieutenant Werd much ler von Zürich, mit zwen Ingenieurs auf den Augenschein.

Ein mit Genf geschloffenes Concordat über den Concurs in Fallimentsfällen, bewog die Genfer den Alt. Syndifus J. P. Tremblet hieher zu senden, indem wir solches anders auslegten als fie. Er erschien vor Rath, und sein Bortrag war sehr schmeichelhaft.)

anderft, er wirft ihnen ein Stud Geldes bar, nur bamit er ihrer los werde: alfo umringen wir gleichsam unfern Gott, wenn wir in der Gemeinde ben anrufen, und nöthigen, und zwingen ihn, daß er uns erhören, und einen Segen hinter fich laffen muß."

^{1) 3. 3. &}quot;Je félicite Vos Excellences de cette tranquillité dont elles jouissent de cette face riante qui se présente aux yeux, & de cette prospérité répandue dans cette ville & dans l'étendue de ses terres, qui ne permettent pas de douter, que tous ces avantages, après la bénédiction de Dieu, ne soient des effets sensibles de la prudence et de la sagesse de Vos Excellences." Et brachte anch, mit danfbaren Sefühlen in Enmerung, den Abschied von 1544. Der noch

Da die Alten febr unvollkandig find, fo werden wir uns mit der Anführung der Grundfaße begnugen, nach welchem die Genfer das Concordat beurtheilten. "Le concordat porte qu'il y aura une égalité entière entre vos Bourgeois (les Bàlois) et les nôtres (les Genevois) dans les discussions, soit dans l'une soit dans l'autre ville, et que pour cet effet toute préférence sera enlevée de part et d'autre. -- Ce Concordat établit nécessairement par cette égalité deux choses. L'une, qu'aucun d'un côté ni d'autre ne pourra se procurer par des saisies des effets de la discussion, les uns au préjudice des autres: autrement il n'y auroit plus d'égalité; qu'ainsi il faut que chacun rapporte à la masse de la discussion, tous les effets qu'il pourroit avoir saisis, suivant même les réglemens particuliers de l'une et de l'autre ville. La seconde chose que ce Concordat établit nécessairement, c'est que les Genevois soient obligés dans une banqueroute arrivée à Bâle, e suivre les réglemens de la ville de Bàle; et que par réciprocité les Bâlois, dans une banqueroute arrivée à Genève, suivent les réglemens de la ville de Genève."

ben ihnen le Départ do Bale genannt wurde; die im 3. 1589. geliebenen Gelder, und den Traftat von St. Julien vom J. 1603.

1 7 1 2.

Der in diesem Sahre ausgebrochene Rvieg zwischen Rurich und Bern auf einer, und den fünf katholischen Orten , Lugern , Urn , Schwyg , Unterwalden und Bug , auf der andern Seite; die Kriegserklarung vom 12ten Amill: die Schlacht ben Bremgatten, den 26. Man & Die Belagerung und Eroberung von Baden am 1. Innp; ber Araner Landfrieden vom 18. July: die am 20. febon wieder angefangenen Reindseligkeiten; die Billmerger Schlacht vom 25. July, und der ju Arau den 12. Mauft unterschriebene Rriebens Trattat, geboren in Die allaemeine Geschichte ber Gibgenoffenschaft. Geit ber im Ri 1531. gefchebenen Aufhebung des fogenannten Burgerrechts der evangelischen Städte, waren die Baster, in Rolge Deseidgenößischen Bundes von 1501, verpflichtet, teinem Theil. Sulfe zu leiften. Sie fonnten mur, gleich wie die übrigenunintereffirten Orte, ihre gutliche Dagwischenkunft ob. Bermittlung antragen, und an der Wiederherstellung des Friedens arbeiten. Es geschab. Bafel fchrieb im April, eine Tagfabung aus, die im Dan an zwen befonberen: Orten, Arburg und Olten, gehalten wurde. - Ben ben Friedensunterhandlungen ju Arau hatte bie Stadt jedes mal ihre Gesandten. Es waren der Burgermeiftet St. Balthafar Burthardt, und der Deputat Christoph Burthardt. - Allein ungeachtet jener Reutralitätsgrund. fabe, mußte man fich jum Kriege gefast machen, Die Milit in den Boffen uben, einen Theil derfelben in Be-

VII. Band.

reitschaft halten, die Burger ber Stadt jum Gelbfivaden anhalten, die Garnison mit Landleuten vermebren, und gegen bas Golothurnische auf'm Sauenstein zu Langenbrud, und auf ber Schafmatte ben Olten farte Bo-Len auszuftellen. Auf ber Schafmatte wurde eine Berschanzung aufgeworfen. Die Golothurner hatten zuerk ihre Grenzen gegen und bewachen, und mehrere Weae perhanen laffen. Die Kaiferlichen Itefen gleichfalls bas Rlofter Oleberg und Kaiseraugst schon im Aprilmonat fart besetzen. Man besorgte immer, daß wenn einer ber neutralen Stande, oder die gemeinsamen Bogtenen , fich aus Religionseifer ju ben funf Orten ichlagen follten, wir und nicht entgieben tonnten, ben Bororten Butich und Bern ju Sulfe ju gieben. Bern ersuchte uns die italianischen Voatenen von jeder Theilnahme an dem Krieg abzuhalten. Zudem waren bereits den 16. Aprill Schreiben von Zurich und Bern eingefangt, welche uns ersachten, ein getreues Aufseben au haben, und beb eintreffenden Borfallenheiten, ibnen fo fraftig benzufiehen als es die zusammenhebenden Bunde und Vertrage, und besonders das Band der Religion gemeinsam erforders ten. Sie wiederhalten gleich barauf das Unsuchen, und mabnien uns, in Ruchicht ber Rheinväffe und der Rachbarkbaft, alle erforderliche Bachfamteit-anzuwenden, und ibnen alles Bedenkliche mitzutheilen. Den 25. Man erinnerten sie und, ein wachsames Aure auf Solothurn und auf den Bischof zu haben, und uns zu einem that lichen Zugig bereit zu halten. Den 25. July langten

wieder Schreiben von Zurich und Bern ein, daß wir; in Rraft ber Bunbe und um ber Religion willen , einen thatlichen wirklichen Zuzug in Bereitschaft balten mochten, damit er ben erfter Unmahnung trofflich erscheinen tonnte. Bern bantte in den erffen Tagen bes Mugfimo. nate, bath mit den getroffenen Anftalten fortufahren, und bemerkte, bag man in der Rachbarschaft qute Birfung bavon verspuhrt batte. Rudem war man nicht gam ohne Beforgnif eines fremden Krieges. Im Brachmonat nahm fich der taiferliche Bothschafter des Abtes St. Gallen an, fprach von Reichsteben, und erflarte ichon sum vorans alle Bertrage bes Abts mit ben Tongenburi dern für nichtig. Singegen versprach hierauf ber fransoffice Umbaffador ben Bernern die Sulfe bes Konigs, wider jede Macht, die fich fur den Abt intreffiren wurbe. Go febr er auch munichte, daß der Abt, ale Unbamer des Raifers, gestraft wurde, so ungern sabe et es, daß die katholischen Orte, die dem Konig sehr er geben waren, von den evangelischen Standen unterbrudt werden durften. Er hatte auf ber Tagfapung vom 3. Aprill, burch eine warme Empfehlung jur Gintracht, bem Ausbruch bes Rrieges juvorzutommen getrachtet ; abs er aber nach dem Ausbruch beffelben seine Folgen wohl vorsehen konnte, ließ er sich auf dem Tag zu Arburg dahin vernehmen : "Es fen dem Konig fester viel daran gelegen, daß mit fernern Thatlichfeiten eingehale ten werde, widrigenfalls der Konig verursacht senn wurde, dem unterdrucken Theil zu hulfe und Erost bedzuschringen." Und nachdem im heumonat die Feindseligkeiten den 20. wieder angegangen waren, sagte er bestimmt den Bermittlern: "man möchte doch günstigere Bedingnisse sür die fünf Orte zuwege bringen; der Raiser sen entschlossen dem Abt und seinen Helsern bezzuspringen; er gebe zu bedenken, ob ein Schwyzer, ein Urner, ein Juger, nicht lieber, in der letzten Noth, sich dem Kaiser, als aber den Orten Zürich und Bern unterwerfen wurden."

Endlich mußte es bier, ben 10 August febr bedent. lich vorkommen, als der Rath einerseits in Erfahrung brachte, tag Sularen und andere Truppen ins Kricktbal einruden follten, und anderseits ben Bericht von Ramftein betam, daß die Frangosen fart durch das Golothurnische zogen, und vorauben, sie wollten auf Luzern. Bludlicherweise waren zu Aran, in der Nacht vom 91 August; die Artikel des Kriedens mundlich verabredet worben. Den 12ten erfolgten in der allgemeinen Gibung die Unterschriften, und den 15ten wurden ben uns alle Rriegsanstalten aufgehoben. Es war eine Folge von der Schlacht ben Billmergen, vom 25. July. ben Arauer Frieden verlohren die fünf tatholischen Orte, namlich Luzern, Urn, Schwyz, Unterwalden und Zug, alle Mitherrschaft über die Grafschaft Baden und die obern freven Memter.

1 7 1 3.

"Krantreich batte, zu Utrecht mit fast allen Machten ben Frieden geschloffen. Der Rrieg mit bem Raifer murde fortaeführt. Der Marschall de Villars eroberte den 22. August Landan, und den 21. Rovember Frenburg. Diese Kriegsbewegungen beunruhigten wieder unsere Begenden - Bon Menschengedeuten flüchteten nie so viele Leute aus der Rachbarichaft bieber. Den 3ten Ottober versammelte fich die Tagsabung ju Baden. Zurich schidte und einen Reprafentanten, Ratheberr Johan. Efcher. Die Luzerner, die die Reihe auch traf, feinen. ger bekamen wir von Zurich, Bern und Golothurn; von Rurich waren es 80 Mann. Da aber die Armeen fich den 13. December nach ihren Winterquartieren begaben, Tehrten fie alle nach Sause gurud. Der faiserliche Botschafter und der Generalfeldzeugmeifter Burfli, hatten die Schweißer um die Beschirmung der Baldflatte, des Fridthals und der Stadt Conftanz gebeten, und fich auf. die Erbverein berufen. Die Antwort wiederholte unter anderm die Worte des Abschiedes vom Ottober 1688, daß was gescheben sen, nicht aus erbvereinischer Schul-, Diateit, fondern ju der Gidgenoffenschaft eigener Gifterbeit und Erhaltung auf bamaliger Zeiten Beschaffenheit, aerichtet war. Der frangofische Bothschafter nahm das Mistrauen gegen Franfreich, welches ben diefem Unlaffe. Burtli, ber ein Burcher war, einzuflagen trachtete, fo übel auf, daß er den 3. Ottober in einem Schreiben an Burich, fich folgender Ausdrucke dediente; "Je venois

d'être saigné, quand on me remit la lettre, que vous avez pris la peine de m'écrire, le 28. september, par un exprès. — Mes incommodités né m'auroient pas empêché d'y répondre, si je me connoissois capable de guérir les terreurs paniques. Mais le Tout - Puissant s'étant reservé ce droit, je n'ai garde d'oser entreprendre une chose, qui tiendroit de la témérité. Je ne puis que m'affliger pour vous, quand je pense qu'il suffit qu'un chétif frélon vienne vous siffler aux oreilles, spour que vous croyiez tout perdu."

In Diesem Sahre murbe eine hiefige Burgerinn; Schaub jum Geschlecht, Die Tochter eines Gerichtse amtmanns, eingezogen und gestraft, Die in einem Zeitraum von 27 Jahren, drep Chemanner, Daniel Bag. ner, den Rirfchner, Johannes Debarn, auch Rirfche ner, und Abraham Sindermann, ben Schwarzfarber mit Bift vergeben fatte. Erft nach dem dritten Todesfalle wurde dem Burgermeifter angezeigt, daß einiger Berdacht obwaltete. Er lief ben Diatonus der Gemeinde St. Leonhard, wo fie wohnte, Joh. Rud. 2B ett. fein, ersuchen, sie auf flügliche Art auszufragen. Da fie giemlich verworrene Antworten gab, von Klie. genwaffer fprach, bas fie ben Maufen gegeben batte, und aus ihrem Angesicht und Geberden sich schließen ließ, daß etwas anderes vorgegangen fe yn mochte, ertheilte ter Burgermeifter ben Befehl, fie benjufangen. Anfangs wollte fie den Berborrichtern nicht bekennen und follte anf

Die Folter geschlagen werden. Als aber ber Scharfrich. ter bas Folterfeil zubereitete, geftand fie alles ein. Dan ließ fie vom Rathhause weg auf die Richtstatt schleifen, und unterwegs mit glubenden Zangen, das erfte Mal an ber einen Bruft, und bas zwepte Dal an ber anbern feten. Ben der Richtfiatte wurde ihr die eine Sand abgeschlagen, und fie dann lebendig verbrandt. Auf dem Scheiterhaufen suchte fie eine Biertelftunde lang unaufborlich das Kener vom Gesichte abzuwenden. In den Berboren waren ihre Entschuldigungen, daß der erfte Mann oft besoffen und dann bose gewesen; daß ber gwen. te wenig nach ihr gefragt batte; und denn bag der dritte ihr nicht folgte. Sie ftellte fich, als wenn fie glaubte, tein fo großes Berbrechen begangen zu haben; und boch bemerkte man, gieng fie oft in die Rirche, empfieng bas Nachtmabl, und las in der Bibel, welches aber nur beweiset, daß fie fich dadurch minder verdächtig zu machen hoffte.

1714.

Am 7. September wurde, zu Baden im Ergan, der Frieden zwischen Kaiser und Reich an einem, und Frankreich am andern Theile geschlossen. Schon den 5. und 10. April haben die Bothschafter des Kaisers und Königs angezeigt, daß der Congreß zu Baden gehalten werden sollte. Einer der französischen Bevollmächtigten, der Marquis de Saint-Conteste langte den 30. May in Hüningen an. Er wurde von einigen Raths. Depustirten dort begrüßt, und dann durch die Stadt bis an

die Grenzen des Kantons nach Oltingen begleitet, wo man ihm eine Mahlzeit gab. Ben seiner Einsahrt in die Stadt ließ der Rath drenfig Kanonenschusse losbrennen. In Folge des Friedenstraktats wurden die Schanzen, die gegen hüningen hinüber auf der deutschen Seite des Rheins, und auf der Schuster - Insel gebant worden, sammt der Brücke niedergerissen. Frendurg und Alt-Brensach wurden auch Destreich wieder gegeben.

Der Oberstwsarrer und einige andre Geistliche hatten bem Kleinen Rath um den Zutritt vor den Großen
Rath gebeten, und solchen erhalten. Dort hielt jener, den
29. Oktober, einen ernstlichen Bortrag über das gewisseniose Prakticieren ben Aemter-Bestellungen, und schlug
das blinde Loos zu drenen, als ein unschuldiges, und
unpartepisches Mittel vor. — Dießmal ließ es der große
Rath ben der bisherigen Uebung bewenden, und ernannte eine Commission um die gerügten Misseräuche zu untersuchen. Sollte aber dieses Mittel den erwünschten Erfolg nicht erreichen, so sollte nach Versließung von 2 oder
3 Jahren, ohne Mittel gerathschlagt werden, ob und
wie das blinde Loos einzusühren senu, möchte.

Einer Namens Fasch hatte von einem Spruch des Consistoriums (d. i. des Civil-Gerichts der Universität) die Appellation ergrissen. Der Professor Fasod Christof Felin, und dren andere (Ib.: Battier, He. Rud. Bed, und Sl. Battier) erschienen vor den XIII., und behaupteten, daß das Privilegium de non appellando ihnen zusomme. Hierauf ließ man aus dem Ap-

pellations Prototol Bepfpiele vom 22. Man 1572. und vom 9. Dezember 1676. ablesen, die wider ihre Bestauptung stritten. Sie machten die Sinwendung, daß, wegen der Länge der Zeit, das Bepspiel von 1572. absolet sen. Doch wurde den 24. Jenner des folgenden Jahres die Fäschische Uppellation bewilliget.

Den 12. November erkannte der große Rath, baß der Oberstzunstmeister, der mit einem verstorbenen Burgermeister in gleicher Regierung gestanden, tunstigs ohne Wahl unmittelbar zum Burgermeisterthum gelangen und ernannt werden sollte. Dieß war seit der Reformation schon beobachtet worden; allein ben dem eingeführten Ballot hätte es sehlen können.

Den 3. dieses Monats usurpirte der Große Ratheinen Theil der Strafgerechtigkeit, indem er erkannte, daß die Uebertretungen der Wahlordnungen, wenn sie die Ehre und mehreres betreffen würden, immediate vor den Großen Rath zur Abstrafung gewiesen werden sollten. — Bald werden wir hingegen vernehmen, daß der Rleine Rath Strafgesete über Diebstähle, Meinelde und andere Verbrechen ausgehen ließ. Also wurde der Gesetzgeber zum Richter, und der Richter zum Gesetzgeber uingeschaffen.

1 7 1 5.

Bestürzt war die ganze Stadt, als man vernehemen mußte, daß der König von Frankreich, Ludwig XIV, einen besondern Bund mit den katholischen Orten sammt Wallis schließen wollte, wie es auch wirklich

ben 9ten Man zu Solothurn ceschab. Der Ambassabor-Graf du Luc war der Urheber davon, und führte also eine Scheidemand auf, die mehr als jemals die tas tholischen von den evangelischen Ständen in der Schweiz scheidete. Der 5te Urtitel des Bundes war bochft bebenklich : "Wenn bingegen die Lobl. Gibgenoffenschaft, oder etwelcher Ort oder Stand insbesondere, von einer fremden Dacht angegriffen, oder merflich bennrubiget wurde, wird in dem erften Kalle Ihro Majestat berfelben mit ihrer Macht perhulflich fepn, nachdem es die Rothdurft erfordere, und Ihro Majestat von den Orten wird ersucht werden. In dem andern Kalle aber wird Ihro Majestat, als deren gemeinsamer Freund, und Bundesgenof, oder die Konige, berfelben Rachfahren, auf Ersuchen des beschwerten und bedrangten Theil's, alle freundlichen Officien anwenden, um die Bartepen dabin zu vermögen, daß sie einander reciprocirliche Jufit halten: und wenn durch folchen Weg, der verlangte Effect nicht vollig erlanget wurde, werden Ihro Das ieffat, wie auch die Konige, dero Nachfahren, ohne etwas vorzunehmen, fo diefes Bundniß umftoffen mochte, fondern im Gegentheil, foldes in feinem wahrhaften Berfand zu vollziehen, die von Gott Ihro gegebene Macht, in ihren eigenen Roffen, anwenden, um den Beleidiger ju verpflichten, fich wiederum den Regeln gu unterwerfen, welche in ben Bunbniffen, fo Die Orteumb Berbundeten unter fichhaben, vorgeschrieben fin b. Ihro Majeftat, und die Konige, bers Rachfahren, werben fich ertlaren, Garant, ober Gewährsmann gu fenn für diejenigen Tractaten, welche zwischen den l. Orten mochten aufgerichtet werden, im Fall Bott guließe, daß unter ihnen einige Entzwenung entstände."

Außer diesem Artitel waren andere, eben so gefährstiche, im Burfe. Es wurden nämlich dem XIIIr Rath acht geheime Artitel vertraulich mitgetheilt, z. B. über den Bischof von Basel, Neuenburg, Baden, Genf. Man glaubt aber, daß es nur ein Entwurf war, der, wegen des am 1. September darauf erfolgten Todes des Königs, zu teiner Wirklichteit gelangte.

Die verschiedenen Mandaten, die der kleine Rath von Zeit zu Zeit über Sitten, Gottesdienst und Verbreschen ergehen lassen hatte, i) ließ er nun, mit Abanderungen und Zusähen, zusammen tragen, drucken und kund machen. Diese 48 Folio Seiten starke Sammtung führte den Titel: "Christliche Resormation und Bolizenschung der Stadt Basel." Nach dem Eingang 2.) kamen folgende Titel: Vom Gottesdienst 3.) Von Gottesdässerungen, Meineid, Fluchen, Schwören und Zaus

Dandaten j. B. im J. 1695, 1704, 1714. dergleichen Mandaten in dieser Periode versertiget worden. Es wurde aber denselben so wenig als der dießjährigen Sammlung durchgangig nachgelebt. Unter manchem Guten, waren doch in vielen Stücken, die Vorschriften zu streng, und traten dieselben in zu viel Sinzelheiten. Der Bürger will, nach einem gewissen Alter geleitet, und nicht gegängelt, und viel weniger eingewindelt werden.

Berenen 4.) Bom Umt der Rinder gegen ihre Weltern 5.) Bon der Strafe der Hureren und des Chebruchs 6.) Bom Diebstal 7.) Bon den Rirchenautern und Rechnungen 8.) Bon Bogten und Bormundern 9.) Bon mucherifchen Traftaten 10.) Bom Kurfauf 11.) Bon Reld. Dieberen 12.) Von Bervortheilung im Raufen und Ber-Kaufen 13.) Von Wussiggangern und Vergeudern ihrer Guter 14.) Bon Kalliten und Banterottierern 15.) Bon Berlaumdungen, Schmach und Kamosschriften 16.) Von übermäßigem Trinken 17.) Vom nächtlichen Gaffenlaufen 18.) Bom Spielen 19.) Sochzeit Dronung 20.) Bom Tangen 21.) Bon überfluffigen Mablzeiten 22.) Rleiber - Ordnung 23.) Bon Rofflichkeit der Rindbetteren, Rindstaufen, Ginbundeten u. f. w. 24.) Bon Leichenbegangniffen 25.) Bon Sandhabung Diefer Bolizen Drd. nuna 26.)

Roten ju der fo eben angeführten Berordnung.

- 2) Der Rath flagt, daß die vielen Mandaten, die er ausgelaffen hatte, schlechtlich befolgt, so vom großen Theil gar benfeits gefest, und in Wind geschlagen worden senn.
- 3) Die Beweggründe zum Besuch des Gottesdienstes, sind hier wohl aus einander gesent. Aber, daß derjenige, der benfelben nicht oft besucht, Gott verachte, ist eine empörende Aengerung. Siner der Kirchenväter, Hieronismus, schrieb einst: "Gott ist zu Jernsalem, nicht näher als an andern Orten. Er ist am nächsten ben denen die ihn wahrhaftig und im Geiste anbethen." Uebrigens, ermahnet der Artifel der Vertündigung des göttlichen Wortes, und sonderlich die Weisbelider in ehrbarer, ganz schwarzer

Rleibung , fleifig benjumobnen ; baffelbige mit wahrer Un-Dacht anguboren - bem gemeinen Gebeth und Lobgefang, bis ju völligem Schluf, mit Mund und herzen benauftimmen, und vor dem abgesprochenen Gegen, nicht aus der Rirche ju geben, geftalten man infonderbeit burch gewiffe biegu bestellte Berfonen bierauf vigilieren, die Uebettreter verzeigen , und diese andern jum Gremvel ftrafen werde. Bendem b. Nachtmabl follen die Mannsperfonen ingang schwarzer Aleidung und Krägen die Beibsbilder fo vermöglich find, in Stürtzen und Sauptftuctlein, die aber fundlich dürftig find, in Sauben und Umschläglein erfcheinen, woben boch die Weibspersonen ... ihre Tüchlein an Stürtzen nach Belieben öffnen faunen. - Den Barbierern wird vergönnt, fremde an Sonn, und Festagen antommen. be Berfonen gu bedienen, und ben Baffetenbeckern, wenn fie die Frühpredigt angebort, ibre Rabrungsarbeit ben balb. verschloffenen Laden zu verrichten. - Babrend ber Morgenund Abendpredigt foll Riemand auf ben Gaffen berum fpagieren, ober mußig vor ben Saufern figen und fomaben. -Berboten murde es an Sonn- und Festragen ju den Thoren binaus ju geben, oder ju fabren, obne Erlaubnificbeine ber Reformationsberren : diefe-follten aber obne wichtige und erhebliche Urfache, feine Bettel geben . . . die Birthe u. f. w. follen des Nachmittags ben guter Beit Die Brte maden , Die Gafte jur Rirche antreiben, und die Beifhaufer alabald um dren Ubr anschließen.

4) Derfelbige Gotteslästerer foll , auf unfer bes Maths Ermesten und Erkanntnis, entweder am Leben , oder fount an Leid, Ehre und Gut ernstlich abgestraft; und auch jeder , so solche Gotteslästerung gehört , daben und daneben gewesen, aber solche verschwiegen , zur willsührlichen Strafe, ohne alles fehlen , gezogen werden. " — Ein solches Miernativ zwischen der Todesstrafe und Geldstrafen, hätte

doch dem dloßen Ermessen des Raths nicht anheim gestellt werden sollen. Im Berzeichnis der in der Berordnung bergeschilten frassälligen Lästerungen, sindet man diesenigen angessihrt, die man wider die Glaubensartikel ausgiessen würde. Wie weit kann dieses nicht hinreisen, um so viel leichter, da ben dergleichen Fällen auch von den Theologen ein Gutachten begehrt wurde. Werden diese Theologen nur die Baster-Consession im Auge haben, oder wohl auch die belveissche Consession, die dordrechter Synode, den Syllabus controversiarum, die Formula consensus? Sonderbartst es auch, daß in gedachtes Verzeichnis Lästerworte wider die Menschheit Jesu Christi ausgenommen worden sind, nicht aber wider die Gottbeit.

"Wir wollen die gewöhnliche Strafe des Meineides als da ift mit Authen ausstreichen, oder Abhauung der beuden Finger, beneben der Landesverweisung fünftigs behalten."—
teber die Berhalter ben Berkäufen oder Einsepungen liegen. der Güter wurde folgende Strafe festgesett: 60 Pfund, von tragenden Shren und Nemtern abgesett, vor der Gemeinde gestellt, und die Geldschuld bezahlen.

erlegen, nicht vermöglich wären, sollen ihnen je nach erlegen, nicht vermöglich wären, sollen ihnen je nach Schwere des Verbrechens, die zwen vordern Finger von Ver rechten Hand abgehauen werden." Hier zeigen sich ell nige Schwierigkeiten. Die eigentliche Geldirase war nur von 60 Kfund, welcher Abstand zwischen 60 Kfund und dem Berluft von zwen Fingern? Man wird aber suzen, daß das Wort Strassum Fingern? Man wird aber suzen, daß das Wort Strassum in klural stehe, und folglich die Geldschuld mit den 60 Kfund bezeichnet. Allein die Abtrasgung einer Schuld ist keine Strase, und hann, war das nam Ende des Worts Summa für die schwankende Ortasgraphie seiner Zeiten, kein untrügliches Zeichen der mehr

rern Zahl. Ferner erregen die Worte nach Schwere des Berbrechens, einigen Anstand. Bezog sich der Ausbruck Schwere, auf die Größe der Summe, oder auf die Art der Angabe benm Berbalten? War die Angabe unbedingt? Oder geschah sie ben Trene und Glauben an Eidesftatt, oder mit einem aufgehobenen Eide, wie das Geses sich ausdrückt?" "Die sich mit Zauberen abgeben, sollen an Leib, Ehre, Habe und Gut, ja auch am Leben je nach Gestalt und Besindung ihred Uebertretens, ohne Gnade abgestraft werden Diejenigen aber, die ihnen nachtausen, und sie zu Rathe ziehen, sollen excommunicirt, und wenn keine Besserung sich erzeigt, mit mehrern und härtern Strasen, entweder mit dem Thurm, oder mit Geld, je nach Beschässenbeit der Mishandlung, angesehen werden."

5) In Diefem Artifel wird auch der Bflichten der Heltern gegen die Rinder gedacht . . . " Wenn die Rinder jum findieren nicht tiichtig find, ober am Unterhalt bain einiger Mangel fenn murde, follen fie ju ehrlichen Sandwerfen ober Sandthierungen befordert werben. - Da einer feinen armen Meltern nicht felbit mit Steuer und Sandbietung nothdurf. tigen Unterhalt verfchaffen wurde , fo foll von Obrigfeits wegen bie Gebahr ber Alimentation verordnet merden."-In allen diefen Fallen bebielt fich ber Rath die Beftrafung vor, um nach Geftalt ber Gachen in verfahren, und gwar iene Rinder an Reib und Leben ju beftrafen, Diegibre Reltern verflucht, oder Sand angelegt batten. Schlieflich melbet der Math, daß er unter dem Wort Meltern nicht nur bie natürlichen, auch Stief- und Schwieger. Meltern, fondern auch alle bobe Obrigfeiten, dero Rathe, Beamte und Befeblebaber unitem Pfarrberren und: Rirchendiener) Schulmeifter und Meltefte, auch Bormunder, herren und Rrauen, verftebet. " Go wollen wir hiemit manniglich ermabnet

in the

haben, denselben Borgefesten alle gebührende Ehre, Treue, Liebe und Gehorsam zu erzeigen, und daß im Fall einige Rlage deswegen vorkommen, und jemand wider geistliche und weltliche Borgeseste, was der oder auch die wären, etwas ungebührliches reden würde, alsdann nach Gestaltsam des Berbrechens, ernstlich gegen solche verfahren werde."

- 6) Der Rath bezieht fich auf die Spegerichts Ordnung, klagt aber, daß die Lafter der hureren und des Spehruchs, und allerlen Buberenen, ben diefen armseligen traurigen Zeiten, je länger je mehr überhand nehmen."
- 7) "Burde Jemand fich des Stehlens, und anderer vortheiliger Practiquen jum Nachtbeil seines Rächsten besteißen,
 und dessen convincirt und überwiesen werden, so soll gegen denselben, nach Gestaltsame des Verbrechens, ernstlichversahren werden."
- s), Dieweil der Kirchenraub und die ungetreue Bermaltung der geistlichen Güter, sehwerer als andere Diebstähle, als wodurch der gerechte Gott im himmel heftig erzürnet wird, vermöge dessen, was in den Sprüchen Salamonis, am 20. Capitel zu lesen: "Es ist dem Menschen ein Strick, das heilige zu verschlingen, und darnach Gelübde zu suchen." Die Sanctio poenalis fehlt ganz. Folgen nur Voraschriften über die Zeit und Ort der Nechnungsführung und Abnahme.
- 9) Bondbieser Bogts Ordnung beben wir folgendes aus; "Der Bogt soll seine Bogtskinder zu driftlicher Auferziehung trenlich verseben, sie nicht verlassen, noch versaumen; auch in und außerhalb Rechtens, sie nach seinem Bermögen beschirmen." Also war ein Bogt mehr als ein bloser Eurastor, er war auch Entor. "Er sollte von den liegenden Gütern,

Butern , Rinfen und Gulten ber Bogts. Beiber und Bflede. Rinder, obne vorfallende Noth und Vorwiffen ber Borge. festen , and nachken Anverwandten , nichts verlaufen noch beschweren." Bas bier Borgefette genannt wird, find bie Borgefetten der Rünfte, der drep Gefellichaften der Rleis nen Stadt und der Conventus Decanorum ber Univerfitat. - " Er foll bie- abgelösten nambaftigen Sauptgelber ebener Gestalt mit Consens und Millen der Borgefenten, wie auch der nachsten Anverwandten anderwärts anlegen." Die Borte ebener Geffalt bemeifen , daß ber im porigen Sas vortommende Ausbrud Borwiffen, fo vielfagen fou, als Consens und Billen. - Falls die Borgefenten fowohl in Berordnung ber Bogte, als jährlicher Uebernehmung ber Rechnung, nicht wie obstebet, das ibrige thun, fondern fich dieforts fanmfelig erzeigen murden, foll es abermals ben uns der Obrigfeit fieben, je nach Befindenben Dingen, entweder ju erfennen, bag bem bierdurch au Schaden gebrachten Buvillen , ber Erfas von folden Corporibus, Rathsberren, Runft- und Gefellichaftemeiftern, wie auch Sechsern , fo bieran schuldig, und beren Erben gefortert, ober aber ans jenigem But, fo dem Corpori, Bunft und Gefellichaft geborig, ichuldige Satisfaction gethan, ein gleiches auch ben und gegen lobl. Univerfitat obfervirt merden foll."

10.) " Nicht allein die Juden, sondern auch (welches abscheulich ju hören) unter den Christen selbst; ja, gerade eben unter uns, befinden sich viele dergleichen schändliche Leute (Bucherer)." — Folgt ein Verzeichnis der verschiedenen Arten von Bucher, die getrieben wurden. — Ben genugsamer Berücherung sollen höchstens fünf vom hundert, oder ein halber per Monat genommen werden. — Die wuscherlichen Verträge sollen unfräsig senn. Nur die hälfte

des ausgeliebenen Geldes, samt dem gebührenden Zinse, soll dem Bucherer gegeben werden; ein Biertel fällt dem obrig-teitlichen Fistus anheim, und das andere Biertel für den Berzeiger. — Der Notarius oder Schreiber verwirfet sein Notariat und Amt, und wird wie die Uebertreter gestraft. — Die ledigen Handschriften sollen nach Billigkeit verzinset werden. (Was ist dier Billigkeit?)

11. "Alle Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürfaufe, find insgemein verboten, infonberbeit aber megen der Victualien. (Belche Unbestimmtbeit!) Man foll feinen Bein vor dem Berbft und an den Reben, auch feinen Saamen und Früchte vor der Erndte und auf dem Relde, um einen genannten gewissen Preis taufen , verfaufen , eintauschen , burch Berleihung Geldes erhandeln . . . wer es übertritt, foll nach Befinden der Dinge, andern jum Abichen, ernftlich am Leibe, oder anch mit Confistation abgeftraft werden. — Der Rath flagt über die, fo Bein, Rorn, Rafe, Anten, Unfchlitt, Speck und andere Victualien mehr, wenn bieselben wohlfeil find, auf den Martten oder nachfigelegenen Dorfern auftaufen .- Die unfrigen follen meder Frucht, Bein, noch anderes, außer was fie ju ihrem unentbehrlichen Sausgebrauch von Nothen batten, innerbalb bren Meilen, Scheibenweise um die Stadt, bestellen noch taufen; ben Strafe ber Confistation, und an Leib ober Chre, je nach Ermäßigung der Obrigfeit. - Ber außerhalb den Bannmeilen, einen Borrath an Früchten, Bein, oder andern Bictualien an fich gebracht batte, foll auf unverfebens ent. febende Theurung , den balben Theil des Borraths , in der Stadt , unter die Burger , nach unferem , ber Obrigfeit gemachten Tag und Preife, gegen einen billigen Gewinn, hinzugeben iculbig fenn. Doch mit Borbebalt, nach Beftalt erscheinender Roth, diesen halben Borrath an uns ju zieben, und damit nach unserem Belieben und Gefallen zu disponiren." Solche Verfügungen, die nier den benachbarten händlern zu Statten kamen, konnten nicht lange bestehen. Sie spielten in die hande jener fremden händler den Berdienst, so unsre Bürger härten machen können. Und wenn die Zeiten zu wohlfeil sind, gereicht es nicht zum algemeinen Besten, daß die Eigenihämer Ubnehmer sinden?

- 12.) "Die geringen Feldfrevel sollen die Gescheibe, befindenden Dingen nach, strafen. Was aber größere Berbrechen sind, als Beraubung der Pflüge im Feld, auch Immen (Bienenkörbe) und Fischweiden, Erbrechung und Beraubung der Gartenhäuslein, Entwendung des Getreides im Felde, des Beins im herbsten, und andere derzleichen, so für male sigisch zu achten, wollen wir abzustrafen, uns vorbehalten haben. Untreue Knechte Mägde und Taglöhner, wie auch ihre Rathgeber, Gehülsen und hehler, oder Abnehmer, sollen, nach Gestalt und Gelegenheir des Diebstahls, gebührend gestraft, und falls sie zum öftern übersehen hätten, von Stadt und Land verwiesen werden.
- "In Ansehung der Fabrikanten und Kausseute, denen ihre Angehörigen Waare oder Geld stehlen, wird ein Unterschied zwischen den Jungen und Dienern, die etwan von
 ehrlichen häusern sind, und aber von bösen Leuten sich verführen lassen, und den übrigen Dienstleuten gemacht. Was
 die ersten betrifft, so wird den herren und Patronen fren
 stehen, ihrer Diskretion nach, gelinder zu verfahren, oder
 sie dem Richter zu verzeigen. In Rücssicht auf Letztere, und
 ihre hehler, wurde festgesetzt, daß sie, gestalteten Sachen
 nach, an Leib und Leben gestraft werden sollen."
- 13) "Jene, die mit Gewicht, Elle und Maaf falfchlich umgeben, welches allerdings für male figifch ju achten fev

- werksleute, die bald keine Theurung wollen empfinden, fondern wenn Rorn, Wein und andere Sachen ausschlagen, alsbald auch ihre Arbeit und Lohn, ihres Gefallens keigern... Wirthe und Gastgeber, so die Fremden mit der Zeche unbillig halten...— Die, welche abgedrungene Güter um ein Gerin es an sich kaufen... Die auf Bergantung der ihnen versesten Unterpfänder zu sehr den hintergangenen dienen, theils der Obrigkeit beim fallen, und auch der Uebertreter mit andern harten Strafen, an Spreoder Gut, nach Beschaffenheit der Umftände, angesehen werden."
- 14.) "Die Birthe follen keinen Unterthanen über einen Gulden an die Areide kommen laffen, (bas ift Sorgen.)— Den Bergendern foll man Euratoren verordnen."
- 15.) "Bofern einer nicht aus findlichem jugeffandenem Unfall (benn wider diefe , als von Alters ber gebräuchlich an bandeln), fonbern burch übermäßige Bracht, übeles Sansbalten , und unordentliches Berfcmenden , auch freveles Sandeln, jum Berderben und ins Abnehmen geratben, und ben vierbundert Bulden oder darüber, nicht bezahlen tonnte, foll ber von Stadt und gand verwiesen, ober nach Beftaltfam verübten, mebrfaltigen Betrugs, auf Die Balceren verschickt werden. Und falls er fich in der Folge mit feinen Gläubigern fich betragen, alfo wieder in die Stadt, und in bauslicher Wohnung tommen fonnte, bennoch fein Lebentag über ju feinen Dignitaten, Memtern und Gbren mehr gezogen und gebraucht werden. Falls aber ein folch arger , bosbaftiger . verfchmenderifcher und betrüglicher Menfc ein taufend Gulden, oder darüber, nicht zu bezahlen batte, baf biefer, welcher Enden er betreten murde, jur Saft ge-

nommen, und um folder Betrügeren willen, welche den boch. ftrafbaren Diebstahl, wo nicht an Bosheit übertrift, doch selbigem wohl zu vergleichen ift, andern zum Schrecken, an Leib und Leben, oder sonst ernstlich, nach unirer Ermäßigung gestraft werden soll."

- 16. " Ein jeder foll fich alles Strenfchmitens, Schmäbens und Schanbens, mit Borten, Singen, Schrenen, Auspfeifen, Alopfen und alle andere Bege, unfere schwere Ungnabe und Strafe ju vermeiben, burchaus enthalten Bofern aber Remand von eines andern ftrafwurdigen Berbalten Biffens truge, foll er folches uns, der Obrigfeit? um die Berbrecher ju vermirfter Strafe ju gieben, nambaft machen. - Ber Jemanden burd Schmachbriefe, bie er ausbreitet, und fich mit feinem rechten Tauf- und gunabmen nicht unterfdreibt, unschuldiger Beife folche Lafter oder Uebel gumiffet, baf, mo bie mit Wahrheit erfunden murden, der Geschmäbete an seinem Leib, Leben oder Ehre, peinlich gefraft werden möchte, derfelbige bosbaftige gafterer foll, nach Erfindung folcher Uebeltbat, mit der Boen geftraft werden, in welche er ben unschuldig Geschmäheten, burch feine unmabrhafte Rafterschrift bat bringen wollen. - Goll demjenigen, der einen Basquillanten entdeden wurde, ob er auch gleich baran mitgearbeitet batte, jur Recompens einbunbert Reichsthaler gegeben und feines Namens verschont mer. ben."
- 17.) ... "Shener Gestalt, da auch gleich Jemand seine begangene Sünde, als Todtschlag, Hureren, Shebruch und andere unziemliche und verbothene Thaten, mit übermäßiger Trunkenheit zu entschuldigen sich unterstehen würde, so soll derselbe hiemit nicht gehört werden."
- 18.) "Weder am Sonnabend noch Sonntag, foll ben ernstlicher, und wohl gar ben Thurmftrafe gespielt werden.

Un den übrigen Tagen foll man nur zur Aurzweil spielen.— Auf Spielschulden wird tein Recht gehalten, und der Ge-winner soll das Gewonnene wieder berausgeben, halb für die Urmen und halb für den Angeber. — Die Caffeebäuser sollen abgeschaft werden. — Das Ballenhaus, der Billard, und andere erlandte Spiele mögen für junge Leute gestattet werden." (Wie lange heißt einer jung?)

- 19.) Mehr als funf Folio Seiten nimmt diefer Artifel ein. Er betrifft vor allem die Cheringe und Sochzeit - Beschente. "Die fammtlichen Ringe, Die ein Sochzeiter jum Cheftand gibt, follen unter ben vermögli te und anfebnlichften Berfonen, den Berth von 150 Reichsthalern nicht über. fleigen.... Dem Sochzeitmabl follen nur 36 Berfonen benwobnen ... Die Beibsperfonen follen nicht, fonderlich benm Tangen, mit übermäßig pudrirten Saaren, weit ausgeschnittenen Tichoppen, furgen und vielfarbigen Junten ; und meifin fonbaren Fürtüchern aufgezogen fommen. - Die erlaubte Rurzweile des Tangens ift bis um 11 Ubr vergonnet .. Die übermäßige Angabl von Baftetlein wird unterfagt ... Die Masques oder Mummerenen, als eine bocht gefährliche Sache (?) murden, ben Leibes und Lebenoftrafe (??) verbotben. Die andern toftlichen und überfluffigen Mabigeiten follen aanglich abgeschafft fenn. - Wer nun wider obiges, eines und das andere, etwas zu thun fich unterfieben murbe, der foll von uns jeweilen, nach Bestaltfame bes Berbrechens, mit willführlicher Strafe unfehlbarlich belegt werden."
- 20. "Wird den Standespersonen, auch andern ausehnlichen, vermöglichen Bürgern wohl erlaubt, silberne WassivAnöpfe und Degen zu tragen. Gemeine Bürger aber,
 schlechte Arämer Handwertsleute, und andre ihres gleichen
 samt ihren Beibern, Söhnen und Töchtern, sollen sich in
 ihren Bekleidungen des Sammets, Atlasses, Damastes, Taf-

fets und anderen koftbaren Zengs, wie auch der guten seisenen Strümpse allerdings enthalten." — Uebrigens wimmeln die vier Folio Seiten dieses Artikels von kleinfügigen und unbestimmten Details. Den Weibern wurden 3. B. die allzugroßen Stoße (Müsse) verbothen. — Wenn fängt eine Musse an, allzugroß zu werden? Bald werden die neuen Moden, bald nur die neuen üppigen und leichtsertigen Moden verbothen.

- 21.) Man foll nur dren Taufpathen nehmen, und von jedem derfelben nichts Uebermäßiges eingebunden werden.
- 22.) Sollen in dem Sterbehause keine Leidtücher aufgeschlagen werden. Rur den Dienstbothen, die in dem Sterbehause dienen, wird erlaubt, Leid zu tragen, und auch nur wenn es um verstorbene Eltern oder Kinder zu thun ift. Die unnöthige Pracht der Kränze und Manen (Sträuße), ben den Begräbnissen unverehlichter Personen, oder junger Kinder, soll gänzlich unterbleiben, oder die Fehlbaren zur gebührenden Strase gezogen werden.
- 23.) Alle Behörden werden aufgefordert alles zu ftrafen mas vor sie gehört. Ueber die sonstigen Fälle sind die Reformations-Inspectoren, und ben der Universität der Conventus Decanorum gesetzt. Den Richtern soll die Hälfteder Strafgelder zusommen.

1716.

Eine neue Sekte, die der sogenannten Pietisten, machte seit mehrern Jahren Proseliten. Daß übrigens das Wort Pietist, so von pietas, Frommigkeit, abgeleitet ist, und folglich eine lobenswürdige Eigenschaft bezeichnet, zur Benennung aller derjenigen geworden ist, die in irgend einem Punkte des Glaubens, der Hiere

archie, bes Cultus, ber Sittenlehre von uns abgewis chen, ift nicht leicht au erflaren. Auf ein einaeaebenes Memorial ber Beiftichfeit, entfeste ber Rath einen Schulmeister seines Dienstes, als einen, ber bem gefährlichen Bietismo anhiena. Es scheint bag man fie, insonderheit wegen ihrer eingebildeten Bolltommenbeit, Biedergeburt und Gnudenstandes gefährlich fand, weil einige baraus ben Schluß kogen, baf fie eigentlich nicht mehr fündigten, und folglich auch teinen Richter mehr bedurften. Gin gewisser Bonn von der Landschaft, ale er vor mehreren Jahren zu Rede ge= fellt wurde, fagte gang offenbergig: "Do er ichon für feine Berson noch nicht gang vollkommen ware, so aweifelte er doch nicht, daß er, vermittelft des in ihm wirtenden Geiftes, baldeft dabin gelangen wurte." Der Rath errichtete ben 29. Jenner 1718. eine Religions. tammer, damit teine Arrthumer ben und einschleichen, und zu diefem Ende den Leuten alle irrige und gefahrliche Bucher moditen aus den Sanden gebracht werden. Sie bestand aus den vier Sauptpfarrern und den vier Deputaten Die Berner batten auch eine folche von vier Rlein-Rathen, vier Groß-Rathen und vier Beifflichen gusammen gesett. Im Sabr 1720. tamen bernerische Bietiften hierber, die vorgaben, daß fie in ben Simmel und in die Solle gefahren waren, und daß wenn die Leute fich innert feche Jahren nicht befehrten, fo murde Gott alles verheeren, und die Menschen ju Grunde richten.

Mehrere Rahre noch beschäftigte diese Sette bie Regierung um fo viel mehr, da fie jum Schisma ober Separatismus führte. Die einen fagten, fie fühlten fich nicht rein genug, um jum Tifch bes herren ju geben. Undere besuchten die Rirchen nicht, weil so viele Gottlose fich darinn fanden, oder weil ber Lebenswandel ber Beiftlichen mit ihrer Lehre nicht überein fimme. Nuch hatten mehrere einige Grundsate der Wiedertaufer angenommen; fie wollten nicht ber Obrigteit schworen, ober wollten fich nicht in ben Baffen üben; Chriffus hatte es nirgends befohlen. Deit Brophezenungen aaben fich auch einige ab. Gine Prophetin, die fich ju Rieben aufhielt, und welcher viele Leute auftelen, murde fortgewiesen. Ber aber am meiften beunrubigte, mar eine Krau von Blanta aus Graubundten, die bas Schloß Binningen ben der Stadt bewohnte. Sie ichuste und beherberate einen gewissen Bauln, gewesenen Intherischen Brediger, der der irrigste Lehrer genannt wurde. Sie behauptete daß er in ihrem Dienste fen, sie bezog sich auf bas Bolterrecht, sie pochte auf ihre Familie. Deffen ungeachtet profcribirte man ibn, und ließ die proscription kund machen. Kurz darauf schickte ihr Bruder Mainord Planta von Bildenberg, eine Rlagichrift unferm Rath, der ihm lediglich durch die XIII. antworten ließ, daß aus erheblichen Urfachen drenmal der Schut dem Bauln aufgefundet worden mare. Befannt ift es, daß vor mehrern Jahren die Berner in thr Sacramentum consociationis (Serment d'association) so eigentlich wegen der Formula consensus aufgesetzt wurde, das Versprechen die Pietisten nicht zu unterstügen, hatten einrücken lassen.

Es wurde in diesem Jahre ein Anzug wegen unserer sinkenden Haushaltung, und wie derselben zu helsen wäre, gemacht. Den 25. July seste man eine Commission nieder. Die Mitglieder waren die neuen Häupter, der Devutat Harder, der Meister Fallmer, der Dreperherr Jelin, und der Dreperherr Hagenbach vom Kleinen Rath; dann von Groß-Rästhen, der Schultheiß Wettstein, der Schultheiß jensseits, Socin, Emanuel Müller und Hans Heinrich Ryhiner, samt dem Stadtschreiber und dem Rathschreiber. Sie sollten Bedenkens haben, wie alles in guten Stand zu richten sehn möchte. Da unser Staat klein ist, und man im J. 1691. alle möglichen Untersuchungen angestellt hatte, so konnte man Beschlennigung erwarten.

Allein einige Mitglieder versielen auf den Gedanken, des Standes Dekonomen de novo anzuordenen, das ist ein neues Finanz-System einzusühren. — Dies veranlaste Verzögerungen. Gerne hatten wir die Verhandlungen der Commission mitgetheilt, allein sie wurden, wie es scheint, nicht aufgezeichnet. Nur so viel weiß man, das die Verathungen mehr als hisig waren, und daß jede Classe als das beste System ansah, wenn sie wenig bezahlte, und desto frengebiger die andern

gablen ließ. Endlich wurde gutbefunden, bas bisberiae Onftem benjubehalten, und nur dabin ju feben, wie die bestehenden Rubriten der Einnahme geaufnet, und die der Ausgabe vermindert werden fonnten. Diese Urt gu verfahren, die für Bartikularen unentbehrlich ift, mag boch für einen Staat nicht gang anwendbar senn. Bor allem muß untersucht werden, was der Ruftand der Ci. villsation, auf welchem man ju fteben munschte , toften durfte, und dann erft berechnen, ob von den Gintunf. ten und Berdienst sammtlicher Burger, ohne brudende Laft und qualende Bezugsart, bas jur Beftreitung ber erforderlichen Auslagen abgezogen werden tonne. Bill ein Bolt teine Lehranstalten, teinen Zufluchtsort fur ben in Armuth Schmachtenden Greifen, teine Bertheidigungs. und Sicherheitsmittel, teine gebahnten Bege, gepflafterte und beleuchtete Strafen ic.? fo werden frenlich die Bedurf. niffe bes Staats gering fenn; allein biefes Bolt wird auch in der Stufenleiter der Staaten, eine febr niedrige Stufe einnehmen. Bir haben gefagt ohne qualende Beaugsart; denn lieber das Doppelte mehr jahlen, als den Begenstand eines inquistorischen Fistus abgeben. fen aber wie ihm wolle, diese Bergogerungen machten es im 3. 1718, daß man ben 16. Rebruar, im Rleinen Rath, und dann den 22. darauf im Groffen Rath ju diefer Commission jene XIIIr und Saushaltungsherren gesette, die noch nicht bavon waren, mit dem Auftrad zu erwägen, wie von nun an, die Einnahme zur

Beffreitung ber Ausgaben zu vermehren, und die Ausgaben zu vermindern waren.

1 7 1 7.

Das Recht der Anzüge im großen Rath wurde den 17ten July förmlich anerkannt, und also bestimmt: Wenn Einer, in der Zeit als die Frage an ihm ist, etwas erhebliches andringen wurde, soll dieses, insosern es der Verkommniß gemäß ist, ad Protocollum genommen, und darüber den nächsten großen Rathstag des weitern berathschlaget und geschlossen werden. Bisher hatte man über Anzüge zu Zeiten Erkanntnisse ergehen lasen. Allein die Klein-Räthe sahen es als einen Eingriss in ihre Besugnisse an, weil vor dem Jahre 1691 der Große Rath nur die Geggnstände behandelte, so der Kleine Rath ihm vorlegte. Jenes Geset war also eine Art Sieg für die Großenkähe, und es wurde sogar auf allen Zünsten und auf den drey Gesellschaften der kleinen Stadt kund gemacht.

Es wurde auch erkannt, daß man die Verkommniß von 1691. jährlich im Großen Rath, ben Einführung eines Ehren Regiments, verkesen, und daß sie auch
auf den Zünften und Gesellschaften kund gemacht werden sollte. Man veränderte aber eine wichtige Stelle darinn. In dem Verzeichniß der Nemter, so der Große
Nath zu vergeben hatte, sand sich in der Verkommniß
von 1691. die Würde eines Oberstzunstmeisters nicht,
weil die Bürgerschaft sie übertragen sollte. Nun wurde

fie, ohne Bebenklichkeit, und sogar ohne Erkanntnis bes Großen Raths, in die kund zu machende, und jahrlich abzulesende Abschrift eingeschaltet. Ob die Saupter, oder die Kanzlen allein, es wagten, so etwas zu andern, finden wir nirgends aufgezeichnet.

Eine vom Kleinen Rath revidierte Chegerichtsordnung war gedruckt worden. Groß. Rathe klagten darüber: Sie wurde folglich dem Großen Rath vorgelegt,
und von demfelben in der gleichen Sipung (13. September) bestätiget. Um diese beschleunigte Bestätigung zu
erhalten, hatten die Häupter die Bunsche einiger Geisslichen angebracht, und der Deputat Harder, als Mitglied des Kirchenraths, hatte die Rothwendigkeit der Bestätigung Jedermann ans Herz gelegt. Uebrigens wurde
sie im Jahr 1747. von neuem revidirt. Siehe diesen
Jahrgang.

3 weites Kapitel.

Loos ju Drepen.

1718.

In den ersten Tagen des Decembers 1717 war der Burgermeister Emanuel Soein mit Tode abgegangen, und der große Rath wurde am 8ten versammelt. —

Der Oberkzunftmeister Sans Jatob Merian betam, laut Geset, und ohne Ballot, die erledigte Burde. Inn war es dann um die Erwählung eines Oberstsunftmeisters zu thun. Die schwarzen Kugeln schlossen einen Drittheil des Großen Raths von dem Wahlrecht aus, die weißen Kugeln brachten ins Ternarium den Deputat Joh. Rudolf Wettstein, den Deputat Nico-laus harder, und den Meister Benedikt Socin, und die vergoldeten Kugeln sielen also vertheilt: 60 für Wettstein; 40 für harder, und 23 für Socin. Wettstein wurde also Oberstzunstmeister.

Allein bald verbreitete fich bas Gerucht, daf Unformlichteiten vorgegangen maren - Der Grofe Rath versammelte fich ben 7. Jenner 1718., und es wurde in Umfrage gebracht: "Bie doch ben gar überhandgenommenen Bratifen, und leichtfertigen Corruptionen geffeuert werden, und ob das blinde Loos nicht zu introduciren fenn mochte." Das Resultat war die Niedersetung einer Commission von Rlein- und Groß-Rathen, mit dem Auftrag ein Bedenken einzugeben : "Ob und wie zur Abschaffung der leichtfertigen Bratiquen und Corruptionen, nicht nur der Gid ben Bestellungen der Aemter wieder introducirt, sondern auch eine lobl. Ordmung der Memter Bestellung wegen tonnte gemacht werden."- Dan hatte vor mehrern Jahren den Bahleid abgeschafft, damit über Meineide nicht geflagt werden follte. Die Geiff. lichen, wie es scheint, merkten aber wohl die geheime Absicht, fie jum Stillichweigen ju bringen; fie klagten frenlich nicht mehr über Meineide, allein die Kanzeln ertonten von Bestechungen und Bratiquen. Die niedergefette Commission bestand aus folgenden Bersonen. Bom

kleinen Rath: Wieland, Müller, Schnell, Bauhin, Fren, Fasch, Stadts und Rathschreiber, und von Groß-Rathen: Mit, defignirter Rathscherr, Sasgenbach, Schultheiß Wettstein, Iselin, Anhister und Beck.

Den 3. Februar legte die Commission zwen Bedenten ein. Das erste von dren Mitgliedern, die das Loos misriethen, und das andere von den übrigen Mitgliedern, die solches vorschlugen. Hierauf ergieng folgendes Gefet :

"Soll das Loos, nach vorgehender vernünftiger Wahl, hiemit in allen Shrenstellen, erbetenen Aemtern und Diensten, sowohl in dem weltlichen als geistlichen Stande, und löblicher Universität, von dem Obersten an die auf den Untersten, ohne Speeption hiemit erkannt, und eingeführt werden. Der Modus elegendi aber von den Deputirten weiter deliberirt, und Meinen gnädigen Herrn und Obern nächstens reserirt werden. — Gleichwohl sind ausgenommen worden: 1. Eines Herrn Bürgermeisters Stelle, so jederzeit auf den Herrn Obersteunstrmeister unmittelbar fallen soll, so mit dem verstorzbenen Herren Bürgermeister in gleicher Regierung gestanden ist. 2. Die Ehren Gesandtschaften, so viva voce bestellt werden sollen."

Die Art, wie die vorgehende vernünftige Wahl gemacht werden sollte, bestimmte ein anderes Geset vom 22sten. Die Wählenden machten einen drenfachen Borschlag, oder Ternarium, und das Lood wurde dann unter die dren Borgeschlagenen, oder Ernannten, geworfen : weswegen auch man diese neue Bablart bas Loos gu Drenen nannte. Der brenfache Borichlag geichab aber im Großen Rath, im Rleinen Rath und in fleinern Collegien, nicht auf gleiche Beise. In fleinen Collegien batte jedes Mitglied eine Stimme fur ben brepfachen Borfcblag. Im Rleinen Rath war die Salfte deffelben, ben jeder Beffellung, burch das Loos, vom Bablrecht ausgeschloffen, und im großen Rath wurden ebenfalls burch bas Loos zwen Drittel feiner Mitglieder ben jeder Beffellung vom Bablrecht entfernt. Diefe Unsichliefung murde vermittelft schwarzer und weißer Rugeln vorgenommen. Die weifen Augeln gaben bas Bablrecht, und hiefen beswegen ante Angeln. Die guten Augeln waren aber mit 3 Rummern, 1, 2 und 3. bezeichnet. Alle die, welche Rugeln von der gleichen Rummer erhielten, ernannten einen der dren Borguschlagenden, jeder in Geheim, hinter et nem Umhang, und vermittelft eines gefchriebenen Bettels. Die relative Mehrheit entschied, und ben gleicher Anzahl der Stimmen, mufte bas Loos ben Ausschlag acben, welches man den Stich nennet.

Aus diesem allem erhellet, daß, was hier vernünftige Wahl genannt wurde, in den Ernennungen bestand, welche eine kleine Anzahl von Wählenden, die ein doppelter Zusall vereinigt hatte, vornahmen. Wir wollen den Fall einer Rathsherren Wahl zum Benspiel anführen, zu welcher Stelle zwölf Personen, das sind die 12 Sechser der Zunft gelangen konnten. Gesept, es wären unter

Ben einer Bestellung:im Großen Rath 180 Mitalteber geseffen. Die schwarzen Rugeln ichlogen 120 aus. Mies ben 60. Das Loos vertheilte biefe, burch bie numerire ten Rugeln, in bren Classen, jede also von 20. Die 20 welche die mit 1. bezeichneten Augeln befommen fatten. ernannten hierauf ben erften, ber in bas Ternarium gezogen werden follte. Bon den 12 Sechsern nun betamen 8, jeder 2 Stimmen, und 4 jeder 1 Stimme. Go mußte unter ben acht das Loos entscheiden : berienige, ben es traf, tam in das Ternarium, und er tounte dann, ohne weitere Bahl, durch das einzige Loss, Rathsherr werden, folglich war es kicht moglich, daß ben einer Versammlung von 180: Bablmannern ein Gedier, mit zwen Stimmen, zur Stelle eines Rathe. berrn gelangte. - Der Lefer fieht leicht ein, baf ber Sauptwoed diefer Beranderung in der Berfassung, Dabin gerichtet war, jede berrichende Barten zu ichwächen. --Dief tounte aber nur durch Aussichten für die mindere Rabl gescheben, daß fie auch von den iftrigen anftellen tonne. Butem fagte man, ift berjenige, ber bie Dos nung begt, mit wenigen Stunmen befordert zu werden, wneigter fich zu bilden, als seine Zeit auf die Ermerbung von Gonnern zu verschwenden. 1) Befrembend wird

Dagegen wurde aber auch eingewendet, daß einer, der mit wenigen Stimmen etwas werden fann, fich wenig um den Ruf eines fleißigen und gelehrigen Mitmerbers befümmert.

es frenlich portonmen, daß auf einmal das blinde Loos und die mindere Rabl fich vereinigen follten, um Burden und Memter an vergeben. Affein in Sachen ber Besekaebung muß man fich felten die Menschen vorstellen wie sie senn follten, sondern wie sie find. Das Look, wolten wir gugeben ift blind, aber ber Beift ber Cabalen, des Anhanas, der Bermandtschaft, ift noch blinber: benn er ift leidenschaftlich. Die mindere Rabl Scheint frenkich tein Borrecht zu haben , etwas anzusprechen: allein die Mehrheit bat nicht felten tein anderes Recht, als bas Recht bes Startern. Wie oft tritt ber Fall nicht ein, wo ein unparthenischer Drittmann, amb Schen ber Majoritat und Minoritat, entscheiden sollte! -Diefer Drittmann nun war das Loos. Die Wahlmanner, ben den besten Absichten, find manchmal in Berler genheit, wem fie unter Dehreren ihre Stimmen gebon muffen: ber Eine von diesen bat mehr Talente, ber Un-Dere mehr Gelehrfamteit, der Dritte mehr Erfahrung, bas Loos entscheidet. Die neue Bablart befriedigte auch mehrere Mitwerber. Taglich boren wir fagen: Ich bin in die Wahl gezogen worden; was konnte ich mehr verlangen? Rein Reid, teine Gifersucht gegen ben Begunfligten , das Loos wollte es fo haben. Endlich ward jene Bablart ein Damm wider auffallende Bestechungen. Bir wollen unfern besondern Glauben Riemanden auf bringen, daß, wenn man alle Mittel vergebens erschöpft habe, den Migbrauchen zu fleuern, die Borfehung das Loos lente. Wir wollen auch mit Stillschweigen übergehen, daß bas Loos fowohl der erblichen Arifickratie, als der ausschließlichen Ariftofratie einer Claffe vorben. ge. Wir begnügen uns nur mit der Erwähnung einer Rlage, die vor der Einführung des Loofes allgemein mar-Die Rathe, die geffüht auf die mabricheinliche Dehrheit ber Stimmen, fich fchang einbildeten , auf der hochsten Stufe ju glangen, waren mit Beib, Rindern und Befinde, hochmuthiger als die wirklichen Saupter felber und gegen die Mitrathe, so vielleicht auch nach bobern Stellen ftrebten, im bochften Grabe abhold und unvertraglich. Mit dem Lovfe borte dief alles auf. Hebrigens wurde das Loos nicht ohne einen langen und heftigen Widerstand eingeführt. Rum Bensviel: Giner sprach viel von der heiligen Schrift, die nach feiner Mennung, bas Loos ben den Bestellungen vorschriebe: Ein anderer fiel ihmins Wort, und fragte ihn, ob er das alte oder das neue Teffament menne. Jener antwortete, aufs Gerathewohl bin, das alte. Runmehr erzählte fein Begner, wie Gas muel der Saul durch das blindefte Loos jum Ronig gewählt hatte, und gab ju bedenten, ob es rathfam ware, ein folches Benfpiel ju befolgen. Er wollte ein Mehreres fagen, als Giner, Ramens Mit, mit bonneruder Stimme erwiederte! "Wir find Chriffen und teine Juden — man lefe die Apostelgeschichte im neuen Testament, und man wird finden, daß eine vernünftige Wahl dem Loos vorangieng."

Ø 4 2.

Den 11. Rovember tam die Annahme neuer Burger, welche im Sahr 1700. und bann 1706. ausgestellt wurde, in Berathung; und nun erfannte ber Große Rath bestimmt, bag von jest an, und funftige, teine neue Burger angenommen, und daß ein Verzeichniß ber Gefchlechter vorgelegt werden follte! Er verbot, fremde Beibepersonen ju benrathen, die flicht 2000 Reichsthater, wenn fie fich mit herren vermablten, ober 300 Reichsthaler , wenn Sandwertsleute fle jin Che nehmen follten, im Bermogen haben wurden. Der Grund, welchen die Commission die das Geset vorschlug, die führte, war, daß des Baterlandes wirkliches Geschlecht nicht in die Berachtung fallen , und hintangesett wer's ben follte, und daß es oft einem Menschen beffer ware, mit einem hiefigen ehrlichen, und jur Arbeit gejogenen Beibebilb, bas mur 2 bis 300 Gulben Batte, fich au beanugen, als aber ein frembes init" Abetil'sfo viel Mitteln bieber an bringen.

Als Seitenstück können wir folgendes erzähren. Den 10. Februar ließ der Preteur royal zu Straßburg, Klinzlin, durch den Rathschreiber um die Erlaubenis bitten, das aufm Rathsause ausbewahrte Hollbeis nische Gemälde von den Leiden Christi abmahlen zu laf sten. Der Rathschreiber aber bekam den Austrag das Begehren glimpflich abzulehnen, und wurde das vor Zeiten ergangene Verbot erfrischet, dergleichen Copien zu bewilligen. Run wiederholten aber, den 18. einer der Bürgermeister und einer Namens Herf, das Ve-

gehren. Herf, von Straßburg gebürtig, ein neuen Bürger, war Tochtermann des Stadtschreibers Fasch, und Groß. Tochtermann des Bürgermeisters Burdstardt. Allein, sie sügten dem Ansuchen ben, daß ein Bernoulli auch Copias davon gezogen hätte. Bast ergieng die Erfanntniß: "Soll der Rathssubstitut Sofe in von seinem Tochtermann alle von der Bassone gezomachten Copias alsegleich beziehen; diese, während der Situng zur Canzlen geliefert, alsdann solche wohl verswährt, und ben dem Original ausbehalten werden. Bon dem Original aber, oder von den angezogenen Copits, soll niemand einige Copen zu nehmen bewistiget, und hierauf von Seiten der Canzlen, alles Fleißes, zu Versmeidung Meiner Gnädigen Herren höchster Ungnade, vigilirt werden.

Außer dem wichtigen Geset über das Loos wurde noch unter anderm den 28. April das Verfassungsgeset errichtet, daß an dem ersten Montag jedes Monats, ohne anserordentliche Zusälle, Großer Rath gehalten werden sollte. Vorher geschah es nur wenn der Kleine Rath den Großen Rath zusammen berufen ließ.

Drittes Kapitel:

Ship to the sound

17 1719-1740; an mark

1719.

ten die Lehrer und Diener am Wort Gottes und der

hohen Schule, wegen der Jubelfener der Reformation am 1. Renner 1719. ein Memorial eingegeben, Ge geschehe, schrieben fie, auf Aufforderung bes Ministerii bon Zurich, fo gefinnet fen, mit Gutheißen ihrer Git. Deffateit, und jum Undenten bes aus ben biden Rinfterniffen des Babstthums ben ihnen hervorgebrachten Lichts des Evangelit, den 1. Jenner zu fenern. Rath willigte ein, und befahl alle am Reujahrstag üblichen Luftbartoiten, Auschießen, Umguge, Mablgeiten Vinaustellen. Der Oberftpfarrer hielt am 1. Jenner eine gelehrte aber gwedwidrige Bredigt. Undere Beiff. liche brauchten zu grelle Karben, und beleidigende Ans-Drude. Bahr ift es aber auch, daß die Catholiten es nicht beffer machten Doch tonnen wir jugeben, baf man ted reden muffe, damit bie Begner nicht glauben mochten y man fürchte fich vor ihnen. Uebrigens hatte der-Rath bem Rirchenrath insinuiren laffen, er fabe gerne, daß diefe Reger in ber lebangelischen Gibsgenoffenschaft gemeinfamlich geschahe. Bern entsprach diesem Bunfche nicht, well die Reformation bort, erft im R. 1528. allgemein eingeführt kourde.

Imen Burger, der designirte Rathsherr Suber, und der Oberstlieutenam Hans Rudolf Krämer betasmen Händel mit einander. Suber gab, wie es scheint, dem Krämer einige Stockschläge, ohne daß die eigentlichen Umstände je recht bekannt wurden. Krämer aber behauptete, daß jener ihn hatte ermorden wollen. Es erfolgte eine Untersuchung. Allein der französische

Ambasador Marquis d'Avaray, nahm sich des Kräsmers an, und begehrte zu Ansang des Jahres eine Satissaction sür denselben. Der große Rath an welchen er sein Schreiben und die Nachherigen immer richtete, lehnte das Geschäft von sich ab, und überwies es der Judicatur des Kleinen Raths. Dieser sahe sich endlich im September wieder genöthiget, wider seine Ueberzeugung, den Rathsherrn Huber somtich abzusehen. Als aber den 22. July des solgenden Jahres ein Schreiben des französischen Ambassadyren einkam, daß der König zufrieden wäre, und approbiren würde, wenn man huber begnadigte, und ihn wieder einseste, so gab ihm der große Rath die Anwartschaft auf die erste erledigte Rathsstelle seiner Zunft, dun wies ihm indessen außerordentlich Sit und Stimme im alten Rath an.

Den 6. Februar erkannte der Große Rath: "Soll von nun an Niemand mehr sich unterstehen zu reden,, es komme dann die Stimme an ihn; auch Niemand mehr wider die Majora reden; viel weniger von der Session austreten und fortgehen, es werde ihm dann von dem regierenden Haupt erlaubt. Wer nun hier- über fehlbar ersunden würde, der soll also gleich abtreten, und in puncto über dessen Fehler gerathen werden. Hierum soll solche Erkanntnis als ein beständiges Statutum jährlich ben Einführung eines E. Regiments abgelesen werden."

In diesem Jahre wurde die noch bestehende Gerichtsordnung gedruckt und tund gemacht. Der Rleine

Rath batte fle jufammentragen, ergangen und verbeffern und ber Groffe Rath bestätigte fle. Es war der Schultheiß Bettstein der die Redaction beforgte, und dafur mit ber Bewohnung eines gegen febr mafigen Miethzins zu beziehenden obrigfeitlichen Saufes, belohnt wurde. Das Wert führt jum Titel: Der Gtabt Bafet Statuta und Berichteordnung. Es enthalt aber nur einen Theil ber burgerlichen Befete ber Stadtburger. Die übrigen über bas Mein und Dein, haben andere Gerichte, wie die Gefcheibe, das Kunferamt, das Chegericht, die Raufhausherren, bas Stallamt, ju bandhaben. — Das Gange gerfallt in funf Abtheitungen. Die erfte handelt von ber Dr. aanisation bes Gerichts und von bem Rechtsgang; 1) Die zwepte von den Bertragen; die britte vom letten Billen; die vierte von der Erbfolge; und die fünfte von den Sportein, 2) - 3m Beschluß wird gesagt,

Der Prafident des Einilgerichts beift Schuldheiß. Er wohnt aber den Berathschlagungen der Richter nicht ben, Die Richter begeben sich nach angehörten Borträgen der Partenen, in eine besondere Stube, so die Denkfube, (von denken, bedenken) genannt wird. Steben die Stimmen der Richter inne, so wird der Schuldheiß herein berusen, und dieser giebt den Ausschlag.

³⁾ Bon bem allen nur etliche Bruchfude: "Die Richter fcmören teine Barten anderft als vor Gericht anzuhäten, und teiner zu rathen, auch zu verschweigen, was

daß in den Fallen, die in der Ordnung nicht absonderlich entschieden find, nach unsrer Stadt altem Serkoms

beb Abfaffung eines Urtheils, von einem ober anderem Richter mare angebracht worden." - " General-Snpothecten werden nicht anderst geachtet, als andere gemeine Sandiculben." - "Das von Seiten einer Chefrau, beren Mann fallit morden ift, berrübrende Bermogen, wenn es noch in natura vorbanden ift, foll ibr, por allen andern Gläubigern , augestellt werden. aber nicht mehr in natura porbanden ift, gebort in die vierte Unterabtheilung der dritten Collocations. Claffe." -"Bur Berjährung gebort, bon Seiten bes Schuldners bona fides."- "Rauf gebet vor Miethe, ober es mare ausbrudlich anders bedingt worden." - " Die Fibeicommiffa find erlaubt." - "Ber in auf- ober abfleigender Linie ebeliche Rotberben bat, tann nicht teffiren." -"Die Eltern fonnen ibre Kinder, gang ober jum Theil, nur ans folgenden Urfachen enterben. Borfepliche Schläge; eine fcwere Schmach; eine peinliche Antlage (es mare bann die Uebelthat mider die Obrigfeit unternommen worden); Zauberen; Stellung nach dem Leben : Blutichande , mit ber Stiefmutter , oder mit bem Stiefvater: Berrath ber Aeltern: Berlaffung gefangener Meltern; leichtfertiges und üppiges Leben; Unbarmbergigfeit gegen mangelleibenbe Meltern; wenn die Rinber eines verdammten undrifflichen Glaubens maren, andere bergleichen ichwere Untbaten: wenn ein Rind fich wider der Meltern Billen vereblicht, doch mit einigen Ausnahmen; wenn ein Rind ein Brodique und Bergeuder ift," doch ju Gunffen ber Groffinder, und mit Borbebalt ber Aubniefund.'- "Die Rinder fonnen

men und Observang, und in deren Abgang, nach den gemeinen Rechten geurtheilt werden folle. Wie mislich

ibre Meltern von ihrer Nachlaffenschaft nicht ausschliefen, wenn nicht jur Enterbung genugfame Urfachen find. Die Einfindschaft (unio prolium), von melder die Romer nichts mußten, die aber ans ben alten bentichen Rechten berflieft, wird in des 3ten Theils . Titel erlaubt. Bon der Arogation und Adoption finbet fich aber nichts barinn. hierüber meldete ben 7ten Oftober 1769 ein Sutachten bes Waifenamts folgendes: ... Die Gerichtsordnung beschreibt die Korm ber Ginfindschaft. Dbicbon wir von ber Unnehmung an Rindesftatt . teine ansdrücklichen Gefette finden , fo ift diefelbe auch niemals ausbrücklich abgeschaft worden, und ameifeln alfo nicht, daß fie-auch ben uns Statt babe .-Wir könnten einige Benfpiele von Rallen ankubren, da mit einer Sinfindichaft eine Annehmung an Rindesffatt verbunden worden ju fenn icheint, und biefe tommen unter bem Ramen von Adoptionen por. Der Unterschied zwischen Aboptionen und Sintindschaften besteht unter anderm darin, daß die Ginfind ich aften, wenn in der amenten She feine Rinder erzeugt werden, oder bie Erzeugten mabrent berfelben wieder geftorben, alsbann verfallen und verloschen find; die Adoptionen aber geben ben Rindern erfterer Che bas Recht, es mogen aus der zwenten Rinder vorbanden fenn oder nicht, ibre gemachten Weltern nichts besto weniger ju erben, als wenn dieselben von ibnen felber geboren maren." - Bon ben ermabnten Bepfpielen mag folgendes von 1753. (11. Augft.) jangeführt werben, Ein biefiger Burger benratbete eine Bittme von Rieben / und bath ist es nicht, ihr herkommen und Observanz als Hulfsquellen anzugeben, in einem Lande, wo ben Appellationen
und Revisionen nichts desentliches geschieht, oder nichts
gedruckt wird! Wie gesahrlich ist es nicht, die gemeinen Rechte, als eine zwente Hulfsquelle anzugeben, in
einem Lande, wo so wenige Richter diese Rechte studiert haben; und wenn man bedenkt, daß die römischen
Gesete, die canonischen Rechte, und die Entscheidungen
der Rechtslehrer so viele Widersprüche darbieten.

1 7 2 0.

Auf allen Zunften gibt es Handwerker; auf allen besinden sich aber nicht Burger, die tein Handwerk treisben, oder, wie man sie nennt, Herren. Die Zunste,

um die Erlaubnis ihre Tochter an Rindeskatt anzunehmen. Das hierüber gefragte Waisengericht rieth an, den in der Sheabrede über die Adoption stipulizzen Artisel zu befrästigen. Der Rath folgte zwar diesem Schluß, aber mit dem Anhang, daß dieses adoptirte Töchterlein jederzeit allhier als eine Fremdinn angesehen werden solle. Ein ferneres Benspiel von 1754: (6. Jenner.) Ein Bürger hatte sich mit einer Wittwe, auch Bürgerinn, verlobet, und wollte ihren Sohn an Kindeskatt annehmen. Der Rath erkannte: "Wenn keine Notherben vorhanden sind, ist die Adoption hochobrigkeitlich ratiscirt." Da nun gedachter Sohn Erbe oder Miterbe des gemachten Vaters wurde, so fragt es sich, ob das Erbrecht sich auf Familien-Fibeicommisse, Erbleben, und Feuda erstrechts.

die nur handwerker haben, find sechs an der Zahl, nam, lich: die Brodbeden; die Gerber und Schuhmacher; die Schneider und Kürschner; die Metger; die Scherer, Maler und Sattler; und die Fischer und Schiffleute. Doch hatten die Schneider noch im J. 1691. einen Vorgesetzen, der kein Schneider war. Sechs Zünste haben folglich wirkliche Handwerksleute im Kleinen und Großen Rath zu Stellvertretern.

Nun entffand auf ber fogenannten Spinnwetternaunft, wo Maurer, Rimmerleute, Schreiner, Rufer, Safner u. f. w. gunftig find, ein weit aussehender Streit. Die dortigen Sandwerter wollten auch aleichen Borgua mit den obigen Runften geniegen. Gie fanden gerecht, daß ein Sandwert behandelt werde wie das andere, und empfanden dieses um so lebhafter, da einige der obgebachten Bunfte, fast so viele Reprasentanten als Zunftangehörige hatten. Die Berren von der Zunft fagten hingegen's daß es hier teine Rechtssache, wo es um das Mein dub Dein zu thun fen, fondern eine Standessache ware, wo das herkommen und das gemeine Beffe entscheiden mußten. Sie bezogen fich auf das Sertommen; jest maren unter ben 16 Borgefesten nur funf Sandwerter, und schon vor mehr als 100 Jahren ware ber Burgermeifter Gebaft. Sporlin, ber fein Sandwerts. mann gewesen, von dieser Aunft ausgegangen. — Sie bezogen fich auf Rudfichten bes gemeinen Beffen; man muffe die Tuchtigften ju den Memtern befordern; die Regierung tonne nicht aus lauter Sandwerlsleuten beffeben;

wenn diefe bie Berren von ber Spinmpettergunft vers brangten, fo murde es mit gleichem Rechte auf benen ubrigen Zunften auch geschehen, und doch maren Burger, die teinem Sandwert jugethan find, eben fowoht Burger als Die Sandwerter. Diefer innere Junfiffreit endigte fich burch Borichlage ju einem Bergleich: - Die Sandwerter begehrten, baf von ben 16 Borgefesten 8 Sandwerter, die Berren aber vermeinten, baf nur von ben 12 Sechsern, 6 Sandwerter fenn follten. Sie brachten nun biefe Borfchlage am 12. Jenner vor ben Gro. Ben Rath, um barin zu entscheiben. Diefer wichtige Gegenftand geborte unter allen Rudfichten in bas Rach ber Fundamental-Gesete: Die Frage war : "Gollen Gladt und Landschaft / von ber ehemaligen Serrschaft ber 96 icioffe, des Raifers und des Ritter-Adels, nun unter die Berrithaft einer faft erblichen Sandwerter - Ariffofratie verfallen?" - Dennoch lehnte ber Große Rath die Entscheidung von fich ab, und erkannte folgendes : "Die Sache ift wieber vor die Berren Vorgesetten gewiesen. Die mogen fich vergleichen, ob (Ralls) fie wollen. Auf allen Rall aber foll die Sache nicht mehr an bie fen hochkoblichen Ort gebracht werden. " Allem Unschein hach, befordten biejenigen, Die einen folchen Beschluß zuwege brachteit , daß irgend ein' Bergleich diefer Urt bes einer feurigen Berathung , auch fur bie ubrigen Runfte , wo fich Serven befanden, butchnefent werden mochte, ohne bennoch auf die mehr gedachten feche Bunfte ausaedennt au werden, die feine Serren unter ihren Borgefetten und Zunftbrudern gabiten. Ohne eine volltom. mene Umglefung des gangen Bunftwefens, tonnte man nur Rlidwert erwarten, und fein Gefen, verhoffen, bas Den Chrgets und den Bunfteigennut der Sandwerter der Sauptftadt, mit ben Rechten ber übrigen Burger, mit dem Intereffe der Unterthanen, die nichts mehr haften, als ben Bunftdrud, und mit bem Bohl bes Staate vereinigen wurde. Die Folgen davon waren, daß die Borgesepten fich endlich den 21. Gep. 1743. dabin verglichen, eine volltommene fogenannte Paritat einzuführen. Acht Vorgefeste follen tunftige Berren, und eben fo viele Sandwerker fenn; und von diefen 16 murden die pier Rathsglieder, ohne Unterschied des Berufs, aus den swolf Sechsern gezogen werden, alfa,daß jum Benfpiel, wenn alle vier aus einer Claffe genommen worden maren, acht Gechfer von ber andern Glaffe fenn follten.

Sischof von Basel über Zolle und andere Gegenstände excichtet. Ben diesem Ansaß versuchte es einer unsver Gesandten, jedoch ohne Austrag, den Minster Schatz, und zwar theuer anzubringen. Ein Domherr hemerkte, daß dem Vernehmen nach, dieser Schatz von keinem grossen Werth senn solle. Der Gesandte wollte hierauf vom geheiligten Ursprunge, und besonders vom Werth der Reliquien etwas in Anschlag bringen. Alsein jener Domherr erwiederte: "Das kann nicht mehr berechnet werden — Keperhande haben alles entheiliget, und dann wissen wir nicht, ob ihre Vorsahren nicht die achten Reliquien mit

falschen vertauscht haben. — Dieser Schat wurde auf Befehl des Raths, den 8. März 1585, durch Sache kundige geschätzt, die nur den Werth von ungefähr sünfezehntausend Psinnd (14932 Ps.) damaliger Währung berausbrachten,

19 . je salovadi 19. je sa **1 7.2 1.** .

Es greignete fich in diesem Jahre bas, trauriae Benfpiel, mobin ein unbandiger Charafter, und zugellofe Triebe ber Bolluft fuhren konnen. Sans Rudolf De es rian, 1674, geboren, Gobn eines rechtschaffenen Sute machers, Emanuel Meriaus, trat, nach vielen Beweisen eines frafwurdigen Betragens, in Rriegsbienft, und wurde in Dannemart als Rittmeifter angestellt, doch ein Sabr darauf abgesett. In Berlin tam er ins Ges fanguif. Rach feiner Rudlunft war feine Quffulrung fo frafwurdig wie bisher. Er wurde verwiesen, lief eine Schmachschrift gegen Die hiefige Regierung bruden, gerieth hier in Gefangenschaft, murbe auf Lebenslang ing Ruchthaus geführt, entwich aber, und flüchtete fich nach Strafburg. Bald erhielt der Rath feine Auslieferung, und vernrtheilte ihn jum Tode. Eigentlich wurs de er als Gotteslästerer gestraft. Er sagte einst, wo er noch im Auchthause war , bem Diakon Mathens Merian, ber ihn auf Bege ber Befehrung leiten wollte : 23 Wenn die Prozedur, so man mit ihm vornehme, recht fen, so glaube er teinen Gott mehr, und verläugne biemit den Gohn Gottes und den beiligen Beiff, und glaube alles diefes fen falich und erdichtet. Wenn er nicht los

werde, fo muffe ihn felne Runge los machen; benn er wolle Gott fo lange laftern , bis bag Simmel find Erde engittern. Ja, er wolle fo lange bem Teufel rufen, bis daß er ihn ermurde. Es werde and noch ein Duartier für ihn in ber Solle fenn." Daber murbe bor ber Berurtheilung Diefes Bahnfimigen und Buthrichen, ein Gutachten von den Theologen und Bafforen abgefordert. In demfelben veralichen fie ben Gefangenen mit einem Bafilisten , und mit dem feuerspenenden Berge Befuvio, und schloffen mit dem Chrnfoftomo : " Die haft nicht Gott geschabet, ba bu ihn lafterteft - fonbern du haft bas Schwerdt wider dich felber gefehrt." 1) Rach geschehener Berlefung biefes Gutachtens, am 17. Dan, Rel bas Urtheil: Er foll nachften Rathetaa aus Der Gefangens schaft ohne ben fonft ublichen Sofprozek ichaleich jur Richtflatte hinaus gefchleift, und ihm alba die Zunge geschlitt, und der Ropf abgehäuen werden. Allein den 21ften erhielt feine Familie, vor Bolffredung Des Todesurtheils, daß er bes Schittens der Ruhae erlaffen wurde. Ginige Jahre nach ber Sinrichtung erfuhr man, daß er im Solfteinischen, au Abehoe, Die Bittwe eines Offiziers gebenrathet, und fie boch schwanger verlaffen hatte, wie auch, daß fie nachher eines Gobus genefen war. Im J. 1725, kam die ungludliche Krau mit einem 12jahrigen Anaben bieber ; empfiena brengehn bun-

¹⁾ Non Deo nocuisti, si blasphemasti, sed gladium in te ipsum convertisti.

dert Pfund, und tehrte nach ihrer heimath zurud. In der Folge zeichnete sich dieser Sohn, Anfangs in danischen, und dann in preußischen Ariegsdiensten aus. Er wurde Generalmajor, Obrist eines Eurasser-Regiments, und Ritter des Ariegsverdienstes. Er starb undeerbt den 31 März 1784, im 71sten Jahr seines Alters.

1 7 2 2.

Man hatte keine Junker, aber mehrere fiengen an, Charakter ober Shrentitel von Fürsten anzunehmen, die, wenn sie auch nur personlich waren, doch mit ter Beit, zu erblichen Unterscheidungen hätten führen können. 1) Es wurde geahndet, und in Folge dessen legte der kleine Rath am 20. April dem großen Rath einen Rathschlag der XIII. vor. Nach einer langen Berathung ergieng solgendes Geset;

"Soll in das kunftige Reiner, welcher einer fremben Botens, Fürsten oder Herren, mit einem Charakter, Eid, Dienst, Bension oder Titel zugethan (allein die in erlaubten Kriegsdiensten stehenden Offiziere, laut der den 6. Juny 1718. ergangenen Erkanntnis, ausgenommen)

¹⁾ Einer der fich auf einen solchen fremden Titel viel einbildete, behauptete ben einer Leichenbegräbniß, daß ihm der Rang vor den Gerichtsherren gebühre. Er sou sogar mit dem Mecontentement des Jürsten gedroht haben, der ihm den Titel ertbeilte.

VII. Band.

an teinen Memtern, weder im Rleinen noch im Großen Rath, Gericht oder sonft zugelaffen werden. Was die Academicos, Die in Aemtern fiehen, angebet, follen Dieselben, ebe fie einigen Charafter oder Titel annehmen, fich vorber vor E. E. Kleinen Rath deswegen anmelben. Betreffend aber Die, welche bato mit bergleis den Charaftern ober Titeln begabt find, und in Aemtern fieben, follen die in biefer Stunde, oder auf nach. fen großen Rathstag fich ertlaren, ob fie ihre Charattere ablegen, ober bie ihnen anvertrauten Memter, Rathe. oder Gerichts . Stellen aufgeben wollen; und im erften Ralle einen Gid abichworen. - Bas die auffer Memter febenden Burger betrifft, follen diefe gegen ihre Mitverburgerten, und sonft allhier im geringften ber erlangten Charaftere fich nicht bedienen, sondern in allen porfallenden Begebenheiten als andere Burger fich aufführen; vor denselben fich allbier teines Borrechts, oder Brarogativen anmagen; und ben etwa entitebenden Streitigkeiten, mit ihren Mitburgern allhier, in Rraft bes jabrlichen Burgerrechts, bas Recht geben und nebmen, auch fonft wider den Stand und ihre Mitburger nichts negocieren." Die Kormel bes abzulegenden Gibes lautete, wie folat:

33hr werdet schworen: daß ihr euch hiemit heiter erklart, den fremden Chraakter oder Dienst, sammt alen davon hangenden Rechten oder Vortheilen abzulegen, und euch deren in das Künftige nicht mehr zu

bedienen; teine Intercessionalia oder andere Mittel, so diesem Entschluß zuwider senn könnten, begehren, noch annehmen, auch weder heimlich noch öffentlich richts dazu beptragen.

Diesen Eid leistete sogleich der Schultheiß Bettestein, der schon ein Diplom eines geheimen Raths auf den Rathstisch gelegt hatte. Ein gleiches that der Lohnberr Burthardt, zwep andere folgten diesem Benspiel einen andern Rathstag.

Vom J. 1691. war in Ansehung der Burgerschaft noch im Jahr. Side die Stelle: nach der Euch gesthanen Erklärung, übrig geblieben. ') Sie wurde den 3. Junn, ohne den geringsten Anstand, auf Erkanntnif des Großen Raths in demselben als unnothig durchgestrichen.

Ein sonderbarer Anstritt hatte den 5ten Oktober (1722) im Großen Rath statt. Ben Anlas der Finangen behaupteten Einige, besonders die Dreperherrn, man stehe besser, als immer vorhin. Andere versicherten, daß seit 20 Jahren man um ein merkliches zurückekommen wäre. Eine solche Ungewisseit bewieß, daß die große dkonomische Commission wenig Licht verbreitet hatte. — Bielfältige, schrieb der Stadtschreiber, und ziemlich histige Reden haben sich hören lassen. Der Beschluß war:

5 h 2

¹⁾ Siebe das Jahr 1691. ben 14. Februar.

"Soll der heling, betreffend die hitigen Reden, so heut ausgestoßen worden sind, und so oft über diese Materie der Einnahmen und der Ansgaben gehandelt wird, gebothen seyn."

1 7 2 3.

Die letten Spuren der Formula consensus ') finden sich in den Rathsschriften dieses Jahres.

Im Aprilmonat des vorigen J. 1722, war ein Schreiben des Königs von England an die evangelischen Orte eingekommen 2), und ein gleiches vom König von Preußen

Georgius Dei gratia... fidei defensor... Illustribus.... salutem. Illustres atque amplissimi Domini, amici nostri charissimi. Quum nihil nobis exoptatius contigerit, quam ut firma stabilisque inter omnes veram fidem profitentes, unio, quantum fieri poterit, promoveatur, non sine aegra animi sollicitudine facti sumus certiores quod scriptum quoddam Formula consensus nuncupatum, et in nonnullis locis Pagorum helveti-.corum aliquam multis abhinc annis receptum, jam plurimum difficultatis et molestiae apud Germaniae protestantes excitet, gravemque corum mentibus scrupulum injiciat, qui maximo sit impedimento quominus animi fratrum in pura ac sincera religionis professione, caeteroquin consentientes artissimis, uti par est, concordiae vinculis astringentur; nositaque pro aequabili, quo ferimur in vos et vestras promovendas studio, ne qui vimus, quin vos amice ac uni-

D Siebe die Jahrgange von 1675, und 1686.

²⁾ Diefes Schreiben lautete wie folgt :

an Zürich und Bern. Bende meldeten, daß diese Formula dem heilsamen Wert der Bereinigung der Protestanten hinderlich und deswegen abzustellen sep. Diese Schreiben nehst dem Begleit-Schreiben von Zürich wurden unterm 16. May den Professoren in der Theologie, den

versim hortaremur, potissimumque Pagos Tigurinum et Bernensem, ut velitis paci ecclesiae reformatae id concedere, ne aliquis ad signandam formulam consensus supradictam, contra usitatem vestrum in rebus hujus modi indulgentiam adigatur, verum è contrario, ut a vobis interdictum sit potius, ne quis sub verae fidei confessionis propagandae praetexta, tranquillitatem ecclesiae conturbet, et controversiis intempestivis super re nimis ardua et obscura, et, ut nonnulli aes. timant, ad verum acternae salutis scopum minus spectante, religioni et reipublicae multum efferat incommodum. Quam utile sit hoc consilium, quam salutare, et, nac praecipue tempestate, quam necessarium summa vestra pietas et prudentia vos facile monebunt, cum et vestris propriis rebus et communi Protestantium causae in eo exequendo aequae prospiciatur. Neque et quod subitemus quin idem lubentissi. me amplectamini, cum et nobis simul pergratum feceritis, et quieti salutique ecclesiarum reformatorum optimae consulatis. Quod reliquum est vos vestraque omnia supremi numinis tutelae ex animo commendamus. Dabantur in palatio nostro divi Jacobi, 10 die mensis Aprilis Anno 1722, regnique nostri octavo.

Vester bonus amicus.

Ad reformatos Helvetiae

Cantones et confoederatos.

Georgius, Rex.

Pfarrherren, und den Helfern (Diaconis) der Stadt zugestellt, um auf das baldigste ein Gutachten darüber einzugeben.

Den 27. May wurde diefes bier mitgetheilte Gut-

"Wir haben die von E. Gn. uns communicirte Schreiden Ihro königl. Majestät in Großbritanien an die sämmil. löbl. Orte evangelischer Sidsgenossenschaft, und dann auch das Schreiben Ihro preus. Majestät an die benden Stände Rürich und Bern, ausamt dieser löbl. Stände Antwort, mit erfordersicher Attention, und gebührender Shreibetigseit überlesen, und dann gleich darauf in Unserm deswegen gehaltenen Conventu, nach Berufung göttlichen Benstandes, über den Inhalt angeregter sehr wichtiger Schreiben, Unsere einfältige Gedanken ausgekallen, wie folget:

Wir halten erstlich für allerdings unstreitig, daß die A.° 1675, in enangelischer Endsgenoffenschaft aufgerichtete und angenommene sogenannte Formula consensus von keinen solchen Bunkten handle, die da den Grund des Glanbens und Hauptwerk des Christenthums antressen, sondern nur von Rebenpunkten und solchen Mennungen, darüber von den Theologio in den Schulen disputiret wird. Daber dann auch die meisten unter den reformirten Ehristen, auch viele derjenigen, welche sonsten in ihrer Religion wohl unterrichtet sind, von diesen Streitsachen nichts wissen, und viele unfähig sind, selbige recht zu begreifen.

Es wird g. E. barinn gefragt, wie alt und von mas für Antorität die hebräischen Buntten senen, und ob der von den Juden empfangene bebräische Tegt alten Testaments an allen Orten so eorreft sene, daß barinn gang nichts an

verbeffern? — Ob dem unbedingten Billen Gottes die Gnade des Glaubens nur etlichen Menschen ju geben, ein allgemeiner doch bedingter Bille hervorgebe, alle und jede
Menschen durch Ehriftum selig zu machen, und ob man fraft
dieses allgemeinen Billens sagen möge, Christus sen für alle
Menschen gestorben?

Db das gangliche Unvermögen des Menfchen, ohne erft vermeldte Gnade, recht an Chriftum ju glanben, physich ober moralisch ju nennen fen?"

Ob die Sünde Adams seinen Nachkömmlingen nur so zugerechnet werde, daß gemeldte Nachkömmlinge der ewigen Berdammniß unterworfen seyen; wegen der Berderbniß, so sie von Adam ererbet; oder ob sie dieser Berdammniß unterwürfig seyen, unmittelbar wegen der Sünde Adams, so daß sie alle angesehen werden, als hätten sie alle in Adam eben sowohl als er selbst diese Sünde begangen?

Db Christas Alles, was Er gutes und gesemäßiges gethan, an unser Statt gethan, so baf dieses uns eben sowohl jugerechnet werde, als was er für uns, und an unser Statt gelitten?

Ob Abam im Stande der Unschuld die Berbeifung eines himmlischen Lebens gehabt, in welches er hatte sollen aufgenommen werden, wenn er den von Gott bestimmten Lauf des Gehorsams vollendet hatte?

Dieses find bepläufig, wo nicht alle, boch die wichtigften in der Formula consensus decidierte Puntte. Daß unter diesen kein einiger Hanptpunkt chriftlicher Religion seve;
siehet gleich ein, jeder, der einen wahren Begriff vom Christenthum bat. Ja es wird solches in der Formel selbst gleich
in dem Eingang, mit dentlichen, ausdrücklichen, und sehr
träftigen Worten eingestanden, wie aus Beplag zu sehen.

Diesem nach halten wir auch einmüthig dafür, daß, wann diese lauter freitige Rebenpunkte in sich begreifende Formet, an der Bereinigung der protestirenden, daran man bent zu Tag so sehr arbeitet, einige hinderniß brächte, daß man, sagen Wir, in diesem Fall auf Bepbehaltung einer solchen Formel nicht beharren, sondern dieselbe lieber abgeben lassen sollte, als zugeben, daß dieses herrliche Werk einigermaßen dadurch gestört und gehindert mürde. Die Ursache ist klar. Denn wenn man auch in diesem Falle, auf dersetben beharren würde, wäre es eine gewisse Anzeigung, daß uns an denen in der Formel enthaltenen Streitfragen mehr, als an der schon lang gewünschten Bereinigung, und folglich auch an der davon abhangenden Erhaltung der protestirenden Kirche gelegen sene, melches hossentlich kein resormirter Christ will, geschweigen ein Theologus sich jemals wird nachreden lassen.

Dieses aber muß man nicht unrecht verstehen. Unsere Meynung ift nicht, daß wenn einer die Formula consensus für wahr haltet, er, um des Friedens Willen, seine Mennung ändern, und sie für falsch oder zweiselhaft halten solle, und das darum, weil sie nur Nebenpunkte in sich begreist; denn dieses kann keiner mit gutem Gewissen thun.— Die Formula consensus abgeben lassen, heistet nicht sie für falsch halten oder ausschreven, sondern die, so widriger Mennung sind tolleriren, und sie desmegen von dem Bredigtamt nicht ausschließen. Dieß kann einer, der die Formel für wahr haltet, wohl und mit gutem Gewissen thun, wann diese Formel nur Nebenpunkte in sich enthaltet, ja, wenn dieß der allgemeine Friede der christlichen Kirche erfordert, ist er es Gewissens halben, schuldig und verhunden zu thun.

Wenn nun endlich alles auf diese Frage ankommt, ob benn wirklich und in ber That die Benbehaltung der Formula consensus das epangelische Friedens-Werk in einigen Weg ju foren und zu hindern vermögen sene, so tonnen wir, die Wahrheit zu sagen, nicht seben, wie dieses soll in Zweifel gezogen, will geschweige allerdings gelängnet werden.

Ins Gemein von Diefem Friedens. Werf ju reben, fo bestebet es nicht barinn, bag die ftreitenden Bartenen au einer ganglichen Uebereinstimmung in allen Saupt- und Rebenpunften gebracht merben, benn, mer nur die Menichen ein wenig fennt, wird einen folden Frieden nimmer mehr boffen, fondern diefer Friede muß bann einig und allein acfucht merben, daß man einen Unterschied mache awischen Rundamental-Artifeln, oder Sauptpunften driftlicher Religion und Debenpunften, und daß man, wenn man nur in den hauptvunften einig ift, alsbann ben Dissens und Untericbied in ben Mebenvunften an einander tolleriere. geschiebet aber nicht mit bloken Worten , wenn man einander nur Bruder nennt, fondern in der That und in dem Berf felbft. Wenn man feinen Unterschied machet zwischen einem Bruder, der allerdings mit uns eins ift, und einem andern Bruder, ber etwa in einem Rebenpunfte eine differente Mennung bat, fondern einen Bruder tractiret, eben wie den an-Dern.

If nun dem also, so ist dem so lange gesuchten Religionsfrieden nichts mehr zuwider, als wenn man aus Rebenpunkte Hauptpunkte machet, oder, welches gleichviel giltet, wenn man für Nebenpunkte so stark eiferet, sich derentbalben so bemühet und beweget, als wenn es lauter Hauptpunkte wären; oder wenn man auch die, so nur in Nebenpunkten different sind, so tractiret, als wenn sie das Fundament des Glaubens umstoßeten.

Als lang die Theologen, so wohl der einten als der andern Parthen, so gesinnet find, und dieser Eifer von den bo-

ben Obrigkeiten nicht gemäßiget und zurück gehalten wird, so ift in der protestirenden Kirche von keinem Frieden zu reden; vielmehr bat man noch täglich neue Trennungen darinn zu befahren.

Bas insonderbeit die Formula consensus betrifft, so miffen die evangelisch-lutberischen Theologen febr mobl, daß Die Formula hauptfächtlich und vornehmlich aufgerichtet ift, wider den fogenannten Universalismum, oder die Lebre von der allgemeinen Onade Gottes, welcher Universalismus aber ber Bunft ift, bafür beut ju Tage gemeldte Theologen vor allen andern eifern. Wenn fie alfo feben, daß man in ber schweizerischen Rirche alle Universalisten von dem Lehr- und Bredigt. Amt ausschließet, fonnen fie nicht anders barans fcbliefen , als baf man in biefen Rirchen ben Universalismum, bem fie fo febr angethan find, anfebn, als einen groben Berthum , der an feinem Lebrer ober Brediger ju toleriren fene; und ift bier wohl an bedenten, daß die evangelisch-lutherischen Theologi, in ihrem Universalismo viel meiter geben , als die reformirten Theologi , beren Lebre in der Formel verworfen wird; ja, daß diese eigentlich nur bem Schein nach Universaliften find. Wenn man alfo, muffen die evangelisch-lutberischen billig gedenten, in den reformirten Rirchen nicht einmal ben Schein des Univerfalismi an einem Prediger vertragen fann, mas für einen Abichen muß man bann an uns und unferer Lebre haben, Die mir in der That und in ber Wahrheit Universalisten find, und wenn man einen folchen Abichen ab unfrer Lebre bat, wie darf man vorgeben, man balte uns für Bruder, bie im Aundament nicht irren, ba wir boch nach ber reformirten Mennung neben biefem verhaften Universalismo noch piele audere Errtbumer an uns baben?

Bie verhaft aber die Formula consensus ben ben Lutheranern fen . . . bezeugt das Schreiben des Churfurften von Brandenburg Friedrich Wilhelm, an evangelischen Orte von 1686, wie auch das Schreiben feines Nachfolgers, Friedrich, an die Beiftlichfeit gu Genf von 1707, darinn er fo lobet, baf fie mit Abschaffung ber Formulae consensus, nach bem Benfpiele ber Baster , bie pornehmfte Sindernif , fo die Bereinigung bender Rirchen batte fioren fonnen, aus bem Bege geraumt, und hiemit gleichsam die Schweidemand amischen benden Partenen niedergeriffen batten . . . Daß diese Formul in Abgang getommen , war eine Birfung des Schreibens des Churfürften , an die evangelischen Orte von 1686, und die große Gefahr, in welcher bie reformirte Rirche mar. Es war mit ber Rirche in Franfreich gang aus. Es ichien , als batten bie machtigften Botentaten aller Orten ben Reformirten ben Untergang geschworen. England und die durfürfiliche Bfall betamen fast auf einmal catholifche Oberbaupter. Diefe ob. fcmebende Befahr , gab bem gedachten Schreiben ein groffes Bewicht, und unter anderm auch ben ben Theologis felber, die juvor ju ber Formula am eifrigften gebolfen , diefelbe befendirt, die barinn approbirten Mennungen in ihren Schriften öffentlich verfochten , wie fie denn auch in diefen Mennungen bis an ihr Ende geblieben find. Beil aber tiefe Theologi geseben, daß die Formula consensus von den vornehmften Stupen der Rirche, als eine Sindernig, jur bochft nothigen Union der Protestanten angeseben merbe, flengen fie an , fich ein Gewiffen ju machen , etwas ber Rirche fo nachtheiliges ferner ju treiben und ju urgieren , fondern fie bielten dafür, das befte der gangen protestirenden Rirche muffe allem voran geben, und man muffe auf andere unfcabliche Mittel bedacht fenn, die Reinlichfeit ber gefunden Lebre unter uns ju erhalten. - Die Berfaffer Diefes Gutachtens eröffnen gulest, bag, wo fie ihre Stellen angetre. ten, die Formula consensus längsten abgegangen war baß fie bis auf diefe Stunde die Sache gelaffen, wie fie fie gefunden batten. Sie batten es nicht berenet, und feine Urfache gehabt nach ber Formula ju feufjen . . . , feit mebr als 35 Rabren werde die Ginigfeit und Reinlichfeit ber Lebre erbalten " Deffen bann E. Gnaben felbit uns bas Renauis geben tonnen, indem fie besbalben mit uns nichts, wie etwa andersmo gescheben ift, ju thun und schaffen gebabt baben. Und wären wir wohl glückselige Leute, wenn in allen andern Studen und Bflichten unfers fcomeren Amts, eben fo wenig als bierinn an uns ju befiberiren mare. Die besten Mittel ju Erhaltung bru-Derlicher Ginigfeit, find, nach unferm Urtbeil, wenn Bre-Diger und Lebrer mehr auf Gottes, als auf ibre eigene Chre feben; alles was nicht jur Erbauung dient, benfeits feben; in unnüpen Speculationen und Subtilitäten feinen eiteln Rubm fuchen; alles in ibren Lebren und Bredigten forgfältig meiden , baran fich andere Bruder flofen tonnen; endlich , vor allen andern Dingen, bas Sauptwerf bes Chriftenthums immer treiben , und von Rebenfachen fein großes Bert ma-

> Er. Gn. St. F. E. B. Unterthänigft geborsame Burger, die Theologi , Pfarrer und übrige Diener am Wort Gottes.

Dieronimus Burchardt, Doctor, Samuel Werenfels, Doctor, Jatob Christof Iselin, Doctor, Johann Ludwig Fren, Doctor, J. D. Gernler, Pfarrer ben St. Peter, 3. Rud. Wettstein, Pfarrer ben St. Leonbard, Undreas Merian, Pfarrer ben St. Theodorn, Ricolaus Rippel, Obersthelfer, Theod. Falkeisen, Prediger ben St. Martin, Friedrich Battier, Pfarrer ben St. Alban, Theodor Gernler, Prediger ben St. Elsbethen, Simon Stöcklin, Pred. ben den Barfüßern, und im Spital,

Theodor Burchardt, helfer ben St. Beter, J. J. Brudner, Diaconus Petrinus, J. J. Wettstein, Diac. Leonhardinus, Joh. Stödlin, Diac. Minoris Basileae, Mathaus Merian, Diaconus.

Den 4. Juny fandten oberwähnte Theologen und Geiftliche folgenden Rachtrag jum Gutachten vom 27. May:

, . . . feit etlich und breifig Sabren merde die Unterschrift der Formula consensus von Niemand verlangt. -Dien fen im Rulio 1719. icon bem Ergbischof von Cantorbern , Brimat von England berichtet worden. - Der Ergbifchof babe geschrieben , wir follten nach dem Benfviel feines Königs, ju ber Union ber Protestirenden bas Unfrige bentragen, und uns einander bulben, in der Lehre degratia universali und andern bergleichen ichweren Bunften barinn, wie er fcbrieb, auch die beften und gelehrteften Theologi niemals allerdings übereinkommen. Obne eine folde Tolerang werbe feine Union unter ben Brotestirenden jemalen Statt baben. Vos igitur fratres serio haecus par est, considerate. Nec a nobis a plerisque aliis reformatis etiam a vestri autocessoribus novis ac durioribus impositio nibus secedite. (Betrachtet boch bas, liebe Bruder, und trennet ench nicht von und und vielen andern Reformirten, ja von euern Borfabren felbft, durch allgu barte Auflagen). - Die

Brofefforen und Beifilichen tadeln mit Recht in bem vorgefolggenen Antwort. Schreiben von Burich : "daß die Formula consensus, als nach der Conflitution unfrer Rirche und Reaiments bochft erforderlich und nüblich annoch subsistire."-Sie fügen bingu: Insgemein find alle Formulae in Sachen Die den Grund und das Rundament des Glaubens nicht antreffen, bocht fcadlic. Siebindern nicht nur die Union unter ben Lutherifchen und Reformirten, fondern fie find vermogend Die Reformirten felber je langer je mehr von einander ja trennen. Bie fcablich es der Rirche fen, die Angabl der Glaubens. Artifel ju vermebren baben unfre Alten mobl erfannt. ber dann gefommen ift, daß in unferer alten Liturgia menn bas Symbolum apostolicum abgesprochen worden, Dicfe Borte alsbald baju getban werden : " Liebe Chriften, in Sachen bes Blaubens follen wir uns diefer Artiteln begnugen, und Niemanden der folde glaubt, freventlich urtbeilen."

Alls das Hauptgutachten im Rath behandelt worden, fand er angemessen, alles vor den großen Rath zu bringen, und dieß geschah am 1. Junn. Zugleich ließ er den Aufsat ablesen, nach welchem er Zürich antworten wollte; wie auch ein, von den auf dem Reichstage zu Regensburg versammelten Deputirten der Churstürsten, Fürsten und Städte von evangelischer Religion, an Zürich und Vern abgegangenes Schreiben. Der Veschluß des großen Rathststel dahin aus: "Soll au Zürich berichtet werden, daß man aus höchst erheblichen Ursachen, mit ihrem uns übersandten Concept, wie J. f. britanische Majestät zu beantworten wäre, nicht concuriren könne. Man sep aber wirklich

in Deliberation begriffen, auf was Beise ihnen nächstens unfre Gründe und Rationes umftändlich zu übersenden seinen: "Zugleich übertrug der große Rath den XIII, eine solche Antwort, nach eingeholtem Gutachten der Geistlichkeit, vorzuschlagen.

Der Vorschlag wurde schon den 8. Juny eingegeben und angenommen. Man schrieb an Zürich: "In der Formel sepen nur Rebenpunkte enthalten; wir sepen nicht im Stande dem König zu schreiben, daß wir die Formel nicht sallen lassen können; nach Abthunng der Formel, sepen die Artikel derselben nicht für salsch auszuschreven; seit der Einführung der Formel, sep mehr Streit entstanden als vorher; seit langen Jahren sep sie ben uns nicht unterschrieben worden; wir wollen von ihnen (den Zürchern) vernehmen, ob sie in gemeinschaftlichem Namen unsre Gedanken unterschreiben wollen, oder ob wir sie absonderlich für unseren Ort an den König gelangen lassen sollen."

Dieser absonderlichen Antwort zu entgehen, brachte Zürich das Geschäft auf die Tagsatzung in einer evangelischen Sitzung. Wir übergehen manche Umstände, die eigentlich zur Geschichte von Zürich oder von Bern gehören, und theilen folgende Schreiben der Könige von England und von Preußen vom 30ten Jenner und vom 6ten April 1723, mit.

Georgius Dei gratia magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex, Fidei defensor, Dux Brunevici et Luneburgi, sacri Romani Imperii archithesaurarius et princeps elector etc. etc. Illustribus atque amplissimis Consulibus, Scultetis, Landammannis et Senatoribus Cantonum Helvetiae evangelicorum Tiguri, Bernae, Glaronae, Basileae, Schaffhusii, Abbatis Cellae, St. Galli, Mullhusii et Biennae, amicis nostris, charissimis salutem.

Quamquam ea, quam nobis testantur litterae vestrae 29. die mensis Septembris proximi praeteriti datae, ad unionem inter omnes reformatos conciliandam, animorum vestrorum propensitas grata ad modum nobis sit, qui huius modi concordiam communi omnium saluti non tum utilem esse censemus, quam plane necessariam; tamen non possumus non dolere, quod vos adeo tenaces reperiamus in tuenda illa vestra formula consensus, quae et majori Protestantium parti, tanto est offendiculo, et a quibusdam inter vos ipsos. Pagis ea de causa penitus aboletur, quantis contentionibus haec constitutio his proximis annis, suhditis vestris, praesertim in Pago Bernensi, occasionem dederit, sumo cum dolore audivimus. Et quamvis moderatione illa, qua erga plurimos eruditissimos Professores atque Pastores, prosolita vestra prudentia in illius subscriptione exigenda usi estis, conscientias eorum aliquatenus sublevaveritis; eosque quanquam alieno a formula illa animo, in suis officiis atque ecclesiis retinueritis, non dum tamen etiam illis adeo plene vos satis fecisse com. perimus, quin adhuc vim aliquam suis conscientiis fieri sentiant, a qua uti penitus liberari optant, ita a vestra erga universos subditos vestros aequitate, id tandem sibi concessum fore non distitentur. Hauc igitur libertatem adeo vobis utilem, nobis gratam, ut corum è vestris exemplo, qui necessitatem hujus formulae subscribendae prorsus abstulerint .

stulerint, etiam caeteri omnes Pagi subditis suis conce. derent, non possumus non iterato vobis commendare. -Articulos in hac formula determinatos, et in se admodum obscuros esse, nec ad salutem creditu necessarios. eruditissimi viri, quibusoum de hac re communicavimus. uno ore affirmant: diversitatem in ea sustinenda, quam inter vos ipsos esse nobis significastis, de fraterna, quae inter vos viget, charitate, ne minimum quidem derogare agnoscitis: nullum ex hac formula impedimentum lauda. tissimis consiliis de unione ecclesiarum in Germania agita. tis injicit deberi piè atque prudenter judicatis: illud unice nobis optandum, vobis agendum restat (quodquam parum risit vos ipsi judicate) ut publicae paci, nostraeque intercessione concedatis, ne qua omnino subscriptio formulae illius ab aliquo exigatur, neque de ipsius articulis aliquis alteri aut controversiam moveat, aut litem intentet. In quo statuendo rem nobis pergratam, vobis honorificam, subditis vestris utilem, omnibus unionis et concordiae inter protestantis amatoribus desideratissimam, nemini gravem facietis. Hoc igitur a vestra amicitia, pietate atque prudentia jure speramus. Nos, pro nestro in publicum ecclesiarum evangelicarum commodum studio, nihil omittemus, quo, sepositis omnibus seditionis causis ac mate. riis, eas in aretissimo pacis et concordiae vinculo invicena conjungamus. Deus nostris conatibus, vestris consiliis benigne annuat, et religionem reformatam suae gloriae. nostrae consolationi, ab omnibus hostium ipsius machina. tionibus tutam conservet, eamque in dies ampliet et extendat! Quod reliquum eşt, vos, vestraque omnia supremi numinis tutelae ex animo commendamus. Daban-

VII. Banb.

J i

tur in palatio nostro divi Jacobi, trigesimo die mensis Januarii, Anno Domini 17²²/₂₃, regnique nostro nono.

Vester bonus amicus,

Georgius, Rex.
Carteret.

Wohlgeborne u. f. w.

Db mir uns zwar feft promittiert, es warden die bemeglichen repraesentationes, welches bes Ronigs von Grofbrittanien Majefiat, wir, und das gesammelte corpus evangelicorum au Regensburg por einiger Zeit ben herren über die befannte Formulam consensus ju thun, der Nothmen-Digfeit ermeffen, Die gangliche Aufbebung fotbaner Formel effectuirt baben : fo muffen wir boch mit nicht geringem Leidwefen vernehmen, welcher Geftalt unfre besbalb gefcopfte gute Soffnung, obgleich diefelbe auf ber herren befannte prudenz, und für die Boblfabrt ber Rirche Gottes rubmlichft bezeugenden Gifer fich gegrundet, bennoch in fo weit feblgeschlagen, baf an verfchiebenen Orten ber löbl. Gibgenoffenschaft, diese Formulam benaubebalten, und blos ben modum , beren befbalben vorbin geforderten Benfichtung , auf gewiffe, jeboch nicht gulangliche Maas gu temperiren, Die Entschließung gefaßt worden. - Run find mir amar nicht gemeint, ben herren bierunter einiges Biel und Mags au fegen, fondern laffen alles, was fie befbalben fratuieren, und ben Ihrigen anbefehlen wollen, in berfelben unbefchränt. ter freper Billführ und Gutfinden lediglich beruben. Die Berren gernben aber auch bochvernunftig ju confideriren, wie daß gleichwohl die meiften in mebrgedachter Formel begriffenen Artifel fo undentlich und obscur gefaffet, baf fe unmöglich für ein in ber beiligen Schrift flar gegründe-168 Corpus doctrinae zu achten seven; das auch die evange-

lifd Reformirten, felbit unter fich, über folche Bunften bilfentieren, und baf , wie die Etfabrung fcon mebr als an viel gelebrt, Die Ginmfitbigfeit im Glauben, welche bie Berren mittelft folder Rormel, ben ben bortigen evangeliichen Rirchen und Gemeinden zu fiften intendieren, badurch feinesmeges erlaugt werden tonne, fondern im Gegentbeil allerband Urfache, baf und Betbitterung nothwendig entfleben muffe, und daß es auch eine ber drifflichen Liebe und wahren evangelischen Frenheit gumider tauffende, und nach bem vormaligen unerträglichen Joch des Pabftums fcmeden De Sache fen, Jemanben an bergleichen ju bem Grunde bes Glaubens und ber Seligfeit an und für fich felbft, gar nicht geborenden und mit unendlichem Zweifel und Difficultaten verwickelten Menfchensagungen binden, und baburch einen Gemiffensamang über feinen Rebenchriften aussiben zu molten , da boch ber Sochfte allein über die Bemiffen ber Denfder berrichet , und Riemand obne fich eines fcweren Gins griffs in die goteliche Allmacht und Berichte fculbig gu mas den, fich beffen unterfangen tann: - Ben fo geftalten Gas de leben wir auch ber guten Buverficht, die herren werben au ganglicher Aufbebung mebrgedachter Formel gunoch fich refoldieren, jumal ba diefelbe nicht nur ben evangelifch-lutberifchen, fondern auch bielen unter ben evangelifcheres formirten febr anflößig ift, und von Uebelmollenden daber Belegenheit genommen wird, bie fo febr ju munfchende nas bere Aufammenfegung und völlige Bereinigung bender evans gelifcher Theile ju verbindern und aufjubalten : ju defcmeigen bet detestabeln Consequenzien ; fo von bergleichen Storein des Rirchenfriedens aus biefer Formel gezogen, und ben Reformirten, gegen ibre mabre Intention und Mennung angedichtet und aufgeburdet werden wollen, welche aber buten

Die Einziehung fotbaner, ju nichts in der Belt dienenden, fondern blos und allein ju Bant und haß gereichenden Formel, auf einmal werben bestruirt und wiberlegt werben fonnen. - Wir ersuchen auch bannenber die Gerren biemit nochmals, und zwar gang inftandig, fie wollen nicht langer tardieren, mit ganglicher Abschaffung sothaner Kormel nunmehr zu verfahren, und dadurch alle, fo baran Intereffe nebmen , absonderlich aber biejenigen von bero Unterthanen völlig zu berubigen, welche nach ber Befrepung von diefer ibrem Gemiffen faft au fcmer fallenden Laft, und ibnen baber gum öftern angeftogenen unverdienten Berfolgungen, icon viele Sabre ber, gefeufzet und verlanget baben. - Die herren thun baran an Gott ein mobigefälliges und allen rechtschaffenen Evangelischen ju größefter Consolation gereichendes Werf; uns aber wird es insonderbeit febr freuen, wenn wir feben, daß diefe unfre wiederbolte, mobl und aufrichtig gemeinte Borftellung etwas bengetragen, und die herren ju einer fo beilfamen Entschlieffung au bisvonieren, Die wir auch im übrigen benen berren mit fonigl. Suld und Gnade moblgetban verbleiben.

Berlin, ben bten Aprilis 1723.

Der herren guter Freund, Allieter und Bundesverwandter.

Fr. Wilhelm M. L. von Pring.

Die Beantwortung dieser Schreiben veranlaßte eine evangelische Sitzung. In einem von Zürich vorgeschlagenen Aufsatz stand, daß wen die Bereinigung der evangelischen Staaten zu Stande kommen werde, so sollte die Signatur der Formel, in den evangelischen Cantonen günzlich aufgehoben seyn. In diesem Aufsatz wurde auch angebracht, daß die Formel keine Glaubensartikel

anfdringen folle, fondern nur Ginformigleit in ber Lehre bezwedt babe. Als gebachter Auffan am 8ten September 1723. im Großen Rath- verlesen wurde, ließ er Burich ersuchen, vor der Ausfertigung des Schreibens, die Worte einzuschalten: "Bas Maaßen die Signatur dieser Formel schon seit vielen Jahren ben einigen evangelischen Orten der Eidgenoffenschaft nicht mehr erfordert werde." Welches auch geschah, wie die Antwort von Zurich an den Konig von England vom 17. Aunv 1724, im Ramen ber evangelischen Orte Burich, Bern, Glarus, Bafel, Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Mulhausen und Biel, es des mehreren zeigt: Declaramus, unione stabilitate, formulae subscriptionem, quae re ipsa, multis abhinc annis. in quibusdam Cantonibus non amplius requiritur, etiam caeteros penitus abroga, turos esse." Durch diese Unnäherung von Zürich und Bern wurde bas traurige Beschäft beseitiget.

1 7 2 4.

Der Juhalt der Scheidemunze wurde vom Großen Rath auf folgenden Fuß erkannt: Es sollen einstweilen zehntausend Thaler in drenerlen Scheidemunze geprägt werden. Halb Baben 194 Stud auf eine Mark von 4½ Loth feines Silber; ganze Baben 106 Stude auf eine Mark von 5 Loth; drep Bähner, 50 Stude auf eine Mark von 7½ Loth.

Ein gewisser Bronner, hatte fich unter aubern für die Landvogten Mendris angegeben. Als aber die Ernennung im großen Rath vorgenommen werden sollte, wurde er aus dem Berzeichniß der Bewerber durchgeschrichen, weil er des Scharfrichters Tochteremann war.

Der seit hem 16. Mary 1722. erwählte Stadtschreiber Christ, war Professor in den Rechten gewesen, (Institutionum et Juris publici) und sein größter Bunsch war die Wiederansnahme unserer Universität. Er brachte es durch seine Freunde dadin, daß unterm isten Man 1724. solgendes im Großen Rath erkannt wurde: "Da M. G. Herren und Oberen bedaurlich workomme, daß nicht nur das Gnmnasium auf Burg, sondern eine löbl. Universität selber, die eines der schönsten Kleinodien unster Stadt sep, in ziemlichen Abgang gerathen, so ist M. G. Hrn. und Oberen ernstlicher Wille und Meynung, daß hierinn auf das schleunigste, so viel möglich, geholsen werde. Wollen also von E. E. Regenz vernehmen, was die Ursache eines solchen Verstalls, und wie am besten zu helsen wäre.

Dieser Auftrag wurde von dem größten Theil der. Brofesoren übel aufgenommen. Parauf mag vielleicht die Stelle in der Athenas rauricas Bezug haben, workinn der Berfasser von eben diesem Stadtschreiber Christ bemerkt, daß er eine geläusige Junge hatte. (promtalingua praeditus.) Anstatt zu eröffnen, was auf der

Universität fehlte, anstatt zu versprechen mehrere Lehrstunden zu geben, und eine dadurch verdiente Erhöhung der Besoldung zu verlangen, so versertigte die Regenzeine weitläusige Schrift, worinn sie von vermehrter Anzahl der Lehrstunden und der Lehrsächer teine Splbe besrührte, oder höchstens von einer Reitschule sprach. Das gegen sührte sie die pähstliche Bulle ihrer Stiftung an, und suchte dem Großen Rath weiß zu machen, daß ben der neuen Gründung der Universität nach der Resormation, die Regierung sie dadurch in die pähstlichen Privilegien wieder eingesetzt hatte.

Dann fprach fie von dem geringen Gintommen ber Lebrer, und endlich von dem Wahn, als wenn fie in Berfall gerathen mare, "Indessen, waren ihre Worte, tann E. E. Universitat allbier, in einem Berfall in fenn, nicht gehalten werben, wenn man bie Profesores berfelben, und deren Erudition anfieht. Denn es befinden fich fo gelehrte und vortreffliche Manuer ben berfelben, daß deswegen hiefige Universität teiner in Dentschland etwas nachzugeben bat; ja, in vielen Studen nicht weniger übertreffen thut." Ben diefen Lobenserhebungen, Die die Brofefforen fich felber gaben, tonnte Riemanden entfallen, daß fie nur von Gelehrfamteit (welches in einem hoben Grade gegrundet war), und nicht von Lehrpflichten Meldung thaten. Bey biefem Anlaffe wurbe ihr Blan geoffenbaret. Die Univerfitat follte teine Lebran falt mehr fenn, fondern eine Academie ber Biffenichaften abgeben. Die Mitalieder berfelben murden nach gefälliger Laune arbeiten, Die Befoldungen als blofe Bartgelder beziehen, und indeffen gerichtliche Sachen, Geldanlagen, Bogtefachen und die Bermaltung von Rehnden und Gefalle, wie benm Stift St. Beter, jum Zeitvertreib haben. Bie bem auch fen, fo befam an diesem Tage Die Regent, mit Rugiebung ber Deputaten den Auftrag, über eine beffere Ginrichtung bes Gomnafiums ein Bedenten abzufaffen. Da die Brofefe wen nicht Lehrer im Gomnasium sind, so war zu boffen, daß fie etwas gedeihliches vorschlagen wurden. -Dieses Bedenten wurde den 19. December eingegeben, Der große Rath fette aber eine Commission nieder, Die mit Anziehung der Deputaten und den Ausgeschoffenen ber Regens die eingegebenen Borichlage prufen follten. Die Commission wurden gezogen, ber Oberftzunftmeifter Emanuel Falfner, dren Rlein Rathe und bren Groß. Rathe.

Im Angkmonat suhr die Brant des sardinischen Erbprinzen, eine Krinzessin von Hessen-Abeinsels, hier-durch. Das ihrentwegen aufgesehte Ceremoniale unterscheidet den Fall, wo die Prinzessin ihre Ankunft vorsberindiscieren würde, von dem Falle, wo sie es nicht nethan hätte. In der ersten Borgussehung wurde bestimmt, daß die XIII, en corps sie bewillkommen, und ihr zwen mit Consect, Citronen und Pomeranzen gestüllte Korbe, wie auch eine Anzahl Bonteillen fremder

Weine schenken wurden. In Lieftal betam fie noch Salmlinge; Salmen, Forellen und Wildprett. Alles unnothige Ausgaben, wofür die Sofe teinen Dant wiffen.

1 7 2 5.

tions und Polizer-Ordnung, wie für Stadt und Land von 1715, dom Großen Rath verfertiget und kundgesmacht. Sie enthielt 12. Artikel: 1.° Vom Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Menneld und Zauberwerk. 1)
2.° Vom Gotteslästern, Wenneld und Zauberwerk. 1)

^{1.)} Riemand foll bergleichen Wahrlagern, Teufelsbeschwörern, Schapgeäbern, Segnern und andern Betrügern,
wie auch den sogenannten heiden oder Zigeunern, inoder außerhalb des Landes, nachlaufen, und diefelben
Rathsfragen. Die dieserts sehlbar Befundenen sollen
an Leib, Ehre, habe und Gut, ja auch am Leben,
je nach Gestalt und Besindung ihres Uebertretens ohne
Engde abgestraft werden.

^{2) &}quot;Der Gottesbienst soll Sonntags Morgens in der Predigt, Rachmittags ben der Kinderlehre, desgleichen Dienstags, und wo es herfommens ist, Mittwochs und Donnerstags, wie auch Samsags Abends in der Betstunde, von Jedermann, Jungen und Alten, Elseru und Kindern, herren, Meistern und Frauen, Anechten und Mägden... zu rechter Zeit, und war in geziemender Kleidung... besucht werden... Wo Jemand aus Fahrläsigseit, Verachtung, der sonst ohne Leibespoth, oder andere rechtmäßige Entschuldigung ausblie-

4° An bem beiligen Rachtmabl. 1) 5.0 Bon Fortpfian. jung der wahren Religion, wie auch von Schulen und

- 3.) Kinderbericht, Rinderlehre oder Catechifation. Die jungen Leute, die schon communicirt baben, sollen dessen ungeachtet, wenn sie auch verehlichet waren, bis in das 24ke Jahr, nicht nur der Satechisation am Sonntag benwohnen, sondern auch wie die übrigen Kinder befragt, und jum Antworten angehalten werden. Die Acttern sollen, außer der Besuchung der Worgenpredigt, die Kinderlehre auch besuchen. Darauf sollen insonderheit die Wächter sehen, und die muthwillig Ausbleibenden dem Pfarrer anzeigen, damit selbige zur Rede gestellt, oder auch nach Gebühr gestraft werden.
 - 4.) Wer sich am Tage zuvor ben ber Vorbereitungspredigt nicht einfindet, und er es nicht vermittelst einer erhebliden Entschuldigung von seinem Seelsorger erhalten kann, fell sich nicht unterfangen zum beil. Abendmahl zu geben.
 - 5.) Bon den Schulmeistern wird nur verlangt, daß fie Befens und Schreibens mohl berichtet find. Die Rinder

be, der foll nach Gebühr, ohne Berschonen abgestraft werden.... Begen der Sorge der Kinder und der Hüte des Biebes und des Hauses, soll man eine Hauskehre anordnen." Also, wenn Sincr z. B. am Sonnabend ausm Belde eine halbe Stunde von der Kirche arbeitete, so mußte er nach Hause kehren, sich anderst autleiden, in die Kirche geben, nach dem Gebet sich zu Hause wieder anderst anlegen, und dann die unterbrochene Arbeit von neuem anknüpsen. Was Bunder, das dergleichen Geseße nicht besolgt wurden?

Schulmeistern. 1) 6.0 Bom Bann, and von den Banne brüdern. 4) 7.0 Bie und was man sich mit den Wiese dertäufern halten solle. 7) 8.0 Bom Auslausen auf Kirche weihen und Nachkirchweihen. 8) 9.0 Bom Spielen. 9) 10. Bon Hochzeiten. 11.0 Bon den Wirthen. 12,0 Bon der Feldbieberen.

In dem Eingang werden nicht nur die Unterthanen, sondern auch die auf der Landschaft stenden Burger angeredt. Diese Berordnung spil abwechslungsweise

follen vor allem das Gebruckte lefen lernen. Die Pro-

^{6.)} Die weltlichen Strafen, als Geld und andere, werden den weltlichen Amtleuten lediglich überlaffen. Die Bänne können die Fehlbaren warnen, firafen, brichelten, vermahnen, auch nach gestaltsamme der Sachen, von den heil. Sakramenten abhalten.

⁷⁾ Wer der wiedertänferischen Sette sich unterzieht, oder sonft auf andere Weise sich von unserer wahren Rirche trennen und absondern würde, soll in Benwesen des Oberamtmannes durch den Prediger unterrichtet werden ... falls er dessen ungeachtet fortführe, von unserer Airche sich abzusöndern, fremden Schwärmern Aufenthalt zu geben, oder versührerische Mennungen auszustreuen, so sall er einem E. Kleinen Rath unverzüglich verzeigt werzben, um dergleichen Uebel in Zeiten zu steuern.

^{8.)} Und an Sonntagen wird Diefes Auslaufen verbothen.

^{9.)} Das Spielen mit Rarten und Burfeln, wie auch tas grobe und hobe Betten, follen allerdings abgestellt fenn.

mit der Baster-Confession von drep zu dren Monaten von der Canzel abgelesen werden, und zwar bepde unveränderlich.

Die im vorigen Jahre wegen bes Gomnafium niebergefette Commiffion fattete, ben 5ten Merg, ihren Bericht ab. Ihre Borschläge wurden angenommen. Es geschuh auch was bergleichen Anstalten dauerhaft machen fann. Die Commission erhielt vom Großen Rath, daß ein besonderes Inspektorat errichtet würde, und daß Johannes Bernoulli, gegen einen Gebalt von 400 Gulden , 6 Saum Bein , und 6 Biernzeln Korn , biefes Inspettorat betommen sollte, mit der weitern Bollmacht, die Pensa felber zu bestimmen, und die Eintheilung der Schuler vorzunehmen. Dies miffiel aber der Regent. Ein jeder rubmte zwar in furger Zeit den anten Erfolg ber Einrichtung. Allein bald fanden Tadler auf, und unter bem Vorwande, daß die Aufficht von Bernoulli mit etwas Ausgaben verfnupft war, that einer im 3. 1727. ben Angua, ob noch ein Inspettor nothig ware. Diese seltsame Frage überwies man einer Commission, und 1731. wurde die Inspettion von neus em der: vieltopfigen Schul-Regen, übertragen.

1 7 2 5.

Nach der Verkommuiß von 1691. mußten zwar die Gesandten zur Tagsatung und zum Syndikat ihre Restationen bemm großen Rath abstatten; diese empstengen aber ihre Instruktionen nicht vom Großen Rath, son-

dern vom Aleinen Rath. Widersprechend war es frenlich; es war aber versaßungsmäßig. Der erste Versuch
einer Abänderung geschah den 1. July, wo sestgesetst
wurde, daß vor der Relation die Instruktion des Aleinen Raths auch im Großen Rath verlesen werden sollte. Allein den 14. November wurde bestimmt erkannt,
daß die Instruktionen vom Großen Rath ausgehen sollten:

"Wollen Meine Gnädigen Herren und Obern ben Ehren Gefandten, welche sie in Geschäften, die laut der Bertommnis E. E. Großen Rathe zusiehen, versenden werden, dasjenige, was sie hauptsächlich auszurichten haben, anbesehlen, und darüber die Instruktion absassien; was aber alsdann geheimes und speciales zu traktieren senn wird, selbiges Meinen gnädigen Herren den XIII. allein zu berathschlagen überlassen haben, die Instruktion nach Anleitung dessen, was E. E. Großer Rath in der Hauptsache wird erkannt haben, zu sormiren."

1 7 2 7.

Den 24. November wurden die Survivances oder Unwartschaften auf Nemter von nun an ganzlich aberkannt.

Die Leichenpredigten waren im vorigen Jahr, ben 28. November, abgeschaft worden. 1) Den 22. Sep-

¹⁾ Und zwar mit folgenden Worten: Sollen instünftige feine absonderliche Leichenpredigten gehalten, fondern die Berforbenen, sofern man selbige nicht in den gegewöhnlichen Predigten, allwo doch alle Personalien

tember biesed Jahres las man im Grafien Rath Vorfiellungen darwider, von Seiten der Geistlichkeit. Der Gesetzeber ließ es dermalen ben dem Verboth bewenben.

Das Verboth der Leichenpredigten aber war von keiner langen Dauer. Sie wurden den 21. Man 1731: wieder gestattet; aber in Ansehung der Personalien mik der Bedingnis, daß ohne einige Ruhmrede, sie nichts andres melden wurden, als des Verstorbenen Geburt, Eltern, Heprath, Kinder, getragene Nemter und ABsserben.

1 7 2 8.

Den 8ten Ottober geschah im Großen Rath ein seltsamer Anzug: "Gollte untersucht werden, woher es komme, daß hiefiger Stand ben den Miteidgenossen, nicht in gar zu gutem Credit fiebe, auch wie zu reme-

auszulaffen, wollte begraben laffen, ohne großes Geprange bergeftalten zur Erde bestattet werden, daß diesenigen, welche ber Leiche nachgefolgt, in die Rirche sich versügen, und allda von dem herrn Prediger eine kurze Etinnerung und Gebet, welche bende in eine absonderliche Formel gebracht und gedruckt werden sollen, abgelesen werden. Uebrigens sollen die Weiber von den Leichenke-gängnissen gänzlich ausgelassen, und ben Bestattung junger Rinder, die noch nicht communiert hatten, nur die Bötte (Tauspathen) und jene Berwandte, die laut dem Mbtrittstafelein in den Ausstand gehören, eingeladen verden.

dieren." Der Ort wo dieser Angua geschab, war übel ausgesucht, allein die Sache felbit nicht ungegrundet. Im gebeimen ober XIIIr. Rath mar ichon ben 16ten September die Rede davon gewesen. Go febet es im XIIIr. Brotofoll eingetragen: " Bard einiges fo auf letter eidgenöffischer Tagleiftung ju Baben, bon bem schlechten Crebit, in welchem biefaer Stand ben einigen feiner Diteidgenoffen febet, vernommen worden, ju Bergen gezogen und beratbichlaget, wie bieforts moch. te remediert werden. - Gott gebe feinen Geegen! Geste der Schreiber bingu. Die Urfachen bas von waren folgende. Der Mercische Durching lag ber ber frangofichen Ambaffabe ju Solothurn immer noch in arollsüchtigem Andenten, und die Solothurner und ans bere Cantone ftimmten den frangofischen Rlagen bep. Db es im Ernft war, ober ob es nur aus Befälligkeit gefchab, wiffen wir nicht. Um nun die catholischen Cantone zu gewinnen, betrieben unfre Sanpter und Rathe mit Gifer bas Refitutionsaeschaft. 1) Daburch Beleidigten fie aber Burich und Bern, und fo fanden fie in feiner Barten Freunde.

In diesem Jahr wurde bas Berhältniß des Silbers um Golde also bestimmt: 14½ Mart Silber galt so

¹⁾ Das ift die Burudgabe der im Jahr 1712. geschenen Eroberungen von Burich und Bern, an Lugern, Hei, Schwig, Unterwalden und Bug.

viel als eine Mart Gold; und eine Mart feines Silber gieng ungefahr auf 191/2 Gulden.

1729.

Im Dezember des vorigen Jahres wurde von vertrauter hand im XIIIr. Rath der Bericht abgelesen, daß die eatholischen Orte, den 25. October, zu Schwyz, ihren Bund unter einander und mit Wallis erneuert und beschworen hatten, und daß es ben den Regierungen zu Zürich und Bern Aufsehen erregte.

In Folge bessen, scheint es, ließ man ein Verzeichniß der wassensähigen Mannschaft ausnehmen. Es waren im May 1729, 2477. Mann in der Stadt, Bürger und Hintersäßen. Darunter befanden sich aber
516 Besreyte, 68 in der sogenannten 13ten Rotte,
und 290 Ober- und Unterossiciere, der Stadt sowohl,
als der Landmilit; so daß die Jahl der wirklich dienenden Gemeinen etwa 1600 Mann ausmachte. Auf
der Landschaft zählte man 3715 Mann, davon 115
Dragoner in zwen Compagnien. Die übrigen 3600
bildeten zwen Regimenter, jedes von 9 Compagnien zu
200 Mann. Für jedes Regiment wurden 100 Grenadiere ausgesetzt.

Den 30. May kam der Erbprinz von Baden und seine Frau Gemahlin hieher. Man schenkte ihm 2 Vierling Wein von 3 Saum, halb rothen und halb vom Altisperger, d. i. von einem der besten Gewächse

im Sundgan; ferner 12 Gade Saber, und 2 Salmen. Der Erbpringeffin verehrte man 2 Rorbe Confedt und italienische Früchte, für den ungefähren Werth von 12 Louisd'or. Dagegen aab ber Bring eine Mablgeit. Doch veranlafte das Ceremoniale einigen Anftand. Um bie boben Gafte zu bewilltommen, hatte man die zwen ale ten Saupter, 6 XIIIr. oder geheimen Rathe, ben Stadte fcreiber und den Rathichreiber ernannt. Er verlangte aber, daß der gangen XIIIr. Rath tommen follte, wie es gegen feinen Bater beobachtet worden mare. Es wurde geantwortet, daß zwischen bem Bater und bein Sohn ein Unterschied gemacht werden muffe. Endlich verglich man fich dabin, daß ftatt der alten Saupter; die neuen tommen wurden. Der Stadtschreiber führte bas Wort, und hielt awen besondere Unreden, Die eine für den Bringen, die andere für die Bringeffin-

Seit einiger Zeit wurde oft im Großen Rath von dem Ambulieren der Alemter gesprochen. ') Der Ausdruck wollte sagen, daß die Alemter nicht auf lebense lang, sondern auf eine gewisse Anzahl Jahre verließen werden sollten. Im allgemeinen war der Gedanke schäblich; denn die Alemter, welche Erfahrung und Uebung erfordern, können nicht anders als zum Nachtheil bes

¹⁾ Ambulieren von ambulare, fpagieren geben, berum ge, ben, abgewechfelt werden.

VII. Band.

gemeinen Befent, benjenigen ju ber Reit entjogen werben, wo fie erft bendes erlangt baben. Die Gemuther waren febr gespaunt. Endlich wurde den 19ten September ertannt, daß das Ambulieren in gewiffen Memtern und Diensten eingeführt werden follte : augleich wurde auch einem Collegium aufgetragen, ein Gutach. ten einzugeben, in was fur Memtern und Dienften, und auf mas Beise solches vorzunehmen ware. Gebachtes Gefet folgte auf ein anderes Gutachten in getheilter Mennung. Die eine Mennung empfahl die Ambulation. Diefe wurde, bieß ed, jum Fleiß und Gifer anspornen, in der Kurcht, der Rachselger werde die geführte Conduite untersuchen, und einige Berantwortung über ben Sale laden; untuchtige Richter murben weniger ichaben, weil fie nicht lebeuslänglich am Umt bleiben; fabige Leute batten ebender Soffnung, ein Umt an erlangen, das ihren Kahiakeiten angemessen ware; die Staatsgeschafte wurden mehreren befannt werden. Die Ambulation wurde bie übermäßige Gewalt, ben Sochmuth, Die Rachgierbe, die Brivatzuneigungen bemmen, und die Memter-Sucht bampfen; vor alten Zeiten endlich wechfelten die Regierung, und die davon abhangenden Memter jahrlich ab. Die andere Meinung des Gutachtens mifrieth die Ambulation, aber mit folgenden Worten: " Aus triftigen und bochft bedenkenswerthen Urfachen halte man dafür, daß es ben dem von unsern lieben Altworbern, für unfern Stand sowohl bedachten, und bis auf uns erwachsenen Systemate, fein ungeandertes Berbleiben haben follte." Mehrere von denen, die das Gegentheil offentlich ober unter ber Sand betrieben hatten, fanden im Berbacht, daß fie nach bobern Stellen freb. Allein den Sten December wurde in Unschung der Saupter, der XIIIr. Berren, u. s. w. gleichwie in Ansehung der Rlein- und Groß-Rathe, ber Canalen, der Professoren, der Prediger, der Schuldiener, ber allen geringen Dienste babon abgestanden. Mur wurde damals die Antebauer ber Drenetherren und ber Deputaten auf 8 Nabre eingeschrankt. Allein, zwei Rabre darauf, den 10. Man 1731. ohne eingeholtes Gutachten, und auf eine bloffe Umfrage murbe erkamt : , Sind alle feit eingeführtem Loos ambulant gemachte E. Stellen, Memter und Dienfte wieder in alten Stand gesett, bergestalten, daß selblag ad dies vitae sollen vergeben merden."

Ein anderes Verfaffungsgeset wurde den 7. Hornung errichtet. Der Große Rath setzte sest, daß monatlich eine zwehte Sitzung statt haben sollte. Der erste Montag sollte überhaupt für die Verwaltungsgegenstände, und der dritte Montag des Monats für die Vehandlung der, in den vorhergehenden Sitzungen gemachten Anzüge, bestimmt sehn, dies wird noch beobachtet,
wenn auch teine Anzüge mehr zu behandeln sind.

Endlich tonnen wir einen, dem Schein nach, geringfügigen Gegenfand nicht unberührt laffen, weil er

8 1 2

einen schadlichen Grundfat in ber Berfaffung vorausfette. Es betraf die Berudenmacher. Diese murben angewiesen eine Runft anzunehmen. Sie melbeten fich ben ber Bunft an Scheerern, weil fagten fie, viele ihrer Angehörigen fich auch des Verudenmachens untergogen. In der That teine Bunft fchidte fich mehr fur Dieses Sandwert, als die der Barbierer und der Baber. Denn diese Bunft fieng ichon an, die Bundarg. te, die nicht jugleich als Barbierer aufgedungen wor. den waren, ungern zu sehen. Die Sache wurde vor den Großen Rath gebracht, und dieser erkannte: (Den 21. Marg 1729.) " Gollen die Berudenmacher, innert nachster. Monatfrift, fraft der den 29. December lette bin von einem E. Rleinen Rath gegebenen Erfanntnif, fich auf diejenige Zunft begeben, wo fie gerne wollen aufgenommen werden." Die Zunft zu Krämern oder sum Saffran, ob fie icon febr jablreich ift, machte Teinen Anstand bas Bepspiel von Aufnahme zu geben.

1730.

Wir schreiten nun zu der Erwähnung jener Verfolgungen, die der Geistliche Johann Jakob Bettstein, helser ben St. Leonhard, von Seiten der theo.
logischen Facultät, und vorzüglich von Seiten der Professoren Johann Jakob Iselin und Jakob Ludwig
Fren, ausstand, und die lange noch ben allen Protestanten viel Aussehen erregten. Wir sagen Erwähnung, denn eine gründliche Erzählung würde uns zu

weit führen. Bettstein, im Jahr 1693. geboren, war ein Urentel des berühmten Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein, und ein Sohn des sehr geschäpeten Pfarrers ben eben der Kirche St. Leonhard, wo er den helserdienst versah. Es scheint, daß er sich für die Lehre der allgemeinen Gnade zu offenherzig ertlarete, und vorzüglich, daß er nicht glaubte, die theologische Facultät sen, die einzige und uneingeschränkte Ges bieterin über unseren Glauben.

Der Anfang dieser Berfolgungen findet sich in unfern Rathsschriften, unterm 26. July 1729. aufgezeiche net. Im XIIIr. Prototoll liest man:

"Die auf der Tagsahung zu Baden gewesenen Gessandten eröffnen, was Gestalten die Gesandten von Zürich und Bern ihnen in Geheim angezeigt hätten, daß Herr Diakon Wett stein nicht so gar orthodor predige, und die Drudung eines neuen griechischen Testaments vorhabe, darinn einige gesährliche Stellen begriffen wären.— Diese Eröffnung hätten die Gesandten zum voraus Hrn. Diacono kund gethan, und so wurde zugleich sein schristlicher Bericht verlesen. Er habe wider die Orthodoxie niemalen etwas auf die Kanzel gehracht; der Drud des neuen Testaments sen ein nühllches, ja gar nöthiges Wert; neben dem sen ber Plan dieses Werts Niemand bekannt. Hierauf ließen die XIII. an die geheimen Rästhe von Zürich und Vern schreiben: . . . Wenn etwas näheres ihnen, dieser Sache halben bewust wäre, möch

ten fie es communiciren. Den 12. September las man Die Antwort der Berner : fie mußten feine nabern Umfande, überließen uns alfo, ob wir die Sache babin geftellt fenn, aber ferner untersuchen laffen wollten. Allein schon ben 22. August war eine in einem andern Sinne abgefaßte Untwort ber Burcher abgelesen worben. Das Beschäft wurde hierauf durch einen der obgedachten Befandten ben 17. Geptember vor Rath gebracht, und pon nun an geriethen die XIII., die Deputaten, die Theologen, Die Beifilichen, und fogar Die Siebnerberren, in eine traurige Thatigfeit. Endlich am 13. Man 1730 murde ein Rathschlag der XIIIr und der Deputaten verlesen, worinn fie fich in ihren Mennungen getheilt bat-Der mehrere Theil rieth die Entlaffung an, und ber mindere Theil war fur eine bloge Stillftellung, und Die Ernennung eines Bitars, für fo lang, bis Bette fein genugiam Broben feiner aufrichtigen Betchrung, und reinen Lehre von fich gegeben, und beffen ein Teffimonium wurde aufgemiefen haben. Sierauf ergieng von Seiten des Rleinen Raths, folgendes Urtheil : "If Berr Digt. Bettft ein feines Belferbienftes ju St. Leonhard entlaffen, und foll an feine Stelle ein anderer Belfer nach ber Ordnung erwählt werden." hier ift aber zu bemerken. daß alle feine Bermandte, und die Berm andten berjenigen, die von feiner Bemeinde eine Bittichrift unterfchrieben batten, fich in den Ausffand mahrend aller feiner Berhandlungen begeben mußten; da die Bermandten ber Theologen, die nicht nur feine Anflager maren, fonbern gleichsam als Richter erster Infanz, ihn vom Stadtkapitel ausgeschloßen hatten, vom Anfang bis zum Erde, im Rath sigen blieben.

hierauf reisete er nach holland, wo einer seiner Bermandten, Ramens Bettftein, Buchdruder mar, und wurde Profesor in Amsterdam ben den Arminia -Im R. 1731. besuchte er seine Aeltern; den 22. September beschwerte er fich benm Rath, über die wider ihn publicierten Aften. Der Rath trug den XIII. und den Deputaten auf, ihn zu vernehmen. Dort wies berhohlte er, bag er unfrer Bagler Confession augethan fen. Den 15. December gaben die XIII. ihren Rath. schlag ein: "Es sen awar nicht zu laugnen, daß er, absonderlich wegen einiger gehaltenen theologischen Collegien, burch nicht gebrauchte, genugsame Borsichtigfeit, und eima gehegter Begierbe, neue Mennungen ju unterfuchen, Anlag ju dem wider ihn entftandenen Brozef gegeben, wedwegen er auch empfindlich angesehen, und pon feinem Amt und Gintommen entlaffen worden. . . . MGherren pflegen aber nicht, ihre Ungnade für immer fortzuseben : Er follte eine umftandliche Erklarung vorlegen, befonders über diejenigen Buntte, wegen welchen einiger Anftand gewesen, daß er in benfelben nicht orthodor fen." Diefem Schluß leiftete Bettfein Rolge, und die Deputaten befamen ben Auftrag, die eingegangenen Erklarungen ben Theologen mitzutheilen. Allein ben 26. Jenner 1732. überbrachten die Deputaten die unbegreifliche, wiber ben Beift ber Reformation und ib.

rer Entflehung freitende Erflarung der Theologen : --"Diese wollen über Streitigkeiten in Glaubenefachen obne Buthun ber Deputaten, ihre Gedanten eröffnen, und ein Bedenten abfaffen. Gie hatten ichon eines aufgesett, aber sie wollten es nicht in Conventu (mit den Deputaten) ablefen laffen. Uebrigens wurden fie es ver. schloffen dem Burgermeifter einbandigen "- Auf Diesen Bericht ergieng ber Beschluß: "Gollen die Deputaten das verschloffene Bedenten ju Sanden nehmen, es in Conventu eröffnen, und ablesen laffen, sodann mit den Theologis über beffen Inhalt fich unterreden, und den Schluß hinterbringen." Der hauptinhalt dieses Bebentens mar : daß dem Bettftein fein Glauben jugufellen fen, baf er fich burch allerhand Lift und Betrug in ben Stand verfest hatte, baf ihm nicht zu trauen ware, Was in seinen Erklarungen gesagt worden, sep nichte neues, u. f. w. Rach eingeholten Rathichlagen ber XIII. und ber Deputaten, erkannte ber Rath : "Benn der gewesene Berr Digkonus Bettftein, vor Meinen Bnabig. Serren bender Rathen fein Glaubenebetenntnig, und die von M. Gnadig, herren den XIII. jungft eingegebene Declaration und Deprecation aus frenem, un. gezwungenem Willen, felbst mundlich ablegen wird, foll er eo ipso zu dem Predigtamt, und zur Verrichtung aller geiftlichen Kunctionen admittirt werden." Den 24. Mary geschaf es auf die befriedigendste Beife, ier fügte unter anderm ben, daß er in der Erklarung über die

Berfuchung Chrifti, niemals unserm Beilande bofe Be-

Das folgende Jahr 1733. erschien er den 20 May por Rath, und tlagte, daß die Theologen ihn nicht nur für teinen Amtsbruder, sondern auch nicht einmal für ein Glied der reformirten Kirche erkennen wollten. Seine Klagschrift enthielt aber beissende Personalitäten wieder einige seiner Feinde. Und wen sollte es befremden, wenn man z. B. vernimmt, daß im Novemb. 1732 ein Pfarrer, Namens Zwinger, auf der Kauzel, zu der Zeit, wo Wettstein in der Kirche war, ihn, ohne ihn zu nennen, dennoch unter den unverantwortlichsten Kennzeichen zu signalissen trachtete. 1)

Der Rath konnte die Anzüglichkeiten nicht ungeahndet lassen, ließ ihm das obrigkeitliche Missfallen bezeugen, und wies die ganze Klagschrift vor die XIII. Indessen wurde ihm befohlen, den Aufsatz und die etwann gemachten Abschriften einzuliesern, und ins Publikum nichts davon auszustreuen. Die angezogenen Perso-

¹⁾ Es fehlte, sagte Zwinger, zu unserm gänzlichen Untergange nichts mehr, als daß der Teufel eine falsche Lebre indie Rirche bringe, daß ein Wolf in den Schafftall Christi komme, und ein Fregeist auftrete, der Gott läftere, die Gottheit Ehristi verlängne, den heiligen Geist schmähe, den Verdienst Christi verwerfe, die Unsterblichfeit der Seele in Zweifel ziehe, und zu einem atheistischen Wesen Thüre und Angel öffne." Und kein Theolog ahndete einen solchen Misbrauch der Kanzel!

nen ihre Verwandte und Anhänger, erfüllten die Stadt mit ihren Klagen und sprachen von Genugthuung. Den 23. Man wurde der Rathschlag der XIII. verlesen. Sie sprachen darinn von einer unanständigen Site, und von den unbesonnenen Redenkarten, die er hätte einstießen lassen. Der Rath erkannte: "Soll ihm über sein unanständiges und insolentes Betragen, nebst Bezeugung des hochobrigkeitlichen Missallens, eine scharfe Censur im Rath gegeben; die eingegebene Schrift zerrissen, und ihm vor die Füße geworsen; auch ihm angezeigt werden, sich bescheidener und anständiger auszusühren, und aller geistlichen Funktionen still zu siehen.

Am Rathstage (27. Man) wo die erkannte Censur ihm gegeben werden sollte, erschien er nicht. Man schickte in des Baters Saus einen Stadtknecht, der ihn nicht antras. Der Bruder aber, Canditat Peter Bettstein, wovon bald ein mehreres, sagte dem Stadtknecht: "daß sein Bruder Tags vorher schon, mit einer sehr angenehmen Gelegenheit von hier verreiset ware."

"Soll die Schrift als calumnios, und als wenn fie nie vorgelegt ware, erklart, verpitschiert, und in das Drepergewolbe verwahrlich gelegt werden. Die Censur ift eingestellt bis er sich hier wieder einfinde." Er fand

Auf diesen Bericht erkannte ber Rath :

fich aber nicht wieder ein.

Zwar ließ ihm der Rath in der Folge die Professur der hebräischen Sprache antragen; er nahm sie aber nicht an. Er wurde nachher Mitglied der preußischen Gefellschaft der Wissenschaften, wie auch der englischen Societät, und farb im J. 1754. unverheprathet in Amsterdam.

1731.

Micht nur mit dem Diacon Bettftein, sondern auch mit feinem Bruder, bem Candidat Beter Bettfein gerietben bie Theologen in Streit. Sie batten ihn wegen einiger wider fie ausgestoßener harten Reden fuspendirt, und ihm nachgehends abgeschlagen, ihn über feine Lehre ju ergminiren. Den 30, Jenner erfcbien er por Rath und bath, man mochte ihn in seinen vos rigen Stand wieber einsehen. Er wolle fich bem Eramen der Theologen von Zurich, Bern und Schaffhaufen unterwerfen. Die XIII. und Deputaten berichtes ten, daß Bettftein benm Oberftpfarrer 1) habe Ab. bitte thun wollen, daß aber die Theologen verlangten. es geschehe im Convent. Der Rath erkannte: "Mit der Deprecation (Abbitte) beym Untiffes sollen die Theologen fich begnugen." Auf ihre Beigerung erkannte der Rath, den 28. April, "daß fie (die Theologen und dren Pafforen) Mn. On. herren das hochste Recht in Rirchensachen freitig machen wollen, und beutlich behaupten, von dem so sie beschlossen, konne nicht an ben Rath provocirt werden; wie auch daß fie allein über

¹⁾ hieronimus Burdhardt, der auch Professor der Theologie mar.

die Candidaten die Judicatur pretendiren, können M.
G. Herren weder das eine, noch das andere gelten lassen. Meiner Gn. Herren ihr höchstes Recht in Kirschensachen sen zu wohlgegründet. Von keinem andern Convent über die Candidaten wisse man sich zu erinnern, als von dem Conventu ecclesiasticos, welchem die Herren. Deputaten, Namens Mr. Gn. Herren, benwohnen. Wollen M. G. Herren daß die Reception und die Rechtsertigung der Candidaten nicht anders als mit Juziebung der Herren Deputaten vorgenommen werde." Zugleich bekamen die Deputaten den Anstrag es zu vollziehen, und den Wettstein, im Convent mit Juziebung der Deputaten, anzuhören.

Den 2. Marz zeigten sie bem Rath an, daß sie die Erkanntnis vom letten Rathstag den Pastoribus und Professoribus Theologiae in einem Conventu ecclesiatico erössnet hätten. Diese Herren hätten sich darauf erklart, daß ihre Intention im geringsten nicht dahin gehe, Mr. Gn. Herren höchstes Recht in Kirchen-Sachen anzugreisen, werden sich auch darüber so erklären, daß M. G. Herren, ein sattsames Vergnügen haben werden. Was nun den Candidat Veter Wette sie beträse, so könnten sie von der seinetwegen genommenen Resolution Gewissenschalber keineswesges weichen. Die Räthe aber, die auch Gewissenschalber die Unterdrückten schüpen sollten, befahlen, daß die Theologen den Candidat Veter Wett sie in bis

Pfingsten schriftlich oder mundlich eraminiren, und dem Rath wieder berichten sollten. Den 16ten Man kam aber Wettstein vor Rath, und eröffnete, daß die Theologen ihn vor keinen Convent hatten berusen lassen. Daher lege er seine Erklarung über seine Lehre schriftlich ab. In der Erklarung meldete er folgended: "Sokann ich euer Gnaden versichern, daß ich unserer Baskerischen Consession aufrichtig und von Herzen zugethan, und noch bin, und alles glaube und annehme, was darinn gelehrt und angenommen wird, und alles verwerse was darinn verworsen ist. u. s. w." Hierauf ließ er seine Mennungen über die ihm vom Oberstpfarzer zugestellten Punkte ablesen.

Der Rath erkannte, daß die Suspension des Candidaten Bettstein ausgehoben sep, und er auch zum Genuß der den Candidaten angedenhenden Borrechte dem Catalogus der Candidaten wieder einverleißt werden sollte. Allein im October, wo es um den Borschlag zur Biederbestellung eines Pfarres zu Aristorf im Conventu ecclesiastico zu thun war, wollten die Theolo-

¹⁾ Es waren 15 Puntte an der Zahl, wovon wir diese mittheilen wollen. Ster Puntt: "Db Christus in seiner Bersuchung von bosen Gedanken und Gelüsten sen tentirt worden"? Antwort: " Ich glaube daß Christus vom Teufel oder von den bosen Gedanken des Teufels sen versucht worden, wie es der Tegt heiter und klar mit sich bringt,

gen und Pastoren, daß der Rame Wettstein im Berzeichnis der Candidaten nicht abgelesen wurde. Die Deputaten berichteten es dem Rath. Nun überschickten die Geistlichen, unter dem 20. October, ein Memorial, in welchem sie meldeten, es sollte dieser junge Geistliche durch den Rath dahin angehalten werden, die zu St. Leonbard wider sie ausgestoßenen harten Reden wieder zurück zu nehmen, und sein Unrecht zu erkennen; sie wären alsdann bereit, wenn er anderst in dem

benn Chrifius bat nie eine Gunde getban. (1. Betri · 2, 22.) Er mar beilig , unschuldig , und unbeflect. (Sebr. 7, 26.) Es mare also eine Gottesläfterung, dem Berrn Chrifto eigene bofe Bedanten gugufchreiben." 11ter Buntt: "Db in einem großen Rotbfall erlaubt fen , fich auch mit Lugen , Betrugen , Ablaugnen beraus an belfen, und ob Baulus folches getban?" Antwort : ... Baulus Ichre: (Rom. 3, 8.) Man foll nichts Bofes thun, baf Gutes daraus fomme". - 12ter Bunft: 3 Db man aus beiliger Schrift gewißlich verfichert fenn tonne, baf die Seele des Menfchen gleich auf ben Tod, ben Mn. fana ibrer Belobnung ober Strafe, auf eine empfind. liche Beife empfangen, ober ob diefelbe, obne einige Empfindung, bis auf den Tag bes Berichts gleichfam fcblafe?" Antwort: 53ch glaube, daß die Seelen der Menichen, gleich auf den Tod ben Anfang ihrer Belobnung oder Strafe auf eine empfindliche Beife, empfangen. (Luc. 23, 43. Apoft. 14, 13, Bbil. 1, 23 Euc. 10.)

examine, der Lehre halben, richtig befunden wird, alses vorige zu vergessen." Der Rath überwies dieses Memorial den XIII. und den Deputaten, und besahl indessen, mit der Aristörser Borwahl einzuhalten. Das weitere ist mir unbekannt. Im Jahre 1733. war er seinem Bruder, wie wir es bereits gemeldet haben, zu seiner Flucht behülstich gewesen. Im gleichen Jahr wurde er Schloßprediger zu Farusburg, dann Pfarrer zu Sissach, und zulest Decanus des Farusburger Capitels, Sein untadelhastes Betragen, sein beredter Canzelvortrag, seine Gelehrsamkeit und sein lanniger With machten ihn überall beliebt. Wenn man ihm von seinem Bruder sprach, so nannte er ihn scherzweise: "Mein Herr Bruder, der Keper."

Der Antistes Hieronimus Burdhardt hatte am Bettag im September dieses Jahres, auf Specialitäten allubirt, von gefährlichen Correspondenzen und schädlichen Unternehmungen, im gleichen von neuen Sünden Anregung gethan. Die XIIIr. trngen dem Rathschreiber auf, von ihm vertraulich zu vernehmen, was ihm diese vots im Wissen wäre. Seine Antwort war: "Er brindericht auf die Canzel, dessen er nicht sichern Beschicht habe; es stehe ihm nicht zu, weder als einen Antläger sich darzustellen, noch auch an Tag zu brinden, was ihm als einen Geistlichen etwann in Berogen, was ihm den gegen Die Gerogen Die Gerog

3, Antorität; bethe aber, ce wollen MGherren den in Schwung gehenden Sunden und Gräueln vorbies gen." Wie vieles ließ sich über eine solche Antwort bemerken! Wie wurde man Den strafen, der ein Libell in unbestimmten Ausdrücken gegen Ungenannte, ohne vorhergehendes richterliches Berhör, unter das Volk austheilte! und dieß von einer Canzel herab, vor welcher keine Widerlegung, keine Ausforderung auf Bes weiseleistung statt haben kann!

1732.

Seit 1728. arbeitete ber frangofische Ambaffabor, Marquis de Bonnae, baran, daß anstatt des Bunbes mit den catholischen Orten, ein allgemeiner Bund mit der gangen Schweiz geschlossen werden mochte. Die Catholiten waren nicht geneigt dazu, es ware benn, baß man ihnen bas im I. 1712. eroberte gurud ga. Unfer Canton willigte schon im J. 1729. in die Anbahnung ber Unterhandlungen ein, als einen Anlag Die Berichtigung verschiedener Unftande zu erhalten; allein es wollten Burich und Bern, dag ber Marauer Rtiebe von 1712. als ein Praeliminare voraus gefest wurde, und fie nahmen es ben Baslern febr übel auf, wie wir schon gemeldet haben, daß seit einigen Jahren, ju Gunften der funf Orte, jene Biedergabe empfahlen. Sie schopften den Berdacht als wenn Basel, auf ihre Untoften, die Aufhebung der gegen

gegen Frankreich in Roll- und Fruchtsachen habenden Beschwerden vom Umbaffadoren erhalten mochte. Bern hatte Berichiedenes, in Unfebung ber Bolle und Baten. ten, jum großen Nachtheil bes biefigen Sandels, verfugt: fogar ben Transit des Tabade burch ibr Gebiet verboten, und frenge Confiscation der Baaren unablaffig verbangt. Zurich untersagte auch ben Transit bes Beins und der Mungen. Im Jahr 1732. wurde die Erneuerung des Bundes febr fart betrieben, und ba Bonnac bas Jahr vorher bie Mittheilung ber fubrenden Beschwerden verlangt batte, so bekamen unfre Gesandten eine weitlaufige Instruction, in welcher befonders das Schuldwefen 1) und die Schleifung ber Feftung huningen ju bemerten find. Doch war in Rudficht des letten Bunttes ber Auftrag, fich vorher in Barticular ben ben übrigen epangelischen Gefandten ju erkundigen, ob solches nicht diesmal ju treiben, und defwegen in Sessione ein Antrag jur thun ware. Allein ein folcher Auftrag, movon ber fruchtlose Erfolg hatte handgreiflich vorkommen follen, und der schwerlich geheim bleiben tonnte, diente au nichts anders, als den Mifgonnern des biefigen Bobl-

^{1) 323000} Sonnen Kronen, von des Carls IX. Schuld mit Inbegriff der Zinsc; 128000 Gulden von Maximilians Schuld auch mit Inbegriff der Zinse; 150000 Species Thaler für 50 Jahrgelder.

Kandes, einen Aulaß zu geben, die Baster ben den französischen Behörden anzuschwärzen, als wenn der Taiserliche Bothschafter ihnen einen solchen Austrag unter den Fuß gegeben hätte. Die evangelischen Orte konnten sich aber über den Inhalt einer gemeinsschaftlichen Autwort an den Ambassadoren nicht versiehen. Bürich drang auf acht präliminar Punkte: Borbehalt des Narauer Friedens von 1712, Frankreichs Rentratität ben bürgerlichen Kriegen in der Schweiz, u. f. w.

Ueber die bisherige Verwaltung der Ausit leate ben 17. Rovember, eine niedergesette Commission, benm Groffen Rath, folgendes nichts weniger als erbauliches Befenntnif ab: "Ungeachtet ber neuen Gerichts.Ordnung Scheint es nicht, daß die Auflitz beffer als vorbin permaltet, und einem jeden das Geiniae anaetheilt werde. 3m Gegentheil, man bort tagliche Rlagen, daß man in den Broceffen zu teinem Ende tommen tonne. daß man in allerhand Roften gefürst und berunteraes gogen werde, daß man die Ordnungen berumzerre, eis ner diefen Berftand beufelben geben wolle, der andere aber einen andern Berffand, also daß in aleichen Saden auf verschiedene Beife gesprochen, biemit nicht unparthenisches Recht gehalten werde, und was deraleis den und andere etwan noch bedenflichere Rlagen find. Es fällt jedermann in die Augen, daß bier in der Berwaltung der Jufit, Diffbrauche vorgeben, an deren Abffellung mit allem Gifer gearbeitet werden follte."

In einem andern Gutachten, rügte sie einen Gebrauch der einem saft unbegreislich vortdmmt. Das Succumbenzgeld des Appellanten, wurde, wenn er unterlag, unter die Appellations Richter vertheilt. Und wie schwach zeigte man sich nicht, ben der Anzeige dieses Missbrauchs! Der große Rath schaffte ihn nur für die fünstigs zwerwählenden Richter ab, und kellte lediglich den bereits erwählten fren, das Succumbenzgeld noch serner zu genießen, oder dem Fisco zu überlassen. Die zwen alten Häupter waren die ersten Mitglieder des Appellationsgerichts.

1 7 3 3.

Seit mehrern Jahren suchte auch Desterreich, unter dem Borwande die Erbverein zu erläutern, einen sormlichen Hulfsbund anzubahnen. Der erste Bersuch dazu wurde im Jahr 1726. dem Abt von St. Blassen aufgetragen. Durch die Erhöhung der Jölle und andere Neuerungen wider den Inhalt der Erbverein, trachtete man die Nothwendigseit sühlbar zu machen, solche zu erneuern und zu durchgehen. D'Avaray schrieb und insbesondere vom 7. September: L'Abdè a plutôt cherché á vous en imposer par ses discours, qu'à vous persuader par ses bonnes raisons." Nach des Abts Absterben, kam der Graf von Reichenstein im Jahr 1728, und sprach unter anderm

vertheidigen, über sich nehmen sollten. Nach seinem Borschlag hätte derselbe, von Bregenz an bis nach Steinenstadt, oder dem Heitersheimer Bach, etliche Stunden unterhalb Basel in die Länge, und drey Meilen ungefähr in die Breite sich erstreckt. Er sprach serner von einem Artisel, daß die in Frankreich dienenden Truppen nicht nur in jenen Landen, die Desterreich in der Erbverein von 1511. begriffen hatte, sondern auch in allen dermal bestigenden und noch acquirirenden Landen, sich alles Angriss enthalten solten.

Allein die Tagsatung wollte vor allem vom Zollwesen geredet haben, und Zürich sprach mit Ernst und
Nachdrud. Nach dem Rückruf des von Reichen stein,
trug der Kaiser Carl VI, im J. 1733. dem LegationsSecretair Herrmann auf, der Tagsatung zu erössnen: "Der Kaiser wolle die angefangene Behandlung,
respectu der Erbverein, oder deren Erneuer, und Extendirung sortseten, und dadurch das erbvereinigte
enge Band und gute Bernehmen nach der Sachen Erfordernis, mehreres zu befestigen, nicht aus der Acht
lassen." Er sügte hinzu, daß er im Stande wäre,
ein mehreres zu erössnen, und alkenfalls in eine weitere
Handlung einzutreten. Die Antwort der Tagsatung
war, daß die Gesandten nicht instruirt wären. Da
man aber gemeinschaftlich zu nichts gelangen konnte,

solltractat mit Desterreich, der den 15ten October im Großen Rath ratisscirt wurde. Sie brachten die Beschleunigung desselben dadurch zu Wege, daß sie mit vielem Eiser auf die Mittel sannen, die Rheinselder Straße durch die Oltinger Straße über die Schasmatt, und die Frendurger Straße durch die Rheinstraße im Elsaß, zu ersehen.

3011.Tractat 1)

Mit dem durchlauchtigsten Sause Desterreich von 1733,

Der Legations. Secretarius von herrmann und der vorderöfterreichische Rammerrath Spengler, waren die Abgeordneten des Raisers.

In der Einleitung wird verabrebet, daß wenn durch einen Bergleich mit der Sidgenoffenschaft, derselben ein oder mehrere Bortheile zuwachsen würden, deffen auch der Stand Basel sich zu erfreuen haben solle.

Art. 1.) Die im J. 1727. projectirte und von Ihro R. Cath. Majestät gnädigst angenommenen, sub N°.

1. hieben angeschloßene Zollstarif foll fest bestehen, 2) auf die sämmtlichen vorderösterreichischen Zollstätten sich extendieren, und alle nicht nur in der Sidgenossenschaft erzeugend

¹⁾ Diefer Bertrag ift weder gedrudt, noch in handschrift. lichen Sammlungen, fo viel mir bewuft, vorfindlich.

³⁾ Siche weiter unten nach dem Tractat felbet.

and fabricieren, sondern auch die von den eidgenössischen Sandelsleuten per commissionem, oder zu Spedierung übernehmenden Waaren betreffen. Anben diese Tarif nicht allein zu der vorderösterreichischen Jollbeamten Beobachtung und Nachlebung, sondern zu männiglichs Nachricht in Druck gegeben, und mit der Verzollung nach deren Inhalt auf den ersten Jenner des nächst einsichenden 1734ten Jahres der Ansang gemacht werden.

- 2.) In Ansehung bes Begirte, als auf welchen erft Berührte Tarif an Baffer und Land allein gerichtet, ift es Dabin flar ju verfteben, daß felbiger in ben vorderöfterreichiichen Breisgauischen Landen obenberunter von Baldsbut anfangen, und über Bafel und respective unter Rentgingen und Riederhausen fich enden folle; und damit feine Spane noch Brrungen fich außern möchten, ift ferner mobl erläutert morden, daß menn von obenberunter Magren, (mit der Ordre oder Avis, daß felbige von Bafel burch bas Breifgan bis Frantfurt follen fpedirt oder verführt werden), in dem Ranf. oder Baagbaufe ju Bafel antommen, felbige auf teine andere Route verleitet, fondern den geraden Beg durch bas Breifgan, und auf die in der Bevlage No. 2. bemerften Reichtzollftatten (weil von den Fürften und Ständen des Reichs eben barum die Landftragen mit großen Roften repariert, und ibre Bferd- und Bagenjolle merklich moderiert worden) von Bafel aus verfendet werden follen.
- 3.) Saben Ihro R. Cath. Majestät um diejenigen, welche Waaren von obenherab zu schieden baben, zu Gebrauchung der öfterreichischen Route desso mehr anzufrischen, sich gnädigst erklärt, daß wenn die einmal zu Waldshut Lauffenburg oder Rheinfelden, den nun erniedrigten Zoll

davon abgeführt, sie, ben deren weiterer Spedition durch das Breifigan, an keinen kaiserlich-österreichischen Zollkätzten, weiter etwas davon zu bezahlen haben sollen. Ginen gleichen Verkand hat es auch, wenn die Waaren von unten berauf kommen, und über oder von Basel durch die Waldkätte weiter versendet würden, das wenn von solchen Waaren, ben den untern österreichischen, breifiganischen Zöllen (Zollkätten) der Zoll bezahlt, gegen producierende Bescheinung von den Unterzollern, in den Waldkätten ebensfalls kein weiterer Zoll abgeführt werden solle.

- 4.) Wird das Vaslerische Directorium allen möglichen Borschub geben, daß die Baster Ranssente, vorgehörter Route durch das Breifgan sich auch mit ihren eigenen Waaren bedienen, in der gänzlichen Zuversicht, daß neben Breissgau, auch die übrigen betreffenden Chur- und Fürsten, auch Stände des Reichs, mit sincerierter Erhaltung guter, wandelbarer Landstraßen und eingestander Zoll- und Wauth-Moderation behalten und continuiren werden.
- 5.) Wie denn auch von dem Basterischen Rauf- und Waaghaus die von den darin sich besindlichen beeidigten Beamten ertheilte Urkunde, Respecta der Bastischen eigenen und Speditions-Süter und Waaren, nach bengehendem Formular, Num- 3, je und allezeit dergestalt den Fuhrlenten mitzutheilen zugesagt und versprochen worden, daß darsaus, so wohl die Gattung der Waare, als derselben wahres Gewicht zu ersehen senn solle. Welchemnach die Waar, wie schon vorhin eingestanden worden, an den österreichsschen Zollsätten nicht nach dem leichten, sondern nach dem Wienergewicht, nämmlich, mit Abzug von 20 Procento, oder des Fünstels vom Centner, mit Einbegriff der Tara verzollet werden solle, mit dem weitern Bepsat und Erklären,

daß wenn von einem Güterwagen, von oben berab oder von unten herauf kommend, in Basel viel oder wenig abgeladen worden, und in Basel bleiben sollte, solche Wageren in der von dem Fuhrmann mitbringenden Urkunde, apdentlich vor dem Kaushause attestiert, und zu den auf den gleichen Wagen ladenden andern Waaren eine absonderliche authentische Urkunde mitgegeben, oder auf die alte Urkunde von dem Kaus- oder Waaghause attestiert werden sollen.

6.) Zumahlen follen bie Suhrlente biefes auch mobi und genau beobachten , und es ibnen die Raufleute und Speditores ernflich einbinden , bag wenn ein Guterwagen von oben oder unten feine vollfommene Ladung determinirter Waaren auf Bafel bat, er, der Fuhrmann, fur die nur nach Bafel gewidmeten Baaren, Die bieffalls nothig babende einige Urfunde ben ber erft betreffenden vorderöfterreichischen Bollftatte, bem Boller jurudlaffen. Falls aber beffen anbero mit bringende Baare, annoch gur weitern binauf oder binab Spedition gemiedmet mare, folche Baare mit zwey Urfund. Scheinen verfeben, und nach Burudlaffung ber erftern jum Bebuf bes Bolles ber andern die unterschriftliche Befcheinung, bag ber Boll bavon abgeführt fen, angebentt, und diefe Baare bernach an ber obern oder untern letten Bollfatte, gegen producieren und hinterlaffung diefer einten Urfunde, welche die ichon einmal erfolgte Bezahlung bescheint , fren gelaffen , und weiter nichts davon abgefordert werden folle; woben ferner erläutert , daß im Ralle die Baaren von einem Orte, da feine Urfunde ju erhalten, berfamen, die Juhr., 304- oder Frachtbriefe, anstatt der Urfunde dienen; dieselbe aber auch die Declaration der Baare in fich enthalten, oder ba es unterlaffen wurde, folde nicht declarierte Baaren mit dem bochfen Boll ber 15 fr. per ben Centner perjollet ,

auch die Fracht ober Fnbrbriefe von dem öfferreichischen Boller, wegen bezahltem Boll atteftiert werden follen.

7.) Rit ben diefer Berabredung dem &. Canton Bafel augefagt worden , daß die in der Gidgenoffenschaft gemachfenen, erzengten ober fabricierten Baaren, ber Beng oder Materie fen gleich barin gewachfen, oder von andern Orten bergeführt, mas Namens die baben mogen, auffer denjenigen, welche in Rahrung des Rrieges dienen, und burch die öfferreichischen in bes Reindes Land verführt merden follten , für teine Conterbande angefeben; fofern aber einige jur Nahrung des Kriegs bienliche ober fremde Bag. re von Seiten Ihro A. Cath. Majeflat, ober dero Durcht. Sanfes Defterreich, als Conterbande etwan declariert merden wollten , da vom Lobi. Canton Bafel jur beborigen Warnung , vorber die Rotification ertheilt werden folle. Wohin nach, wenn fich damider ein Rauf- oder Sandels. mann oder Speditor verfehlte, er, gleich dem, fo jum . Bortheil einige Baare falich beclarierte, ben vorfebrender Confideation, ben Schaden fich felbft ju imputieren, bingegen aber, wenn die Baare verbotene Abwege, ju 216. fabrung des Bolles verführt murte, der gubrmann folches allein zu buffen, und bie aufhabenden Waaren nicht bas geringfte daben gu leiden haben follen. Falls aber ein Ranf. oder Sandelsmann, aus feinen Urfachen, die Quantitat feiner versendenden Waaren gur declarieren einen Anstand batte, biemit nur bas Gewicht angeben murde, und fein Argwohn vorhanden, daß fich daben einige Contrebanden befinden, (derentwillen ju Berbutung des Argwohns ber Raufmann und Speditor ben feinem Gide in dem Ranfhaufe es anzuzeigen bat, bamit foldes ben Urfunden beygerfict werde,) foll eine folche Baar nicht abgeftogen, noch derentwegen einige Befcmerde ermecket, fondern fie auf dem

bochken Jufe in dem Tarif benamfet; nämlich, ju 15fr. der Centner, verzoflet werden; und fintemal

- 8.) Die Jubrleute unterwegs ein oder anderes anfauladen mehrmale pflegen, welches dann in die Haupturfunde
 nicht einverleibt werden kann, so soll durch eine vorhergehende Bublication, die Warnung allen Juhrleuten durch
 seine Behörde geschehen, daß wenn die Jubrleute unterwegs
 Waaren aufnehmen, und selbige an den Zollfätten verschlagen würden, die gebührende Bestrafung, besindenden Dingen nach, vorgesehrt, und da der Kansmann oder Speditor hierin falls keinen Antheil oder Schuld tragen solls
 zu 15kr. per Centuer verabsolgt, jedoch in allweg die unschuldig besundene Waar dessen nicht entgelten, noch aufgehalten werden solle, und indem nicht minder
- 9.) öfters eine Waar, die an einer vorderöfterreichischen Zollfätte schon einmal verzollet, ein und andern Monat unverändert auf dem Lager bleibt, oder von Messen, oder anders woher unverlauft mieder zurücksommt, wird hiemit respectu solcher Waaren eingestanden, daß gegen gewissenhafte schriftliche Declaration des Kaufmanns oder Speditoren, dem solche Waare zugehörig, nämlich, daß keine Abänderung mit unterlossen, und daß selbige schon vorber den Zoll bezahlt, solche ohne neue Zollsabsorderung passiert. Ingleichen
- 10) Die auf nächst angränzende Wärkte von bendseitigen Handwerkern und geringen Krämern bringende Baaren und Güter mit neuen Zöllen von keinem Ort beschwert, sondern ebenfalls von dergleichen fren ein- und ausgelassen werden. Dagegen, wegen den jedem Orte oder Stadt von altem ber zukommenden Brück- und Beggelbern, auch Pfund-

zöllen und andere Gebühren zu Baffer und Land, es ben der alten Observanz, in soweit derlen zu Facilitierung diefer Route gegen Frankfurt hinnuter, nach ob allegierter Benlage N°. 2. nicht moderiert, sein völliges Berbleiben haben, und wenn auch ein- oder anderseits eine Erhöhung vermißlich gesehen wäre, solche gleichfalls abgestellt werden sollen.

- 11.) Wird die gnädigne Borsehung geschehen, daß die Raufmannschaft und Juhren, weder in Arieg- noch Friedenszeiten von den Commandantschaften und Officiers mit Particular-Egactionen nicht beschwert werden sollen; und gleichwie
- 12.) in Frankfurt bereits angeordnet ift, daß in besterer Conservation der Landstraßen und Brücken, die Güterwagen allein mit dem Fuhrgewicht per 50 oder höchstens 60 Centner Basler- oder Frankfurter-Gewicht beladen werden sollen, also ist auch vom Löbl. Canton Basel, ben dem Kaushause oder Baaghause ein gleiches bereits reguliert worden.
- 13.) Haben die Raiserlichen herren Abgeordneten angebracht, daß um die Reichs. und öfterreichische Route florissant zu machen, Seine K. Cath. Majestät zu Frankfurt das erforderliche von selbst gnädigst vorkehren, und die alldortigen, auch übrigen Neichs. und österreichischen Fuhrleute dahin halten werden, daß selbige in dem aufund abfahren dieser Route sich gebrauchen (hedienen); auch ebenfalls mit gleichförmigen Urkunden, welche die Franksurtische Handelschaft mit behöriger Sicherung ohne dieß zu verschaffen wissen werden, versehen sollen; ben welchem allen
- 14.) Noch dieses Specialiter bedungen morden, daß die Contanti in Gold und Silber nicht declariert werden sollen.

Endlich foll ber reciprocierlich freve Sanbel und Banbel allezeit benderfeits geftattet fenn; nicht weniger dem allerdurchl. Erzbaufe Defferreich, au allen Reiten, auf beichebene Anmeldung alle burch ben Canton Bafel führende Munition, Broviant und von dero Cameral-Aemtern etwan transportierende Frichte, Bein, Bictnalien und dergleichen, in der Durch., Gin. und Ansfubr, von allen Bollen und andern Auflagen fren paffiert merben : mogegen bann bem Canton Bafel ebener Magen nicht nur für die Munition, die ber Löbl. Stand fur fich felbft gebrancht, fondern auch, wie in bem Anbang bes gur Bafis biefes Bergleichs dienenden moberierten Rolltarifs des mehreren enthalten, für die Bictualien, Früchte, Bein n. f. m. fie mogen im Defterreichischen fallen, oder nur durchgeführt werden, den ungebinderten Bag, und die gangliche Bollsfrenheit zu allen Beiten zugeffanden wird; und find bierunter auch insonderbeit begriffen, die diesem Canton und bera Angebörigen guftebenden Rins, Bebnten und andern bergleichen Gefälle und Eintunfte, welche in ben öfterreichischen Landen fallen, oder burch bas öfferreichische paffieren.

Welch dieser gütlichen und nachbarlichen respective Verftändniß und Berabredung auch benzurücken ift, daß, weil wegen den untern Wasserzöllen auch eine Anregung geschehen, das Directorum der bastischen Handelschaft, werde sich nicht entgegen senn lassen, wenn allenfalls die Wasserzölle unter Frankfurt von den Chur- und Fürsten in bebörige Schranken gesett würden, sich auch wiederum der Wasser-Route in die Niederlande zu gebrauchen.

Welches vorstehendes alles dann fest und ftat, bis etwan eine General. Einverständniß mit gesammt Löbl. Eidgenossen-schaft erfolgen wird, beobachtet, und diese also moderierten Bölle, unter keinem Borwande, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, nicht erhöhet, noch gesteigert werden sollen.

Zu Urknnde bessen haben, auf gnädigste Ratisteation (so von Seiten Löbl. Standes Basel innert den nächsten dren, Monaten erwartet wird, um allerseits das Benöthigte in tempore vorkehren zu können) sich so wohl die obangezogenen Bende von Ibro R. Cath. Majestät abgeordneten, als auch die Deputirten von der Stadt Basel eigenhändig unterschrieben, und ihre gewöhnlichen Pettschaften bengedruckt. So geschehen, Basel den Iten August 1733.

- L. S. Frang Joseph herrmann,
- L. S. F. Jochaim Spengler,
- L. S. Jeremias Raillard,
- L. S. Jatob Christof Frey /
- L. S. Niclaus Baricher.

Wir Bürgermeister, Alein und Große Rathe der Stadt Basel, bescheinen hiemit, daß, nachdem uns vorstehender, den 7ten dieses, mit Ihro Raiserl. und R. Catholischen Majestät herren Committirten getrossenen, und von denselben, auch unsern herren Deputirten unterschriebener Bergleich vorgelegt worden, Wir denselben unserseits zu ratisseieren keinen Anstand genommen, wie wir dann denselben, kraft dieses, in bester Form ratisseieren und genehm halten, zu dem Ende unser größeres Insiegel hier ausdrücken lassen. Den 17. August 1733.

(L. S.)

Daß Ihro R. Cathol. Majestät diesen bevorstebenden Bertrag, in all seinem Begriff, zu Folge des allbereits, unterm 16. September verstossenen 1733ten Jahreb, an den hrn. Legations-Secretarium herrmann ergangenen Allergnädigsten Rescripts, vollfommentlich bestätiget, mithin ihm hrn. Secretario weiter aufgetragen haben, sothane berausgegebene gnädigste Ratisseation seiner Behörde gebührend bestannt zu machen, und zu intimieren, thun, als dermalen ben Löhl. Eidgenossenschaft anwesender faiserlicher Beihschaf-

ter hiemit, gur Steuer der Bahrheit, atteflieren, und biefes Atteflatum mit meiner eigenen handunterschrift, und bengedrucktem angebornen Infiegel befräftigen. Geben zu Baben im Ergan ben 11. Man 1734.

(L. S.) Marches von Prié.

Borderofterreichischer moderirter Boll-Tarif.

	reuber
Agath gearbeitet	15
rob	5
Agstein, gelb ober schwars	15
Anis	5
Maun	5
Atlas und Damast	15
Arsenifum	10
Antimonium	10
Aders-Rof oder Stute	5
Belgwert, (Pelgwert) fein	15
- mittelmäßiges, als Otter, Iltif, Steinmarber,	25ä-
renhaut, Kuchs, Schoben, Caftor, Biber, Wolfsh	
- gemeines, als Lamms und Gapenfelle, robe	
unvergrbeitete -	5
Baumwolle und Tochten	5
Baumwollene Waare und Gespunft	10
Baumwollenes Salbgezeug	5
Bettwert oder Federn fo fein find	10
Ban , Beutteltuch , Barchet , Bonafin	5
Blech von Stury ober Gifen	5
Bley verarbeitet oder unverarbeitet	3
Baumöbl	5
Blenweiß oder Bolus	3
Blatteiftlin, Budinge, Baringe, und andere burre	oder
gefalzene Fische	3

Rom Zentner

*11. Jenh. 11	00. D	43
Brantwein, fo aus der Schweis geh	et, der Saum	10
Band, wollene		.6
Burfet '	٠	10
Burat		10
Buchtholz.		3
Büffelleder		10
Blau oder Schmalten !		5
Berftlauer Röthin		5
Cameloth von Cameelhaar und Geib	¢.	15
Corallen	•	15
Cochenille	,	15
Cristall gearbeitet	•	15
- ungearbeitet		3
Caffee		15
Confect von Buder ober Lebfuchen	•	10
Citronen, Capris		3
Erämeren - Waaren , so vermischt,	darunter aber weder	
Gold, Gilber noch Seidenmaar		
len	•	10
Eameelhaare		10
Camlot von Wolle ober Frankenthal	er, anievo Sananer	10
Carduan		15
Eadiß .		10
Tanefaß	•	5
Sibeln, siehe Früchte		<u></u>
Earten		5
Deden, wollene, Bettheden, wie b	ie ordinari wollenen	
Tücher		10
Drath von Gisen		5
dito von Meffing		15
dito pon Aupfer		40
Dachs - Haut	,	6
Degenbebänge	,	40

Distillirte Wasser und Liquores von allerhand Sorten	10
Droguerie, allerhand Gattung, Gummi, Maftig, Beib- rauch, Mpreben, Apotheder Gewürze und Kränter.	•
Die meiften davon werden ben ihren besondern Buch-	
faben genannt, die andern aber verfieben fich unter	
biesem allgemeinen Wort der Droguerie	15
	: •
Dorures, allerband Gattung Baaren, Fransen und Ge-	
spunst von Gold, Silber oder Seibe	15
Eisen, roh	3
Berarbeitet, als Sensen, Sicheln, Sägen	્ 5
Eisenfarbe	3
Effig vom Centner,	3
Endich, siebe Andigo	_
Eau de la reine d'Hongrie	15
Erdegeschirr von Franksurt, Hanan te.	3
Ecarlatte ober Scharlach	15
Eventalls oder Stude von Schildfrott, helfenbein und	•
	.15
dito, gemeine, von Holz und Papier	5
Echarpes von Gold, Silber oder Seide	15
Floretseide, verarbeitet in Bänder, Strümpfe, und an-	
derm	10
robe oder Galleten	8
Fischangel	10
Flacks und Riften	5
Fischschmalz	5
Federn, gemeine	5
Federtiel	10
Felle von Rindern, Stieren, Rüben, Ralbern, Gipen,	
Beifen, Schafen, Boden, auch Rofbante ungear-	
beitet	5
and the control of t	

Färbfrant

III. Kap.	1733. 645
Färbtraut .	3
Flore, feibene	15
, wollene	10
Rischbein	10
Flandra, oder nieberlanbifche Ben	
Wollendamaft, Camelot, und	andere sonderbare nicht .
specificirte Baaren	10
Flintensteine '	
Faden, holländischer, weisser	15
— mittelmäßiger	10
— gar gemeiner	5
Früchte, als Pruniolen, Oliven;	
Rofinlein, Feigen, Weinbeere u. f. w.	
Kerandinos	5
Fastenwaaren, siebe Blateislin	10
Gold und Silbermaaren	ling.
Galanteriemaaren, feine, von Go	15 und Billian
— gemeine	
Granaten, gearbeitete	10
Galläpfel	15
Grübling, oder Trieffen	10
Glaswaare	10
Glättier	3
Grapp und Gummi	3
Garn, schlesisch	4
— rob	10
- weiß, weftihalisch auch baieri	in temin
Landgarn	
Gewehr oder Robr	3
Gafen bon Faden und Seide genäl	5
- von Schweiser Fabrique	
Galmen Schweifer Zabeigne	10
•	10
VII. Band.	207 111

546 XVIII Beriobe. 1692—1788.

Gloden, oder Glodenspeiß	5
Grünnspann	10
Gallat, fiebe Floretfeide	_
Genferringe und Steine, falsche	15
Gansauge	10
hengft oder Pferde, das Stud	15
Saarbüte, fein, als Caftor	15
Hüfe von allerhand Wolle	40
Sonig	10
Sandschube , lederne	10
Holymaaren, Boden, Tabadbüchsen, Schachteln, Li	ffel
und andere Berchtolbsgabenwaaren	7
Sanf, rober	3
Darb	4
Sirfcen Geweihe	3
Sorn .	3
Selfenbein	10
Haare und Berufen	10
Indigo, oder Endich	15
Indienne, gemeine, gefärbte und gebruckte	10
Imber	5
Jumelen, vom Loth	5
Zuchten	10
Rupfer	5
Rüchenruß	3
Rnopper	3
Aupferwasser	3
Ruder	3
Areide	3
Klary	5
Rafe, so außer den Erblanden und der Schweit gemad	jt
wird	5
Klingen, Bajonets, Säbel	5
Professional contract were as a second secon	

111. Kap. 4733,	547
Rugelroth	3
Reffelbrautt	3
Ralberzeug	5
Rragen für Frauenzimmer, gebort unter Galanterie	***
Anopfe von Gold, Silber, Seide	15
Anöpfe von Cameelhaaren oder halb Seide	10
Ramme von horn	15
Rupferftucte	10
Leinwath , gart, als nieberl.	15
Leinentuch , gemeines	10
- gar folechtes	5
Leim	5
Leinenband oder Linten	. 5
Leinsamen	5
Mousseline, feine	15
- gemeine	10
Meffing, gearbeitet	4.5
- ungearbeitet	10
Minien	10
Materialiftenwaare, feine, als Muscat, Bibet, ge	
Perlen, u. f. w.	15
- gemeine, als Rabarbara	10
- die übrigen die hierinn nicht fpeeifieieret, find	
Proportion zu distinguiren	4-
Maleren	10
Metall , geläutert	10
- robes	3
Mühlinlauf -	5
Mereurius	10
Meffer, feine, mit Schildfrott und helfenbeinernen &	
- gemeine	5
Moirés, vide Seidenmaaren	
90 m 2	

Mürenberger Baare von Meffing, Stabl, Gifen, Spiegel 2c., welche gusammengepadt, und nicht wohl diftingu	
werden tonnen	18
Madeln ober Gufen	, 10
Ragel	5
Rudeln	3
Rürnberger Spipen	10
Restel von balb Seide	10
— pon Leder	5
Noster, pater noster, u. andere Noster von Corralle	a 10
- von Agftein und Berlmutter	10
- pon holg, Glas und Bein	5
Orléans	10
Debl von Geschmack jur Arinen	10
won Ruffen, Leewath, Lein und Magfaamen	3
Orseille	3
Berfienne und façon Perfienne	15
Bfeffer	10
Bulver, Schiefpulver	5
Pomerangen	3
Borgelain, fein	15
- gemein	5
Bodafche	5
Pantoffel von Gold und Silber	15
- gemeine	10
Plumage auf Sit und Federbuicht	15
Plüce von Seide	15
- pon Camcelhaaren	10
- von Geifhaaren	5
Pantoffelbolg.	3
Quincaillerie oder Gifen und andere Baaren, fein	10
- gar gemeine	5
Rof jum Reiten , bas Stud	10

III. Kap. 4733.	54 9
Rodelfiein	3
Regenschirm	· 5
Rubans, oder Bander von Gold , Silber u	id Seide 15
- von Floret und halb Seide '	10
Roßhaare, gefotten	5
— glatt, Roß, Rübe und Sanhaare	3
Safran	15
Sammet	15
Seide und Seidenwaare, Taffet	15
Saflor	10
Stammet	10
Spahngrůn.	10
Süßholz	10
Salpeter	5 5
Schwefel	
Seife	3
Steinengeschirr	5 5
Stahl	3
Sapan und Campechebels	
Schmalten	
Sherter	10
Schwämme	15
Scheiben, weiß oder fcmarz, fein	10
— mittelmäßig — gemeine	5
Schlener, feine, von Seide	15
- gemeine von Leinen	10
Strusti	10
Serges	10
Spiegel	10
Schlupfer nach Qualität der Belimaaren	
Seidene Strümpfe	15

Spezerenmaaren , feine , als Bucker , Bimmet , Ragel	ėin , 🗋
Mußkatennuß, Mußcatbluft, Zinnober	10
Soube, Beiberschuhe aus fremden Landen von Gold	und
Silber	15
- gemeine; die nur mit Seide brodirt	10
Spipen von Gold und Cilber	15
- verguldet oder von Meffing oder Aupfer	40
Barn von groben und gemeinen Gattungen	5
- von Mittelgattung	10
- von niederländischem feinem	15
Seide, Stepp- und Rähseide	15
Schnupftabat .	5
Tucher, feine, als englische, bollandische und niederli	ino
difce	15
- Morder und andere, gemeine englische, frangofff	de,
niederländische und bentsche	10
- Mördlinger, und andere grobe wollene, fächfiche beutsche	und 5
and the second s	
Labat jum Schnupfen und zum Rauchen	. 5
Terpentin	. 5
Trilch, gemeiner	- 5
— niederländischer	10
Tripp Sammet, siehe Plüche	
Tapezeren, feine, aus Frankreich und Niederlanden — ordinari	15
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	10
Tabatopfeifen	3
Tabatières, feine	15
- mittelmäßige	10
— schlechte von Holz oder Horn	· 5
Trufflen, siehe Grübling	
Tiggal	. 3
Thee, fein	15
- gemein	40

. III. Aap. 1723.	551
Birriol	3
linfchlitt	3
Uhren und Uhrengehäuse	15
Umbra, eine dunkelbranne Erdfarbe	5
Bachs und Bachslichter	10
ABerranch	10
2Bolle	8
Wollene Strümpfe	10
Westein	3
	8
Wollenftreichen	3
Weinstein Wein, französ, als Muscat, St. Laurent, Cham	baaner,
Burgunder und bergleichen, ber Centner	10
- rheinischer, Reckar, Moster, Tyroler	3
	10
Watten von Seide	5
— von Floretseide	5
Wayd	10
Waagschaalen, fleine, von Messing	5
- Rengel von Gifen	- 5 - 5
Zinn	5
Bunder	
Zwilch .	8

Folgt das Berzeichnif jeniger Sachen, wofür I. Stand Bafel die völlige Bollfrenbeit zugestanden worden:

Bictualien, als allerhand Gattung Getreide, Feld. Baumund Gartengemächse, durr oder grün. Alle Sattungen Klauenvieh. — Salz, versteht sich dassenige, welches in die Sidgenossenschaft, zu derselben eigenem Gebrauch, nicht aber zu
weiterer Verhandlung versendet wird. — Reis, Käse, Ausen,
(Butter), Fisch, mit Ausnahme der zollbaren Fastenspeisen. — Wein, Frickthaler, Marggräfer, Stäßer, Italienischer und Schweizer. Bier. — Brenn- und Bauholz, Fässer,
Reise und Taugen, Latten, Kohlen, Rebsöcke, Schindeln,

Biegel ic. und alle Banmaterialien, Steine. — Bücher, Bapier, Lumpen, hardes, hausrath oder Mobilien. — ErdenGeschirr, gemeines, aus der Nachbarschaft; — sodann das
sammtliche bier verarbeitete Leder, auch die grobe Kirschner
Baare von Gig. Geiß. Schaf. und Bockssellen.

Urfunden Formular. Bafel den 1733.

Durch Fuhrmann N. N. fenden folgende herren nach Frankfnet ze.

A. A. 1 Ball von den herren A. A. an Baaren, moben feine Contrebande, wiegt . . . biefiges Gewicht. Wiener Gewicht.

N. N. 2 Riften Floret	Bänder v	on		
den herrn N. N.		••	5	Centner
perren N. N.		•	3	
P. P. 1 Faß Indigo von	n Herrn	P. P.	2	
4 Stück	•		10	Centner.
•	(L. S	.) 641		na haseika

Route durch das Breisgauische.

Designation

derjenigen Orte, wodurch die von Bafel nach Frankfurt ab-

Frendurg, Emmendingen, Kenzingen, herbolzheim, Etenbeim, Minten, Saspach, Offenburg, Acteren, Ottenschwier, Frießenbeim oder Kippenbeim, Bibl, Steinhach, Ops, Rastat, Dimlingen, Mülberg, Graben, Philipps, burg, ben dem Wagbäusel, hoggenen, Ladenburg, Sassen, Deppenbeim, Bentheim, Zwingenberg, Parmstadt, Langen und Springlingen.

Bas auf diefer Route in den angegebenen Orten an Beggeld, Brudengeld und Pferdezoll zu entrichten ift, be- läuft sich auf fl. 22. 1½ fr.

Fortsetung bes Jahrs 1733.

Die im September streitig ausgefallene Königswaht in Pohlen veranlaßte einen so schleunigen Ausbruch des Kriegs, zwischen Frankreich und dem Kaiser, daß schon im Ottober die Frankosen auf einer Seite in das herstogthum Mailand einstelen, und auf der andern Seite die Reichsfestung Kehl einnahmen.

Die Krangofen Schlugen eine Brude über den Rhein ben Suningen , und wollten auf dem Bastertheil ber Schuffer. oder Ralberinfel Zelten aufschlagen. Sie fanben zwar davon ab, behaupteten aber wieder, wie vor Zeiten, daß diefer Theil ihnen jugebore. Basel begehrte eidsgenössische Reprasentanten und 400 Buguger. Gine Tagfapung tam ju Baden ben 13ten Rovember ausammen. Deftreich ließ eine realerbvereinte Sulfe begehren; fein Legations. Seeretair nannte den Ronig von Frankreich einen liftigen und übermachtigen Reind, und fprach von deffelben unchriftlichem Berfahren. Bulest begehrte er, man mochte bie Balbftatte, Conftang und Bregenz befeten. Man verlangte von ihm eine Erflarung, daß der Raifer die Reutralitat ber Schweiz respectiren, und die frene Ausfuhr der Fruch. te nicht sperren werbe. Bom frangosischen Ambassador begehrte man die Reutralitats Erflarung fur die Bald.

städte und das Frickhal. Er machte aber unsern Gesandten allerlen Borwürse: Es werden wider den König und die Ambassade, im Kleinen und im Großen Rath, auch ben der Bürgerschaft, allerhand unanständige Resden getrieben, zu deren Berhütung man nicht genugsame Sorge nehme; man hätte benm Marschall de Berwick, Gonverneur im Elsaß, kein Bewillkommungsscompliment abgelegt, da es benm kaiserlichen Gouverneur zu Frendung geschehen wäre; man hätte, als die französischen Kriegsvölker sich dem Rhein näherten, alsterhand Anstalten getrossen, Lermen geblasen, und die ganze Schweiz ausgeweckt; endlich schloß er dahin, daß wenn wir unser Betragen nicht ändern sollten, so dürste uns das wohl widersahren, womit man uns wegen des Mercischen Durchzugs im J. 1799 droßete.

Der Ambassador hatte sich eigentlich starter ausgedrückt. Er hatte nämlich gesagt, daß die Bombe, welche A.c 1709. nach dem merrischen Durchzug, wider uns gefüllt worden war, noch gerüster sen. Als die von der Tagsapung zurückgekommenen Gesandten dieses im XIII. Rath eröffnet hatten, und ein im gleichen Sinn abgefaßtes Schreiben des Ambassadorn verlesen worden, so wurde die Frage ausgeworfen, ob dieß alles in der Relation dem großen Rath mitgetheilt werden sollte, und die XIII. erfannten, daß es ibedenklich wäre, var dem Großen Rath alle Umstände, absonderlich wegen der Bombe anzubringen.

Da nun Berwick den 22. Rovember sich ju Suningen befand, wurde er sogleich von 5 Rathen und dem Stadtschreiber bewilltommet. Die Reprasentanten, die den 2 und 5ten December hieher tamen, waren Thormann von Bern, und Balthasar von Lugern.

Der Maragraf Carl von Baben Durlach burch ben Landvoat von Roteln, Baron von Leutrum, den 8. Oktober eröffnen, daß er gerne bieber tame. -Die ihm durch Stadt. und Rathschreiber überbrachte Antwort mar im Grunde : " Die Gegenwart Gr. fürftl. Durchlaucht wurde und lieb und angenehm fevu, in ber Soffnung, es werden Sochbiefelben alles verbuten, wasbier einige Ombrage vermfachen mochte." Er tam ben 19. Oktober an, und gab nach der Bewillkommung ein Gastmahl. Golches wurde auf der Zunft zu Schmieben erwiedert. 3wolf junge herren von bier warteten ibm an der Tafel auf, und Rathe holten ihn und fein Gefolge in 5 Rutschen ab. Er machte sich burch zwen Sachen fehr beliebt. Rach Johanni 1735. und folglich nach der Einführnug des neuen Rathe, fattete er in hober Berfon ben ben neuen Sauptern, ju Sanden bes Raths, einen Besuch ab, und wunschte ihnen zur angetretenen Regierung Glud. Bier Geheim-Rathe wurden abaeordnet, um ihm bafur ju banten. Das zwente fo Die Burger febr freute, waren icone Gaben, nämlich 7 goldene und 203 filberne Medgillen, 1135 Bulden Berth, Die er zum Verschießen im Brachmonat 1736 ber Burgerschaft zustellen ließ. Doch fette ein Begehren von ihm

ben Rath in einige Berlegenheit. Der babifche geheime Rath Bieland eröffnete den Sauptern am 17. August 1735, im Namen feines Fürften, bag biefer einen Garten (ben Garten ber Bittme bes verfforbenen Doctor Thelluffon), unter bem Borbehalt der Genehmbaltung bes Rathe gefauft batte. Die Saupter wagen bie XIII. ju Rathe. Der Anftand mar dieser. Gin nenes Gefes, namlich vom 7. July 1721., fcbrieb vor, bas ben Fremden tunftige feine Lanbauter, weniger Saufer in der Stadt, obne des Groffen Rathe erpreffe Erlanb. nif ju taufen erlaubt fenn foute. Run wußten die XIII. daß nicht nur der französische Ambassador, sondern auch der taiserliche Minister, Marchese de Prie. über den langen Aufenthalt des Marggrafen ju Bafel, Bemertungen gemacht hatten; und fie beforgten, es mochte im Großen Rath beleidigende Meufferungen fallen. geriethen fie auf den sonderbaren Ausweg, bem Rath vorzuschlagen, den Kauf gegen einen Revers aus der Urfache ju bestätigen 1), weil ein Garten weder ein

^{2) &}quot;Die Erkannenis des Großen Raths könne nicht ftricte nach deren Worte zu urtbeilen, auf den dießmaligen Casum applicirt werden. Sie rede von häu fern und Landgütern, und von Landsfremden. Der Garten sen sen weder ein haus in der Stadt, noch ein Landgut. Und der Warggraf könne nicht für einen Landsfremden, sondern gleichsam für einen einheimischen herren augesehen werden. hiemit dann außer allem Zwei-

Landgut noch ein Saus ware. — Dieß wurde nun im Rath angenommen: Als aber das folgende Jahr es um den sogenannten Melterischen Garten in der Lottergasse, nebkt Gebäuden, wie auch um die Austauschung des Hollsteiner Hoses gegen den Ortmanstichen zu thun war, so mußte der Antauf und Tausch den 26. Febr. 1376. vor den Großen Rath gebracht werden, der übrigens bendes bewilligte. Nun wurde ein besonderer Revers ausgestellt. Man ließ auch dem Marggrafen einen lausenden Brunnen und Abwasser zutomsmen. Außer den zum Verschießen verehrten Medaillen, schenkte serner der Marggraf dem Rath zwen schöne

fel fonnen Em. In biefer Occafion, chen wie Dero Borfabren, in bergleichen innocenten petitis gnäbige Billfabr ertbeilen. Das fürftliche Saus Baben Durlach, fen icon feit fo mancher Saegulis, mit ber Stadt Bafel in benachbarter , vertraulichfter Bundnif und Ginnung gestanden, auch die bevderfeitigen Landschaften, einer ber andern gur Sulfe und Rabrung die Sand biethe, in bem Krieden gur Kreude, in gefährlichen Reiten aber jum Sons und Schirm biene. Ber weiß nicht, baf Em. Gnaden Borvordern icon, eben wie Diefelben, jeder Beit fo viele Dochachtung für Diefes bodfürftliche Saus getragen, fo dag foldes feineswegs füt Landsfremde, fondern für Befreundete, Bereinigte, Rächftbenachbarte, ja gar bier ficher und vertraulich wobnen, auch weit bober als unfre Cives hongrarios achtend gehalten werben."

Pferde, die vermuthlich für die herren-Autsche bestimmt maren.

Diefer Revers', nach einigen gemeinschaftlich angebrachten Abanberungen, lautete wie folgt:

Bir Carl von Gottes Gnaden, Marggraf au Baden und Sochberg ic. urfunden biemit fur uns und unfere fürfil. Nachfahren: als auf unfer freundliches Anfinnen ber Sere Burgermeifter und Rathe ber Stadt Bafel, unfere Berren Bundegenoffen und Gevattern, den in der fogenannten Lottergaffe in Bafel gelegenen Thellufonifchen Garten, einseits neben herrn Berichtsberrn Martin Stabelins Barten, anderfeits aber neben dem Melferifchen Garten gelegen, au erfaufen, uns gang geneigft bemilliget, baf besmegen wir für uns und unfere fürfil. Rachfabren und Erben, in Rraft dieß gegen woblgedachte Berren Burgermeifter und Rathe der Stadt Bafel, uns, und diefelbe unfere Nachfommende, beiter und flar referbieret und verbunden baben wollen, daß wenn Bir nicht in der Stadt Bafel wohneten und uns darinn anfhielten, Bir Niemand ber unfrigen, auch fonken feine fremde Sandwertslente, fondern einig und allein baselische Burger in Diefen Garten fepen, auch Wir und unfre fürftliche Nachfahren, fo oft diefer Garten an einen unferer Successorum, der nicht ber evangelischen Religion bengetban mare, gelangen murde, iemeilen von einer Stadt Bafel den Confens begebren, und da derfelbe wieder alieniert und verfauft werden wollte, dieß an keinen Fremden, sonder allein an Bürgern der Stadt Bafel gescheben folle.

Bu Urfund dieß haben wir diefen Revers uns, der uns unfre fürftliche Nachfahren fraftigft binden folle, einer

Stadt Bafel unter unfrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem fürstlichen Secret. Insiegel zustellen, und geben den 6. September 1735.

Carl M. v. Baden.

(S. L.)

1734

Die kaiserliche Legation erhielt von der Schweis die Anwerbung von zwen Regimentern, zur Besehung der Waldstädte, auf gleichem Fuß wie Anno 1702. Basel willigte schon den 27. Jenner ein. Die Capitulation wurde den 27. März auch hier angenommen und der Sid der angewordenen den 1. April schgesett. Basel stellte zwen Compagnien, die eine erhielt Remisgius Fren, und die andere Carl Wilhelm und Johann Caspar Ochs, die ihre Compagnie einem Capitain-Commandant Hans Caspar Battier übertrugen.

In diesem Jahre wurde der Marchese de Prié als R. R. Resident bewillsommt.

Die Representanten von Bern und Lazern waren schon den 14. Jenner verreiset. Im Februar wurde von Frendung der Sauptmann von Alt als Representant angekündiget.

Sardinien hielt est in diesem Krieg mit Frankreich. Der Hauptmann Lucas Fasch diente in Piemont unterm Regiment Roguin. Er begehrte den 6.
März die Erlaubniß noch etliche und drenßig Mann,
die ihm sehlen, hier zu werben. Der Rath bewilligte
es ihm, doch so, daß er keine Bürger, hintersäßen

noch Unterthänen, sondern nur Bettler, Strolchen und anderes herrenloses Gesind nehmen wurde. Allein, so eingeschränkt diese Erlaubniß auch war, so wurde sie doch den 8ten vom Großen Rath ausgehoben. Man stand in keinem Bund mit Sardinien, und der Marquis de Prié, der oft hieher kam, 1) klagte sehr wider die sardinischen Werbungen. Frankreich wollte die Neutralität der Waldsädte nicht versprechen, man wollte denn, sagte de Bonnac, im April, auch die Sichersstellung des Sundgaues versprechen.

Der Marquis de Prie suhr immer sort das Wort getreues Aufsehen anderst erklaren zu wollen, als man es in den J. 1726. und 1728, und vorher schont den mehrern Anlässen eidsgenössischer Seits gethan hatte. Allein man betrachtete seine Memorialien als bloße einseitige diplomatische Deductionen. Im May wurden die Sicherheits-Anstalten vermindert. Die Armeen hatten sich sehr entsernt, und die benseitigen Botschafter beruhigende Berscherungen gegeben. Bon dieser Zeik an war der Krieg nur ein Anlaß für die Gewerdsleitte gute Geschäfte zu treiben; und schon den 3ten October des nächstsolgenden Jahres gieng der Kaiser geheime Friedenspreliminarien mit Frankreich ein:

61

¹⁾ Er miethete im Novembermonat ein hans und refidierte gewöhnlich bier. Sein Geschischtsnamen war Turinetti-

Es wurde bem Rath ben 1. September angegeigt, daß ju Bern Unterhandlungen eröffnet worben maren, um bas Kridtbal ju vertaufen. Burich mußte nichts bavon. Bern antwortete: "es hatte ber Beneral Dorat, Ramens bes Raifers, fondirt, ob Bern nicht awen Millionen Gulden auf die vier Balbftadte und das Fridthal barleiben wollte. Daber batte man ibm gu verfteben gegeben, bag ein foldes Unleiben unübermindliche Schwierigfeiten haben wurde. Man muße nun von Wien aus nabere Berichte abwarten." Dan fieht leicht ein, bag es ju einer tauflichen Abtretung führen follte, daß aber die Unterhandlung Berichwiegenheit erforderte, damit gewiffe Rautone nicht dawider arbeiten mochten. Allein den 6ten September murde schon im Großen Rath angezogen, daß man trachten follte, von hiefiger Seite an den Unterhandlungen Theil au nehmen. Und ben diefem ungeitig eroffneten und aleichsam offentlich geaußerten Wunsch blieb es auch ftes ben.

Frankreich begehrte von und, zwey neue halbe Compagnien anwerben zu lassen. Die XIII. schrieben an die geheimen Rathe von Bern: "Bir sehen nicht wohl ein, wie wir, die am meisten exponirt sind, dieses Begehren abschlagen können; anderseits sey auch bedenklich in Frankreich Bolker zu geben, ohne daß man mit dieser Krone in Bundnis stehe, noch die Früchte

VII. Band.

davon genieße, vielmehr allerley Beschwerden leide."
Doch bewilligte der Große Rath die Anwerbung ges
dachter halben Compagnien. Der Major hans Jalob
Iselin und der Fähndrich Daniel Ryhiner erhielten
solche, jeder mit dem Titel und Rang eines Hanptmanns.

Auf einen Rathschlag ber XIII. vom Sten Rebruar belobnte der Grofe Rath ben Stadtichreiber Christ mit der Stelle eines Stadtconsulenten, Die etwas einträgt. Der Rathschlag erhielt folgende Beweggrunde: " Seine berm letthin verlesenen Abschied gezeigte Arbeit, und andere schon rubmlichst an Tag gelegte Labores . . bev verschiedenen Rabren babe er in den Geschäften , womit ber Stand machtig uberbauft worden, nicht minder in den Geschäften des Deputaten-Amts und des Spitals feinen unermubeten Rleif, auch die mit vortrefflichen Studien belleibete Prudenz und Dexterität werkthatig bescheinet. Eben auch in verschiedenen causis criminalibus habe er dem Rath seis ne sehr wohl elaborierte Consilia juridica, nach beren Anbalt vericbiedene Uebelthater vom Leben zum Tobe bingerichtet worden, geftellt." Doch bate ten die XIII. ober ihr Schreiber, der Rathichreiber Gernler dem letten Ang eine andere Wendung wohl aeben tonnen. Burde fein Unschuldiger burch biefe wohl elaborierte Consilia juridica gerettet?

1 7 3 5.

Seit ungefähr zwanzig Sahren hatte ber Große Rath nach und nach die Verfassung um ein merkliches veränbert. Obicon bie Bertommnis jahrlich abgelefen wurde, so hatte er bennoch, durch eine Rolge von Ertenntniffen, Die als Staatsverfaffungsgesete galten, feine Befugniffe fo vermehrt . bag eine Menge geringfügiger Sachen ben ihm behandelt wurden. So lange ber Burgermeister Emannel Goein am Leben war, blieb nicht nur die Bertommnif in Rraft, fondern der Meine Rath schien vielmehr sie bisweilen au vors theilhaft für fich ausgelegt ju haben, und vielleicht nabrte mancher die Soffnung, fie allmählig als eine Frucht ber Rebellion von 1691. in Abgang tommen ju laffen. Allein von dem Jahr 1717 an, in welchem am 5ten December Socin mit Tobe abgieng, herrschte ein anderer Beift : Beift ber Nachaiebiateit im Rleinen Rath, Geiff der eigenen Gewalt im Großen. Schon folgte die Einführung des Loofes gleich nach feinem Tode.

In diesem Jahre 1735. trieb es der Große Rath aufs höchste. Er gab dem Rath Censoren und Ungeiger. Die Saupter (Ehrenthalben und pro forma. 1)

²⁾ Daß es nur pro forma war, bewies die Folge. Rein Saupt beschwor dieses; jeder Borfieber der Kangley aber

und die Borseher der Ranzley (das ist, der Stadtschreiber und der Rathschreiber) bekamen den Iten Marz, die in folgender Erkanntniss enthaltene Obliegenheit: "Sosten von keinem Collegium mehr Großen Raths Erkanntnisse umgekosen, und Falls solches geschehen wollte, es in Sessione von WSH. den herren Häuptern, und meinem herrn Stadt und Rathschreiber geahndet; auch solche Umstosung, da eine geschehen sollte, für null und nichtig gehalten, diejenigen herren die dazu geholsen aufgezeichnet und Reinen Gu. herren und Obern vorgelegt werden."

In Folge dieses Eides geschahen nur zwen Male Unzeigen dieser Urt im Großen Rath. Das erste Mal im Jahr 1761. vom Rathschreiber Iselin, und das zwente Mal im J. 1784. vom Rathschreiber Ochs.

Bemerkenswerth ift es, wie man in der Folge die Gultigkeit des gedachten Sides zu schwächen trachtete: "Der Ausdruck Umfto fien sen unbestimmt; ein Geset wider welches, nach Maasgabe der Umfande ei-

mußte sogleich nach seiner Erwählung in geseffenem Groffen Rath, einen förmlichen Eid darüber ablegen. Dieß geschah im Jahr 1744. den 16. November vom Rathschreiber Bassaunt, im J. 1756. den 22. Jenner vom Rathschreiber Jselin, im Jahr 1782. den 19ten Angust vom Rathschreiber Ochs, im Jahr 1783. vom Stadtschreiber Andreas Merian, und im Jahr 1790. den 22. July vom Rathschreiber Fäsch.

nige Male gesprochen wurde, könne deswegen nicht sür umgest oßen gehalten werden; das Gesetz erstrecke sich nicht auf nühlliche Ausnahmen, und auf die casus gratiabiles; die Eriminal und andere Instissäule sen, durch die obere Indicatur des Raths, eo ipso von der Censur ausgenommen; endlich sehle dem Gesetz der wichtigste Theil, die sanctio poenalis."

Bon diesem Jahre mögen noch solgende drep Geseite angesührt werden. Das erste vom 10ten Jenner betrift den Zinssuß: "Die Unterthanen und hintersähen zu Stadt und Land sollen tein Geld unter fünf vom hundert bep Strase der Consiscation aufnehmen." In einem Gutachten des vorigen Monats, wurde über die Frage, warum die Landleute von den Verwaltungen des Deputaten-Amts wenig entlehnten, solgende Austunft gegeben: weil der Landmann mehr Rath und hülse zu erwarten hat, wenn er einem ansehnlichen Schuldherrn schuldig ift, als von einem Gottshause.

Am 2ten Februar wurde erkannt: "Den Collegis publicis wird niedergelegt, einige liegende Guter auf der Landschaft zu erkaufen. 1) hiefige Burger

¹⁾ In Folge beffen wurde der Rauf eines Alphofes für die Universität aufgehoben. Es war die Erneuerung eines alten und böchst nüplichen Gefepes. Sonst batten die Collegien und Familien-Fibeicommisse nach und nach die besten Güter des Kantons verschlungen. Das ist nicht

mögen ferner Guter auf der Landschaft von hiesigen Burgern taufen, ohne daß die Landleute sich einiges Bugrechtes dazu anmaßen tonnen. Siesige Burger mogen ferner von den Landleuten Guter an sich taufen, aber mit dem bisherigen Vorbehalt des Zugrechtes für die Gemeindsgenossen.

tinter bem gleichen Datum erschien bas britte Gesete :, Ift ben auf der Landschaft wohnenden geiste und weltlichen Beamten nicht erlaubt, während ihrer Beamtung einige unter denselben liegende oder dazu gehörige Güter zu verkaufen. Doch mögen Collegio publica, geiste und weltliche Beamte auf der Landschaft, auf solche Güter, so ihnen Pfandsweise verschrieben sind, und an eine dffeutliche Gant geschlagen worden, so weit ihre Forderung geht bieten, allein mit Vorbebalt des gewöhnlichen Zugrechts, Falls der Züger den Ereditoren vollkommen bezahle und schadlos halte."

1 7 3 6.

Ueber die zwente Instanz an welche von den Urtheilen des Fünser-Gerichts, der Gescheide, des Waisengerichts und des Chegerichts recourrirt werden könne, verfügte der Große Rath unterm 12ten Jenner folgen-

alles. Da man Fremde ju Sennen oder Lebenleuten anstellen fann, so hätte unfre Landschaft fatt Landsfinder, nur Fremde, und fiatt Sigenthumer nur Diensto-ten gegählt.

bes: ber Rleine Rath bleibt diese zwente Infang. 38 Unsehung der Katalien, des Juramenti calumniae und der Bezahlung der Roften wird bas beobachtet, to wegen der Revision von Stadtgerichtsurtheilen georde net ift. Doch, was die Cherichter wegen Beftrafung Der vor diefelben gehörigen, und beutlich überwiefenen Laftern geurtheilt, bavon foll nicht weiter gezogen merben und die Revision fann einer nur begebren, wenn es um Cheansprachen, Cheschelbungen ober andere Streitigkeiten, an welchen viel gelegen ober ba ber Cafus zweifelhaft und undentlich ift. In Funfer-Sachen ift bas Baunamt Revisor, b. ift es unterfucht das Geschäft, bort bie Barthepen an, und gibt bem Rath jum Enticheid fein Gutachten ein. Betreffend das Succumbenz-Geld, so ift solches in Fünfer und Gescheide Urtheilen nur von geben Gulben.

Das Ende dieses Jahrs ift durch einen Lachsfangfireit mit französischen Unterthanen voller Besorgnisse für die Baster gewesen.

An dem Auskusse der Wiese in den Ahein bep Kleinhuningen, besaß Basel den ausschließlichen Lachssang. Schon mehreremale versuchten die Neudörser, oder ehemaligen Großhuninger Fischer, einen Antheil daran zu bekommen. Das vorige Jahr hatten sie sogar mit Gewalt einen ganzen Tag gestscht, fünszig Neudörser zur Bedeckung genommen, sich unsers Users bemächtiget, das Farn den unsrigen weggenommen,

Reifer und Werden abgehauen und Fener angegundet. Allein auf eingelangte Borftellungen bes Rathe, ber Die Frevler hieber citirte, legte damals der frangofische Commandant von huningen, der Marquis d'Herouville, den toniglichen Unterthanen das weitere Rifden nieder. Es geschah aber nur fur das Rahr, und ohne Abbruch der habenden Unsprachen derfelben; desmegen er auch Die Stellung der Frevler abschlug. Gin Commissair, Namens Payen. ber uns febr ungunftig mar, erhielt ben Auftrag Diese Sache ju untersuchen. Die frango. fifchen Unterthanen fubrten einen Bergleich an, ber im Rahr 1459. gwifchen ben Groß, und Rleinbuninger Rifchern mare getroffen worden. Dagegen behauptete ber Rath bas Eigenthum ber Lachsweibe als ein Regal, welches er im Jahr 1640. mit dem Ankauf von Rleinbuningen von dem Marggrafen von Baben erworben batte. Die Rechtsfrage blieb unentschieden. Rath schiffte gwar ben 18ten Februar eine Deduction über unfre Rechte bem Commandanten und bem Intendanten. Allein die Unerkennung derselben folgte nicht darauf und der Commissair ließ hingegen turg por ber gewöhnlichen Zeit bes Kischfangs bis Auskunft ber Sache, die gemeinschaftliche Ausübung des Fischrechts porschlagen. Der Rath wollte aber dieses nicht eingeben und protestirte wider alles, was zu unserm Schaben vorgenommen werden tonnte.

Die Jahresseit, wo der Lachs gefangen wird, erftredt fich vom Allerheiligen Tage bis St. Andreastag,

bende des alten Styls. Der erste Fischtag fällt also auf den 11. November. Ann wiederholten dieses Jahr eigenmächtiger Weise die Neudörfer den Auftritt des vorigen Jahres. Allein dieses Mal gewann der Auftritt eine ernsthaftere Wendung. Ob die königlichen Beamten aufrichtig glandten, daß die Neudörfer ein gesgründetes Recht ansprächen, oder ob sie geheime Gesschenke erwartet hatten, oder ob sie geheime Gesschenke erwartet hatten, oder ob sie uns aus Vosheit, Widerwillen, Plackerensucht, nur qualen und beunruhisgen wollten, lasse ich duhin gestellt sepn,

Die Neudorfer tamen ben 11ten in ihren Rachen hinuber, 24 an der Bahl, und warfen ihr Garn binaus. Den 12. tamen fie wieder. Allein, nun widerfesten fich die über den Frevel erbitterten Basler-Fifcher. Es erfolgten Scheltworte und Schlagbandel. Die Trommel ju Rleinhuningen wurde gerührt, ein Theil, ober alle aus bem Dorfe versammelten fich am Ufer des Rheins und vertrieben die Neudorfer. Gehr perschieden murben bie nabern Umftande Diefes Zusammenlaufs ergablt. Die wichtigften berfelben betrafen aber Die Frage: ob der geschehene Widerstand, oder die 216. treibung der Reudorfer, auf Befehl ober ohne Bormis fen der Obrigkeit oder ihres Landvogts geschehen war. Drep sonft ehrliche Manner behaupteten Anfangs baff ber Landvogt einem ber bortigen Wirthe befohlen batte, Larmen zu ichlagen. Giner derfelben wollte aber nach. gehends nicht eidlich abgehört werden , und die ührigen, wo ich nicht irre, beharrten nicht auf ihren Aussagen. Dem fer aber wie ihm wolle, die frangofichen Bcamten berichteten nach Strafburg und nach Baris, baß ce eine vorbedachtliche Mordthat, un assassinat prémedite, von Seiten bes Raths ober feines Oberamten, gewesen mare. Der Rath lief aller Orten betbeuern, "daß weder er noch ber Landvogt den geringfien Antheil Daran gehabt batte: ber Rath batte vorber (wie es benn wirklich auch also mar.) ben Rleinbuningern befohlen, Kalls die Reudorfer den vorjährigen Berfuch wiederholen follten, fle gutlich abzumahnen, fich aber aller Gewaltthatigfeiten ju enthalten, und ehender ben Blat zu verlaffen. Endlich hatte ber Landvogt von ben entstandenen Sandeln nichts gewußt, und ware auf ben erften geborten Trommelfchlag fogleich berben geeilet, um die Leute aus einander zu bringen." Allein, wenn auch der Biderftand auf obrigfeitlichen Befehl fatt gehabt hatte, mit mas Rug Rechtens wurde man es ber Regierung vorgeworfen baben tonnen, daß fie fremde Rauber von ihrem Gebiet abtreiben lief, ba fie vielmehr befugt gewesen ware, fie alle anhalten und ftrafen au lasfen. Der Krembe raube ein Recht ober eine Sache, Rische und Garn, oder Geld und Geldeswerth, es if gewiß alleins. Und wenn die Rauber fich in farter Angafil betreten laffen, so muß wohl die Trommel gerubrt, oder ein anderes Lermzeichen gebraucht werden, damit schleunige und hinlangliche Bulfe an Die Sand gebracht werde. Deffen ungeachtet ertheilte der Rath

bennoch ben Befehl Erkundigungen einzuziehen , und mehrere ber unfrigen benjufangen, die fich am thatig-- Ken ben dem Anflauf gezeigt hatten. Bas geschah aber auf die Beranftaltung der tonialichen Behorden? Gobalb die Nachricht von dem Borfall nach Strafburg überbracht worden, ergieng ber Befehl von Seiten bes Marschaff du Bourg und bes Intendanten de Brouelle alle Gemeinschaft mit Bafel aufzuheben. Dren Baster, Die fich im Elfaß befanden, wurden fogar gefänglichangehalten, und nach Strafburg in die Citabelle geführt. Und bald darauf konnte in Baris kein Basler mehr, ber nach Sause reisen wollte, einen Bag erhals ten der nicht wiederholt vernehmen mußte, daß die Basler bem Konig den Rrieg erflart batten. Gin einziger (ber nachherige Rathsherr Dencher) gelangte baju, aber burch die Berwendung eines geschickten Tonkunft. lers, der einer Tochter eines Minifters Unterricht gab. Mue Borstellungen halfen nichts. Zwen Deputirte wurden vergeblich nach Strafburg abgeordnet. Der framzofische Legations Secretair Mariaune beharrte barauf, daß der Landvogt, wo nicht der Rath felbst, fehlbar ware. Der Ambaffador, ber fich feit einiger Zeit gu Paris befand, und an welchen der Landvogt fich schriftlich wendete, schien nicht gunftig zu fenn. Und der erfte Staatsminister, der Cardinal de Fleury, schrieb uns unter anderm ben 13ten Dezember 1): " hat

²⁾ Aus dem Schreiben fieht man fibrigens auch, was er

mein herr der König allen Sandel mit enver Stadt gesperrt, ja auch von euren Burgern in Berbaft genommen, wie batte er mobl weniger tonn tonnen, jum such sein gerechtes Empfinden, über diefen vorbedachtlich angerichteten und mit bewehrter Sand volltogenen Schimpf zu bezeugen." In der ganzen Proving Elfaß und ben ben Ministern an Versailles war mur eine Stimme: "Die Baster batten dem Ronig Tros bieten wollen." (braver) Der Rath batte indeffen auch seine Ruflucht ju ben übrigen Kantonen genommen, aber ju feiner größten Bermunderung mußte er mabrnehmen, daß mehrere mit bochfter Gleichgultigfeit feine Ungelegenheit ansaben, und er besorgte daber, fie mochten wohl unter der Sand alles vereiteln, mas andere Gutes zu wirken trachteten. So tief faßte er ein folches Betragen an Bergen, baf feine Gefandten auf einer Tagfagung im 3. 1738. den Befehl erhielten folgende Stellen aus ib ren Infructionen mitzutheilen: "Run baben mir gwar an einer Lobl. Eidsgenoffenschaft unfre fo schwere Anges legenheit gelangen laffen, wir haben bamals nicht fo

für falsche Berichte bekommen batte." Der König melbete'er, glaube auch, er babe seiner Seits in Rückscht der Lachsweibe Urfache genug, das Gegentheil unserer Behauptung zu vertheidigen, und dieffalls wäre niemals etwas eigentlich ausgemacht worden. Ferner meldete er, man ware überein gekommen, daß der Lachsfang wechseldweise geschehen sollte, und dieses wäre auch getrenlich bis dahin gehalten worden.

viel Gebor gefunden, als der Auffand unfrer Sache es erfordert batte; baber haben wir so viel moglich getrach. tet, uns gn helfen, und alle Mittel bagu gu ergreifen : wir find endlich fo gludlich gewesen, bag bas Beschäft nach dem Rechten ju unfrer Gunft ju Ende gefommen if. Wir verhoffen benn aber , bas wenn je in bas Runftige unfer, ober ein anderes Lobl. Ort eine folche fdwere Bedrangnif treffen follte, man bemfelben trofflicher begegnen, und unter die Arme greifen werde." Alle Orte zeigten fich aber nicht fo gleichgultig. langten nach einigen gemachten Unfanden ben oten und 17ten December , Representaten von Glarus und Schaff. baufen bier an, Eriebelin Blumer und Balthafar Bfifter. Sie erkundigten fich uber die Beschaffenheit des Geschäfts, und erkanmen, bag unfre Rechte, in Rudfict ber Erwerbung fowohl, als des Befiges acgrundet waren. Den 22ten fchrieb ber Rath an ben Ronia und an den Minifter. Den 24ten meldete ber Legations-Secretair Mariaune von Solothurn: "J'ai ordre du Roi de vous demander de rechef la satisfaction que vous lui devez, et de vous declarer en même temps que la modération de sa Majesté la restreint à ce que l'Auteur de l'insulte faite, soit puni, et que les personnes qui ont été arrêtées, restent en prison, jusqu' à ce que sa Majesté trouve bon, qu'elles soient mises en liberté." Den 27. verfügte fic ber Ritter Schanb

bieher. 1) Er war der Sohn eines biefigen Rotarins, der sich aber in England ansgezeichnet hatte, und im diplomatischen Fach angestellt war. Er rieth dem Landvogt Fre p sich nach Paris zu begeben. Dieser willigte ein, und trat den 29ten Dezember vor den Großen Rath mit der Erklärung und Bitte: "Er habe sich entschlossen, sich ganz frenwillig für das gemeine Beste darzugeben. Er beihe, man möchte ihm erlauben, sich zu den Füßen des Cardinals de Fleury zu wers sen, sich entweder ben Ihro Eminenz mit der bloßen Wahrheit zu vertheidigen, oder wenn es demselbe so gefällig, in ehrerbietigkem Stillschweigen und Gehorsam

¹⁾ Soanb war Secretair des anferordentlichen Befandten ber Rrone England in ber protefantischen Schmeit, Abraham Stadians, und bernach ebenfalls Secretair bes englifden Ambaffadors ju Bien, Lord Colbans, julest aber großbrittanifder Befchäftsträger Dafelbft gemefen. 3m 3. 1720. batte Georg ibn jum Ritter geschlagen. In ber Folge murde er als Bevollmachtigter bes englischen Sofes, mit den wichtigften Auftragen nach Spanien , Franfreich und Bolen gefandt, und erwarb fich aller Orten burch feine Thatigfeit, feinen Scharffind und feine anmuthsvolle Beredfamfeit die größte Achtung. 3m S. 1740. benratbete er die Bittme bes Generals von St. Sapborin, und erzengte mit ibr amen Töchter. Er farb im Rabe 1758, in einem Alter von 68 Jahren. Siehe auch Ber-10g, pag. 138, de cruditis basiliensibus apud exteros florentibus.

in erwarten, was ein so gerechter und großmuthiger Minister über ihn erkennen werde. Zedoch alles mit klarem Borbehalt, daß dieses sein eigenwilliges Unternehmen weder der hiesigen hohen Souverainitaet, noch den Resolutionen, welche eine ganze Löbl. Eidsgenossenschaft ergreissen möchte, den geringsten Praejuditzverursachen solle." Der Große Rath ertheilte einhellig seine Einwilligung dazu. Schaub berichtete solches dem Cardinal mit folgenden Worten:

J'avoue, Monseigneur, que je n'ai pu être insensible à la détresse de mes Compatriotes, et songeant aux movens d'y remédier d'une manière convenable à la dignité du Roi. il m'a paru qu'il y seroit satisfait si, outre la déa tention des prisonniers, le Baillif Frey s'offroit volontais rement à telle punition qu'il plaîroit à Votre Eminence de lui dicter. C'est ce que je lui ai conseillé: en ami. a déféré sans balancer, et dès hier matin il a demandé trés instamment au grandConseil la permission d'aller se jetter aux pieds de Votre Eminence soit pour lui faire un recit naif de la vérité, si elle l'avoit pour agréable, soit pour attendre et subir dans le plus respectueux silence et la plus parfaite résiga nation, ce que votre Eminence voudra ordonner de lui. Cette permission lui a été accordée unanimément. Mais il lui reste encore à obtenir celle de Votre Eminence d'aller se remettre entre ses Mains. Je la supplie très humblement de voutoir me faire savoir sa volonté là dessus, par Mylord Waldegrave. Les ordres de votre Eminence seront ponctuellement obéis, et Monsieur Frey commencera à y marquer, son entiere soumisson par s'abstenir des As. semblées du Conseil. Je me flatte, Mon seigneur, que vous daignerez agréer ce témoignage de mon zéle pour

l'honeur du Roi, et de ma juste consience en l'humanité de Votre Eminence."

In banger Erwartung der Antwort des Cardinals endigte fich also das Jahr. Mancher übertrieb lächerlich die ängstlichen Aussichten. Vielleicht wird auch mancher eingesehen haben, daß Schaub dem Cardinal im Grunde einen größern Dienst leistete als uns. Wit Shren hätte der Minister lange mehr nicht ben der übereilten Begnehmigung der im Elsaß genommenen Maasregeln bestehen können. Seit vierzehn Tagen ließ man
übrigens schon die Sundgauer nach Basel kommen.

1 7 3 7.

Die Antwort des Cardinals an Schaub langte ein:

"Je n'enterai dans aucun détail, Monsieur, de ce qui a causé le mécontentement du Roi contre la ville de Bâle, & quand vous aurez vû les informations circonstanciées qui furent faites dans le moment de l'action, je me flatte que vous conviendrez vous même, que Sa Majesté n'a qu'un trop légitime sujet de s'en plaidre. Elle consent que Mr. le Baillif Fre y vienne ici, & j'en ai d'autant plus de joie en mon particulier, que cela me procurera le plaisir de vous voir, & de vous renouveller les assurances de tous mes sentimens pour vous. Je joins ici le Passe Port pour Mr. le Baillif Frey, & à votre arrivée vous n'avez qu'à prendre la peine de venir chez moi, & je serai fort aise d'avoir l'honneur de vous voir."

Die Freude über diese Antwort und den überschickten Paß war so groß, daß man schon am 16ten Jenner Chevalier Schaub eine anserordentliche Stelle im Aleinen und geheimen Rath dergestalten übertrug, das wenn er fremder Herren Dienste verlassen und sich hier als ein anderer Bürger setzen würde, er diese Stellen ohne weiters beziehen könne. Anch wurde ihm oder einer Person aus der Berwandtschaft, die er nennen würde, auf Lebenslang das Lehen Ramstein ohne Entzeld verliehen. Er nannte dazu seinen Schwager J. Heinfich Weitssein.

Den 18ten schrieb ber Rath an den König und an die Königinn von England, um die geleisteten Dienste Schaubs anzurühmen, zu verdanken und seine Reise nach Paris zu entschuldigen.

Den 17ten war die Tagsatzung in Baden zusammen gekommen. Schwyz, Urn, Unterwalden, Zug, Appenzell katholisch und Viel erschienen nicht: Schwyz schützte Die harte Witterung vor. Ein Empfehlungsschreiben an den König für den Landvogt Frey wurde aufgesetzt, und ad referendum genommen.

Frey und Schaub verreiseten bann nach Paris. Es wurden viele Thranen vergossen, und ein Schulmeister nannte sogar den Landvogt Frey einen zwenten Regulus. Frey wurde vom Cardinal freundschaftlich em-

Dan ließ es aber in der Folge daben nicht bewenden, Wenn je Schanb die erwähnten Rathbfiellen beziehen follte, so wurde feftgesett, daß er vor allen Rathen, gleich nach den hantern, Sie und Rang haben würde.

pfangen. : Er tam im hornung jurud und überbrachte wen Schreiben vom Iten, das eine vom Cardinal und das altbere von Schaub, auf welches der Cardinal fich bezog. In jenem kand unter anderm:

conseiller et baillif, de venir se jetter entre les mains du Roi par mon entremise, et de ne mettre aucune borne à sa soumission. Sa Majesté toujours porté à la douceur et à la clémence après avoir reçu par mon canal les assurances les plus formelles de sa soumission à tout ce qu'elle voudroit lui prescrire, a bien voulu, par un effet de sa générosité naturelle, oublier tout ce qui s'est passé, et vous le renvoyer dans votre ville sans exiger de lui une plus ample satisfaction.

Die Folgen waren, daß man die zu Straßburg gefangen Krenden Baster auf frenen Fuß kellte, und Handel und Bandel wieder ihren frenen Gang bekamen. Bevderseits wurden auch Commissarien ernannt, um daß Fischrecht zu untersuchen, und die Gränzen auf der Kälder. Oder Schuster-Insel zu bezeichnen. Dieses geschah im Heumonat als Schaub wieder kam, und es wurde sestgeset, daß die Neudörser sich der Lachsweide auf unserm Theil des Rheins enthalten wurden, gleichwie aber hingegen die Baster auf dem frunzösischen Theil: que le milieu du Rhin seroit desormais la borne immuable entre les péchérs de Bécard des deux Huningues, et que sauf le mois de Novembre la peche du Rhin demeureroit tout le reste, de l'ennée libre, comme elle l'a été jusqu'à présent, -Uebrigens batte fich ber Cardinal in feinem Schreiben som 9. hornung bes Titels Puissants bedient, er fagte nicht magnifiques seigneurs, sondern magnifiques et puissants seigneurs. Schaub betam ben Auftrag, uns darque aufmerksam zu machen : . . . L'intention de son éminence est que l'adresse de sa lettre serve dorénavant de modèle et de règle à tous les ministres et officiers de France qui auront occasion de vous écrire. Nous avons tâché de ne rien négliger de tout ce que vos Excellences ont bien voulu commettre à nos soins. Bar es Erust vom Minister, oder sollte noch hamischer Spott fich jum Miffbrauch der Uebermacht gesellen? Meinte er, daß man bas ironische davon nicht einmal bemerken murde? Es scheint aber, daß es irgend ohne eine beleidigende Abs ficht und auf des Rathe Begebren felbiten gefcheben war, der vermuthlich fich über die Titulatur bes Schreibens vom 49ten December befchwert batte, welches nur von Messieurs und Magistrat erwähnte. Was den Landvogt betrift, so wurde er gleich nach feiner Rudtunft., ben 43. Febr., ohne Loos ju der Stelle eines Gebeimen Raths und ju jener eines Deputaten befordert. Dief veranlafte von Seiten eines feis ner Freunde, des franzosischen Pfarrers Rocques, eis nen scherzhaften Gludwunsch : "mon ami, fagte er, encore une sottise, et vous voilà chef."

1738.

Mitolaus Stupanus, Dottor ober Licenciat, fireuete Eremplare von einem gedrudten Libell aus, und ba man Berbacht über ibn schopfte, mußte er fich aus bem Staube machen. Die benachbarten Behorden wurden um feine Anhaltung erfucht, und au Groffunningen ließ ihn ber bortige Commandant wirklich einziehen. Allein ber Marschall de Bourg, Gouverneur der Proving Eisaf, fchlug bie Austieferung ab. Der Rleine Rath brachte den 8. December das Geschaft vor den Großen Rath, in einer außerorbentlichen Zusammenberufung. Der Gro. fe Rath erklarte bas Libell als famos, anfrührisch und bochft permerft ch, und uberlief das Bange den Berfugungen des Rathe. Drenmal wurde Stupanus qeftublt 1), und feine Schrift aulest auf bem beiffen Steine burch ben Scharfrichter offentlich verbrannt. Erft im 3. 1755. ben 15. Jenner wurde er begnadiget, und kam wieder jurid. Das Standeshaupt, fo er vorzüge lich im Auge gehabt batte, lebte nicht mehr. Das Libell, fo alles damals in Bewegung feste, bestand aus 37 Quartfeiten, unter bem Titel : "Treue und wohle meinende Erinnerung etlicher patriotifcher Gemuther an eine hochanfehnliche Ehren Burgerschaft ber Stadt Bafel! In diefer Schrift übergehet er nichts. Nachdem er

Das ift, drenmal am Stublgericht, im hofe des Raibbaufes, jur perfonlichen Stellung berufen.

Die bitterften Borwurfe über Die Ruftippflege, Die Memterbefellungen, Die Bestechungen, Die Bermaltungbart, Den Sochmuth, die Rachgierde ber Rathe jusammen getra. gen , ruft er aus : .. Sernach tommen fie noch angestochen mit Scharfen Ordnungen, daß man Mantel, fo Sommere als Binterszeit in ber Rirche tragen muffe, famt andern vielen gleich unvernünftigen Sabungen mehr, ohne Zweifel, um ju erfahren, wie tief die armen Schafe fich doch werden in das Bodsborn bineinzwingen laffen." Sier noch einige Stellen : "Gine unftreitige Brobe der Frenheit ift, wenn man alles lefen und schreiben darf; finden fich bisweilen Berlaumdungen, fo bebt ber Migbrauch ben Bebrauch nicht auf; und find diejenigen verbunden dafür ju feben, welche fie bosmillia ausftreuen., nehmlich vor einem gehörigen Tribunal, mit nichten aber dadie Angeklagten fich felber ju Richtern auf. werfen. - Das Lefen oder Drudender Schriften frenen Leuten untersagen, ift ein Diffbrauch der Gewalt. - Undrer Raibe Bota werden ungescheut, ja offenbar (unter dem. nichtigen Vorwande des neuen Sahres, Geschente und f. w) mit Bein, Buder, Gelb , Darleben ohne Bins, Berfprechungen, Beschütung, Soffaung, samt unzählie gen andern Runftariffen, von gemiffentofen RleinRathen ertauft. — Solches giebt die erste Ursache des gans une erträglichen Sochmuths der gemeinen RleinRathe ab. von welchen diese mertwurdige Redensart, gegen Burger, denen fie abgeneigt find, oft mit honischem Belachter achort wird: Er foll nur einen. Brozes haben."

582

Ludwig von Bochat, ein Lausanner, gab in diesem Jahr zu Lausanne und zu Genf, über den fremden Kriegsdienst folgendes Wert herans: "Ouvrage pour et contre les services militaires étrangers, considérés du côté du droit et de la morale." Der Landammann von Schwyz bath schriftlich unsern regierenden Bürgermeister, den Verlauf davon zu untersagen. Dieser entsprach dem Begehren nur in so weit, daß kein Buchhändler es feil both.

1 7 3 9.

An der Erneuerung des frangofischen Bundes murde bieses Jahr minder gearbeitet. Bonaf war in dieser Absicht zurudberufen, und ber Marquis de Courteille jum Umbaffadoren nach der Schweiz gesandt worden. Auch hatte der Chevalier Schanb nom Cardinal Fleuri den Auftrag, die Gemuther in den Kantonen dabin gu lenten. In einem Brief an feinen Freund den Deifer und Landvoat Fren, bezeugte er aber wenig hoffnung dazu: "J'ai trouvé en Suisse, meldete er den 27. Februar, tant d'anciens préjugés en mon chemin; tant d'honnètes gens à demi éclairés et roides, qui s'acharnent sans savoir pourquoi; tant de gens foibles et timides qui n'osent s'éloigner des notion populaires; tant d'esprits factieux qui prennent indistinctement le contre pied de leurs rivaux en crédit; tant de fripons qui cherchent à se prévaloir de tout cela pour parvenir à se faire acheter de rechef. - Les grands objets dont on devroit s'occuper sont: 1.) d'exprer, c. à. d. de n'avoir pas une existence aussi précaire que l'est la notre. 2.) d'exister avec quelque poids, et quelque considération dans le monde. Tendons y en premier lieu, et toutes les convenances subalternes seront immanquablement à leur suite."

Seit mehrern Jahren herrschten Unruhen zu Pruntrut. Die Misvergnügten hatten sich an uns gewendet, und die alten Bürgerrechte wieder erneuern wollen. Sie fanden aber kein Gehör. Der Rath befürchtete sehr ges gen Ende 1736. und Ansangs 1737, im stärksten des Lachsstreits, daß der Kaiser es versuchen würde, Hülfstruppen über unsern Boden dem Bischof zuzuschicken. — Dieses Jahr schloß aber der Bischof einen Bund mit Frankreich, daß ben innerlichen Unruhen er französische Hülfe anrusen würde. Er erhielt auch das folgende Jahr ein Regiment Dragoner und 200 Grenadiers.

Den 9. September zeigte ber Rleine Rath eine seit langem ungewohnte Energie gegen die GrofRathe. In einer Sipung wollten einige etwas durchseben, das wider die Berkommnis war. 1) Auf einmal standen die

¹⁾ Die Beranlassung mar folgende: der Aleine Rath hatte einer Wittme erlaubt einen verhenraiheten Gesellen zu halten. Friedrich Beitnauer ber Glodengießer, ob er schon der Schwager dieser Wittme mar, widersetze sich der ertheilten Erlaubnig, sagte, daß es wider die bur-

Haupter, die RleinRathe, der Stadtschreiber und der Rathschreiber auf, und so war die Sizung aufgehoben. Den 21sten wurde die ganze Sizung mit Bemerkungen über die Berkommniß zugekracht. Der Schluß war aber: "Lassen es meine Gnädigen Herren und Obern ben der Berkommniß, und deren Berkand, wie dieselbe bis anhero angesehen und beobachtet worden, lediglich bewenden."

Die würtembergische Schuld, über welche im Jahr 1652. schon eine Reduction war bewilliget worden, und sich nun auf 98275 Gulden belief, wurde auf drep Viertel beruntergesett, und der Zins zu 2½ vom Hundert angerechnet.

gerlichen Privilegien, und insonderheit wider die Privilegien der handwerker liefe, und begehrte vor dem Großen Rath angehört zu werden. Das prästierende haupt berichtete was im Kleinen Rath vorgegangen war, und zeigte zugleich an, daß diese Sache nicht vor den Großen Rath geböre. Allein etliche Großräthe, die Weit nauer aufgemahnt hatten, ungeachtet aller gemachten Borstellungen beharrten darauf, daß Weitnamer angehört werden sollte, und da stand der Kleine Rath auf.

Biertes Kapitel

Loos ju Gechsen.

1740.

Diefes Jahr fellt zwen wichtige Beranderungen in ber Berfaffung bar. Die erfte betraf bie Saupterftellen, und die andere die Ginfuhrung des Lopfes ju Sechsen. Die alten Saupter fagen feit wenigftens vier Sahrhun-Derten gewöhnlich im neuen Rath, das ift in der regie. renden Abtheilung des Rleinen Raths. Dadurch wurde fo viel möglich etwas Einheit in ber Regierung benbehalten. Run erkannte aber am 4 Merg ber Große Rath, daß die alten Saupter im neuen Rath weder Stimme noch Sit haben, fondern fich ju den AltRathen verfus gen follten. Die Ausubung diefes Gefetes murde aber nur auf die funftig ju mablenden Saupter angewendet. Es war eben an diesem Tage um die Erwählung eines Dberftzunftmeiffere zu thun; und der ermablte Relig Battier, mußte gleich fich eidlich verpflichten , daß er unter teinem Vormande dawider handeln murde. Diefes Berfaffungsgeset, wider welches vergeblich das Schwarze Buch (1530, 26. Juny) angerufen murde, dieses Gefep, das über dief, auf einen bloffen Angug, und ohne eine vorausgeschickte Berathung irgend einer Commission ergangen war, jog mehrere Folgen nach fich. Der Wetteifer wischen beiden Abtheilungen des Rleinen Rathe,

war nun leichter ju fiften und ju unterhalten. Biber Die Ungleichheit ber Regierungsart bon einem Sabr aum jum andern war auch teine gesetliche Bortehrung mehr porhanden, als die einzige Ranglen, burch ihre Berichte, Erinnerungen und Abndungen. Das Berhaltnis Der Sandwerter ju den Serren im neuen Rath anderte fich überdieß zum Bortheil ber Sandwerker, indem bie Saupter aus der Claffe ber Berren gemeiniglich gezogen wurden. -Endlich wenn die neuen Saupter wegen Krantheit, Schwathe des Charafters, Mangel an Ginsichten oder Talenten, die Regierung aus Sanden fallen ließen, welches ber awen ofterer der Kall fenn mufte, als vorber, fo fiel das Ruder bes Staats abwechslungsweise in die Sande fleiner Bartenen, die eben fo tleine wetteifernde Oligarchien bils Deten. Uebrigens geschah biefe Abanderung nicht ohne Rampf. Die fartften Beweggrunde bafur maren folgenbe : Ein Saupt, das einen überwiegenden Ginfluß genoß, berrichte in benden Abtheilungen des Rleinen Raths, und folglich feine gange Lebenszeit, balb frevlich jum Guten, bald auch oft jum Bofen. Zweptens, wenn ein Saupt in der Abtheilung, welcher es vorftand, feine Meinung nicht durchgesett batte, fann es auf Mittel es in ber andern Abtheilung zu bewirten. Gin' Benfviel murbe, (boch ohne Jemand zu nennen, und als ob es etwas altes mare) davon angeführt. Es wollte namlich ein Burgermeister den Sohn eines Landmanues, der ihm ein Capital richtig ju funf vom Sundert verzinste, vom Schellenwert befreven. Dief tomte er von feinem Rath nicht

erhalten, weit alle Rathe die Umftande bes Berbrechens fo wohl aus einander fetten, daß der regierende Burgermeifter, der das lette Botum bat, fich das Mehr nicht verschaffen tonnte. Allein vier Monate fpater, mo bie andere Abtheilung regierte, und folglich gedachter Burgermeifter nicht bas lette, fondern bas erfte Botum batte, wußte er die Milderungsgrunde fo beraus an fireithen, und die Umflande des Berbrechens fo an fcmas. chen, und wohl auch in Aweifel zu ziehen, daß die Begnadigung burch die Mehrheit ber Stimmen erhalten wurde. - Gine lette Rolae von der getroffenen Abanberung war auch 1) daß in Abwesenheit des regierenden Burgermeifters, ober in Källen des Ausffandes ber Sta dtichreiber, ober wenn diefer nicht gegenwartig ift, ber Rathichreiber ofterer als iemals Stadthalter des Bur aermeifters wurde. Diefes Recht der Kanglen ift febr alt, wurde aber, fo lange der Alt. Burgermeifter Sis und Stimme im neuen Rath hatte, felten amvendbar. Eine andere noch wichtigere Beranberung, fo in ber Staatsverfaffung geschah, war die Ginführung des Loofes ju Sechsen, oder bes Senariums fatt bes bis. herigen Loofes zu drepen, oder ternariums.

¹⁾ Der Oberftzunftmeister ist im Rleinen Rath nicht Statthalter des Bürgermeisters, ob er es schon im Großen Rath, im XIIIr Rath, an der Haushaltung und an der Appellation ist, weil er noch im Rleinen Rath als Haupt der Meister der Zünste sist:

Den 15ten Hornung dieses Jahres wurde im Groffen Rath gleich Anfangs, ben der Umfrage über die Anzüge von verschiedenen Mitgliedern geahndet, daß das Präticieren und Eindringen in die Aemter und Dienste auf den hochsten Gipfel gestiegen, und Anlaß zu Meineiden gegeben, wie denn die Rede gehe, daß ben letzterer Bestellung eines Meisters auf der Zunft zu Besden einige Unordnung vorgegangen wäre. Es sep das her umgänglich nothig daß remediert werde.

Was hier von der Junst zu Vedern gesagt wurde, war ein Vorwand. Der eigentliche Vewegarund war der nächstens zu erwartende Sterbesall des Oberkzunstmeisters Forcard. Dieser starb wirklich bald, und den 4ten März schritt man zur Ernennung seines Nachfolgers, ehe man das Senarium hätte einsühren können. Sonderbar ist es, daß das Loos zu Dreyen eben das auswirkte, was man durch das Senarium abwenden wolkte, nemlich, daß zwen Schwäger Häupter wurden, welches die vorhabende Abanderung begünstigte. Das Ternarium war nemlich folgendes: Deputat Jasob Christof Fren 1%, und per sortem. 1)—

Das will sagen, daß von den 25 Wahlmannern, welche weiße, mit der Nummer bezeichnete Augeln gezogen hatten, Frey zehen, daß aber ein anderer auch zehen Stimmen bekommen hatte, und daß zwischen bevoen das Loos entschied, oder nach dem hiesigen Dialect, daß Frey durch den Stich der erste zin der Wahl, ober Ternarium wurde.

Johann Rubolf Burdhardt 17/25 und Meister Battier 1°/24). Run siel aber das Loos zu Gunsten des Battier ans, der Schwager des Oberstzunftmeisters Fäsch war. 1)

Die oberwähnte Situng bes Grofen Rathe vom 45ten Sornung beschäftigte fich den gangen Morgen mit den über Bractifen ben Memterbeftellungen gemachten Ungügen. In berfelben wurde fchon vom Senarium viel und mit Rachbrud gesprochen. Giner fagte beutlich : "Es tonne tein ehrlicher Burger benm Ternarium gut einem Memtlein gelangen, wenn er nicht ein Berwandter ober eine Creatur ber Saupter mare." Benm Ausbrud ehrlicher Burger ertonte ein lantes Belächter. Das Senarium erhoben , infonderheit die halben Bunfte ib. re Stimmen. Da auf halben Bunften nur feche Sech. fer fich befinden , fo hatte teine Bahl fatt gehabt. Das Loos hatte einzig und allein entschieden: wer Rathsberr oder Meifter werden follte. Doch wurde damals nichts ausgemacht. Der Große Rath überließ bem Rleiten Rath den gerügten Borfall der Bunft ju Backern fu befeitigen, übertrug aber einer befondern Commiffion Die Frage, wie in der Butunft bem tlebel vorzubengen ware , ju berathichlagen. Die Mitglieder ber nun nieber-

Dattier war Schwager des seit 1735. erwählten Oberstaunftmeisters Fasch. Jener hatte Esther Ochs gehenrathet, und Fäsch Helena Ochs, eine ihrer Schweftern.

bergeseten Commission waren der Oberftzunftmeister Rafd, feche andere Rlein-Rathe, ber Stadtichreiber und feche Groß-Rathe. Die Dieffortigen Artenftude fullen einem Kolio Band aus. 1) Es war am 13ten Rung bag bas Senarium, aber nur im Allgemeinen für einis ge Bestellungen, Dienste und Memter erkannt murbe-Bep welchen Bestellungen aber, und wie es fatt haben follte, mußte die Commission naber untersuchen. Rolgendes war das Refultat von ihren Arbeiten und ben Beschluffen des Großen Rathe. Das Ternarium bebielt ber Gesetgeber fur die Bestellungen der Brofefforen, Pfarrer, Schullehrer und Kanglen-Officianten, nicht aber ber Kanglep-Borfteber ben. Fur alle übrigen Nem. ter, boch mit Ausnahme ber Stelle eines Burgermeis ftere , au welcher ber Oberstaunftmeister von Rechtswegen gelangte, und mit Ausnahme faft aller Militar-Stellen führte der Große Rath das Senarium ein. Im Groß fen Rath ift die Salfte ber Bablenben, vermittelf weißer und schwarzer Augeln, die fie unmittelbar vor jeder Beffellung aus einem Sad gieben, von der Babt ausgeschloffen, und die andere Salfte theilt fich vermittelft ber numerirten Rugeln in feche Abtheilungen , be-

Die Sipungen des Großen Raths, die ein mehrerest darüber angeben, find folgende: 7te und 18te April, 30te May, 13te und 20ste Juny, 18 July, 1ste August, 15, 19, 22 und 26ste September, 19, 17, und 24ste October,

ren jede nach einander durch die relative Mehrheit und mit gebeimer Ablegung gefchriebenen Bettel einen ber feche ernennt, unter welchen das Loos entscheiden foll. In einem Sad werben bie Ramen ber Borgeschlagenen in eigene Capfeln gethan, in einem andern Gad der Rame des zu bestellenden Amts, und funf andere weiße Rettel, alle in Capfeln eingeschoben. Der Burgermeifter giebt aus bem erften Sad eine Capfel nach ber andern , und ber Oberstaunftmeifter die des amenten Sads. Wenn der Rame des einen der vorgeschlagenen, gleiche feitig mit dem Namen des Umts berausgezogen mirb. so bat jener bas Umt. Der Brafibent befommt bren gute Rugeln, aber fur verschiedene Rummern, die bas Loos anweiset. Im Rleinen Rath werden zwen Ternarien gemacht, für jedes derfelben halb schwarze und balb weiße Rugeln besonders gezogen, und bann werden die durch die zwen Ternarien Borgeschlagenen Sechs dem entscheidenden Loos übergeben. Ben jedem Ternarium bekommt der Brafident eine burch bas Loos ihm angewiesene aute Rugel. Auf den Bunften giebt es teine schwarze Rugeln, und zwen Ternarien werden, wie im Rleinen Rath gemacht, fo daß jeder Bablende zwen Stimmen bat.

Anfangs blieben die Wahlen 1) geheim; nachges bends wurden Abschriften fillschweigend, und bald aus-

¹⁾ Diefer Ausdruck bedeutet unter anderm ben uns bas Berzeichnis oder Tableau, der in jeder Nummer 38

drudlich erlaubt. 1) Darauf folgte die Gewohnheit, sich für die erhaltenen Stimmen zu bedanken. 2) Die Kundmachung der Wahlen wurde durch diesenigen veraulaßt, die fälschlich dem Erwählten zu verstehen gaben, oder vielmehr weiß machten, als wenn sie ihm ihre Stimmen gegeben hätten, daraus entstand Streit, oder wenigstens Murren gegen diesenigen, von welchen einer Stimmen erwartete.

Die Sandhabung dieser Loosorditung wurde nach altern Benfpielen einem Collegium von sechs Rlein-Rasthen und sechs Groß-Rathen, die alle halb Jahre abwechselten, anvertraut. Das Collegium heißt die Vigilant, von vigilare, wachen; und die Mitglieder desselben Vigilans.

stimmen berechtigen Wählmanner, und die Namen derjenigen, die Stimmen erhielten, nehft der Angabe der erhaltenen Stimmen. Also daß man vermittelst einiges Nachforschens leicht wissen kann, von wem man Stimmen erhalten habe.

¹⁾ Die Entzisserung der Wahlen gibt oft Ausschluß über bie Denkungsart und die Berhältnisse ber Wahlmanner. Doch muß auch bier vor verwegenen Urtheilen gewarnet werden.

Diefe Dankbarkeitsbesuche haben ihren guten Rugen. Nicht nur geben sie dem Wahlrecht einen böbern Werth, fondern verschaffen nabere Berührungspunkte unter den Bürgern, und sind Anläse für sie, einander bester zu kennen, und manches ungunstiges Vorurtheil abzulegen.

Bigilang-herren. Sie werden burch das blindefte Loos ohne Bormahl ermahlt. Es murde auch eine Belobnung von bundert Gulden fur denjenigen ausgesett, :) ber bas Beweisthum leiften wurde, bag Giner, ber ju einer Bahl ju reben hatte, wider feinen geschwornen Eib Gelb oder Gelbeswerth genommen, bag er ange sprochen, oder ihm etwas versprochen worden, ohne daß er es zur rechten Reit angezeigt, oder baß Remand, der nach einem Dienst ober Amt getrachtet, Geld oder Geldeswerth gegeben, oder versprochen, oder fonff angesprochen batte. Die auf eine folche Uebertretung der Loosordnung gesette Strafe war Entsetung der tragenden Aemter, lebenslängliche Unfähigkeit zu berfelben, und Borftellung in der Rirche vor der Be-Diefe Strafe ift aber, wo ich nicht irre niemals angewendet worden.

So endigte fich ohne Gewaltthätigkeiten eine fo wichtige Abanderung, und von dieser Zeit an borten

thum geleistet, sollen die hundert Gulden aus dem Fisco gereicht, das Bezahlte aber aus des Fehlbaren Mitteln wieder dem Fisco ersetzt, oder wenn er, der Fehlbare, solches zu bezahlen nicht im Stande sein würde, ein solcher, neben der sonst auf ihn fallenden Strafe am Leibe mit dem Schellenwert oder sonst bestraft werden.

alle Klagen über die Bestellungen auf. Bergessen tonnen wir auch nicht, daß wir durch das Loos in Sechsen einen Rathscheeiber Jsaac Iselin, einen Burgermeister Debarn, einen Dreperherrn Münch, einen Burgermeister Mit, und so viele andere verdienstvolle Rathe und Beamte bekamen.

Es hatte, bas vorige Rabr und im gegenwartigen, ber Grofe Rath von den Deputaten einen Bericht über den Zustand der Universität, und über die Mittel fie wieder in Thatiateit zu bringen verlangt. Diefer Bericht wurde den 16. Man eingegeben. In demfelben drudten fich die Deputaten offenbergia aus, Tonnten aber wenig Soffnung geben. 32 Bir tonnen, sagten fie, jum voraus versichern, daß es bev der Universität an gelehrten und qualificierten Professoren teinen Mangel habe, und daß die meisten wohl im Stande waren, die von ihren Professuren abhangenden Berrichtungen rubmlichk au versehen. Wir haben aber bemerkt, daß in einigen Facultaten wenige Collegien gehalten werden, gewiffe Exercitia publica abgeschafft find, und überhaupt sehr viele Kerien, über bie ben Einrichtung der Universität bewilligte Angahl eingeführt worden, welches die Thatigkeit nicht wenig hindere." Die Deputaten hatten mit ber Regenz eine Unterrebung gehabt. Die Untworten berfelben maren aber abschredend. 3. B. "Es sen noch eine Arage ob es ber Universität gut senn wurde,

wenn zu viel Fremde hier waren, und ob nicht dadurch allerhand Unordwungen und ein wustes Leben entstehen durften. Die Professoren hatten ihre Stellen mit den bisherigen Ferien augetreten, und könnten nicht mit Recht ohne Vermehrung des Einkommens zu mehrerem angehalten werden. Die Professoren hatten andere wichtige Geschäste bep der Verwaltung ihrer Fiscorum, Abhörung der Bogts-Rechrungen, Erdrterung der entstehenden Streitigkeiten u. s. w. weswegen östers die Leetionen eingestellt werden mußten."

Fünftes Rapitel.

1741.

hieronimus Linder, als Hauptmann in Diensten der General-Staaten, erhielt den Iten Man die Erlaubniß, 200 Mann anzuwerben. Im Brachmonat schrieden uns die General-Staaten, daß diese Compagnie nie in das Künstige ben dem hießigen Kanton verbleiben, und jeweilen einem Officier von hier zu Theil werden, auch aller der Rechte genießen sollte, so die übrigen Compagnien in dem Hirzelischen Regiment genießen, auch daß von derselben ein mehreres nicht werde abge-

fordert werden, als von andern schweizerischen Böllern, in der Hoffnung, daß gleichwie der hiesige Stand die Anwerbung erleichtert habe, er sich auch entschließen werde die Ergänzung zu befördern. So lieb war damals dem Großen Rath diese Erklärung, daß er den Besehl gab das Schreiben wohl zu verwahren. Allein andere Grundsähe traten in der Fosge ein. Am 4ten December 1747. wurden die Werbungen abgeschlagen. Der französische Ambassoder eiserte wider diesen Dienst, so wie unsere Hanptlente in Frankreich bittere Klagen führten, daß der holländische Diensk die Rekruten verstheuerte.

Das diferreichische Haus sprach seit langem verschiedene Rechte in den badischen uns angrenzenden Ortschaften, wie zu Grenzach, Roteln, Schopsheim, an. Sie waren uns eigentlich nicht bekannt, veranlasten aber in Kriegszeiten manche Berdriesslichkeiten, eben weil sie nur unbestimmt waren. Nun schlos der Marggrafeinen Vertrag mit Maria Theresia, als herzoginn von Oesterreich, und gab ihr, gegen Abtretung gedachter Rechte, 230,000 Gulden.

Die noch bestehende Fünfer-Ordnung wurde durch den Druck kund gemacht. Sie betrifft die Streitigkeiten über das Bauwesen, und wird Fünser-Ordnung genannt, weil das Gericht ursprünglich fünf Richter zählte.

1 7 4 2.

Das im Jahr 1740, vorgefallene Absterben des Raisers Carl IV. des lepten diferreichischen Abkömmblings vom mannlichen Stamme, und die daranf den 24ten Jenner 1742. auf Frankreichs Anstisten erfolgte Erwählung des Chursursten von Bayern, Carls des VII. zum Raiser veranlaßte einen Krieg, der erst im J. 1748. durch den Achener-Frieden bengelegt wurde.

Die Franzosen hatten schon eine Schiffbrude won Großhuningen aus über den Rhein geschlagen, und Festungswerke, theils auf dem badischen Theil der Schu, fer-Insel, Theils auf dem anderseitigen auch badischen Gestade, nebst einer Kleinen Communications-Brude aufgeworfen.

Segen Ende des Jahres ftellte man das sogemannte Piquet von 400 Mann, oder ersten Auszug der Milit in Bereitschaft, weil die Spanier fich dem Genserses näherten.

1.7 4 3.

Auf angelangte Rlage der Königin und Erzherzogin Maria Theresia, wegen zwen Fäschen, die
für Spanien warben, wurden bende nebst einem Mis
ville den 18. Febr. bestraft, und auf dringende Vorstellungen des östreichischen Bothschafters ihre Strafe den 201
Februar verschärft. Da er aber noch nicht zufrieden

war, erklarte man sie am 4 Marz des Bürgerrechts verlustig, und im Dan wurde ihnen die Vetretung des hiesigen Bodens untersagt. Allein sie erhielten im November selbst auf Empfehlung des Prinzen Carl von Lothringen, ihre Begnadigung.

Im August und September waren die Armeen am Rhein und in unsern Gegenden. Der Prinz Carl von Lothringen wurde nun den 15. August in Frendurg bewilklommt. Den 24ten kam er selber mit mehreren andern dsterreichischen Generalen hierher, aber incognito, und besuchte den dsterreichischen Bothschafter, den Mürquis de Prié. Bon Seiten Frankreichs besanden sich den 2- September in hüningen der Marschall von Coigni und der Prinz von Condé, die bende auch bewilklommnt wurden.

Zwen anferordentliche Tagsahungen wurden zu Baben gehalten, die eine am 8ten August, und die andere am 9ten September.

Die Cantone schicken auch im Augstmonat Repräfentanten und Zuzüger hierher. Die Anzahl der Zuzüger belief sich auf 2040 Mann, nemlich von Zürich 340, Vern 500, Luzern 300, Vasel 100, Frendurg 200, Solothurn 150, Schafhansen 100, Abt St. Gallen 250, Städt St. Gallen 50 und Viel 50. Es wurden 615 in die Städt und 1425 aufs Land ver-

legt. Im Rovember blieben nur 500, die auch um bas neue Jahr nach Sause tehrten. Die Reprasentanten entfernten fich im Rovember, und Basel bekam von Burich ein Batent, mit der Bollmacht im gemeinsamen Namen ber Gibegenoffenschaft zu handeln. Die erften Reprasentanten waren von Frenburg und Solothurn, auf fie folgten zwer von Zurich und vom Abt St. Gallen. 3m Muguft hatte ber General-Lieutenant Graf. von Beausobre einen Vertheidigungsplan für die baselische Grenzen dem Bergog von Noailles vorgelegt. Er brachte dren Linien an. Die erfte an der Ergolg, von Augst bis Wallenburg; die zwepte an der Birs von Basel bis auf Dellivera; und die dritte an bem Birfed, und an dem Doubs, von Basel, Bottmingen, Landstron, Burdt . . . bis auf Bruntrut und Franquemont. Awischen ben Linien sollten Die Schloffer jur Unterftugung, Rudjug und Wiedervereinigung der Linien . Boften Dienen.

1744.

Repräsentanten von Luzern (Rathsherr Balthafar) und von der Stadt St. Gallen (Bürgermeister Girtaner) langten gegen Ende des März hier an. Sie reiseten den 18. May wieder weg. Auf der anserordentlichen Tagsahung vom Iten Februar wurde das Begehren von Oesterreich zwen Regimenter zur Beschüßung der Waldstädte anzuwerden, behandelt. Der Graf

von Frohberg, (Montjoie) Bothschere bes Raisers Carl des VII, und der französische Ambassador widersepten sich diesem Begehren. Sie behaupteten, daß
mit der Erlöschung des österreichischen Mannesstammes,
die Erbverein ausgehört hatte. Basel hatte seine Gessandten zu Unterhandlungen bevollmächtiget.

Den Iten Rovember fam Ludwig XV. Rachmittage um 3 Uhr in Suningen an, und verreiste von dort den andern Morgen. Ben feiner Ankunft und Abreife ließ man ju Bafel 50 Canonen drenmal losbrennen. Man hatte aber die Soflichfeit gehabt, die erften Schuffe nur alsbann abfeuern zu laffen, als der Ronig die Balle von Suningen befahe, ba, nach einer mit dem Commandanten getroffenen Abrede, eine Ra-Tete jum Reichen aufgieng. Bep Diefen Shrenbezeugun. gen zersprang (aber ohne Schaden anzurichten) eine dreivfündige Canone. Der Konig lebnte die ibm angetragene Bewillommnung ab. Der Ambaffador batte ichon ber Tagfatung vom 16ten September von Strafburg aus geschrieben, daß der Ronig teine Deputaten von einzelnen Standen annehmen, und daß er allgemeine Deputationen nur in soweit empfangen wurde, daß die Schweizer, in Unsehung des Geremoniels vom Sut auf feten, abfteben follten. Der Ronig ließ den 10. dem regierenden Burgermeifter durch feinen Introducteur des Ambassadeurs, de Marquis Verneuil mel.

ben, er batte die Deputation nicht angenommen, er wie im Jahr 1681. empfangen senn wolle, und nicht davon weichen tonne; er batte tie biefigen Deputirten gerne geseben, er tenne die Gesinnungen jedes Cantons, er fep mit bem Canton Bafel gufrieden, er werde ihm alle Erkenntlichkeit und tonigliches Wohlwol. len bezeugen, und er hatte seinen Introducteur des Ambassadeurs bieber abgeordnet, um die abschlägige Antwort zu verstiffen (pour adoucir par cette déclaration l'amertume du resus.) Hierauf begehrte de Verneuil ju befferem Beweife ber hegenden Kreundfchaft, benm Burgermeifter ju Mittag ju fpeifen. geschah. Die übrigen Saupter und die jur Bewilltomnung ernannt gewesenen Deputirten waren von der Mabigeit , die übrigens wie billig , auf obrigkeitliche Roften gegeben murbe.

Die Baldstädte und Frenburg ger!ethen, erstere im Herbstmonat, und lettere im November nach einer zwen monatlichen Belagerung in französische Gewalt. Den 10. October ergab sich auch die Stadt Konstanz-

1 7 4 5.

Im Jenner fuhren zwen Schiffe unter der Rheinbrude mit Kriegsmunition von Rheinfelden, so jest den Franzosen gehörte, nach Großbuningen.

Der Marchese de Prie führte Rlagen, bag Schweizer Truppen fich ben ber Belagerung von Frenburg im Breifgan hatten brauchen laffen. Die Königin Maria Theresia henrathete im Jahr 1736. ben Herzog Frang von Lothringen, der den 13ten September zum Kaiser erwählt wurde. De Prié zeigte an, daß er als kaiserl. Bothschafter seine Berrichtungen sortschen werde, und den 31sten Oktober legten ben ihm die XIII. ihre Glückwünsche ab.

Den 18. wurde im Rath eingezogen: "Es befinsten fich hier Missionars von Herrnhut, so hiesige Leute debauchiren wollen, sollte darauf vigilirt werden." Die darauf ergangene Erkenntniß lautete so: "Soll Herr Antistes ein Kapitel versammeln, und von den Herren Geistlichen vernehmen, was sie davon wissen, und was sie davon halten. Die Herren Sieben sollen auch Information aufnehmen, und Falls sich Einige hier befänden, sollen sie fortgewiesen werden.— Am 21. darauf gaben die Pastores, Theologi und Ministrischon ihren Bericht ein, der dahin gieng:

"Es wolle zwar verlauten, als wenn sich deren hier befänden; wer sie aber sepen, und wo sie sich aufhalten, habe man in keine gewisse Erfahrung bringen können, dessen sich aber um so weniger zu verwundern, weil sich solche Leute gemeiniglich ganz heimlich einschleichen, ihr Wesen im Berborgenen treiben, das Losament oft ändern, und bald ben einem, bald ben einem andern von ihren Gönnern oder Anhängern sich aufhalten. Was sie aber von solchen halten, so bezeugen sie hiemit einmüthig, daß sie derselben Thun gar nicht gutheißen, sondern daran ein großes Missallen haben. Es wolle sich je mehr und mehr ergeben, daß die sogenannte herrenbutische oder zinzendorssiche Ge-

meinde dasjenige ben weitem nicht sen, woster sie fich ausgebe. Es werde da vieles, so ber reinen Lehre Ehristi gang-lich zuwider, und dem wahren Ehristenthum höchst nachteilig sen, gelehrt und getrieben. Sie gehen auch nur damit um, wie sie bemittelte Personen an sich zieben mögen. Solche Emissarii stiften mehr Boses als Gutes. Mithin wärte zu wünschen, daß sie, wie es anderwärts geschieht, entweder von hiesiger Stadt und Landschaft zurückgehalten, oder, so bald sie da eingeschlichen, auf das förmlichke wieder zurückgeschaft werden. Dadurch würden viele Mishelligkeiten, Zerrüttung und Unordnung in der Kirche, unter der Bärgerschaft und in den Familien verhütet werden, welche bereits von denselben verursacht worden, und noch zu besorgen seven."

Nach solchem angehörten Bericht der Geistlichkeit befahl der Rath der Burgerschaft kund zu machen, daß Riemand solche Leute beberbergen solle.

1746.

Im Jenner beschwerte sich der englische Minister Burnabi, über die, seiner Aussaze nach, vorhabende Einschiffung der Schweizertruppen nach England, zum Dienste des Prätendenten. Die XIII. eröffneten dem Rath, sie wollen hossen, es werde nicht geschehen; und da vorgeschlagen worden war Monitoria, (Abmahnungsbriese) an unsre Offiziere zu schicken, daß sie sich nicht dazu gebrauchen lassen sollten, antworteten die XIII, daß dieser voreilige Schritt leichtlich zu einer Offenso wieder Frankreich gemacht werden könnte.

Es hatte sich mit Erlandnis des Raths eine sehr nüpliche militarische Gesellschaft gebildet, die man die freve Compagnie nannte, und noch nennt. Es ist eine Vereinigung von jungen Bürgern, die sich in den Wasfen üben, und mit der Zeit gute Offiziere für die Lands milit abgeben. In diesem Jahre, den 13. Junn, stellten sie eine Belagerung vor. Die einen vertheidigten die St. Jakober Schanz, und die andern belagerten solche. Nach einem bestigen Fener geschah die Uebergabe.

1747.

Maria Josepha, Tochter bes Chursurften von Sachgen und Königs von Bolen, Friedrich Augusts, war mit dem Dauphin verlobet, und sollte im Jenner zu Straßburg ankommen. Der Rath ordnete eine Gesandtschaft dahin, und am 28. des Monats hielt der Oberkzunstmeister Fasch, in französischer Sprache, solgende Anrede:

Madame!

Dieu par ses décrets immuables, non seulement à déterminé de toute éternité les événements; mais il continue encore par sa bonté et par sa sagesse infinie d'en diriger les moyens de la manière à les faire parvenir à ses fins.

Telle, Madame, fut sans doute la conduite du tout. Puissant, et son dessein, quand en formant Votre Altesse royale, il prit plaisir de lui prodiguer ses graces toute divines, et de l'orner de mille vertus éclatantes, de la conduire par sa main céleste au pied des autels, pour l'unir

à ce jeune Héres tout charmant, qui déjà fait l'admiration de l'univers, en suivant à grands pas les traces glorieuses de son auguste Père.

Veuille le grand Dieu présider par sa grace toute puisa eante à un hymen illustre! Veuille le ciel répandre sea bénedictions les plus précieuses sur une alliance que luimême a formée pour le bonheur du monde.

Ce sont là, Madame, les voeux aussi ardents què sincères que fait à cette grande occasion l'État de Bâle, suppliant votre Altesse royale d'avoir pour agréables les témoignages de son profond respect et de lui faire la grace de l'honorer, de votre royale protection à une Cour dont vous allez faire l'ornement, l'amour et les délices.

Ebe aber die Abgeordneten, ober Envoyés extraordinaires, wie fie im Creditiv genannt wurden, por ber Bringeffin ericheinen fonnten, erhoben fich zwen Unfiende. Der erfte, bag ber Introducteur des Ambassadeurs, Lieutenant-général des armées du Roi, Ramens Des Granges, fich weigerte, fie vorzulaffen, indem in feinen aufhabenden, von Paris mitgebrachten Anftruttionen, fich nicht befande, bag er Die Gesandten von Bafel jur Audien; empfangen follte, bag ibm viele mehr empfohlen worden, teine fremden Fürften ober de ren Minister, anders als incognito porzulaffen. Folgen den Ausweg ichlug er aber vor: man mochte ihm ein Schreiben vom Ambaffadoren in der Schweiz vorweisen. Unfere Gefandten, die in Otmarsheim geblieben maren, schrieben an den Ambaffadoren. Indeffen hatte Des Granges den Befehl, die Abgeordneten von Bafel ju empfane

aen, erhalten. Allein bas Schreiben vom Umbaffadoren veranlagte einen awenten Anftand, und awar über dem Titel. Des Granges wollte sie nicht als Envoyés extraordinaires anerkennen, sondern nur auf dem Aufe einer Deputation. Da legten fich ins Mittel ber Briandier de la Touche, der Marschall de la Fare, die Bergogin von Brancas, und ber Brofessor Schonf. lin. Gie erhielten endlich folgendes: "Die Baster Ab. geordnete follen als Envoyés extraordinaires gehalten. in einer königlichen Rutsche von des Granges zu der Audiens abgeholt, in den innerften Sof des Ballaftes geführt, und ben der koniglichen Tafel, wo der Marschaff de la Fare fpeife, behalten werden." Dief alles murbe befolgt. Die Dauphine empfteng unfere Gefandten auf einem Kauteuil figend, ju ber rechten Sand mar bie Herzogin von Brancas auf einem Tabouret, und hinter bem Fautenil fand der Marschall de la Fare.

Im Rovember hatten die Generalftaaten unserm Stand vier Compagnien von 150, oder wenn man es vorzoge, von 100 Mann angetragen, und der Minister von Haaren hatte sein Ereditiv übergeben. Der Capitain Lieutenant Joh. Rudolf Wettsein sollte eine Compagnie haben, gleichwie Hieronimus Linder, der auster seiner Compagnie, eine zwente, als Obristieutenant bekommen wurde. Die vierte Compagnie behielt sich der Statthalter zu vergeben vor Lukas Fasch war dazu

besseinmt. Allein auf einen Rathsschlag ber XIII, sehnte, am 4. Dezember, der große Rath den Antrag ab.
Die Grunde des Rathschlags giengen kurz dahin: "tinsere Situation, ben dießmaligen Conjuncturen, gestatte
nicht, aus verschiedenen Grunden, die in ehemaligen Zeiten gleichfalls obwalteten, und des Großen Raths hoher
Einsicht nicht entfallen, in die Werbung einzuwilligen."

Kolgende Erzählung bietet einen feltenen Borfall bar. Ein frangofischer Ausreiffer von der Festung Suningen war schon auf dem Baster Theil ber Schufter Infel, und ba fein Sauptmann ben Degen gegen ihn judte; > tehrte er wieder gurud. Der Rath beschwerte fich darüber, und erhielt vom Marschall de Camp Mouconseil, daß ber Ausreiffer auf die Grenze von Rleinbuns ningen wurde geführt, und uns ausgeliefert werden. -Der Landvogt und ber Rathsherr Stupanus, fo die Unterhandlungen mundlich gepflogen hatten, empfiengen ben Ausreiffer, gaben ihm fenerlich die Frenheit zu gehen, wo es ihm gefallen werde, und ließen ihn durch Fufiliere, mit aufgepflanztem Bajonet, bis an ben babifchen Grengftein begleiten. Gin zwepter Borfall biefer Urt ereignete fich bald darauf. Ein anderer Ausreiffer entrann durch das Baffer. Gin Offizier verfolgte ibn, aber ohne Erfolg mit 2 Fufilieren bis ju dem Schlagbaum von Aleinhunningen, und folglich etwas auf unferm Boben. Der Lieutenant du Roi ju Großbuningen.

d'Arimon, ließ den Offizier einsteden, bis der Rathihm seine Mennung wurde wissen lassen. Diese Meynung war, wie leicht zu denken, Befrequng des Officiers.

Den 18ten September ließ der Große Rath die revidierte Ehegerichts-Ordnung von 1747. durch den Drud kund machen. Hiervon einige Bruchftude:

"Das Shegericht besteht aus sieben Richtern, nemlich dren Klein-Räthen, zwen Geistlichen der Stadt und zwen Groß-Rathen. Die dren Klein-Räthe hießen die Gebeimen, und der erste unter ihnen Obmann, Richter, Oberst. Sherichter. Diese sollen die Streitigkeiten unter den Shelenten schlichten, und die verdächtige Ausstührung eines Shegatten ahnden. Sie geben aber, zur Shre der Familien, und zur Benbehaltung des Hausfriedens weiter, und sprechen über Sebebruchsfälle. — Ein uneheliches Kind folgt der Mutter. Sie verliert abet alles Recht auf eine Entschädigung für den Unterhalt des Kindes, wenn der Schwängerer ein Shemann war, 1) oder wenn sich ihre Anklage nicht

¹⁾ Art. 21. §. 4. Es war den römischen Gesetzen gemäß. Lec. auth. ex complexu &c. Cod. de incest. nupt., et Nov. 89. c. sin. Allein im Jahr 1787. (28. März) wurde ein juridisches Gutachten der Stadtconsulenten über diesen Gegenstand abgelesen, in welchem sie anrietten, daß wenn die Mutter nicht am Leben, oder sehr arm wäre, der ebebrecherische Bater das Kind bis an das zwölste Jahr seines Alters, mit nötbigen Alimenten versehen sollte. Dieß war nach dem Geiste der canonischen Rechte. C. 5. X. de eo qui duxit, c. nasci, sto dist.

nicht innert ben feche Monaten nach ber Schwangerung angebracht batte. - Unter ben Befchmiffert Rindern ift die Che perboten, ben Berluft bes Burgerrechts und ben Strafe ber Bermeifung. Berboten ift es auch einem Bittmer Die Schwester se ner berftorbenen Rrau zu bepratben ; gleichwie einer Bittme, fich mit bem Bruter ibres verftorbenen Che. manns in vermablen - Die Scheidu a ju Tifch und Bett giebt die Abrheilung der Mittel nicht nach fic. - Das Chegericht fann die Chescheibung ertennen , wegen Chebruch , muthwilliger Berlaffung, Berfagung ber ebelichen Bflichten, und wegen einer begangenen Miffetbat, die das Leben verwirfet, und wovon ber Thater fich flüchtig gemacht. Das Bericht fann auch eine Che nichtig erfennen, megen ermiedener Untüchtigfeit ju ebelichen Werten, megen anfledender Rrantbeiten, die vor der Che icon bestanden. In allen übrigen außerordentlichen Rallen foll das Chegericht den Rath anfragen. - Ber Bureren begebt, foll für bas eine Dat auf Baffer und Brod eingefest, und geben Bfund begablen. It es eine Mannsperson, so fann fie innert einem Sabre gu feinem Amt gelaffen werden. Dat fie ichon ein Amt, fo wird fie fur ein Rabr fill geftellt. Rit es ein Beiftlichen, fo wird er en fest, und ju einigem Ritchendienft unfabig erflart. "Gollten aber folde Berion fic des vierten Mals überfeben, mollen mir, fagt ber Rath, daß ein folder ober eine folche an ben Branger gestellt , mit Rutben ausgentri_

VII. Band.

2 9



^{56.} Jenes Gutachten murde aber bem XIIIr. Rath über- wiesen, ber seinen Rathschlag nie eingab, ober nach bem ben uns üblichen Ausbruck, bas Geschäft auf bat Schäftlein legte.

den und verwiesen werde : und wo weiter bes Berbrechens fein Ende mare, felbige gar an Leib und Leben gefraft mer-De. " - Die Strafe des Ebebruchs ift fur das erftemal fünfaig Gulben, und daß die verurtbeilte Berfon durch amen Diener vom Chegericht bis gur Ravelle auf der Rheinbrucke, und von da über den Rornmarkt in die Gefangenschaft geführt , und darinn bren Tage und bren Rachte auf BBaffer und Brod gelaffen werde; der Mann in des Baffertburms. Boden, und bas Beib in den Beren Rang. - Man fann Revisionsmeife an den Rath recurriren , doch nicht in Anfebung der Befrasung der por das Chegericht geborigen und Deutlich überwiefinen Lafter , fondern nur wenn es um Cheversnrechen, Chescheidungen oder andere gwifden Barthenen entftandene Streitigfeiten, an welchen viel gelegen, oder ba der Cafus zweifelhaft und undeutlich ift, zu thun fenn murde. - Die Richter batten einen Antheil an den Strafgeldern. Es murde im 3. 1725. abgestellt, und bas Berbot im 3. 1747, bestätiget.

Im gleichen Jahr erschien, den 17ten Aprill, eine Bogtsordnung für die Stadtbürger, wie auch dren Jahre später (1750. den 18ten Man), eine besondere Ordsung für das Waisenamt, das auch zugleich Allmosen Amt ist.

1748.

Die Officiere in nicht avouirten hollandischen Compagnien Wurden ausgeschafft, und konnten zu keinen Aemtern und Diensten gelangen. Dies hinderte nicht, daß am Ende dieses Jahres, nach Maners Berechnung, Holland in seinen Armeen 20,400 Mann aus der reformirten Schweiz zählte.

Die Vorgesetzen der Schmieden-Zunft führten die Parität unter den Sechsern ein, daß nehmlich die Sälste aus herren, und die andere Hälste aus handwerkern bestehen sollte. Das Geschäft kam den 5ten und den 9ten October vor Rath. Im Jahr 1758 aber wurde die Parität auf alle sechsiehn Vorgesetzte ausgedehnt, und ihr Vergleich vom Rath den 13ten December bestätiget.

Das fürstliche Saus de la Tremouille, welches das Königreich Reapolis ansprach, war, in Rückscht desselben, mit dem Achener Frieden nicht zusrieden, und schickte uns deswegen eine Protestation, die im Rath den 23ten November verlesen wurde. Sie beschäftigte ihn aber weniger als die Paritätsfrage der Zunft zu Schmieden. Die Erkanntniß war: "Lasen es meine Gnädigen herren daben bewenden."

1 7 4 9.

Es wurde zu Bern eine Conspiration von Burgern ber Stadt wider die regierenden Geschlechter entdeckt. Dren Burger, der Stadt. Lieutenant Fueter, der Hauptmann Samuel Henzi, und einer Namens Wernier wurden enthauptet, und mehrere mit andern Strafen belegt. Bern bath den hiesigen Rath dren Flüchtlinge Gabriel Fueter, Gottfried Ruhn und Daniel Fueter anhalten, und ausliefern zu lassen. Bern versprachtausend Thaler demjenigen, der einen dieser drey liefern

Q q 2

wurde. Man erfuhr daß fie in Rleinhuningen waren. Die Sanpter schickten in einer Racht zwolf Soldaten mit einem Bachtmeifter um fie aufzuheben. Gie hatten fich aber aus dem Staube gemacht. Ungern fabe man hier, daß die Burger Vertheidigungs-Schriften fur die Berschworer austheilten, und man ließ unter der Sand diese Schriften so viel möglich einziehen. In einer berfelben las man folgende Stellen: " Jeder Tropfen Dies fes toftbaren Bluts (der Hingerichteten) wird in unsere Bergen rinnen, um dafelbft unter der Afche fo lang belebt gu bleiben, bis eine andere gunftigere Belegenheit erscheint. -Benn ber Schweizer unter ber Laft feiner Retten unempfindlich wird, so wird das Grab der Frenheit auch ienes von bem Glang des Baterlandes fenn." Schrift, welche aber unfre Saupter am forgfaltigften ju unterdruden suchten, mar eine, im Grunde febr abgeschmadte Beschreibung vom Ursprung der meiften Regierungs-Geschlechter.

Ben unmittelbarem Berluft des Bürgerrechts wurde den 21. April verboten, mit fremden Staaten, Fürsten oder Herrn, oder deren Ministern, ohne Erlaubniß des Raths, einige Convention oder Capitulation zu
errichten, oder Patenten anzunehmen um in der hiesigen
Bothmäßigkeit ein Regiment, Compagnie oder sonst einiges Volk anzuwerben.

1 7 5 0.

Der Große Rath erlaubte den 16ten Rovember,

den Abtausch der anatomischen Brokeffur, Die Daniet Bernoulli verfab, gegen ben Lebrftuhl ber Bhofid nebft einer jahrlichen Zulage von 210 Bfund, und ber Benbehaltung des Ranges im Collegio medico, wie auch des Sipes und Stimme benm Stift St. Beter. Zwen Rahre vorher hatte auch der Große Rath, für einen Bernoulli, einen andern Abtaufch beftatiget. Johann Bernoulli war Brofesfor ber Wohlredenheit und Dottor Ramfped Professor ber Mathemas thit durchs Lovs ju Drenen geworden. Bende tauschten ibre Lebrfacher mit einander. Der Groffe Rath ertannte, außerdem, bem Johann Bernoulli eine Bulage von 62 Bf. 10 fl., nebit 4 Vierteln Korn und 4 Saum Bein gu. Diese personliche Zulage hatte sein Bater, auch Johannes genannt, im Jahr 1705 erbalten.

1751.

In Ende dieses Jahres wurden die Festungs. Werte auf der Schuster-Insel, und auf dem badischen Gestade, Großhüningen gegenüber, niedergerissen. Die Fundamente des Hornwerks auf der Insel ließen aber die Franzosen stehen.

1 7 5 2.

Eine Bogtsverordnung für die Unterthanen beforderte in diesem Jahre der Große Rath durch den Druck. Die Oberamtleute und die Landschreiber find Aufseher ver Baisen. Die Oberamtleute ernennen die Bögte, und nehmen sie ins Gelübde. Die nächsten Anverwandten lassen solche, durch die Unterbeamten den Oberbeamten vorschlagen. Ben den Landschreibern legen die Bogte, in Gezenwart der nächsten Anverwandten, wenigstens alle dren Jahre ihre Rechnungen ab. Bevögstiget müssen werden die Bittwen, die unverheuratheten Töchter, die unverheuratheten Töchter, die unverheuratheten Göhne unter 25 Jahren, die Albernen, und die Greise, die Alterswegen ihr Vermögen nicht verwalten können. Der jüngere Sohn bekommt einen besondern Bogt, in Rücksicht seines Vorzugsrechts auf das väterliche Haus.

1 7 5 3.

Johann Carl von Marschall wohnte zu Basel als kaiserlicher Resident bis 1769, wo er Joseph von Ragel zum Nachfolger bekam.

Die Pietisten, insonderheit die Separatisten, zogen die Ausmerksamkeit der Regierung und der Geistlichkeit auf sich, um so viel mehr, da im Canton Bern eine gefährliche Sekte, die Brüggler-Sekte, aufgekommen war. Diese lehrte: "Wenn der Mensch einmal ein Kind Gottes geworden sen, so könne er nicht mehr sündigen. Es sen ihm dann nicht Sünde, wenn er schon Werke der Unmäßigkeit und der Unreinigkeit versübe: Dieses seven nur Handlungen des Fleisches, woran die Seele keinen Theil habe, und die Gott einem nicht zurechnen werde."

Ben uns brachte man: in Erfahrung, daß die Schwärmer zwen Leichname, den einen im Stadtbanne, den andern auf dem Lande verstohlener Weise beerdiget hätten. Mehrere wurden verwiesen, oder ins Zuchthaus gethan. Der hartnäckigste war hans Ulrich Miville. Spreng, damals Prediger im Waisenhausse, belehrte ihn aber, und wurde dasur von der Obrige keit belohnt. In der Folge trennten sich die sogenannten Pietisten selten von der hiesigen Kirche, und legten jene fanatische Lehren der Inspiration ab. Nur bestremdet es, daß sie Fremde in ihren Versammlungen, zu ihren Vorsiehern, Lesern oder Sprechern anstellen. Ueder Bedingnis, daß sie alles vermeiden werden, was Zwiespalt nach sieh ziehen dürste.

Eine neue Kanshaus Ordnung wurde kund gemacht. Iwen Punkte in derselben verdienen einige Erwähnung. Der erste betrifft den Pfundsoll 1), oder die Sandels- Abgaben von Waaren und versertigten Arbeiten, so Fremde verkauften, oder für Fremde bestimmt sind: Ueber viererlen Fälle verfügt diesorts das Geses. Im ersten Falle ist der Pfundsoll ein Kreuzer vom Gulden, oder 1% vom Hundert des Werths. Im 2ten Fall ist

¹⁾ Es gilt ben uns zweyerlen Pfundzoll. Der eine ift jene Sandlungsabgabe worüber die Kaufbausordnung das nöthige bestimmt. Der andere wird vom verkauften Bieb bezogen, und ist also eine Biehmarkts-Abgabe.

er von einem balben vom Sundert. Im britten ein Biertel vom Sundert, und im letten Ralle wird tein Bfundioll entrichtet. - Der awente Buntt betrifft bie fremden Gefellschafter (Associés), worüber das Gefet folgendes verordnet: "Daß teinem Burger erlaubt fenn foll, eintgen Kremben ber bier wohne, als Gewerb und Sandels-Gemeinder anzunehmen. Diejenigen Burger aber, die mit einem fich außerhalb aufbaltenben Kremden in Sandlungsgemeinschaft fteben, follten von allen, sowohl sich felber, ale in sothanem gemeinsamen Gewinn und Berluft von hieraus an andre Orte ichidenden Baaren, fur Diefelben ben alten gangen Bfundtoll vom Gulden einen Rreuter betablen, mas aber für einen folden affofirten Burger an Baaren allbier burchgebet, davon foll bis auf weitere Berordnung nur der Transitzoll genommen werden."

1754.

Der neue kaiferliche Refibent, Marschall, Der hier restoirte, wurde bewillfommt.

Pen 24ten Aprill ergieng ein Mandat über die verswiesenen Separatiften, und die fremden Lehrer und Lehreringen. Wer den verwiesenen Separatiften Unterschleif giebt, oder Vorschub thut wird eine, nach Veschaffenstit seines Vermögens und zum Besten eines Armenhauses auszulegende Geldbuße erlegen, oder in Ansehung der Unvermögenden, eine empfindliche Leibesstrafe perwirtet haben. Wer fremde verdächtige Lehrer und

Lehrerinnen Beberberget ober begunftiget, wird eine empfindliche Strafe zu erwarten haben. Derjenige, ber einen folchen verdächtigen Lehrer oder Lehrerinn entbedt, und anhalt, bekommt eine Belohnung von 50 Bf.

1755.

Der französische Ambassador de Chavigny tam den 26 August in Huningen an. Bier hiesige Rathe besuchten ihn dort, und luden ihn zu einem Mittagessen auf den folgenden Tag ein. Ben seiner Ankunft wurde aus 24 Kanonen dreymal geschossen; zwen Quartiere paradirten; teine Geschenke aber von Fischen, Haber, Wein u. s. w. wurden gemacht. Der Stadtlieutenant begehrte von ihm die Parole, so er aber nicht geben wollte.

An Trinkgeldern gab er den Kanonieren 10 alte Louisd'or; den 4 Quartieren (2 bep der Ankunft, und 2 ben der Abreise) 36 alte Louisd'or; den Stadt-Goldaten, 6 dito; auf der Bibliothek zwen Thaler; zu Lieftall 20 Mirlitons; im Waldenburger-Amt, 21 alte Duplonen; und den Dragonern 6 dito.

1 7 5 6.

Das zwischen Frankreich und Deskreich im Man-Monat errichtete Bundniß wurde von den Bothschaftern bender Mächte, von Chavigny und von Marschall mitgetheilt. Es sicherte diese Gegenden, während des siebenjährigen Krieges (1756—1763) vor allen Folgen unruhiger Austritte, dessen ungeachtet wird in

den Ratbebuchern von gefährlichen und betrübten Reiten gesprochen. Es scheint daß man einige Besoranisse in Ansehung der Religion begte. 1) Im vorigen Sabre hatte die evangelische ! Geffion, auf der Tagsabung sich über die Berfolgung ber Reformirten im Deftreichischen. Steprmart, Rarnthen, und bem Land ob der Ens berathen. Man verbreitete auch nun das Gerücht, als wenn der Konia von Frankreich Welschneuenburg besegen laffen wollte. Die evangelischen Orte waren immer noch ohne Bund mit Kranfreich, und einige katholische Orte sprachen lauter als jemale, von der Restitution des ihnen im Rahr 1712 Entzogenen. Gin Grenzstreit awischen den Graubundnern und den Oberherrn von Sargans, wurde als eine Religions. Sache von Seiten der Ratholiken betrachtet. Unbesonnene Reden in einem Wirthshaus, wo einer von Schwyz fich rubmte, Schwyz und Rug murden bald Rurich belagern, und ein Briefter wetten wollte, daß man in Rurgem dort im Munfter Meffe lefen wurde, machten in Zurich einen leb. haften Eindruck. Sogar Berfe die Boltaire über Bern beraus gab, wurden, als etwas fehr bedenkliches, in

¹⁾ In dem Werf: Politique de tous les Cabinets de l'Europe, nom Grafen L. P. Ségur, liest man folgendes: "Ce qui attachoit le plus Louis XV à son alliance avec l'Autriche, c'est qu'ils' imagenoit, que par cette union la religion catholique s'étendroit dans toute l'allemagne, et finiroit par y anéantir le protestantisme."

eine Chronil aufgenommen, und die darauf erfolgte Antwort eines Berner-Landvogts mit beruhigendem Benfall bengefügt. Das Schickfal zeigte sich aber durch die Siege des großen Friedrichs, und der Englander gunstiger, als man es erwartete.

Stelle eines Rathschreibers, am 22ten Jenner, bem unvergestichen Isaat Iselin zusiel. Er war Dottor bender Rechte und hatte zu Göttingen studiert. Was konnte in Friedenszeiten etwas erwünschteres geschehen, als den Verfasser der Geschichte der Menscheit, und jener nachberigen Schriften, die nichts als Menschenlicbe und Beglückeligung der Menschen lehrten, in einigen Versammlungen der Regierung zu besten, seine Rathschläge anzuhören, und seine Feder gebrauchen zu konnen?

Im Augustmonat (16 und 25ten) wurde zwischen dem Marggrafen von Baben-Durlach und unserm Rath folgender Bertrag geschlossen.

Erilich, follen die jeweiligen Befiger der Muble gu Benl das Bubr 1) modurch das Baffer in den Muble-Teich

¹⁾ Das Wuhr oder die Wuhrift ein Wafferwehr, wodurch das Baffer zurückgehalten, um an einem Ende, fo tiefer liegt, das Baffer zu einem Canal den wir Teuch, Lich, Dich nennen, flicken läßt. Jeder Damm beist aber auch Buhr.

geleitet wird, allezeit in ihren eigenen Saften, nach Anleitung und Gutfinden der beiderseitigen Buhrmeister machen, und also einrichten daß ein ziemlicher Theil des Wiesenstuffes offen verbleibe, und dem gedachten Fluß der Wiese jeweilen der freie und ungehinderte Lauf, auch den Fischen der freve Zug gelassen werde.

Zweptens, soll dieser Mühle-Teuch, so genissentlich als es immer senn kann, in die ordentliche Waage gelegt werden, damit der Müble das Wasser, ben genugsamem Wasser zu dren Rädern, mehreres aber nicht, so dann ben mittelmäßigem Wasser zwen Rädern, und ben geringem Wasser zu einem Rade, zukomme. All dieses auf die Wenler-Rüble lausende Wasser soll

Drittens, gleich unterhalb der Mühle, durch den zu solchem Ende gemachten Graben wiederum in die Wiese geleitet, und demselben von da sein ungehinderter Lauf bis in das baselische Wuhr, und nach Basel gelassen werden. Jedoch ift

Biertens der Wässerung halben, die Abrede genommen worden, daß, angesehen die Gemeinde Went von Alters her allezeit ihre Matten aus dem Wenter-Mühle-Teuch, mit gewisser Maaße, zu wässern gehabt, solches auch noch fürobin geschehen, und bende Matten zu Went und zu Friedlingen insgesamt, dieser Wässerung solcher Gestalt geniesen sollen, daß sie den benannten Mühle-Teuch allwegen von Samstag (Sonnabend) Abends um 4 Uhr, bis an den Montag Morgens um 4 Uhr dahin richten. Außer jeht bestimmter Zeit aber dessen gänzlich müßig sieben, und das Wasser ohne einige Hinderung noch Aushaltung wiederum seinen freven Lauf

in die Wiese haben und behalten solle; es wäre denn Sache, daß in Zeit vollen Wassers, mehr Wässerung geschehen könnte, welchenfalls es ihnen nicht verwehrt sen. Außer solch vollem Wasser aber, es ben den obstehenden Maagen limitierter Wässerungszeit durchaus verbleiben solle. Zu diesem Ende, und damit alles in alle Wege ordentlich zügehe, sollen in dem Graben die nötbigen und bisher gebrauchten Schussbretter, mit zwen differenten Mahlschlössern verschlossen, ka. von ein Schlüssel den Wassermeistern der mindern Stadt Basel, und der andere dem Vogt zu Went behändiget, anch diesenigen, so mit Wässerung, Absehrung, oder auf andere Weise diesem Vertrag zuwider handeln, von eines jeden Obrigseit auf das nachdrücklichste gestraft werden. Und gleichwie zum

Runften, Die Lebenleute ber minbern Stadt Bafel in uralter Uebung bergebracht baben, daß in Reit großer Durre, und Baffermangels, die von Bafel die Bubren bis nach-Schopfbeim öffnen, bas BBaffer von den Matten binwegneb. men, und in die Biefe bis nach Bafel auf ihre Mablgemerbe leiten mogen, einfolglich in folder Beit unfre fürflichen Ungeborigen bon ber Bafferung ibrer Guter abzufteben baben : als foll es in dergleichen Fällen alfo gehalten werben, baß fodann die Baffermeifter von Bafel fich befregen ben unferm Oberamt Roteln anmelden; diefes aber denfelben mit der obrigfeitlichen Sulfe also ju Statten fommen folle, bamit in derfelben Benfenn das Baffer aus dem Biefenthal nach Bafel geleitet, dortige Ableitungen beschloffen, biemit das Baffer wirflich in die Biefe gelaffen werben misge; jumabl in folder Durre gleichfalls die Bafferung ber Weyler und Friedlinger Matten eingestellt, und das Baffer aus dem Müble-Teuch in Went nirgendsbin als ftracen Lanfes in die Wiese geleitet werden solle. Uebrigens soll es ben ben vorhergebenden Verträgen durchaus und ungehindert verbleiben. (Einer dieser Berträge war vom 14ten October 1685.)

Mit eben diesem Marggrafen Carl Friedrich, wurde am gleichen Tage ein andrer Vertrag über sonftige Anstände errichtet. Er betraf einen Berain zu Lörzrach; ein anderes das Dessenbacher Berain genannt; einen Antheil am Weinzehnten zu Grenzach so dem Marfgrafen um fl. 3300, abgetragen wurde, als Wiederlösung. Den Brachzehnten so das Pfarramt zu Lörrach angesprochen hatte; das Collatur Recht der Baster in mehren Kirchspielen '); den Holzcanal so durch die marggräsischen Lande gieng; ') die Frenheit des Handels und Wandels zwischen benderseitigen Landen, so noch um ein mehreres befördert werden soll. Die Concursfälle, ben welchen die benderseitigen Creditores durchge-

¹⁾ Aus nachbarlicher Consideration gestattete ber Marggraf, daß ein jeweiliger neuer Geistlicher, wo die Basler Stifte collaturam benisicii haben, neben dem, daß er sich mit dem aufhabenden Notifications. Schreiben von dem Oberamt ben dem jeweilen regierenden Bürgermeister melde, auch ben Antritt seines Dienstes dem Präsidenten des Collegii, von welchem die Collatur abbangt, einen Besuch abstatte.

²⁾ Die Stadt werde dafür forgen, daß das flöffende Brenbolz geschwind durch die marggräfischen Lande gebracht werde.

bends den inländischen gleich gehalten werden sollen; den Wiesen-Brudenzoll 1); den Bischosholz 2); den Kirchemer-Zehnten; den Weinzehnten zu Weyl; und den Wartmann zu Eimeldingen 3). Vor allem versprachen bende Regierungen einander: "daß sie sich gemeinsamlich bestreben würden, die gute Nachbarschaft wie ehedessen je mehr und mehr zu unterhalten und fortzupflanzen, auch daher die benderseits angehörigen Vamten zu bestehligen, all daszenige, was dieselbe bekränken kann; sorgfältig zu vermeiden." Der Marggraf unterschrieb

¹⁾ Die Dorfschaften Saltingen, Etlingen, Märkt, Wallbach, Hammerstatt, Wintersweiler, Maugenhard, Egisholz, Mappach, Nebenan und Eimeldingen, wenn sie nicht um den Lohn und auf Mehrschaft fahren, bezahlen nicht den Wiesen-Brückenzoll. Ste sollen aber abführen was sie bisher abgestateet haben, und zur reparation der Straße von der Ottmars. Brücke bis zur Wiesen-Brücke ferner behülflich senn. Jenen Brückenzoll bezahlt auch weder der Marggraf, noch seine fürstlichen Bedienten.

²⁾ Der Marggraf wird verordnen, daß die Stadt Basel ben ihrer possession frästigst beschützt werde, wenn sie sich darinn besindet, und solche in soro competente docirt baben wird.

³⁾ In den Berträgen von AL22 und 1534 meinte die Stadt ein gegründetes Recht zu haben, einen Wartmann in Eimeldingen zu halten. Der Marggraf will es nicht behindern, aber fich nicht zu einem weitern erheischig machen. Der Nath behalf fich dieforts der Verträge.

und ließ biefen Bertrag, der Recef genannt wird, besiegeln; gleich wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Basel denselben durch den Stadtschreiber besiegeln und unterschreiben ließen.

1 7 5 7.

Ein Theil der Civil Gesetze der Unterthanen wursde unter dem Namen von Landes. Ordnung, gedrudt 'd der Appellationsherr und Groß. Rath Schweighauser, der, als Mitglied der Landcommission, die Redaction besorgte, bekam vom Grossen Rath hundert Louisd'or.

"Ben Erbfällen hat unter mehrern Sohnen ber jungere das Borrecht auf das Saus, und wenn mehrere Sauser vorhanden sind, so hat er die Bahl. — Die Bittwe hat den Wittwenste, den man Schließ nennt. — Sonderbar ist es, daß der Unterthan, der ben Lebzeiten mit seinem Vermögen, ihne Erlaubnif, nicht wegziehen darf, vermittelst eines Testaments, wenn er keine Notherben hat, befugt ist, sein Sab und Gut, liegend und fahrendes, das Minder

¹⁾ In der Folge, 1763 tam ein Anhang dazu; worinn alle Advocaten und Anwälde, mit Ausnahme der Schuldentreiber an den Landgerichten abgeschafft werden. Wenn die Bartheven Fürsprecher haben wollen, so sollen sie solche aus der Zahl der Richter nehmen. Die Landrichter sollen auch keine rechtsichen Gutachten ein-holen.

und das Mehr, davon ganz nichts ausgebingt, wem und wohin er will, zu vergeben, verwiedmen, verschenken, und für eigen vermachen, nach seinem Willen und Gefallen, unverhindert allermänniglichs."

Ein Bater tann feine Rinder enterben, wie in ber Stadt, allein er muß die Erlaubnif baju vom Rath erhalten. Rinder aber tonnen ihre Eltern nicht enterben. — Das Beibergut hat in Fallimentefallen tein Borrecht, wie es hingegen ben bem Stadtburger fatt bat. - Die verfetten Liegenschaften werden gerichtlich eingeschrieben, welches in ber Stadt unbekannt ift. -Der Bins von geliebenem Gelde foll, funf vom Sunbert, und weder mehr noch weniger fenn. - Der Richter foll nach Sage biefer Laudesordnung Recht fprechen, und in andern Sachen, Die barinn nicht begrife fen find , nach feinem besten Berftandnif, Biffen und Bewissen. Das obgedachte Wort Schleiß führt zu einer Bemertung fur die Sammler ber Ausbrude bes Schweizer-Dialedis. Gie follten auch jene Borter aufnehmen, die zwar wie das Sochdeutsche lauten, aber einen Rebenbegriff ausdruden , ber in Sachsen ungewöhnlich ift. Bon diefer Gattung ift j. B. bas Wort ause funden. Man tundet ben und eine Perfon aus , damit ihre Glaubiger fich ju ertennen geben; man fundet eine Liegenschaft aus, bamit Diejenigen fich melden, die

eine baranf haftende Schuld oder Dienstbarkeit anzusprechen haben. Endlich kundet man ein Amt aus, damit diejenigen sich angeben, die sich darum bewerben. Man kundet aber Berlobte nicht aus, sondern man verkuns det sie; doch vor Zeiten wurde der Ausdruck auskuns den für Berlobte auch gebraucht.

Die Rheinfelder find nur Rischer und nicht Schiff. Teute qualeich, wie die Lauffenburger. Da nun jene fich das Schifffahrt-Recht anmaßten , flagten unfre Schiffleute, und eine Conferent hatte, von Seiten des Deiftere Rurftenbergere und bee Rathschreibere 3felin, mit dem faiferlichen Refidenten von Darfchall fatt. Diesem entfielen Meußerungen die etwas befrembeten: "Die Sperrung der Schiffahrt gegen die Abeinfelber , fagte er , fep wider das Ratur. und Bolfer. recht; ja wider die Bernunft selbst. Die Ruffe und Die Schiffahrt auf benselben sollen nach bem Bolterrecht fren fenn. — Uebungen, Gewohnheiten, Sertommen. fenen nicht genugfam, die Frenheiten des Bolterrechts einzuschränken. Zwischen souverainen Staaten babe tele ne Berjahrung Statt. — Er tenne die Schiffleute. Runft nicht. Man fen nicht verbunden unfre Conftitution an wiffen, noch fich nach berfelben zu richten. — Sarte und unanständige Drohworte sepen ausgestoßen worden, fo daß es ihnen, ofterreichischer Seits, ubel anfteben wurde, also groß zu sprechen, weil sie groß thun tonnen. — Der Raifer tonne feine Unterthanen qualificie

ren wie er wolle. Die Rheinfelder senen jeso nicht nur Fischer, sondern auch Schiffleute. Es ware nicht nothig, daß wir wußten, wenn und wie diese einen solchen Sharakter bekommen hatten."

1 7 5 8.

Es murde ben 20. Mars im Grofen Rath fet. gefett, baf man neue Burger ber Sauptfladt gnneb. men wolle. Auf eine nabere Berathung aber ließ man Die Bestimmung der Bedingniffe ausgestellt fenn. Go ergieng bald (ben 24. April) unter anderm bie Berordnung, daß Cbelleute, ju feinen Beiten, und unter teinem Bormande, bas Burgerrecht empfangen follten. welches, wie leicht zu benten, von denen verffanden murde, die Borrechte, Rang oder Titel ansvrechen mirben. Gegen das Ende des 3. 1763. wurde ichon die fernere Unnahme neuer Burger auf feche Sabre perschoben. Sogar batte der Rath, den 20. Jenner 1762. eine kleine Schrift des Rathschreibers Ifelins, Der für die Annahme fich eifrig erflarte, verbieten laffen: "Das Beginnen, fagte die Erkanntniß, fen zwar nicht aus ichlimmen Abfichten gefchehen; tonne aber ju vielen Berbrieflichkeiten Unlag geben." Es froblodte ber Schuf. macher Mener, mit feiner Parthen im Rath. Indefe fen batten 29 Berfonen das Burgerrecht erhalten. 3m Sabr 1770 wurde die Annahme neuer Burger ferner bis auf 1780. ausgestellt. Im Sabr 1781. feste man Bedingnisse fest, und im J. 1782. gelangten 15. Bersonen zum Burgerrecht, worauf aber der Zutritt wieder gesperrt wurde.

1 7 5 9.

Der Große Rath ließ bie Kirchen und Schulordnung für die Landschaft vom 3. 1725, mit einigen Abanderungen tund machen. Sie mar gleichfalls wiber. Die Sektierer gerichtet. "Die basterische Blaubensbekenntniß foll ferner zwenmal im Jahre, 8 Tage von Bauaften und 8 Tage vor Weibnachten, von der Cansel unverändert abgelesen werden. " - "Beil auch einige unfrer Unterthanen ehemals in die frrigen Ge-Danten gerathen find, mit Berfaumnif bes offentlichen Gottesdienfies, ihre besondern Bersammlungen au halten, an andere Orte fich zu begeben, und allba entweber felber au lehren, ober die Reden folder Lehrer anguboren, die nicht dagu berufen find, woraus ben Den im Glauben schwach begrundeten, verschiedene Schwärmerenen entstehen, so wollen wir . . . daß unfre Unterthanen fich vielmehr befleißen, aufmertfame und andachtige Ruborer ihrer öffentlichen Brediger abangeben. Rrembe Lebrer und Lehrerinnen aber, Schmarmer und alte Berfonen, fo bes Glaubens halber ver-Dachtig find, sollen ben einer Strafe von 10 Bfund und Empfindung unferer fernern Unanade, von Ries. mand aufgenommen noch beberberget werden. - Ein jeder foll obne besondere Ursache, nicht ofters in einem

andern Orte, als in der Kirche, wo er pfarrgendschift, dem Gottesdienst bepwohnen. "— "Endlich wird von den anzustellenden Schulmeistern verlangt, daß sie durch irgend eine Gemeinschaft, oder anhänglichen Umgang mit Sektierern und Jergeistern, sich niemalen, nur in dem Geringsten verdächtig gemacht haben."

Bas die Lehrfächer betrifft, so wurde die Rechenkunft nur in der Schule zu Lieftal gelehrt. Freplich verlangt diese erneuerte Schulordnung für das Land, von den Lehrern, daß sie die ersten Anfänge des Rechnens verstehen; allein im Stundenverzeichnis dieser Ordnung befindet sich keine Biertelstunde sogar für die Rechenkunst bestimmt. Daher glauben die Schulmeister, daß wenn die Lehrlinge Zissern schreiben und aussprechen können, sie ihnen die ersten Anfänge des Rechnens bengebracht haben.

1760.

Eine Commission wurde niedergesett, um den Zustand des Gymnasiums zu untersuchen, und Berbesserungs. Borschläge einzugeben. Es erfolgte erst im Jahr
1766. eine neue Einrichtung, die aber schon im Jahr
1774. wieder abgestellt wurde. Doch im Jahr 1779.
ließ man von neuem an Berbesserungs-Vorschlägen arbeiten: Allein, es kam eigentlich nichts erhebliches zu
Stande-

Ueber eine wichtige Frage ließ ber Rathschreiber burch einen Freund folgenden Anzug einschreiben: "Da

das herkommen und Observanz so oft wider die Gesetze angeführt werden, und auch über dieselben siegen, so. sollte die Frage entschieden werden, wie viel Zeit es branche, bis eine Gewohnheit die Arast eines Gesetzes erhalten habe, und als ein solches angesührt werden könne." Allein, dieser Anzug wurde den 16. Februar des solgenden Jahres dahin gestellt.

Gottlieb Emanuel Saller von Bern hatte, (wie es hier die Sage war) eine kleine Schrift über Bilbe im Tell (Guillaume Tell, fable danoise,) in franzosischer Sprache herauggegeben. Urn ließ das Buch durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen, und ersuchte uns ein gleiches zu thun. Der Rath begnügte sich aber damit, daß er den öffentlichen Berkauf desselben verbot.

Die Regenz feverte die pabstliche Stiftung der Universität, nicht ohne beträchtliche Kosen. Der Rath
ließ dem Rector Thurnensen, zu Handen der Regenz, durch den Rathschreiber einen schönen Bodal
überreichen; der Rathschreiber hosste, daß es eine Beranlassung zur Ausnahme dieser Lehranstalt abgeben würde, und ließ sogar, in eben diesem Jahre, einen Berbesserungs Plan handschriftlich umgehen. Die juridische
Facultät nahm aber es übel auf, und behauptete, daß ohne
der Einwilligung der Regenz, nichts abgeändert werden
tonne.

1 7 6 1.

Die Druder-Preffe ift, wie die Feber bes Schreibers, und das Sprachorgan des Redners, ein moraliicher Bebet, ber feiner Regierung, noch feinem Burger, gleichgultig fenn tann. Die erfte Krage if aber, ob der Gebrauch berfelben von der Billfubr eines Cenfors abhangen, oder ob nur der Migbrauch, ohne porhergehende Cenfur, durch den Richter gestraft werden soll. Die zwente Frage ift, wo eigentlich der freve Gebrauch Migbrauch ju fenn anfange. Benn wir schreiben wollen, so ift tein Censor ba, ber und, nach feiner Laune, Die Reder führt. Wenn wir reden wollen, so ift tein Censor da, der unfre Runge nach feinen Unfichten lentt. Allein, falls die Gefete uber ben Mifbrauch der Preffe unbestimmt abgefaßt find, und einen ausgedehnten Spielraum bem Richter barbieten, so mochte ein vorurtheilloser Cenfor, dem leidenschafte lichen Richter weit vorzuziehen senn. Uebrigens gewiß wird es immer bleiben, daß wenn der Mensch nie batte fren reden , schreiben und druden durfen , wir in der dichteften Kinfternif, und gwar in allen Rachern noch schweben, noch tappen wurden.

In diesem Jahre den 21. November ließ der Kleisne Rath eine Berordnung über das Bücherwesen kund machen, worans folgende Stellen es verdienen, angesführt zu werden: 1)

¹⁾ Die gange Cenfur bestehet aus dem Rector der Uni.

"Bir versehen uns zu der Alugheit und Billigkeit unsrer geordneten Censoren, daß diesetben den Buchdruschern und Buchhandlern keine unnothige Schwierigkeiten machen, und dadurch dieselben in ihrem nühlichen Beruse hindern werden. — Sie werden daben wissen, die vernünstige Mittelstraße zwischen einer übertriebenen Schärse und einer allzugroßen Nachsicht zu beobachten. — Das Bücherwesen soll unr der Ausbreitung der Bahrsbeit und der Tugend geheiliget senn."

verfität, dem Stadtichreiber, als Cenfor der nolitischen Schriften und bann vier Decanen. Sie bient auch gur erften Juftang über Rlagen eines Berfaffers, Buch. bruders oder Buchbandlers wider ben befondern Cenfor der cenfirten Schrift. Dief bilbet aber eine parthenische Beborde, weil alle Mitalieder Cenforen find, ober es werden fonnen. Wer weiß nicht, bag gwen Brofefforen in der Argnepfunde, der Ginimpfung eine Beit lang jumiber maren? Satte vor bundert und mehr Rabren, nach der Beransgabe des Sillabus controversiarum, ber Decanus ber theologischen Facultat eine Schrift drucken laffen burfen, worinn gelehrt worden ware, daß die Erde fich um die Sonne drebe ? Sonberbar ift es, mas über ben Druck ber Schriften, bie von römisch fatholischen oder von andern folden Schriftftellern berrühren, verordnet murde. Sie fonnen bier gedruckt merden. Bon der Cenfur mag aber aus gue ten Grunden verboten werden, die biefige Stadt als dem Ort des Drucks ju benennen. Schlieflich bemerten wir, daß die Berordnung feine Sylbe über ben Rachbrud entbalt.

Der verbienstvolle General — Major Hieronimus Linder, verließ in biefem Jahre ben hollandischen Dieuft, um die übrige Zeit feines Lebens in feiner Baterfadt jugubringen, wo er auch zwen Jahre fpater im 81ten Sabre feines Alters, mit Tode abgieng. Er vermachte feiner Bunft eine Gumme, wonon die Binfen fahrlich auf eine Mahlzeit zur Chre bes fürftlichen Saufes des Stadthalters verwendet werden follten. man bas Dranien. Mabli. Um Rachtisch wird auf Die Gefundheit bes regierenden Rurften, und jum Uns benten des Berftorbenen getrunten; dann gebet eine Buchfe für die Urmen , ju frenwilligen Bentragen um. Linder ließ fich im 3. 1699. als gemeiner Goldat, im Regiment bes Margarafen Albrecht won Brandenburg anwerben , und flieg bald , durch feine geleifteten Dienfte, von Stufe ju Stufe. Folgendes Urtheil über ibn fallt Man von Bern in feiner Militargeschichte ("T. IIpag. 410 und 411. T. VIII. pag. 221.) "Officier d'un rare mérite, qui ne devoit son avancement qu'à sa bravoure, jointe aux talents militaires les plus recherchés."

1762.

Die Frage über die Annahme neuer Burger beschäftigte, wie wir es unterm Jahr 1758. gemeldet haben, im entgegengesetzen Sinne, alle Gemuther. So waren die, in einem den 12ten April eingegebenen Gutachten enthaltenen Grunde wider die Annahmer

a.) Man habe viele Sinterfagen, Anechte und Magbe: b.) die Bolkstabl nehme auf dem Lande au ; c.) es sen bequem in feinem Sause allein au wohnen; d.) der wohlfeile Preis der Sauser sep ein Boribeil fur die, welche Saufer taufen wollen; e.) die Sandlung blube ohne neue Burger; f.) man febe einen iconen Aufwachs von inngen Burgern vor fich; g.) Man sollte billig Bedentens tragen , unfer reines, edles, eidsgenofe fisches Geblut mit Fremden zu vermischen; h.) bas Bensviel unfrer Altvordern beweise nichts, da die Stadt burch oftere Beften verodet worden fen; i.) der Preis Der Lebensmittel fen boch genug. Gine Frage über Chescheidungen awischen Cheleuten, wovon einer gu ben Galeeren relegirt worden mare, murde den erften Mary vorgelegt. Die Relegation fen teine muthwillige Berlassung; der andere Theil leide aber so viel und mehr, als wenn muthwillige Verlaffung Statt gehabt hatte. Die Antwort mar: "Es wird dem Chegericht überlaffen, wenn einige Unftande fich ergeben, bas Gutfinden des Raths einzuholen, welcher nach der Sache Beschaffenheit, wie er es fur Recht und billig erachten, von dem Geset diepenfiren wird."

Während des siebenjährigen Kriegs wurde unser Kanton mit gevinghaltiger Scheidemunge so überschwemmt, daß der französische Neuthaler, der sonst 36 gute Basen galt, mehr als 36 von den schlechten Vapen nun werth mar. Den 25. October erkannte der Große Rath,

wach Riemand ben Renthaler hoher als zu 40 Baten einem aufdringen sollte." Seitdem find die Baten nach diesem Berhältnist geprägt worden, und daher in den Anlagen und Schuldtiteln der Unterschied zwischen Neuthalern zu 36, und Neuthalern zu 40 Baten. Der Reuthaler bleibt zwar unverändert, aber die Pfunde die immer zu 12 Baten gerechnet werden, gelten mehr, wenn 36 Baten auf einen Neuthaler gehen sollten, als wenn 40 Baten dazu erforderlich sind.

Dem Loos zu Sechsen hatte man zu verdanken haben können, daß der Rathschreiber Jelin Oberstzunstmeister geworden ware. Der Bürgermeister Joh. Rudolf Fasch war gestorben, der Oberstzunstmeister Hagenbach wurde den 5ten April, won Rechtswegen Bürgermeister, und die Erwählung seines Nachfolgers siel also ans. Senarium. Hans Balthasar Burck ardt 1/19; Drepersberr Ortmann 1/24; Dreperherr Fasch 1/18; Besnebilt Stähelin 1/19; Rathschreiber Iselin 1/18; und Meister Lucas Fasch.

1 7 6 3.

Die Eifersucht der Gerber der Stadt wider die Gerber des Landes veranlafte seit mehrern Jahren zu Stadt und Land eine Gahrung, die im Laufe dicses Jahres einen hohen Grad erreichte. Schon im Jahr 1761. (21. Dezember) unter dem Vorwand der Verbeferung der Landwirthschaft, war im Großen Rath

angezogen worden, ob nicht alle wertende Brofessonen und bandwerter auf der Landschaft abgethan werden follten. 1) Die Gerber der Stadt flusten ihre Befchwerben wider die des Landes auf folgende Grunde: " The re Saufer , Bertftatte , Gerathichaften , Sauswefen , Rabrung, Rleidung und Dienftlohn toften aufm Lan-De weniger als in der Stadt; fie besuchen die benach. barten Jahrmartte mit weniger Aufwand; fie geben ihr Leber wohlfeiler; fle mischen fich auch in ben Sanbel mit Schmacht. Breußleder, und mit Ruchten; ben Biebleuchen und verbotener Ginfubr der Saute feten fe das gange Land in Gefahr; ein rechter Gerber muffe auf seinen Beruf minder nicht als 6 bis 10 tausend 18 anwen. ten; für diese Summe tonne er fich ein Bauerngemerb anschaffen, und die Biehaucht befordern. Die Stadtgerber wollten nur 10 Gerberenen, 6 ju Lieftal, jede mit 2 Gruben, und 4 in allem an ben übrigen Orten, jede nur mit einer Grube geftatten, mit ber Beding. nif, daß diefe Landgerber teinen Sandel mit Leder, fo fie nicht verarbeitet batten, treiben follten. Die Land. gerber erwiederten unter anderm, daß icon im 3. 1655. ihre Sandwerks-Artikel maren erneuert worden, und daß

¹⁾ Im gleichen Geiste geschah um diese Zeit der feltfame Anjug, daß die Sennen keine Rase sondern Butter machen follten. Er blieb aber ohne Erfolg, ob er schon, ben Rlagen über die Theurung der Butter auf dem hiesigen Markt, wiederholt murde.

se damals 12 bis 15 Meister jählten; die Landgerber vom Kanton Solothurn verlauften auch Leder auf den Benachbarten Märkten. Schließlich begehrten sie, bed einem Beschluß des Kleinen Raths vom 16ten April 1749, geschützt zu werden. Dierüber gab die lands wirthschaftliche Commission den 5. Dezember ein Gutsachten ein. Sie rieth an, es bev dem Beschluß vom Jahr 1749. bewenden zu lassen und bemerkte, daß durch die Abschaffung der Landgerberenen, nicht so sehr der hiesigen Stadt, als den benachbarten Gerberenen der Nupen zugewendet würde. Der Große Rath solg, in Rückschluß der Anzahl der Gruben, eine billige Einsrichtung zu tressen. — Bald darauf 2) machte ein Mits

Dieser Beschluß bewilligte die Benbehaltung von 5 ober 6 Gerberenen zu Lieftal, und von den zu Sissach, Waldenburg und Langenbruck bestehenden Gerberhäusern ohne Bestimmung der Anzahl der Gruben. Er schrieb aber den Landgerbern vor, sich auf der hiesigen Junst einschreiben zu lassen, die Gebühren zu entrichten, so die Schuhmacher von Liestal der hiesigen Schuhmacherzunst entrichteten, und die etforderliche Lobe sich anßer Landes anzuschassen. Betressend diesen letten Artisel, erhielten die Stadtgerber im Jahr 1751. (den 12ten Juny) daß die Landgerber sich der französischen Lohe enthalten würden.

[&]quot;) Um gleichen Tage, und im gleichen Geifte mutbe ein Ungug wider ben boben Schup gethan, fo der Rath

alied bes großen Rathe, und Strumpffabritant ben Unaua: ob es nicht wider die Frenheit der Burger (nemlich ber Sauptstadt) laufe , daß die Landleute Strumpfe fabricieren (das ift auf eigene Rechnung)? Diese Frage wurde dem Entscheid bes Rleinen Raths. por welchem der Anguger feine Rlage anbringen moge, überwiesen. Bugleich aber betamen die XIIIr. ben Muftraa, einen Rathichlag über bie Frage einzugeben t 5 Db, und wie, Sandlungen, Kabriten und Gewerbe. auf hiefiger Landschaft ') erlaubt, oder verboten merben follten." Der Rathschlag gieng dabin: tonne nichts allgemeines verordnen; es werde aber jum beständigen Grundfat fefigefest , daß die Rabriten , Sand. lungen und Gewerbe auf der Landschaft, teinesmeges jum Schaden ber Burgerschaft begunfliget, fondern ente weder verwehrt, oder nach der Billiateit, und ben barüber vorbandenen Erfanntniffen eingeschrantt werden

einigen Landleuten ertheilt hatte. Es schade, wurde gesagt, den Bürgern die Wein auszuschenken haben. Um dieses zu verstehen, muß man wissen, daß die hintersäßen, die nicht unter dem sogenannten Schutz fanden, ihren Wein am Zapfen bolen mußten. Dagegen war die Gebühr des Schutzes böber als die des einfachen Ausenthalts.

²⁾ Das heift: "Bon Seiten der Unterthanen." Denn wenn diese sich auch in der Stadt niederlassen, so erhalten sie dennoch kein Recht mehr, als die übrigen Unterthanen.

follen. Der Aleine Rath werde auf eingebrachte Klagen nach Recht und Billigkeit entscheiden. " Dieser Rathschlag wurde vom Großen Rath angenommen.

1764.

Wir hatten 6 Compagnien im französischen Dienst, wovon vier zum Regiment Voccard (nachher Salis-Samade) und zwen zum Regiment Jenner (nachher Lüllin—Chateauviene) gehörten. Johann Jakob Ise-Lin wurde dieses Jahr zum Grade eines Vrigadier ershoben, und farb in seiner Vaterstadt im Jahr 1772.

Den 3ten Rovember murbe eine neue Capitulation mit den catholischen Kantonen (Schwys ausgenommen) und bem Abt St. Gallen, auf 25 Jahre errichtet. Bestimmt erhielt fie daß die Truppen nie eingeschifft werben, und folalich nur auf dem festen Boden dienen follten; und daß die Proteffanten die frepe Religions. ubung genießen wurden. Die Schweizer behielten ben Pabft, den apostolischen Stuhl, das romische Reich, das Saus Defferreich , die Herrschaft Florenz , ibre Frenheiten, Bunde, Burgerrechte aus. Gine Compagnie gablte 40 Gemeine, tonnte aber in Kriegszeiten, mit Einbegriff der Serganten u. f. w. auf 108 Mann gebracht werben. Die zwen Drittel mußten Schweizer Jeder Sauptmann betam für die Berbungen fenn. 2000 Livres jährlich in Friedenszeiten, und 3000 in Kriegszeiten. Die Besoldung des Sauptmannes war in Friedenszeiten 350 Livres monatlich, und in Rriegszeiten 450; er mußte aber seine Unteroffiziere und Solbaten fleiden.

Ein febr verschiebener Gegenstand, die Beleuchtung ber Stadt beschäftigte in biesem Rabre ben Großen Rath. Den 6ten Rovember geschah ber Angua: ... ob nicht jur Sicherheit der Stadt bienen tonnte, wenn Nachtlaternen aufgestellt wurden." Bierzehn Tage nachber tam diefer Ungua in Berathung, und nach einer bigigen und faft flurmischen Umfrage, überwies ibn Die Mehrheit. . . . wer follte es glanben? dem XIIIr. Rath, und zwar mit einem Anhana, der aans beriforisch war. Remlich, daß die XIIIr. berathen follten, ob und mas dieforts, jedoch obne Belaftigung des Aerariums, und einer E. Burgerschaft vorzunehmen fenn mochte. Das deriforische davon gaben die XIIIr. in ihrem Rathichlag vom 4ten Mary des folgenden Jahres, deutlich zu verfeben, wenn fie darinn fagten : ", diefe Erfanntnif wurde sogleich alle Deliberation bemmen, wenn nicht der verehrungswürdige und bekannte Gifer unserer and digen herren und Obern für das allgemeine Befte, mehr in dem Sinne, als aber in dem bloffen Buchftas ben berfelben ju finden mare. In der That, mer wurde wohl auf dem Gedanten beharren, daß der ernff. hafte bochfte Gesetzeber bemjenigen Collegium ein leeres Bortfviel zu entwideln überwiefen habe, welches urfprung. lich den wichtigsten Angelegenheiten des Staats gewidmet

widmet ist? der Schluß war eine Lotterie und frenwislige Benträge. Die Mehrheit des Großen Raths erkannte das Mittel der frenwisligen Benträge. Allein es blieb ohne Erfolg, dazumal und noch jett. Indessen waren Ueberschläge und Plane vorgelegt worden. 1)

1 7 6 5.

Die Aufwandsgesetze haben in diesem Jahrhundert die Regierung oft beschäftiget, und sind in den sogenannten Reformations-Ordnungen enthalten. 2)

Oft waren die Berathungen über den Lurus?) nicht nur langweilig, sondern uach gleichsam ärgerlich. Richt selten blidte Neid, oder die Freude hervor, el

1.2

¹⁾ In der mehrern Stadt 170 Laternen, und 30 in der mindern Stadt. Entfernung von einer Laterne zur andern 100 Schritte. Sieben Schuh von der Erde, auf einen eisernen Arm senkrecht befestiget... Der erste Auswand wäre 1585 Pfund gewesen, und der jährliche 2450 Pfund; nemlich...500 Pfund für 10 Anzünder, 150 Pfund für Reparationen, und 1800 Pfund für Oehl, nach Abzug der drep Sommermonate.

³) Bon 1704, 1715, 1747, 1750, 1754, 1758, 1765. Die späteren werden wir unten anführen.

³⁾ Susmilch in seinem befannten Bert über bas menschliche Geschlecht, bat (2 Thl. pag. 70) alles gusammengetragen, was sich wider den Lugus sagen läst. Der Baron von Bielfeld schreibt hingegen in seinem

VII, Band.

nen, dem man abhold war zu neden. Richt felten war es handgreistich, daß man nur seinen gewohnten Auswand als allgemeinen Maasstaab durchsetzen wollte. Fast immer herrschten schwantende Ansichten und grelle Uebertrei, bungen. Da nun die Bürger in den meisten Verboten teinen zureichenden Grund, und nur Willicht zu sinden glaubten, so entstand Erbitterung, und diese Erbitterung wurde durch die Menge von Verleidern, und den brausenden Ton mancher Strafrichter, als wenn es Lasser und Verbrechen beträfe, nichts weniger als gestillt.

politischen Inftitutionen (1 Thl. pag. 590 und pag. 90) für denfelben: "obne Eurus mugen Acerbau. Manufacturen, Runfte, Sandwerfer und Sandlung noth. wendig fcmachten. Ber wurde die Arbeiten des Runftfleißes bezahlen , wenn die Reichen fich aller überfluffigen Ansgaben enthielten Beffer ift es die Menfchen au beschäftigen , als Duffiggangern Allmofen gu fpenben, " Bielfeld aber unterscheidet jugleich große Reide, von fleinen Staaten von wenigem Aunffleiß, Die, fo an fagen , aus ihren Rinfen leben. De Condillac, in feinem Werf über Sandlung und Regierung (pag-297.) bemerft febr grundlich, bag das Bort Lugus, in feinem abfolut en Berftand nichts anders bedentet als Uebermaas (exces); daß wir aber gemeiniglich nur einen relativen Begriff bamit verbinden. Bas für ein Bolf Engus beift, fen es nicht immre für ein anberes : und anch für ebendaffelbe' Bolt, mas einft Lurus war, taun jest aufboren es ju feyn.

Beabsichtigen tonnen berartige Gefete folgendes:

- 1.) daß nicht mehr Geld aus dem Lande geführt, als hinein gebracht werde, oder mit andern Wor. ten, daß die Handlungs-Bilang gunftig ausfalle;
- 2.) daß der Burger nicht mehr verthue, als fein Einkommen oder Berdienft hinreicht;
 - 3.) daß der inlandische Runfifleiß befordert werde;
- 4.) daß zwischen den Standen, Berufen, fonftigen . Claffen ein Unterschied bemerkbar fen, oder im Beaentheil unter ben Burgern das Meufferliche einer Urt Gleichheit herriche; endlich daß der Beichlichkeit ber Sitten vorgebogen werde. Bie schwer es fen diese verschiedenen - Rwede, ohne Uebertreibung, ohne qualende Zwangmittel, ohne Abfagung ber Bequemlichkeiten und ber Bergnugungen des Bibens ju vereinbaren, fieht Jedermann leicht ein. "Awen Umstände machen es ben une, daß der Lurus nicht gefährlich fenn tann. Es ift das Erb. recht der Rinder ju gleichen Theilen, und die maffigen Senrath . Steuern. Daju mußte noch bas, in Falliments. fallen bestehende Borrecht des Beiberguts eingeschrantt werben, wenn der Aufwand der Frau und des Sauswefens, mehr oder minder das Falfiment herben gegoden hatte. In gleicher Abficht follten die Fibelcommiffe verboten fenn.

Die Aufwandsgesetze, die in diesem Monat verfunbet wurden, bezogen sich auf die Rleidung ben bem

G § 2

Gottesbienste ¹), auf das Spielen ²), Gold und Silber auf Kleidern, ³) Edeisteinen ⁴), Krönlein und gestickte Sachen ₃) seidene und sammete Mannskleider ⁶), Weiberkleider ⁷), Krönlein auf den Köpfen der Kinder ⁸), Offiziere ⁹), Leidtragen ¹⁰), Gesindes und Hintersäßentracht ¹¹), übermäßige Pracht in Kutschen und Liberepen ¹²), Mahlzeiten ¹³), Hochzeiten ¹⁴), Bälle und Tänze ¹⁵), Masquierungen ¹⁶), Schießen ben Hochzeiten ¹⁷), Umzüge ¹⁸), Handhabung jener Gesetze ¹⁹).

Moten.

- 1) n.... Soll Jedermann in ehrbarer, burgerlicher, Amts- und Standesmäßigen, und die verbürgerten Beibspersonen, so bereits zum b. Nachtmahl zugelassen worden sind, nicht anders als in schwärzer Aleidung erscheinen. Infonderheit sollen ben dem Tisch des herrn alle verehelichte Manns- und alle Beibspersonen in schwarzer anständiger wollener, die hintersäßen aber, und andere, welche sich eine schwarze nicht anschassen kleibung sich einsinden."
- 2) 39 Wir verbieten alles hohe Spielen überhaupt, es senen Glücksspiele oder andere. Es soll deshalben derjenige,
 der gestattet bat, daß in seinem Hause, es sen ein öffentliliches oder Brivathaus, solche hohe Spiele getrieben werden, für jedes Mal, da solches geschehen ist, mit einer Strafe
 von zwanzig Pfund, und jeder so also gespielt hat, mit einer solchen von drensig Pfund belegt werden. Auch soll auf
 alle Schulden, so vom Spiel herrühren, tein Recht gehalten
 werden; dagegen aber derjenige, der im Spielen Geld ver-

loren hat, solches von dem Gewinner rechtlich juruckjusorbern befugt senn. Falls auch Jemand anzeigen würde, daß
in Glückspielen, oder sonk durch allzuhobes Spielen, beträchtlich von Jemanden gewonnen, oder verloren worden
wäre, so soll erflich das gewonnene Geld eingezogen, dann
die hälfte davon dem Angeber zugetheilt, und die Fehlbaren
nichts desso weniger, nach Sage des gegenwärtigen Artisels
gestraft werden."

Dieses nütliche Geset, welches ohne Ruckicht auf Pracht oder Auswand, schon aus polizenlichen Beweggründen, für sich allein bestehen kann, überläßt sehr weislich dem Ermessen des Richters, die Bestimmung dessen, so hohes Spiel heißen soll. Alles kommt auf den approximativen Bermögenszustand, und die übrigen Berhältnisse des Spielers an. Nur hatte eine besondere Strafe für den Reichen, der mit einem wenig Begüterten hoch spielt, bestimmt werden sollen.

Der übrige Theil des Gesetes fand aber, wegen des unter Spielern herrschenden Borurtheils, daß Spiel-Schulden Ehren Schulden find, leine Anwendung; allein, es giebt doch Falle, wie Sterbfalle, Falimentsfalle, wo er den Aeletern oder Weib und Kindern hatte zu Statten kommen konnen.

3) "Wir wollen alle goldene und filberne Stoffe, Gallone, Borden, Spipen, auch alles was von Gold- und Silber-faden, oder Drath verfertiget, oder wo dergleichen eingewürfet, oder eingenähet ift, auf allen Kleidungen, was
Namen sie haben mögen; (die hüte, hanben, und was zurBedeckung des Hauptes dienet, allein ausgenommen) durchaus verbothen haben."

- 4), Birverbiethen, aufer ben Finger. Ringen, jeber, mann alle gute Edelsteine, auch alle gute und falsche Berlen; wie wir denn den Beibspersonen keine andern Rostbarketten an dem Halfe, an den Obren und an den Armen zu tragen erlauben, als solche Zieraten die von Golde, von Ugtstein, von Corallen, von Granaten, von schwarzen Steinen, oder von Perlenmutter versertiget sind. Uebrigens sollen, wie die guten Steine, alle falsche, außer zu hemder-Knöpen und Schnallen verbothen senn."
- 5) 39 Wir verbiethen alle von Seibe, von Faden oder von andern Stoffen verfertigte Spihen oder Arönlein, was Namen sie haben mögen, besonders, oder auch auf andere Rleidung genähet, zu tragen. Da wir indessen gern zugeben, daß mit Seide, Wolle oder Faden, keinesweges aber mit Gold oder Silber, gestickte Arbeit getragen werde.... Wir untersagen jedermann die doppelten Manschetten zu tragen."
- 6) "Wir verbietben den Mannspersonen alle sammete und gang seidene Rocke, wie auch alle sammeten und taffene Rocksutter; zu Camifolern und hosen aber soll folches für immerhin gestattet senn."
- 7), Unfern verbürgerten Beibspersonen gestatten wir ferner die Nachtröcke, jedoch nicht in der Rirche zu tragen, und von keinen ganz seidenen Stoffen, noch Mousseline, auch nicht mit allzukostbaren, oder von sonst verbothenen Sachen versertigten Garniuren besetzt. Ingleichem sollen die Mantillis, jedoch nur von Leinen, Wolle, Laumwolzte, und einfärbigem seidenen Zeuge, keineswegs aber von Mousseline, Gaze oder Sammet, auch ebenfalls nicht mit

allgu tofbaren oder verbothenen Garnitüren; und in denfelben teine Futter von Zobel oder anderem tofibarem Pelzwert, in der Kirche aber teine andere als gauz schwarze zu tragen erlaubt senn. — Wir wollen auch die Sinführung neuer Kostbarkeiten und Kleidertrachten verbothen baben."

- 8) "Wir gestatten für Kinder unter fechs Jahren den Bebranch der feidenen und fadenen Mügen auf den Köpfen, jedoch mit Empfehlung der Mäßigung."
- 9) "Falls hiefige Burger, die fich aufferhalb, es fen für fich felbft, oder in Ariegs und andern Diehsten befinden, in unfre Stadt oder Landschaft tamen, um fich einige Zeit darinn aufzuhalten, so sollen dieselben, nach verflossenen vierzehn Tagen, sich gleich andern unsern Bürgern, dieser, wie allen andern unsern Berordnungen gemäß verhalten. Den Officieren von unsere Landmilit und der bürgerlichen Frey-Compagnie gestatten wir, jedoch nur während ihrer Amtsverrichtungen, auf ihren Uniformen das dazu gebörige Silber oder Gold fernerhin zu tragen."
- 10) "Leid tragen werden nur die Berwandten in auf-und absteigender Linie, die Brüder, Schwestern, Schwägern, Geschwenen, Gegenschwäher und Gegenschwieger. Doch wenn ein Berkorbener keinen Berwandten in diesem Grade hätte, so wird dem allernächsten andern Berwandten, oder dem Erben desselben gestattet, für ihn Leid zu tragen. Bon den Dienstothen, und sonderlich den in den Fabriken arbeitenden hinterfäßen, sollen nur die Leid tragen, so im Leidhause selbst sich aufhalten, oder höchkens ein außer demselben sich aufhaltender Handelsbedienter und ein Anecht."
- 11) " Sollen alle Dienstmägde die nicht hiefige Bürgerinnen find, auch aller hinterfäßen Weiber und Töchter, weber feidene noch halbseidene Rleider tragen; die hauben

Digitized by Google

und Salstücher allein ausgenommen, wozu fie doch weder Sammet noch Taffen gebranchen, und weder Gold noch Silber barauf seben sollen. "

- 12) "Bir verbieten alle seidenen und sammetene Schnüren, auch alles Gold und Silber auf den Aleidern und Liberenen der Bedienten, ingleichem die übermäßige Verbrämung der Röcke, obgleich mit erlaubten Schnuren, auch alles Belgewerf auf den Aleidern."
- 13) "Ben allen öffentlichen Mahlzeiten verbiethen wir mehr als fünfzig Personen einzuladen, und alle ausländische Berggeflügel, wie auch alle fremden Weine. "

Unter fremdem Bein war nicht ber Marggrafische, noch ber Sundgauer Bein verftanden.

14) Dieß alles galt auch von den Hochzeitmählern. boch durften ausser den 50 Sästen, Fremde eingeladen werden, die hier durchreisten. Auf diese Worte die hier durchreisten. Auf diese Worte die hier durchreisen, bildete sich der Rathsherr, der sie borschlug, nicht wenig ein. Sonst, sagte er würde man außer den gesetlichen 50 Gästen, das Oberamt Roteln (Lörrach) und alle Officiere von Großhüningen einladen, um desto galautere Tänzer und Springer zu hekommen.

Ferner wurde verordnet daß jur Abholung der Gafte, wenn der hochzeiter ein Burger ift, nicht über acht Autschen, und wenn er ein hinterfäß ift, nur zwen Rutschen gebraucht werden sollen.

15) 3 Das Langen foll gu Stadt und Land an den Sonnmid Festagen, wie auch an den Sonnabenden, und jeweilen acht Tage vor und acht Tage nach den hohen Festiagen, verbothen sein." In andern Zeiten wurde es so erlaubt, daß länger nicht als bis Mitternacht, und nirgendswo als an öffentlichen Orten, und nicht in Privat-Häusern, getanzt werde, auch jeder Tänzer oder Gast um seine Irte, doch mit Ausnahme neuer Berlobten, die in ihren Rosen einen Ball in einem öffentlichen Hause geben können, gleich wie am Hochzeittage. Das Rutschenfahren soll alsdann nur ben schlimmem Wetter für das heimfahren gestattet senn. Später als ein Uhr nach Mitternacht mußten die öffentlichen Häuser beschlossen senn.

Es foll fein Tangboden jum Lehren, ohne obrigfeitliche Erlaubnig gehalten werden.

- 16) " Wir wollen alle Masquirungen, Bermummungent und Berfleibungen an ber Faftnacht, wie auch ben Sochieisten, Ballen und allen andern Anlagen verbothen baben." —
- 17) Das fogenannte Chren-Schießen ben Sochzeiten und andern Anlägen , wird verbothen.
- 18) Gleichwie die Umzüge der Kinder zur Faftnachtzeit. "Falls aber eiwas erwachsene Knaben fich in den Waffen üben wollen, so werde der Nath ihnen in dem Monat nach Pfingsten Umgänge erlauben."
- 19) Die Strafen bestanden alle in Geld. Die Resformations-Herren erhielten die Bollmacht, außer den obrigkeitlichen Dienern, besondere Leute zu bestellen, die ihnen alles anzeigen wurden, was sie fehlbares entbeckt hätten. Die Hälste der Strasen war für die Resormations-Herren, ein Viertel für den Fiskus, und ein Viertel für den Angeber.

Fortsetzung des Tertes.

Rachtrage befamen biefe Berordnungen, ben 24ten Denmonat : "Die Elementsteine find, wie andere falice Steine verboten." Den 24. October und ften Movember: " Sollen bie Rachtrode in ber Rirche an tragen, wie die Berburgerten und Angebörigen, alfo auch allen Fremden bier in Dienften ftebenden, sowohl deutschen als welschen Beibspersonen, verboten fenn. - Allen fremden Mannspersonen die fich bier in Sandlungs., Sandwerts. oder andern Dienften befinden und benjenigen, die fünftigs bieber tommen werden, wurde eine Monatsfrift bewilliget, um fic nach ber Kleiber. Ordnung einrichten ju fonnen - Sollten die in bem mittlern Sous fiebenden Schirms Bermandten in Ansebung der Meiber-Ordnung den hinterfagen gleich gebalten fenn. - Die Contans und Obrenbebange murden ben Sinterfagen verboten. Es wird erlaubt Lamenfronlein, jedoch mehr nicht als zwen Finger breit und einfach', aber nicht auf Nachtroche ober Rleider , ju naben und ju fegen.

Die sogenannten Auchtrönlein, so auf Stühlen gewoben werden, sind gestattet, insofern keine kostare Bracht damit getrieben wird. — Das falsche Gold und Silber soll wie das gute angesehen werden. — Soll der seidene Plüsch, und alle andern Zeuge von dieser Art, an welchen das poil von Seide ist, in den Grad des Sammets, und nicht anders als wie derselbe erlaubt senn. — Den 22. hornung 1766. "Sollen die großen Pelgröcke oder sogenannte Aulars in der Kirche zu tragen nicht gestattet werden." — 41e Februar 1767. "Sollen die Fasanen als fremdes und in der Ordnung verbotenes Gestügel angesehen werden. — Den 17. Junu 1767. Sollen die Riein-Räthe und die Prosessoren, ben einer Strase von einer Louisdoor für das Waisenhaus, in

ibrer Amtskleidung am Sonntag den Morgenpredigten benwohnen.

Im Jahr 1768, wurde die Berordnung von 1765, wiester gedruckt, und zwar mit den obigen und einigen andern Busäßen. 3. B. die Gesundheitssteine, welche von geschliffenem Stahl sind, können getragen werden. — Die sogenannten Robes à l'angloise werden nur den jungen Töchtern, die noch nicht communicirt haben, gestattet. Die übertriebenen allzuhoben Frisuren der Haare, sowohl der Manns- als der Weibspersonen, wie auch überhaupt die allzugroßen Arten von Kopspuß werden untersagt.

Schon das folgende 3. 1769. ließ ber Große Rath diefe Gefebe mit einigen Abanderungen und Rufaben fund machen. 3. B. Nach Berlauf von feche Jahren follen die Marcaffiten und Gesundbeitefteine ben einer Strafe von 50 Bf. unterfagt fenn. - Die Rathe und Brofefforen , wenn fie in ber frangofichen Rirche ben Gottesbienft am Sonntag Morgen besuchen , brauchen nicht in ibrer Amtstleidung (in Rrofe und Sabit) ju ericheinen. - Belangend ben Ropfput ber Beibeperfonen, fo follen unfre Burgerinnen bie communicirt baben, in ichwargen Bafelbauben, oder in ichwargen Coiffes, auf den weißen Coiffuren, in der Kirche fic einfinden; die fo nicht communicirt baben, follen in den ihnen bewilligten gold ober filbernen Bafelbauben , ober aber in weißen Coiffuren ericbeinen. - Un den Belg-Mantillen mird alle Berbrämung verboten. Bir verbieten den verbürgerten Weibspersonen fich burch Perüfenmacher friferen ju laffen. 1)

¹⁾ Man fprach viel von einem jungen , schönen , schlanten Gesellen, ber seinem Meister viele Runden verschaffice.

Es wird Zedermann verboten, fich in andern als in erlaubten Trachten auffer feinem Saufe 1) feben ju laffen. —

Das Leidtragen der Handlungs- und andern Bedienten, auch Anechten und Mägden ist gänzlich aberkannt. 2) — Diejenigen die unter dem Hoben- und Mittelschuß steben, sollten nebst den ihrigen, in Ansehung der Aleidung, den Bürgern gleich gehalten werden. 3) Aller Sammet und Seide (die seidenen Umhänge von Tasset allein ansgenommen) an Autschen und allen andern Squipagen wird verboten. Diese sollen mit Tuch, Mocquet oder Plüsch ausgefütert, ohne Bergoldung, es sen gut oder falsch, ohne Bronzierung, ohne

²⁾ Daber gefch eht es nicht felten, daß in einer Gefellfchaft die eingeladenen Beibspersonen, ebender für Rammerjungfern der Dame des Saufes, als für ihre Freunbinnen angesehen werden können.

²⁾ Statt bessen gab man aber etwas in Geld. Daber wurde geklagt, daß vermittelft dieses Trauergeldes, die Wirthe und Weinschenken den Wollwebern, Tuchscherern und Tuchhändlern das Brod vor dem Manle entzogen hätten.

Daher geschaft der die Geschäfte eines Bürgers beforgt, und zur Vermehrung oder Benbehaltung seines Vermögens beygetragen, und deswegen auf der Herrn Empsehlung, den Hohen oder Mittelschutzerbalten hatte, mußte es tief empsinden, wenn jeder nichtswürdige Vürger und dessen Weib und Rinder, in der Kirche, oder an andern öffentlichen Orten, ihn mit verächtlichem Seitenblick über die Achseln ansahen. Daher geschah die Abänderung.

Bemafte und nur mit amen Farben 1), obne fofbares Schnipmerf. Die Rutichen follen nur mit bren Glafern perfeben , bas Befchirr meder vergoldet noch verfilbert , und Die Leitseile nicht von Seibe senn. Die Strafe war 300 Bfund und die Confiscation des Gefährtes. - In ber Stadt und um diefelbe, follen nur amen Bferde, und über Land in biefiger Bothmäßigfeit, wenn es eine oder mehrere Stunben weit ift, nur bren Pferde angespannt werben. - Die Rleidung ber Livreen foll von Salbleinen. , 3milch- und Bol-Ientuch fenn, movon ber Staab bochens auf vier Gulben an fleben fommt. - Niemand, mit Ausnahme ber Saupter, foll ben öffentlichen Mablgeiten, feinen Bebienten gur Anfmartung gebrauchen. - Das Auffleben ber Bedienten auf ben Rutiden wollen wir, ben einer Strafe von 50 Bfund verbeten baben, nrit Ausnahme ber Bebienten ber Saupter, wie auch des Falles, ba einer unfrer Berburgerten gur Dodieit einladet, und feine Sochzeit balt. - Das Berbot - andlanbifches Berggefügel und Rafanen, an öffentlichen Mablgeiten aufgntifchen, und fremde Beine gu geben, leibet bie Musnahme, wenn fremde Standesperfonen tractirt werben .-Bir verbieten alles Antidenfabren nach eilf Ubr bes Machts, .es gefchebe benn folches in einem erwiesenen Rotbfall.

In der Folge wurde, nochmals und jum letten Mal, die Sammlung derartiger Gesetze im Jahr 1780, den 24. heumonat, durch den Druck kund gesmacht. Ein neuer Artikel, von Hochzeitgaben, Ein-

¹⁾ Also sorgte man für die Flachmahler (Barbollilours) und nicht für die Annsmahler,

Bindeten und Rindbettischicketen, kam zum Borschein. Dan Ansebung der Hochzeitgaben, soll von Niemand etwas anderes in Geld, und zwar höchstens eine neue Dublone (Lonisdor) gegabt werden; von welchem aber die Eltern und Tanfpathen der Berlobten, als welchen dießorts nichts vorgeschrieben ist, wie auch die Handwerker, welche etwas von ihrer Berufsarbeit vergaben wollen, ausgenommen sind. Auch sollen die Einbindeten in Geld bestehen, und aufs höchste eine neue Duplone ausmachen. Die Kindbettischicketen werden ganz verboten, doch ist den Gevattersleuten erlaubt, den dürftigen Kindbetterinnen, mit Gutthaten, auf Weise wie sie es gut sinden, benzustehen."

Einige Anhänge von diesem Jahre 1780. 2) und von 1784. 3) wurden noch zu jener Sammlung ge-

¹⁾ Diese Sinschränkungen waren den Reichen und Bobthabenen sehr willfommen, denn fie hemmten einen tofspieligen Wetteifer.

²⁾ Den 20. November erfannte der Große Rath: "Sind die kleinen Spislein, oder sogenannten hahnenküßlein, in der Breite von hächkens einem Quartiolle, jedoch nur an Manchettes, Jabots, Tours, hauben und halstüchern zu tragen erlaubt."— "Sollen diejenigen, welche aus Anlaß von Berlobnissen, oder von hochzeiten vor oder nach der hochzeit, den Neuverlobten Gesichenke machen, als Uebertreter der Ordnung gestraft werden, und sollen auf gleiche Weise, die angesehen werden, welche anstatt der Kindbettischicketen, vor oder nach der Kindbette Geschenke machen.

³⁾ Die Taufpathen follen mit ihren Sochzeitgaben die Sum-

schlagen. Allein, als man weiter gehen wollte, bemertte, den Isten März 1784, eine Commission in ihrem Gutachten:

"Da wir von der Unzulänglichkeit aller menschlichen Gesehe überzeugt find, so bleibt uns nichts anders übrig, als den frommen Bunsch zu äußern, daß alle Stände, die im Singang der Berordnung an den Tag gelegte Meinung beberzigen möchten. Die Bälle sind eine unschuldige Ergöpung u. f. w." Der gedachte Eingang enthielt eine bestgemeinte Ermahnung zur bürgerlichen Bescheidenheit, und anskändiger Mäßigung.

Bu den Aufwandsgesetzen zählen wir noch das Verbot des Cassee. Trinkens auf der Landschaft. Der Genuß dieses Getränkes war gewiß ein stärkerer Gegenstand von Lupus, weil er bald allgemeiner wurde, als die Fasanen, die man vielleicht mit der Zeit hier wurde de selber erzogen haben. — Den 1sten März 1769. geschah im Kleinen Rath der unerwartete Einzug: "Das Casseetrinken auf der Landschaft sollte, als eine dem Landmann so kostbare als schädliche Sache, gleich dem Brandteweintrinken verboten werden. " Gleich wurde

me von einer Louisd'or nicht übersteigen. — Die hinterfäßen und Dienstboten sollen nicht mehr als bren bis bochstens fünf Pfund als hochzeitgabe schenken; und ben Kindtaufen mehr nicht, als hächstens einen Neuen Thaler einbinden."

den Auffat eines Verbotes zu verfertigen, und nächsten Rathstag vorzulegen. Den 4ten darauf ließ der Rath das Berbot kund machen. Die Strafe war von fünf Pfund, wovon ein Drittel dem Angeber; und die Landgeistlichen erhielten den Auftrag, ihre Pfarrgenoffen vom Cassee abzumahnen. Darauf wurde aber nicht lange gedrungen, indem der Unterschied zwischen der Stadt und der Landschaft zu auffallend war. Auch sagten die Landleute, sie tränten nicht, sondern äßen den Cassee. In der That, da sie den Cassee mit Milch, Brod oder Erdäpsel kochten, so bedienten sie sich des Suppenlössels.

In diesem Jahre 1765. wurden auch die Gebühren für das Bürgerrecht in den Landgemeinden durch
den Rath, der solches ertheilt, festgesent. Sin Ausländer bezahlte drepfig Pfund, wovon 3 dem Gemeindssechn Pfund für das Aerarium, und fünf Pfund für den
Obervogt- Auch muß er einen Feuereimer in Natura
geben, dagegen von allem Bein- und Brodanstheilen
befreyet werden. Was aber den Antheil am Weidgang
und andern Gerechtsamen des Orts betrifft, so wurde
die Bestimmung desselben den Gemeinden überlassen, ihnen aber Billigseit empfohlen. Wenn es nun einen

Einbeimischen,

Einheimischen, der aus einer Gemeine in die andere zog, zu ihn war, so behielt sich jeweilen der Rath die offene Sand vor.

1 7 6 6.

Eine Commission von Standesgliebern und Professoren gab über die Gemeinde-Schulen und das Ihms nasum Borschläge ein, die der Große Rath den 10ten Marz annahm. Sie wurden unter dem Titel Schuls Ordnung der Stadt gedruckt. — In den Gemeinde Schulen wurde gelesen, geschrieben, gerechenet und zum Unterricht in der Religion vorbereitet. Sonderbar ist es, daß die Methode im Lesen in der Stadt verschieden war, mit der auf dem Lande. Aus in Lande sollte Kraft der Kirchen Ordnung von 1759. mit dem Gedruckt en, und jeht in der Stadt nit dem Geschriebenen der Ansang gemacht werden. i) — Im

¹⁾ In der Airchenordnung für die Landschaft von 1745 wird folgendes zur Ursache angegeben: "Die Schulmeister sollen nicht das Geschriebene allein, wie an etlichen Orten dieser bose und verkehrte Gebrauch einreissen will, sondern auch, und allervorderst, das Gedruckte lehren; damit die Leute die h. Bibel, die Psalmenbücher, das Rachtmahlbüchlein und andere gottselige Bücher lesen lernen."

Gymnasso lernte man, außer der Fortsetzung im Unterricht der Religion, Rechenkunst, Geographie, allgemeine Historie, Ansange der Sternkunde, Singkunst, lateinische Sprache, griechische Sprache und lateinische Dichtkunst. Uebungen in der Muttersprache, nach Gottssches Anweisung, wurden jest eingeführt. Es waren sechs Classen, in deren jeder der Schüler ein Jahr bleis den muste. In allen diesen Classen wurde Latein geternet. Nach der Morgenpredigt im Sommer musten die Schüler von einem der Lehrer erforschet werden, ob sieden Text, die Abtheilung der Predigt, und einen anges zogenen Spruch behalten hatten.

Laut wiederholten Aufträgen über die Beförderung der Studien auf der Universität, wurde den 1. Decemsber ein Gutachten der Regenz und der Deputaten im Großen Rath verlesen, über welches der Rathschreiber Iselin übel zu sprechen war. Die Prosessoren sagen nicht darinn, was zur Aufnahms der Studien erforderlich wäre, und was sie daben leisten würden, sondern sprechen von Shre und Ginkommen. Dieß senen, sagen sie, die zwen Dinge, wodurch die Menschen angetrieben werden. Wir wissen zwar wohl, daß das Gute, an und für sich selber liebenswürdig ist; wir sinden aber unter den Unstrigen, wenige dergleichen Leute, welche der strengen Selte der alten Stoiker solgen, und die Tugend ohne alle Absichten lieben." Merkwürdig ist, was sie vom Loosse sagen: "Das heilsame Loos, ist der Augapfel unsers

ţ

Frenstandes. — Das Loos ist bisher heilsam gewesen, auch der Universität selber nicht übel bekommen. — Wir haben seit dem Loose eben so viele taugliche Männer, ja vielleicht noch mehrere in den öffentlichen Lehrstühlen gehabt, als vor desselben Einsührung. " Zur Shre des verewigten Daniel Bernoulli, war es seine Meinung nicht, daß man ein solches Gutachten absaste. Ueberhaupt war er kein Freund von den zeitverderbenden Beschäftigungen, die nur von dem Studium entsernten, und eine Folge von den Privilegien waren. Als man ihn einst fragte, warum die meisten seiner Collegen nicht so dächten — so war seine Antwort: Dulcius est imperare, quam discere et docere, (besehlen ist süser als lernen und lehren.)

In diesem Jahre sieng die Regierung an, einzusehen, wie gefährlich die Beerdigungen in den Kirchen für die Gesundheit waren. Den 6ten Oktober erkannte der Große Rath: "Bon nun an sollen weder die Collegien, noch die Partikularen, bis auf fernere Berordnung, teine Grabstätten mehr in den Kirchen und deren Chören, weder veralienieren, noch verkausen oder sonst veräuse sern.

1 7 6 7.

Joseph von Nagel folgte, als kaiserlicher Resident, auf von Marschall. Der katholische Gottesdienst in ihren Sausern, welchen einheimische und benachbarte Katholiken besuchten, veranlaste einige Male Ungebühren.

X t 2

Aber die Bachsamkeit der Saupter legte alles ben. Zum Ruhm des Antistes und der übrigen Geistlichen gereicht es auch, daß ihm in ihren Kanzelvorträgen nichts entstel, was unsere Bürger hatte reigen können.

1 7 6 8.

Die Vorderöftreichische Regierung zu Frendurg bestegte, auf allerhöchsten Vefehl, unsere Bestyungen und Einkunfte, mit den sogenannten Dominikal und Rurikal-Steuern, und drohete, falls wir die Fassionen nicht frenwillig einlieferten 1), solche durch Commissarien aufnehmen zu lassen. Vorstellungen halsen nichts.

1769.

Der Große Rath beschäftigte sich mit der Berferstigung einer Gescheidsordnung für den Stadtbann. Das Gescheid ist ein Feldgericht, das vorzüglich die Scheidungen der Güter, und die Schlichtung der dieffortigen Streitigkeiten besorgt. Andere Gegenstände gehören auch dahin. 2) Die Stadt hat zwen Gescheide, eines für die

Dominical-Steuer (von Dominus, herr, mar die, so die herrschaften, ju welchen die fremden Staaten und Collegien bezählt wurden, gezahlten. Die Bauern zahlten die Rurical-Steuer, (von Rus, Feld, Acter.) Fassion (von fatere, bekennen), bedeutet die Ertlä-rung der Bestinungen und Einfünfte.

²⁾ Die Saupttittel der Gescheidsordnungen find folgende: Bon der Gerichtsbarfeit und Pflichten der Gescheids-

große Stadt, und eines fur die fleine. Der Brafibent ber erften beifit Befcheibsmener. Die Landschaft bat gleichfalls ihre Gescheide. In den folgenden Studen unterscheiben fie fich von benen ber Stadt. Die Bescheibe ber Landschaft richten auch über bas Bauwesen, und folglich über die Begenftande, so in der Stadt dem Funferamt gutommen. Sie beforgen nicht gewiffe Bolijenfalle, wie Schlaghandel, Beherbergung von Fremden, u. f. w., welche in dem Stadtbann, außer der Stadt, vor die Gescheide geboren. Drittens haben fie tein Besetbuch, und richten batd nach drilichen Uebungen, bald nach landvogtlichen Entscheidungen ober Erfanntniffen bes Raths über besondere Ralle, bald nach Einfichten der Billigkeit. Endlich, wenn von ihren Spruchen an den Rath recuriert wird, fo ift das Gescheid der mehrern Stadt der Revisor d. i., es untersucht den Kall, und gibt bem Rath ein Gutachten ein. Sonderbar ist es, daß in einem Lande, wo das Quellwasser von großem Werth ift, keine Borschriften aber bas Eigenthum ber Quellen vorhanden find. Es aibt Beisviele,

richter, von den Bannwarten, vom Feldmaaf, von den Strafen und Almenten, von Flussen, Wassern und Wässerungen, von Matten, Aeckern und Reben, von den Bäumen, von Jäunen und hägen, von den Landeren, von neuen häuslinen, Einfassung mit Mauern, und Stöcklinen, von Gräben und Baugruben; von Schlaghändeln und Bannfreveln; von der Lagorduung.

wo Einer die auf seinem Gute entspringende Quelle nicht auffassen durfte, weil es den öffentlichen Brunnen hatte schaden können. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Graben des Lattes (Mergels) nicht selten gehabt. Im Jahr 1768, (23. März) verbat der Rath, ohne seine Einwilligung, auf dem Bruderholz, dem Margreteine Einwilligung, auf dem Bruderholz, dem Margretenberg und in der Gegend des Allschwieler Weges, Latt zu graben, weil es den Quellen schaden könnte.—Die Besidigungen der Richter haben etwas sepreliches. Im Kreise der auf dem Felde stehenden Richter, schwört unter dem fregen Himmel, und vor einem großen Feuer, der neuerwählte Bensiger seinen-Amtseid. Das Feuer soll die Höllenstammen, oder wenigstens, vor altem, das Fegseuer vorgestellt haben.

1770.

Roggen wurde angeschlagen auf 13 Pf.; ein Bierzel (2 Sade) Haber, auf 10 Pf., und ein Vierzel Korn (épeautre), auf 13 Pf. Auf eine sehr edle Art betrug sich der Rath. Von seinen Vorräthen liehe er Vrodfrüchte an Neuchatel, Locle, Lachaudefond, Viel, an den Visschof von Vasel und, an die Stadt Colmar. Ocr Meisster Fäsch wurde nach Paris gefandt, um die Aussuhr unserer Zehnten und Vodenzinse zu begehren. Er erhielt eine gewisse Anzahl Zentner- Nach seiner Rücklunft gab man ihm eine außerordentliche Stelle im XIIIr, Rath, die lebenslängliche Vewohnung des Schlosses Ram-

ftein, und eine Pension von fünf und zwanzig Louis-

Im Beinmonat, den 8ten, wurde die Dauphine, Marie Antoinette, von Destreich, zu Strafburg von einer hiesigen Deputation bewilltommt. Der Burgermeisster Debarn, den dren geheime Rathe begleiteten, hielt folgende Anrede:

Madame!

Le droit le plus précieux de la grandeur suprème est celui de règner sur les coeurs. La plus haute naissance, ornée de graces toute divines, assure à votre altesse royale 1) ce glorieux empire, conduite par la main céleste, pour faire le honheur des nations, et unie par un hymen auguste au jeune héros, qui déjà fait les délices et l'espérance de la France, en suivant les traces glorieuses du grand monarque bien aimé, son auguste areul. Veuille le ciel répandre sur cette alliance sacrée, toutes ses bénédictions, et les perpétuer par une glorieuse postérité. C'est en elle, Madame, que brilleront à jamais les sublimes

¹⁾ Unter der hand hatte man vertraulich den Ambassadoren anfragen lassen, ob man die Dauphine kaiserliche ho heit nennen sollte, oder königliche hobeit. Seine mündliche Antwort stimmte für das lettere.
Die Dauphine müsse nicht glauben, daß sie mehr sen,
als der Dauphin; die kaiserliche Würde sen im deutschen Reich nicht erblich; das französische Königsthum
gelte mehr als das teutsche Kaiserthum, das nicht viel
mehr als ein Titel sen.

vertus héréditaires dans l'auguste sang de la grande Impérratrice Reine, qui fait l'admifation de l'univers. Votre Altesse royale est le précieux lien entre les plus grandes puissances de l'Europe, dont l'heureuse union affermit le bonheur de leurs peuples et de leurs alliés, parmi lesquels l'État de Basle se glorifie d'être un des plus anciens. Daignez, Madame, agréer ces témoignages de son profond respect, et de ses vocux aussi ardens que sincères, en lui faisant la grace de l'honorer de sa bienveillance royale.

Die Dauphine empfieng bie Abgeordneten auf das liebreichfte. — Bem flößt bier die schmerzhafte Erinnerung an ihr nachberiges grausames Schickfal nicht auf? —

1 7 7 1.

Im April kam ber regierende Fürst von AnhaltZerbst, Bruder der Kaiserinn von Rustand, mit seiner Gemahlin hierher, und schlug seine Wohnung ben und auf. Er hatte vorgesaste Meinungen wider den König von Preußen, und einige Sonderbarkeiten; sonst war er leutselig und eines frohlichen Gemuths. Die vortressliche Fürstin verließ und im J. 1791. Sie war während ihres ganzen Ausenthalts der Gegenstand von Bewunderung, und von Empsindungen, die gleichsam an Anheiung gränzten. Huldreich geruhete sie die Zuseignung dieses Werkes anzunehmen.

Im Dezember wurde ben den Schweizerdiensten in Frankreich, jede Compagnie um neun Mann herunter gesetzt. In Frankreich dienten damals 15594. Schweizer.

Ueber die Auswanderungen der Unterthanen ließ ber Rath vom 25. Mars, eine Publication ausgeben. Sie enthielt vor allem Barnungen; dann feste fie folgende Berfugungen feft. Die Berber follen angehalten, und vom Rath befindeter Dingen nach, gestraft werben. Chen fo in Unsehung derjenigen, Die ohne Erlaub. nif weggieben wollen. Die Unterbeamten jedes Orts follen die verzeigen, die im Berdacht fiehen ohne Erlaubniß wegziehen zu wollen. Wer ohne Erlaubnis wegzieht, wird als tod angeseben, und kann nichts erblich bekom. men. Was er erbt, foll dem nächsten Unverwandten, oder falls deren teine vorhanden find, dem Kistus und dem Armensedel zu Theil werden. Ift er aber mit Erlaubnif ausgewandert, fo follen die geerbten Mittel hinter einen Boat gelegt, und von ihm besorgt werden, bis der Rath nach vorhergegangenem gehorfamen Unmelden, und gehöriger Untersuchung, die Auslieferung gegen ben schuldigen Abzug bewillige, oder fonft das Gutfinden darüber verordne. Berboten ift es, den Beggiehn-Bollenden, etwas auf ihr Erb hin voraus ju geben oder folches ihnen abzutaufen. Dergleichen Bertrage find untraf. Alle Auswanderer mit oder ohne Erlaubnif, verlieren das Landrecht, und tounen niemals in daffelbe wieder aufgenommen werden. Ste find den Landesverwiesenen gleich geachtet. Mur Minderjahrige, die das achtebnte Sabr nicht erreicht haben, tonnen begnadigt werden.

1 7 7 2.

Seit mehrern Jahren hatte man in Frankreich angefangen, das verhaßte droit d'aubaine ') gegen die evangelische Schweiz ausznüben. Dazegen warsen uns die Franzosen ben Abzug oder droit de traite soraine von zehn vom Hundert vor. Den 7. Dezember des vorigen Jahres wurde bevdes durch eine Convention, die der Ambassador de Blanteville zu Solothurn unterschrieb, abgethan, und der König ließ den 20ten Jenner dieses Jahres seine Lettres de Ratisscation ergehen, welche den 4ten April zu Colmar benm Conseil Souverain d'Alsace einregistrirt wurden.

Doch befand sich eine Ausnahms in denselben. Man behielt die besondern Rechte der Städte, und Herrschaften vor; und die Reciprocität, oder das Vergeltungsrecht wurde wider solche gegeben, falls sie sich dergleichen Rechte nicht frenwillig begeben sollten 3).

¹⁾ Bermöge deffelben trat der Ronig in die Rechte jedes fremden Erblaffers, der fich in Frankreich niedergelaffen hatte und dort geftorben mar.

^{7)...} Sans préjudicier en rien aux droits généralement quelconques, affectés aux domaines particuliers des villes, terres, fiefs de leur domination, reservant au contraire aux souverains respectifs la faculté d'user du réciproque envers les sujets des dites villes, terres et fiefs qui ne voudront pas se relâcher des dits droits.

Diese Ausnahme bezog sich vornemkich auf mehrere Städte und Edelleute im Elsaß, die den Abzug, gleich wie Basel, von langem her zu ihren Einkunften rechneten. Eine andere Ausnahme betraf die mit der Inventur verbundenen Rechten. 1)

Im Dezember langte ein Schreiben des Königs in Polen ein, der sich über die Theilung seines Bater- landes beschwert. Es wurde ihm geantwortet : 33 daß eine löbl. Eidsgenoffenschaft nach der Maxime ihrer Altwordern in dergleichen Streitigkeiten nicht eintreten könne."

1 7 7 3.

Gleich wie man im Jahr 1716. eine Commission niedergesett hatte, um das Finanzwesen, oder die Des conomie des Staats zu untersuchen, und Vorschläge zur Verbesserung derselben einzugeben, so wurde im J. 1771. den 16ten Dezember zwen vereinigten Collegien ausgetragen, eine solche Untersuchung wieder vorzunehmen, und ein Bedenken abzusassen, wie die Einnahme permehrt und die Ausgaben vermindert werden könnten.

^{1) ...,} Bien entendu qu'il aura été préalablement fait inventaire des dites successions par les juges des lieux — et seront tenus aux lois, formalités et droits établis dans les états et pays où les dites successions auront été ouvertes."

Diese Collegien waren die Saushaltung und die Versordneten zum gemeinen Gut. 1) Ihre Arbeit wurde den 15ten November dieses Jahres vorgelegt und beschäftigte mehrere Jahre den Großen Rath. In den Jahren 1761. die und mit 1770. betrugen die außersordentlichen Baukosten 222000 il. Ueber die Fruchtstheure waren in einem Jahr 108,000 Pfund darauf gegangen, und 30 dis 40000. Ps. gesteuert worden. Seit dem Jahr 1740 hatten sich die Rathskeuern sehr vermehrt. Sie beliesen sich von 1741 dis 1750 auf 8509 Pfund 2), von 1751 dis 1760 auf 35127 Pf. Die Rathssteuern waren außerordentliche Almosen, die der Rath den Bürgern 3) austheilen ließ, welche außer dem Almosen. Amt, dem Spital, dem Waisenhause, den besondern Unterstützungen in jedem Kirchspiel und

¹⁾ Es waren nur Zugeordnete von Klein- und Groß-Räthen, die bisweilen den Berathungen ter Saushaltung benwohnten, und ohne welche die Saushaltung in das fogenannte obere Gewölbe nicht geben konnte.

²⁾ Es war also im Durchschnitt jährlich nur 850 Pfund. Allein im J. 1787. beliefen sie sich auf mehr als 15,000 Pf. (fünfzehn tausend) jährlich, ohne was noch den geordneten Armen-Anstalten außerordentlich zugestellt wurde.

³⁾ Boblverstanden den Burgern der Saupistadt, und nicht den Unterthanen,

ben Bobithaten wohlhabender Burger , noch biefe Quel-Te, das Nerarium, fich von Jahr zu Sahr ergiebiger. machten. Es herrschet bierinn ein großer Difbrauch. Die Rathsfteuern find ein Mittel die Stimmen der Rathe und Groß . Rathe, an deren Bermandte les benslångliche Benftonen querkannt werden, qu gewinnen. Sie pflanzen Mufflagana und Schwelgeren, da jede andere Ausgabe, fo beträchtlich fie auch fenn mag, doch gegen Leute geschieht, die dafur arbeiten. Gie erftiden endlich ben den Rindern und nachsten Angehörigen alles Gefühl verwandtschaftlicher Pflichten. Das Gutachten der Deconomischen Commission enthielt über diesen und andere Gegenftande; wie g. B. über die unnothigen Dienste, Die geheimen Ausgaben, und Die allgemeinen Grundfage einer guten Birthschaft, nugliche Bemertungen. Reine beiffenden Bormarfe tamen barinn por, sondern nur die Sprache desjenigen, der wohlmetnend und von allen Ertremen entfernt nur eine weise Burathhaltung, ohne in die Rargheit eines Dorfs rud. antreten , porschlägt. Ben der Behandlung biefes Gutachtens zeigte fich aber tein fonderlicher Gifer im Groffen Rath. Die Situngen wurden wenig besucht, und es erfolgten teine wichtige Menderungen.

1774.

Bafel hatte fich über die Capitation oder Kopffiener beschwert, welcher ihre in Frankreich niedergelasfenen Kausseute unterworfen wurden. Schon im Jahr 1763. hatte die französiche Regierung es beschlossen, und den Befehl dazu im Jahr 1767. kund machen lassen. Den Iten April 1774. schrieb der König an unsern Rath. Das Schreiben war vom König selber, und vom Herzog d'Aiguillon unterschrieben, und enthielt eine abschlägige Antwort auf unsere Klagen, und eine einseitige Auslegung des Iten Artikels des ewigen Friedens von 1516... Dann kamen darinn solgende Stellen:

"Les lettres patentes et concessions de Louis XI. de 1481, et de Henri IV, de 1602, ne sont que des effets momentanés du bon plaisir des souverains, dont elles émanent, et comme des récompenses ou des dons passagers, qui ne peuvent avoir de force et de valeur, que pendant la durée de leur règne.

Nous avons pour apprécier la longue possession un moyen simple et digne de la bonne foi, qui doit règner entre des alliés fidèles. C'est la possession réciproque et le traitement que nos sujets éprouvent en se domiciliant en Suisse. Les stipulations des traités étant égales et mutuelles, leur exécution seroit sans doute la même de part et d'autre, si elles portoient clairement le sens qu'on leur suppose. — Nous recevons des reclamations aussi justes que multipliées, de nos sujets de tous les ordres sur lesquels retombent le poids et les inconvéniens de l'exemption de ceux, que l'appât du gain fixe seul en France. — Rien ne peut autoriser la prétention d'être mieux traité que nos propres sujets, et les personnes ses plus distinguées du Royaume. — Des concitoyens qui s'expatrient, ainsi ne concourent en rien a la splendeur, à la force ni

A la sarcté de leur patrie, à laquelle ils ne tiennent le plus souvent que par des liens foibles et simulés. ** 1)

Den 17. October Diefes Jahres geschah im Groffen Rath folgender Angua: "Ob nicht die hiesigen Uhren mit den Uhren der Benachbarten in Gleichformigfeit gesett werden tonnten." - Raum war er ausgesprochen worden, als von vielen ein Gemurmel von Ungufriedenheit fich boren ließ. Er wurde boch ber Sausbaltung jur Berathung überwiesen. Bon diefer Reit an berrichte Uneinigfeit unter ben Burgern gwiichen der Barten der neuen Uhr, und der alten Uhr. Jene nannten diese Spießburger, Lalleburger, und diese nannten jene Frangmanner, Reumodler.. Die Braceptoren und andere Gelehrte betrugen fich in diefem gangen Geschäft wie Rinder. Bar es bloker Gigenfinn ober blinde Borliebe fur bas Alte, ober Schmeichelen gegen ben gemeinen Mann, oder Abneigung gegen die andere Barten, oder mabre Hebergengung, daß die Abanderung nachtheilig mare, laf. fen wir dabin gestellt fenn. Man fprach viel von einer Berechnung des Profesors Johannes Bernoulli, welche beweisen sollte, daß die vorgeschlagene Abanderung, in



¹⁾ Das Wort simulés bezog fich auf diejenigen, die ein Bürgerrecht in irgend einem Dorf oder Städtchen der Schweiz kauften, um der schweizerischen Privilegiem theilhaftig zu werden.

ben Winternachten, eine Stunde mehr Licht erforbern wurde. Es war aber nur ein launiger Spaß. — Die Saushaltung gab ihr Gutachten erft den 7. April 1777 ein, und folches wurde den 23. Rov. 1778. in Berathung gezogen. Sie rieth an : "baß alle Zeichen, welche mit bem Belaute jum Gottesbienft, ju ben Rathe. versammlungen, und andern gegeben werden, ju gleicher Tageszeit wiederum gegeben werden follten, welche mit der Berechnung der vorigen Tageszeit volltommen übeteinkame: bag 3. B. im Sommer, wo man am Sonntag um 8 Uhr bieber in die Rirche gieng, es tunftigs Jahr um 7 Uhr fenn wurde." Die Saushaltung wollte allso, daß man sich nach dem Laufe der Sonne, und nicht nach den angewohnten Rablen richten mochte. Diefer Borichlag wurde vom großen Rath angenommen, ber augleich erkannte, daß man am 1. Jenner ben Anfang damit machen follte.

Allein wenn die Einen sich, laut dem Geset, nach der Sonne richteten, so richteten sich die andern, aus Gewohnheit oder Muthwillen, nach der Stundenzahl.— Einst kamen zwen verschiedene Lehrmeister zur nämlichen Zeit in ein Haus, um ihre Lehrstunden zu geben. Der Eine, weil zehn 11hr die bisherige Stunde war, und der Andere, weil statt eilf 11hr, er, laut Geset, eine Stunde früher kommen mußte. So geschah es auch, daß an einem Familienessen, der zwente Sohn und seine Frau ankamen, als der andere Sohn und seine Neltern am

Nachtisch

Rachtisch saßen: Schon am vierten Jenner geschah im Großen Rath der Anzug, daß der Uhrenschlag wieder auf den alten Fuß gesetzt werden sollte; und den 18ten Jenner wurde der Anzug durchgesetzt.

Sechstes Kapitel.

1775, 1776, 1777.

Bund mit Frantreich.

1 7 7 5.

Der Prasident de Vergennes, ein Bruder des Grafen de Vergennes, Ministers ber auswärtigen Geschäfte, kam im Augstmonat als Bevollmächtigter in die Schweiz.
Sein Austrag war, einen allgemeinen Bund zu schließen.
Gleich nach seiner Ankunft in Basel, meldete er sich benm Bürgermeister Debarn, und eröffnete ihm den eigentlichen Beweggrund seiner Absendung. Sehr freymüthig äußerte er den lebhaftesten Bunsch, daß die Sache bald berichtiget werden möchte, nannte ihn seinen Bater, seinen Rathgeber, und verheelte nicht, daß der Minister der Errichtung des Bundes einen großen Berth beplege. Debarp bemerkte ihm zwar, daß dergleichen Unterhandlungen nicht so eilsertig von Statten

VIL Band!

H u

geben konnten. Er handelte aber mit Offenbergiateit. ftellte fich nicht abgeneigt, um mehrere Liebkofungen aus erschleichen, und übertrieb nicht das Gemalde ber au be-Tampfenden Schwierigfeiten um fich aus jeder übermun-Denen Rleinigkeit ein großes Berdienst zu machen. Endlich versprach er ibm alles dazu benzutragen, daß ein einziges Band die Eidsgenoffen bald vereinigen, und ihnen allen aleichen Schut zusichern mochte. Debarp hielt Wort, und arbeitete mit seinen Freunden dem Burgermeifter Seidegger von Burich, und dem Schuld. beifen Sinner von Bern, an der baldigen Eroffnung der Unterhandlungen. Die catholischen Orte waren anders gestimmt, als in den vorigen Reiten. Bug und Schwoz batten vor mehrern Jahren eine Zurechtweifung von Seiten des Sofes empfangen , tie noch im Andenken fand, und alle waren an den frangofischen Dienst zu fehr gewohnt, daß fie fich lange wiederfeten tonnten, wenn es dem Sofe Ernft war, den Bund allgemein zu machen. Daber fiel ber Gedante von einiger Restitution der im J. 1712. geschehenen Eroberungen bald ganglich hinweg.

Es bildete sich zwar in den evangelischen Kantonen eine Parten, die wider die Erneuerung des Bundes mit ziemlichem Eifer arbeitete. Allein ihre Beweggründe warenverschieden. Zu Basel, wenn man einige vielleicht ausnimmt, die des bloßen Widerspruch-Geistes und einiger Eifersucht gegen De barn beschuldiget wur-

ben, war man einstimmia, bag Granfreich ber natur. liche Berbundete von der Schweiz mare. Rur wollten mehrere, daß man auf die Sandlungsprivilegien, als voraus. bedungene Bedingniffe bringen follte. Die Zeiten waren aber borüber, wo dergleichen Privilegien langer bestehen tonn-Beitlaufige Deductionen wurden vergebens aufgefest. Ein mabres und vielbedeutendes Wort eines franjonischen Abgeordneten im R. 1782. widerlegte alles: Le Roi ne sauroit tolérer, qu'un François eût à regréter de n'êter pas né étranger. Rudem war bie Reciprocitat, nach ber Frangofen Behauptung, Die ursprungliche Grundlage Diefer Privilegien gewesen. Eine andere Bedingnif die man aber in Bafel, mit mehrerem Recht betrieben haben wollte, war jablung der frangofischen Standes Schulden. keinem Bormande konnte der Ronig fie unter die verfeffenen Schulden gablen, denn fie maren es nur, weil ber Startere fie verfeffen ließ. Die Abführung berfele ben ware um defto billiger gewesen, da Bafel, mit den übrigen evangelischen Orten, fich aller Sahrgelder, nicht nur als Bundesgelder, sondern auch als Friedens. gelder, fur die Butunft begab. Alle aber un re Bee fandten, Auftragsmäßig, auf einer Tagfatung das Schuldenwesen in Wurf bringen wollten, murde Diese Sache, ale ein geheimnifvolles Geschaft unberührt gelaffen, und auf andere Reiten verschoben. Ben bem allem begiengen einige ben und den Fehler, daß sie die Ansprache zu hoch trieben, und wie Notarien zu thun pflegen, eine Möglichkeit zu einem Nachlaß gleich Ansfangs nicht bliden lassen wollten. Der schlaux Picamil, erster Secretair der Ambassade, bemerkte den Notarien Kniff, und ließ uns mit unserer Rechnung sigen.

In diesem Rafre, den 11. Dezember, errichtete ber Große Rath ein febr nupliches Collegium. Es war Die fogenannte ebnetburgifche Commission. Die Angelegenheiten ber italienischen Unterthanen von den Bog. tenen Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmaggia wurden ibr übertragen, um folche ju untersuchen, und Berichte abzustatten, wie auch um die Auftructionen abaufaffen, welche ber Gefandte befolgen follte, der unter dem Namen eines Syndicators, jährlich als Auffeber der Landvoate und Oberrichter, in gedachte Bogtenen im Augstmonat abgeschickt wurde. Die Commission bestand aus den dren letten Syndicatoren und bem jeweiligen Rathichteiber. Sie befam auch einen beftandigen Secretair. In wichtigen Fallen mußte fie aber fich mit bem geheimen Rath gemeinschaftlich berathen.

1 7 7 6.

Die Verhandlungen über den französischen Bund wurden mit Eifer betrieben. Unsre Gesandten auf den deswegen gehaltenen Tagsapungen waren der Burgermeister Debarn, und der Dreperberr Munch. Im Maymonat traten die Gesandten der evangelischen Stande zusammen, um sich über einen vom hofe eingesandten Aufsat zu berathen. Die verschiedenen Ansichten die daben eröffnet wurden, waren wichtig, gehören aber zu einer allgemeinen Geschichte der Schweiz.

Ein entfandener Streit amischen Burich und Schwng iber bas Schifffahrterecht auf'm Burcherfee veranlagten eine autliche Mediation. Der Schuldheiß Sinner pon Bern und der Burgermeifter Debarn murden pon Zurich ju Mediatoren ernannt. Diefer verdriefliche Streit hat bis in die Zeiten der frangofischen Revos lution aemahrt. Zurich berief fich auf eine Urkunde von Carl IV, ein Bertrag mit Ginfiedeln, und bas Bertommen. Schwng aber auf bas Raturrecht, Ginwendungen wider die angeführten Titel, und einige Ueberbleibsel, ale Anzeigungen von einem gehabten Schifffahrterecht. Im allgemeinen war man in ber Schweiz überzeugt, daß ber Burgermeifter Ott, ber bem Bunftgeift feiner Stadt ju febr schmeichelte, und ber Landammann Sedlinger, der fich auf den Landsgemeinden beliebt machen wollte, ben Streit in die gane ge spielten. Go viel ift gewiß, daß nachdem Ott von Alters wegen fich ben Geschäften entzogen hatte, und nach Sedlingers Abfterben, ber Streit feine End. Schaft erreichte.

1 7 7 7.

Auf der Tagsatzung vom 12. Manmonat wurde ber Bund mit Frankreich, von unfern Gefandten ben 30. unterschrieben. Zurich und Bern weigerten fich feit dem 25 oder 26ten ben Bund anzunehmen, weil ber Sof den frenen Rugug der Schweizertruppen nach Muhlhausen und nach Genf nicht gestatten wollte, und weil auch eine Stadt, wie das Gerucht ergieng, nach einem im J. 1770, gemachten Plan, zu Versoy angelegt werden follte. Unfre Befandten ließen auf biefen aufgekommenen Unftand den 27ten um Berhaltungsbefeble anhalten. In der ertheilten Antwort wurden fie begwaltiget ju unterfchreiben, wenn nicht Zurich und Bern bezeugen murben , daß fie es fur das gemeine evangelifche Befte nothig erachteten, die Unterschrift, auch von Seiten ber übrigen evangelischen Stande aufzuschieben , oder wenn gedachte übrige evangelische Stande diefen Aufschub als dem Wohl und der Ehre der evangelischen Eidegenoffenschaft vortheihaft ansehen sollten. Auf Diefes hin erfolgte die Unterschrift wie es folgender Ausjug eines Briefes bes Burgermeiftere Debarn an ben Canglen-Gecretair Dienaft, Des mehrern fich zeigt:

"Un ordre absolu de ne pas signer sans Zurich et Berne nous auroit mis dans un grand embarras et auroit fait le plus mauvais effet chez Mr. l'Ambassadeur, qui n'attendoit que nous pour faire partir Mr. son fils à la Cour. Hier

matin il s'est tenu encore une session des Cantons évangéliques, où Zurich et Berne ont répèté les raison qui les empèchoiens de signer d'abord ici, en déclarans que les autres ne devoient pas s'arrêter pour cela, que même cela ne leur paroissoit pas convenable, ni bon pour tous le Corps évangélique. Ainsi nous signerons avec les autres réformés, aprés la session de ce matin. Par apostille - Nous revenons de chez Monsieur l'Ambassadeur où Glaris protestant, Bâle, Schafhausen et la Ville de St. Galle ont signé ensemble l'instrument français avec le quel le fils de Mr. l'Ambassadeur et Mr. Meunier sont tout de suite partis pour la Cour, n'ayant attendû que notre signature, que les trois autres n'on pas voulu donner sans nous. Il est quasi assuré, que Mr. de Berne reviendront avant la quinzaine pour signer, et alors l'instrument (qui reviendra de Paris) sera porté par un Secretaire à Zurich où il ne trouvera aucun obstacle.

Als nun der König den 1. July, gleichwie alle Stände, seine Ratification ertheilt hatte, wurde der Bund, nicht zu Paris, wie in alten Zeiten, sondern zu Solothurn, in der dortigen Hauptlirche, den 25ten August mit großer Feperlichkeit beschworen. Jede Gescandtschaft erschien mit einem Gefolge, Basel mit zehen sogenannten Cavaliers. Der erste Gesandte von Zurich

sprach allein, ben der Handlung des Bundesschwurs, die Eidessormel mit lauter Stimme ab. 1) Die übrigen Gesandten legten nur ihre Hande auf das Evangelienbuch. Der Ambassador berührte mit den dren Untersingern der rechten Hand die Ansangsworte des Evangelii Johannis, und sprach folgende Worte aus: "Et moi j'en sais de même au nom du Roi, mon Maitre, de Monsieur et des Rois successeurs."

Die Geschenke welche ber Ambassador im Namen des Königs, durch den Legations Secretair austheilen ließ, waren: 1.) jedem Gesandten der XIII. Cantone eine viersache goldene Kette, sammt einer Medaille, die nehst dem Bildniß des Königs, zur Ueberschrift hatte: Foedus cum Helvetiis restauratum et stabilitum 1777. Lud. XVI. Rex Christianis. 2.) Denen von Wallis und vom Abt St. Gallen, eine drensache Kette mit der Medaille. 3.) Den Städten St. Gallen, Müllhausen und Biel, jeder eine zwensache Kette, sammt Medaille. 4.) Jedem Kanton zum Verschenken, vier kleine einsache goldene Ketten, mit einem kleinen Pfenning dar-

^{1) &}quot;Wir die Gefanden der XIII. Cantons und zugewandten Orte, im Ramen unfrer fämmtlichen gnadigen herrn und Obern, schwören und versprechen diese Bündniß in allen ihren Theilen fest und unverbrüchlich zu halten, und nichts dawider zu thun, auf keine Weise noch Wege."

an, eine große filberne Rette mit Medaille, eine große und fechs fleine Medaillen ohne Retten.

Nach ihrer Rudtunft legten den 15. September unfre Gesandten diese Retten alle auf den Canzlen Tisch des großen Raths, der ihnen aber solche zuruck gab. Sine Deputation von zwen Rathen und zwen Großrathen wurde zum Bürgermeister Debarn abgeordnet, um ihm den Dank des Großen Raths zu bezeugen, und der Dreperherr Münch erhielt eine außerordentliche Stelle im geheimen Rath.

Es wird hier nicht undienlich fenn zu bemerten, baß man feit einigen Jahren uns auf den Raifer 30s feph II. und feine angeblichen geheimen Absichten, in Rudficht der Schweit, fehr aufmerksam machte. Die bloße Rachricht in diesem Jahre, das er durch bie Schweiz reisen murbe, erregte Beforgniffe, und half ben manchem nicht wenig, daß er die Beschließung bes Bundes zu beschleunigen suchte. Er tam den 19. Ju-In von Genf her des Morgens um 9 Uhr hier an, unter dem Namen eines Grafen von Kalkenstein, und verreifte um 2 Uhr nach Frenburg. Er hatte ju Langenbruck übernachtet. Dort sprach er viel mit dem Mener des Dorfes, und bezeugte feine Berwunderung, daß keiner von den Landleuten in den Rath geben Er war der schweizerischen Aristocratie nicht geneigt. Sier empfieng er nur den Rupferflecher von Mechel, mit welchem er die Sarafinische Bandfabrid,

und die difentliche Bibliothet besah. Man hatte ihm den Rathschreiber Jelin geschickt, um seine Besehle einzuholen. Er empsieng ihn aber nicht. Vermuthlich begieng der Wirth den Fehler, eine Rathscheputation, anstatt Jsaac Iselin anzumelden. Denn Iselin war gewiß einer von denen, die Joseph suchte. Den 25-fuhr der Kaiser wieder hierdurch, aber ohne sich aufzuhalten. Er kam von Frendurg über den Rhein, Veisach und Huningen, und begab sich nach Schafzhausen. Von Mechel begleitete ihn von Waldshut die zum Rheinfall und nach Schafshausen, wo der Kaiser ihn auf das liedreichste entließ.

Die Hauptartidel des Bundes enthielten wefentlich folgendes:

n.... Das gegenwärtige Bündniß hat feine andere Absicht, als den wechselseitigen Rupen, Schut und Sicherheit zu befördern, obne jemand zu beleidigen.")

Der vorige Friede von 1516. Dient jur Grundlage des gegenwärtigen Bundniffes — mit Ausnahme berjenigen Articel, die wieder abgeändert worden fenn.

Das Bündnif ift lediglich vertheidigend. (purement definitif.)

Im Fall daß die Sidgenoffenschaft, oder einige Staaten berfelben, von einer fremden Macht angegriffen murden, so werden seine Majeftat mit seiner Macht, und auf seine Ro-

^{1)....} Alliance qui n'a point d'autre but, que l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle & générale, sans tendre à l'offense de qui que ce sois.

ften ihnen benfteben — doch nur wenn feine Majeftat darum erfucht fenn werden.

Sollten die Staaten des Königs in Europa überfallen und angegriffen werden . . . fo verspricht die Schweiz neue Werbungen von ungezwungenen Soldaten zu bewilligen; nicht über sechstausend, und nur zur Vertheidigung des Königreichs, wie auch in der Boraussezung, daß die Sidgenossenschaft in keinem Kriege verwickelt, oder nicht in naber Gestahr sen werbe, in einen solchen zu verfallen.

Der König und die Sidgenossen ... werden niemals leisben (sousser), daß ihre respectiven Feinde und Widersacher (adversaires) sich in ihren Landen, Gebieten und herrschaften sehseben, noch ihnen Durchzug gestatten, um den andern Berbündeten anzugreisen und zu beunruhigen (molester), mit dem Bersprechen, sich dawider mit bewassneter hand zu seinen, wenn die Noth es erfordert. Dieses Bündnis soll der Neutralität im geringsten nicht nachtbeilig senn, noch ihr etwas benehmen. Die Sidgenossenschaft erklärt auf das nachdrücklichste, daß sie die Neutralität in allen Fällen, und gegen alle Mächte, ohne Unterschied, beobachten und behaupten wolle.

Die Zeitdauer des Bundes foll fünfzig Jahre fenn. Rein Theil foll ohne Bormiffen des andern Friede schließen, und foll ihn in den zu schließenden Waffenstillstand einschließen, falls dieser es verlangt.

Die Schweizer Regimenter werden wie bisber die frene Ausübung der Religion und der Rechtspflege, gleichfalls auch alle andre Borrechte, Befrenungen und Bortheile (privilèges, franchises et avantages) genießen, so den eidsgenössischen

Le traité ne doit préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Ariegsvöllern in Folge der Eraktaten und Capitulationen zu- gesichert find. ")

Der XI. Articel berührt die Sivil-Ansprachen, und unterscheidet die personlichen von den Realklagen. Ben den persönlichen Klagen muß der Rläger den Beklagten, vor dessen natürlichen Richter belangen, es wäre denn, das bewde Theile am Orte des Bertrags gegenwärtig wären, oder sich wegen des Richters verglichen hätten, vor welchem sie ihre Streitigkeiten erötern lassen wollten. Die Realklagen gehören aber vor den Richter, unter dessen Gerichtszwang die Güter liegen. Sin wichtiger Jusas aber war dieser: Falls ein Schweizer in Frankreich, ohne über seine dort besindlichen, beweglichen Güter verfügt zu haben, mit Tod abgienge, und seine nächsten Berwandten in der Schweiz wohnhaft wären, und wegen der Erbssähigkeit einiger Streit entstände, so soll diese Rechtsfache vor den natürlichen Richter solcher Berwandten gebracht werden.

¹⁾ Was die Privilegien der übrigen in Frankreich wohnenden Schweizer betrifft, so wurde dieser Gegenstand weitern Unterhandlungen überwiesen.

France, sans avoir disposés des biensmeubles qu'il y possédoit, et où ses plus proches parens seroient tous domiciliés en Suisse, les difficultés qui surviendroient entre les dits parens, à raison de l'habileté à succéder au défunt, seront porté par devant le juge naturel et ordinaire de ses héritiers et parens; et réciproquement, si la même question s'élève entre des parens et héritiers d'un Français décédé en Suisse, elle sera décidée par le juge naturel français, dont ils dépendront.

Die Urtheile bes dagu befügten Richters eines Theils, follen im Gebiet des andern Theils vollzogen werden.

Ein betrügerischer Bankerortier, so ein französischer Umterthan ift, soll, um seine Gläubiger zu bintergeben, keinen Zufluchtsort in der Schweiz finden. Er kann im Gegentheil verfolgt und angehalten werden. Das über ihn ergangene Urteil, in so weit es die Civil-Folgen betrifft (effets civils), soll vollzogen werden. Auf die gleiche Weise soll ben ähnlichen Fällen, gegen einen Schweizer in Frankreich versahren werden.

Kein Theil wird bie Angehörigen des andern schüpen, sondern vielmehr wegiagen, welche sich wegen anerkannter, und erwiesener Berbrechen geflüchtet hätten, oder wegen Missethaten (forsaiture), oder qualificirten Delicten, verwiesen worden wären. Wenn Staatsverbrecher, Mörder, (assassins) oder andre, die öffentliche und Hauvtverbrechen begiengen, (coupables des délits publics et majeurs) in die Staaten tes andern Theils siehen würden, sollen sie auf das erke Unsuchen ausgeliefert werden, doch vorausgesept, daß die böchste Gewalt (souverains respectifs,) sie als schuldig erklärte. Ein gleiches soll, in Ansehung der Hausdieben, die mit Einbruch stahlen, und der Strasenräuber, gehalten werden. Was

Einigermaßen wurde alfo der Grundfat anerkannt, daß die Erbfolge nach den Geseten der heimat des Erblaffers bestimmt werden sollte. Allein wie viel Fragen bieten sich hier dar? Wie mußte es in Ansehung der liegenden Gitter gehalten werden? Und wenn der Berstorbene ein Testament wider die Gesete seines Baterlandes errichtet hätte, sollte es gültig senn? Wenn der Erblaffer Kinder, oder Aeltern hinterlassen hätte, sollten die Gesete der hennath oder des Wohnorts zur Richtschur dienen?

andre- Diebe betrifft, die mit gefiohlenen Sachen fich nach ben Staaten bes andern Theils flüchteten, fo wird man nur das Geftohlene einliefern.

Die Auslieferungen werden nicht fatt haben, wenn ber Berbrecher ein Angehöriger des Staats ift, von welchem die Auslieferung verlangt wurde.

Die eatholischen Kantone, mit den reformirten Theilen von Glarus und Appenzell, wie auch die Stadt Biel, behalten die Friedens- und Bundesgelder vor.

Der zu billigen Preisen (à des prix moderes) geschlossene Ankauf, und die Aussuhr des französischen Salzes wird versprochen. Gleichwie die frene Durchfuhr der aus der Fremde bestellten Lebensmittel. 1)

Die Aussuhr der Zehnten, Bodenzinse und Erzeugnisse der Grundflude, welche verschiedene Stände im Elfast besitzen, wird zollfren zugesichert, mit Borbehalt der außerordentlichen und dringenden Umflände. Mit dem gleichen Borbehalt, werden die Stände Früchte und andre Lebensmittel (denréss) zu ihrem Gebrauch fausen föunen.

Im Laufe von zwen Jahren soll über die Privilegien ber in Frankreich fich aufhaltenden Kausteute und anderer Schweizer unterhandelt werden.

Falls man in der Folge mahrnehmen murde, daß einige Artifel des gegenwärtigen Bundes Erffarungen bedürfen,

¹⁾ Sa Majesté declare, qu'elle accordera en tout tems le libre passage par ses états, pour toutes les denrèes, que les Cantons et Co-alliés participant à la présente Alliance, feront venir de l'étranger.

so ift ausbrucklich verabredet worden, daß, um aller willtührlichen Auslegung zuvor zu tommen, man fich hierüber freundschaftlich vergleichen werde, ohne dieforts etwas vorzunehmen, oder abzuändern 1), bis man den Sinn solcher Artikel gemeinsam wird bestimmt haben.

Siebentes Rapitel

1778-1788.

1778 und 1779.

In diesen zwen Jahren zog das Stundenwesen, wovon wir weiter oben gesprochen haben, wie auch der Ausgang der über die Privilegien der Schweizer in Frankreich versprochenen Urterhandlungen, die allgemeine Ausmerksamkeit auf sich. Nebertriebener Siscr der Richter zur Handhabung der Auswandsgesene, diente auch, in den Gesellschaften, zur Abwechslung; und je mehr man klagte, je drohender zeigten sich einige Mitsglieder der spassweise genannten Chambre ardente.

1 7 8 0.

Wie wahr es fen, daß veränderte Umstände auch in unsern Urtheilen Beränderungen hervorbringen, bewieß ber zwischen Ludwig XVI. und dem Bischof von

¹⁾ Dief ift in Sachen ben welchen Gefahr im Bergugliegt, unmöglich.

Basel, den 20ten Brachmonat, errichtete Bund. Bot hundert Jahren hatte man in demselben, und nicht ohne Grund, eine Berschwörung wider unsern Glauben erblickt. Im Jahr 1739. wo auch ein Bertrag mit Ludwig XV. über die Auslieserung der Ausreiser geschlossen wurde, war man hier in einigen Sorgen, und behauptete, der Bertrag enthalten geheime Artickel. Jeht aber, wo ein allgemeiner Bund alle Kantone mit dem König von Frankreich vereinigt hat, sah man in dem Bund des Bischoss, wegen des 2ten Artickels, nur eine beruhigende Sicherstellung vor kaiserlichen Durchmärschen. Gedachter Artickel verordnet unter anderm folgendes....

... Si les états du Prince-évêque étoient hostilement attaqués par quelques ennemis étrangers, ou troublés par des soulèvemens intérieures, sa Majesté l'aidera de ses forces et à ses frais, à la première réquisition qui lui en sera faite, et suivant que les circonstances l'exigeront, soit pour les garantir des agressions hostiles, soit pour y établir le bon ordre et la tranquillité. In dem 4ten Artidel versprach auch der Bischof die Neutralitat.

Der Vicomte de Polignac überreichte den 18ten September, als französischer Ambassador auf einer zu Solothurn gehaltenen Legitimations. Tagsatzung sein Creditiv, und war beauftragt, die Angelegenheiten der Schweizer Privigelien in Frankreich zu unterhandeln.

Folgendes

folgende Stellen aus feiner Anrede zeigten gleich aus welchem Geiffe er das Geschäft leiten wurde : "Il cst des bases solides et inébranlables dans la tâche confiée à nos soins et à notre zèle; je n'en nommerai qu'une, le devoir d'un souverain envers ses sujets. Qui sait mieux que vous que le sujet qui transmet le fruit de son travail et de son économie, pour pourvoir à la sûreté de son souverain et à celle de son royaume, ne pourroit plus supproter ce fardeau pénible mais indispensable des impositions, si par des présérences ou des graces trop exagérées, on mettoit des entraves à son industrie? - Autant la rivalité dans le commerce excite l'émulation, autant un privilège exclusif étouffe les arts, et jette l'homme dans le découragement et dans le désespoir.

Es wurde aber auf der Tagsahung nichts ausgerichtet. Schon ergab sich ein erster Anstand. Der Ambassador wollte mit sämmtlichen Gesandten den Gegenstand der Privilegien verhandeln, und nicht vorher in einer vorbereitenden Conferenz mit den Nachgesandten allein.

1 7 8 1.

Durch ein Edikt vom December bestimmte einseitig der König in Frankreich die Handlungs-Privilegien der in Frankreich wohnenden Schweizer. 1)

¹⁾ Edit du roi qui règle les privilèges, dont jouirons VII. Band.

In dem Eingang wird gemeldet, daß diese Privisiegien nach dem Geist und dem Buchstaben des ewigen Friedens von 1516. sich auf die Grundlage eines vollstommenen Gegenrechts gründeten, daß aber die Schweisger die Vedingnisse dieser Reciprocität nie erfüllt hätten—dennoch wolle der König gewisse Vortheile den Schweisern gewähren, ohne ein Gegenrecht von ihnen zu verlangen, so mit ihren Versassungen nicht bestehen könzne 1).

Der dritte Artidel lautete wie folgt:

"Les Suisses qui seront domiciliés en France, mais qui ne posséderont aucun bien-fonds, et qui n'y exerceront, ou n'y auront exercé aucun commerce, possession, métier ou industrie, seront exempts de la capitation et autres charges quelconques personelles. Dans cette classe seront compris ceux qui séjourneront dans notre royaume pour vaquer à leurs études, de même que les marchands

dans le royaume les sujets des états du Corps helvétique, du mois de décembre 1781, enrégistrée le 24. du même mois (au Colmar).

¹⁾ Nous avons préféré de chercher les moyens de concilier l'intérêt de nos peuples et de nos propres revenues avec les avantages donc nous pourrons faire jouir les suisses dans notre royaume, sans exiger d'eux une réciprocité que leurs constitutions ne comportent pass.

Suisses, qui y viendront pour y suivre les affaires de leur commerce, mais sans y établir un domicile, et qui n'y feront qu'un séjour passager... Art. IV. Les autres seront seulement exempts de la milice, du guet et garde, et du logement des gens de guerre, sauf qu'ont à cette dernière exemption, à être en cas de soule, assujettis, comme tous les autres exempts, au dit logement des gens de guerre. Die Artistel IX. X. XI. XIII. betressen die Einsuhr der Schweizer. Rase, der Lein und hanstucher und des Eisendraths, worüber bedeutende Exeleichterungen bewissiget wurden.

Das Forstwesen zog vorzüglich die Besorgnisse der Regierung auf sich, und es wurde eine neue Waldsprinnung dem Druck übergeben. 1)

Sie bestätigte den Sat, daß alles was Waldung ist, Waldung bleiben soll. Sie verfügte anch, daß tein Holz aus den Hochwäldern, noch aus den Zinshölzern I für Sachen gegeben werden soll, die mit Mauer,

¹⁾ Ein Anhang vom 22. Jenner 1783. betrifft die Pflanzung der Baume, und das Waiden des Biebes an den Landstraßen.

²⁾ Hochwälder sind die obrigkeitlichen Waldungen. Die Binsbölzer gehören nicht dem Staat; allein weil ein Bodenzins davon entrichtet wird, so wird der Staat als der Dominus directus derselben angesehen.

wert ober mit Steinen gemacht werben tomen. Bir feben im allgemeinen nicht genug ein, daß Sols eines unfrer nothwendiaften Lebensmittel fen. - Unfre großen Baufer, ihre Bertafelungen und Berathichaften, das Ginbeigen ber vermehrten Angabl von Zimmern, veranlaften einen großen Aufwand an Solg; geschweige benn bet Bagner, Riefer, Rubler, Safner, Biegler, Farber, Bleicher u. f w. Gelt einigen Jahren fprechen wir viel von Brodfruchten, allein der Muller braucht Solz fur feine Muble, und ber Beder fur feinen Badofen. Dan fpricht puch viel von Anlegung ber Biefen jur Beforderung ber Biehaucht und bes Sandels mit Rafen : allein zur Berpflegung des Biebes braucht man Stallungen und Mellbutten, folglich Bauhols; sur Aufbewahrung des Rutters, Scheunen und Beubaustein , folglich auch Bauhols , und aur Berfertigung ber Rafe taglich Brennholg. - Giner ber Rathe berechnete unlangft, daß von dem Solzland eines Lebens, wenn man es andreutete und urbar mache te, fo und fo viel vom hundert in Geld bezogen werben tonnten. — Der Rathsherr Ruber, ber fich mit Sachtenutniß und thatigem Gifer um das Forftwefen verdient gemacht, erwiederte : "Bas bulfe uns der vermehrte Ertrag an Gelb, wenn wir erfroren und nicht tochen tonnten?" - Man hat die Frage aufgeworfen: wie viel von ber Oberfläche des Kantons für die Be' durfniffe der Sauptstadt und der Landschaft jum Solg. land bestimmt werden soute. Zwen benachbarte Forfer haben sich hierüber in ihren Mennungen getheilt. Der Eine behauptete, daß ben einer forstmäßigen Sorge wir Holzland genng haben sollten; der Andere hingegen glaubte, daß weil der Holzwuchs an den Berghalden sehr langsam von statten gehet, und die Wasserschäden sehr viel Holz ersordern, wir den vierten Theil unsers Kantons zu Waldungen einschliggen sollten. — Aus der oberwähnten Waldordnung bemerken wir schließlich, daß jeder Unterthan, der zum erstenmal in die She tritt, 3 Sichsprünge sehen, und gehörig schirmen solle, und zwan ben einer Strase von zehen Pfund.

1 7 8 2.

Der Rathschreiber Jsaac Iselin starb im heum. an einer Brustwassersucht. Als Denkmal hinterließ er die Gesellsschaft zur Ausmunterung und Besörderung des Guten und Gemeinnütigen, von welcher er im Jahre 1776. einer der ersten Stifter, war. Jedes frenwillige Mitsglied derselben steuert jährlich zwen Neuethaler. Unbegreissich ist es, wie viel Gutes vermittelst dieser mäßigen jährlichen Steuer, und anderer zufälligen Benträge bewirtt wird.

Iselins Nachsolger wurde den 19. August Peter Och 8, bender Rechten Doctor, Gerichtscherr der mehrern Stadt, und Versasser dieser Geschichte. Das Senarium war solgendes: Rathscherr Emanuel Faltener 4/18, Ingrosssk Andreas Merian 4/18, Alt Lande vogt Christ 11/18, Weinschreiber Math. Merian 4/28,

Doktor und Gerichtsherr Beter Och 8 %,, heinrich Wieland 121/2. Die Anzahl der Mitwerber war drepzehen.

Der Ingroffik And. Mer ian erhielt den 10. März vom Großen Rath, auf einen Anzug vom 24. Februar die Anwartschaft auf die Stadtschreiberstelle, mit welcher das Amt eines Deputaten verbunden ist. Seit einigen Jähren beschäftigte sich eine Commission mit der Verwaltung der Deputaten, und er hatte daben die Feder geführt. Dieß diente demjenigenzum Vorwande, der diese Abweichung von der Ordnung vorschlug. Es veranlaßte unter den Bürgern etwas Gährung und lebhaste Verathschlagungen im großen Rath. Bep einer derselben Verathschlagungen sagte der Rathschreiber, das Loos sen das Palladium unserer Frenheit. Uebrigens verletzte diese Bestellung ohne Noth sieben Gesetz 1), und war zweckwidrig, wie es

^{1) 1.)} Die Anwartschaften sind verboten. 2.) Die Anzüge müssen ben Erössnung der Sipungen, in einer besondern Umfrage, und nicht zulett, wo kaum zwanzig Personen geblieben waren, geschehen. 3.) Die Stadtschreiberstelle ist eine von denen, die man auskündet, und für welche die Mitwerber sich einschreiben lassen. 4.) Sechs muß der Große Rath erwählen und das Loos entscheidet. 6.) Sin besonderer Eid wird vor der Wahl abgelegt. 6.) Der Groß. Nath hatte vor etlichen Jahren dem XIII. Nath die Berathung überwiesen, ob nicht der Rathschreiber in die Stelle des Stadtschreibers, ben Erledigungsfällen, rücken sollte. Endlich verfügte das Gesep vom 1.

die Folge zeigte. — Das wirkliche Uebel, so aber aus diesem allem entsprang, war das wechselseitige Mistrauen, welches unter den Vorstehern der Kanzlen von neuem herrschte. Es war handgreislich die geheime Absicht der Ersinder und Vetreiber des ganzen Anschlags. Einem Bürgermeister entsielen diese Worte: "Wenn Stadtschreiber und Rathschreiber es mit einander hielten, so würden sie uns über den Kopf wachsen."

Im Mayen wurde der Drenerherr Fürsten berger, nehst dem Rathschreiber, der das Wort führte, an den neuerwählten Fürst Vischof von Basel, Frenherrn von Roggenbach, nach Pruntrut abgeordnet, um ihm, nach alter Uebung zum Antritt seiner Regierung Glück zu wünschen, und einen schönen Pockal zum Zeichen der Freundschaft und der guten Nachbarschaft zu überreichen. In seiner Anrede nannte der Rathschreiber das Domkapitel, eine Pflanzschule würdiger Fürsten. Diese Feperlichkeit hatte zum lepten Male statt.

1 7 8 4.

Un des verftorbenen Oberftzunftmeisters Lensler Stelle, wurde ben 15ten April der Dreperherr An-

Man 1724, daß das Berbot des Ansprechens sich auf alle Bestellungen bezöge, sie möchten durch das Loos, oder ohne Loos geschehen, und wider dieses Geset wurde auf eine auffallende Weise gehandelt.

dreas Burtorf Oberzunftmeister. Das Senarium war wie folgt: Rathschreiber Ochs 1/18, Meister Fasch 1/18, Burtorf 1/19, Rathscherr Hieronimus Gemuseus 1/18, Dreperherr Rünch 1/19, und Rathscherr Falkner 18/18.

Der Bischof verlangte die Zollfrenheit vom Salz das man ihm zusührte. Seine angebrachten Gründe wurden widerlegt, und die Zollfrenheit abgeschlagen, weil er mit dem Salz handelte, und folches durch Lohnsuhren herbenschaffen lasse.

In Rallimentsfällen in ber Schweiz murben bie frangofichen Glaubiger nicht überall mit den Ginbeimi. fchen aleichgebalten. Bu Schaffhaufen brach j. B. ein Kalliment aus, ben welchem die Kranzosen nichts bezogen, und die Schaffhauser hingegen bezahlt wurden. Daruber ließ Ludwig XVI. ben 20ten Auguff, eine Erflarung fund machen, die man ju Colmar den 16, Geptember einregifirirte. " Ben Kallimenten in Frantreich follten die Schaffhanser erft nach ganglicher Begablung der frangofischen Glaubiger etwas beziehen, follten jene auch das Recht bes Unterpfandes ansprechen tonnen. Die übrigen Stagten der Schweiz werden mit den Franzosen concurriren durfen, doch nur gegen Vorweisung einer Urtunde, worinn die Regierungen versichern , daß die Frangosen ben ihnen, wie ihre Burger und Unterthanen angesehen werden."

In Folge seines Amteides, that den 7ten Juny, im Grofen Rath der Rathschreiber folgende Anzeige:

36 babe nie fo febrempfunden, wie fower und ftreng Die Obliegenbeiten meiner Stelle find, als in Diesem Augenblicke, und amar in einer Sache, die indirecte Bersonen betrifft, für welche ich einen großen Grad ber Sochachtung oder der Freundschaft bege. Allein, es gerubeten Guer On. in Gott rubende Amtevorfabren, unterm 7ten Dar; 1735. au verordnen, daß, falls eine Große Ratbs-Erfagntnif umgeftoffen werden fallte, es in Sessione, vor MG herren den herrn Sauptern , dem Stadt- und Ratbidreiber geabndet , auch eine folche Umftofung für nnll und nichtig gebalten : jenige herren, fo dagu gebolfen, aufgezeichnet, und ibre Ramen Meinen Gn. herren und Obern vorgelegt werden follten." - Auf diefe fo bestimmte Berordnung fcmoren amar Abro Gnaden die herren Sanntern feinen besondern Gid ab : dem Stadt. und Ratbicbreiber ift er aber auferlegt worden. Denfelben babe ich auch in Diefer fenerlichen Berfammlung abgelegt : ich bin ein Biener des Staats und Sclave des Gefetes. - Mun bat fich , ben Dieberren den Rlein-Rathen, lettern Mittmod, in bem befannten. . . . Rechtsbandel , ber Rall ereignet , in welchem ich burch mein Ges wiffen aufgefordert worden bin, die vorhabende Umftoffung, Gur. On Erfanntniffe jufolge , nach meinen Amtspflichten ju abnden. - Beil aber , beffen ungcachtet , burch ein Debr von funf Stimmen , diese Umftogung vor fich gegangen ift , fo febe ich mich bermalen genotbiget, bem amenten Theil meiner Obliegenbeit Statt ju thun , und den Borfall anjugel-Es ftebet alfo an Eur. In. bobem Belieben, ob ich einen umfändlichern Bericht bierüber Dochdenfelben unter Die Augen dermalen fenen folle. Besmegen ich fernerer Befeble in aller Untertbanigfeit und tieffter Demuth gemartig bin."

Die Anzeige wurde auf acht Tage auszestellt, und baben verordnet, daß sie in einer benm Eide zusammenberusenen Versammlung berathen werden sollte. Der Tag kam, und nach einer langen Sitzung endigte sich alles mit der Erkanntniß: "Sehen Mn. In. herren und Obern diese des hrn. Doctor Rathschreibers gethane Anzeige mit Vergnügen an; und ist dieselbe vor Meine In. herren die Drenzehen und die herren Deputirten ad statuta gewiesen, um einen Rathschlag einzugeben." Ein mehreres geschah nicht.

Nach dem Absterben des kaiserlichen Residenten von Nagel, kam sein Nachfolger von Tassara, im November hieher.

Daniel Frischmann, ein hiesiger Burger hatte unter Lord Elive, in Diensten der englisch-oftindischen Compagnie, den Arieg gesührt, und war zu der Stelle eines Obersten gestiegen. Nach sciner Rücklunft wurde er, im J. 1784. Mitglied des Großen Raths. Daß er in einen nicht anerkannten Aricgsdienst ohne Erlaubniß getreten war, wurde als ein Jugendschler angesehen, welchen das disherige rühmliche Betragen desselben, und die Erwerbung eines schönen Vermögens, so jeht seiner Vaterstadt zu Theil wurde, wieder gut gemacht hatten. Im gleichen Falle befand sich sein gestreuer Wassenbruder, Hauptmann Gürtler. Mit ihnen kam auch hierher ein deutscher Oberstlieutenant Bech, der aus Freundschaft gegen beyde, sich hier ans

fiedelte, und sin Saus taufte. Weil diese bren nicht nur den Armen Gutes thaten, sondern auch durch ihren Auswand den Gewerbsteuten Nahrung verschafften, so nannte man sie das wohlthätige Kleeblatt.

1 7 8 5.

Den 18ten April trug der Große Rath der Saushaltung auf, zu Shren des verewigten Professor Leonhard Eulers, sein Bildnis von Marmor ausstellen zu lassen. Er lehrte zwar hier nicht, und verließ uns sogar im 20ten Jahr seines Alters. Er war aber ein geborner Bürger und wurde hier gebildet.

€

1 7 8 6.

Der König von Frankreich verfügte in seinem Staats-Rath, über die Salzlieserungen, die Theils in der Grasschaft Burgund, theils in Moyenvic nach der Schweiz geschehen sollten. Die einen rührten von (sels d'alliance) Bundes Salz, die andern von Verträgen mit den General-Pächtern her. Die Cantone Luzern, Urp, Schwyz, Unterwalden, Frenburg und Solothurn bezogen Bundes Salz. Vasel hatte dazumal als gekanstes Salz zu beziehen 10,500 Zentner.

1 7 8 7.

Die Sandwerker der Zunft zu Leinwettern und Webern, wo Richt Sandwerker Vorgesepte find, und folglich im Kleinen und Großen Rath sigen, verlangten ein abnliches Paritätsrecht, wie das der Spinnwete

ter und Schmiede-Zünfte ') Sie trieben bas Geschäft mit Ungestüm, und einer ihrer Anhänger drohete sogar mit Flinten-Schüssen. Allein die Regierung ließ sich nicht erschreden. Die XIII. gaben einen umständelichen Rathschlag ein, und der Rath ließ es, am 29. Oltober, ben der bisherigen Observanz hewenden.

1 7 8 8.

Ueber das bereits wegen Concurs in Follimentsfällen mitgetheilte Edict von 1784, ließ der König
von Frankreich Erlanterungen kund machen, die den
28. Februar zu Colmar einregistrirt wurden. Die
Staaten der Schweiz werden in dren Classen abgetheiltDie eine bestehet aus denen, die laut formlichen Erklarungen, die Reciprocität in Falliments Fällen versprochen. Es waren Zürich *), Bern 3), Luzern *), Schwyz

¹⁾ Siebe die Jahre 17 0 und 1748.

²⁾ Die Declaration von Zurich nennt nur die Burger von Burich, und die der Stadt Winterthur:

^{,,} Les créanciers, sujets du roi, seront traité à l'egal de nos Bourgeois et de ceux de la dite ville de Winteretour, de la même manière que S. M. nous a assuré qu'ils seront traités dans les mêmes susdits cas, de faillite en France, où ils jouiront avec les sujets du Roi, d'une parfaite parité de traitement."

bern macht feinen Unterschieb; "Dans tous les pays de notre domination: les sujets de la France jouiront du droit de concours dans les décrets, et seront traités comme les nôtres, et ceux-là, comme ceux-cia seront jugés suivant les lois de notre pays.

⁴⁾ Lugern fpricht auch bon Citoyens et Sujets , Schwyl

Unterwalden-Nidwald, Zug, Glarus), Bafel, Frevburg, Schaffhausen, Wallis, Stadt St. Gallen, Biel 2), Müllhausen, und der Vischof von Constanz 3).

Die zwepte Classe bestehet aus den Cantonen Ury und Appenzell, den italienischen Landvogtenen, den frenen Nemtern, Sargans, Thurgau, Grafschaft Baden und Rheinthal. Die Angehörigen dieser Theile der Schweiz werden gegen Vorweisung einer Urkunde

pon Citoyens, Habitans et Sujets, Unterwalden Midwald von Patriotes, Habitans et Ressortissans, Zug von Bourgeois, Patriotes et Ressortissans.

Musnahmen, die uns bier zu weit führen würden. Bafel spicht von Citoyens, Habitans et Sujets; gleichwie Frendurg und Schaffhausen. Sollothurn spricht nur von Bourgeois et Sujets. Ballis von Citoyens, Bourgeois. Habitans et Sujets. Stadt St. Gallen von Bourgeois, mit Ausnahme des Weibergutes wie es auch in Frankreich geschehe. Hier verfehlte St. Gallen den Statum quaestionis. Ben dergleichen Concordaten ist es nicht um die Achnlichkeit der Gesetz, sondern um die gleiche Behandlung beidseitiger Gläubiger zu thun.

²⁾ Biel (prach von Citoyens, Habitans et Sujets, und Müblbaufen von Bourgeois et Sujets.

³⁾ Die Erklärung des Bischofs von Constant bezog fich auf die Bourgeois et Habitans der im Thurgau und Badischen gelegenen Städte und Gemeinden, wo er die niedern Civil-Gerichte besitt, wie Orben, Bischofzell, Raischerfuhl, Rlingnau, Zurzach 26.

der Reciprocitat, mit den Franzosen concurriren ton-

Die britte Classe bestehet aus den Angehörigen des Kantons Unterwalden Ob-Bald, des Abes St. Gallen, und aller Theile der Schweiz', die teine Paritäts-Urtunden ausstellen wurden. Die sollen von allem Con, zurs ausgeschlossen senn, und auf teine Schuldtitel, von welcher Art sie auch senn mögen, wird man ehe und bevor Rucksicht nehmen, bis die Franzosen, und die zur Reriprocität fähigen Fremden werden bezahlt und bestiediget worden senn.

Dieses Sahr ereignete fich bas lette Benspiel, bak in einem Kriminal Broseff , nach einer Mennung im Rath , dem Delinquenten mit dem ersten Grade territionis (des Schredens) gedrohet werden follte. Die große Debrheit fand aber davon ab. Es hatte nemlich, in einem abgelegenen Thal des Rantons, ju Rauch-Eptingen, einer, Ramens Tichudin, nachtlicher Weile feinen Bater aus Eifersucht todgeschlagen. Seine Frau war fcon, und er glaubte daß der Todtgeschlagene in dies felbe verliebt gemesen ware. Uebrigens mar er von einem ungeftumen und brausenden Charafter, konnte weder lesen noch schreiben, und svielte so wohl den Beuchler, daß der Orts-Pfarrer ihn anfangs fur unschuldig hielt. Er laugnete lang bas Berbrechen ab, wurde aber durch ein ungewohntes Mittel jum Geffandniffe gebracht. Der Eraminator borte auf, ibn au befragen; erzählte ihm aber alles was er vor, während und nach der Missethat gethan hatte. Die Kenntnissealler dieser Umstände), war das Resultat der anderswärtigen, und der eigenen Abhörungen des Mörders, mit einer muthmaßlichen Verbindung unter gedachten Umständen. Es war ihm als wenn ein unsichtbarer Geist ihn zwölf Stunden lang begleitet, und alles nachber dem Examinator geoffenbart hatte. Er siel auf die Kniee, rasselte nicht mehr wie vorher mit den Ketzten, und gestand alles ein. Die rechte Hand wurde ihm im November Monat, aus m Blutgerüste abgeschlagen, und er sogleich mit dem Schwerdt hingerichtet. Der Rath ließ auch sein Haus zu Eptingen niederreißen-

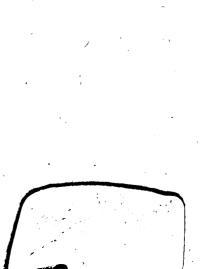
An einer nütlichen Anstalt wurde dieses Jahr gearbeitet. Es war die Errichtung einer Armentasse für die Bandsabrick-Arbeiter auf der Landschaft. Die darüber am 14. Hornung des folgenden Jahres ergangene Aundmachung gibt das Umständliche darüber zu vernehmen. Der Rath befahl nemlich, daß von jedem Pfund Arbeitslohn, entweder ein Rappen oder zwen Rp., nach

Der Umstand, auf dessen Meldung er vom Feuerroth, so er gewesen, plöslich bleich wurde, war jener der Tranben, die er zu Basel gekauft, und in seinen Wagen sorge fältig gethan hatte. Nach dem Nachtessen, und da seine Frau schon im Bette lag, reichte er ihr die Trauben, und verließ dann das Zimmer, um den Mord zu begeben.

Maßgabe der verarbeiteten Gattung inbehalten, und der Ertrag angelegt werden sollte. Der Rath werde in Fällen der Noth oder der Berdienstlosigkeit, das erforderliche nach Besinden der Umstände erkennen. Dieß machte aber auf dem Lande, die Anstalt etwas verdächtig. Es würden, sagten die Arbeiter, wo es um die Umwendung zu thun wäre, immer die Posamenter den Berzug haben, so sür die Fabrikanten im Ratharbeiteten.

Ende des 7ten Kapitels der XVIII. Periode.





Digitized by Google

